

Policey- und Cameral-
Magazin

in welchem
nach alphabetischer Ordnung
die vornehmsten und wichtigsten
bey dem
Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt
und durch landesherrliche Gesetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

Achter Band
welcher S und T enthält

herausgegeben
von
Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich- Sayn- Hohen- und Wittgensteinischen Hofcammerrath.



Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung 1774.



Policey- und Cameral-Magazin

nach alphabetischer Ordnung.

S.

Salpeterwesen.

Inhalt.

§. 1. 2. Von der Regalität des Salpeterwesens. §. 3. Zweyfache Art, die Salpetererde zu gewinnen; §. 4. nemlich durch Abkratzung und Grabung in den Häusern der Unterthanen, §. 5. und durch Salpeterplantagen, und zwar erstlich durch Gruben, §. 6. durch Salpeterschoppen, und §. 7. durch Wellerwände; Einrichtungen und Anstalten dieserwegen im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mansfeldischen. §. 8. — 21. Uebrige Salpeteranstalten in diesen Landen. §. 22. Vom Salpeterwesen im Würtembergischen. §. 23. Von der Einrichtung des Salpeterwesens durch Salpeter-Societäten und Compagnien.

§. 1.

Der Salpeter, da derselbe eine Sache von solcher Beschaffenheit ist, daß sie zur Kriegesbereitschaft, folglich dem Landesschutz und zur allgemeinen Wohlfahrt des ganzen Staats, als ein Hauptmaterial zum Schiespulver, ganz unentbehrlich, zur Privatnothdurft hingegen in geringer Menge erforderlich ist, wird heute zu Tage fast durchgehends zu den Regalien, und

und besonders zu dem Salzregal gerechnet (a). Allein es kommt hierbey folgendes noch zu betrachten vor. Die zum Salpeter geschickte und damit geschwängerte Erde ist entweder ein Theil eines Privateigenthums, wenn sie sich nemlich an den Häusern und Wänden der Privathäuser befindet; oder sie wird an Orten, die zum allgemeinen Staatseigenthum gehören, angetroffen. Daß der Landesherr sich dieser Erde an diesen letzten Oertern, mit Ausschliesung aller andern, anmasen, solche auslaugen und Salpeter daraus sieden lassen könne, wenn auch schon die Unterthanen hiebevor ebenfalls an solchen Orten zu ihrem Salpetersieden die Erde zu sammlen befugt gewesen wären, deshalb ist wohl kein Zweifel übrig. Eine andere Frage ist es aber, 1) ob der Landesherr, kraft des Salpeterregals, berechtiget sey, diese Erde von den Häusern und Wänden der Unterthanenhäuser und Gebäuden abkratzen zu lassen, und sie zu seinen Siedereyen, entweder gegen Bezahlung, oder unentgeldlich, zu verlangen? 2) Ob er einem solchen, der seine Erde selbst bisher versotten, dieses Gewerbe, so viel diese, oder aber die von andern erkaufte Salpetererde betrift, untersagen, und sich also das Monopolium des Salpetersiedens allein anzumasen befugt? oder, ob nicht vielmehr 3) recht, und in dem Staatsrecht gegründet sey, dergleichen hergebrachte und sonst, ja wohl gar nexu feudali erlangte Siederey denen Privatpersonen ferner zu lassen? Ob nicht 4) der Landesherr gehalten, diejenige Erde, die der Privatmann nicht selbst versiedet, zu seiner Siederey, wie eine andere Privatsiederey, mit ihrem guten Willen zu kaufen, und hiernächst ohne dessen Ungelegenheit und Schaden abkratzen und sammlen zu lassen, oder ob er nur 5) die Lieferung des von Privatpersonen gesottenen Salpeters in die Magazine gegen einen billigen Preis, kraft des Salpeterregals oder des Vorkaufsrechts, zu verlangen, die Ausfuhre aber zu verbieten, befugt sey?

So leicht die letztere Frage ohne erheblichen Widerspruch mit Ja zu beantworten seyn dürfte; so wenig lassen sich die andern ohne vielen Zweifel in diesem oder jenem Staate aus dem allgemeinen Staatsrecht beantworten, sondern man muß hier vielmehr auf die besondere Landesverfassungen sehen.

Stehet aber dem Landesherrn das Salpeterregal in seinem vollen Begrif zu; so bestehet solches hauptsächlich darin, daß der Landesherr 1) allein die Macht hat, Salpeter zu sieden, und deshalb an allen Orten des Landes, folglich auch in dem Privateigenthum der Unterthanen, die Salpetererde ohne Entgeld, jedoch mit Ersetzung des Schadens, den der Eigenthümer dadurch etwa litte, abkratzen, graben und sammlen zu lassen; und 2) daß niemand ohne seine Erlaubnis, und zwar mit Vorbehalt des Vorkaufs, und unter Entrichtung des Salpeterzehenden, oder einer andern Pension, Salpeter sieden darf.

Einem Fürsten aber, dessen Vorrechte bey dem Salpeterwesen noch nicht ausgemacht sind, und wo das Salpetersieden in denen Händen der Unterthanen ist, bleibt zu dessen Aufnehmen nichts mehr übrig zu thun, als daß er dieses Geschäfte, so wie andere Nahrungsgeschäfte seiner Unterthanen, durch allerhand Policeygesetze und Anstalten zu befördern, auf die häufige Verfertigung dieser Waare auf alle Weise zu dringen, den Verfall, die Nachläßigkeit, den Ruin der Salpeterhütten, derselben Kaltlager, wie auch die Verhinderung der Pflanzung und des Anflugs des Salpeters zu verhüten suchet, sonderlich die Ausfuhre desselben, wenn der Staat denselben zur Kriegesbereitschaft nöthig hat, nach Gelegenheit einschränkt oder schlechterdings verbietet, endlich aber bey seinen eigenen Domainen zugleich Salpeterhütten anleget.

(a) S.

(1) S. Henr. Laur. Goeckel de regali fodiendi nitrum. Also wird auch dieses Regal im Churfürstenthum Maynz und in Hessen behauptet. S. Reyser in Responso von dem Recht der Salpetergruben, so sich in Fab. Wilderici Strenge Cas. illustr. ord. 32. investigat. 1. Rat. dub. 1. p. 373. befindet. Eben dasselbe findet auch im Bischofthum Würzburg Statt; S. Staudacher de regali mineralium mediorum & infimorum jure, cap. 4. aph. 37. und 50. ingleichen in der Mark Brandenburg; S. Scheplitz Consuet. Brandenburg. P. 4. tit. 5. §. 12. welcher eine Constitution oder Verordnung von Churfürst Johann Georg vom Jahr 1583. anführet, worin denen Salpetersiedern die Macht gegeben worden, in denen churfürstlichen Landen nach Salpetererde zu suchen, und daß sie darin von niemand verhindert werden sollten; nicht weniger im Magdeburgischen, Halberstädtischen, in Schlesien rc.

§. 2.

In obgedachtem vollen Begrif wird das Salpeterregal besonders in denen königlichen preußischen Landen, sonderlich in dem Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und Grafschaft Mansfeld, magdeburgischer Hoheit, ausgeübet, und man hat sich besonders unter der vorigen und jetzigen glorreichen Regierung ungemein viel Mühe gegeben, um das Salpeterwesen in Ordnung und Aufnahme zu bringen, wie aus denen dieserwegen ergangenen verschiedenen Verordnungen zu ersehen ist (a). Auf eben diese unumschränkte Art wird auch im Würtembergischen (b), ingleichen im Herzogthum Braunschweig (c) das Salpeterregal ausgeübet. Diese Länder, und sonderlich die preußischen, werden hinlänglich seyn, um uns von der Policey- und Cameraleinrichtung des Salpeterwesens eine Kenntnis zu verschaffen.

(a) S. Königl. preußische Mandate wegen des Salpetergrabens und Siedens, vom 24. Febr. 1703. 8. Mart. 1710. 13. Dec. 1712. Generalsalpeteredict vom 30. Mart. 1729. Erneuertes Salpeteredict vom 17. May 1735. ingleichen vom 10. Mart. 1746. vornemlich aber das erneuerte und vermehrte Salpeteredict vor das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt, und die Grafschaft Mansfeld, magdeburgischer Hoheit, vom 1. Mart. 1767. und die diesfallsige Instruction vor jeden Specialaufseher auf die Salpeterwände und Grubenhäuser, von eben diesem dato; welche beyde letztere wir hier zum Grunde legen werden.

(b) S. Herzoglich-würtembergische Salpeterordnung, vom 20. Jul. 1747.

(c) S. Herzogl. braunschweigischer Umlauf und Verordnung, daß das Graben und Sieden der Salpetererde von nun an niemanden, er sey einheimisch oder ausländisch, oder sonsten wes Standes er wolle, ferner erlaubt seyn soll, er habe dann gnädigste Specialconceßion darüber aufzuweisen, vom 29. Jul. 1743.

§. 3.

Die Gewinnung der Salpetererde geschiehet auf zweyerley Art; 1) durch Grabung derselben in denen Scheunen, Kellern, Schuppen, Gewölbern, Schaaf- und andern Ställen, in alten Gebäuden, Bauerhöfen und Häusern, und durch Abkratzung der Erde von denen Wänden um die Höfe, Gärten, Aecker rc. und 2) durch besonders angelegte Plantagen, die wiederum auf dreyerley Weise angeleget werden, nemlich entweder in Gruben, die in die Erde gemacht, und nach und nach von allerhand zu Erzeugung des Salpeters dienlichen Dingen angefüllet werden; oder durch angelegte Wellerwände, an deren Statt man auch hohe Pyramiden zu setzen pfleget; oder endlich durch Präparirung der Erde unter darzu besonders erbaueten Schuppen. Wir wollen eine jede Art besonders betrachten.

§. 4.

I. Was die Grabung und Abkratzung des Salpeters in den Häusern und Gebäuden der Unterthanen betrift; so läßt sich leicht urthei-

urtheilen, daß diese Art, die Salpetererde zu gewinnen, denen Unterthanen nicht wenig beschwerlich fallen muß; und kann es denen Unterthanen der hohen Dohm- und andern Stifter, der Vasallen und Städte zu keinem Troste gereichen, daß die eigene landesherrliche Amtsunterthanen hierinnen vor ihnen nichts zum Voraus haben. Um sowohl ihnen diese Beschwerlichkeiten, so viel möglich, zu erleichtern, und allen Schaden, den sie sonst dadurch zu erleiden haben dürften, abzuwenden; als auch auf der andern Seite alles, was der Gewinnung und Vermehrung des Salpeters hinderlich seyn könnte, aus dem Wege zu räumen: pfleget man folgende Anstalten und Maasregeln vorzukehren.

Gleichwie denen Unterthanen gemeiniglich bey schwerer Strafe, von zuweilen 50. bis 100. Rthlr., oder wenn der Uebertreter unvermögend ist, dem Befinden nach, bey Vestungs- und anderer Leibesstrafe (a), verboten ist, die Salpetersieder von Abkratzung und Abholung der Salpetererde abzuhalten, oder sie zu nöthigen, die Oerter, wo Salpeter befindlich ist, eher zu verlassen, bis selbige rein ausgegraben und abgekratzet worden, oder sich zu weigern, ihnen die etwa zugemachte oder verschlossene Oerter zu eröfnen; so sind hingegen auch die Salpetersieder angewiesen, daß sie von den Wänden nicht über zwey Zoll tief abkratzen, und in denen Scheunen, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden oder sonsten, nicht tiefer, als höchstens sechs Zoll, die Erde ausgraben sollen; wobey aber die Gerichtsobrigkeiten die Unterthanen dahin anhalten müßten, daß sie die Lücken und Löcher mit solcher Erde, so der Salpetersieder dazu aussuchet und anweiset, wenn solche vorhero von allen Steinen, Kies oder Sand gereiniget ist, gleich wieder von der zunächst dem Eigenthümer zugehörigen guten Erde zumachen, um dadurch den Wachsthum des Salpeters zu befördern (b). Bey Vermeidung harter Leibesstrafe aber sind die Salpetersieder angewiesen, von denjenigen Wänden, darauf Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, ingleichen denen Scheundielen oder Dreschtennen, als welche nothwendig egal und gleich fast an allen Orten bleiben müssen, gar keine Salpetererde abzukratzen, sondern selbige gänzlich zu verschonen. Sie müssen auch innerhalb den Gebäuden, darinnen Salpetererde gegraben wird, denen Füllmunden und Schwellen nicht zu nahe kommen, noch dadurch den Gebäuden Schaden verursachen, widrigenfalls sie, auf desfalls erweislich angebrachte Klagen, durch die angeordnete Salpetercommißion angehalten werden sollen, den Schaden aus ihren eignen Mitteln zu ersetzen. Auch dürfen sie bey Strafe des Vestungsbaues sich nicht gelüsten lassen, an den Orten, wo bekanntlich keine Salpetererde vorhanden, dergleichen zu suchen, und den Leuten, ohngeachtet der Salpeter noch nicht geblühet, so lange damit zuzusetzen, bis sie ihnen Geld geben, und das zum Schein angestellte Graben erst verbitten müssen.

Hingegen wird keinem Unterthan erlaubt, so wenig die Erde von alten Wellerwänden, wenn gleich selbige umgefallen, oder zu Verhütung eines Schadens von ihnen umgerissen sind, als die Erde aus ihren Höfen, Scheunen, Fachen, Ställen und andern Orten, selbst oder durch andere auszugraben, noch in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker damit zu düngen, oder gar zu verkaufen (c). Wie dann auch ein Unterthan, wenn er ein altes Gebäude einreissen will, dem Salpetersieder wenigstens vier Wochen vorhero, ehe das Einreissen geschiehet, und die alte Erde, gute und schlechte, unter einander gebracht wird, es gehörig melden muß, damit der Sieder diejenige Erde, so er brauchen kann, vorhero abhole; die übrige Erde aber, so nicht

nicht wieder verwellert, oder wovon nicht eine neue Wellerwand mit Zusatz anderer roher Erde wieder gemacht wird, darf der Unterthan, zu Vermeidung aller Contravention, ebenfalls nicht auf die Aecker bringen, sondern er muß selbige vor die Grubenhäuser, oder einen andern näher belegenen Platz, welchen die Salpetercommißion anweiset, zu Anlegung und Verfertigung der so nützlichen Schaufelplanen, mit unentgeldlicher Beyhülfe der Gemeine und des Salpetersieders bringen.

Ingleichen ist allen Unterthanen bey obiger Strafe verboten, insonderheit die Scheunen, Fache, Schaaf- und andere Ställe, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Erz und dergleichen, auszupflastern oder auszufüllen, noch weniger die Fluhren und Wellerwände mit Steinen und Knochen zu unterfahren, oder schichtweise damit aufzuwellern (d); und wird denen Salpetersiedern die Macht gegeben, die von denen Unterthanen eigenmächtig und ohne Erlaubnis mit Brettern und Steinplatten besetzte oder gepflasterte Tennen und Ställe, wenn sie Nutzen darunter zu schaffen glauben, zu graben; müssen aber die Böden wieder gebührend ausfüllen, eben machen, und zu Fortwachsung des Salpeters, ohne solche höchstschädliche Bedeckung, bequem und tüchtig machen, ohne jedoch schuldig zu seyn, die ehemahls unbefugt mit Steinen besetzte oder mit Dielen belegte Böden wieder in vorigen schädlichen Stand zu setzen, auf seine Kosten wieder zu pflastern, oder mit Brettern zu belegen. Und um dieses schädliche Pflastern und Belegen desto eher zu verhindern, wird auch denen Maurern und Zimmerleuten, solche Arbeit ohne Erlaubnis zu unternehmen, verboten (e).

Damit auch die Salpetersieder hierunter keinem nachsehen, vielweniger selbst, noch durch die Ihrigen, Geld oder sonst etwas nehmen und sich bestechen lassen mögen, jemanden zu Machung verbotener Mauren, Zäune, Hecken, Planken und dergleichen, Anlaß zu geben, oder einige mit Abkratzung oder Ausgrabung der Erde zu verschonen, hingegen andere, die ihnen kein Geld oder sonst was geben wollen, durch gar zu harte Abkratzung, als wodurch die Wurzel des Salpeters weggenommen wird, auch allzutiefe und nicht zugelassene Ausgrabung der Erde Schaden zu verursachen; so hat die Salpetercommißion ein- vor allemahl den Befehl erhalten, daß solche Salpetersieder, welche, wider Verbot und Pflicht gehandelt zu haben, bey geschehener Untersuchung überführet werden, ohne weitere Anfrage zu zwey monatlicher Vestungsarbeit angehalten werden sollen. Diejenigen aber, welche den Salpetersiedern Geld, Korn, Eßwaaren, oder sonst etwas geben, um dadurch verschonet zu werden, sollen in jedem Uebertretungsfall in zwanzig Thaler Strafe, und, daß sie durch Schlagung einer Wellerwand, auch sonst, wenn sie die Wellerwände mit Steinen oder Knochen vermischet, alles wieder in vorigen Stand setzen, verdammet werden, es sey dann, daß sie es selbst anzeigten, da sie dann von der Strafe dispensiret werden sollen (f).

Ferner wird denen Unterthanen nicht gestattet, ihre Schweinställe mitten in die Stallungen zu machen, als wodurch der Salpeter in dem gantzen Stalle zu Grunde gehet; sondern es müssen solche Schweinställe vor das Haus, oder, wenn kein anderer Platz darzu ist, in einem Eck des Stalles, wo man das Wasser durch eine Rinne hinausbringen kann, gesetzt werden (g).

Es werden so gar die Kirchen von den Salpetersiedern nicht verschonet, denn sie dürfen auch in den Creutzgängen die Salpetererde graben; nur muß solches dergestalt geschehen, daß der Gottesdienst dadurch nicht gehindert werde (h).

Die im Lande befindlichen Dörfer sind unter die Salpeterhütten repartiret, so daß

eine jede Hütte ihre gewisse angewiesene Dörfer hat, um aus solchen die Salpetererde zu erhalten.

(a) S. Königl. preußisches neuestes Salpeteredict, §. 1.

(b) S. eben daselbst.

(c) S. ibid. Würtemberg. Salpeterordnung, §. 10.

(d) S. Preußisches Salpeteredict, c. I.

(e) S. Würtemberg. Salpeterordnung, §. 7. 8.

(f) S. Preußisches Salpeteredict, c. I. Auch ist in der würtemberg. Salpeterordnung, §. 7. das Bestechen der Sieder scharf verboten.

(g) S. Würtemberg. Salpeterordnung, §. 11. und §. 24. ist verordnet, daß die Unterthanen kleine Gräblein machen, und in solche das von den Rinnen und Dachtraufen absliesende und dem Salpeter schädliche Regenwasser ableiten sollen, damit es sich nicht in den Häusern setzen könne.

(h) S. Preußisches Salpeteredict, c. I.

§. 5.

II. Weil die Salpetererde, welche man bey denen Unterthanen durch Abkratzen und Graben gewinnet, da man an einem Ort vor Verlauf sechs bis sieben Jahr nicht wieder hinkommen darf, in einem grosen Staate zum Behuf des nöthigen Schiespulvers schwerlich hinreichend genug seyn kann; so pfleget man auserdem noch besondere Salpeterplantagen hin und wieder im Lande anzulegen. Diese sind nun, wie oben schon erwähnet worden, von dreyerley Art; die wir nun auch nach einander betrachten wollen.

1) Die erste Art der Plantagen bestehet darin, daß man grose Gruben in die Erde macht, und selbige nach und nach mit solchen Dingen anfüllet, die zu Erzeugung des Salpeters dienlich sind. Die Erde darzu mag seyn, wie sie will, wenn sie nur etwas leimigt, oder auch nur nicht mit allzuvielem Sand und Steinen, sonderlich Sand- und Kieselsteinen, denn Kalksteine schaden nichts, vermenget ist. Man vermischet diese schlechte Erde entweder mit salpetrichten, salzigten, urinösen und empyreumatischen Dingen, oder auch alter schon damit geschwängerten Teich- oder Schlammerde, und setzet dergleichen Materien in Faulnis und Fermentation, worzu nun viele Sachen dienen, als allerhand Menschen- und Viehurin und Mist, bittere und sauere wilde Kräuter, die das Vieh nicht frißt, z. E. Wolfsmilch, Bilsenkraut, ingleichen Laub, Tannen- und Fichtenzapfen. Ferner alles crepirte Federvieh, Federn, Haare, Borsten, Knochen und Beine, alte Stücke von halbverfaultem Leder, Haut, und alles Blut, Gedärme, Fleisch, Gräten, Schuppen, u. s. f. so man sonst wegwirft. Ingleichen allerhand ausgelaugte Asche, unflätige Lauge, aller Rus, Rösseln von verbranntem Stroh, alte Lumpen, vermodert Holz, faule Erde, faule und erfrorne Baum- und Erdenfrucht, die dem Vieh nichts nützet, Kehricht; alte Herings- Salz- Kraut- und Fleischlacke, Mistgauche, Spülicht, abgemachte und verdorbene Farbenwasser, das abgesottene und wegzuschmeisende Färberholz; nicht weniger der Salpeterschaum, die Lauge, die man sonst wegschüttet, wenn der Salpeter abgesotten, zerfallener Kalk und Kalksteine, ungelöschter Kalk, verdorben Salz, ingleichen der Schöpp, der sich in Pfannen beym Salz- und Alaunsieden ansetzet, und dergleichen. Es sind aber diese Dinge nicht alle zumahl und allenthalben nöthig, sondern man nimmt nur, was man davon haben kann.

Die Gruben werden an solchen Orten angeleget, wo man Nord- und Südluft hat, und dirigiret solche durch einen geringen Schuppen, durch den man zugleich das häufige Regenwasser von der Pflanzung abhalten kann.

Wenn die älteste Grube drey bis vier Jahr alt ist; so kann man mit dem Sieden den Anfang machen, und, wenn die Zahl der Gru-

Gruben so beschaffen ist, bis die lezte ausgesotten ist, wieder fornen anfangen (a).

(a) S. Vorschläge, wie das Salpeterwesen in einem Lande mit Vortheil ohne Beschwerung der Unterthanen in bessern Stand zu setzen; im 1 Bande der leipziger Sammlungen, p. 295. u. f.

§. 6.

2) Die andere Art der Salpeterplantagen ist die unter einem Dache, damit die zu der Empfängnis des Salpeters zubereitete Erde vor der grosen Sonnenhitze und vor häufigem Regen gesichert seyn möge. Man kann dazu kleine viereckigte Gebäude aufführen, die etwa vier Ehlen hoch sind, und auf acht Säulen ein lichtes Dachgestelle haben, welches mit Stroh oder Schindeln gedecket wird. Sie bedürfen unten nur etwa einer Ehle hoch Mauer. Das übrige der Seitenwände bis unter das Dach kann aus Brettern bestehen, die an den Säulen angenagelt werden. Man kann statt der Fenster nur Laden davor machen, die man zu Durchstreichung der Luft öfnen, und bey starkem Regen zumachen muß. Diese kleine Gebäude werden einer Ehle hoch mit zubereiteter Erde erfüllet: und da diese Erde nur 4. Wochen Zeit bedarf, um mit Salpeter angeschwängert zu werden; so wird man nur vier oder fünf solcher Gebäude nöthig haben, um eine Salpeterhütte beständig mit Erde zum Auslaugen und Sieden zu versorgen, wenn man voraussetzet, daß die Erde in einem jeden Gebäude zureicht, um eine Woche hindurch davon sieden zu können, als zu welchem Ende diese Gebäude mit der Gröse der Siedkessel und anderer Gefäse und Anstalten eine Uebereinstimmung haben müssen.

Da man weiß, daß ein saures Salz, ein fixes Alcali, und ein flüchtiges Alcali oder ein urinöses Salz die drey Grundtheile des Salpeters sind; so kann es gar nicht schwer fallen, eine solche Vermischung von Erden und Dingen zu machen, wodurch die Erzeugung des Salpeters sehr befördert wird. Alles, was diese drey Grundtheile in Menge in sich enthält, oder worinnen das urinösische Salz durch die Fäulung hervorkommt, ist geschickt zu dem Endzwecke einer reichlichen Salpetererzeugung, und kann unter eine lockere Erde gemischet, und in vorgedachte kleine Hütten gebracht werden.

Das saure Salz bringet man in diese Vermischung, wenn man Colcothar oder Caput mortuum von denen Scheidewasserbrennern erhalten kann, oder wenn man gebrauchte Elemente von denen Goldscheidern nimmt. Desgleichen sind vitriolische Erden, die an sich selbst nicht reich genug sind, um auf Vitriol genuzet zu werden, und die gar nicht selten sind, zu diesem Endzweck sehr dienlich. In Ermangelung derselben kann man einen schlechten Vitriol selbst darunter mischen, der wohlfeil genug ist, daß er dazu mit Vortheil gebrauchet werden kann. Man kann auch Küchensalz darunter mengen, und indem dasselbe in einem solchen Gemenge in die Faulung gehet und seine Natur verändert; so hat man gar nicht zu befürchten, daß der Salpeter mit Kochsalze verunreinigt werde.

Um das fixe alcalische Salz in dieses Gemenge zu bringen; so muß man Asche darunter mischen. Die unausgelaugte Asche ist hiezu freylich am dienlichsten. Jedoch sind die gebrauchten Aescher der Seifensieder hiezu nicht ganz undienlich. Eben diesen Endzweck erreichet man auch durch Beymischung des Kalkes, der vorher an der Luft gelöschet ist. Der ungelöschte ist hiezu weniger brauchbar. Zu Beymischung des urinösischen Salzes kann man sich eines kurzen wohl gefaulten Mistes, oder einer Misterde, bedienen. Der gedörrete Kuhkoth, dergleichen anderer Koth von Thieren, ist gleichfalls hierzu sehr dienlich, wie auch alle andere Dinge, die viel urinösisches Salz in sich enthalten.

Alle diese Dinge werden unter den dritten Theil einer lockern Gartenerde gemischet,

und die vermischte Erde wird mit Urin wohl angefeuchtet. Diese Anfeuchtung kann man alle 10. bis 12. Tage wiederholen, und zugleich die Erde wohl umschaufeln. Man wird befinden, daß ein jedes Pfund solcher Erde nach 4. oder 5. Wochen, wenn der Frost nicht gar zu gros ist, mit 4. bis 6. Loth Salpeter angeschwängert seyn wird (a).

(a) Dieses ist ein Extract von der sich im 14. Bande der leipziger Sammlungen, p. 385. u. f. befindlichen Abhandlung von Erzeugung des Salpeters. Diese Art von Salpeterplantagen ist auch in Schweden gebräuchlich, und befindet sich davon eine mit Abrissen versehene Beschreibung im 2ten Bande der neuen öconomischen Nachrichten, p. 844. u. f. Und in Teutschland sind dergleichen Plantagen auch zu finden.

§. 7.

3) Die dritte Art der Salpeterplantagen bestehet in denen zu Erzeugung des Salpeters besonders aufgeschlagenen Salpeter- oder sogenannten Wellerwänden, an deren Statt man auch an einigen Orten Salpeterpyramiden aufgeführet hat (a). Im Magdeburgischen und Halberstädtischen sind wegen der Wellerwände folgende Anstalten gemacht worden.

Allenthalben auf dem Lande mußten die Unterthanen ihre Mauren, Zäune von Holz, Schilf oder Rohr, auch die lebendige Hecken, Planken und andere Vermachungen, wenn selbige eingehen, oder Alters halber nicht länger stehen wollen, niederreissen, und durften so wenig selbige, als auch alle andere von neuem aufzuführende Vermachungen, nicht mehr auf diese Art verfertigen, sondern mußten an deren Stelle Wellerwände nach der Vorschrift aufführen. Es ward überhaupt verordnet, daß künftighin, ohne Ausnahme, um die Höfe, Gärten, Wahrten rc. nichts als Wellerwände gesetzt werden sollten, es wäre dann, daß an Orten, wo wegen der Wasserfluthen dergleichen anzulegen nicht thunlich wäre, auf geschehene Anzeige und vorgängige Untersuchung, denen Unterthanen, statt der Wellerwände, Mauren und Zäune zu machen erlaubet werden müßte. Diejenigen aber, so dergleichen eigenmächtig wider das Verbot setzen lassen würden, sollten in 12. Groschen Strafe von jeder Ruthe condemniret, und die Mauren und Zäune wieder weggenommen, und an deren Stelle von den Uebertretern edictmäßige Wellerwände aufgeführet, oder an einem andern von der Salpetercommißion anzuweisenden schicklichen Ort eben so viel Ruthen Wellerwände angesezt und unterhalten werden.

Diese Wellerwände mußten mit der Miststgrape von Stroh und Erde naß durchwellert und geflochten, nicht aber von trockner Erde ohne Zusatz von Wasser oder Mistpfütze gesetzet, noch Raumwände zwischen Brettern geschlagen werden. Sie müssen dergestalt gemacht werden, daß darunter die Füllmunde oder Füse zum Grundbette der Wände ganz in der Erde, und nichts davon über die Erde gemauret, sodann die Wände auf solches Grundbette, zu desto besserer Anblühung des Salpeters, gesetzet werden; jedoch stehet einem jeden frey, die Wellerwände auch ohne gemauertes Grundbette zu setzen. Sothane Wände müssen, zu mehrerer Dauerhaftigkeit und Verwahrung der Höfe und Gärten, zwey Fus breit und wenigstens fünf bis sechs Fus hoch seyn, anbey mit einem Hute oder Dache von Stroh oder Rohr versehen, durchaus aber nicht mit Thon oder anderer schädlichen Erde und Materie untermenget werden.

Auser denen Wellerwänden um die Höfe und Gärten der Unterthanen, war auch bey einigen landesherrlichen Aemtern eine ansehnliche Anzahl Wellerwände auf königliche Kosten, zum Beyspiel der Unterthanen, wie auch von vielen Städten und Dörfern dergleichen an besondern Orten angeleget worden.

Alle diese Wellerwände im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mansfeldischen, hat man, nach der Ruthenzahl, ausgemessen, und

und wie viel Ruthen derselben sich bey jeder Stadt, Flecken oder Dorfe befinden, in ordentliche Verzeichnisse gebracht, und solche bey denen Krieges- und Domainencammern eingereichet, um aus selbigen ersehen zu können, ob solche Wellerwände von denen Städten, Flecken und Dörfern insgesamt gehörig unterhalten werden. Zu dem Ende müssen die Landräthe die in ihren Creysen gelegene, die Steuerräthe aber die in ihren Städten befindliche Salpeterhütten alljährlich einmahl mit bereisen, auf das Salpeterwesen überhaupt mit Acht geben, insonderheit aber in ihrer Anwesenheit wohl untersuchen, ob die den Städten und Dörfern zu unterhalten obliegende Wellerwände sich in gutem Stande befinden, und die etwa eingegangene mit Ausgang des Jahres wieder vorhanden und von den Eigenthümern wieder angefertiget worden. Finden sie, daß letzteres nicht geschehen, müssen sie die Oerter aufschreiben, solche bey der Cammer anzeigen, diese aber von den saumseligen Eigenthümern vor jede Ruthe der fehlenden Wellerwände vier Groschen Strafe abfordern, solche beytreiben und bey der Rentey in Empfang bringen, und zu landesherrlicher fernern Verordnung daselbst aufbehalten lassen, zu dem Ende auch mit Ablauf des Jahres davon an das Generaldirectorium berichten, und den Extract der eingekommenen Strafen einsenden.

Einer jeden Salpeterhütte sind gewisse Dörfer und die in und bey denenselben befindliche Wellerwände zugetheilet, und keine Gerichtsobrigkeit darf bey ansehnlicher fiscalischer Strafe sich unterstehen, ihnen einige Dörfer zu entziehen, oder darinnen Aenderung zu treffen; sondern es sollen die Hütten die ihnen angewiesene Dörfer unverrückt behalten: oder, wenn eine Veränderung darinnen zu machen nöthig seyn sollte; muß solches von der Salpetercommißion und unter deren Direction geschehen, und der Cammer jedesmahl davon Nachricht gegeben werden.

(a) S. Churfürstl. Bayerische Generalverordnung, die Einführung und Anrichtung der Saliterpyramiden betreffend, vom 29. Dec. 1766. in Gegels Sammlung der Landesverordnungen, 1. Band, p. 197.

§. 8.

Nun wollen wir noch die übrigen Einrichtungen und Anstalten des Salpeterwesens im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mansfeldischen anführen.

Vor jedes Thor der Städte, Flecken und Dörfer, ist, nach befundener Gelegenheit, in einer Entfernung von ungefähr hundert Schritten, ein sogenanntes Grudenhaus von einer tüchtigen Wellerwand, 16. Fus im Quadrat, 8. Fus hoch, und 2. Fus dick, zu desto besserer Verwahrung vor das Vieh gemachet, mit einem Dache überbauet, und mit einer verschlossenen Thüre versehen worden. Hierzu haben in den Städten und Flecken die Bürgermeister, Richter oder Schultheissen, auf den Dörfern aber die Richter, Schulzen, Schöppen, Bauermeister oder Geschworne, den Schlüssel. Selbige müssen darnach sehen, auch vor ihre Person, bey nachdrücklicher Strafe auf jedem Unterbleibungsfall, davor haften, daß die Einwohner alle Sonnabend zu einer gesetzten Zeit, in Beyseyn der Stadtdiener, Landknechte oder Voigte, die vorräthige Grude oder Strohasche darin bringen, und durchaus nicht auf den Mist, in die Gärten, oder aus Bosheit in das Wasser schütten; und daß an den Orten, wo der Salpetersieder, wegen Mangel der Grude, Asche zum Sieden gebrauchet, demselben von denen Unterthanen, um den gewöhnlichen Preis, die Asche vorzüglich überlassen und verkaufet, niemanden aber neben ihnen, als denen Seifensiedern, am wenigsten aber Fremden, welche die Asche aus dem Lande schleppen, der Einkauf gestattet werde. Weil auch die ausgelaugte Seifensiederasche dem Salpeterwesen sehr dienlich ist; so müssen selbige die Seifensieder den Salpetersiedern, welche solche verlan-

verlangen, zu Anfertigung der Grundeberge, bey Vermeidung fiscalischer Strafe, um den festgesetzten Preis, nemlich das vierspännige Fuder vor 12. Groschen, und das zweyspännige vor 6. Groschen auf der Stelle, vor allen andern überlassen, auch dem zur Stadt gehörigen Salpetersieder den Vorrath der vorhandenen Asche anzeigen. Diese aber müssen hingegen die vorräthige Asche binnen 4. Wochen von jenen abholen, oder es stehet nach Verlauf solcher Zeit dem Seifensieder frey, ihre Asche dem Landmann oder andern Leuten zum Dünger oder andern Gebrauch zu überlassen.

Weil nun auf diese Weise die Salpetersieder hinlängliche Erde zum Sieden bekommen können; so müssen sie sowohl selbst sich dahin befleißigen, als sie auch auf dem Säumungsfall von der Salpetercommißion und unter deren Direction darzu scharf angehalten werden, daß sie allemahl wenigstens einen Schuppen mit Erde in Vorrath haben, dieselbe mit Lauge und andern dienlichen Sachen fleißig begießen, und zu desto besserer Anreifung ein Jahr lang liegen lassen; auch daß sie hinlängliche Schuppen auf ihren Hütten anschaffen; wie dann nicht weniger jeder Salpetersieder jährlich eine gewisse ihm vorgeschriebene Ruthenzahl Schlammwände selbst zu machen verbunden ist.

§. 9.

Die Salpeterhütten gehören entweder dem Landesherrn, oder denen Vasallen und Edelleuten auf ihren Güthern, oder denen Salpetersiedern selbst, deren ihre Hütten sich gemeiniglich bey den Städten befinden. Erstere, die sich auf den landesherrlichen Aemtern befinden, und die an die Salpetersieder verpachtet werden, stehen im Amtsanschlage in einem billigmäßigen und denen Salpetersiedern nicht beschwerlichen Pachtansatz, und mehr Pacht dürfen die Beamten auch von ihnen nicht fordern. Wenn in solchen Hütten etwas gebauet oder gebessert werden muß; so wird, im Fall die Salpetersieder solches nicht selbst zu thun schuldig sind, von Sr. Königl. Majestät deshalb das Nöthige an die Krieges- und Domainencammern verordnet.

Was die adelichen Salpeterhütten betrift; so müssen die Eigenthümer solche an die Salpetersieder verpachten, die Hütten durch nöthige Gebäude und Schuppen in tüchtigem Stande unterhalten, auch die zur Salpetersiederey gehörige Inventarien, an Siede- Läuterungs- und Anschußkesseln, Schlamm- und Laugefässern, Butten, Tubben und Obfässern anschaffen; die Salpetersieder hingegen die Inventarienstücke, so ihnen nach einem verfertigten Inventario richtig geliefert worden, in gutem Stande halten, und dürfen solche nicht muthwillig verderben; widrigenfalls sie davor gebührend angesehen werden. Sind die Inventarienstücke dergestalt abgenutzet, daß sie unbrauchbar geworden; so müssen die Eigenthümer, welche die Pacht haben, ungesäumt andere nöthige Stücke in deren Stelle anschaffen, und damit nicht säumen, daß dem Salpeterwesen keine Hinderung gemacht werde, widrigenfalls läßt die Salpetercommißion solche anschaffen, und bezahlet sie von dem Pachtgelde. Damit auch die Salpetersieder über die gar zu hohe Pacht sich nicht beschweren dürfen; so werden die Hütten, mit Zuziehung der Salpetercommißion, oder des von ihr dazu deputirten Commissarii, taxiret, und der taxirte Werth wird den Eigenthümern, statt der Pacht, mit 6. Procent von den Salpetersiedern verzinset. Im Fall die Guthsherren sich weigern, die Hüttengebäude, Schuppen und Inventarienstücke anzuschaffen und ausbessern zu lassen; so sind die Salpetersieder nicht schuldig, den Pacht eher zu entrichten, bis alles in gehörigen Stand gesetzt worden.

Wenn sowohl auf diesen Pachthütten, als auf den eigenen Hütten der Salpetersieder die Nothwendigkeit erfordert, einige neue Schuppen,

Schuppen, derer allemahl wenigstens viere auf einer Hütte seyn müssen, zu erbauen; so sind die Salpetersieder zwar schuldig, die Wellerwände dazu aufzuschlagen, die Eigenthümer aber müssen selbige mit einem Sparrendache überbauen lassen. Ingleichen sind die Salpetersieder gehalten, die ausgemachte jährliche Pacht jederzeit abzuführen; und, wenn solches nicht geschiehet, muß der Generalpachter des Salpeterwesens dem Eigenthümer die Pacht bezahlen lassen, und selbige dem säumigen Salpetersieder bey der Lieferung wieder abziehen.

§. 10.

Weil der Mangel des Holzes das Sieden sehr behindern kann, die meisten Salpetersieder aber nicht vermögend genug sind, solches beyzeiten anzuschaffen und zum Austrocknen liegen zu lassen; so wird zum Besten derselben, an den Orten, wo selbst sie mit Holz feuren müssen, dasselbe, wo den Jahren nach der Hau trift, zum nächsten angewiesen, und die Forstbedienten müssen ihnen, auf Vorzeigung eines von der Salpetercommißion unterschriebenen und mit dem Salpetersiegel bedruckten Scheines, das erforderliche Holz in richtigen Klastern, Maltern und Maasen, um den Preis, wie solcher vor dem letztern Kriege gewesen, absolgen lassen. Die Adelichen und andere Eingesessene aber müssen der Salpetercommißion ihr zu verkaufendes Brennholz um eben den Preis, als andere geben wollen, vorzüglich überlassen. Wegen des aus den landesherrlichen Forsten verabfolgten Holzes, muß die Bezahlung von halben zu halben Jahren dergestalt geschehen, daß vierzehen Tage vor Eintritt des Quartals Crucis und des vor Reminiscere jeder schuldig gebliebene Salpetersieder den Forstbedienten richtigen Abtrag leiste; denn sonst in dessen Entstehung, nach Ablauf acht Tagen nach solcher Zahlungszeit, die Salpetercommißion der Execution gewärtig seyn und verbindlich bleiben muß. In Ansehung der gelieferten Steinkohlen und Torfs, und derselben Bezahlung, wird es auf eben diesem Fus gehalten, daß nemlich die erforderlichen Steinkohlen in gehöriger Güte denen Siedern überlassen werden, und ein mehreres nicht, als ehedem und vor dem jetzt erwähnten letztern Kriege davor bezahlet worden, als welcher Preis zu keiner Zeit erhöhet werden kann, abgefordert werden darf.

§. 11.

Die bey dem Salpeterwesen wirklich bestellte königliche Bediente, wie auch die Salpetersieder selber, sind von Zoll- Fähr- und Brückengeldern, Contribution, Einquartierung und Servis, jedoch nur auf den Fall, wenn sie keine eigene Häuser in denen Städten, oder keine contribuablen Stücken auf dem Lande besitzen, befreyet. Was aber das Salzregal betrift; müssen dieselbe (a), gleich den Salzsiedern in den Salzstädten, vor jede Person einen Groschen sechs Pfennige jährlich geben, und ist (b) bey jeder Salpeterhütte die Salzconsumtion auf vier Personen festgesetzet; daß also von jeder Hütte jährlich dieserhalb sechs Groschen erleget werden müssen.

Wenn die Salpetercommißion ein oder andere Salpetersiederfamilien aus fremden Landen in die mit Salpeterhütten versehene Städte zu ziehen Mittel findet; so bekommt eine jede Familie, statt der Accisefreyheit, jährlich 4. Rthlr. zur Competenz aus der Accisecasse, dagegen aber sothane Salpetersieder ihre Consumtibilia baar und tarifmäsig versteuren müssen.

Ferner wird denen Salpetersiedern verstattet, ihr Vieh, so sich aber nur bis auf 4. Pferde, 2. Kühe, 4. Schweine, und etwa 10. Schaafe erstrecken muß, zugleich auf die gemeine Weide und Anger zu treiben. Ihnen müssen auch, zum Unterhalt ihres Gespannes und Viehes, wie auch zur Wirth-

schaft, die Kirchen- und Pfarräcker, so zur Verpachtung ausgethan werden, wenn sie eben dasjenige Pachtgeld, was ein anderer giebt, bezahlen wollen, zugeleget werden.

(a) Nach der königl. Verordnung vom 3. April 1731.

(b) Zu Folge der königl. Verordnung vom 17. Junii 1732.

§. 12.

Weil das Salpeterwesen und die Salpeterhütten ohne hinlängliche Fuhren nicht bestritten werden können; so muß denenselben, so viel es ohne Schaden der Unterthanen geschehen kann, nothwendig auch mit Fuhren vom Lande zu Hülfe gekommen werden, nur die sehr schlimmen Wege, wie auch die Ernde- und Saatzeit ausgenommen; und muß den Unterthanen, welche nach der Reihe fahren, vor jede Meile 1. Rthlr. vor jede vierspännige Fuhre baar bezahlet, dergleichen Fuhren aber zu keinem andern Behuf, als Erde zu fahren, verlanget werden; es sey dann, daß die Unterthanen solches freywillig, und um etwas zu verdienen, thun wollen.

§. 13.

Zu neu anzulegenden Salpeterhütten, oder wenn Hütten ohne Verschulden der Sieder abbrennen, wird das benöthigte freye Bauholz, und zwar auf jeden Salpetersieder zur Hütte zehen Stück starke Eichen, oder in deren Ermangelung, zwanzig Stück Fichten oder Tannen, auf der Salpetercommißion Attest, ohne fernere Anfrage, von der Cammer unentgeldlich angewiesen. Es muß aber die Commißion dahin sehen, daß die Salpetersieder dieses Holz zur wirklichen Aufbauung der neuen und abgebrannten Hütten verwenden, und nicht etwa verkaufen; widrigenfalls die Commißion zur Verantwortung gezogen wird. Wie dann, wenn eine neue Hütte gebauet, oder die alten ausgebessert werden müssen, die Salpetercommißion solches der Cammer anzeigen, diese aber einen Bauinspector dahin senden, einen Anschlag machen lassen, und eine Nachweisung, was vor Holz dazu nöthig, einschicken, und darüber die Genehmhaltung bey dem Generaldirectorio einholen muß. Dergleichen Untersuchung und Berichtserstattung muß aber nach geschehener Anzeige längstens in vier Wochen ausgefertiget, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung darauf Bescheid ertheilet werden.

§. 14.

Alle Salpetersieder werden in Pflicht genommen, und müssen ad Protocollum angeloben, daß sie, nebst ihren Kindern, beständig auf den Hütten bleiben, selbige keinesweges verlassen, noch in fremden Herrendienst sich begeben wollen. Sie müssen dahero ihre Kinder blos zu Erlernung des Salpetersiedens erziehen und treulich unterrichten. Dagegen sind diejenigen Söhne, so sich dem Metier ihres Vaters widmen, auf beständig von aller Werbung frey. Und wenn der Vater einen Sohn oder Knecht hierzu tüchtig angelernet hat, und letztere eine Hütte im Lande antreten; so bekommt er jedesmahl 10. Rthlr. zur Belohnung davor, und dem neuen Anfänger, wenn er sonst auser diesem sich nicht helfen kann, wird eben so viel aus der Krieges- oder derjenigen Casse, woraus die Salpetersieder bezahlet werden, gereichet. Welche Befreyung von der Werbung und Belohnung auch in gleichem Fall denen fremden ins Land ziehenden Salpetersiedern und derselbigen Angehörigen zu statten kommt.

§. 15.

Die Salpetersieder dürfen ihr Spannwerk zu keinen andern Diensten gebrauchen, und dadurch ihr Sieden versäumen oder nachlässig treiben. Es ist ihnen solches bey Gefängnisstrafe verboten, und die Unterthanen werden gleichsfalls bestrafet, wenn sie durch die Salpe-

Salpetersiedern, es sey vor baar Geld, oder wie es sonst Nahmen haben möge, Fuhren thun lassen; sie müssen vielmehr Acht haben, daß die Salpetersieder selbst nicht in fremde Lande fahren, und bey solcher Gelegenheit einigen Salpeter mit sich nehmen, und denen landesherrlichen Salpetermagazinen entwenden. Wenn jemand dergleichen gewahr wird, muß er es sofort gehörigen Orts anzeigen.

§. 16.

Aller und jeder fallende Salpeter muß tüchtig und rein geläutert, von den Siedern sogleich nach Vollendung eines Suds, um den gesetzten Preis, jedoch nach Abzug des landesherrlichen Zehendens und der gewöhnlichen Provision, an das königliche Salpetermagazin in Magdeburg, von den Salpetersiedern aber im Mansfeldischen und Saalcreyse, wie auch aus dem Halberstädtischen, an die königliche Factorey nach Rothenburg allezeit richtig geliefert werden.

§. 17.

Damit so wenig von den Salpetersiedern selbst, noch deren Kindern und Gesinde, als auch andern, dieserhalb Unterschleife geschehen mögen; so ist insonderheit denen Doctoribus Medicinæ, Apothekern, Materialisten, dem Waysenhause in Halle, auch sämtlichen Kaufleuten, bey 200. Rthlr. fiscalischer Strafe untersaget worden, weder Salpeter noch starke Lauge, noch auch Salpeter, der in der Siedung nicht gerathen zu seyn vorgegeben wird, von denen im Lande befindlichen Salpetersiedern selbst, noch deren Kindern und Gesinde, zu kaufen; und ist denen Magisträten, Zoll- und Accisebedienten, Thorschreibern, Visitatoren, Policey- und Landreutern, und überhaupt allen Unterthanen, ernstlich anbefohlen worden, genau Acht zu haben, daß weder Salpeter noch starke Lauge durch die Stadtthore practiciret, noch von den Hütten weggeholet werde. Zu solchem Ende müssen allen Einpaßirenden, und denen Salpetersiedern selbst, ihre Körbe, Säcke, Fässer, Bouteillen, Legel und andere verdächtige Gefäse, wie ingleichen Wagen, Karren, Mantel- oder Quersäcke auf Pferden, wohl visitiret, auch auf den Landstrasen bey verdächtig scheinenden Fuhrleuten und Fusgängern dergleichen Visitation vorgenommen werden. Alles Verbotene, so man in solchen Fällen antrift, wird confisciret, ein Drittel davon dem Anmelder, die andere beyde Drittel zu Verwendung auf das Salpeterwerk gegeben; die Salpetersieder aber werden, wenn von ihnen die Unterschleife herrühren, ohne alle Gnade mit dreymonatlicher Vestungsarbeit bestrafet. Ist die Denunciation von grosem Gewichte; so werden dem Denuncianten, über dieses Drittel der Strafe, noch 10. Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereichet, und sein Nahme bleibt verschwiegen.

§. 18.

Damit alles und jedes, was wegen des Salpeterwesens verordnet worden, allen Unterschleifen vorgebeuget, und die Verbrecher gebührend bestrafet werden mögen; so ist die Salpetercommißion bevollmächtiget worden, so bald zur Untersuchung sich genugsamer Grund findet, alsdann die Uebertreter ohne Unterschied vorzuladen, selbige ad Protocollum zu vernehmen, mit ihrer Vertheidigung kürzlich zu hören; die geführte und völlig instruirte Acta und Protocolla bey der wegen des Salpeterwesens angeordneten Cammerdeputation zu überreichen; da dann dieselbe nach reifer Erwägung einen rechtmäsigen Schluß abfassen, und solchen nach Befinden, wenn es nöthig, mit einem actenmäsigen Bericht zu landesherrlicher Entschliesung und Bestimmung der Strafe, einsenden muß.

Alle fiscalische Bediente aber sind dahin angewiesen, nicht nur dergleichen Uebertreter, sondern auch alle beym Salpeterwesen vorge-

hende Ausschweifungen und Unordnungen der Salpetersieder sowohl und derselben Leute, als der dabey eingeflochtenen Unterthanen, fleißig zu bemerken, davon an die Salpetercommißion Anzeige zu thun, damit allen sich sonst unwissend einschleichenden Unordnungen, und von beyden Theilen eingebrachten Beschwerungen, geschwinde abgeholfen werden könne; deshalb sie auch von den Regierungen und Cammern gewissen Beystand zu gewärtigen haben.

Damit auch von denen Fiscälen keine unnöthige Untersuchungen und fiscalische Processe zu Bedrückung der Unterthanen angestellet werden mögen; so sind dieselben gehalten, allezeit zuvor der Salpetercommißion von der Sachen Beschaffenheit gründliche Nachricht zu geben, und von ihr weitere Verhaltungsmaaße zu erwarten. Hernach müssen die von den Fiscälen gehaltene Acta und Protocolla, nach völliger Instruirung, an die Cammerdeputation überschicket, und darüber Verordnung oder Bescheid, mit Zuziehung eines Deputirten von der Salpetercommißion, abgefasset, oder auch zur landesherrlichen Entscheidung Bericht abgestattet werden. Wenn die angeordnete Cammerdeputation, in Abfassung der Schlüsse, mit der Salpetercommißion nicht einig werden kann; so statten beyde Theile, jeder besonders, an das Generaldirectorium darüber ihren pflichtmäßigen Bericht, zu landesherrlicher Entschließung, ab.

§. 19.

Damit auch die Untergerichtsobrigkeiten die Salpetersieder mit Gerichtssportuln oder Geldstrafen nicht aussaugen, noch durch unzeitige Gefängnisse sie am Sieden behindern, folglich dem landesherrlichen Interesse dadurch Schaden zufügen mögen; so ist dem Generalpachter des Salpeterwesens und der Salpetercommißion die völlige Gerichtsbarkeit beygeleget worden, und darf ihr daruntter von keinen Obrigkeiten noch Gerichten Eintrag geschehen; sie ist aber dagegen auch gehalten, geschwinde und gute Gerechtigkeit, sowohl wenn Unterthanen über Zunöthigungen der Salpetersieder gegründet klagen, zu leisten, als auch wenn sonst Streit unter den Salpetersiedern selbst, oder wegen des Salpeterwesens, entstehet. Damit aber diese Ueberlassung der Gerichtsbarkeit sich nicht zur Ungebühr oder zu weit ausdehne, oder falls einer oder andrer Theil darüber und über Ausschweifungen, oder über die Urtheile sich zu beschweren haben; so müssen dergleichen Klagen bey dem Generaldirectorio eingesandt, Acta der ersten Instanz abgefordert, der Cammer Bericht darüber erfordert, und eine schlüßige Entscheidung, mit Vorbehalt, sich an der Salpetercommißion, falls von selbiger zur Ungebühr gehandelt worden, rechtlich zu erholen, alsofort verfüget werden.

Auserdem aber, und wenn die Sache das Salpeterwesen selbst nicht betrift, verbleibet die Gerichtsbarkeit über die Salpetersieder, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, den Obrigkeiten. Jedoch wenn wider die Salpetersieder mit Personalarrest zu verfahren, so doch nicht leicht zu verhängen, sondern nur alsdann, wenn die Salpetersieder ein solches Verbrechen begangen, daß mit der Haft den Rechten nach zu verfahren, oder dieselben sonst zur Flucht verdächtig sind; muß solchenfalls sofort der Cammer und der Salpetercommißion Nachricht gegeben werden, damit wegen des Salpetersiedens das Nöthige könne veranstaltet werden.

Im Fall auch die Obrigkeiten die Salpetersieder mit übermäßigen Sportuln übersetzen, oder mit unnöthigen Processen ermüden, oder gar mit Geldstrafen auszusaugen suchen sollten; so müssen die Salpetersieder dieserhalb bey der Salpetercommißion sich melden, diese aber solches der Deputation anzei-

anzeigen, welche sodann verordnet, daß der Obrigkeit Ziel und Maas gesetzet, und alles nach der Proceßordnung und nach Recht und Billigkeit eingerichtet werde.

Keinem Salpetersieder ist jedoch verstattet und zugelassen, andere Leute, auser diejenigen, so zum Sieden gebrauchet werden, in den Hütten aufzunehmen, zu beherbergen, oder ihnen Aufenthalt zu verstatten; sondern solche können von der ordentlichen Obrigkeit jederzeit von den Hütten weggeschaffet werden.

§. 20.

Das Salpeterwesen in sämtlichen königlichen preußischen Landen hänget von dem Militairdepartement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii ab. Die beyden Krieges- und Domainencammern zu Magdeburg und Halberstadt haben die Oberaufsicht über das Salpeterwesen in ihren Provinzen; aus welchen beyden Cammern zu diesem Ende eine immerwährende Deputation angeordnet ist. Unter diesen Cammern und derselben Deputation stehet die bestellte Salpetercommißion; diese bestehet aus dem Generalpachter und Director des Salpeterwesens, einem Justitiario, einem Hütteninspector und Rendant, einem Actuario und einem Inspector.

Sodann haben, wie schon oben erwähnet worden, die Landräthe sowohl als Steuerräthe den Auftrag, auf das Salpeterwesen mit Acht zu haben, die Hütten jährlich zu dem Ende zu bereisen, und besonders dahin zu sehen, daß die Wellerwände in gutem Stande erhalten werden.

§. 21.

Weil aber bey solchen Anstalten, die sich, ihrer Natur nach, durch ganze Provinzen ausbreiten, eine allgemeine Aufsicht, wenn sie auch gleich mit aller möglichen Wachsamkeit begleitet ist, dennoch, wenn ihr nicht durch tägliche Nachforschungen und Visitationen die Hand geboten wird, bey weitem nicht hinreichet, allen Mißbräuchen, die sich einschleichen können, Ziel und Maas zu setzen; so hat man bey dem Salpeterwesen im Magdeburgischen und Halberstädtischen besondere Specialaufseher angeordnet, und darzu in denen Städten einen Raths- oder Viertelsherrn, auf dem Lande aber den Richter, Schulzen, Schöppen oder Bauermeister bestellet, sie mit einer ausführlichen Instruction versehen, und sowohl auf diese, als auf das Salpeteredict, verpflichtet, und sie dahin angewiesen, daß sie auf die schleunige und pünctliche Ausübung gedachten Edicts unermüdet Acht haben sollen. Einem jeden dieser Specialaufseher ist eine Specification aller in seiner Aufsicht befindlichen Wellerwände übergeben, und letztere ihm richtig zugemessen worden. Er muß mit davor haften, damit die vorhandene Wände sorgfältig erhalten, die fehlende aber wieder hergestellet werden.

Wird der Salpetersieder bey Abkratzung oder Grabung der Erde von denen Unterthanen, oder diese von jenem chicaniret; so muß dem Aufseher solches sogleich gemeldet werden; welcher sodann sogleich persönlich an Ort und Stelle die Beschaffenheit des Contraventionsfalles unpartheyisch untersuchet, und wenn Schaden geschehen, grobe Excesse oder so gar Thätlichkeiten verübet worden, die Sache aber von der Art ist, daß sie sich nach dem Salpeteredict und seiner Instruction nicht sogleich entscheiden, noch die Partheyen mit einander vergleichen lassen, als wohin er sich allemahl die äuserste Mühe zu geben gehalten ist; so muß er Friede gebieten, die Obrigkeit aber ihm hierin promte aßistiren. Hernach muß er den ganzen Vorfall sowohl dem Land- oder Steuerrath zum weitern Bericht an die Cammer, als auch der Salpetercommißion, der Wahrheit nach, pflichtmäsig anzeigen.

Die

Die Salpeterhütten muß der Aufseher alle acht Tage, nach der von der Salpetercommißion ihm von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit der Umstände zu ertheilenden besondern Information, unvermerkt, und ohne dazu gewisse Tage zu bestimmen, visitiren, und zusehen, ob der Sieder auch seine Arbeit zu allen Zeiten und ununterbrochen fortsetzet, ob auf der Hütten alles ordentlich zugehet, und ob daselbst nicht Leute, die nicht dahin gehören, gehauset und beherberget werden, auch kürzlich notiren, in welcher Verfassung er alles gefunden, und solches, zur Bezeugung seiner Wachsamkeit, dem Hüttenbereuter, so oft er kommt, zustellen, damit dieser, bey Erstattung seines Rapports, solches der Salpetercommißion übergeben könne.

Vor ihre Arbeit, Aufsicht und Mühe, bekommen diese Specialaufseher nicht allein von der auf ihre Denunciation einkommenden Strafe den vierten Theil, sondern, wenn sie sich fleisig und aufmerksam beweisen, auch von dem andern Viertel der Strafgelder noch ein Douceur, ingleichen aus denen Cämmerey- und Gemeindecassen jährlich 3. 4. bis 5. Rthlr. nach Beschaffenheit des Orts, oder, wo dergleichen nicht möglich, oder solche Cassen nicht vorhanden, an Servis, Einquartierung, Bürgerwachten und Nahrungssteuer einige Exemtion; doch findet die Servis-Freyheit nur in so weit Statt, wenn der Aufseher kein bürgerliches Gewerbe treibet.

§. 22.

Nun wollen wir auch die Salpetereinrichtungen im Herzogthum Würtemberg betrachten. In diesem Lande beruhet das Salpeterwesen lediglich auf dem Abkratzen und Ausgraben der Salpetererde in allen Häusern und Gebäuden, sie gehören, wem sie wollen, die Wellerwände aber sind so wenig, wie eine andere Art der Gewinnung der Salpetererde, eingeführet, auser daß denen Salpetersiedern aufgegeben ist, um denen Unterthanen nicht allzubeschwerlich zu fallen, eine gute Nothdurft an Schlammerde stets in Vorrath zu haben, um davon Wände und Plane machen zu können, doch ist dieserhalb in der Salpeterordnung auch weiters nichts disponiret. Da nun wegen des Abkratzens und Grabens der Salpetererde schon oben §. 4. das Nöthige angeführet worden; so bleiben uns nur noch die übrigen Anstalten anzuzeigen übrig.

Einem jeden Salpetersieder sind seine gewisse Ortschaften angewiesen, und darf einer dem andern nicht in sein Revier einfallen; sondern ein jeder soll sich mit dem Graben also verhalten, und seine Sache so anstellen, daß, wenn er im Amte und in denen ihm angewiesenen Orten durchgekommen, und völlig ausgegraben, er an dem Orte wieder anfangen könne, wo er es anfänglich verlassen hat.

Die Beamten müssen davor sorgen, daß denen Salpetersiedern vor sie und die Ihrigen die nöthige Wohnung und taugliche Gelegenheit zu ihrer Arbeit, ingleichen bequeme Plätze zu Salpeterhütten, es sey in einer alten Behausung, oder auf Kosten des Fleckens, an dienlichen Orten aufgerichteten bretternen Hütten, um einen mäßigen Zins angeschaft und angewiesen, und nicht zu des Landesherrn und ihrem eigenen Schaden damit lange aufgehalten werden, damit ihr Geschäfte und das landesherrschaftliche Interesse befördert werde.

Damit auch die Salpetersieder, wenn sie mit einer Grabstätte fertig geworden, und sich mit ihrem Geräthe und Geschirre auf eine andere Grabstätte begeben wollen, bey ihrer ohnehin gewöhnlichen Armuth, im Fuhrlohn nicht übersetzet werden; so müssen die Beamten ihnen zu einem billigen und leidlichen Fuhrlohn verhelfen. Und weil auch die wenigsten Salpetersieder mit Pferden

den und eigenem Zug versehen sind, und zu Beyführung des benöthigten Holzes sich des Fuhrwerks der Unterthanen bedienen müssen; so hat man diesen Fuhrlohn dahin bestimmet und festgesetzt, daß von einer Klafter, wenn der Fuhrmann, wegen der Nähe, des Tages drey oder mehr Fahrten thun kann, 16. Kreutzer, wenn er mit der Fuhre gegen einen halben Tag versäumet, 24. Kreutzer, und wenn er des Tages nur eine Fahrt verrichten kann, 36. Kreutzer bezahlet werden sollen.

Damit man auch gesichert seyn möge, daß die Salpetersieder das auf diese Weise von denen Unterthanen in einem verringerten Lohn ihnen beyzuführende Salpeterholz, zum Schaden und Nachtheil des herrschaftlichen Interesse, nicht wiederum verkaufen, oder nur in ihren Privatnutzen verwenden; so müssen die Salpetersieder bey der alle Jahr auf Georgii ohnehin zu treffenden Abrechnung, mittelst eines von denen Beamten beyzubringenden Certificats, bey der ihnen angewiesenen Salpeterverwaltung belegen, und darthun, wie viel ein jeder an Brennholz innerhalb solchen Jahres beygeführt erhalten, und was er dagegen an Salpeter ersotten, und zur Salpeterverwaltung geliefert habe, um hiernach die nöthige Rechnung machen, und allem Betrug und Unterschleif in Zeiten begegnen zu können.

Um das Holz selbst zum Salpetersieden zu erhalten, muß jeder Salpetersieder jährlich bey der ihm angewiesenen Salpeterverwaltung anzeigen, wie viel Holz er auf ein Jahr lang zum Sieden benöthiget ist; die Verwaltung bringet solches in die an die Cammer einzusendende Consignation, und die Cammer ertheilet die Aßignation an die Forstämter. Kann die Anweisung in den herrschaftlichen Waldungen nicht geschehen; muß die Cammer dahin besorget seyn, daß denen Salpetersiedern das benöthigte Holz aus denen Kirchen- oder Communwaldungen um billige baare Bezahlung abgelassen werde.

Damit es ihnen auch nicht an der benöthigten Asche fehle; müssen die Beamten veranstalten, daß die Unterthanen ihnen solche, jedoch nicht in höherm Werthe, als was sie sonsten gilt, und die jeden Orts schon gemachte Taxe mit sich bringet, überlassen, selbige aber, ihnen zum Nachtheil, durchaus nicht auf ihre Aecker oder andere Güther streuen.

Um jedesmahl vergewissert zu seyn, wie viel Sud ein jeder Salpetersieder das Jahr hindurch verrichtet; so muß er jeden Sud dem Beamten oder Schultheisen des Orts anzeigen, und von demselben jährlich auf Georgii eine beglaubte Urkunde beybringen, daß er weder mehr noch weniger gesotten habe; die bestellte Salpeter-Visitatores aber müssen genaue Aufsicht darüber haben, und wenn sie dieserhalb bey ein- oder anderm Salpetersieder einigen Verdacht wahrnehmen, davon sogleich dem Salpeterinspector die Anzeige thun. Weil man aber gefunden, daß einige Salpetersieder das Jahr hindurch fast gar nichts, oder nur etliche wenige Centner geliefert, mithin nur zum Schein solches Salpetersieden getrieben haben, damit sie unter solchem Vorwand die Personalfreyheit und andere Nutzungen geniesen, und ihrer andern Profeßion und Güthern nachgehen können; so ist festgesetzet worden, daß jeder Salpetersieder wenigstens des Jahrs zehen Centner liefern, oder im Unterbleibungsfall, und bey Ermangelung erheblicher Entschuldigungen, gewärtig seyn soll, daß ihm das Salpetersieden niedergeleget, und das Geschäfte einem andern fleisigen Meister anvertrauet werde.

Da das Salpeterwesen sehr gehindert wird, wenn die Süde-Läuterungs- und Anschußkessel, auch andere Zugehörungen ermangeln, da mancher mit doppeltem Geschirr bey reicher Salpetergrabstatt schaffen könnte, wegen Armuth aber solches nicht ins Werk zu setzen vermag; so soll hinfüro, nach befindenden

Dingen, und auf Anmelden, der Vorschuß mit Kupfer zu denen Kesseln dergestalt geschehen, daß dessen Belauf denen Salpetersiedern nach und nach von denen erstern Salpeterlieferungen wieder abgezogen werde.

Da man auch wahrgenommen, daß die Läuterungskessel unten gar zu breit von denen Kupferschmieden verfertiget worden, welches verursachet, daß der Unrath und das Salz sich mit einander an den Boden leget, und also der ganze Guß vor gut Salpeter geliefert zu werden pfleget; so hat man verordnet, daß künftighin die Läuterungskessel unten weit enger gemacht werden sollen, damit der unterste Theil und die Spitzen des Gußes, so weit es nur Satz und Unrath ist, abgeschlagen, und denen Salpetersiedern wieder zugestellet werden könne.

Im Herzogthum Würtemberg haben die Salpetersieder eine ordentliche Zunft und Innung und eigene Lade.

Wer das Salpetersieden lernen will, muß drey Jahre in der Lehre stehen, und dem Meister 20. fl. Lehrgeld geben, und wenn er solches zu thun nicht vermag, vier Jahre lernen; auch muß der Lehrjunge bey Antretung seiner Lehrjahre, ingleichen nach deren Endigung, jedesmahl 2. fl. in die Lade erlegen. Eines Meisters Sohn hingegen darf nur zwey Jahre lernen. Weil durch Aufnehmung allzuvieler Lehrjungen das Handwerk allzusehr übersetzt wird, dadurch aber das Salpeterwesen an sich selbst in Schaden und Abgang geräth; so wird keinem Meister erlaubt, die ganze Zeit seines Lebens mehr, dann einen Jungen, zu lernen, bey Strafe und Erlegung 10. fl. in die Lade, so oft er dagegen handelt; er müßte dann bey besondern Umständen landesherrliche Erlaubnis dazu erhalten haben. Ein ausgelernter Junge, wenn er auch eines Meisters Sohn ist, muß vier Jahr wandern.

Kein Salpetersiedermeister im Lande darf einen Meisterknecht anstellen, es habe dann dieser einen ordentlichen Lehrbrief und Abschied aufzuweisen. Wenn ein Salpetersieder einen Meisterknecht oder Jungen angenommen, muß er selbige innerhalb vier Wochen dem nächstgelegenen Pulver- und Salpeterverwalter, wohin er seinen Zeug liefert, zur Verpflichtung vorführen, solche Vorführung auch, wenn sie aus dem Dienst entlassen werden sollen, als welches ohne gedachten Verwalters Vorwissen nicht geschehen darf, wiederholen.

Wird einem Meisterknecht verstattet, eine Hütte aufzuschlagen; so muß derselbe sein Meisterstück machen. Dieses bestehet darin, daß er zu einem Centner Salpeter die Erde selbst graben, den Salpeter daraus sieden, selbigen dergestalt läutern, und von dem bey sich habenden Salz und sogenannten Schalk reinigen und säubern muß, daß solcher sowohl von denen Pulvermachern, als denen Inspectoren, vor Kaufmannsgut kann erkannt werden. Er muß auch die Böden in den Erdezubern und zu dem Aescher selbst machen; und alsdann, wenn sein gelieferter Zeug von zweyen Obermeistern besichtiget und vor recht erkannt worden, wird er vor einen Meister paßiret.

Die Salpetersieder sind vor ihre Person, und auch auf ein Pferd, von allen herrschaftlichen und sonst gemeinen Frohndiensten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, besonders von den Jagddiensten, befreyet. Hat aber einer mehr als ein Pferd, nebst eigenem Güterbau; so müssen sie wegen der mehrern Pferde, wie andere Unterthanen, die Frohndienste leisten. Auser diesem geniesen sie die völlige Personalfreyheit, und darf ihnen davor an Geld nichts angerechnet werden.

Um alle Unterschleife, heimlichen Handel und Entwendung des Salpeters zu vermeiden; dürfen die Salpetersieder weder ausländische und andere Personen in den Hütten aufnehmen, noch auch an Apothekern, Goldschmie-

schmieden und Krämern im Lande, oder an einen Fremden, gar keinen Salpeter verkaufen, und werden erstere, wenn sie dergleichen von ihnen kaufen, mit Verlust des Privilegii und Wegnehmung des Geschirres bestrafet. Es müssen die Kaufleute und Krämer sich des Salpeterkaufens und Verkaufens enthalten, die Apotheker aber, Barbierer, Goldschmiede und andere Profeßionisten ihren benöthigten Salpeter, bey zehen Rthlr. Strafe, nirgend anderswo, als bey den landesherrlichen Pulververwaltungen oder Zeugschreiberey, nehmen und kaufen, indem die Salpeterhandlung dem Landesherrn allein zustehet.

Allen fallenden Salpeter müssen die Sieder, nach der Lage der Hütten, entweder zur fürstlichen Zeugschreiberey zu Stuttgardt, oder an die Pulver- und Salpeterverwaltungen zu Urach und Tübingen, abliefern, wo ihnen auch ihr Arbeitslohn ausgezahlt wird. Der Preis des Salpeters aber soll jedesmahl also bestimmet werden, daß die Salpetersieder dabey bestehen können.

Das Salpeterwesen hänget in diesen Landen von der fürstlichen Cammer ab, aus welcher jederzeit ein Rath die Oberinspection über alle Salpetersieder im Lande hat. Sonst aber stehen letztere unter der Aufsicht der Beamten, welche auch die zwischen den Salpetersiedern und Unterthanen vorfallende Streitigkeiten untersuchen, und die verhandelten Acten, nebst Bericht, an die Cammer zur Entscheidung und Ansetzung der Strafe, einschicken. Von denen Strafen fliest die Hälfte in die Rentcammer, und die andere Hälfte in die Salpeterzunftlade, aus welcher auch denen armen und kranken Salpetersiedern Hülfe geleistet wird. Die Streitigkeiten unter den Salpetersiedern selbst in Handwerkssachen werden von denen Salpeterverwaltern und denen sechs Obermeistern entschieden; doch müssen selbige dem Oberinspector darüber Bericht erstatten.

§. 23.

Wir haben oben gesehen, daß man sich bey dem Salpeterwesen im Magdeburgischen, Halberstädtischen, und Mansfeldischen, der Admodiation oder Verpachtung bedienet, wo der Director des Salpeterwesens zugleich Entreprenneur und Generalpachter ist, der vor jeden gelieferten Centner 11. Rthlr. bezahlt bekommen soll (a). Hingegen sehen wir aus der Einrichtung des Salpeterwesens im Würtembergischen, daß dasselbe auf Rechnung des Landesherrn betrieben wird.

Es giebt aber noch eine dritte Art, das Salpeterwesen einzurichten, wenn man nemlich darzu eine Compagnie oder Gewerkschaft zu errichten Gelegenheit hat. Auf diese Art wollte man im Jahr 1742. das Salpeterwesen in Schlesien einrichten. Der Entreprenneur hatte von der Krieges- und Domainencammer zu Breßlau zu Anlegung der Salpetersiedereyen, womit auch zugleich Pottaschensiedereyen verbunden waren, die vorläufige Conceßion dahin erhalten: Daß er mit seinen Aßociés, in Ober- und Niederschlesien, nur die Grafschaft Glatz ausgeschlossen, in allen Gebäuden, Häusern, Scheuern, Schaaf- Vieh- und Pferdeställen, Kellern und Gewölbern, einige herrschaftliche, geistliche und publique Gebäude ausgenommen, sollten dürfen Salpeter suchen und graben, besondere Salpeterpflanzen, Gewölber und Hütten, wie und wo sie es vor thunlich finden würden, anlegen, und die Asche aller Orten, wo es nicht vorhin verpachtet, jedoch ohne Zwang, aufkaufen können. Das Graben in denen Häusern wurde auf 20. Jahr verstattet, die Plantagen aber wurden zu einem wahren und beständigen Erblehen gegeben. Den Kalk, den man zu den Salpeterpflanzen brauchet, sollte die Societät ohne Entgeld selbst brennen lassen, das nöthige Bau- und Brennholz aber ihnen aus denen landesherrlichen

Waldungen vor gewöhnliche Bezahlung gegeben werden. Von allem und jedem erzeugenden Salpeter sollte die Societät den zehenden Centner loco Canonis, samt dem gewöhnlichen Zoll und Accise, reichen. Der Salpeter sollte der königlichen Cammer, soviel als sie brauchen würde, gegen baare Bezahlung, und zwar jeder Centner 2. Rthlr. geringer, als der schlesische ordinaire Cours ist, geliefert werden. Der zehende Centner, oder obiger Canon, sollte von Zoll und Accise frey seyn. Niemanden, auser dem Entrepreneur und seinen Consorten, sollte ein dergleichen Privilegium weder in Ober- noch Niederschlesien ertheilet, die Societät aber wider jedermann kräftigst geschützet werden.

Der Entrepreneur publicirte hierauf Präliminairpuncte zur Errichtung einer Salpeter- und Pottaschensiederey-Compagnie zu Breßlau (b), worin der Fundus darzu auf 100000. Rthlr. festgesetzet wurde. Diese Summe ward in 1000. Actien, jede zu 100. Rthlr. eingetheilet. Die Hauptcasse und das Hauptmaterialienlager sollte in Breßlau seyn, und ein tüchtiger Buchhalter und wohlpossessionirter Caßierer bestellet werden, welche Casse und Rechnung führen, und monatlich eine Cassenrechnung, alle 6. Monat aber eine Profitrechnung der Societät ablegen sollten. Es sollten sich aber weder der Entrepreneur, noch die übrigen Interessenten, in die gemeinschaftlichen Societätsgelder zu meliren befugt seyn.

Diejenigen vier Societäts-Membra, welche das mehreste Capital zu dem Fundo geleget haben würden, sollten zu Deputatis dieser Compagnie bestellet werden, die dann mit Zuziehung des Entrepreneurs die Rechnungen und Casse zu gewissen Zeiten revidiren, den Debit der Materialien besorgen, und über andere Angelegenheiten und Vorfallenheiten der Societät deliberiren und disponiren sollten.

Weil der Entrepreneur von dem Salpeterpflanzwesen die erforderliche Kenntnis und Wissenschaft hätte; so sollte ihm die Einrichtung des Werks, mithin die Anlegung der Hütten, Gewölber und Plantagen, die Instruirung der Subalternen und der Sieder, aufgetragen werden.

Vor jede Actie sollte, wenn die königliche Ratification erfolget, ein gedruckter Schein, unter dem privilegirten Societätsinsiegel, und des Entrepreneurs, Buchhalters und Caßierers Nahmensunterschriften: wenn aber die Societät so weit avanciret seyn würde, daß die Deputati ernannt werden könnten, unter dieser, neben jener ihrer Nahmensunterschriften, ertheilet und ausgestellet werden.

Weil bey denen zu wahrem und beständigem Erblehen gegebenen Salpeterplantagen, und da das Salpeterpflanzwesen an sich eine so natürliche, als perpetuelle Sache wäre, welche weder fehl schlagen, noch, so lange Menschenhände arbeiten möchten, aufhören könnte, alle Sicherheit vorhanden wäre; so könnte jeder seine Actien nach Gefallen verkaufen, vertauschen, vererben oder sonst alieniren; nur müßte solches allemahl bey der Buchhaltung angezeiget werden, um die Nahmen gehörig umschreiben zu können.

Die 1000. Actien sollten in 10. unterschiedliche Collecturen und Absätze, jede zu 100. Actien, eingetheilet, auf einmahl aber nur 100. Actien daran eincaßiret werden, dergestalt, daß, wenn die erste 100. Actien unterzeichnet, und die königliche Ratification erfolget, solche sodann eincaßiret, und mit dem Werk der Anfang gemacht, mit Colligirung der übrigen Actien zwar continuiret, solche aber nur von denen Interessenten signiret, und die Eincaßirung des Geldes allemahl so lange sistiret werden sollte, bis die vorgehende 100. Actien in das Werk

Werk verwendet worden wären, damit, weil man alles Geld über einmahl, oder wohl in etlichen Jahren, nicht in das Werk stecken könnte, kein unnützes oder todtes Capital zugegen liegen möchte, und die Ausbeute nicht auf das Capital, welches noch in der Casse läge, und nichts trüge, ausgetheilet werden dürfte.

Von dem deductis deducendis bey diesem Werke verbleibenden Profit und Ausbeute sollte, nach jedesmahlig geschlossener sechsmonatlichen Rechnung, denen Einlegern des Capitals drey Viertel, dem Entrepreneur aber vor seine Mühe und Arbeit ein Viertel, und zwar zu mehrerer Bequemlichkeit der auswärtigen Interessenten, jedesmahl in der Breßlauer Meßzahlwoche, aus der Societätscasse bezahlet werden.

Bey entstehendem Streit und Irrung zwischen denen Interessenten sollte an unpartheyische Rechtsgelehrte und Kaufleute compromittiret, und die Sache solchergestalt summariter beygeleget werden (c).

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 203.

(b) Unterm 15. Sept. 1742. so sich in der Sammlung schlesischer Landesordnungen von diesem Jahre befindet.

(c) Ob diese Salpeter- und Pottaschensocietät zu Stande gekommen, kann ich nicht sagen, indem ich seit der Zeit davon weiter nichts mehr gehöret oder gelesen habe.

Salzwesen.

Inhalt.

§. 1. Von der Regalität der Salzwerke, und wie solche ausgeübet wird. §. 2. Z. E. in Lüneburg, §. 3. in Bayern, §. 4–8. in denen königlichen preußischen Staaten, §. 9. im Oesterreichischen. §. 10. Von einer besondern Art des Salzregals, so theils in dem landesherrlichen Monopolio mit fremden Salz, theils in Auflegung gewisser von denen Unterthanen zu entrichtender Salzgelder, bestehet. §. 11. 12. Von der Policey bey dem Salzwesen. §. 13–20. Von der Cameralverwaltung des landesherrlichen Salzwesens.

§. 1.

Wegen der Regalität der Salzwerke sind die Rechtslehrer unterschiedener Meynung. Einige wollen nur den Vectigal salinarum, oder den Salz-Canon, zu den Regalien rechnen, nicht aber die Salzwerke selbst (a). Andere machen einen Unterschied unter den Salzwerken, welche auf Privatgüthern, und denjenigen, so in fundo publico, oder auf Grund und Boden des Staats, entdecket werden, und behaupten, daß erstere denen Eigenthümern des Guths, letztere aber dem Fürsten als ein Regal gehörten (b). Noch andere rechnen die neuerlich entdeckten Salzwerke zu den Regalien (c). Diese unterschiedene Meynungen rühren blos daher, daß die Rechtslehrer die römischen Rechte von den Landesgesetzen und Gewohnheiten nicht accurat genug unterschieden haben; denn jene freylich denen Privatis die in ihrem fundo entdeckte Salzwerke zuschreiben; allein man muß hierin lediglich und allein darauf sehen, was die besondern Statuten, Gesetze, das Herkommen und die Gewohnheiten eines Landes hierunter mit sich bringen (d).

Wenn man diese Landesgesetze und Gewohnheiten untersuchet; so wird man finden, daß in einigen teutschen Staaten der Landesherr das Salzregal ganz allein ausübet, den Salzhandel im Lande allein treibet, und so von einem als andern seine Unterthanen

gänzlich ausschlieset. In andern Staaten übet der Landesherr das Salzregal auch allein aus, er treibet auch den Salzhandel allein in seinem Lande, er überläßt aber auch zugleich einen Theil der Salzwerke und den daraus entstehenden Genuß, gegen Abtragung eines jährlichen Erbzinses oder Canons, seinen Unterthanen. In noch andern Staaten findet man, daß die Unterthanen die Salzwerke zum Theil auch als Erbzins- und Lehngüther, zum Theil aber auch als wahres Eigenthum besitzen; und was dergleichen Einrichtungen mehr sind (e). Wir wollen dieses mit einigen Exempeln erläutern.

(a) S. Decius Conf. 291. und mehr andere Rechtslehrer, die Klock de Aerario L. 2. c. 9. n. 18. angeführet hat. Worzu noch gehören Tabor in Diss. de metat. P. 3. c. 3. art. 2. pag. 252. Georg. Fr. Jaeger Diss. de Emphyteusi salinaria, præsertim Halæ Suevor. obtinente, Sect. 2. §. 2. Jung de Jure Salinarum.

(b) Franc. Marci P. 2. Dec. 39. Sixtin. de Regal. c. 19. n. 12. Limnaeus ad A. B. c. 9. §. 1. O. 17.

(c) Sixtin. de Regal. c. 3. n. 166. Rumelin ad A. B. P. 1. Diss. 8. n. 9. seq. Struv S. J. F. c. 6. §. 26. n. 3.

(d) S. Georg. Engelbrecht de Jure Salinarum, Sect. 1. §. ult. Sect. 2. §. 5. welcher meynet, daß man aus denen besondern Statuten und denen Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs ersehen würde, daß man die Salzwerke quoad plenam proprietatem zu den fürstlichen Regalien rechnen müßte. So rechnet auch Bernh. Gothofr. Hezel in Diss. de Salinis earumque inspectione Magistratui civitatum imperialium competente, ingleichen Ludewig in Erläuter. der Güldenen Bulle, Tit. 9. §. 1. die Salzwerke ohne allen Unterschied zu den Regalien.

(e) Muß man also nach der Verfassung eines jeden Landes sehen; so ist der Schluß, den Textor. in Jur. publ. Cæs. Tit. 10. n. 101. macht, sehr unrichtig, wenn man daher, daß in einem oder anderm Staate die Salzwerke von dem Landesherrn oder dessen Fisco besessen werden, schliesen wollte, daß alle Salzwerke ohne allen Unterschied zu den Regalien gehöreten.

§. 2.

Das lüneburgische Salzwerk, welches schon zu Kaysers Otto I. Zeiten entdeckt gewesen, und von demselben An. 965. mit samt der Stadt Lüneburg dem von ihm zum Herzog von Sachsen ernannten Hermann Billing übergeben worden (a), bestehet aus 54. Sulzhäusern, worinnen das Salz gesotten wird, deren jedes seinen eigenen Nahmen, als Eding, Evering, Stunt rc. führet, und jedes Haus hat 4. Pfannen. Die Gerechtigkeit in diesen Häusern, das Salz zu sieden, hat Herzog Johann von Braunschweig An. 1273. (b) verschiedenen Stiftern, Klöstern, und andern dergleichen geistlichen Corporibus, dergestalt concediret, daß selbige von ganzen oder halben Pfannen Eigenthümer sind, und nach solcher Rata den aufkommenden Gewinst geniesen; wobey jedoch solchen Eigenthümern frey stehet, diese Befugnisse an andere zu verpachten, ja ihre Pfannen zu verkaufen und zu verschenken, weil es seit der Zeit Erbguth ist. Von denen Prälaten, Capitularen und Klöstern sind sie An. 1385. gewissermaasen an den Rath zu Lüneburg gekommen, wie dann auch die Sülzmeister, so aus denen Stadt-Patriciis gesetzt worden, viele an sich gebracht haben. Von allen diesen Salzgüthern aber gehöret der fünfte Theil dem Landesherrn eigenthümlich, welcher von denen zur Zeit der Reformation eingezogenen Klöstern herrühret, und die er jetzo selbst verwalten läßt.

Wenn jemand eine eigene Salzbesiedung anzufangen Willens ist; so kann er dazu nicht eher gelangen, bis er 4. ganze Pfannen entweder eigenthümlich, oder pfandweise, oder pachtsweise, an sich gebracht hat. Es ist jedoch nicht nöthig, daß solche Pfannen sämtlich zu einem Hause oder Kothe gehören, sondern sie können von verschiedenen Häusern seyn, und wird nach solcher Acquisition ein eigenes

eigenes von gedachten Sulzhäusern zur Siedung des Salzes eingeräumet, und derjenige, so dessen Besiedung ausübet, Sülf- oder Sülzmeister genennet.

Nach der bey dem lüneburgischen Salzwerk gemachten Einrichtung, erhält ein jedes Salzhaus eine gewisse Quantität Sohle, woraus das Salz gesotten wird, womit es folgendergestalt zugehet:

1) Wird von dem dasigen königlichen Salz-Comtoir oder Commission jedem Sulzhause eine gewisse Quantität Salz jährlich abgenommen, so selbige zu Schiffe, theils auf der Weser, theils auf andern Wassern, verfahren lässet, und davon wird von dem Comtoir vor jede Tonne jetzo 2. Rthlr. bezahlet.

2) Wird einem jeden Sulzhause eine gewisse Quantität Salz vorgeschrieben, so selbiges an die zwey verordnete öffentliche Niederlagen in der Stadt, so man Weißladereyen nennet, und woraus das Salz an die sich findenden Käufer im Lande verkauft wird, verabfolgen lassen darf. Und davor erhält das Sulzhaus ebenfalls von den Weißladern vor die Tonne 2. Rthlr. Dieses solchergestalt den Sulzhäusern abgenommene Salz wird Sommersalz genennet. Was hingegen auser diesem Absatz noch an Salz in jedem Sulzhause mehr erfolget ist, solches bleibet denen Interessenten eigenthümlich, und heist Wintersalz. Mit dessen Absatz aber hat es eine gar grose Schwierigkeit, weil kein Sülfmeister solches an einem Ort, wohin das königliche Comtoir Salz versendet, oder Factoreyen und Niederlagen hat, verhandeln darf; dieses Comtoir hingegen seinen Handel an allen Orten, wo mit einigem Vortheil solches abgesetzet werden kann, extendiret, und also dadurch denen Interessenten fast alle Gelegenheit, ihr Wintersalz los zu werden, benommen hat; weswegen dann solches in Lüneburg bey Privatpersonen in deren Niederlagen oder Raume, gegen Entrichtung eines jährlichen Miethzinses, aufgeschüttet wird; und sollen schon An. 1745. in Lüneburg von solchem aufgeschütteten Salze an die 100000. Chor oder Winspel, oder 400000. Tonnen vorräthig gewesen seyn.

3) Mit den von solchen Salzpfannen abzugebenden Locariis aber hat es nach der bey den Salzwerken üblichen Einrichtung folgende Bewandnis. Es bestehet solches in 4. Posten, nemlich

In der Vorbothe,
In der Vorböhning,
In der Nachböhning, und
In der Freundschaft.

Zu deren Erklärung muß nothwendig folgendes erinnert werden. Es wird nemlich bey bemeldetem Salzwerke ein Jahr, statt der sonst üblichen 12. Monate, in 13. gewisse Fristen eingetheilet, und solche Fristen werden Flöthen genennet. Jede dieser Flöthen, oder Fluth, Flumen, hat 26. Tage: weil aber solche, zusammen genommen, nur 338. Tage ausmachen, und also von denen auf ein Jahr gehenden 365. Tagen noch 27. Tage übrig bleiben; so ist diesfalls die Ordnung dergestalt gemacht, daß die letzte Flöthe im Jahre sich jedesmahl mit Luciæ-Tag, oder den 13. December, schliefet, die erste Flöthe aber mit dem 10. Jan. ihren Anfang nimmt. Die Tage aber von dem 14. December bis den 9. Januar. hingegen werden wieder in zwey Theile getheilet, davon der erstere vom 14. Dec. bis den ersten Weyhnachtstag oder 25. Dec. der letztere aber vom 26. December bis den 9. Jan. gehet, und hat diese den Nahmen der Vorböhning, jene aber der Nachböhning.

4) Die obbemeldete Vorbothe ist nun ein gewisses Præstandum, so der Pachter einer Salzpfanne dem Eigenthümer ratione des in denen 13. Flöthen gesottenen Salzes zu entrichten hat. Die Vor- und Nachböhning aber wird auf solche Weise von dem in obgedachter Vor- und Nachböhningszeit erfolgten Salze abgeführet. Das Quantum dieses Præstandi wird

wird vor dem lüneburgischen Salz-Comtoir alle Jahr nach der Beschaffenheit des Salzdebits, und dessen steigenden oder fallenden Preises, determiniret, und an der sogenannten Salzbude durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. Die Freundschaft hingegen ist eigentlich das Locarium vor die Salzpfanne, so den contrahirenden Theilen nach ihrem Gutbefinden auszumachen frey stehet. Bis An. 1732. ist von einer Pfanne

An Vorbothe	42. Mark	ß.	Pf.
Vorböhning	9. —	—	6. —
Nachböhning	9. —	—	6. —
Freundschaft	100. —	—	—
Summa:	160. Mark	1. ß.	3. Pf.

oder 80. Rthlr. 1. ggr. 4. Pf. an Pacht bezahlet worden. Seit der Zeit aber ist der Debit dermassen gefallen, daß jetzo vor eine Pfanne nicht mehr, als

An Vorbothe	9. Rthlr.	ggr.	Pf.
Vorböhning	4. —	12.	$4\frac{1}{2}$. —
Nachböhning	4. —	12.	$4\frac{1}{2}$. —
Freundschaft	4. —	—	—
Summa:	22. Rthlr.	— ggr.	9. Pf.

zu erhalten stehet (c).

Obgedachter Herzog Johann hat auch die Verordnung gemacht, daß jährl. einem Rathsherrn aus dem Magistrat der Stadt Lüneburg, der Sülzmeister wäre, unter dem Titul eines Siedemeisters, die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über das Salzwerk aufgetragen, und derselbe darzu besonders in Pflicht genommen werden, dagegen aber während solcher Zeit von allen andern bürgerlichen Aemtern befreyet seyn sollte. Ingleichen sollten jährlich zwey Sülzmeister zu Baarmeistern bestellet werden, und deren Amt darin bestehen, daß sie vor das gemeine Beste sorgeten, den Salzpreis setzten, und die Zeit und die Orte zur Ausfuhre des Salzes bestimmeten. Sodann sollte noch ein anderer jährlich zum Beutemeister bestellet werden, der durch eine gleiche Austheilung der Salzgüther unter die Sülzmeister alle dabey entstehen könnende Streitigkeiten zu verhindern suchte (d).

Aus dem, was wir hier von dem lüneburgischen Salzwerk vorgetragen haben, ersiehet man, daß dasselbe von den ältesten Zeiten her dem Landesherrn allein zugestanden habe, bis es Herzog Johann an die geistlichen Stifter abgetreten, von denen hernach viele Pfannen an den Stadtrath und verschiedene Patricien gekommen sind, auser daß der fünfte Theil daran annoch landesherrlich ist. Man siehet ferner daraus, daß dem Landesherrn jährlich eine gewisse Quantität Salz abgegeben werden muß, womit derselbe sowohl auswärts, als im Lande, den Handel treibet (e), die Interessenten aber dürfen ihr übrig bleibendes Salz nur blos an solchen Orten verkaufen, wo das landesherrliche Salz-Comtoir keine Niederlagen hat, und kein Salz hinsendet; nichtweniger, daß der Landesherr die Vorsteher und Bediente bey dem Salzwerke anordnet. Ferner, daß der Landesherr durch solches Salz-Comtoir das Quantum der zu zahlenden Vorbothe, Vor- und Nachböhning jährlich determiniren läßt. Wenn man nun noch hinzufüget, daß auch die Stadt Lüneburg an sogenannten Sülfmeisterey- Freyheits- Voigtey- Küchensalzgeldern, ingleichen vor das Annuum des Landesherrn, und den Sülzzoll, jährlich beynahe 6000. Rthlr. an die Cammer entrichtet (f); und dann das landesherrliche Recht sich von selbst verstehet, den Salzpreis zu bestimmen, oder, wenn die Besitzer des Salzwerks durch Verträge, Privilegien oder lange Gewohnheit, auch das Recht, den Salzpreis zu setzen, erlanget haben, dennoch die oberste Direction auszuüben und Vorsehung zu thun, daß die Pfänner in Bestimmung des Salzpreises die gerechte und billige Grenzen nicht überschreiten (g); endlich auch das Recht des Landesherrn, Salzordnungen zu machen und vorzuschreiben, keinem Zweifel unterworfen ist: so wird man hieraus genugsam erkennen, wie weit sich in dem

dem Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg das Salzregal erstrecket (h).

(a) S. Casp. Sagittarius de origine & incrementis Sulciæ Luneburg. §. 11.

(b) S. ibid. und Engelbrecht de Jure Salinarum, Sect. 2. §. 6.

(c) S. Einige Nachrichten von dem uralten lüneburgischen Salzwerke, im 8. Bande der leipz. Samml. p. 259. u. f.

(d) S. Sagittarius, c. l. §. 20. Engelbrecht, c. l. §. 7.

(e) Das Haus Braunschweig-Lüneburg hat zwar vom Kayser Sigismund An. 1417. ein Privilegium, welches Engelbrecht l. c. §. 9. angeführet, erhalten, vermöge dessen demselben das Salzmonopolium beygeleget worden. Es hat sich aber das Churhaus dieses Rechts noch niemahls bedienet, sondern läßt auch die Salzwerksinteressenten mit an dem Salzhandel Theil nehmen. Doch muß in Lüneburg jeder Hauswirth jährlich ein gewisses Salzgeld zahlen, um Salz kaufen zu können, wo es ihm beliebet.

(f) S. Büschings neue Erdbeschreibung, 3. Theils 3. Band, p. 2566.

(g) S. Engelbrecht, c. l. §. 6.

(h) Im Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg befinden sich noch mehrere, und zum Theil sehr einträgliche Salzwerke, als zu Sülze im Amte Zelle, Salz der Helden im Fürstenthum Grubenhagen, Salzhemmendorf im Amte Lauenstein, so 3. Salzbrunnen und 12. Kothe hat, von welchen 3. dem Landesherrn und 9. den Gewerken gehören. Im Fürstenthum Grubenhagen ist auch das landesherrliche Salzwerk zu Sülbeck, welches sonderlich die Grafschaft Hohenstein mit Salz versorget, weswegen, wie im ganzen Lande, also besonders auch daselbst, die Einfuhre alles fremden Salzes unterm 31. Octobr. 1753. und 15. Sept. 1767. verboten worden. Auf dem Harz bey Harzburg, und im Bißthum Hildesheim zu Salzliebenhall oder Salzgitter, sind die beyden dem Churhause Hannover und dem herzogl. braunschweig-wolfenbüttel. Hause gemeinschaftlichen Salzwerke; anderer zu geschweigen.

§. 3.

Churbayern hat schöne Salzwerke, sonderlich zu Reichenhall, einer Stadt an der Sala, wo die Sohle theils hier gesotten, theils vermittelst eines grosen Rades, dessen Durchmesser von 36. Schuhen ist, auf ein hohes Haus gebracht, durch bleyerne Röhren drey Meilen weit über hohe Berge nach Traunstein geleitet, und daselbst gesotten wird, weil dieser Ort mehr Holz und zur Ausfuhre mehrere Bequemlichkeit hat. Auser Bayern ist wohl kein einziger Landesherr in Teutschland, der das Salzwesen, entweder zum Theil, oder ganz, nicht wieder an seine Unterthanen, entweder nach Erbzins- oder Lehenrecht, ausgethan hätte; nur Bayern allein übet das Salzregal in seiner weitesten Erstreckung aus; indem alle Salzwerke, sie mögen im Lande entdecket werden, wo sie wollen, dem Landesherrn gehören; und derselbe ist es auch alleine, welcher den Salzhandel sowohl im Lande, als auch auswärts, treibet.

§. 4.

Das Salzwerk zu Halle im Magdeburgischen ist bereits über 1000. Jahre bekannt. Es hat 4. Brunnen, deren Nahmen sind: der Teutsche, der Gutjahrsbrunnen, der Meteritz und der Hakeborn; und das Salz wird in 112, oder eigentlich jetzo nur in 96. Kothen gesotten, welche bürgerlich, und in grose, mittlere und kleine eingetheilet sind. Die grosen Kothen führen den Nahmen von Vögeln, z. E. das Koth zum Pfauen; die Mittelkothe, so mehrentheils bürgerlich sind, von vierfüßigen Thieren, z. E. zum Wolfe; und die kleinen von allerley Instrumenten, Hausgeräthe, z. E. das Koth zur Kanne (a). Die Sohle oder das Thalguth wird nach seinem innern Gehalte eingetheilet. So theilet man den teutschen Brunnen in 32. Stühle, den Stuhl in 4. Viertel oder Quarte, das Quart in 12. Pfannen, folglich den ganzen Brunnen in 1536. Pfannen. Jede Pfanne wird heutiges Tages mit 5. Zober Sohle beschickt. Der Zober hält 8. Eymer, der Eymer 12. Kannen hällisches Maas. Den Gutjahrsbrunnen theilet

theilet man in 12. Stühle, den Stuhl zu 7. Quarten, das Quart zu 12. Pfannen; oder in allem in 1008. Pfannen. Anderthalb Pfannen Gutjahr sind eine Pfanne Teutsch in der Beschickung gleich, oder man rechnet auf eine Pfanne Beschickung 5. Zober. Der Meteritz hat 4. Stühle, der Stuhl 20. Quart, das Quart 2. Nösel, das Nösel 8½. Pfanne, oder in allem 1360. Pfannen. Das Nösel beträgt in der Beschickung 5. Zober. Der Hakeborn hat 2. Stühle, der Stuhl 16. Nösel, das Nösel 6½. Pfanne, oder in allem 208 Pfannen. Nach diesen Maasen, welche jedem Brunnen eigen sind, wird jedem Pfänner so und so viel Sohle aus dem Brunnen zum Versieden heraufgezogen und ausgetheilet.

Kayser Otto der Grose hat dieses Salzwerk zu Halle dem Erzstifte Magdeburg zugewendet (b), und Erzbischof Adelbert einige angesessene Bürger mit denen Kothen belehnet (c), welche davon Salzjunker hiesen. Allein der Erzbischof Ernst gerieth mit selbigen in Streithändel, er mußte Halle belagern und einnehmen; und diese Widerspenstigkeit veranlaßte ihn, die Pfännerschaft zu zwingen, im Jahr 1479. den vierten Theil der Sohlgüther und Kothe zur Strafe an den Erzbischof abzutreten (d). Dieser vierte Theil an Sohle und Kothen wurde vor die fürstliche Tafel von hällischen Bürgern bearbeitet. Man nannte sie Gnadenpfänner und Gnadenpfannwerke. Der Churfürst Friedrich Wilhelm der Grose von Brandenburg besetzte die Gnadenkothe zum Gebrauch seiner märkischen Lande selbst. Endlich hat der König Friedrich Wilhelm von Preussen im Jahre 1722. sothane Quarte an die Pfännerschaft verpachtet, und diese bezahlt nunmehro von jedem Zober Sohle 6. Groschen; dagegen empfängt sie die Steinkohlen vor einen leidlichen Preis. Es bestehen aber die königlichen Quartsohlgüther in 32. Quart Teutsch, 21. Quart Gutjahr, 20. Quart Meteritz, 8. Nösel Hakeborn und 522. Zober Gerenten (e).

Die übrigen Thalgüther gehören theils dem fürstlichen Hause Schwarzburg, von welchem sie einige Bürger zu Halle als Afterlehen besitzen, theils ein und andern Edelleuten, theils denen Aemtern Petersberg, Giebichenstein, Querfurt rc. theils ein und andern Kirchen und Schulen, auch Hospitälern, theils dem Stadtrath zu Halle, theils dem Berggerichte daselbst, u. m. a. und sind theils alte Erbzinslehen, theils Canzleylehen gewesen; es hat aber der König diese gesamte Lehnbarkeit im Jahr 1722. aufgehoben, und er bekommt nunmehr von allen Thalgüthern jährlich einen Vererbungs-Canon; folglich sind heute zu Tage alle Güther Erbe, und man bittet, statt der ehemahligen Belehnung, jetzo nur um die Einschreibung; und seit der Zeit der Vererbung schreibet man auch die Nahmen der Frauenspersonen ein, die Thalgüther besitzen. Es sind aber alle Thalgüther in einem Buche, so die Lehntafel heist, und aus Holz und schwarzem Wachse bestehet, verzeichnet, und zwar zuerst die fürstlichen Güther, dann die Güther des Stadtraths zu Halle, die Güther der Bürger nach dem Alphabete, und zuletzt kommt das geistliche Guth vor. Die bey Veränderungen der Besitzer der Thalgüther vorzunehmende Ab- und Zuschreibung geschiehet jährlich den Tag vor Luciæ, wo die Lehntafel gehalten wird.

Mancher besitzt nur ein Koth und keine Güther oder Theil an denen Brunnen; mancher hat Güther und kein Koth. Diejenigen, so nur Güther haben, heisen Guthsherren, und sitzen auf ihre Ausläufte, d. i. auf ihre Einkünfte von ihrer an andere verpachteten Sohle. Die andern, so nur ein Koth haben, und darin gepachtete Sohle versieden, oder ihr Koth an andere Guthsherren verpachten, werden von denen Pfannen Pfänner genennet. Auch sind viele Guthsherren, welche zugleich Kothe besitzen, und daher ihre Sohle selbst

selbst versieden, oder was ihnen fehlet, in Pension nehmen.

Nach den Gesetzen muß ein Pfänner ein angesessener Bürger zu Halle seyn; wer mehr als ein Koth hat, darf nur in einem sieden, und muß das andere an habilitirte Pfänner in Pension geben. Auch dürfen nicht mehr, als zwey Personen, in einem Kothe beysammen arbeiten lassen.

Zur Regierung des Salzwerks ist ein sogenanntes Thalgerichte angeordnet, welches aus dem Salzgräfen oder Oberrichter, drey Oberbornmeistern und Assessoren, einem Quartoberbornmeister, einem Thalgerichtssecretair, zwey Vorstehern, davon der eine Thalbeutelherr ist, acht bis neun Bornmeistern, einem Thalvoigt, und einem Thalzimmermann bestehet. Den Salzgräfen erwählet der König aus dem Schöppenstuhle. Er wird in Eyd und Pflicht genommen, in Proceßion vor das Gerichtshaus im Thale geführet, den Thalbedienten vorgestellet, und man übergiebt ihm die Gerichtsbarkeit des Thals im Nahmen des Königs. Die drey Oberbornmeister bey den Thalgüthern der Stadt erwählet der Stadtrath aus dem Schöppenstuhle. Ein jeder regieret bey einem der vier Brunnen. Gemeldete Personen überlegen die jetzige Witterung, den Salzvorrath und den Salzhandel, und der Salzgräfe spricht zum Resultate aus, wie viel Tage diese Woche gesotten werden soll, da dann ein jeder, wer da kann, so viel Tage siedet, als man ausgesprochen hat. Diese Herren sprechen im Thalhause Recht, und untersuchen die Maase und Arbeiten der Halloren.

Die Brunnengebäude in baulichem Wesen zu erhalten, sind die beyden Thalvorsteher angesetzt. Der vornehmste darunter, welcher das Geld in Verwahrung hat, heist Beutelherr, und legt seine Rechnung vor dem Amtshauptmann zu Giebichenstein ab.

Bey jedem Brunnen führen einige Unterbornmeister, Gabenherren und Digler die Aufsicht. Digler heisen die Bornmeister, weil sie auf das Austheilen der Sohle ein Auge mit haben müssen. Sie stehen unter dem Oberbornmeister, und was dieser durch seinen Spruch nicht schlichten kann, entscheidet der Salzgräfe. Die benannten Personen sehen auf Ordnung, untersuchen das Baufällige, und geben darauf Acht, ob man einem jeden Kothe seine richtige Anzahl Fülleymer austheilet. Sie werden wechselsweise vom Landesfürsten und Stadtrathe gewählet und in Eyd und Pflicht genommen.

Wer auf das bevorstehende Jahr in den Kothen auf seine Rechnung arbeiten lassen will, der muß solches am Tage Thomä auf dem Rathhause anzeigen. Man nennet dieses die Besatzung. Man läßt jetzo einem Pfänner 2. Schock 15. Zober zu. Es stehet im Besatzzettel ausgedrückt, wie viel Quarte, von welchem Brunnen, und in welchem Kothe man im nächsten Jahre Sohle versieden wolle. Den Tag vor dem Weyhnachtsfeste versammlet sich der Amtshauptmann zum Giebichenstein, der Stadtrath, Salzgräfe und übrige Beamten im Thalhause, sie begeben sich zu den Brunnen, und es werden die Bornknechte befraget, ob alles bis zur Zeit an einer christlichen Aufführung und gehöriger Austheilung der Sohle beobachtet worden; man warnet sie, das Fluchen, die Schlägereyen und andere Laster auf das folgende Jahr ernstlich zu meiden, und man nennet dieses, den Frieden wirken. Den ersten Tag nach dem Weyhnachtsfeste wird über den Ertrag der Sohle nach Abzug der Steuren von dem Stadtrathe gehandelt, nachdem man in einem beliebigen Koth ein Probewerk sieden lassen, um die Kosten und den Ertrag des Koths berechnen zu können, damit man bey dem Salzverkaufe einen billigen Preis setzen möge, den der Salzgräfe und Oberbornmeister festsetzt. Man nennet dieses den Verschlag oder Schätzung des Thalguths, und die, welche das Probewerk sieden lassen, Verschläger.

Weil die Pfännerschaften ehemahls im Lande mit ihrem Salze Absatz gehabt haben, nunmehr aber solches blos auser Landes debitiren müssen; so wird von ihnen eine gewisse Quantität Salz genommen, und aus der königlichen Salzcasse bezahlet. Dieses mag von dem Salzwesen der Pfännerschaften zu Halle genug seyn (f).

(a) Ein Verzeichnis derselben, woraus man zugleich ersehen kann, ob sie alte Erbkothe oder ehemahlige Canzleylehne sind, bey wem sie zu Lehen gehen, wie viel sie jährlich an Erbzins oder Vererbungscanon entrichten, ob sie grose, mittlere oder kleine Kothe sind, wie viel Pension alle Siedewochen tragen, wie viel Heerde sie verschossen, und was vor Gerente darauf haften; findet man in Herrn Joh. Sam. Hallens Werkstätte der heutigen Künste, 5. Band, p. 16. u. f.

(b) Wovon sich das Diploma in Hofmanns Beschreibung des hällischen Salzwerks, Cap. 5. p. 18. befindet.

(c) S. eben daselbst.

(d) Derselbe wird noch heute zu Tage die königliche Quarte genennet.

(e) Auser der Anzahl Zober Sohle, so zur Beschickung einer jeden Pfanne bestimmet ist, versiedet man noch zur Besoldung der Salzbedienten und Arbeiter, zum Unterhalte der Brunnenanstalten, der Armen, Schulen, der Witwen u. s. w. eine gewisse Menge Sohle in angewiesenen Kothen, um gedachte Leute zu bezahlen. Man nennet diese Abgabe Fröhnung und Gerente. Eine volle Siedewoche bestehet in 6. Tagen, vom Sonntage Abends bis Sonnabend gerechnet. Während dieser Zeit versiedet man noch, auser dem obigen, 800. Zober zum Lohne vor 32. Sohlträger in 31. Kothen aus dem teutschen Brunnen; 400. Zober zum Lohne, Gerente, vor 16. Haspeler in 16. Kothen, oder heutiges Tages vor die angelegte Roßkunst; 64. Zober sind der Störzer Gerente in 4. Kothen; 64. Zober werden den 4. Zapfern aus 4. Kothen berechnet; 157. Zober gehören vor die Beamte und Thalbediente, als Bornschreiber, Bornmeister, Thalzimmermann, Rufer, Stegeschaufler, Kohlenschütter, Verschläger und den Flößmeister; 16. Zober zum Unterhalt der Zober, Bäume, Nachtlicht; und eine andere Anzahl Zober sind den Armen, Kirchen, Schulen u. s. w. angewiesen. Und so verhält es sich auch mit den übrigen 3. Brunnen.

(f) Ausführlich, und sonderlich von der Oeconomie bey dem hällischen Salzwerk, haben gehandelt Hofmann c. l. Hondorf in seiner Halligraphia, und Herr Geheimerath von Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalcreyses; kürzlich aber Herr Halle in seiner Werkstätte der heutigen Künste, 5. Band, pag. 3. u. f.

§. 5.

Wenn zu Halle die Halloren eine Woche nicht sieden, nennen sie es ein Kaltlager. Bey einem solchen Kaltlager muß nun die überflüßige Sohle in den Saalfluß ablaufen, ohne genutzet zu werden. Churfürst Friedrich Wilhelm der Grose hielte solches vor unverantwortlich, und nahm diese wegfliesende oder sogenannte Extrasohle an sich, und lies sie versieden (a). Jetzo wird diese Sohle in zweyen zu diesem Ende auserhalb der Stadt an der Saale aufgeführten langen Gebäuden, deren jedes in 12. Kothen abgetheilet ist, und dahin die Sohle in Röhren, welche über die Saale gehen, geleitet wird, versotten; und das daraus gesottene königliche Salz, welches jährlich 4. bis 5000. Lasten, die Last von 60. berlinischen Scheffeln, mithin 240000. bis 300000. berlinische Scheffel Salz, beträget, wird in Tonnen gepackt, und gröstentheils in Saalschiffen nach dem Saalhorn, im Amte Rosenburg, geführet, daselbst aber in die Elbschiffe geladen, und weiter nach den Factoreyen in der Mark Brandenburg, in Pommern, Schlesien und Preussen gebracht, ein Theil zum einländischen Absatz im Magdeburgischen, Halberstädtischen, und Grafschaft Hohenstein gebrauchet, und fast der vierte Theil auf der Achse nach Franken in die Magazine zu Hof und Coburg, wo zwey königliche Factors den Absatz besorgen, gebracht.

(a) Die Frage: Ob ein Landesherr berechtiget sey, die wegfliesende Sohle, wider Willen des Vasal-

Vasallen, sich zuzueignen, und in seinen Nutzen zu verwenden? haben die Rechtsgelehrten zu Jena und Wittenberg, in ihren An. 1679. ertheilten Responsis, mit Nein beantwortet. S. ENGELBRECHT c. I. Sect. 2. §. 6.

§. 6.

Auser diesem ist im Magdeburgischen noch ein landesherrliches Salzwerk zu Schönebeck an der Elbe, welches seit 1711. sehr ergiebig geworden. Man leitet seinen Kothen die Sohle von Altensalze in Röhren zu, man treibt sie durch Pferde auf einer Tretscheibe durch das Paternoster in die Höhe, man führet sie durch den schiefen Fall bis nach Schönebeck, wo man nunmehr jährlich über 8000. Lasten, oder 480000. berlinische Scheffel Salz versiedet. Die Sohle ist aber ein wenig schwefelich, hingegen das Salz desto trockner.

§. 7.

Hingegen gehöret das Salzwerk zu Grossalze, so aus 2. Salzbrunnen und 34. Kothen bestehet, denen adelichen Familien, aus denen der Stadtrath besetzet wird, eigenthümlich zu, ausgenommen, daß ein Koth dem adelichen Magistrat, und eines dem Hause Schadeleben zustehet. Die Pfännerschaft hat mit der churfürstlich-sächsischen Cammer zu Dresden einen Vertrag wegen Lieferung einer gewissen Menge Salz in die Salzcassen errichtet, daher ein chursächsischer Salzverwalter zu Grossalze gehalten wird, welcher das Salz in Tonnen einschlagen und auf Wagen nach Frose an die Elbe fahren läßt, woselbst es die dresdner Schiffe aufladen, und nach Dresden, Meissen, und an andere chursächsische Oerter in die Salzcassen führen.

Zu Staßfurt ist auch ein Salzwerk, so 2. Brunnen und 32. Kothe hat, und denen dasigen adelichen Familien zustehet, ausgenommen, daß 2. Kothe zum königlichen Schloß oder Amt Staßfurt gehören.

Bey Brockhausen, in der Grafschaft Mark, ist ein altes und neues Salzwerk, in welchem so viel Salz gesotten wird, daß nicht allein die Länder Mark und Cleve, sondern auch die benachbarten Oerter damit versehen werden können. Es befindet sich zu dem Ende in der nahe dabey gelegenen Stadt Unna eine königliche Salzfactorey, welche den Debit des Salzes besorget; so wie die zu Mörs und Cleve.

So ist auch in dieser Grafschaft, im Amte Nienrade, bey dem Kirchdorfe Werdohl ein Salzwerk, so aber nicht stark betrieben wird.

Ingleichen in eben diesem Lande das Salzwerk zu Sassendorp, welches sehr gut ist, und einigen Patricien zu Soest gehöret, welche die Salzbeerbte (a), Salzjunker, auch von dem Hause in der Stadt Soest, in welchem sie sich wöchentlich versammlen, die Herren vom Sterne genennet werden. Sie erlegen dem Könige jährlich den Werth von 52. Scheffeln Salz (b).

In dem Fürstenthum Minden zu Mölbergen ist ein wichtiges königliches Salzwerk, aus welchem sowohl dieses Fürstenthum, als die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, mit Salz versehen werden. Es wird dieses Salzwerk, weil es erst vor etlichen zwanzig Jahren entdecket und angeleget worden, gemeiniglich das Neusalzwerk genennet.

(a) Wie JUNG de Jure Salinarum, cap. 3. §. 15. anführet, so haben selbige von undenklichen Zeiten her solches Salzwerk als Erbguth besessen.

(b) S. Büschings neue Erdbeschreibung, 3ten Theils 1. Band, pag. 619.

§. 8.

Was nun die Ausübung des Salzregals selbst in denen königlichen preußischen Staaten anbetrift; so treibet in denselben der Landesherr den Salzhandel allein, und mit Ausschliesung sowohl aller Pfännerschaften,

als aller und jeder Unterthanen überhaupt; und ist jenen nur blos der auswärtige Debit ihres Salzes verstattet.

Zum Behuf dieses Salzhandels sind in jeder Provinz, in ein oder mehr Städten, eigene Salzmagazine und Factoreyen errichtet, und dabey verschiedene Bediente, als Salzcommissarien, Salzinspectoren, Rendanten der Salzcasse, Factors, und in allen und jeden Städten, wo keine Magazine oder Factoreyen sind, sogenannte Salzseller bestellet, die das Salz denen Leuten in kleinen Portionen verkaufen, und zu dem Ende mit der benöthigten Quantität Salz aus denen Magazinen versehen werden.

Alles fremde Salz ist durchgehends und bey Confiscation und schwerer Strafe verboten.

Um sowohl die jährliche Salzconsumtion im Lande auf einen sichern Fus zu setzen, als auch den Salzetat gewiß zu machen, ist ein jeder Hauswirth vor sich, seine Frau, Kinder, Gesinde und Vieh, jährlich eine gewisse Menge Salzes zu kaufen und zu bezahlen verpflichtet. Es werden nemlich auf jede Person, die über 9. Jahr alt ist, zur Consumtion, Einschlachten und pro Extraordinariis, 4, in einigen Provinzen auch 5. Metzen (a), und auf eine jede Milch gebende Kuh 2. Metzen, und auf 10. tragende Schaafe auch 2. Metzen gerechnet.

Um die Anzahl der Personen sowohl, als des Viehes, zuverläßig zu wissen, hat die Obrigkeit eines jeden Orts einen Termin anzusetzen, und in demselben jeder Hauswirth oder Hauswirthin alle in ihren Häusern befindliche Personen über 9. Jahr alt, und alle Stücke von dem habenden Milch gebenden Viehe, ansagen und aufschreiben lassen, die Obrigkeit aber nachmahls eine genaue Examination anstellen, und am Ende die angefertigte Salzproberegister, wie sie genennet werden, an die Salzcasse einschicken müssen.

Nach diesen Registern ward einem jeden Hauswirth sein jährliches Quantum Salz in ein Büchlein geschrieben, und ihm solches zugestellet. Und mit solcher Anfertigung der Salzproberegister sowohl, als der Salzbücher, wird alle Jahr von Trinitatis, oder den 1. Jun. an, continuiret, und darin die vorgegangene Veränderungen mit den Personen und Vieh ab- oder zugeschrieben.

Was nun in dem Salzbuche einem Hauswirthe an Salz zugeschrieben worden, das muß er von dem Salzseller abholen, und, um zu beweisen, daß solches geschehen, vor dem 15. May jeden Jahres sein Salzbuch, worin es eingeschrieben wird, dem Beamten vorzeigen: wenn sich aber das Gegentheil befindet, nicht allein das fehlende Quantum nach dem jedes Orts gebräuchlichen Preis bezahlen, sondern auch 8. Pfennige vor jede fehlende Metze zur Strafe an den Beamten des Orts erlegen; welchem diese Strafe vor seine Aufmerksamkeit und Bemühung gelassen wird.

Damit auch, unter dem Vorwand, daß die Salzbücher von den Consumenten verlohren worden, keine Unterschleife vorgehen; so müssen auch diejenige, welche am 15. May ihre Salzbücher vorzeigen, und die wirkliche Abholung des Salzes dadurch justificiren können, sofort das ihnen in den Proberegistern zugeschriebene Quantum vom ganzen Jahre, bey Vermeidung der Execution, bezahlen. Hat aber jemand sein Salzbuch durch Unglück wirklich verlohren; so muß er solches dem Beamten sogleich anzeigen, und sich ein neues Buch, gegen Bezahlung 4. Pfennige davor, geben lassen; wo ihm sodann das übrige Salz, welches nach dem Verlust des ersten Buches abgeholet worden, darin notiret wird, damit er sich von der völligen Strafe des ganzen Jahres in so weit dadurch befreyen könne.

Da es in einigen Provinzen gebräuchlich ist, daß ein und andere Leute, um Geld zu ver-

verdienen, zur Arbeit auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr in einer Suite auser Landes gehen; so wird ihr Consumtionsquantum nach Proportion dieser Zeit, und der Anzahl der Personen, von dem Beamten abgeschrieben; jedoch unter dem ausdrücklichen Beding, daß die Abwesenheit an einem Stück über ein viertel oder halb Jahr gewesen, und solches vor dem 1. May jeden Jahres bey dem Amte auf eine rechtmäßige Art dergestalt hinreichend bescheiniget wird, daß solche Bescheinigung von dem Ammann bey Einsendung der Salzprobe- und Strafregister beygefüget werden kann.

Es pfleget auch denen Städten, Flecken und Dörfern verstattet zu werden, ihr jährliches Consumtionsquantum nachbarschafts-dorfs- oder bauerschaftsweise, halbjährig oder quartaliter, entweder bey der königlichen Salz-Coctur immediate, oder von denen Factoreyen abzuholen, wo die Consumenten bey der Abholung aus der Salz-Coctur die sonst zu bezahlende Sellergebühren, Sackgeld und Fuhrlohn, so an einigen Orten von einem Scheffel Salz, wenn die Entlegenheit von der Salz-Coctur nur eine Meile beträget, noch nicht völlig 2. Ggr. ausmachen, zum Vortheil haben; nur muß in solchem Fall das ganze Quartalquantum gemeinschaftlich auf einem Tage abgeholet werden.

Es pflegen auch die Sädte, worinnen Garnison lieget, wie z. E. in Ansehung der Sädte Minden, Herfort, Bielefeld und Lübbecke geschehen, von Beschreibung der Familien nach den Salzproberegistern ausgenommen, und denen Kaufleuten, welche mit Salz handeln wollen, solches verstattet zu werden; nur müssen selbige sich mit Salz hinlänglich aus der königlichen Salz-Coctur versehen, damit daran in den Städten kein Mangel entstehe, und zu dem Ende das Salz monatlich, gegen baare Bezahlung, jedoch nicht geringer, als fuderweise, nehmen; wo sie, wenn sie es selbst abholen lassen, den Vortheil, den die Seller bekommen, zu geniesen haben. Um aber in diesen Städten die Defraudationes mit fremden Salz zu verhindern; so sind die Accisebedienten, und besonders die Thorschreiber, angewiesen, darauf, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, alle mögliche Aufsicht zu haben, welche ihnen dadurch sehr erleichtert wird, daß die Accise- und Zollabgaben alle unter dem Salzpreise aus der Salzfactorey- und Coctur-Casse bezahlet werden, und das einländische Salz auf gedruckte und von den Factoreybedienten unterschriebene specifique Paßirzettel allenthalben accise- und zollfrey paßiret wird; mithin die Accise- und Zollbedienten sofort bey der Examination das fremde Salz entdecken können, und keine Ausflüchte Platz greifen (b).

Wenn die Bürger und Einwohner in den Städten die Freyheit haben, ihr bedürfendes Salz aus den Kothen der Pfännerschaften zu kaufen, müssen sie dagegen ein gewiß Salzgeld an den Landesherrn entrichten. Diese Freyheit haben z. E. die Pfänner und Salzwirker zu Halle, wogegen jede Person jährlich 18. Pfennige an Salzregalgelde bezahlen muß.

(a) S. Königl. preußisches Edict und Reglement wegen des Salzwesens in denen Provinzien Cleve und Mörs, vom 18. Dec. 1751. Salzreglement vor die minden- ravensberg- und tecklenburgische Provinzien, vom 29. Aug. 1752.

(b) Von welchem allen vorstehende preußische Salzordnungen handeln.

§. 9.

Das erzherzogliche Haus Oesterreich hat auch ansehnliche Salzwerke, als zu Hallstadt, Ischel, Gmünden im Lande ob der Ens, zu Hall in der gefürsteten Grafschaft Tyrol rc. Es sind aber alles Salzbergwerke, aus denen das Steinsalz gegraben wird.

In

In denen Salzbergwerken bey Hallstadt und Ischel wird sehr selten reines Crystallsalz gefunden, sondern sie enthalten braunen, zum Theil auch röthlichen mit Erde vermischten Salzstein, welcher Kernstein genennet wird. Man leitet süses Wasser in die Gruben, welches das Salz auflöset und an sich nimmt, und also zu einer Sulze oder Sohle wird. Diese wird durch Schöpfräder oder andere Mittel aus den Gruben heraufgebracht, und in Canälen von Föhrenholz, welche man Salzstrenne nennet, nach Gmünden, Ischel und andern Orten geleitet, und daselbst ein weisses Salz daraus gekochet.

Eben so verfähret man auch zu Hall in Tyrol.

In dem eine Meile von dieser Stadt in einem hohen Gebirge befindlichen wichtigen Salzbergwerke wird das Salz in grosen Steinen ausgehauen, die man, weil sie viel Unreines mit sich führen, in Gruben durch eingeleitetes süses Wasser erweichet. Dieses Wasser aber wird, wenn es einige Monate in den Gruben gestanden hat, und salzigt geworden ist, in hölzernen Canälen nach Hall geleitet, und daselbst in zwey grosen eisernen Pfannen weiß gekochet. Es soll der landesfürstlichen Cammer, nach Abzug aller Kosten, jährlich bey 200000. Rthlr. einbringen.

Sämtliche Salzwerke im Lande sind landesherrlich, und der Landesfürst treibet den Salzhandel lediglich alleine. Zu dem Ende befindet sich zu Gmünden das landesherrliche Salzamt, und an verschiedenen Orten sind, zu Beförderung der Consumtion, Salzmagazine angeleget. Herr von Justi schreibet (a), daß, da in Oesterreich die Einkünfte aus dem Salzregal jährlich auf neun Millionen Gulden betragen, man leicht erachten könnte, daß das Salz in diesen Staaten nicht wohlfeil seyn könnte. Es wäre daselbst wenigstens zehenmahl theurer, als in andern teutschen Staaten, ja selbst in denen brandenburgischen Staaten; denn ein klein Fäßgen Salz, so aus den Magazinen in Wien vor einen halben Thaler verkauft würde, und in welches ohngefähr eine berlinische Metze, oder eine halbe dresdensche Metze gienge, in denen brandenburgischen Staaten, nach Unterschied der Provinzen, 15. bis 18. Pfennige zu stehen kommen würde. Was aber die Sache noch verwerflicher machte, so wäre dieses österreichische theure Salz nicht einmahl rein. Er hätte in gedachten kleinen Fäßgen fast allemahl Erdklümpe, kleine und grose Steine, zuweilen von der Gröse einer halben Faust, gefunden.

(a) In seinem Finanzsystem § 583. ingleichen im 2. Bande seiner polit. und Finanzschriften, p. 378.

§. 10.

Diese angeführte Exempel können hinreichend seyn, um daraus zu ersehen, auf was Art in solchen teutschen Staaten, die selbst Salzquellen oder Salzbergwerke haben, das Salzregal ausgeübet zu werden pfleget.

Es giebt aber auch Staaten in Teutschland, die entweder sehr wenige und gar nicht zureichende, oder auch gar keine eigene Salzwerke haben, und wo dennoch der Landesherr auf eine besondere Art das Salzregal ausübet. Dieses geschiehet auf zweyerley Weise:

I. Wenn der Landesherr mit benachbarten Staaten, die einen Ueberfluß an Salz haben, einen Accord trift, und jährlich von ihnen so viel Salz erhandelt, als zu Versorgung seines Landes damit erfordert wird, sodann aber solches Salz in die zu dem Ende im Lande hin und wieder angelegte Magazine bringen läßt, und seine Unterthanen nöthiget, aus denselben ihre Bedürfnis an Salz um den gesetzten Preis zu nehmen, auf die Einfuhre allen fremden Salzes hingegen, und dem Handel damit, ein scharfes Verbot leget. Also hat zwar Chursachsen im Thüringischen Creyse, in dem Dorfe

Kösen

Kösen an der Saale, wie auch im Stift Merseburg in den Dörfern Ketschau und Teudiß, schöne Salzwerke: weil aber dieselben nicht hinreichend sind, um ganz Sachsen mit Salz versorgen zu können; so hat die Cammer zu Dresden, wie schon oben angemerket worden, mit der Pfännerschaft zu Grossalze, wegen Lieferung einer gewissen Menge Salzes, einen Accord getroffen, welches dann samt dem einländischen Salze in die landesherrliche Magazine gebracht wird. Bey diesen Niederlagen oder Hauptsalzcassen sind Salzfactors, Verwalter, Salzschreiber, Salzböttiger, Salzmesser u. d. m. und hin und wieder im Lande Salzschenker oder Salzseller angeordnet. Alle Unterthanen im Lande, ausgenommen die Unterthanen derer von Adel, müssen ihr Salz aus diesen landesherrlichen Niederlagen nehmen; wiewohl auch einige churfürstliche Aemter sind, deren Unterthanen ihr Salz, auf dazu erhaltene Pässe, von Halle einführen dürfen. Die Hauptsalzcassen und Niederlagen, so wie auch der Salzschank, pflegen verpachtet zu werden. Da auch in Chursachsen eine Abgabe unter dem Nahmen von Salzlicent eingeführet ist; so ist zu vermuthen, daß solcher von denenjenigen gegeben werden muß, welche die Freyheit haben, ihr Salz selbst aus denen hällischen oder andern benachbarten Salzwerken holen zu dürfen.

Eben dergleichen Einrichtung findet auch in einigen teutschen Staaten Statt, die gar keine eigene Salzquellen haben, und also ihre Magazine und Niederlagen mit purem fremden Salze anfüllen, und damit der Landesherr den Handel allein treibet.

II. Die andere Art, dieses besondere Salzregal auszuüben, bestehet darin, daß ein Landesherr, der weder eigene Salzquellen im Lande hat, noch auch vor rathsam findet, das Monopolium mit fremden Salze in seinem Lande zu treiben, sondern vielmehr seinen Unterthanen die Freyheit verstattet, ihr Salz zu kaufen, wo sie wollen, sich vor diese Freyheit von jedem Hauswirth jährlich eine gewisse Salzsteuer bezahlen läßt. Man findet in Teutschland viele Länder, wo diese Salzsteuer, so auch schlechthin Salzgeld genennet wird, eingeführet ist, und so gemeiniglich nur in einigen wenigen Kreutzern bestehet, auch mehrentheils nur allein bey denen Unterthanen auf dem Lande Statt findet.

Was nun den Privathandel des Landesherrn mit fremden Salze betrift; so könnte die daraus entstehende Revenüe dem Landesherrn alsdann um so eher zu gönnen seyn, wenn solcher Handel denen Unterthanen wirklich zur Bequemlichkeit und Vortheil gereichet. Wenn nemlich der Landesherr die Einrichtung macht, daß in allen Städten, denn auf dem Lande schickt sich es nicht wohl, nach Proportion deren Gröse und derer da herum liegenden Dorfschaften, Salzniederlagen angeleget, und selbige allezeit hinlänglich mit Salze versorget werden, damit sich daran niemahls ein Mangel ereigne, auch dahin gesehen wird, daß gutes, tüchtiges und reines Salz geliefert werde, insbesondere aber, wenn kein allzuhoher Aufschlag auf dasselbe geleget, und dagegen das etwa bishero gebräuchlich gewesene Salzgeld aufgehoben, auch sonst jedermann bey seiner hergebrachten Zoll- und Accisefreyheit gelassen, und mit allen neuerlichen Auflagen verschonet wird; so sehe ich nicht ab, weshalb sich die Unterthanen über solchen landesherrlichen Salzhandel zu beschweren Ursache haben sollten. Bey dieser Einrichtung dürfen sie nicht mehr so oft und lange auf die Ankunft der fremden Salzfuhrleute vergeblich warten, noch weniger sich von denselben einen willkührlichen Preis und schlechtes Salz aufdringen lassen; und eine Auflage von 6. Kreutzer auf jeden Scheffel Salz kann dem Hauswirth um so weniger beschwerlich fallen, als er es sich ja sonst

sonst auch gefallen lassen muß, wenn der fremde Salzfuhrmann den Salzpreis um eben so viel erhöhet.

Unterdessen wird es bey diesem landesherrlichen Salzhandel doch allemahl auf das Herkommen ankommen, und wenn solcher neuerlich eingeführet werden wollte, die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Landstände oder des Landes erforderlich seyn. Auch würde sich ein Landesherr vorzusehen haben, daß er nicht auf die Gedanken verfalle, solchen hergebrachten Salzhandel zu erweitern, und, zu Vermehrung seiner Einkünfte, etwa den Salzpreis allzusehr zu erhöhen, oder denen Unterthanen ein gewisses jährliches Quantum Salz zuzutheilen; denn sonst die Unterthanen, über dergleichen ihnen zum Nachtheil gereichenden Erweiterungen und Neuerungen sich zu beschweren, allemahl Ursache haben dürften (a).

In Ansehung des von den Unterthanen zu entrichtenden Salzgeldes, sind die Meynungen der Politiker unterschieden. Einige vertheidigen dieses Salzgeld, andere verwerfen es (b). Es kommt, meines Dafürhaltens, darauf an, wie dieses Salzgeld beschaffen ist. Trägt es auf jede Haushaltung jährlich nur wenige Kreutzer aus; so kann es weder den Hauswirth noch den Salzpreis sonderlich beschweren, dem Landesherrn aber gleichwohl eine feine Revenüe einbringen. Gehet man aber mit diesem Salzgelde allzuhoch hinauf, und will z. E. jede Person oder jeden Kopf mit einer übermäsigen Salzsteuer belegen; so würde selbige allerdings verwerflich werden; und dieses alsdann um so mehr, wenn das fremde Salz schon an sich selbst in einem hohen Preise stehen sollte.

(a) Hierüber hat die Juristenfacultät zu Greifswalde ein merkwürdiges Responsum ertheilet, welches sich in Adolph Beyers Otiis metallicis, 3. Theil, p. 269. u. f. befindet.

(b) S. von Justi Abhandlung, ob das Monopolium des Landesherrn, in Ansehung des Salzes, Tobacks rc., als eine Steuer betrachtet, anzurathen sey; im 2. Bande seiner polit. und Finanzschriften, p. 377. er handelt auch in seinem System des Finanzwesens, §. 583. davon.

§. 11.

Nachdem wir bisher von dem Salzregal und dessen verschiedener Ausübung gehandelt; so müssen wir nun auch das Salzwesen nach guten und richtigen Policeygrundsätzen betrachten. Dieses soll in nachfolgenden Anmerkungen geschehen.

I. Ist bekannt, daß das Salz ein zur Erhaltung der Gesundheit des Menschen ganz unentbehrliches Lebensmittel ist. Wenn gleich der Herr von Justi behauptet, daß es schwer zu erweisen sey, daß das Küchensalz zu unsern Speisen schlechterdings nothwendig sey, und es mithin zur wahren Nothdurft des Lebens gehöre (a); so dürfte dennoch diese besondere Meynung bey denen Naturforschern und Aerzten wenig Beyfall finden. Es ist aber auch aus der Erfahrung bekannt, daß das Salz, welches in Salzbergwerken gefunden wird, sowohl, als die Sohle, aus welcher das Salz gesotten werden muß, öfters von fremdartigen metallischen und mineralischen Theilchen, die der Gesundheit der Menschen gar nicht vortheilhaftig seyn können, vermischet ist. Also findet man, daß das Steinsalz, welches man, wegen seiner Durchsichtigkeit, Crystallsalz zu nennen pfleget, an einigen Orten, z. E. bey Hall in Tyrol, im Salzburgischen rc. in rother, blauer und gelber Farbe bricht. Diese Farben verliehren sich nun zwar, wenn das Salz gemahlen wird, und das daraus entstandene Salzmehl ist eben so weiß, als das von weissem oder weißgrauem Crystallsalze gemacht worden; allein es ist doch sehr wahrscheinlich, daß diese Farben von metallischen Dämpfen oder zart eingemischten Metalltheilchen entstehen. Da nun alle Metalle der menschlichen Gesundheit nach-

nachtheilig sind; so sollte die Policey, deren Pflicht es ist, auf alle Art und Weise vor die Gesundheit der Einwohner zu sorgen, die Vorsichtigkeit haben, daß dergleichen gefärbte Salze ausgeschieden, und nicht unter diejenigen genommen werden, welche zum Küchensalz zubereitet werden. Allein diese Vorsichtigkeit pfleget niemahls genommen zu werden. Was die Sohle anbetrift; so ist dieselbe auch nicht allemahl rein, sondern öfters mit fremdartigen Materien und Salztheilchen, besonders mit einem alaunhaften zu stark alkalischen bituminösen Wesen vermischet, oder schwefelich. Hier muß die Policey Versuche anstellen lassen, ob sich eine geringe oder grose Menge solcher fremden Materien in der Sohle befindet, und in wie weit sie dem Menschen an der Gesundheit schädlich seyn können, oder ob sie durch das Sieden ganz oder zum Theil von dem Salze geschieden werden.

II. Eben diese der Policey obliegende Vorsorge vor die Gesundheit der Einwohner erfordert auch ihre Aufmerksamkeit auf die Pfannen, worinnen das Salz gesotten wird. Man kann diese Pfannen von Eisen, Kupfer, Bley und Zinn verfertigen; allein es ist gar keine gleichgültige Sache, ob sie von diesem oder jenem Metalle gemacht werden. Es ist gewiß, daß die Pfannen von gegossenem Eisen oder Eisenblech, deren leztere man zu Halle hat, der menschlichen Gesundheit am wenigsten schädlich sind. Allein das Küchensalz greifet das Eisen ungemein stark an; folglich wird bey jedem Salzsieden ein beträchtlicher Theil Eisen aufgelöset, welches sich mit dem Salze vereiniget, demselben einen etwas grünlichen Schimmer und so gar einen vitriolischen Nachgeschmack giebt, der zarten Gaumen in der That merklich wird. Diese eisernen Pfannen haben auch den Fehler an sich, daß sie nicht lange, und nur etwa zwanzig volle Siedewochen dauren. Das Feuer greifet sie von ausen, und das Salz von innen an. Die bleyernen Pfannen, deren man sich zu Lüneburg bedienet, werden zwar nicht so stark von dem Salzwasser angegriffen; allein da ein Chymiste nicht läugnen kann, daß das Salz sowohl im nassen als trockenen Wege das Bley angreift, und ein Auflösungsmittel desselben ist; so geschiehet doch wirklich eine Auflösung des Bleyes, die sich mit dem Salze vereiniget, die aber dem menschlichen Körper desto schädlicher ist, weil alle Bleyauflösung ein wahres tödtliches Gift ist, ob sie gleich etwas langsamer wirket, als Arsenik, Sublimat und andere heftigen Gifte. Salz, welches in bleyernen Pfannen gesotten ist, wird allemahl dadurch kenntbar, daß es viel grösere Crystallen bekommt, oder viel grobkörnichter wird, als das reine Küchensalz, so in andern Gefäsen versotten worden, bey dem gewöhnlichen Niederschlag niemahls werden kann. Auch die bleyernen Pfannen dauern nicht lange, sondern nur 3. bis 4. Wochen; sie werden durch den Gebrauch und das Umgiesen immer dünner, und verlangen nach Ablauf eines Jahres frisches Bley zum Zusatze. Wegen solcher Schädlichkeit der bleyernen Pfannen, sollte die Landespolicey sie bey denen Salzwerken niemahls dulden. Das Kupfer ist zwar gleichfalls dem menschlichen Körper ein Gift, und das Küchensalz greift es gleichfalls stark an, aber mehr im trockenen und feuchten Wege, als in einer gänzlichen Flüßigkeit. Indessen geschiehet doch auch hier einige Auflösung, ob sie gleich nicht so stark ist, als in bleyernen Pfannen. Vor die besten Pfannen werden die von reinem Zinn gehalten. Denn obgleich das Zinn dem menschlichen Körper eben so schädlich ist, als Bley und Kupfer, so wird es dennoch, wenn es rein und nicht mit Bley versetzet ist, von dem Salze gar nicht angegriffen. Auch sind die kupferne Pfannen, wenn sie mit reinem Zinn verzinnet

zinnet sind, von gleicher Güte und die dauerhaftigsten. Die Policey sollte demnach nur die beyden leztern Arten der Siedepfannen bey den Salzwerken verstatten (b).

(a) S. von Justi Finanzsystem, §. 580.

(b) S. ebendaselbst, §. 586.

§. 12.

III. Da die Landespolicey säen muß, wenn die Cammer erndten soll, und das Salz eine ganz unentbehrliche Sache, die Consumtion desselben aber sehr beträchtlich ist; so muß die Policey, um den Geldausfluß davor zu vermeiden, die Anzeigen, so sich von Salzquellen oder Salzbergwerken im Lande hervorthun, durchaus nicht vernachläßigen oder verachten, so geringe auch solche Anzeigen im ersten Anfange seyn dürften (a).

Man hat heute zu Tage fast durchgängig die Meynung angenommen, daß alles Salz, sowohl die Salzquellen, als das Steinsalz, und selbst das Meer- oder Boysalz, von Salzgebirgen (b), die sich sowohl auf dem Lande, als in der Tiefe des Meers befinden, seinen Ursprung habe; oder, welches einerley ist, daß das Steinsalz der Urstoff von allem Salze sey (c). Wo nun Salzquellen sind, da ist auch zu vermuthen, daß sich in denen in selbiger Gegend befindlichen Gebirgen Steinsalz antreffen läßt. Im Fall nun die vorhandene Salzquellen eine geringhaltige Sohle in sich enthalten sollten; so würde es allemahl der Mühe werth seyn, in denen benachbarten Gebirgen nach Steinsalz zu suchen: denn wenn man hierin glückliche Entdeckungen machen sollte; so würde man durch das gefundene Steinsalz die geringhaltige Sohle, zum grosen Vortheil des Landesherrn und des Landes, verbessern können, ohne nöthig zu haben, sich mit vielen Kosten der Gradirhäuser darzu zu bedienen, oder eine geringhaltige Sohle mit einem grosen und kostbaren Aufwand von Holz oder Steinkohlen zu versieden.

Denn je weniger reichhaltig die Sohle ist, je langere Zeit hat man nöthig, um die Menge des Wassers zu verdünsten. Folglich desto mehr Arbeit und Feurung wird darzu erfordert. Es ist also gar nicht möglich, eine Sohle mit Nutzen zu versieden, oder nur auf die Kosten zu kommen, wenn nicht die Sohle auf einen gewissen Grad reichhaltig ist. Eine Sohle, die unter diesem Grade in sich hat, muß demnach erst mehr in die Enge gebracht werden, ehe sie versotten werden kann, und dieses nennet man gradiren. Man giebt davon folgende Regeln. Man kann keine Sohle mit Nutzen versieden, die nicht eilflöthig, oder wenigstens zehenlöthig ist; wenn auch die Feurung noch so wohlfeil ist, und man sich der Steinkohlen, des Torfes, oder sonst der wohlfeilsten Art der Feurung dasiger Gegend bedienet. Alle Sohle, die weniger als zehenlöthig ist, muß demnach gradiret werden. Allein man kann auch keine Sohle gradiren, die nicht wenigstens fünflöthig ist, und dennoch müssen alsdann die Lebensmittel und der Arbeitslohn in dasiger Gegend wohlfeil seyn; oder man muß sehr vortrefliche Anstalten und Einrichtungen zum Gradiren machen können (d).

(a) Unterdessen muß man doch hierbey alle Vorsicht gebrauchen. Es sind nicht alle Salzquellen anhaltend und beständig; denn man erhält oft die reichste Sohle, sie hat sich aber nur in einer unterirdischen Grube gesammlet; und wenn sie erschroten worden, giebt sie mehr nicht, als die Grube in sich hält. Es ist mithin niemahls rathsam, allzuvoreilig grose Kosten darauf zu wenden; sondern es gehöret Vorsicht und reife Beurtheilung darzu.

(b) Aus diesem Grunde rechnet man das Brunnen- und Steinsalz zum Bergwerksregal, das Meer- oder Boysalz aber zu den Wasserregalien.

(c) S.

(c) S. von Justi Finanzsystem, §. 582. F. X. A. K. v. St. Unterricht vom Salzwesen, §. 12.

(d) S. von Justi, c. l. §. 587.

§. 13.

Nun ist noch übrig, von der Cameralverwaltung des landesherrlichen Salzwesens das Nöthige anzuführen. Es ist in den vorhergehenden gezeiget worden, worinnen das Salzregal bestehet, und daß der Landesherr, vermöge desselben, den Salzhandel gemeiniglich alleine im Lande zu treiben pfleget. Allein man würde sich sehr irren, und sehr zu weit von guten und vernünftigen Grundsätzen abweichen, wenn man das Salzregal nur blos als eine Quelle reicher Einkünfte, die man nach eigenem Gefallen leiten könnte, ansehen wollte. Soll dieses Regal vernünftig und nach guten Grundsätzen ausgeübet werden; so muß der Landesherr und dessen Cammer allemahl dabey auf die Wohlfahrt des gesamten Staats zurück sehen, damit die Unterthanen, und sonderlich die Armen, durch einen übermäsigen Salzpreis nicht bedrucket werden. In Frankreich hat man den Salzpreis dergestalt in die Höhe getrieben, daß die Bauern und die Handwerksleute, die nicht vorzüglich in guter Nahrung stehen, kein Salz mehr bezahlen können, sondern ihre Speisen ungesalzen essen müssen Daher kommt es, daß sich verwegene Leute, sonderlich an den Grenzen Italiens, mit Waffen zusammen rotten, die man Faux-Sauniers nennet, und mit Salz einen Schleichhandel treiben. Wer kann solche ungerechte und die Unterthanen auf die empfindlichste Art bedrückende Wege, die Einkünfte des Staats zu vergrösern, billigen, und wer siehet nicht ein, was vor nachtheilige Folgen daraus vor die Unterthanen und den gesamten Staat entstehen müssen? Soll der Salzpreis mit der Wohlfahrt des gesamten Staats übereinstimmen, so muß er dergestalt eingerichtet seyn, daß die Handwerksleute, die Unterthanen auf dem Lande, und sonderlich die Unvermögenden und Armen, dabey bestehen können; und diese zusammen machen die stärkste Classe der Einwohner aus. Auf diese Art ist der Salzpreis in denen königlichen preußischen Staaten eingerichtet. Im Magdeburgischen bezahlt man auf dem platten Lande den Scheffel Salz mit 1. Gulden, folglich die Metze mit noch nicht völlig 4. Kreutzer; in den accisebaren Städten aber den Scheffel mit 1. fl. 7½. Kreutzer, also die Metze mit etwa 4. Kreutzer 1. Pfennig. Wenn in andern königlichen Staaten das Salz in höherm Preise stehet, so rühret solches von der Fracht, und besonders von dem Transport zu Lande, her. Den höchsten Preis, den ich in Schlesien, und zwar zu Glatz, gefunden, ist 2. fl. 45. kr. vom Scheffel, mithin vor die Metze ohngefähr 10. Kr. 1. Pf. (a). Zu Erleichterung des Salzpreises ist das königliche Salz bis zu denen Niederlagen und Factoreyen accise- und zollfrey; wie dann auch das Salz, so auf das platte Land gehet, keine Accise bezahlet. Von demjenigen, so in der Stadt consumiret wird, muß zwar der Salzseller die Accise bezahlen, darf selbige aber nicht auf das Salz schlagen, sondern er bekommt vielmehr die baar entrichtete Accise von der Salzfactorey, mit welcher er sich deshalb alle Monat berechnen muß, wiederum zurück, der Salzfactorey aber wird sie hernach von der Obersalzcasse vergütet. Was aber an Salz von der Factorey abgeholet oder auch auf das platte Land gebracht wird, muß verzollet werden; es beträget aber der Zoll vom Scheffel Salz nur einen Kreutzer, so eine Kleinigkeit ist, welche den Salzpreis nicht alteriren kann (b). Besonders muß sich die Cammer in Bestimmung der Salzpreise vor auswärtige Käufer, und bey denen in fremden Landen etablirten Salzfactoreyen, in gewissen Schranken halten, und sich diesfalls nach andern Salinen in

der Nachbarschaft richten. Denn wenn die Cammer ihr Salz hier nicht wohlfeiler verkauft, als die benachbarten Salinen, so wird sie ihren Salzdebit in die Länge nicht behaupten können, wenn auch gleich ihr Salz vor dem andern in der Güte einen Vorzug hätte, als welche zu beurtheilen die wenigsten im Stande sind, und man mehrentheils auf die Wohlfeilheit der Waare allein zu sehen pfleget.

(a) Dieser hohe Preis des Salzes kommt beynahe mit demjenigen überein, um welchen wir hier in der Grafschaft Wittgenstein das Salz denen cöllnischen Fuhrleuten bezahlen müssen. Denn eine hiesige Meste, so einen berlinischen halben Scheffel beträget, kostet ordinair 1. fl., 1. fl. 4. kr. 1. fl. 8. kr. ich weiß aber auch, daß sie 1. fl. 20. kr. bis 1. fl. 30. kr. gekostet hat. Der Transport zu Lande macht hier das Salz theuer.

(b) S. Instruction vor die Steuerräthe, Accise- und Zoll-Aemter, wie auch Salzfactors in dem Herzogthum Schlesien, wie es mit der von dem königlichen Salze zu erlegenden Accise und Zoll hinfüro gehalten werden soll, vom 5. Sept. 1742.

§. 14.

Zu Beförderung des Debits, sonderlich des auswärtigen, träget auch viel bey, daß das Salz sowohl trocken und unbeschädiget, als auch nach seinem gehörigen Maaße, welches die Tonne halten soll, geliefert werde. Es lieget sehr vieles an den Geschirren, in welchen das Salz gepacket und in die Weite geführet werden soll. Denn diese Geschirre müssen dauerhaft und so beschaffen seyn, daß sie das Salz, welches keine Nässe erträget, in der möglichsten Trockne erhalten, um die sonst erfolgende Schwindung zu vermeiden. Sie müssen ferner zum Auf- und Abladen, es geschehe der Transport zu Wasser oder zu Lande, nicht allzuunbequem seyn; weil sich sonst wegen mehrerer Mühe und längerm Aufenthalt nur ohne Nothwendigkeit grösere Kosten ergeben würden. Die Fässer oder Tonnen müssen dannenhero einförmig, das ist, von gleicher Gröse und einerley Gehalt an Salz seyn, weil dieses dem Fuhrmann oder Schiffer und dem Käufer zuträglich ist, und zugleich den Handel allenthalben in guten Credit setzet. Hiernächst müssen die Tonnen so leicht, als möglich, mithin auch nicht allzugros, sondern so gemacht seyn, daß sie höchstens 500. Pfund netto an Salz, oder nicht viel weniger, fassen können; denn kleinere Geschirre sind kostbarer, und grösere zu unbequem. Die Tonnen des königl. preußischen Salzes sind zweyerley, einige halten fünf, die andern drey berliner Scheffel. Das Holz, woraus die Tonnen verfertiget werden, muß wohl ausgetrocknet, nicht ästig, und die Böden sowohl als Dauben nicht geschnitten, sondern gespalten seyn; indem schweres Holz das Fuhrlohn, welches nach dem Sporco-Gewicht, mithin auch von der Tara bezahlet werden muß, nur vertheuren, die geschnittene Dauben die Fuhre in der Weite nicht aushalten, ästige Böden oder Dauben aber vieles Salz unterweges ausrinnen lassen würden. Und weil dergleichen Tonnen mit guten Reifen gehörig gebunden seyn sollen; so muß man davor sorgen, daß nicht jede Holzart, sondern, wo möglich, Haselholz zu Reifen gewählet werde. Wie dann auch die Böttcher dahin ernstlich anzuhalten sind, daß sie ihren rechten Fleis auf diese Arbeit wenden, und besonders die Böden solchergestalt verwahren, daß sie weder hinein noch heraus fallen können. Diese Bemerkungen scheinen geringe zu seyn, allein ihre Auserachtlassung kann oft einen Schaden von 3. 4. und 5. Procent an dem Guthe selbsten nach sich ziehen.

Das Verpacken des Salzes in die Geschirre ist nicht weniger ein Geschäfte, worauf vieles ankommt, um Verlust zu verhüten. Man muß das Salz, so in die Tonnen eingepackt werden soll, so klein machen, als es sich thun läßt. Denn wenn dieses nicht geschiehet, und das Salz nicht klein gemacht, und nicht mit Fleis dicht eingestossen wird; so verursachen die grosen Stücken zu viel leeren

Raum

Raum in der Tonne, welcher Raum sich bey dem Verführen einrüttelt, so, daß die Tonnen sehr leer an Ort und Stelle gelangen, folglich mit Schaden nachgefüllet werden müssen; indem man an einigen Orten wiederum andere Tonnen zu solchem Auffüllen zugleich mit führet, so aber die Transportkosten vermehren, die man hingegen bey dem Kleinstosen des Salzes ersparen kann. Denen Käufern aber dergleichen leere Tonnen vor volle aufzudringen, würde wider die Billigkeit laufen, bey Auswärtigen aber den Credit schwächen.

Man muß auch solche Anstalten machen, daß die Salztonnen nicht unterweges von denen Fuhrleuten oder Schiffern, entweder durch Ruchlosigkeit und Unvorsichtigkeit bey dem Auf- und Abladen, und bey dem Schiffern bey dem Ablichten bey kleinem Wasser beschädiget, oder gar mit Vorsatz und Bosheit ausgeleeret werden. Man hat zu dem Ende in denen preußischen Landen sehr gute Einrichtungen in Ansehung der Schiffleute, so das Salz transportiren, gemacht, welche verdienen, daß ich sie anführe.

Wenn die Schiffleute ein- und ausladen, muß solches jederzeit in Beyseyn des Steuermanns geschehen; und darf keine Tonne, woran Bände fehlen, eingeladen, noch weniger mit den Tonnen ungeschickt umgegangen werden, daß sie dieselben stosen oder fallen lassen.

Bey dem Ablichten darf keine Tonne auf nasse Sandheger ausgeleget, viel weniger dürfen sie ins Wasser geworfen werden; sondern die Schiffleute müssen sie auf andere nahe anzulegende Fahrzeuge aussetzen. So bald eine Tonne im Ablichten bandlos wird, müssen die Schiffleute solches dem Schiffbötticher, der den Salzflotten bey kleinem Wasser mitgegeben wird, anzeigen, oder wenn kein Bötticher vorhanden ist, die abgegangenen Bände selbst wieder anschlagen.

Es dürfen auch die Schiffleute die Stacken und Ruder, wenn selbige aus dem Wasser auf das Schiff gebracht werden, nicht auf die Tonnen legen, viel weniger ungeschickter Weise werfen, noch darauf abtrdusen lassen.

Wenn, aller zu beobachtenden Vorsicht ohnerachtet, eine Tonne etwa bey dem Ausladen in das Wasser gefallen, oder bandlos geworden; so darf selbige nicht unter die andern trockenen Tonnen aufgestapelt werden; sondern die Schiffer müssen es sofort dem Factor oder Bötticher melden.

Wenn nun ein Steuermann, Schiffer oder Bootsmann, ingleichen ein Kahnführer, obigem allen nicht gebührend nachlebet; so müssen die Häupter oder Partheyführer jedesmahl, so bald die Reise vollendet ist, die darauf bemerkten Contraventionen den Salzfactoren berichten, diese aber solches jedes Orts Gerichtsobrigkeit, oder den in jeder Garnison commandirenden Officiers sofort anzeigen, und die Freveler arretiren lassen; wo dann dieselben, dem Befinden nach, mit Gefängnis bey Wasser und Brod abgestrafet, und zu Ersetzung alles an dem Salze verursachten Schadens ohne einige Einrede angehalten werden: worüber in Gegenwart des Anzeigers ein richtiges Protocoll gehalten werden muß.

Auf eben diese Art werden auch die Schiffleute bestrafet, wenn sie in den Factoreyen, bey dem Ein- und Ausladen, des Factors Erinnerungen nicht annehmen, noch sich darnach gehörig achten wollen.

Wenn die Schiffer königliches weisses Salz geladen, so dürfen sie kein graues oder schwarzes Salz, weder in Tonnen noch Säcken, oder sonst, zugleich mit einnehmen, noch auch zu ihrer eigenen Consumtion nicht mehr, als nach Proportion der Weite der zu verrichtenden Reise nöthig ist, an weissem Salze aus der Factorey kaufen; und müssen sie sich auch in solchem Fall über das zu ihrer Consumtion aus der Factorey oder von einem Salzseller gekaufte Salz jedesmahl ein beglaubtes Attestat ertheilen lassen.

Derje-

Derjenige Schiffer, welcher sich unterstehet, die Salztonnen auszuleeren, und, statt des daraus entwendeten Salzes, sie mit allerley Unreinigkeiten anzufüllen, wird mit der nachdrücklichsten und schweren Leibesstrafe angesehen.

Und da die Schiffer bey dem Einladen sich von den Spediteurs Atteſtate ertheilen lassen müssen, daß die Salztonnen gut conditioniret gewesen; so müssen sie auch dieselben darnach wieder abliefern, widrigenfalls aber den Mangel, so durch ihre Schuld und Nachläßigkeit an dem Salze verursachet worden, ersetzen; daher die Factors die Tonnen bey dem Ausladen wohl nachsehen müssen (a).

(a) S. Königl. preußische Verordnung, daß die Schiffleute mit denen Salztonnen vorsichtig und behutsam umgehen sollen, damit selbige nicht beschädiget werden, vom 20. Jun. 1747. und 3. Jan. 1749.

§. 15.

Es halten einige davor, daß es vor den Staat sehr vortheilhaftig sey, wenn man es dahin einrichten könnte, daß die auswärtigen Käufer das Salz von der Wurze, das ist, von dem Orte der Erzeugung selbst, und auf eigene Kosten wegholen müßten; weil der den Salzhandel treibende Staat weit mehr dabey gewinne, als wenn er die Transportanstalten selbst zu treffen vermüßiget wäre; indem diese Anstalten sehr kostbar wären, und ein beträchtlicher Geldvorrath darzu gehörete, eigene Magazine zu unterhalten, und den Frachtlohn zu bestreiten, vor eine Menge Salzes, welche vorräthig seyn müßte, auf die Erwartung, bis es fremde Käufer ablangten, und mit langer Hand bezahleten. Wie man dann auch bey diesen Anstalten viel zu wagen hätte, als welche mit der Gefahr eines beträchtlichen Verlustes verbunden wären; indem dem Staate dabey die Schwindung, welcher das Salz, seiner Naturn nach, unterworfen wäre, zur Last falle, und derselbe alle Zufälle zu entgelten hätte, denen das noch unverkaufte Guth sonst noch bey dem Transport, und so lange es auf seinen Lagern läge, in viele Wege ausgesetzet wäre (a). Ich finde gegen diese Meynung nichts einzuwenden, als daß sich eine solche Einrichtung sehr schwer machen läßt. Es sind der mit Salzwerken gesegneten Staaten so viel, da sie selbst den Käufern vor die Thüre kommen, oder an gelegenen Orten Niederlagen und Magazine errichten müssen, wenn sie ihr Salz in fremden Ländern los werden wollen; und ohne dergleichen Magazine können selbst die Unterthanen des Landes nicht mit Bequemlichkeit mit dem benöthigten Salze versehen werden.

(a) S. von St. Unterricht vom Salzwesen, §. 70.

§. 16.

Weil demnach die Magazine unentbehrlich sind; so muß die Cammer auch davor sorgen, daß selbige gehörig eingerichtet werden. Vor allen Dingen müssen die Salzmagazine vor aller Nässe wohl verwahret seyn. Es sind demnach niedrig gelegene Orte, welche dem Wasser ausgesetzt sind, hiezu niemahls zu wählen. Aus eben dieser Ursache sind auch maßive Mauren von Sandsteinen oder andern gebrochenen Steinen hierzu nicht tauglich, weil solche fast beständig ausdünsten und feuchte sind: Mauren von recht ausgebrannten Backsteinen, oder hölzerne Gebäude mit Lehmwänden schicken sich viel besser darzu. Zu Verhütung der Nässe muß auch der unterste Boden der Salzmagazine allezeit mit trockenem Kies oder Schutt beschüttet, mit starken Brettern beleget, und gegen dem äusern Erdreich merklich erhöhet werden; welches letztere zugleich bey dem Abladen die Bequemlichkeit verschaffet, daß man die Tonnen von dem Wagen sofort in das Magazin einrollen kann. Man pfleget ferner in diesen Magazinen mehrere Stockwerke anzubringen, um vor eine so viel grösere Quantität

tirten Salzes Raum zu gewinnen. Es soll aber, um diese Absicht möglichst zu erreichen, der Bedacht dabey genommen werden, daß jedes Stockwerk eine solche Höhe im Licht erlange, welche verstattet, zwey aufrecht stehende Tonnen auf einander zu stellen. Und bey dem Aufstellen ist nicht auser Acht zu lassen, daß die Tonnen, auf welche andere aufgeschlagen werden sollen, ehe dieses geschiehet, allezeit mit schlechten Unterstellbrettern beleget, und auf diese erst die obere Reihe der Tonnen aufgeschlagen werden; damit die Tonnen nicht einander ihre Böden oder ihre Dauben verletzen oder erdrücken mögen: wie sie dann eben deswegen auch nicht, wie volle Wein- und Bierfässer nach ihrer Länge, sondern vielmehr aufrecht zu stehen kommen müssen.

Weil dergleichen Magazine eigentlich zur Bequemlichkeit des Salzdebits in die Ferne dienen sollen; so ist es dieser Bequemlichkeit gemäs, daß sie von einer Entfernung zu der andern angeleget werden. Auf diese Art hat man seinen Salzvorrath zertheilt liegen, und stehet nicht in der Gefahr, desselben durch Feuer oder Feindes Gewalt auf einmahl verlustig zu werden. Hiernächst erleichtern Magazine, die von Distanz zu Distanz angeleget sind, nicht allein die Transportkosten zu Lande und dessen Beförderung ganz ungemein, weil sich immer die Leute zum Salzführen um einen geringen Lohn gerne gebrauchen lassen, wenn sie nicht lange auf dem Lande zehren dürfen; sondern es kann auch auf solche Art das Salz selbst mit desto mehr Bequemlichkeit in alle Gegenden des Landes vertheilet und debitiret werden.

Hat das Land grose und schiffbare Ströhme und Flüsse, daß der Transport des Salzes zu Wasser geschehen kann; so wird es allemahl zu groser Bequemlichkeit, und zugleich zu Menagirung vieler Kosten gereichen, wenn die Magazine nicht weit von den Flüssen angeleget werden.

§. 17.

Befindet sich ein Salzwerk selbst mit seinen Kothen nahe bey einem schiffbaren Strohm, wie das königliche Salzwerk zu Halle; so ist solches die allervortheilhafteste Lage, die es nur haben kann; denn da kann man Holz und Steinkohlen und andere nöthige Materialien sogleich am Wasser ausschiffen, und das Salz hingegen, so zu sagen, vor der Thüre wieder einladen; da man sonst, bey Ermangelung einer solchen Lage, genöthiget ist, die Feurung mit Wagen und Pferden in die Kothe, das Salz aber an den Fluß zu bringen; welches grose Kosten verursachet, wenn gleich der Weg von den Kothen nach dem Fluß nicht weit ist.

§. 18.

Da die Feurung die stärkste Ausgabe bey Salzwerken ist; so steckt auch in deren Menagirung der gröste Profit. Man muß dannenhero sowohl die Kothen mit ihren Heerden und Pfannen dergestalt einrichten, daß das Holz oder die Steinkohlen, so viel möglich, menagiret werden; sondern auch auf den Anbau des Holzes und Aufsuchung der Steinkohlen, oder auch des Torfs, alle Aufmerksamkeit wenden.

Eben so muß man auch die Sohle, zumahl wenn sie rar ist, menagiren. Es ist daher ein fehlerhaftes Verfahren bey denen Pfännerkothen zu Halle, daß die Sohle mit Zobern von den Bornknechten getragen wird, da dann eine grose Menge Sohle umkommt und verschweppet wird, davon man sie auch ins besondere Schweppsohle zu nennen pfleget; worzu auch noch die üble Folge kommt, daß die Bornknechte ein Groses an Gerentensohle bekommen. Eine weit vortheilhaftere Einrichtung haben sowohl die königlichen Salzwerke zu Halle, Schönebeck rc., als auch die meisten Salzwerke in Teutschland, wo die Sohle durch Kunstwerke mit Röhren, öfters einen weiten Weg her, in die Kothe gebracht wird;

wird; wodurch man nicht allein viel Sohle, sondern auch andere grose Kosten ersparet, die man sonst nothwendig aufwenden muß.

§. 19.

Man pfleget bey landesherrlichen Salzsiedereyen die Amodiation zu gebrauchen, und man hat Nutzen und Vortheil dabey gefunden. Die königlichen Salzwerke im Magdeburgischen können uns hierin zum Exempel dienen. Man hat daselbst sowohl die Salzvoctur, als die Salzschiffahrt und Bötticherey verpachtet. Darzu sind gewisse Factors gesetzt, welche wöchentlich ihre Extracte bey der Cammer übergeben, und nach Proportion und überreichten Attestaten, zu Bezahlung der Arbeiter, wöchentlich auf Abschlag der Pachtgelder etwas gegen Quittung bekommen. Denn der Pacht bestehet nicht, wie sonst, darin, daß die Pächter und Entrepreneurs ein gewisses Pachtgeld geben, sondern vielmehr vor jedes Stück Salz zu sieden, vor jede Last zu transportiren, und vor die Böttcherarbeit ein Gewisses bekommen.

Bey dieser Einrichtung wird jedoch die Oberaufsicht der Cammer nicht hintenangesetzet. Die Cammer siehet darauf, daß gutes, tüchtiges und trockenes Salz geliefert werde. Wenn dieses in die Magazine gebracht worden; siehet die Cammer weiter dahin, daß, wenn die Schiffahrt wegen des grosen Wassers stark gehen kann, in Zeiten und in Vorrath gepacket werde; deshalb müssen sich die Factors stets bey der Cammer melden und bey der Hand seyn. Bey den Böttichereyen wird Acht gehabt, daß die Tonnen tüchtig und wohl geliefert werden: und damit keine Unterschleife mit dem Holze vorgehen; wird von vereydeten Böttichern zu Zeiten eine Probe gefertiget und von der Cammer veranlasset, die dazu zu gebrauchende Bötticher in pleno zur Vorhaltung citiret, und wie alles zugehen soll, angewiesen; und dennoch sehen die Räthe selbst überall und immer mit zu, gehen auch wohl auf die Niederlage, nehmen ein Beil, und hauen die untüchtigen Reife von den Tonnen wieder ab, geben den Factoren deshalb einen Verweis, und bestrafen die Malversanten.

Die Salzschiffer haben zugleich in ihrem Accord, daß sie das Staab- und Brennholz, nach Anweisung der Spediteurs, zur Rückladung aufnehmen, und, ohne das geringste davon zu verpartieren oder abhanden kommen zu lassen, bey ihrer Retour zu Halle, richtig an die Factors einliefern müssen (a). Alles Holz wird aus andern königlichen Provinzen hergeholet, um auch diesen Profit mitzunehmen, ohnerachtet man das Staabholz von fremden Orten etwas wohlfeiler haben konnte.

(a) S. die oben angeführte Verordnung wegen der Salzschiffleute, §. 13. 14.

§. 20.

Zu richtiger Einbringung der aus dem landesherrlichen Salzwesen entstehenden Einkünfte, ist auch ein wohleingerichtetes Cassenwesen nöthig. Mit denen preußischen Salzcassen hat es folgende Bewandnis. In jeder Provinz sind in den vornehmsten Städten Salzinspectionen und Factoreyen angeleget, deren jede ihre Salzcasse hat und darüber Rechnung führet. Eine jede Salzinspection schickt zu gesetzten Zeiten ihre eingenommene Gelder und Rechnung an die Haupt- oder Obersalzcasse der Provinz; alle Provinzial-Obersalzcassen aber senden alle bey ihnen eingegangene Salzgelder mit ihren eigenen Rechnungen an die Generalsalzcasse zu Berlin.

Schatz.

Schatz.

Inhalt.

§. 1.

Ein Schatz ist dasjenige Geld oder andere Kostbarkeiten, welche von alten Zeiten her vergraben oder eingemauret worden, und deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 2.

Daß die Schätze ohne allen Unterschied, sie mögen in landesfürstlichen oder der Unterthanen Güthern gefunden werden, dem Landesherrn als ein Regal zugehören, kann man, weil diesfalls kein allgemeines Gesetz vorhanden ist, nicht behaupten; sondern man muß hierin lediglich das Herkommen und die Observanz des Landes zur Richtschnur nehmen, und wenn solche nichts gewisses bestimmet, auch keine besondere Landesgesetze darüber vorhanden sind, nach denen gemeinen Rechten gehen (a). Daher auch diejenigen Rechtslehrer, welche dieses Recht dem Landesherrn als ein Regal zuschreiben, ausdrücklich die Bedingung hinzufügen: wofern die Unterthanen nicht ein Widriges hergebracht haben (b).

(a) S. Consil. JCtor. Hallens. Vol. 1. Tom. 1. C. 92. Ludewig gelehrte Anzeigen, P. 1. p. 759. HORN Class. 5. Resp. 9. WERNHER P. 6. Obs. 322. P. 8. Obs. 411. LEYSER sp. 442. m. 2. CHR. GOTH. GOLL Diss. an thesauri jure germanico hodierno regalibus fisci annumerandi sint, §. 29 sqq. p. 34. sqq

(b) S. Jargow von Regalien, L. 2. C. 4. §. 4. p. 505.

§. 3.

Daß aber noch an einigen Orten in Teutschland in diesem Stücke die gemeinen Rechte observiret werden, ist nicht allein von ein und andern Rechtslehrern gezeiget worden (a); sondern es stimmet auch hiermit das neue königlich-preußische Landrecht überein (b). Denn in demselben wird folgendergestalt disponiret:

1) Wenn jemand einen Schatz auf seinem Grund und Boden findet, erlanget er das Eigenthum davon allein.

2) Wenn er auf eines Fremden Grund und Boden dergleichen findet, und der Fundus einem Privato zugehöret, bekommt er nur die Hälfte, die andere Hälfte bekommt der Eigenthümer des Fundi; wenn es aber ein Fundus publicus ist, gehöret die andere Hälfte dem Fisco.

3) Wenn der Finder nicht von ungefähr den Schatz entdecket, sondern heimlich an einem fremden Orte darnach gesuchet oder gegraben hat; fällt dessen Hälfte gleichfalls dem Fisco anheim. Daß aber durch verbotene Kunst ein Schatz gefunden werden könne, ist ein Aberglaube, daher die in den vorigen Rechten darauf gesetzte Strafe cessiret.

4) Derjenige, welcher den Schatz an einem fremden Orte gefunden, kann actione ad exhibendum von dem Eigenthümer oder dem Fisco angehalten werden, daß er den Schatz vorzeige, quo facto der Eigenthümer des Orts per rei vindicationem den Schatz fordern kann.

5) Wenn der Finder läugnet, daß er einen Schatz gefunden, oder behauptet, daß er nicht mehr, als was er angegeben, gefunden, und gleichwohl schwere Indicia vorhanden, daß er einen Schatz, oder ein mehreres, als er angegeben, gefunden, muß er sich, wenn kein an-

derer Beweis vorhanden, juramento purgiren.

6) Muß auch der Finder den Schatz in seine Gewalt und Gewahrsam bringen. Daher ist es nicht genug, wenn jemand weiß, daß ein Schatz an einem Orte vergraben sey; sondern, wenn ein anderer denselben ausgräbet, so muß der Schatz mit diesem getheilet werden.

7) Derjenige, welcher von dem Domino loci gedungen wird, nach einem Schatz zu graben, acquiriret denselben, wenn er ihn findet, nicht, weil er nicht suo nomine den Schatz ergreifet (c).

(a) S. LAUTERBACH Diss. de Thesauris, eorumque acquisitione, §. 8 sqq §. 13. & 31. SCHILTER Exerc. ad Pand. 45. Th. 26. sqq. und in Instit. Jur. publ. T. 1. L. 2. Tit. 1. §. 19.

(b) S. Project des Corporis Juris Fridericiani, Tom. 2. Part. 2. Lib. 2. Tit. 5. Art. 1. §. 5. 6. pag. 40.

(c) Von dieser Materie haben auch gehandelt: GOTH. STRAUSS de jure privatorum circa thesauros. J. H. FELZ de jure thesaurorum. JAC. AUG. FRANCKENSTEIN de eo, quod justum est circa thesauros. CASP. ACH. BECK Progr. de historia & fatis doctrinæ de thesauris.

Schatz des Regenten und des Staats.

Inhalt.

§. 1.

Der Schatz des Regenten und des Staats ist derjenige beträchtliche Vorrath von baarem Gelde, ungemünztem Golde und Silber oder andern Kostbarkeiten, welcher von den Einkünften des Staats ersparet, und an einem verwahrten Orte, den man daher die Schatzcammer nennet, aufbehalten wird, um entweder in grosen Nothfällen des gemeinen Wesens sich desselben zu Hülfsmitteln der Rettung zu gebrauchen, oder bey ganz auserordentlichen Gelegenheiten das Beste des Regenten und seines Hauses, die Vermehrung der Einkünfte, das Aufnehmen des Landes, und kurz, die gemeinschaftliche Glückseligkeit des gesamten Staates dadurch zu bewirken (a).

Wir nennen diesen Schatz nicht einen Schatz des Regenten allein, sondern einen Schatz des Regenten und des Staats zugleich. Denn dieser Schatz wird aus den Einkünften des Staats ersparet; und der Endzweck davon ist: durch die weise Anlage des Schatzes, das wahre Wohl des Landes zu befördern. Dieser Schatz gehöret also keinesweges zu den Patrimonialgüthern des Regenten, und ist also nicht von der Natur, daß er unter die Kinder eines Regenten nach seinem Tode gleich getheilet werden müßte. Hier ist es um keine Privaterbschaft zu thun, sondern um eine Sache, die zu der Verfassung und weisen Einrichtung eines Staats gehöret; und es ist eine sehr schädliche Sache, daß man die bürgerlichen Rechte allenthalben

auf

auf die Familien der Regenten anwenden will. Die nachgebohrnen Söhne müssen sich mit ihrem standesmäsigen Unterhalte begnügen. So verfähret man auch, besonders in grosen Staaten, heute zu Tage; und man denkt an keine Theilung des Schatzes, so gros er auch vorhanden ist. Wenn man in verschiedenen fürstlichen Häusern andere Grundsätze äusert; so giebt man zu erkennen, daß man in diesem Falle sein Land nicht als einen Staat ansiehet, sondern als zusammengebrachte Landgüther und Herrschaften, wie andere Privatpersonen dergleichen besitzen.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 528.

§. 2.

So wie sich der Endzweck eines Schatzes aus desselben Beschreibung veroffenbaret; so ist auch daraus leichtlich zu erkennen, wie nothwendig ein beträchtlicher Schatz vor einen Staat ist, und in was vor Ordnung der Ausgaben man auf einen Schatz bedacht seyn müsse. Ein Staat ist vielen Noth- und Unglücksfällen unterworfen, die öfters ganz unvermeidlich sind; und die Umstände leiden es nicht allemahl, daß man die benöthigten Geldsummen von den Unterthanen aufbringen, oder auf Credit aufnehmen kann. Wenigstens, ehe man damit zu Stande kommt, kann der Staat die härtesten Wirkungen und Folgen des Unglücks empfinden, wo nicht gar darunter erliegen, und dem gänzlichen Untergange unterworfen werden. Es erfordert allerdings die Weisheit, auf dergleichen Vorfälle bedacht zu seyn, und man kann es nicht wohl darauf wagen, daß es Zeit genug seyn wird, die erforderlichen Hülfsmittel von den Unterthanen (a) oder Fremden aufzubringen. Daher muß die Vorsorge vor den Schatz unmittelbar auf den zur Nothdurft und innerlichen Erhaltung des Staats erforderlichen Aufwand folgen, und allen, blos zum Nutzen, zu der Bequemlichkeit und Wohlanständigkeit gereichenden Ausgaben vorgehen. Ja sie muß nicht gehindert werden, wenn auch der Staat Schulden zu bezahlen hat. Beydes muß neben einander bestehen können. Nur muß alsdann ein geringerer Theil zum Schatze bestimmet werden, weil die Schulden zur Last gereichen, und die Einkünfte des Staats verzehren helfen (b).

(a) Einige Schriftsteller haben die Meynung geäusert, daß ein Schatz vor einen Regenten eben nicht nothwendig sey, sondern daß die Liebe der Unterthanen dessen Stelle genugsam ersetzen könne, als welche nach dieser Liebe nicht ermangeln würden, dem Regenten im Nothfalle mit ihrem Vermögen wirklich und freywillig beyzuspringen. Allein ein Regent, der diesem Rath folgen und die Sammlung eines Schatzes unterlassen wollte, dürfte sich in seiner guten Hofnung oft sehr betrogen finden; und ein Regent muß seine und seines Staats Wohlfahrt niemahls auf den ungefähren Erfolg und eine gute Hofnung ankommen lassen.

(b) S. von Justi, c. l. §. 530.

§. 3.

So noth[illegible] aber ein guter Schatz vor den Regenten und den Staat ist, so grosen Nutzen leistet auch derselbe. Alle Unterhandlungen des Regenten haben einen Nachdruck, wenn man weiß, daß es seiner Macht selbst nicht an Nachdruck fehlet. Wo Geld ist, da läßt sich etwas anfangen. Wenn andere die schönsten Gelegenheiten zu ihrem Vortheile aus den Händen gehen lassen müssen; so kann ein Regent, der einen guten Schatz hat, sich aller Vorfälle zu seinem Nutzen bedienen, und dieselben zu seiner Vergröserung anwenden. Wir haben hierinnen ein sehr groses Beyspiel an dem königlichen Hause Preussen. Der ungemeine Wachsthum dieses Hauses seit vier hundert Jahren, ist fast lediglich daher entstanden, weil die meisten Regenten desselben sich als gute Haushälter bezeiget haben, und allemahl auf einen guten Vorrath baaren Geldes bedacht gewesen sind. Der meiste Theil der Länder Anspach und Bayreuth ist einzeln erkaufet und nach und nach zusammen gebracht wor-

worden (a). Die Chur und Mark Brandenburg erlangte dieses Haus, weil es Geld hatte, da der damahlige Graf von Hohenzollern und Burggraf zu Nürnberg, Friederich der erste, den Kayser Sigismund in seinen Bedürfnissen unterstützen konnte; und so ist es fast bey allen übrigen Vergröserungen dieses Hauses gegangen. Dahingegen viele andere Häuser an Macht abgenommen haben, oder sich kaum in ihrem Zustande haben erhalten können, weil die meisten Regenten keine guten Wirthe gewesen sind. Die gerechtesten Anfälle sind ihnen entgangen, weil sie kein Geld gehabt haben, ihren Anforderungen den Nachdruck zu geben. Und wie wenig sich an die bessere Anbauung und Cultivirung des Landes, und an wichtige Unternehmungen zu Beförderung der Commercien und Vermehrung der Einkünfte, denken lasse, wenn kein guter Schatz vorhanden ist, ist leicht zu begreifen, wenn man die grosen Summen Geldes erwäget, die zu Erreichung dieser Endzwecke (b) nicht selten erfordert werden.

(a) Limnaeus hat in seinem Commentario ad Aur. Bullam, ein besonderes Verzeichnis von den Oertern und Herrschaften, und den Summen, wovor sie gekauft worden, mitgetheilet.

(b) Man kann zwar diese Endzwecke auch ohne Schatz und ohne Bedrückung des Landes erreichen, wenn bey einer guten Ordnung und Einrichtung des Cameralwesens, in dem Cameraletat zu solchen Verbesserungsanstalten jährlich eine mäßige Summe ausgeworfen wird. Allein ein bereits vorhandener guter Schatz ist doch allemahl gewisser und sicherer. Es mag die Cammer noch so gut wirthschaften, so können Unglücksfälle entstehen, welche diejenigen Summen mit einmahl hinwegnehmen, die man zu solchen Verbesserungen ausgesetzt hatte, weil man sich aus Mangel eines Schatzes nicht anders zu helfen weiß; wodurch dann die angefangenen Verbesserungsanstalten ins Stecken gerathen.

§. 4.

Einige haben angerathen, daß man, auser dem Schatz vor den Staat, noch einen besondern Kriegesschatz vor die Armee, und um sich daraus zu Kriegeszeiten, besonders wenn der Krieg unglücklich ausschläget oder sehr langwierig wird, helfen zu können, samlen soll (a). Allein ich sehe nicht ab, warum dieser Kriegesschatz nothwendig seyn soll. Ist ein allgemeiner Schatz des Staats vorhanden, und ist derselbe mit Gelde wohl angefüllet; so können die Ausgaben, welche ein beschwerlicher oder unglücklicher Krieg verursachet, aus demselben eben so leicht und bequem bestritten werden.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, c. I. §. 451. und 532.

§. 5.

Ueber die Frage: welcher Theil der Einkünfte jährlich zum Schatze ausgesetzet werden müsse? sind die Meynungen verschieden. Herr von Justi, welcher sich einen grosen Staat von sechszehen Millionen zum Gegenstand erwählet hat, sagt: daß es vielleicht schon zu viel seyn würde, wenn der zwanzigste oder vier und zwanzigste Theil aller Einkünfte zu dem Schatze jährlich bestimmet würde; zumahl wenn man einen besondern Kriegesschatz samlete. Es dürfte alsdann schon genug seyn, wenn der zwey und dreyßigste Theil aller Einkünfte jährlich in den Schatz eingienge; welches von sechszehen Millionen Einkünfte jährlich fünf Tonnen Goldes betragen, und welche Summe in der That hinreichend seyn würde, wenn man voraussetzte, daß dieser Schatz nicht bey einem jeden Kriege angegriffen würde (a).

Herr Policeydirector Philippi ist der Meynung, daß ein groser Potentat nicht mehr baares Geld in der Schatzcammer brauchte, als die Ausrüstung und Unterhaltung seiner Armeen höchstens auf drey Jahre erforderte. Er setzet diese Summe nicht deshalb, als wenn er glaubte, daß die Armeen aus der Schatzcammer unterhalten würden, sondern um eine gewisse bereit habende Summe Geldes,

des, nach der Gröse eines Monarchen, fest zusetzen. Wenn aber auch ein Potentat die Bezahlung der Armeen zu Kriegeszeiten aus der Schatzcammer nähme; so wäre diese Summe gleichwohl hinreichend, dann die jetzigen Kriege dauerten nicht mehr dreyßig Jahre. Ein weiser Fürst liese auch nie den Krieg in sein eigen Land spielen; sondern er machte vielmehr das Land des andern zum Schachbrette. Wenn aber der Krieg auserhalb Landes geführet würde; so lebte die Armee entweder auf Rechnung, oder von Contribution, oder sie erhielte sich selbst. Das letzte währete nicht lange; es geschähe nur auf neutralem Grund und Boden. Hier hielte man sich aber nicht lange auf, oder man müßte israelitische Märsche machen; und in den erstern Fällen würde die Schatzcammer nicht sehr heimgesucht (b).

Herr Geutebrück, der ein besonderes Cassensystem zur herrschaftlichen Cammerverwaltung in Vorschlag gebracht, bestimmet so gar den zwölften Theil der sämtlichen Einkünfte des Staats zum fürstlichen Schatz (c).

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, l. c. §. 533.

(b) S. Philippi vergröserten Staat, 10. Cap. pag. 251.

(c) S. Carl Aug. Geutebrücks Gedanken und Anmerkungen über die Einrichtung einer herrschaftlichen Cammerverwaltung, §. 28. p. 20.

§. 6.

So zuversichtlich man auch den Theil der Einkünfte des Staats, welcher jährlich in den Schatz kommen soll, zu bestimmen suchet; so glaube ich doch nicht, daß man hierin eine allgemeine und allenthalben geltende Regel geben könne. Die Sache hänget zu sehr von denen besondern Umständen eines jeden Staats ab. Ein Staat, welcher mächtige Nachbarn hat, die nicht gerne lange Frieden halten, und mit denen er immer neue Händel und Streitigkeiten bekommt, muß schon auf einen grösern Schatz bedacht seyn, als ein anderer Staat, welcher mit seinen Nachbarn in gutem Vernehmen stehet, und von ihnen wegen einiger Forderungen und anderer Streitigkeiten, noch von deren Eifersucht und Vergröserungsbegierde, so leicht nichts zu besorgen hat. Es kommt auch hierbey viel auf die Beschaffenheit des Staats in Ansehung seiner Manufacturen, Fabriken und Commercien an. Findet man, daß mehr Waaren aus dem Lande gehen, als fremde hineinkommen, und also andere Staaten mehr mit Gelde als mit Waaren balanciren müssen, und daß mithin durch den auswärtigen Handel grose Summen fremden Geldes jährlich ins Land kommen; so kann der Regent, wenn sonst die Circulation des Geldes im Staate auf einem guten proportionirten Fus stehet, von seinen Einkünften allemahl einen grösern Theil in den Schatz legen, als er sonst thun könnte, wenn die Commercien diese Beschaffenheit nicht hätten. Denn ein Regent darf alsdann nicht befürchten, daß er solchen grösern Theil, den er in den Schatz leget, der Circulation entziehe, indem derselbe durch das im Handel ins Land kommende Geld wieder ersetzet wird. Und es würde so gar dem Staate nützlich seyn, wenn der Regent in dergleichen Umständen, eine etwas grösere Summe, als sonst darzu bestimmet ist, in den Schatz leget; weil man davor hält, daß es eben so nachtheilig sey, wenn zu viel Gelder im Umlaufe sind, als wenn deren zu wenig ist. Man hat in Engelland ausgerechnet, wie viele Gelder wirklich im Umlaufe wären, und wie viele eigentlich im Umlaufe seyn sollten. Da man nun angenommen hat, daß vielmehr Gelder im Umlaufe wären, als es nöthig sey; so hat man diesem Ueberschuße der Gelder die Schuld beygemessen, daß er die Theurung der Lebensmittel bey ihnen verursachet habe. Und, sagen sie, ist die

die Menge unserer Gelder schon jetzo so gros, daß sie unsere Lebensmittel, Arbeit und Waaren theuer machen, und Hindernisse unserer Handlung werden; was würde daraus entstehen, wenn der König von Engelland so viele Gelder ins Land brächte, daß die Nationalschulden bezahlet würden, so daß von 17000. Menschen, ein jeder noch 27000. Reichsthaler mehr in die Casse bekäme, als sonsten? zu verstehen, wenn alle diese Menschen Innländer wären. Ja, sie sind so weit gegangen, daß sie ausgerechnet haben, daß, wenn die Menge des Geldes unter dem Volke so zunähme, daß die Verschwendung dadurch zu steigen, und die Lebensmittel und Arbeit theuer zu werden anfiengen, so wäre kein anderer Rath dafür, wie unangenehm es auch wäre, als daß der Regent nach und nach einige Baarschaften aus dem Umlaufe zöge, und sie in eine Schatzcammer legte; oder, daß er sie, theils zum Nutzen des gemeinen Wesens, und an Dinge, zu denen die Menschen nicht geneigt sind, anwendete; denn die Menschen sorgten gemeiniglich nur vor die gegenwärtigen; sie liesen die Nachkommen zusehen, wie sie es zu haben verlangten (a).

(a) S. Kopenhagener Magazin, 1. Band, 3. Theil, 1. Cap. p. 4.

§. 7.

Man mag nun zum Schatz bestimmen, welchen Theil der Einkünfte man will; so kann doch diese Vermehrung des Schatzes nicht unausgesetzt also fortgehen. Wenn man viele Jahre hinter einander fortfahren wollte, alle Jahre z. E. eine halbe Million hinein zu legen; so könnte endlich dennoch die Summe so stark anwachsen, daß das in den Gewerben roullirende Geld, zum Nachtheile des Nahrungsstandes, allzumerklich vermindert würde. Herr von Justi hält vor einen Staat, der sechszehen Millionen Einkünfte hat, zwölf bis funfzehen Millionen vor einen zureichenden Schatz.

Nun ist es zwar nicht leicht zu vermuthen, daß sich in 30. bis 50. Jahren nicht einige Nothfälle oder besondere Umstände ereignen sollten, die einen auserordentlichen Aufwand aus dem Schatze nöthig machen dürften. Allein, wenn es dennoch geschehen sollte; so würde man nach einer gewissen Gröse des Schatzes dennoch zuweilen auf einen auserordentlichen Aufwand denken müssen, um wieder einen Theil davon in die Circulation zu bringen. Ein Regent muß ein guter Wirth, aber nicht geitzig seyn. Einige Fürsten haben geglaubet, ihr Endzweck sey allein die Sammlung und Vermehrung des Schatzes. Sie haben daher so lange gesammlet, bis der Untergang des Landes, statt dessen Aufnahme, durch die Schatzcammer befördert worden. Ziehet ein Fürst alles Geld an sich und in den Schatz; so wird er zuletzt, wenn seine Unterthanen darüber verarmet sind, zwar der reichste Mann im Lande, aber auch der ärmste Regent seyn. Weise Regenten hingegen wissen den Ueberfluß ihrer Schatzcammer besser zu gebrauchen; und es fehlet ihnen hierzu auch niemahls an Gelegenheit.

Wenn ein groser Monarch die überflüßigen Gelder der Schatzcammer andern Fürsten oder begüterten Herren leihet, so tragen solche reichliche Zinsen; und man kann zuweilen dabey den Vortheil erlangen, daß die Besitznehmung eines Ortes, bis zum Abtrage des Capitals und Zinsen, damit verbunden, oder gar das Eigenthum auf eine gewisse Zeit, in dem nicht Wiederbezahlungsfalle, festgesetzet wird. So hat bishero der König von Preussen die Vorstädte von der Stadt Elbingen in Besitz gehabt.

Wenn ein groser Monarch Gelder der Schatzcammer, wie der jetztlebende König von Preussen, den Kaufleuten ohne Zinsen, oder gegen geringe Zinsen, zu Errichtung gewisser

wisser Fabriken, Manufacturen, oder überhaupt zur Handlung, vorschiest; so hilft selbiger nicht nur dadurch seinen Unterthanen auf, sondern vergrösert auch, durch den Umtrieb des Geldes, seine eigene Einkünfte.

Eben so vortheilhaft ist es, wenn die Schatzcammer den Unterthanen zu Ankaufung, besonders benachbarter ausländischer Güther, Gelder gegen geringen Zins leihet. Nur dürfte es nicht vortheilhaft seyn, wenn ein Fürst die eigenen Unterthanen selbst auskaufet.

Die Gelder der Schatzcammer werden auch weislich angewendet, wenn ein Fürst vor sich selbst Güther und Länder, besonders benachbarte, ankauft, und solche seinen Domainen einverleibet. Oder, wenn ein Fürst den andern einträgliche Zölle und Postgerechtigkeiten, zum Vortheile der Unterthanen, abhandelt. Oder, wenn er die auf seinen Cammergüthern haftende, und den Geistlichen, oder auch zuweilen andern Privatpersonen, Stadträthen und Vasallen zu leistende Zinsen und andere Rechte und Beschwerden, abkauft.

Wenn ferner eine Banco errichtet wird, worzu der Landesherr entweder öffentlich, oder in geheim, den grösten Theil herschiest. Dadurch können beträchtliche Einkünfte zuwege gebracht, zugleich aber auch die Aufnahme der Commercien sehr befördert werden.

Wenn der Regent, zu der Beförderung und Bequemlichkeit der Commercien, neue Canäle graben, Flüsse schiffbar machen, Brücken über grose Ströhme bauen läßt; wenn er prächtige Kirchen, Schlösser und Palläste, Invalidenhäuser, Krankenhäuser, Lazarethe, Hospitäler, und andere grose und kostbare Gebäude erbauet; wie man davon die Zeugnisse in denen königlichen preußischen Staaten in Menge antrift: so sind alles dieses solche Unternehmungen, welche zur Wohlfahrt des Staats gereichen, und auf welche die überflüßigen Gelder des Schatzes mit grosem Nutzen angewendet werden. Wenn die Gelder der Schatzcammer also angewendet werden; so laufen selbige, wie das Geblüt im menschlichen Körper, durch alle Adern des Staats. Wenn aber der Monarch allein das Geld vom Staate in der Schatzcammer hat; und wo nur der regierende Fürst allein wohl lebet, und seine Unterthanen Mangel leiden und seufzen: da wird, wie Thomas Morus sagt, der Landesherr zum Gefangenwärter. Und der hohe Verfasser des Anti Machiavell sagt: Wer nichts weiter weiß, als Geld zusammen scharren, Geld vergraben, er mag eine Privatperson oder König seyn, der versteht die Wirthschaft nicht. Man muß nicht Schätze haben, die ohne Bewegung stille liegen, sondern starke Einkünfte und einen Schatz darneben.

§. 8.

Wenn ein auserordentlicher Aufwand aus dem Schatze geschehen soll; so muß solches nicht von den Finanzcollegiis abhängen, sondern es muß solches auf die eigene höchste Disposition des Regenten ankommen. Ja ein weiser Regent muß dieses vor eine so wichtige Sache halten, daß er hierinnen seinen Leidenschaften nicht das geringste einräumen, und seiner eigenen Ueberlegung allein schwerlich trauen muß. Dieses ist eine Sache, worinnen er alle seine Ministere hören, und einen auserordentlich grosen Rath halten soll, ob die Ursache in der That so wichtig ist, daß sie die Angreifung des Schatzes erfordert, und ob dieser Aufwand sonst auf keine andere Art, ohne Zerrüttung des Finanzwesens und Bedrückung der Unterthanen, bestritten werden kann. Denn wenn man bey dem geringsten Vorfalle, oder bey einer jeden kleinen Noth, zu dem Schatze eilet; so ist es gar bald um denselben gethan, und der wahre Endzweck eines Schatzes wird dabey

dabey keinesweges erreichet, so daß alsdann nichts mehr vorhanden ist, wenn ein groser Nothfall oder eine vortheilhaftige Gelegenheit sich zu vergrösern erscheinet.

§. 9.

Ueberhaupt haben die Cammercollegia, besonders in grosen Staaten, nichts mit der Vorsorge und Aufsicht über den Schatz zu schaffen. Hierzu hat man gemeiniglich eigene Kron- und Hofschatzmeister, nebst andern mittlern und geringern Bedienten. Diese müssen nicht allein über die darinnen befindlichen Summen und Kostbarkeiten, die Münzsorten, die Art ihrer Einpackung, und die Numern und Zeichen der Fässer, richtige Verzeichnisse halten, sondern auch auf die Verwahrung des Ortes und die dabey gestellten Schildwachten genaue Aufmerksamkeit haben. Gemeiniglich sind es starke Thürme und unterirdische Gewölbe, worinnen der Schatz verwahret wird; und wenn die Schatzcammer eröfnet wird, so muß solches von verschiedenen ansehnlichen Schatzbedienten zugleich geschehen, die gemeiniglich ihre besondern Schlüssel darzu haben.

§. 10.

Man pfleget sowohl gemünztes als ungemünztes Gold und Silber in den Schatz zu legen. Da der Endzweck eines Schatzes erfordert, dadurch in den dringendsten Nothfällen schleunige Hülfsmittel bey der Hand zu haben; so kann solches auf keine andere Art erreichet werden, als eine grose Summe gemünzten Geldes in dem Schatze aufzubewahren. Denn wenn blos das Gold und Silber ungemünzt in Barren und Kuchen hineingeleget würde; so würde doch einige Zeit erfordert werden, ehe man dasselbe vermünzen liese, und mithin zu Hülfsmitteln gelangete. Allein, gleichwie dieser Endzweck nur eine grose Summe gemünztes Geld, nicht aber alles Vermögen des Schatzes in Münzen erfordert; so kann auch ein guter Theil des Schatzes aus ungemünzten Barren Goldes und Silbers bestehen: und da in dem Münzfuse und andern Einrichtungen des Münzwesens beständige Veränderungen vorgehen; so ist dieses in vielem Betracht besser. Man pfleget auch die Kronen, Scepter und andere zu der Krönung erforderliche Kostbarkeiten, ingleichen den Schmuck und die Juwelen des Regenten, der Sicherheit wegen, in der Schatzcammer aufzubewahren.

Schauspiele.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit und Nutzen der Schauspiele. §. 2. Von Opern. §. 3. Von Comödien und Trauerspielen. §. 4. Von gemeinen Schauspielen. §. 5. Vom Policey- und Cameralwesen bey denen Schauspielen. §. 6. Anmerkungen darüber. §. 7. Von Redouten und Masqueraden.

§. 1.

Ein weiser Regent muß dem Volke eine erlaubte Lust und Ergötzung nicht mißgönnen, noch es durch mittelbare Maasregeln davon abzuhalten suchen. Dieses mühselige Leben ist ohnedem so voller Elend und Widerwärtigkeiten, daß es keiner Anstalten der Regierung bedarf, um das Vergnügen und eine erlaubte Lust den Unterthanen immer seltener zu machen. Die Menschen können die Zeit nicht unaufhörlich mit mühseligen Arbeiten und ernstlichen Geschäften zubringen, sie müssen auch dann und wann eine kleine Abwechselung und Erquickung haben. Ja es ist selbst denen Regeln einer guten Staatskunst nicht gemäs, das Volk an Ergötzlichkeiten Mangel leiden zu lassen. Es giebt allemahl in einem Staate

dreyer-

dreyerley Arten von Menschen. Erstens giebt es Leute, die auser einer sehr geringen Sorgfalt vor ihr Vermögen, zu dessen Verwaltung sie sich anderer Leute bedienen, ganz müßig sind; und diese haben Ergötzlichkeiten und Lustbarkeiten so sehr vonnöthen, da sie selten geneigt sind, sich mit Vergnügungen des Geistes zu beschäftigen, daß sie nur mit Verdruß in einem Lande leben werden, welches ihnen keine Ergötzlichkeiten darbietet. Sie werden entweder größtentheils ihre Einkünfte auserhalb Landes auf Reisen verzehren, oder sich gar mit wesentlicher Wohnung auserhalb Landes wenden. Die zweyte Art Menschen sind diejenigen, die in ihren Diensten, Geschäften und Gewerben noch viel leere Zeit übrig behalten; und diese sind so begierig nach Ergötzlichkeiten, als die von der ersten Art. Die dritte Sorte endlich bestehet in Leuten, die allezeit unter dem Joche der Geschäfte und der Arbeit stecken; und diese haben am meisten von Zeit zu Zeit eine kleine Abwechselung und Erquickung von ihrem unaufhörlichen Fleise nöthig; und sie sind es, welche die Ergötzlichkeiten mehr, als die beyden vorhergehenden Sorten von Menschen, verdienen.

Diese Gründe sind hinreichend genug, um sowohl die Unschädlichkeit, als selbst die Nothwendigkeit der Schauspiele, als die vornehmste und gewöhnlichste Art der Ergötzlichkeiten, zu rechtfertigen. Es können nur traurige und finstere Köpfe, milzsüchtige Menschen und mystische Heuchler seyn, welche die Schauspiele vor schädlich, unerlaubt und sündlich ausschreyen, und darüber seufzen. Man lasse sie seufzen, sie verdienen keiner Widerlegung.

Man hat aber verschiedene Arten der Schauspiele. Die vornehmsten darunter sind heute zu Tage die Opern, Comödien und die Trauerspiele. Sodann giebt es noch verschiedene geringere Arten derselben, als die Puppen- und Marionettenspiele, die Fechterspiele, Thierhetzen, Gauckler und Seiltänzer, u. d. m.

§. 2.

Opern sind die allererste und vornehmste Art der Schauspiele, sie erfordern aber einen ungemein starken Aufwand, indem darzu nicht allein ein sehr groses Gebäude nöthig ist, sondern auch, da es bey denen Opern hauptsächlich auf die Music und Maschinen ankommt, viele Sänger und Sängerinnen, ein wohlbesetztes Orchester von den geschicktesten Musicanten, und Tänzer und Tänzerinnen, mit vielen Kosten unterhalten werden müsse (a), die Maschinen aber, so wie die Kleidungen der Acteurs, die Auszierungen, und überhaupt alles, was nur in die Augen fällt, mit der äusersten Pracht verbunden wird. Opern gehören demnach nur blos vor grose und mächtige Höfe. Und wenn deren Finanzen nicht allzusehr zerrüttet sind, und hundert nothwendigere Dinge nicht dabey unterlassen werden; so ist das Geld auf diese prächtigen Vorstellungen gar nicht übel angewendet. Denn obgleich die Opern, weil sie gemeiniglich auf Kosten des Hofes gespielet werden, und man also vor die Entrée nichts bezahlet, unmittelbar nichts eintragen; so haben sie doch den Nutzen, daß sie eine Menge Fremde herbey locken, sie mit anzusehen; welche dann öfters weit mehr Geld im Lande verzehren, als die ganze Opera gekostet hat. Es kommt mithin dadurch viel fremdes Geld ins Land, wovon sowohl viele Einwohner der Residenzstadt, als wo eigentlich der Sitz der Opern ist, als auch die landesherrlichen Accise- Post- und andere Cassen participiren.

Man hat auch italienische komische Opern. Diese kosten nicht viel zu unterhalten, denn sie erfordern kein eigenes Opernhaus, sondern werden gemeiniglich in dem Comödienhause, so ohnehin unterhalten wird, gespielet; wie dann auch sowohl die schon vorhan-

dene Hofcapelle, als die Tänzer, dazu genommen, und also zu dieser komischen Oper etwa nur, wie in Berlin, zwey komische Sängerinnen und drey komische Sänger unterhalten werden. Die Besoldung dieser fünf Personen, als worin der hauptsächlichste Aufwand bestehet, kann so viel nicht ausmachen.

(a) Zur italienischen Oper in Berlin gehören vorerst
2. Componisten,
1. Concertmeister,
12. Violinspieler,
5. Violoncellspieler,
2. Violonspieler,
2. Clavierspieler,
1. Harfenspieler,
4. Bratschenspieler,
4. Flötenspieler,
4. Hoboenspieler,
4. Fagottspieler,
2. Waldhornisten.
Aus diesen bestehet die königliche Cammer- und Capellmusik, die aber auch bey der Oper musiciren. Sodann gehören zur Oper
2. Sängerinnen,
6. Sänger,
ein Chor von 24. Personen,
1. Balletmeister,
2. Solo-Tänzerinnen,
1. Solo-Tänzer,
6. Figurantinnen,
6. Figuranten,
1. Theatermeister, nebst verschiedenen Gehülfen, und eine Menge Arbeiter und Statisten. Zu Besorgung der Poesie der Oper wird ein besonderer italienischer Dichter unterhalten.

§. 3.

Was Comödien und Tragödien sind, ist bekannt; und man ist heute zu Tage überzeuget, daß die Comödie eine der erlaubtesten und angenehmsten Vergnügungen vor das Volk ist, ja, daß sie, bey einer guten Einrichtung, vortreflich geschickt ist, die Tugend und guten Sitten zu befördern. Soll eine Comödie Beyfall finden; so muß sie die Zuschauer auf eine anständige Art ergötzen, zugleich aber auch unterrichten; und das Scherzhafte muß mit der Sittenlehre dergestalt vermischet seyn, daß leztere auch bey den lustigsten Stücken nicht auser Augen gesetzt, hingegen aber auch das Scherzhafte nicht allzusparsam angebracht, oder zu sehr versteckt und mit Ernsthaftigkeit bekleidet werde.

Eben so können schöne Trauerspiele viel beytragen, edle Grundsätze dem Volke einzudrücken, dessen Character und Genie vortreflich zu bilden, und dasselbe zu grosen bürgerlichen Tugenden aufzumuntern; wenn die übrigen Triebfedern des Staats damit übereinstimmen.

Es pflegen einige Höfe ihr eigenes Theater, und die darzu erforderlichen Schauspieler auf ihre eigene Kosten zu unterhalten, und also sowohl die Comödien als Trauerspiele unentgeldlich spielen zu lassen; und da pfleget es auch nicht an vortreflichen Schauspielern zu fehlen. Weil aber diese Schauspiele eigentlich nur vor den Hof sind, und nur Personen von gewissem Stande und Range die Entrée verstattet wird; so sind gemeiniglich auch besondere Schauspielergesellschaften vorhanden, die ihr eigenes Comödienhaus haben, und vor Geld spielen, darzu aber privilegiret sind; welche Schauspiele zu besuchen dann einem jeden freystehet. Dergleichen Schauspielergesellschaften müssen nicht allein vor das Privilegium und die Concession, so gemeiniglich auf gewisse Jahre gegeben wird, ein Stück Geld bezahlen, sondern auch gemeiniglich eine gewisse Art von Gewerbesteuern jährlich entrichten. Nur wird bey diesen Privatgesellschaften gemeiniglich noch der Fehler gefunden, daß es ihnen an vortreflichen Schauspielern gar zu sehr fehlet. Zu dieser Art Schauspiele gehören auch die Pantomimen und die komische Operetten. Erstere finden bey denen gemeinen Bürgern, weil sie selbige nicht verstehen, keinen grosen Beyfall, da ihnen hin-

hingegen letztere weit angenehmer sind. Man muß sich bey Schauspielen nach dem Geschmack der meisten Zuschauer richten.

§. 4.

Nun kommen wir auf die geringere und gemeine Arten der Schauspiele. Dahin gehören die Puppen- und Marionettenspiele. Selbige sind heute zu Tage fast ganz aus der Mode gekommen: und da sie mehrentheils schlecht gespielet werden; so sind sie blos ein Zeitvertreib der gemeinen Leute.

Eben dieses ist auch von denen ehedem sehr in Gebrauch gewesenen Klopffechterspielen zu sagen. Man hat an ihnen nichts verlohren, indem weder der Verstand noch die Sinne ein Vergnügen an diesen Spielen finden können. Es kann sie nur der Pöbel bewundern.

Noch eher sind die Seiltänzer, Gauckler und Luftspringer zu dulden; denn wenn selbige eine auserordentliche Geschicklichkeit besitzen, so ziehen sie allerdings die Bewunderung der Zuschauer nach sich.

Die Thierhetzen, wo Ochsen, Bäre und andere Thiere durch Hunde von Menschen zu Tode gehetzet werden, sind nur an wenigen Orten, z. E. in Wien, Nürnberg rc. mehr im Gebrauch. Wer an solchen Spielen ein Vergnügen findet, verräth dadurch einen Hang zur Unbarmherzigkeit und Grausamkeit; und diese schädliche Neigung sollte man eher zu verhindern, als zu vermehren suchen.

§. 5.

Was nun das Policey- und Cameralwesen in Ansehung der Schauspiele anbetrift; so ist zwar bekannt, daß die Hofschauspiele, oder die Opern und Comödien, welche der Hof auf seine eigene Kosten unterhält, und alle darzu gehörige Acteurs, Musici und andere Personen, weder zum Ressort der Cammer noch des Policeydirectorii gehören, sondern vielmehr unter einem besondern Directeur der Schauspiele zu stehen pflegen. Allein es ist doch auch gewiß, daß man bey der Einrichtung sowohl, als bey der Unterhaltung der Hofschauspiele, nach guten Policey- und Finanzgrundsätzen verfahren müsse, wenn man nicht allein die dabey so gar leicht entstehende Unordnungen, als auch viele unnöthige und überflüßige Ausgaben und Kosten vermeiden will. Die Privatgesellschaften der Schauspieler hingegen stehen ohnfehlbar unter der Aufsicht der Landespolicey, und, in Ansehung derer ihnen zu ertheilenden Concesionen und von ihnen zu erlegenden Abgaben, unter der Cammer. Wir wollen das Policey- und Cameralmäsige bey den Schauspielen in folgenden Anmerkungen kürzlich betrachten.

§. 6.

I. Schauspiele gehören zur Bequemlichkeit in grosen Städten, und ein Regent muß solche Ergötzlichkeiten dem Volke nicht allein erlauben, sondern auch selbst Vorsorge tragen, daß sie vorhanden sind und eingerichtet werden. Die Schauspiele ernähren zugleich viele Menschen, und ziehen auch viele Fremden und viel fremdes Geld ins Land; und wenn sie wohl eingerichtet werden, so kann das Volk dadurch zu bürgerlichen Tugenden ermuntert, und das Genie desselben gebildet werden. Ein Regent thut demnach wohl, wenn er, in soferne es der Zustand seiner Finanzen leidet, Opern und Comödien vor seinen Hof unterhält, zugleich aber auch Schauspielergesellschaften privilegiret, sowohl in der Residenz, als in andern Städten des Landes, spielen zu dürfen.

II. Man muß aber dabey darauf sehen, daß diese Gesellschaften keine solche Stücke spielen, welche ärgerlich und anstösig sind, und zum Verderben der Sitten und der bürgerlichen Tugend gereichen. Die Gesellschaften müssen demnach gehalten seyn, alle

Stücke, welche sie spielen wollen, zuvor der Policey anzuzeigen. Man muß ihnen auch nicht gestatten, an solchen Tagen zu spielen, welche zum öffentlichen Gottesdienst gewidmet sind.

III. Auch muß darauf gesehen werden, daß die Schauspiele nicht verursachen, daß das Volk einen Hang zur Faulheit und Müssiggange erlange. Dieses geschiehet, wenn man dem Volke den Eingang in die Schauspiele umsonst verstattet. Dieses kann höchstens bey denen Hofschauspielen, bey den Geburtstägen des Regenten, bey Vermählungen des regierenden Hauses, und andern dergleichen auserordentlichen Feyerlichkeiten des Hofes geschehen; allein auser solchen muß das Volk die Privatschauspiele besuchen und solche bezahlen. Bey dieser Einrichtung werden die Schauspiele nie die Faulheit des Volks nach sich ziehen. Vielmehr wird der Handwerker desto fleisiger seyn müssen, wenn er sich einmahl die Ergötzlichkeit der Schauspiele verschaffen will.

IV. So nützlich die Schauspiele dem Staate werden können, wenn sie wohl eingerichtet sind; so viel Nachtheil können sie hingegen auch demselben zuziehen, wenn ihre Einrichtung fehlerhaft ist. Am fehlerhaftesten ist dieselbe wohl alsdann, wenn der Staat gar keine eigene Schauspiele veranstaltet, sondern ausländischen Schauspielergesellschaften das Spielen im Lande verstattet. Denn dadurch werden viele und grose Summen Geldes aus dem Lande geschleppet, gegen welche dasjenige, so die Schauspieler im Lande verzehren, und vor die Erlaubnis bezahlen, vor nichts zu rechnen ist. Weise Regenten veranstalten daher selbst Schauspiele in ihrem Staate, und verbieten alle fremde Schauspiele, zugleich mit andern schädlichen Spielen, auf das schärfste (a).

V. Allein, auch bey denen eigenen Schauspielen des Staats kann viel Geld aus dem Lande gehen. Es ist bekannt, daß bey denen Opern sowohl, als denen französischen Comödien, welche der Hof selbst zu unterhalten pfleget, fast lauter ausländische Acteurs, Sänger und Sängerinnen, Tänzer und Tänzerinnen angenommen werden. Zu deren Unterhaltung wird eine gewaltige Summe Geldes erfordert, weil ihre Besoldungen gemeiniglich sehr stark sind. Nicht selten bekommt eine italienische Sängerin oder Tänzerin eine so hohe Besoldung, als mancher Staatsbedienter vom ersten Range. Wenn nun dergleichen Schauspieler ihren Beutel gespickt haben; so nehmen sie ihren Abschied, und schleppen das erworbene Geld in grosen Summen mit sich aus dem Lande. Ich halte es mehr vor ein Vorurtheil, als vor eine unumgängliche Nothwendigkeit, daß man sich bey denen Opern und französischen Comödien der Ausländer bedienet. Die italienische Sprache ist in Teutschland schon sehr gemein, und die französische ist durch die Refugiés, so zu sagen, zu unserer zweyten Muttersprache geworden. Zu dem Tanzen und Singen haben die Teutschen eben so viel Geschicklichkeit und Fähigkeit, als die Franzosen und Italiener, es kommt nur blos darauf an, daß sie gleich von Jugend auf darin gehörig unterrichtet werden. Zu dieser Unterweisung würde aber der Regent selbst die Anstalten machen müssen, die an sich selbst aber weder einigen Schwierigkeiten unterworfen, noch allzukostbar seyn würden. In Ansehung der Instrumentalmusik hatte man ehedem eben dieses Vorurtheil. Das jetzige Jahrhundert aber kann eine Menge teutscher Virtuosen in der Instrumentalmusik aufweisen, wodurch das Genie und die Fähigkeit der Teutschen zu dieser Kunst hinlänglich gerechtfertiget werden; und auf verschiedenen teutschen Theatern hat man bereits Schauspieler von beyderley Geschlecht gesehen, deren Geschicklichkeit im Agiren, Singen und Tanzen, von allen Zuschauern bewun-

bewundert worden. Es ist demnach ein unsere eigene Nation beschimpfendes Vorurtheil, wenn wir selbst denen Italienern und Franzosen hierinnen mehr Geschicklichkeit und Fähigkeit zuschreiben, als unsern Landsleuten. Gewiß, wenn ein Regent seine Schauspieler aus seinen eigenen Unterthanen bilden wollte; so würde er den sehr grosen Aufwand, den bishero seine Oper erfordert, wenigstens bis auf die Hälfte vermindern können, denn wenn z. E. eine italienische Tänzerin vier, fünf, sechs und mehr tausend Thaler bekommt, so würde eine Teutsche mit fünf bis sechs hundert Thalern vergnügt seyn; und das Geld bliebe im Lande.

VI. Bey der Einrichtung der Opern- und Comödienhäuser, muß man darauf sehen, daß eines Theils die Gänge und Gallerien, die Logen, Bänke u. d. recht fest und dauerhaft gebauet werden. Man hat Exempel gehabt, daß deren Einstürzung groses Unglück angerichtet hat. Auch müssen die Opern- und Comödienhäuser mit vielen Eingängen versehen, die Thüren davor aber dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht hinein- sondern herauswärts sich öfnen lassen. Denn wenn, wie zuweilen geschiehet, eine Feuersbrunst in einem solchen Hause entstehet, so können sich die Menschen bey allzuwenigen Aus- und Eingängen nicht retten, und wenn die Thüren hineinwärts gehen, so werden selbige durch das mit Gewalt und in Menge zudringende Volk sogleich besetzt, daß kein Mensch im Stande ist, sie zu eröfnen. Die schädlichen Folgen von diesen beyden Fehlern sind, daß bey entstehendem Unglück viele Menschen ohne alle Rettung und Hülfe elendiglich verbrennen müssen. Zum Behuf dieser Rettung würde auch dienen, wenn die Opern- und Comödiensaale unten im Hause angeleget würden, da sich dann die Menschen durch die Fenster, die alsdann niedrig wären, leicht retten könnten. Ueberhaupt sollte, wenn in Opern und Comödien Belagerungen, Feuerwerke u. d. vorgestellet werden, allemahl Wasser und Feuerlöschungsinstrumente, nebst der dazu gehörigen Mannschaft, in Bereitschaft gehalten werden. Die Policey kann vor die Erhaltung des Lebens der Menschen niemahls zu viel Vorsorge tragen.

VII. Endlich muß auch die Policey alle Unordnungen, Ausschweifungen, alles Lärmen und Tumultuiren, alle Händel, Schlägereyen und Gewaltthätigkeiten, die sowohl in- als auserhalb denen Opern- und Comödienhäusern sonst leicht entstehen können, durch diensame Anstalten, als durch Aufseher, Soldatenwachten, und durch genau vorgeschriebene Ordnungen, nach Möglichkeit zu verhüten suchen.

(a) S. Churfürstl. braunschweig-lüneburgisches Edict wegen der Comödianten, Marktschreyer, Quacksalber, Gauckler, Seiltänzer, Riemenstecher, Glückstöpfer, Taschen- Marionetten- und Poppenspieler, vom 11. Nov. 1718. Königl. preußische Edicte wider die Marktschreyer, Comödianten, Gauckler, Seiltänzer, Riemenstecher, Glückstöpfer, Taschen- Marionetten- und Puppenspieler, vom 26. Jul. 1715. 28. Jan. 1716. 1. Mart. 1743. 31. Oct. 1754. 31. Oct. 1755. Herzogl. braunschweig-wolfenbüttelisches Edict dieserwegen, vom 18. Oct. 1723.

§. 7.

Redouten und Masqueraden gehören zwar eigentlich nicht zu den Schauspielen, sondern zu den Carnevalslustbarkeiten: weil sie aber gemeiniglich im Opernhause gehalten werden; so will ich des Herrn von Justi Urtheil über dieselbe, zum Beschluß dieser Abhandlung, anführen. Derselbe findet keinen Augenblick Bedenken, sie in einer bürgerlichen Gesellschaft zu verdammen, deren Sitten annoch unverderbet sind, und welcher daran liegt, die Reinigkeit der Sitten ferner aufrecht zu erhalten. Er glaubt dannenhero auch nicht, daß es der Natur der Democratien und Aristocratien gemäs sey, diese Lustbarkeiten zuzulassen; obgleich Venedig hierinnen von seinen

nen guten Grundsätzen gänzlich abweiche, und diese Ausschweifungen höher treiben lasse, als vielleicht irgend anderswo geschähe. Allein, in Staaten, wo das Verderben der Sitten einmahl eingerissen wäre, würde es sehr gleichgültig seyn, sie zuzulassen; und besonders wären sie in Monarchien schwerlich abzuschaffen. Das Verderben der Sitten würde dadurch nicht höher steigen. So gar gefährlich wären sie nicht, als sich viele vorstelleten; und in Landen, wo sie einmahl eingeführet wären, würde deren Abschaffung ein allgemeines Mißvergnügen erregen. Unterdessen müßte die Policey bey diesen schwärmenden Lustbarkeiten ebenfalls aufmerksam seyn, daß keine Unordnungen und Gewaltthätigkeiten dabey vorgehen. Dieses wäre sowohl denen Absichten des Vergnügens, als dem Endzwecke der bürgerlichen Verfassung zuwider (a). Herr Policeydirector Philippi (b) rechnet diese Lustbarkeiten zur Bequemlichkeit in grosen Städten, und hält sie vor nützlich, weil sie nicht nur viele Menschen ernähreten, sondern auch viele Fremden und vieles Geld ins Land zögen.

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 2. Band, §. 301.

(b) In seinem vergröserten Staat, 12. Cap. p. 317.

Scheiben- und Königsschiesen.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Sc[illegible] ein Gegenstand der Policey. §. 3. Wegen Mangel der Policeyaufsicht gehen bey diese[illegible]barkeit viele Mißbräuche vor. §. 4. So lange selbige von der Policey nicht abgeschaffet un[illegible]rhindert werden, bleibet diese Bürgerlust verwerflich.

§. 1.

Unter die bürgerlichen Lustbarkeiten gehöret auch das Scheiben- Vogel- und Königsschiesen, welches noch an vielen Orten in Teutschland, sonderlich in Ober- und Niedersachsen, im Gebrauch ist. Die Bürger, welche an dieser Lustbarkeit Theil nehmen wollen, oder, nach der Einrichtung verschiedener Städte, daran Theil nehmen müssen, formiren zusammen eine eigene Schützencompagnie; das Schiesen geschiehet an einem besondern Orte vor der Stadt, welcher daher der Schützenplatz genennet wird, sowohl nach der Scheibe, als nach einem auf einer Stange aufgerichteten Vogel, wovon es auch den Nahmen des Vogelschiesens bekommt; und die Zeit darzu ist gemeiniglich ein- vor allemahl bestimmet. Das Vogelschiesen wird an einigen Orten auch das Königsschiesen genennet, weil derjenige, welcher den ganzen Vogel abschieset, zum Schützenkönig erkläret, ihm sodann eine güldene Kette umgehänget, und er, wenn das Schiesen und alle Lustbarkeit ein Ende hat, gegen Abend unter Begleitung aller Schützen mit voller Musik nach Hause geführet wird, wo er die ganze Gesellschaft bewirthet, und dagegen, in denen königlichen preußischen Landen, ein Jahr lang gewisse bürgerliche Freyheiten zu geniesen hat. Auserdem wird sowohl bey dem Scheiben- als Königsschiesen um gewisse unter sich aufgesetzte Preise, gemeiniglich von allerhand zinnernen Waare, geschossen, und das Schiesen pfleget einige Tage hinter einander zu dauren.

§. 2.

Gleichwie man das Volk niemahls in seinen Ergötzlichkeiten sich selbst überlassen soll, mithin alle Arten derselben unter der Aufsicht der Policey stehen müssen; so ist dieses Scheiben- und Königsschiesen insbesondere ein Gegenstand

genstand der Policey, so eine vorzügliche Aufsicht derselben bedarf, weil sonst bey diesen Lustbarkeiten viele Unordnungen und Ausschweifungen vorgehen können, die nicht allein denen Bürgern selbst, sondern auch dem ganzen Staate und dessen gesamten Nahrungsstande nachtheilig sind.

§. 3.

Der Mangel an dieser Policeyaufsicht, den man an den meisten Orten wahrnimmt, ist es, welcher diese Art von bürgerlichen Ergößlichkeiten beynahe ganz verwerflich und schädlich macht; und es fehlet nicht an Schriftstellern, welche die Abschaffung derselben, ihres ehrwürdigen Alterthums ohngeachtet, vor höchst nothwendig erachtet haben. Ich will die Mißbräuche, die mit diesen Lustbarkeiten gemeiniglich verbunden sind, aus eigener Erfahrung anführen, da ich dergleichen Scheiben- und Königsschiesen in verschiedenen Ländern, und in grosen, mittlern und kleinern Städten, mit angesehen habe; ich kann versichern, daß ich in meiner Erzählung nichts übertreiben werde.

Es ist allerdings an dem, daß diese Lustbarkeit die Bürger in unnöthige Unkosten stecket, und sie zur Versäumung ihres Gewerbes und Berufes, zugleich aber auch zu mancherley Ausschweifungen verleitet. An einigen Orten hänget es nicht von der freyen Wahl der Bürger ab, ob sie sich in die Schützengesellschaft begeben wollen, oder nicht, sondern ein jeder Bürger ist gezwungen, wenigstens gewisse Jahre hindurch in derselben zu bleiben. Folglich müssen auch diejenigen, die gerne arbeiten und das Ihrige zu Rathe halten wollen, wider ihren Willen an diesen Lustbarkeiten Antheil nehmen. Ein jeder Schützenbruder muß bey dem Eintritt in die Gesellschaft gewisse Einkaufs- oder Einstandsgelder erlegen, auch wohl noch dabey etwas zum Vertrinken geben. Er muß sich zugleich eine eigene Kugelbüchse anschaffen, weil gemeiniglich die Schützenordnung mit sich bringet, daß niemand mit einer geliehenen Büchse schiesen darf. Da ein jeder wünschet und hoffet, Schützenkönig zu werden; so wendet auch ein jeder alles an, um sich im Schiesen mit allem Fleise zu üben. Zu dieser Uebung werden einige Wochen vor dem solennen Königsschiesen alle Tage sogenannte Freyschiesen gehalten, und an einigen Orten dauern selbige den ganzen Sommer hindurch. Diesen Freyschiesen wohnet nun der Bürger wöchentlich wenigstens einmahl bey, vertrinkt dabey sein Geld, und versäumet seine Arbeit. Endlich erscheinet der freudenreiche Tag des solennen Scheiben- und Königsschiesens, welcher mit Trommeln und unsinnigen Lärmen an den mehresten Orten schon in der Nacht vorher eingeweyhet wird, und alles, was nicht bettlägerig ist, ziehet in die Wirthshäuser. Ein wildes Geschrey und Getöse begleitet den Auszug, und die Weiber und Kinder folgen ihren Männern und Eltern auf den Schützenplatz nach, die Gesellen und Jungen, samt dem Gesinde, haben alsdann auch Feyertag. Alles läuft auf den Schützenplatz, wo Essen und Trinken, oder vielmehr Saufen, Spielen und ein rasendes Tanzen die vornehmsten Ergößlichkeiten sind; die aber alle dem Bürger das Geld aus dem Beutel locken. Bey dem Schiesen selbst hat man allerhand lächerliche Ceremonien eingeführet, deren unterlassene Beobachtung allemahl eine Geldstrafe nach sich ziehet. An andern Unordnungen, Gezänke und Schlägerey fehlet es auch nicht, und die muthwillige und sich selbst überlassene Jugend findet hier die schönste Gelegenheit, allerley Ungezogenheiten und Bosheiten auszuüben, und richten durch ihr Schwermerwerfen und Schiesen mit Schlüsselbüchsen nicht selten Unglück an. Des Lärmens und frechen Geschreyes nicht zu gedenken, welchen die Jungens mit denen in Harlequinshabit gekleideten Pritschmeistern, und diese mit jenen und andern Leuten vollführen. Auf dem

Schützenplatze sind gemeiniglich verschiedene Buden aufgebauet, in welchen allerhand Waaren, als Zinn, geistliche Bücher, unächtes Porcellan, Gläser, Honigkuchen u. d. verlooset und ausgespielet werden. Diese Gewohnheit bietet denen Bürgern wiederum eine Gelegenheit zu Ausgaben dar; denn wohl kein Bürger seyn wird, der nicht seiner Frau, Kindern und Gesinde, etwas Geld, um damit ihr Glück zu versuchen, geben sollte. Mit einem Worte, alle Umstände bey dieser bürgerlichen Lustbarkeit sind so beschaffen, daß sie zu ganz unnöthigen Ausgaben und Geldversplitterungen Anlaß und Gelegenheit geben; und die besten Gewinste, um welche geschossen wird, und die noch überdies nur wenigen zu Theil werden können, sind gar nicht von der Wichtigkeit, um dem Bürger wegen seiner gehabten Ausgaben eine Schadloshaltung verschaffen zu können. Selbst die Vortheile, welche der Schützenkönig von seiner Ehrenwürde zu geniesen hat, sind nicht hinreichend, ihm die Kosten zu ersetzen, die ihm dieselbe verursachet; indem der sogenannte Königsschmaus, den er der Schützengesellschaft geben muß, zuweilen auf 50. und mehr Thaler zu stehen kommt. Auserdem muß er an einigen Orten ein neues Glied an der güldenen Kette, worauf sein Nahmen und die Jahrzahl stehet, machen lassen, auch wohl denen Musicanten, Pritschmeistern, Weisern, und mehr andern Leuten, Trinkgelder geben, zuweilen auch sein Portrait mahlen lassen, so in dem Schieshause aufgehangen wird.

§. 4.

Wenn man alle diese Lustbarkeiten, welche dem Bürger zu nichts anders, als zu unnützer Verschwendung seines Vermögens, zu Vernachläßigung und Schwächung seiner Nahrung und Gewerbes, zum Verderben der Sitten der Jugend, und zu allerhand Unordnungen, Thorheiten und Ausschweifungen, dienen und Anlaß geben, nach guten Policeygrundsätzen betrachtet; so können sie, so lange die Policey die dabey vorgehende Mißbräuche nicht abschaffet und verhindert, ohnmöglich gebilliget oder vertheydiget werden (a).

Hebet hingegen die Policey solche Mißbräuche auf, und richtet das Scheiben- und Königsschiesen dergestalt ein, daß der Bürger eines Theils keine Gelegenheit hat, viel Geld zu verschwenden, andern Theils aber nicht so sehr an seiner Arbeit und Gewerbe verhindert wird; so würde diese Ergötzlichkeit denen Bürgern gar wohl zu gönnen seyn. In den Hessencasselischen Landen ist das Scheibenschiesen, und zwar das ordentliche, auser dem dritten Oster- und Pfingsttage, in denen Städten Cassel, Marburg, Rinteln, Schmalkalden, Hersfeld und Ziegenhain, die Sommermonate hindurch, nur alle 14. Tage einmahl, in den übrigen Landstädten aber nur zwey Monate hindurch, und zwar auch nur alle 14. Tage einmahl, verstattet (b), mithin werden in jenen Städten etwa 14. Tage, und in diesen nur 6. Tage überhaupt das ganze Jahr hindurch, mit allem Schiesen zugebracht; und diese wenige Zeit kann dem Bürger an seiner Arbeit und Gewerbe eben keine Hinderung verursachen.

(a) Im 16. Bande der leipziger Sammlung, pag. 149. u. f. befinden sich policeymäsige Gedanken von dem in teutschen Städten bekannten Königs- Scheiben- und Vogelschiesen, wie auch Schützencompagnien, Höfen und Häusern. Es sind zwey Briefe, wo in dem erstern diese Lustbarkeit wegen der dabey vorgehenden Mißbräuche getadelt, in dem andern aber, wiewohl mit schlechten Gründen, vertheydiget wird; am Ende aber finden sich einige Anmerkungen über den Ursprung dieser Bürgerlust.

(b) S. Fürstlich-hessencasselisches diesfallsiges Ausschreiben vom 22. August 1733. D. Johann Andreas Hofmanns unmasgeblicher Entwurf des Policeywesens, wie überhaupt im teutschen Reiche, also auch besonders in den fürstl. hessencasselischen Landen, §. 91.

Schillings-

Schillingsgüther.

Inhalt.

§. 1. Was dieses vor Güther sind. §. 2. Deren Natur und Eigenschaften.

§. 1.

Schillingsgüther sind gewisse im Lüneburgischen befindliche Bauergüther, welche vermuthlich daher ihren Nahmen haben, weil der erste Erwerber sein Erbrecht gegen Erlegung eines Schillings oder Solidi erhält. Man nennet sie dieserwegen im Lateinischen Bona solidorum, die Besitzer derselben aber werden Schillingsbauer genennet (a).

(a) S. Herrn von Buri Abhandlung von Bauergüthern, p. 549.

§. 2.

Die Natur und Eigenschaften dieser Schillingsgüther bestehen in folgenden Stücken:

I. Die Besitzer dieser Güther haben ein Erbrecht auf dieselbigen. Wenigstens findet heute zu Tage dieses Erbrecht Statt, da solches durch die Landesgesetze (a) nicht allein bekräftiget, sondern auch zugleich verordnet worden, daß wegen einer geringen Saumseligkeit, und wenn noch Hofnung zur Besserung ist, ihnen solches nicht entzogen werden soll (b).

II. Doch fällt, wenn mehrere Miterben vorhanden sind, das Guth nur auf einen, und zwar denjenigen, dem es der Herr verleyhen will. Weil nun solcher in soweit das Guth blos von dem Herrn empfänget, und es dessen Gnade zu danken hat; so ist er auch nicht gehalten, seinen übrigen Miterben dieserwegen etwas herauszugeben, noch die von seinem Vater gemachte Schulden, wenn er demselben in dessen übrigen Vermögen nicht erbet, zu bezahlen (c).

III. Die Besitzer dieser Güther sind nicht befugt, die geringste dem Eigenthum des Herrn nachtheilige Verfügungen über diese Güther vorzunehmen. Denn ob sie gleich den Besitz dieser Güther vererben, so sind sie doch nur als Miethsleute und Pächter derselben anzusehen (d). Sie dürfen also solche Güther nicht verpfänden, noch veräusern, noch ohne Vorwissen des Herrn unter ihre Kinder vertheilen, oder sie ihnen abtreten, noch sich eine Leibzucht oder Auszug darauf vorbehalten (e).

IV. Die Besitzer bezahlen von diesen Güthern einen jährlichen Zins, und sind auch zu Leistung der Dienste verbunden.

V. Sie verliehren solche Güther, wenn sie in Bezahlung der Zinsen und Leistung der Dienste sich saumselig erweisen, die Güther schlecht verwalten, und keine Hofnung zur Besserung ist (f). In solchen Fällen gebraucht der Herr das Schillingsrecht; nemlich er läßt, sofern er es selbst zu thun Bedenken hat, oder der Schillingshof zu den landesherrlichen Aemtern gehöret, durch den Vogt oder andern Amtsbedienten einen Schilling an den Kesselhacken hängen, oder an den Feuerheerd heften, und so bald solches geschehen, muß der Bauer ohne einige Säumnis, mit Weib und Kind, Haus und Hof räumen, und hat an der blosen Anschauung des angehenkten oder angehefteten Schillings sein Endurtheil empfangen, und darf dawider nicht reden. Was der Bauer an Vieh, Korn und anderer Fahrnis zurück läßt, davon machet sich zuerst der Güthsherr bezahlt, das übrige, wenn Schulden vorhanden, wird unter die Creditores vertheilet; und was annoch etwa alsdann übrig bleibet, wird dem abgewichenen Bauer abgefolget, und der Hof einem andern zu gleichem Schillingsrecht eingeräumet, und zwar nur

gegen Erlegung eines Schillings; und bleibet also der Hof allezeit dem Schillingsrecht unterworfen (g).

(a) S. Zellische Policeyordnung de An. 1618. Cap. 44.

(b) Herr von Ludewig in Jur. clientel. p. 471. §. 3. hat davor gehalten, daß vor diesem diese Verleyhung nach Willkühr von dem Herrn widerrufen werden können, und eine conductio intuitu locatoris precaria gewesen sey.

(c) S. Zellische Policeyordnung, l. c. Der Grund dieser Verordnung ist ohne Zweifel dieser, damit, zu Beförderung des gemeinen Bestens, die Bauern, so viel möglich, bey Kräften und Vermögen erhalten, und durch die Theilung, oder Beschwerung ihrer Güther, nicht geschwächet und ruiniret werden. Und dieses ist guten Policeygrundsätzen allerdings gemäs.

(d) Welches auch ihre Benennung Schillingshauer anzeiget; denn Hauer oder Heuer so viel bedeutet, als Pacht oder Miethe. Joh. Chr. Waitz in Diss. de bonis solidorum Brunsvicens. & Luneburg. §. 4. & 15. hält die Schillingsgüther vor wirkliche Lehengüther.

(e) S. Zellische Policeyordnung, c. l. Herzog Georg Wilhelms Resolut. Gravam de An. 1686. und desselben Constitution, wie es mit Redintegrirung der Meyerhöfe zu halten, §. 10.

(f) S. Zellische Policeyordnung, l. c.

(g) S. Schottelius in singular. quibusd. German. juribus, cap. 17. Jedoch müssen dem abs abgetriebenen Schillingshauer die in das Guth verwendete Meliorationen wieder ersetzt werden. S. Fr. Es. Pufendorf. Observat. Juris universi, Tom. 3 Obs. 131. de Selchow Elem. Jur. germ. privati, §. 398.

Schuldenwesen.

Inhalt.

§. 1.

Das Schuldenwesen ist ein überaus wichtiger Gegenstand sowohl des Cameralwesens, als der Policey. Die Schulden des Regenten und des Landes machen denen Cammern öfters viele Mühe, Sorgen und Arbeit, zumahl wenn sie in Verlegenheit sind, und nicht wissen, wie sie die Gelder zu deren Bezahlung aufbringen sollen. Die Schulden der Privatpersonen aber haben einen so starken Einfluß in den gesamten Nahrungsstand des Staats, daß die Policey allerdings Ursache hat, ihre Aufmerksamkeit und Vorsorge dahin anzuwenden, damit durch unüberlegtes oder gar betrügerisches Schuldenmachen die Einwohner nicht in Verfall der Nahrung gerathen, noch der Credit des Landes geschwächet werde, oder gar verlohren gehe.

§. 2.

Wir wollen zuerst von denen Schulden des Regenten und des Staats handeln. Hier gestehen alle ächte Cameralisten (a) einmüthig, daß es allemahl ein groses Unglück vor den Staat sey, wenn er sich in grosen Schulden verwickeln muß (b). Wenn auch gleich der Staat den vollkommensten Credit hat, und die benöthigten Summen zu seinen auserordentlichen

dentlichen Bedürfnissen mit leichter Mühe aufbringen kann; so werden doch seine Kräfte durch eine Schuldenlast allemahl vermindert. Denn soll der Credit erhalten werden; so müssen die Interessen auf den festgesetzten Tag richtig bezahlet werden. Diese Interessen werden aber von denen Einkünften des Staats bezahlet, und die darzu erforderliche Summe wird vor den Staat unbrauchbar, indem sie zu der so nothwendigen Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt nichts beyträget, mithin werden dadurch die Kräfte des Staats geschwächet. Gehen vollends die Gelder aus dem Lande, so wird der Staat an seinem Reichthum um so viel ärmer, als die Summe des Capitals und der jährlich zu bezahlenden Interessen beträget; und diese Verarmung nimmt desto mehr zu, je länger das Capital unabgetragen stehen bleibet.

Hat hingegen ein Staat, den eine grose Schuldenlast drücket, seinen Credit gänzlich verlohren; so ist sein Unglück unermeßlich gröser. Ihm sind alle Hülfsmittel, worzu der Credit erfordert wird, abgeschnitten, und er kann sich durch nichts, als durch die Bezahlung von seinen Einkünften, helfen; und wenn diese nicht hinreichen, ist er genöthiget, zu den allerschädlichsten Hülfsmitteln zu schreiten. Zu gleicher Zeit werden ihm die Maasregeln zu seiner Wohlfahrt, zu dem Aufnehmen seiner Commercien und des Nahrungsstandes durch den Mangel des Credits unaussprechlich schwer und fast unmöglich gemacht. Betreffen ihn aber neue Unglücksfälle; so siehet er gar keine Wege und Hülfsmittel vor sich, wodurch er sich retten könnte.

(a) Aechte Cameralisten werden ihren Herrn allemahl vor Schulden warnen; unächte hingegen selbige vermehren helfen. Herr von Justi sagt in seinem System des Finanzwesens. §. 78: „Den Staat mit Schulden zu beschweren, „seinen Rath darzu zu geben, oder sich der Verschwendung und andern Leidenschaften des „Regenten, deren Befriedigung dem Staate „eine Schuldenlast über den Hals ziehet, „nicht durch die nachdrücklichsten und beweglichsten, jedoch bescheidensten Vorstellungen „zu widersetzen, ist nichts weniger, als die „Eigenschaft eines ächten Cameralisten. In „einem solchen Betragen erkennet man vielmehr allemahl den Character eines bösen „und unächten Cameralisten, als welcher von „der wahren Wohlfahrt des Staats sehr wenig gerühret wird, sondern der lediglich seinen eigenen Vortheil vor Augen hat, und „dem mithin alle Wege gleichgültig sind, wodurch er sich in der Gnade des Fürsten erhalten, und sich immer mehr in dessen Gunst „einschmeicheln kann.“ Vor einen solchen unächten Cameralisten muß man aber ja nicht den Verfasser der im 2. Theil der wöchentlichen franckfurtischen Abhandlungen p. 485. befindlichen Abhandlung von dem Nutzen des Schuldenmachens groser Herren, halten; denn dieses ist eine blose Satyre.

(b) Viele Regenten haben aber auch schon, bey dem Antritt ihrer Regierung, eine grose Schuldenlast vorgefunden, die manchmahl die Vorfahren von zwey und mehrern Regierungen her gemacht und hinterlassen haben. Ein Regent, welcher dergleichen Schulden erbet, befindet sich in unglücklichen Umständen. Er mag der beste Wirth von der Welt seyn, so siehet er sich dennoch dadurch gehindert, die Wohlfahrt seines Staats gehörig zu befördern; er muß vielmehr alle seine Gedanken auf die Bezahlung solcher Schulden richten: und wenn ihm selbst Unglücksfälle zustosen; so siehet er sich genöthiget, solche Schulden mit seinen eigenen zu vermehren.

§. 3.

Hieraus lassen sich folgende Regeln ziehen:

I. Ein Regent muß sich auf das sorgfältigste vor Schulden hüten. Hat derselbe bey dem Antritt keine Schulden gefunden, welches gewiß heute zu Tage als ein seltenes Glück anzusehen ist; so muß er seine Wirthschaft dergestalt einrichten, daß er, so viel es seine Hoheit und Würde zuläßt, allen unnöthigen und überflüßigen Aufwand vermeidet, und seine Ausgaben nach seinen Einkünf-

künften einrichtet, letztere aber auch nicht ganz wieder daraufgehen läßt, sondern davon noch jährlich einen guten Theil zu ersparen und zurück zu legen suchet, damit, wenn Unglücksfälle kommen, oder sich ganz auserordentliche, zugleich aber auch ganz unvermeidliche, oder auch sehr vortheilhafte Ausgaben ereignen, er allemahl ein sicheres und gewisses Hülfsmittel in Bereitschaft haben möge, um damit solchen auserordentlichen Aufwand bestreiten zu können, ohne vermüßiget zu seyn, seinen Unterthanen neue oder erhöhete Abgaben aufzulegen, oder Schulden zu machen. Ein guter Schatz ist allemahl die beste Schutzwehre gegen die Schulden (a).

(a) S. den Art. Schatz des Regenten und des Staats.

§. 4.

II. Hat ein Regent bey seinem Regierungsantritte eine Schuldenlast gefunden; so hat er noch mehr Ursache, auf eine gute Wirthschaft und Sparsamkeit zu denken, und alle Gelegenheit zu neuen Schulden zu vermeiden. Diese Schulden müssen bezahlet werden; es erfordert solches die eigene Erhaltung des Staats. Ein Regent thut nicht wohl, wenn er nicht an die Bezahlung solcher gefundenen Schulden gedenket, oder gar denen Creditoribus dieserhalb Schwierigkeiten macht (a). Noch schädlicher aber handelt er, wenn er die alten Schulden mit seinen eigenen vermehret. Ein Regent, der diesen Fehler begehet, darf sich keine Hofnung machen, sich jemahls aus der Schuldenlast herauszuziehen. Er wird solche ebenfalls seinem Nachfolger hinterlassen; und die Schulden werden zuletzt dergestalt anwachsen, daß der gröste Theil der Einkünfte auf die Bezahlung der Interessen verwendet werden muß; zu Abtragung der Capitalien aber werden weder Hülfsmittel vorhanden, noch zureichend seyn. Der Staat muß dadurch nothwendig geschwächet werden, und endlich gar in gänzlichen Verfall gerathen (b).

(a) Ich läugne gar nicht den Unterschied zwischen Cabinets- und Cammerschulden, oder zwischen Schulden, welche der Regent zu Befriedigung seiner Leidenschaften macht, und solchen, welche mit Vorbewußt der Cammer und zum Besten des Staats gemacht werden müssen. Es haben verschiedene Rechtsgelehrte davon geschrieben; S. z. E. Rechtliche Erörterung zweyer Rechtsgelehrten, der Frage: Ob ein Landesherr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten sey? 1752. H. F. Rahrels Gedanken, was wegen Zahlung der Schulden der Vorfahren bey einem Fürsten Rechtens sey? Gotthard Numrod Disceptatio forensis, an successor in primogenio teneatur de exsolvendis antecessorum debitis. Allein ich halte dafür, daß es vor den Staat nicht vortheilhaftig ist, wenn man es bey diesem Unterschied allzugenau sucht, und denen Creditoribus die Bezahlung auf alle Art und Weise beschwerlich machet. Denn wenn auch der Regent, bey diesem Unterschiede der Schulden, von der Bezahlung ein und anderer Posten, die man durch vieles Hin- und Herdrehen zu Cabinetsschulden zu machen gewußt, losgesprochen würde; so würde er und sein Staat hingegen an seinem Credit so viel verliehren, daß ein jeder sich scheuen würde, sich mit ihm hinfüro in einen Geldhandel einzulassen.

(b) Herr von Justi sagt in seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 518. „Vor allen Dingen erfordert es die eigene Erhaltung des Staats, daß man auf Bezahlung der Schulden bedacht ist. Wenn man niemahls zu einer ordentlichen Wirthschaft gelanget: wenn man immer in den Tag hinein wirthschaftet: wenn man sich immer in neue Kriege und Unternehmungen einläßt, ohngeachtet man an den schädlichen Folgen der vorhergehenden noch genug zu bessern hätte; so kann endlich nichts, als die Schwäche und Ohnmacht des Staats, und endlich sein gänzlicher Verfall erfolgen. So wahr dieses ist; so wird es doch von den Ministern, die dergleichen Betrachtungen hauptsächlich anstellen sollten, gänzlich in den Wind geschlagen. Sie sind zufrieden, wenn sie nur noch immer die Kosten zu ihren unüberlegten Unternehmungen durch Bedrü-

„ckung

„ckung der Unterthanen und tausend auser„ordentliche Mittel und Wege aufbringen „können, von welchen der Herr von Mon„tesquieu saget, daß sie öfters in der That „so auserordentlich sind, daß der liederlichste „Verschwender nicht darauf verfallen sollte.“

§. 5.

III. Es muß der Regent seinen vollkommensten Credit zu erhalten suchen, und, bey keinerley Umständen und Zeitläuften, die Mittel zu dessen Erhaltung jemahls aus der Hand sinken lassen, und die Bezahlung der Interessen, als das vornehmste unter diesen Mitteln, denen allerdringendsten Bedürfnissen vorziehen. In der That schaffet sich auch ein Regent, der die Bezahlung der Interessen unterläßt, dadurch niemahls einige Hülfe. Alle seine Gläubiger, alle Besitzer der Creditpapiere fallen alsdann zu, und wollen ihr Geld haben; und alles geräth in Unordnung. Der Weg, durch anderweitige Darlehen Geld aufzunehmen, und sich zu helfen, wird durch diese Zurückhaltung der Interessen auf einmahl versperret. Ein Regent geräth also in tausendmahl elendere und betrübtere Umstände, als er jemahls hätte verfallen können, wenn er denen Bedürfnissen kein Genüge geleistet hätte, worzu er die unbezahlt gebliebenen Interessen angewendet hat.

§. 6.

IV. Wenn auch ein Regent seinen vollkommensten Credit bisher immer erhalten hat; so muß er sich dadurch, und weil es ihm leicht fällt, Gelder aufzubringen, dennoch zum Schuldenmachen nicht verleiten lassen, sondern bedenken, daß es nur zwey Fälle giebt, worinnen ein Regent, eben wie eine Privatperson, vernünftiger Weise Schulden machen kann; nemlich eine wirklich grose Noth, wo es die Selbsterhaltung unumgänglich erfordert, Schulden zu machen, und ein vor Augen liegender groser und ungezweifelter Vortheil, der nicht blos scheinbar ist, und auf der Hofnung beruhet; sondern der bey richtigen Maasregeln und Anführungsmitteln auf das allergewisseste erfolgen wird.

§. 7.

V. Ist ein Regent genöthiget, Schulden zu machen; so muß er dahin trachten, daß er die benöthigten Summen in seinem eigenen Staate, nicht aber auser Landes, aufbringe, damit die Kräfte und der Reichthum des Staats durch die Hinaussendung der Interessen und des Capitals aus dem Lande, nicht geschwächet werden.

§. 8.

VI. Da es gemeiniglich sehr schwer hält, zu Bezahlung der Schulden zu gelangen, weil gemeiniglich die Einkünfte des Staats auf den ordentlichen und gewöhnlichen jährlichen Aufwand aufgehen, und wenig oder nichts übrig bleibet; und allemahl die grose Frage, wo die Mittel herkommen sollen, die Schulden abzutragen, sehr schwer zu beantworten fällt, indem es zwar viele Mittel hierzu giebt, die wenigsten derselben aber nützlich und gut sind: so muß ein weiser Regent sich hierin nicht übereilen, sondern solche Mittel auf das sorgfältigste untersuchen, und aus selbigen die schicklichsten und besten, und die dem Staate am wenigsten nachtheilig sind, erwählen.

Da es zwar genug Mittel giebt, die Schulden zu bezahlen; alle Mittel aber nicht gleich gut und nützlich, ja viele derselben so beschaffen sind, daß dadurch dem Staate der gröste Nachtheil zugezogen werden kann; hiernächst auch einige zwar an sich ganz unschädlich sind, wegen Mangel des Credits aber ganz unbrauchbar werden: so ist es nöthig, daß wir diese Mittel kennen lernen. Wir wollen sie nach einander anführen, und sie prüfen und untersuchen.

§. 9.

§. 9.

I. Das erste Mittel zu Bezahlung der Schulden, worzu man gemeiniglich, wann die Einkünfte des Staats jährlich aufgehen, zu schreiten pfleget, ist die Vermehrung der Einkünfte. Diese suchet man aber mehrentheils darin, daß man entweder die bisher gewöhnlichen Abgaben der Unterthanen erhöhet, oder ihnen neue und auserordentliche Abgaben aufleget. Allein dieses Mittel kann ohnmöglich dem Staate vortheilhaft seyn. Die Abgaben der Unterthanen sind heute zu Tage allenthalben bereits so in die Höhe getrieben, daß man ihnen solche ohne ihre Bedruckung und Ruin schwerlich noch mehr erhöhen, oder sie mit neuen Abgaben beschweren kann. Es ist ein Hauptgrundsatz, den man bey denen Steuern und Abgaben unaufhörlich vor Augen haben muß, daß nemlich sich die Unterthanen im Stande befinden müssen, solche leisten zu können. Sie befinden sich aber alsdann nur im Stande, solches zu thun, wenn sie die Abgaben tragen können, ohne Abbruch ihrer Nothdurft, und ohne den Hauptstamm ihres Vermögens anzugreifen. Ein Regent also, welcher die Unterthanen hierzu nöthiget, handelt gerade wider den Endzweck der bürgerlichen Verfassungen: er wirft die bürgerlichen Verfassungen in ihrem ersten Grunde um, und mißbrauchet seine Gewalt. Es kann aber kein Aufwand des Staats so nothwendig seyn, daß er das Recht gebe, so weit zu gehen. Die Nothwendigkeit kann niemahls etwas Unmögliches verlangen. Es ist aber nach den Endzwecken der bürgerlichen Gesellschaften und nach den Regeln der Gerechtigkeit und Weisheit unmöglich, daß die Abgaben so weit getrieben werden können. Man muß auch niemahls die Abgaben erhöhen, ohne vorher die Unterthanen in den Stand zu setzen, diese Vermehrung zu tragen; das ist, man soll vorher den Nahrungsstand verbessern, ehe man an eine Vermehrung der Abgaben gedenket. Das ist die einzige Art und Weise, wodurch die Erhöhung gerecht werden kann, und welche den Unterthanen unschädlich, mithin einer weisen Regierung anständig ist. Allein diese Regel wird wenig befolget; so wenig sich die Creditores auf die Verbesserung des Nahrungsstandes, wozu viel Zeit erfordert wird, verweisen lassen; so wenig tragen die Regenten Bedenken, die Bezahlung der Schulden als eine solche Nothwendigkeit anzusehen, welche die Erhöhung und Vermehrung der Abgaben gerecht macht.

§. 10.

II. Pfleget man die Landstände dahin zu bewegen, daß sie die Bezahlung der Schulden des Regenten über sich nehmen. Allein dieses Mittel hat mit dem vorhergehenden gleiche schädliche Eigenschaften; denn auch hier müssen die Gelder von denen Unterthanen durch Erhöhung oder Vermehrung der Abgaben aufgebracht werden. Wenn nun die Bezahlung der Schulden, oder eines sehr wichtigen Capitals, mit einmahl geschehen sollte; so würden die Unterthanen, bey ihren schon auf sich habenden schweren Abgaben, allzusehr mitgenommen und gedrucket werden. Noch eher dürfte dieses Mittel brauchbar seyn, wenn die Schulden nicht auf einmahl, sondern in vielen und leidlichen Fristen abgeführet werden dürften; denn in diesem Falle würde die Erhöhung der Abgaben nicht so gros seyn, daß sie die Unterthanen drücken, oder ihnen an ihrer Nothdurft Abbruch thun, und noch weniger sie zu Angreifung ihres Hauptstammes nöthigen sollte. Und in solchem Fall der Fristenzahlung dürfte auch das vorhergehende Mittel so sehr verwerflich nicht seyn; woferne nur auch diese Zahlung nicht schon allzugrose Summen erfordert.

§. 11.

§. 11.

III. Kann das Land keine solche Erhöhung der Abgaben ertragen, daß davon die Schulden getilget werden können; so nimmt man seine Zuflucht zu Verminderung des Aufwandes oder der Ausgaben; und gemeiniglich bedienet man sich beyder Mittel zugleich. Und da sich in allen Staaten Ausgaben finden werden, die nicht nothwendig sind, und also ohne Nachtheil des Staats verringert werden können; so ist dieses Hülfsmittel zu Bezahlung der Schulden, eins der besten und sichersten. Hier muß man wissen, welche Ausgaben als nothwendig anzusehen sind. Es sind nemlich diejenige, welche die Nothdurft des Staats, wodurch das gemeinschaftliche Beste des Regenten und der Unterthanen am meisten befördert wird, und die zur innerlichen Erhaltung der Republik unumgänglich gehören, betreffen. Nach diesen nothwendigen Ausgaben kommen die Ausgaben zum Nutzen und Aufnehmen des gemeinen Wesens, und nach allem diesen folget erst der Aufwand zur Bequemlichkeit, Zierde und Wohlanständigkeit.

Man muß aber auch das Nothwendige nicht nach den Arten der Ausgaben überhaupt, sondern nach seiner gerechten Gröse, welche die Wohlfahrt des Staats erfordert, beurtheilen; und man kann also auch von solchen Ausgaben etwas abschneiden, die zwar in ihrer Art überhaupt nothwendig sind, die aber eben nicht schlechterdings in solcher Gröse zur Glückseligkeit der Republik aufgewendet werden müssen. Wir wollen solches mit einigen Exempeln erläutern.

1) Die zu Unterhaltung des Regenten und seines Hauses auf eine seiner hohen Würde anständige Art erforderlichen Kosten, gehören zu denen schlechterdings nothwendigen Ausgaben. Allein man würde sich nichts weniger als einer gerechten Ordnung in den Ausgaben rühmen können, wenn man in dieser Unterhaltung eine Pracht und auserordentlichen Glanz zeigen wollte, der nur nach Bestreitung der nothwendigen Ausgaben in allen Graden gerechtfertiget werden könnte. Wenn also ein Regent, der seine Schulden bezahlen soll, dem es aber an Mitteln darzu fehlet, seine Pracht und auserordentlichen Glanz, den man bishero an seinem Hofe wahrgenommen, dergestalt einschränken wollte, als es nur immer seine hohe Würde zulassen würde; so könnte er dadurch jährlich eine ansehnliche Summe ersparen, und diese mit zu Bezahlung der Schulden angewendet werden. Diese Einschränkung kann keinem Regenten zur Schande oder Verkleinerung gereichen, denn durch den Pracht wird seine Würde nicht gröser. Man hat in Teutschland grose und mächtige Regenten gekannt, die gar keinen Pracht leiden können; und dennoch hat ihre Hoheit, Ansehen, Ehre und Hochachtung bey andern Höfen dadurch nicht den geringsten Abbruch gelitten. Es hat aber auch andere gegeben, welche von Abstellung oder Einschränkung ihrer Pracht nichts hören wollen, so nöthig es ihnen auch gewesen.

2) Der Aufwand vor das Kriegesheer gehöret ebenfalls zu denen nothwendigen Ausgaben. Deswegen muß man aber nicht mehr Soldaten unterhalten, als es die Wohlfahrt des Staats erfordert. Man kann also nicht allein allen Ueberfluß abschaffen, sondern auch selbst das erforderliche Kriegesheer verringern, wenn man solche Anstalten zu machen weiß, daß man in allen Fällen eine geschwinde Vermehrung bey der Hand haben kann. Die Summen, welche dadurch ersparet werden könnten, würden beträchtlich seyn. Dieses würden besonders diejenigen Regenten erfahren, welche keine Kriege zu führen nöthig haben, und also an der Unterhaltung ihres Reichscontingents es wohl bewenden lassen könnten.

3) Auch gehöret die Besoldung der Bedienten des Staats unter die schlechterdings nöthigen Ausgaben. Allein, wenn man ganz überflüßige und unnöthige Bedienten unterhalten, oder die Besoldungen allzureichlich einrichten, und dargegen die im zweyten und dritten Grade nothwendigen Ausgaben unterlassen wollte; so würde man allerdings einen Fehler wider die gerechte Ordnung des Aufwandes begehen. Hat demnach ein Regent überflüßige und unnöthige Bedienten; so kann es ihm, wenn ihn eine grose Schuldenlast drücket, gar nicht verdacht werden, wenn er selbige, doch in Gnaden und mit Ehren, dimittiret. Nur muß er hierinnen seine Wahl mit Klugheit und Weisheit anstellen, und ja nicht seinen Leidenschaften folgen, mithin ja nicht solche Bedienten, welche geschickt sind, und treu und redlich dienen, denen er aber etwa aus Leidenschaft nicht sehr gewogen ist, unter die Zahl der überflüßigen und unnöthigen Bedienten rechnen. So wie der Regent bey der Wahl der neu anzunehmenden Bedienten weislich und mit Behutsamkeit und Vorsicht verfahren muß; so muß er solches noch mehr bey der Abdankung der Bedienten thun. Wenn unterdessen der Regent aus seinem Plan ersehen sollte, daß er durch die Abdankung einiger überflüßigen Bedienten des Staats, bey dem Besoldungsetat eben keine beträchtliche Summe ersparen würde; so wird er allemahl besser thun, wenn er von aller Abdankung, woferne nicht die Untreue, oder ein anderer wichtiger Umstand, solche nothwendig machet, absteher; gesetzt auch, daß verschiedene Bedienten überflüßig wären. Er warte lieber, bis der Tod solche überflüßige Stellen erlediget, und lasse sie sodann unbesetzt. Es kann einem Regenten zu keinem Ruhm gereichen, wenn er auch wirklich überflüßige Bedienten abdanket; er leget dadurch ein öffentliches Bekenntnis ab, daß er bey Annehmung seiner Bedienten ohne Ueberlegung zu Werke gegangen, und setzt sich bey Auswärtigen in einen üblen Ruf.

Auch kann die Beschneidung der Dienerbesoldungen nur in dem einzigen Falle vor ein gerechtes und unschädliches Hülfsmittel zu Bezahlung der Schulden gehalten werden, wenn solche Besoldungen allzureichlich eingerichtet sind. Allein dieses gehöret heute zu Tage unter die seltenen Fälle. Die Besoldungen sind fast allenthalben dergestalt knapp zugeschnitten, daß ein Bedienter alle Regeln eines guten Wirths auf das genaueste beobachten muß, wenn er mit seiner Besoldung auskommen, und sich darneben keiner unerlaubten Wege bedienen will. Die meisten Regenten hätten Ursache, bey dem immer höher steigenden Preise der Lebensmittel, und anderer nothwendigen Dinge, die Besoldungen ihrer Bedienten eher zu vermehren, als selbige zu beschneiden.

Man pfleget auch die Besoldungen der Civilbedienten auf eine Zeitlang zurückzuhalten, und giebt ihnen statt dessen zu denen Auszahlungszeiten ihrer Besoldungen sogenannte Casseuscheine. In einem Lande, wo sich viel Reichthum befindet, und die Besoldungen ansehnlich sind, ist dieses eines der unschädlichsten Hülfsmittel. Es werden alsdann wenig Bediente gefunden werden, denen es sehr beschwerlich fällt, mit ihren Besoldungen einige Quartale zu warten; nur müssen die rückständigen Besoldungen, so bald der Nothstand des Staats nicht mehr so dringend ist, nicht allein baar und richtig, sondern auch an guten Geldsorten ausgezahlet werden. Allein, wenn das Land wenig Reichthum hat, und die Besoldungen ohnedem sehr genau zugeschnitten sind; so ist dieses in der That ein wenig zu billigendes, und vor die meisten Bedienten sehr hartes Hülfsmittel. Es kann daraus nichts anders entstehen, als daß ein Theil der Bedienten in ein groses Elend versetzt werden, nemlich die-

diejenigen, die vor sich selbst keine Mittel haben, und also nichts zusetzen können, und die, welche bey ihren Bedienungen keine Gelegenheit oder keine niederträchtige Seele haben, durch allerley Kunstgriffe unerlaubte Sporteln zu machen. Alle diejenigen aber, welche hierzu Gelegenheit finden, und niederträchtig genug sind, werden solches nicht unterlassen; und die Unterthanen werden mithin durch allerley Bedrückungen und Aussaugungen die schädlichen Folgen dieses Hülfsmittel empfinden.

Ein gleiches Urtheil muß man auch über dasjenige Hülfsmittel fällen, wenn man die Bedienten, vermöge einer Besoldungssteuer, oder Arrha, etwas zur Bezahlung der Schulden beytragen läßt. Denn dieses Mittel kann ohne Beschwerde, Bedrückung und vielen andern üblen Folgen, ebenfalls nur allein bey grosen und starken, keinesweges aber bey an sich schon geringen Besoldungen, Statt finden. Zu geschweigen, daß, in letzterm Falle, dieser Beytrag von schlechter Erheblichkeit seyn würde.

Was nun den Aufwand betrift, der blos zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, Zierde und Wohlanständigkeit des Staats gereichet; so kann man bey demselben ein Groses abkürzen, besonders an Pensionen, die man zur Belohnung der Verdienste und Geschicklichkeiten zugestanden hat; denn diese Pflicht und Erkenntlichkeit der Regierung muß hier einer grösern Pflicht zum Theil weichen, vor welche die Bezahlung der Schulden unstreitig erkannt werden muß. Wie dann überhaupt vieles von diesem Aufwande, so nützlich er auch immer seyn mag, unterlassen, und auf bessere Zeiten ausgesetzt werden muß.

§. 12.

IV. Hat ein Regent seinen vollkommenen Credit bisher beständig erhalten; so kann er in grosen Lotterien, entweder vor sich allein, oder mit Leibrenten verbunden, die er errichtet, ein gutes Hülfsmittel zu Bezahlung seiner Schulden finden. Er kann auch Leibrenten und Tontinen vor sich, oder beyde Arten mit einander vereiniget, ingleichen ein Lotto, zu solchem Endzweck gebrauchen. Denn es fällt bey diesen Anstalten, besonders bey einem Lotto, dem Regenten ein Ansehnliches zu (a). Nur macht die heute zu Tage überhand genommene Menge dieser Glücksspiele, solche auch bey einem vollkommenen Credit sehr mißlich.

(a) S. die Art. Leibrenten, Lotterien.

§. 13.

V. Bey einem guten Credit kann ein Regent allezeit durch Darlehen Gelder bekommen, es sey, daß ihn Noth- und Unglücksfälle nöthigen, selbst Schulden zu machen, oder daß bereits Schulden vorhanden sind, welche die Creditores bezahlt verlangen. Man thut aber nicht wohl, wenn man die benöthigten Summen bey vielen, und öfters bey zehen, zwanzig und mehrern Creditoren negotiiret; denn alsdann kann die Sache ohnmöglich so geheim und verschwiegen bleiben, als wenn das ganze Capital bey einem oder sehr wenigen aufgenommen wird. Es erfordert aber die Erhaltung des Credits des Regenten, daß die Sache verschwiegen gehalten werde. Man wendet zwar dagegen ein, daß, wenn die Gelder an vielen Orten, folglich in kleinern Summen, aufgenommen würden, dadurch die Wiederbezahlung sehr erleichtert werde, indem kleine Capitalien eher abgetragen werden könnten, als ein Capital von einer sehr grosen Summe. Nun ist letzteres auch an sich richtig. Allein man kann ja auch bey einem oder wenigen Creditoren die Bedingungen so einrichten, daß das Capital in kleinen Posten nach und nach zurück gezahlet werden soll. Wenn grose Summen bey vielen negotiiret werden, so geschiehet es gemeiniglich durch die Subscription,

scription, da ein jeder anzeiget, wie viel er vor seine Person zu der verlangten Summe hergeben wolle. Weil nun diese einzelne Posten nicht gros sind; so wird auch mehrentheils nur ein einziger Termin gesetzt, in welchem sie sämtlich abgetragen werden sollen, und die Schuldverschreibung wird auf alle Creditores zugleich gerichtet. Im Fall nun der Regent in dem bestimmten Termin die Zahlung entweder ganz oder zum Theil nicht leisten kann; so setzt es allemahl viele Mühe, ehe man sämtliche Creditores unter einen Hut bringen, und sie zur Nachsicht bewegen kann. Welches hingegen bey einem oder nur wenigen Creditoren, mit denen man sich auf Fristen- oder Partialzahlungen verglichen hat, keine Schwierigkeit macht, weil, wenn ja ein- oder andere Frist nicht ausgezahlet werden könnte, wenige sich eher disponiren lassen, als viele.

Wenn hingegen dem Regenten der Credit ermangelt; so ist es ein gar oft gebrauchtes Hülfsmittel, daß man von denen Unterthanen gezwungene Darlehen aufnimmt. Man nöthiget nemlich die Magistrate in denen Städten, und die geistlichen und weltlichen Vasallen, daß ein jeder nach seinem Vermögen und Umständen dem Staate eine gewisse Summe Geldes herschiesen muß, davor sie Scheine und Versicherungen erhalten, daß ihnen solches bey bessern Zeiten, nebst denen Interessen, wieder bezahlet werden soll. Dieses Hülfsmittel ist vor verschiedene Staaten, insonderheit vor diejenigen, welche eine reiche Geistlichkeit und stark begüterte Klöster in ihren Landen haben, eines der allerunschädlichsten. Wenn die Summen des Darlehns auch nicht allzugros sind; so wird auch dadurch nicht leicht jemand allzuhart bedrücket. Es sind wenig mittelmäsige und kleine Städte, die nicht ansehnliche Cämmereygüther, oder andere besondere Einkünfte haben; und es kann ihnen mithin gar nicht sehr zur Last fallen, 1. oder 2000. Rthlr. zum Dienst des Staats aufzubringen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit denen Vasallen. Denen meisten wird ein solches Darlehn keine harte Bedrückung seyn, und wenn man bey denenjenigen, die bereits allzusehr mit Schulden beschweret, und notorisch unvermögend dazu sind, eine Ausnahme macht, so wird darunter niemand sehr leiden (a).

Mit diesem letztern Hülfsmittel hat auch dieses eine grose Aehnlichkeit, wenn die Vasallen in denen Landen, wo die Lehenbarkeit aufgehoben worden, und wo jährlich ein festgesetzter Lehens-Canon bezahlet werden muß, das Lehenscapital, als von welchem dieser Canon die Interessen ausmachen, dem Regenten als ein Darlehn herschiesen müssen; so ihnen aber nachmahls wieder zurückbezahlet wird, unterdessen aber, und bis diese Zurückzahlung geschiehet, die Vasallen von Erlegung gedachten Canons befreyet bleiben.

Man hat noch mehrere Arten von dergleichen gezwungenen Darlehen. Man pfleget denen auf Rechnung sitzenden Bedienten sowohl, als auch andern, die keine Casse zu verwalten haben, ein starkes Darlehen, gegen geringe Interessen, aufzulegen; und wenn ein solcher Bedienter verstirbt, ehe das Darlehn zurückbezahlet worden, muß der Nachfolger im Amte der Witwe seines Antecessoris solches restituiren; zuweilen muß es auch die Witwe stehen lassen, und der neue Bediente ein neues Darlehen vor sich herschiesen; und auf diese Art bleiben solche Darlehen bey dem Regenten oder dessen Cammer, so zu sagen, auf immer und ewig stehen. Dieses Hülfsmittel kann nicht sehr gebilliget werden, indem nicht allein die meisten Bedienten nicht mit so vielem Vermögen versehen sind, daß sie ein solches Darlehen ohne ihre äuserste Beschwerde und Nachtheil aufbringen könnten; sondern auch die Wiederbezahlung oder Auslösung derselben so vielen Schwierigkeiten ausgesetzt, ja zuwei-

zuweilen mit Rabbat und Verlust verknüpfet ist.

Man ist zuweilen gar so weit gegangen, daß man die Capitalien der Pupillen und andere bey denen Gerichten liegende Depositengelder als ein Darlehen an sich genommen hat; eine Sache, welche der Gerechtigkeit offenbar zuwider ist; weil dasjenige, was denen Gerichten anvertrauet wird, in gewisser Maase, als heilig und unverletzlich angesehen werden muß; und man alsdann nicht sagen kann, daß eine Justitzverwaltung im Lande ist, wenn die Partheyen sich vergleichen, oder ihren Proceß geendiget haben, und doch ein niedergelegtes Depositum nicht wieder erlangen können.

Man hat so gar die Kirchencapitalien zuweilen bey solchen Umständen an sich genommen; eine Sache, deren Rechtmäsigkeit nur in so äusersten Nothfällen des Staats behauptet werden kann, worinnen vielleicht noch niemahls ein Staat gewesen ist.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 1051.

§. 14.

VI. Wenn der Credit des Staats sehr verfallen ist; so leiden gemeiniglich die Gläubiger grosen Nachtheil. Gesetzt, daß auch die ernstlichsten und vernünftigsten Maasregeln zu Bezahlung der Schulden gemachet sind; so kann doch solches natürlicher Weise nicht auf einmahl geschehen; sondern es werden viele Jahre erfordert, ehe eine starke Schuldenlast getilget werden kann. Alle diejenigen Gläubiger also, welche ihr Geld schlechterdings nöthig haben, ehe sie die Reihe trift, sehen sich genöthiget, ihre Papiere an andere zu verkaufen, wobey sie öfters 30. bis 40. Procent einbüsen müssen. Hier entstehet die Frage, ob sich nicht der Hof solcher Gelegenheiten bedienen könne, sich seiner Schulden um so wohlfeiler zu entledigen, wenn er dergleichen Schuldpapiere unter der Hand, oder öffentlich aufkaufen läßt. Herr von Justi will hierzu so wenig rathen, als daß man mit den Gläubigern contrahiren, und ihnen so und so viel Procent zahlen solle. Dieses Mittel, sagt er, ist für Schuldner, die zu Grunde gegangen sind, aber nicht für einen Staat, von dem man niemahls sagen kann, daß er nicht solvendo ist. Es verursachet auch viele Seufzer, und erfüllet diejenigen auf lange Zeit mit Furcht und Zittern, die mit einem solchen Staate und dessen Regierung zu thun haben (a).

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 525.

§. 15.

VII. Anstatt des vorhergehenden verwerflichen Hülfsmittels, schläget Herr von Justi die Errichtung einer Banco zu Bezahlung der Schulden vor. Er hält es unstreitig vor das beste, wenn aus allen Schulden des Regenten eine Banco errichtet wird, wozu gewisse Einkünfte ausgesetzet, und derselben die behörigen Verfassungen und Freyheiten gegeben werden. Z. E. die zu Bezahlung der Schulden, benebst der Interesse, jährlich ausgesetzte Summe, könnte aus gewissen Regalien, oder von besondern Steuern genommen werden, die gleichsam der Banco abgetreten oder besonders gewidmet sind. So bald, sagt er, die Welt eine gewisse und dauerhaftige Anstalt siehet, woraus die Interessen und die Capitalien selbst bezahlet werden können; so werden die Papiere einer solchen Banco ihren behörigen Werth haben. Sie werden in dem Handel und den Gewerben angenommen werden, und die Gläubiger werden nichts einbüsen dürfen. Ja, diese Banco wird selbst die Bezahlung der Schulden erleichtern. Wenn die Welt von der guten Einrichtung und Dauerhaftigkeit einer solchen Anstalt überzeuget ist; so werden sich genug finden, die ihr Geld gegen ein geringeres Interesse in die Banco einlegen werden; und man wird die

die alten Schulden bald abzahlen können. Herr von Justi hält dafür, daß kein dienlicher Mittel, als dieses, wäre, den verfallenen Credit auf einmahl wieder herzustellen, wenn die Sache vernünftig und mit guter Ueberlegung eingerichtet würde. Kayser Leopold hätte sich dessen, durch Errichtung der Wiener Banco, im Anfange dieses Jahrhunderts, mit grosem Nutzen bedienet (a). Wider diesen Vorschlag wird wenig einzuwenden seyn; nur daß er blos in einem grosen Staate, der einen starken Handel treibet, auszuführen seyn dürfte; sodann, daß dabey vorausgesetzet werden muß, daß die Einkünfte des Staats nicht auf den ordentlichen und gewöhnlichen jährlichen Aufwand aufgehen, sondern davon noch eine beträchtliche Summe übrig bleibet, um selbige der Banco anweisen zu können: denn wenn dieses nicht möglich ist; so ist auch an der Errichtung einer Banco nicht zu gedenken.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, l. c.

§. 16.

VIII. In grosen Reichen giebt es gemeiniglich grose Handlungsgesellschaften, die alle 20. oder 25. Jahre, wenn sie in guten Umständen sind, das Octroy oder Privilegium mit grosen Summen von neuem lösen müssen. Diese können nun gar leicht bewogen werden, einen grosen Theil von den Schuldpapieren des Staats einzulösen oder an sich zu handeln; wie dann die grose französische Handlungscompagnie in diesem Jahrhunderte viele Millionen von den Schulden des Königes auf diese Art an sich gebracht hat.

§. 17.

IX. Bey ermangelndem Credit, da es schwer hält, auf Schuldpapiere Geld aufzubringen, kann die Versetzung oder gar Veräuserung der Juwelen, die mancher Regent in groser Menge hat, als ein nicht ganz verwerfliches Hülfsmittel angesehen werden. Es kommt hierbey nur darauf an, ob der Regent hierinnen freye Hände hat, oder ob solcher Juwelenschatz zu den Fideicommiss-Güthern des Hauses gehöret; in welchem letztern Fall die Sache wegen des Consenses der Agnaten mehrern Schwierigkeiten unterworfen ist. Unterdessen muß ein Regent, wenn er über seine Juwelen auch frey und ungehindert disponiren kann, nicht so gleich zu diesem Hülfsmittel schreiten, sondern es muß nur geschehen, wenn keine bequemere und unschädlichere Mittel vorhanden sind, und wenn man genöthiget ist, aus zweyen Uebeln das geringste zu erwählen, oder wenn der Hof einen unnöthigen Ueberfluß an Juwelen hat. Ein Regent muß bedenken, daß er bey grosen Feyerlichkeiten, besonders aber bey Ausstattung der Prinzeßinnen, der Juwelen nicht entrathen kann: und wenn er solche alsdann wieder anschaffen soll; so verursachet dieses wiederum einen Aufwand von Wichtigkeit.

§. 18.

X. Einer der ersten Wege, dessen man sich gemeiniglich in Nothsfällen, bey ermangelndem Credit, bedienet, ist die Verpachtung ganzer Hauptarten von Einkünften. Ob es gleich Cameralisten gegeben hat, und noch giebt, welche dieses Hülfsmittel als eines der unschädlichsten ansehen; so haben hingegen andere dasselbe unter die schädlichen oben angesetzet (a). Man schreitet aber um deshalb zu dergleichen Verpachtungen, damit die Generalpächter einer gewissen Hauptart von Einkünften, entweder eine grose Summe Geldes als eine Caution herschiesen, oder den Pacht dieser Einkünfte auf ein Quartal oder halbes Jahr voraus zahlen sollen. Diese Verpachtungen der Einkünfte sind insonderheit die fressende Krebsschäden, woran Frankreich seit zwey hundert Jahren sich sehr siech und elend befindet. Es ist dieses Hülfsmittel denen rechten Grundregeln des Finanzwesens gänzlich zuwider. Nach denselben soll man die

die Einkünfte des Staats mit so wenigen Unkosten heben, als es immer möglich ist; weil diese Unkosten die Unterthanen bedrücken, und doch dem nützlichen Aufwande des Staats und dessen Kräften nicht zu statten kommen. Allein durch die Generalverpachtungen werden die Unkosten der Hebung erstaunlich vergrösert; weil die Generalpächter ihr Geld dem Staate niemahls anders, als unter denen allerwucherlichsten Vortheilen, herschiesen. Die Unterthanen werden also mit einer unerträglichen Last von Abgaben bedrücket, und vielleicht gehet kaum etwas mehr als die Hälfte davon in die Cassen des Staats ein. Was vor bedrückende Maasregeln ergreifen diese Leute nicht, um angeblich den Unterschleif in den Abgaben zu verhüten, in der That aber um die Tyrannen des Volks zu seyn? Was vor ein Heer von Ausreutern, was vor Visitationen in den Häusern und Kisten der Unterthanen, was vor Untersuchungen, was vor Confiscationen und Strafen!

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 1044.

§. 19.

XI. Fast eine gleiche Beschaffenheit hat es, wenn man sich genöthiget siehet, sich von denen Domainenpächtern die Pachtgelder auf viele Jahre voraus bezahlen zu lassen, oder auch denen Gläubigern, die Geld herschiesen, einige Domainen oder andere Einkünfte des Staats dergestalt zu überlassen, daß sie dieselben so lange geniesen, bis die hergeschossene Summen, benebst den Interessen, dadurch wieder vergütet ist. Es ist zwar dieses eben kein anzupreisendes Mittel, weil der Cammeretat dadurch in grose Unordnung geräth, und bey solchem vorgegessenen Brod, wie man zu sagen pfleget, dergleichen Domaineneinkünfte lange entbehren muß. Unterdessen ist es doch unter allen Mitteln, die bey ermangelndem Credit ergriffen werden müssen, noch eines von den rathsamsten. Denn diese Einkünfte führen doch endlich die Schulden ab, und kommen mithin nach gewissen Jahren dem Staate wieder zu gute. Wenn man auch die Haushaltung des Staats etwas wirthschaftlicher einrichtet; so merket man diesen Abgang an Einkünften nicht sonderlich. Nur wird solches am besten mit gewissen Einkünften des Staats vorgenommen, oder man muß solche den Gläubigern blos auf Rechnung überlassen, und sich bedingen, einen Controlleur dabey zu halten. Wenn man aber denen Gläubigern Domainen zum Genuß überläßt; so ist es am besten, gewisse Pachtgelder zu bestimmen, die dann die Gläubiger zur Befriedigung ihrer Schuld inne behalten; wobey man sich vorzusehen hat, daß ihnen wegen Baukosten und Meliorationen die Hände gebunden werden, damit nach Abtrag der Schuld daraus keine neue Forderungen entstehen. Müssen endlich die Domainenpächter die Pachtgelder auf viele Jahre vorschiesen; so können sie mit Recht und Billigkeit die Interessen davon begehren.

§. 20.

XII. Ein etwas härteres Mittel ist es, wenn man sich genöthiget siehet, einige Domainen pfandweise, oder nach Art eines Wiederkaufs, zur gänzlichen Nutzung zu überlassen. Denn da hier die hergeschossene Summe baar wieder bezahlet werden muß; so hält es mit der Wiedereinlösung gemeiniglich schwer. Die Pfandinnhaber wissen auch wegen der vorgegebenen Meliorationen gemeiniglich die Schwierigkeiten zu vergrösern; wannenhero man sich über diesen Punct in den Contracten besonders vorsehen muß. Man muß es auch als eine Grundregel ansehen, daß dergleichen Verpfändungen niemahls an freye Staaten, sondern blos an Privatpersonen geschehen müssen. Denn die Wiedergabe hält bey den erstern ziemlich schwer.

§. 21.

XIII. Das allerhärteste Mittel ist ohnfehlbar,

bar, wenn ein Staat in seinen Nöthen auf keine andere Art Geld aufbringen kann, als daß er sich genöthiget siehet, an andere freye Staaten ganze Länder und Provinzen, oder wenigstens gewisse Creyse und Gegenden, vor die herzuschiesenden Geldsummen zur Versicherung abzutreten, dergestalt, daß sie der andere Staat entweder pfandweise so lange besitzt, bis die Schuld wieder abgezahlet ist, oder daß er aus den Einkünften dieser Länder und Creyse die Vergütung der hergeschossenen Summen, benebst den Interessen, nach und nach selbst erheben kann. Wenn gar kein anderes Mittel vorhanden ist, sich aus den dringenden Nöthen heraus zu reissen; so muß man die erforderlichen Geldsummen auf diese Bedingungen wenigstens niemahls von einem mächtigen Staate nehmen, und man muß alles mögliche anwenden, die Tractaten solchergestalt einzurichten, daß man sich in dem Besitze derer zur Versicherung des hergeschossenen Geldes bestimmten Creyse und Gegenden erhält, so, daß der andere Staat nur die Einkünfte zu ziehen hat, alle Rechte der Landeshoheit aber dem erstern Staate vorbehalten bleiben. Denn es hält gar schwer, dasjenige wieder zu erhalten, was ein anderer Staat einmahl mit vollkommener Gewalt und Hoheit besitzet.

§. 22.

XIV. Ehedem war es gar gewöhnlich, daß man in solchen Nothfällen des Staats nicht allein Domainen, sondern so gar Städte und Festungen mit ihren Districten an andere Staaten, mit allen Rechten der Landeshoheit, verkaufte. Wenigstens lehren uns die Urkunden des mittlern Zeitalters, daß dieses in Teutschland sehr häufig geschehen; und verschiedene Häuser, wie auch die Bischofthümer, die gut gewirthschaftet haben, sind durch dergleichen Käufe sehr in die Höhe gekommen; dahingegen viele Häuser dadurch zu Grunde gegangen sind. Allein, heute zu Tage, da man ganz andere Grundsätze in den Regierungswissenschaften angenommen hat, dürfte wohl schwerlich ein Cameralist oder Staatsbedienter darauf verfallen, seinem Herrn eine gänzliche Veräuserung von einem Theile an Land und Leuten anzurathen. Es müßten, auser der allerdringendsten Noth und der gänzlichen Ermangelung allen Credits, noch ganz besondere wichtige Umstände dabey obwalten, wenn dergleichen Veräuserung vor nothwendig und unverwerflich gehalten werden soll.

§. 23.

XV. Man pfleget auch die Verkaufung und Creirung neuer Bedienungen als ein Mittel, um zu denen dringenden Bedürfnissen Geld aufzubringen, anzusehen. Allein diese Verkaufung der Bedienungen hat so schädliche Folgen, daß sie überhaupt nicht angerathen werden kann. Creiret man aber eine Anzahl neuer ansehnlichen Bedienungen, die in einem hohen Preise stehen, und versiehet dieselben mit eben dem Gehalt, als die alten von gleichem Character, und verkaufet solche gegen den gewöhnlichen Preis, den diese Bedienungen in einem Staate, wo die Verkaufung der Bedienungen einmahl eingeführet ist, einmahl erlanget haben; so kann man zwar dadurch in einem grosen Staate auf einmahl grose Summen Geldes aufbringen: allein, da diese neu creirten Bedienungen allemahl überflüßig sind; so fällt dieses Hülfsmittel denen Einkünften des Staats sehr beschwerlich; und diese Geldaufnahme kommt dem Staate sehr hoch zu stehen. Es wird also dieses Hülfsmittel, so in Frankreich stark im Gebrauch ist, so leicht von keinem Cameralisten gebilliget werden können.

§. 24.

XVI. In Frankreich hat man die Künste, die Schulden der Krone auf eine leichte Art zu bezahlen, noch höher getrieben. Der berüchtigte Actienhandel war hauptsächlich darauf angesehen, die grosen von Ludwig XIV. hinter-

hinterlassenen Schulden mit blosem Winde zu bezahlen. Besonders aber ist es eine der schädlichsten Arten, die Schulden zu bezahlen, gewesen, wenn man den Werth der neuen Münze ungebührlich erhöhet, den Preis der alten dargegen verringert, und den Gläubigern, die ihre Bezahlung haben erlangen wollen, auferleget hat, die Hälfte Schuldverschreibungen, und die Hälfte alte heruntergesetzte Münzsorten zu bringen; da sie dann dafür neue im Werthe erhöhete Münzen empfangen haben, die gemeiniglich kaum so viel Silber in sich gehabt haben, als die Summe der gelieferten alten Münzsorten, so, daß man die Schuldverschreibung mit nichts bezahlet hat. Die Unbilligkeit dieser französischen Künste lieget vor Augen.

§. 25.

XVII. Das allerbeste und sicherste Hülfsmittel ist wohl unstreitig, wenn bey einer guten und ordentlichen Wirthschaft des Staats, die Schulden aus denen Landeseinkünften nach und nach bezahlet werden können. Ein Regent, der von einer grosen Schuldenlast gedrücket wird, und seine Schulden auf diese Art bezahlen will, wird allemahl wohl thun, wenn er zu Besorgung dieses Geschäftes eine eigene Commißion anordnet (a). Diese kann zur Hälfte aus geschickten und redlichen Cameralisten, und zur Hälfte aus gelehrten und gewissenhaften Rechtsverständigen bestehen. Sie muß nicht allein die Richtigkeit und Rechtmäsigkeit aller Schulden zuförderst unpartheyisch untersuchen, mit den ungewissen zur Berechnung und Adjoustirung oder Festsetzung schreiten, sondern auch die Auszahlung der Schulden nach Maasgebung des Alters oder der Nothwendigkeit, oder wie es sonst das deshalb ertheilte Reglement vorschreibet, besorgen, so weit die in dem Wirthschaftsetat hierzu ausgeworfene jährliche Summe zureichet; wie dann auch eine solche Commißion sonst auf alle mögliche Mittel zu denken hat, die Schulden zu tilgen.

Hat man die Beschaffenheit der Schulden untersuchet; so muß man zuförderst die Interessen von allen liquiden Schulden zusammen rechnen, die illiquiden aber mit den etwan dargegen habenden Erinnerungen besonders verzeichnen; kurz, man muß einen richtigen Etat der Schulden machen, in welchem die Summe der liquiden und illiquiden Schulden, und die jährlich davon auszuzahlenden Zinsen richtig bestimmet sind.

Die jährliche Summe der Interessen muß nun zuförderst in dem Wirthschaftsetat ausgeworfen werden; sodann muß man über dieselbe Summe noch eine besondere Summe zur Bezahlung der Schulden selbst aussetzen, weil man sonst nimmermehr zur Tilgung derselben gelangen kann.

Die Gröse der zur Bezahlung der Schulden selbst auszusetzenden Summe kommt auf verschiedene Umstände an. Man muß zuförderst die Gröse und Wichtigkeit der Schulden selbst in Erwägung ziehen: denn wenn die Schulden sich ungemein hoch belaufen; so richtet man mit einer kleinen Summe freylich wenig aus, und man würde vielleicht Jahrhunderte mit deren Bezahlung zubringen. Sodann muß man auf den Zustand der Einkünfte des Staats sehen, wie stark sie sind, und ob sie sich in diesen und jenen Theilen durch wirthschaftliche Einrichtungen nicht vermehren lassen, oder ob, ohne grose Bedrückung der Unterthanen, die Abgaben auf diese oder jene Gegenstände vergrösert werden können. Endlich aber muß auch der nothwendige Aufwand des Staats in Betracht gezogen werden, der sich auf den Zustand des Hofes und des gesamten Staats, besonders aber auf das Verhältnis gegen andere, und besonders benachbarte Staaten gründen muß; um daraus zu beurtheilen, in welchen Puncten sich ohne Nachtheil des Regenten und des Staats etwas ersparen läßt.

Wenn man die zur Bezahlung der Interessen und Abtragung der Schulden bestimmte

Summe festgesetzet hat; so läßt sich sodann leicht ausrechnen, in wie viel Jahren alle Schulden damit getilget werden können. Wir wollen dieses mit einem fingirten Exempel in kleinem erläutern. Wir wollen den Fall setzen, die Schulden eines Regenten belaufen sich auf 200000. Rthlr. Hier sind nun zuförderst, zu Bezahlung der Interessen, jährlich 10000. Rthlr. nöthig. Wenn nun jährlich noch 10000. Rthlr. zu Bezahlung der Schulden ausgesetzet werden; so sind jährlich zu Bezahlung der Interessen und Tilgung der Schulden selbst 20000. Rthlr. vorhanden, die mithin darzu gewidmet bleiben müssen, bis alle Schulden bezahlet sind. So, wie demnach jährlich etwas von den Schulden selbst abgetragen wird; so vermindern sich die jährlichen Interessen; und man kann mithin alle Jahre eine grösere Summe auf Tilgung der Schulden selbst wenden. Wenn z. E. in dem ersten Jahre 10000. Rthlr. bezahlet werden, so hat man in dem 2ten Jahre schon 500. Rthlr. Interessen weniger zu entrichten, die mithin zu Tilgung der Schulden selbst angewendet werden können. Im dritten Jahre werden die Interessen schon um 1025. Rthlr. vermindert, und folglich um so viel mehr Schulden bezahlet. Wenn man nun diese Berechnung fortsetzet, so wird man finden, daß mit diesen 20000. Rthlr. jährlich die obigen 200000. Rthlr. Schulden, benebst den Interessen, in vierzehen und einem halben Jahre völlig getilget und abgezahlet sind (b).

(a) Herr von Justi hält in seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 517. diese Commißion vor besser, als wenn man die Besorgung des Debitwesens der Cammer aufträget, als die ohnehin mit Arbeit überhäuft ist. Ueberdies, sagt Herr von Justi, suchten die Cammern nicht selten alle mögliche und zuweilen mit der Gerechtigkeit nicht allzugenau übereinstimmende Mittel hervor, um sich der Bezahlung der Schulden zu entbrechen, zumahl, wenn die Schulden aus geführtem Rechnungswesen entstünden, und die erzwungenen Defecte und andere Chicanen würden nicht gesparet. Zuweilen gienge auch bey der Bezahlung viel Menschliches vor; und die ungewissesten Schulden würden manchmahl am ersten bezahlet, wenn sie ein Mitglied der Cammer, oder ein anderer angesehener Mann am Hofe, vor ein geringes Geld an sich gebracht hätte, oder sonst dabey in die Büchse geblasen würde. Alles dieses könnte durch eine solche besondere Commißion vermieden werden.

Wir lassen dieses Compliment, welches Herr von Justi hier den Cammercollegiis gemacht, auf seinem Werth oder Unwerth beruhen. So viel ist allemal gewiß, daß ein Regent, der mit einer grosen Schuldenlast beschweret ist, und wo die Gläubiger auf die Bezahlung dringen, wohl thut, wenn er eine solche Commißion anordnet, und sich deshalb mit seinen Gläubigern in der Stille vergleichet; er erhält dadurch seinen Credit, und verhindert dadurch eine kayserliche Administrationscommißion, welche sonst am Ende nothwendig erfolgen muß, die aber einem Lande sehr kostbar und beschwerlich fällt, dem Regenten aber nicht anders, als höchst unangenehm seyn kann. Will aber ein Regent eine solche Debitcommißion selbst vor sich anordnen; so muß er auch der dieserhalb gemachten Einrichtung auf das genaueste nachkommen; er muß sich selber ein Gesetz machen, davon auf keine Art und Weise abzuweichen; die zu dieser Commißion bestellte Räthe muß er, dieser Angelegenheit halber, ihrer Pflichten entlassen, und nie von ihnen etwas begehren, was dem Plan dieser Commißion zuwider ist. Die zu Bezahlung der Schulden und Interessen jährlich in dem Etat ausgeworfene Gelder müssen der Commißion allemahl richtig eingeliefert werden; in Ansehung derselben müssen alle andere Verfügungen schlechterdings wegfallen, und es kann hierbey keine Ausnahme, von welcher Beschaffenheit sie auch sey, Statt finden. Es fehlet in Teutschland gar nicht an Exempeln von dergleichen Debitcommißionen; und diejenige, so sich dieselben selbst angeordnet haben, aber auch standhaft bey dem gemachten Plan verblieben sind, haben den Vortheil davon gehabt, daß sie ihre Schulden in der Stille und ohne Aufsehen, auch ohne Beschwerde ihrer Unterthanen, und ohne zu schädlichen Hülfsmitteln schreiten zu dürfen, nach und nach ganz bequemlich abgetragen, oder auch schon abgeführet haben.

(b) Im 3ten Bande der leipziger Sammlungen, pag. 145. befinden sich G. Haußmanns Gedanken, wie fürstliche Schulden zu tilgen, wenn auch

auch nicht mehr als 5. Procent alljährlich davon bezahlet werden. Der Vorschlag des Verfassers gehet dahin, daß von denen angenommenen 600000. Rthlr. Schulden jährlich 30000. Rthlr., 20. Jahre hindurch bezahlet, die schuldigen Interessen aber so lange unbezahlt gelassen werden sollen, bis man mit der Bezahlung des Capitals fertig geworden. Wenn nach Verfluß solcher 20. Jahre das Capital völlig abgetragen worden, sollten alsdann in folgenden 15. Jahren auch die zwanzigjährigen Interessen, die aber durch die Verminderung des Capitals alle Jahr geringer geworden, abgeführet werden; wobey man die Interessen zu 7. Procent gesetzt hat, um die Gläubiger wegen der weit hinausgehenden Zahlungstermine zufrieden zu stellen, indem sie auf diese Art fast 3. Procent von denen Interessen bekommen. Der Verfasser hat seinen Plan wohl ausgerechnet; allein er kommt mir, wegen Zahlung der Interessen von Interessen, eben so vortheilhaft nicht vor.

§. 26.

Nachdem wir von dem Schuldenwesen des Regenten und des Staats gehandelt haben; so müssen wir nun auch sehen, was die Policey in Ansehung des Schuldenmachens der Privatpersonen und Unterthanen zu beobachten hat. Es hat die Policey grose Ursache, auf die Erhaltung des allgemeinen Credits des Landes zu sehen. Dieser Credit hat in den gesamten Nahrungsstand, besonders aber in den auswärtigen Handel, einen so starken Einfluß, daß sowohl jener auf das äuserste geschwächet werden würde, als auch dieser gar keinen langen Bestand haben könnte, wenn die Policey nicht vor die Aufrechterhaltung, Treue und Glaubens sorgen, und das verderbliche Schuldenmachen und die daher entstehende Banqueroute auf das sorgfältigste zu verhüten suchen wollte.

Weise Regenten haben es demnach vor eine ihrer vornehmsten Regentenpflichten gehalten, auf dieses wichtige Stück der Policey alle mögliche Aufmerksamkeit zu wenden; und es werden wenige Staaten in Teutschland seyn, in welchen man nicht heilsame und vortrefliche Gesetze dieserhalb finden sollte. Es wäre nur zu wünschen, daß denenselben auch allenthalben gehörig nachgelebet würde.

§. 27.

Vor allen Dingen werden strenge Gesetze wider die muthwilligen Banqueroute, als welche dem Nahrungsstande am meisten nachtheilig sind, erfordert. Die Banqueroute werden alsdann vor muthwillig und vorsetzlich gehalten, wenn die Falliten üppig gelebet, und mehr, als sie erwerben können, verzehret, grose Häuser gebauet, sich kostbare Gärten zugeleget, ihre Familie über ihren Stand mit Kleidung unterhalten, und überhaupt mehr, als sie im Vermögen gehabt, an Geld und Waaren aufgeborget haben. Ja es wird schon derjenige Schuldner ohne weitere Untersuchung vor einen offenbaren Banqueroutierer geachtet, welcher flüchtig worden, und abwesend sich zur Behandlung anbietet, und dadurch seine Gläubiger, wenn sie nicht alles verliehren wollen, zum Vergleich zu zwingen suchet; wie auch derjenige, welcher zwar zu denen Rechtswohlthaten, so verunglückten Schuldnern verstattet werden, seine Zuflucht nimmt, in der Specification seiner Güther und Effecten aber durch Verschweigung oder sonst betrüglich handelt; ingleichen ein Kauf- und Handelsmann, der das Seinige oder das Aufgeborgte liederlich hazardiret, oder in Jahresfrist von dem Verfall keine Bilance gezogen, oder zwar selbige gezogen, aber die befundene Insufficienz seines Vermögens nicht sogleich, nach deren Befinden, in zwey Monaten bey denen Gerichten oder seinen Creditoribus angezeiget, und nach seinem Vermögen Zahlungsvorschläge gethan hat (a). Wie dann auch ein Schuldner, welcher seine Unglücksfälle nicht in continenti klar und deutlich erweiset; sondern durch seine üble Haushaltung und Unvorsichtigkeit in den nothdürftigen Zustand gerathen, ebenfalls als ein offenbarer Banqueroutier angesehen wird (b).

Gleichwie nun ein Schuldner, welcher

durch Unglücksfälle, ohne sein Verschulden, in Abfall seines Vermögens gerathen, alles Mitleiden und Beyhülfe verdienet; so ist hingegen ein vorsetzlicher und betrügerischer Fallite werth, auf das schärfste bestrafet zu werden. Nach denen königlichen preußischen Landesgesetzen wird wider denselben, ohne Unterschied der Person und Standes, nicht nur nach der Schärfe der Rechte, und, wenn es Wechsel betrift, nach dem Inhalt der Wechselordnung verfahren, er als ein Dieb und Falsarius angesehen, und ohne weitere Sententia declaratoria vor unehrlich gehalten, und seiner etwa habenden Aemter oder Innungen verlustig, und derselben vor das künftige auf ewig unfähig erkläret. Ja es soll ein dergleichen Betrüger, nach Beschaffenheit der Umstände und Gröse des Banquerouts, als ein Dieb und Spitzbube, zum Pranger, ewigen Gefängnis oder Vestungsarbeit, auch wohl gar mit Staupenschlägen des Landes verwiesen, oder, wenn das Verbrechen gar zu enorm, aufgehänget werden (c). In Chursachsen werden die vorsetzlichen Falliten, ohne Ansehen der Person und ohne Ausnahme, sie mögen flüchtig geworden seyn, oder nicht, prævia sententia declaratoria, vor ehrlos erkannt, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen wird auch nach ihrem Tode kein ehrlich Begräbnis gestattet, noch, wenn es Kaufleute sind, ihnen auf die Börse oder Handelsplätze zu kommen, und eben so wenig Mäckler und dergleichen abzugeben, nachgelassen. Findet sich, daß der Schuldner, innerhalb denen nächsten 2. Monaten, vor der gerichtlichen Anzeige seines insolventen Zustandes, durch Verschreibung oder Erhandlung starker Parthien Waaren und Aufnehmung ansehnlicher Capitalien, desgleichen durch, blos zu Gewinnung der Zeit, auf unterschiedene Plätze gezogene Tratten, neue Schulden gemacht, oder Gelder, Documente, Waaren und andere Effecten auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern, zum Nachtheil derer übrigen Creditorum, colludiret hat; so soll er noch überdem am Pranger gestellet und ihm ein gelber Hut auf den Kopf gesetzet, oder auch mit dem Zuchthause auf eine Zeitlang bestrafet werden. Hat der Schuldner die Bücher nicht richtig gehalten, solche verfälschet, oder mit sich hinweg genommen, falsche Wechselbriefe oder andere Documente und Contracte gemacht, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben, ingleichen seine Güther, Documente und Effecten, vor der Anzeige seines insolventen Zustandes gefährlicher Weise veräusert, oder wohl gar unter dem Werth verschleudert, selbige oder das daraus gelösete Geld denen Seinigen oder guten Freunden zugewendet, oder sonst auf die Seite geschaffet, verheelet und unterschlagen; so wird derselbe, nach Befinden und Gröse des Betrugs, auf gewisse Jahre zum Festungsbau oder in ein Zuchthaus condemniret. Und wenn er noch hierüber vor seiner Flucht, oder Ausbruch seines Falliments, Gelder auf- und mit weggenommen; so wird er mit Staupenschlag und Festungsbau oder Zuchthausstrafe auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebenszeit, auch wenn es über hundert Rthlr. beträget, und diejenigen, so er hintergangen, ihm solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebensstrafe, gleich einem Diebe, schlechterdings und ohne alles Ansehen der Person, beleget; wobey nach Gelegenheit der Umstände auch hierunter auf die Tortur erkennet wird (d).

(a) S. Codex Fridericianus, Part. 4. Tit. 9. Sect. 3. §. 155. 169. 170. 194.

(b) S. ibid. Sect. 4. §. 193.

(c) S. eben daselbst, Sect. 3. §. 156. 157. Die übrigen königl. preußischen Edicte wider die Banqueroute findet man in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Banqueroute.

(d) S. Churfürstl. sächsisches geschärftes Mandat wider die Banqueroutiers, vom 20. Dec. 1766. und mehrere dergl. Verordnungen sind in meiner Cameralistenbibliothek, cit. Art. angeführet.

§. 28.

§. 28.

Es ist einem Regenten sehr daran gelegen, daß der Adel im Lande in gutem Wohlstande erhalten werde. Da nun die adelichen Familien durch unordentliche Wirthschaft und Schuldenmachen am ersten herunter kommen, und in gänzlichen Verfall gerathen können; so ist die Vorsorge, welche ein weiser Regent dieserhalb durch diensame Gesetze und gute Einrichtungen bezeiget, eher zu rühmen, als solche vor eine Einschränkung des Adelstandes, und als Eingriffe in deren Freyheiten anzusehen. In denen königlichen preußischen Landen dürfen die Landesregierungen und Justizcollegia die Schulden derer von Adel nicht über den halben Werth ihrer Güther consentiren. Sie müssen auf die Fälle, da einer von Adel anfängt, seine Güther über die Hälfte ihres Werths mit Schulden zu beschweren, die genaueste Aufmerksamkeit tragen, und in den Provinzen, wo die Landschaften die Hypothekenbücher führen, diese, daß sie ihnen solche Fälle sofort einberichten müssen, anhalten. Findet die Regierung einen gegründeten Verdacht einer unordentlichen Wirthschaft, verschwenderischen Aufwandes, und daß die Häufung derer Schulden daher entspringet; so muß sie sofort die Umstände gründlich und pflichtmäßig untersuchen, und wenn der geschöpfte Verdacht wahr gefunden wird, unter Beobachtung der erforderlichen Legalität, einen solchen üblen Wirth vor einen Verschwender öffentlich erklären (a). Durch diese Verfügung wird blos dem unordentlichen, nicht aus wahrer Bedürfnis, noch zu Beförderung nützlicher Absichten unternehmenden Aufborgen derer von Adel, zu ihrem und ihrer Familie eigenem Besten, Einhalt gethan; keinesweges aber ihnen die Mittel benommen, zur Unterstützung und Verbesserung ihrer Güther und Familie wirklich benöthigte Gelder aufzunehmen.

(a) S. diesfallsige königliche Cabinets-Ordre vom 5. May 1767. Circulare vom 11. May, Verordnung vom 16. Junii, Circularrescript de eod. dato, und Circulare vom 20. Junii ej. An.

§. 29.

Da auch das Schuldenmachen der Militairpersonen viele üble Folgen nach sich ziehen kann, indem dieselben dadurch in ein unordentliches Leben gerathen, worüber der Dienst des Regenten versäumet wird, die Gläubiger selbst aber nicht selten hintergangen und um das Ihrige gebracht werden; so hat man in verschiedenen teutschen Staaten dieses Schuldenmachen der Militairpersonen, so viel als nöthig gewesen, einzuschränken gesuchet. In denen königlichen preußischen Landen darf, ohne Vorbewust und Genehmhaltung des Chefs und Commandanten vom Regiment, keinem subalternen Officier baares Geld geliehen, noch sonst, unter was vor einem Vorwand es auch sey, Waaren auf Credit gegeben werden. Ein Capitain, welcher, zum Besten der Compagnie, Geld aufnehmen will, muß sich bey dem Commandeur des Regiments deshalb melden, dieser aber, wenn er die Geldaufnahme nothwendig findet, über die von jenem auszustellende Schuldverschreibung seine schriftliche Einwilligung ertheilen, und attestiren, daß das gelehnte Geld zu dem erwähnten Behuf aufgenommen und angewendet worden. Wenn ein Commandeur in Schulden, die nicht zum Besten der Compagnie gemacht und dazu angewendet worden, consentiret hat; so muß er, wenn der Capitain nicht bezahlen kann, selbst vor die Schuld haften. Wenn hingegen ein Capitain oder anderer Subalternofficier, ohne Vorwissen des Commandeurs, Schulden machet; so werden sie, sie mögen bezahlen können, oder nicht, in Arrest gesetzet, der Commandeur berichtet darüber an den König, der die Bestrafung des Capitains sel-

der bestimmet, und überdas wird leztern das Geld monatlich von seiner Gage abgezogen. Die Subalternofficiers müssen so lange auf der Hauptwache in Arrest sitzen, und dabey doch ihre Dienste thun, bis ihre Schulden abgeführet sind. Jedoch werden die dem Capitain oder Subalternofficier abgezogene Gelder nicht denen Gläubigern ausgezahlet, sondern werden zum Besten der Armen und zu milden Sachen angewendet: die Gläubiger verliehren ihre Forderung, und werden noch auserdem bestrafet, weil sie ihnen wider das Verbot, ohne Consens des Commandeurs, Geld oder Waaren geborget haben; welche Strafe auf 50. Ducaten zum Behuf der Invalidencasse gesetzt ist; und die des Vermögens nicht sind, werden mit proportionirter Gefängnisstrafe beleget.

Unterdessen ist denen Capitains und andern Subalternofficiers, welche unbewegliche Güther besitzen, und majorenn sind, die Freyheit, auf selbige Geld zu lehnen, nicht benommen; und wenn sie solche Grundstücke zur Hypothek verschreiben wollen; so haben sie darzu den Consens des Commandeurs nicht nöthig.

Denen Unterofficiers und gemeinen Soldaten aber ist nicht erlaubt, eines Groschens werth von jemand zu borgen; widrigenfalls wird der Unterofficier auf Schildwache gesetzt, und der gemeine Soldat muß durch die Spiesruthen laufen; der Gläubiger hingegen verliehret seine Forderung, und wird noch überdas bestrafet (a). In denen fürstlich-hessencasselischen Landen ist das Schuldenmachen der Officiers ebenfalls sehr eingeschränkt. Es darf keinem Officier, er sey von welchem Grad er wolle, und stehe in wirklichen Diensten oder Pension, vor Schuld an seinem Gehalt etwas abgezogen, noch darauf bey den Kriegesgerichten erkannt, auch keine Anweisung auf den Gehalt angenommen werden (b).

(a) S. Königl. preußisches Patent wegen des Creditirens an die Officiers und Soldaten, vom 25. May 1743. Edicte wider das Schuldenmachen der Officiers und Soldaten, vom 7. April 1744. 4. Jul. 1746. 4. Mart. 1755. Rescript, das Schuldenmachen der Officiers und Unterofficiers betreffend, vom 8. April 1755.

(b) S. Fürstl. hessencasselische Verordnungen wider das schädliche Borgen der Officiers, vom 23. April 1763. 6. Jul. 1764. 19. Jul. 1765. und 22. Sept. 1767.

§. 30.

Besonders können junge und unerfahrne Leute durch das Geldborgen zu allerhand Ausschweifungen und Ueppigkeiten verleitet, und, da sie gemeiniglich übermäsige Zinsen bezahlen, oder allerhand Waaren vor einen höhern Preis annehmen müssen, gar leicht ruiniret werden. In denen preußischen Staaten darf niemand, wes Standes und Condition er sey, jemanden, welcher unter der väterlichen, oder der Vormünder und Curatoren Gewalt stehet, es sey Officier, Graf, Edelmann rc., ohne des Vaters, Vormunds oder Curators Consens und Vorwissen, Geld leihen, borgen oder vorschiesen, es sey heimlich oder öffentlich, auf Handschriften oder Wechselbriefe, Unterpfand oder auch Bürgschaften, und wie es sonst Nahmen haben mag. Es ist dieses so gar auf die Prinzen des königlichen und marggräflichen Hauses extendiret, dergestalt, daß auch diesen ohne Genehmhaltung des regierenden Herrn, als Hauptes der Familie, kein Geld geliehen werden darf. Wer gegen dieses Verbot Geld leihet, soll nicht allein seines Capitals verlustig erkläret werden, sondern auch das Duplum erlegen, wovon drey Theile dem potsdammischen Waysenhause, und ein Theil dem Denuncianten zufliesen soll (a).

(a) S. diesfallsiges erneuertes Edict vom 7. Oct. 1749.

§. 31.

§. 31.

Hieher gehöret auch das Schuldenmachen der Studenten auf hohen Schulen. Man findet heute zu Tage fast auf allen Universitäten die schärfsten Verordnungen dagegen; allein auf den wenigsten wird man finden, daß weder die Studenten, noch gewinnsüchtige Darleiher sich viel darnach richten. Die listigen Ränke beyder Theile machen solche heilsame Verordnungen fast ganz unwirksam. Auf der Universität zu Göttingen soll niemand einem Studenten baares Geld, ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder und Vorgesetzten, vorstrecken, und weder Christ noch Jude ihm auf Bücher, Kleider, Meublen und dergleichen Geld vorschiesen, oder ein Pfand an sich bringen, bey Verlust des Vorlehens und des Pfandes, wie auch unter andern angedroheten Strafen. Wie dann besonders solche Sachen, die blos zur Wollust und ad luxum gehören, als Coffee, Thee, Chocolate, gebrannte Wasser, Billardgeld, Pferde, Wagen, Cariol= und Schlittenmiethe, und solche Galanteriewaaren, die ein Student nicht selbst träget, gar nicht creditiret werden sollen; und wenn es doch geschiehet, so soll das Creditirte durch gerichtliche Hülfe nicht beygetrieben werden (a). Eben also soll auch auf denen preußischen Universitäten niemand, er sey, wer er wolle, einem Studenten einiges baares Geld, über fünf Thaler, auf Pfand oder ohne Pfand, leihen; und wer es dennoch thut, nicht allein das Anlehen verliehren, sondern noch überdies mit Gelde bestraft werden. Die sogenannte Lombards= und Leihhäuser sind ratione der Studenten gänzlich aufgehoben; und dürfen in obigen Fällen weder von dem Concilio academico, noch einem Professore, wegen dergleichen unerlaubten Schulden, einige Intercessionales, vielweniger Requisitoriales ertheilet und abgelassen werden. Die Haus= und Tischwirthe dürfen denen Studenten die Tisch= und Miethgelder nicht länger, als auf ein Vierteljahr, creditiren (b). Alle von Studenten, ohne deren Eltern, Vormünder und Curatoren ausdrücklichen schriftlichen Consens, ausgestellte Wechsel sind von keiner Gültigkeit, und kann wider die Debitores nicht nach Wechselrecht verfahren, vielweniger selbige zur Zahlung angehalten werden; sie sollen hingegen mit dem carcere academico auf einige Tage bestrafet werden, deren Eltern und Vormünder aber dürfen dieserhalb auf keine Weise molestiret werden. Denen Kaufleuten, Krämern, Juden und andern Leuten, so denen Studenten einige Waaren, als Wein, Thee, Confect, Bier u. d. geborget, soll blos zu der in denen Statutis & Legibus academicis determinirten Summe gerichtlich verholfen werden (c). In Ansehung der Universität Halle ist besonders verordnet, daß Collegia, Informationes, Medicamenta, Arztlohn, Mittagstisch, Hausmiethe, Aufwartung, Bettzins, Waschgeld, Perrückenmacher= und Barbierlohn, nicht über ein halb Jahr creditiret und geborget werden sollen, bey Verlust der legalen Forderung; es wäre dann, daß das Officium academicum solche gegründete Ursachen fände, denen Creditoribus eine längere Nachsicht zu verstatten. Die christlichen Kaufleute, so mit wollenen oder seidenen Waaren und andern zur Kleidung gehörigen Sachen handeln, dürfen nicht über 25. Rthlr. creditiren. Die Materialisten hingegen, und alle übrige Personen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, auch selbst Studenten unter einander, ingleichen das Adreßhaus, besonders aber die Aufwärterinnen, sollen nicht über 5. Rthlr. borgen, weder auf Pfand, noch ohne Pfand, es mag das Geld durch die Studenten oder durch Mäckler geborget werden, bey Verlust ihrer legalen Forderung, und daß das Pfand ohne Entgeld herausgegeben werden soll. Es

wäre

wäre ihnen dann vorhero von dem Officio academico aus bewegenden Ursachen eine höhere Summe zu creditiren erlaubet worden. Die Weinschenken sollen den Studenten, unter keinerley Vorwand, mehr als 5. Rthlr. borgen, und ihre Schuld jedesmahl innerhalb 8. Tagen einklagen, widrigensfalls aber nicht weiter damit gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden. Diejenige Weinschenken aber, so einen ordentlichen Mittagstisch halten, haben sich zwar in Ansehung des Mittagsessens mit den Speisewirthen gleiches Rechts zu getrösten, sie dürfen aber hierzu weder den Wein, noch das Abendessen, noch irgend einen andern Aufwand, mit rechnen. Die Spielschulden, Billardgelder, und Miethlohn vor Pferde, so auf Credit gegeben werden, sollen gar nicht klagbar angenommen werden. Wie dann auch die Juden, wenn sie den Studenten borgen, es mag die Schuld aus einem Contract herrühren, woher sie will, und auf Pfand oder ohne Pfand gemacht seyn, schlechterdings gar keine Action wider die Studenten haben, und bey entstehender Klage den Studenten die Pfänder ohne Entgeld herauszugeben schuldig seyn sollen. Derer Creditorum ihre Forderungen, so ein höheres betragen, als erlaubet und determiniret worden, fallen bey vorkommenden gerichtlichen Klagen, so viel das legale Quantum betrift, dem Fisco academico anheim. Dahingegen die Studenten, die wider Verbot Schulden machen, und die Gläubiger betrüglicher Weise zum Creditiren verleiten, nach Beschaffenheit des Betrugs und der Gröse der verbotenen Schulden, mit dem Carcer oder Relegation bestrafet werden (d). Auf der Universität zu Marburg sind die üppigen Schulden der Studenten auf 5. Rthlr. eingeschränkt worden (e).

Herr von Justi hat die gesetzliche Klugheit bey den gewöhnlichermasen auf Universitäten ertheilten Schuldenmandaten in Zweifel ziehen wollen. Er sagt (f): Die Gesetze wären fast auf allen Universitäten höchstverkehrter Weise zum Vortheil der Studenten eingerichtet; da doch ein jeder Staat natürlicher Weise hauptsächlich auf den Vortheil und die Erhaltung seiner Bürger sehen sollte. Das Gesetz, daß niemand einem Studenten mehr als 5. Rthlr. borgen, oder widrigenfalls alles übrigen verlustig seyn soll, wäre ein ungerechtes und ungereimtes Gesetz. Es würde und könnte nicht gehalten werden, weil es allemahl Leute gäbe, die es wageten, und wodurch mithin andere genöthiget würden, es gleichfalls zu thun, wenn sie ihre Nahrung nicht verliehren wollten. Ueberdies wäre es nach der Analogie der Rechte ungerecht; denn ein jeder Vater oder Vormund, welcher einen jungen Menschen auf die Universität schickte, thäte eben das, als wenn er ihm ein Peculium gäbe, damit Gewerbe zu treiben. Es wäre wahr, der Vater sey nicht schuldig, die ungeheuren Schulden zu bezahlen, die sein Sohn machte. Allein, es wäre ungereimt und widersprechend, daß die Schulden, die man ihm über 5. Rthlr. creditirte, ganz und gar ungültig und verfallen seyn sollten. Es müßte dem Gläubiger allemahl frey stehen, sich seines Schuldners Person zu versichern, wie solches bey einem unter väterlicher Gewalt stehenden, und mit einem Peculio handelnden Sohne Rechtens wäre. Wollte der Vater oder der Vormund einem solchen Erfolg vorbeugen, so müßte er ihn nicht mit vollkommener Freyheit auf die Universität schicken; sondern er müßte ihm entweder einen Aufseher mitgeben, oder ihn jemand, der auf der Universität wohnet, untergeben, der über seine Handlungen wachet, vor seine Bedürfnisse und Unterhalt sorget, und ohne dessen Einwilligung ihm niemand etwas borgen darf. Man glaubte, durch eine dergleichen Begünstigung der Studen-

Studenten, in Ansehung des Schuldenmachens, eine desto grösere Anzahl dahin zu ziehen. Allein man bedächte nicht, daß diese Anzahl denen Einwohnern der Stadt eher schädlich, als nützlich wäre; wenn so viele Bürger durch das Schuldenmachen der Studenten zu Grunde gerichtet würden; welches überaus häufig geschähe, indem man auf allen Universitäten unter zehen Traiteurs, Weinschenken, Kaufleuten und dergleichen, allemahl kaum einen fände, der etwas vor sich brächte; dahingegen jeder einige Tausend Thaler Forderungen an ehemahlige daselbst gewesene Studenten hätte, wovon er niemahls einen Pfennig hoffen dürfte.

(a) S. Verordnung wegen des Credits der Studenten, vom 24. Jul. 1735.

(b) S. diesfallsiges königliches Rescript vom 28. Mart. 1731.

(c) S. diesfallsiges königliches Edict vom 20. Dec. 1710.

(d) S. Reglement wegen des Creditirens der Studiosorum zu Halle, vom 8. Mart. 1759.

(e) S. Hofmanns Entwurf des Policeywesens, §. 75.

(f) In seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 89.

§. 32.

Es giebt noch verschiedene Fälle, wo das Borgen und Creditiren von schädlichen Folgen seyn kann. In denen königlichen preussischen Staaten ist denen Membris sowohl derer Krieges- und Domainencammern, als derer sämtlichen Justitz-Collegiorum, wie auch allen denenjenigen, die zu Administration der Justitz bestellet sind, verboten, von ihren Subalternen, desgleichen von Beamten, Stadtcämmerern, Rendanten der königlichen oder publiquen Gelder, Kaufleuten und Juden, das geringste, unter welchem Prätext es auch sey, weder auf Wechsel, noch Obligation, oder Schein an Gelde, aufzunehmen. Im Fall dergleichen dennoch geschiehet; hat sowohl derjenige, der das Anlehen gegeben, als der Empfänger, harte Beahndung zu gewärtigen. Und selbst die Membra des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorii sind angewiesen, dergleichen Geldaufnehmen zu unterlassen (a). Es darf überhaupt kein königlicher Bedienter, wie auch keine Magistratsperson, Accise- Zoll- Post- und Forstbedienter, Steuereinnehmer, Beamter, Salzbedienter, wie auch die Bedienten bey der Stempelpapier- und Chartencammer, von seinen Subalternen und Unterbedienten Geld leihen und borgen; und wer es dennoch thut, soll als ein solcher angesehen oder bestrafet werden, welcher das erhaltene Geld nicht geliehen, sondern sich dadurch wider Eid und Pflicht corrumpiren lassen (b); woraus man zugleich den Bewegungsgrund oder die Ursache dieser Einschränkung absehen kann.

In eben diesen königlichen Staaten darf kein Amt, Jurisdiction, Kirchspiel, Dorf- und Bauerschaft, einige Gelder, ohne zuvor der Cammer schriftlichen Consens darüber gesuchet und erhalten zu haben, leihen; widrigenfalls sollen die Darleiher der hergeliehenen Gelder verlustig seyn, und die Aemter Jurisdictiones, rc. so wenig wegen Bezahlung des Capitals, als derer Zinsen, von keinem Gerichte condemniret, oder mit Execution beleget werden (c). Die Ursache davon ist diese, daß man wahrgenommen, daß hin und wieder einige Aemter, Jurisdictiones rc. Capitalien zu Processen, und sonstigen theils unnöthigem Behuf, negotiiret haben, dadurch aber, und wegen derer deshalb aufzubringenden Zinsen, die Unterthanen nothwenig zu Grunde gehen müssen.

Nicht weniger ist zu Berlin verboten, denen bey der Opera und Comödie stehenden Personen, weder etwas an baarem Gelde noch Waaren zu leihen und zu creditiren, weil es sich zum öftern zugetragen hat, daß deren Creditores, in Ermangelung des Nachlasses und Vermögens dieser Leute, um ihre

ihre Forderung gekommen, und dadurch in Schaden und Verlust gesetzet worden. Es werden keine Klagen, worinnen dergleichen Schulden eingeklaget werden, bey keinem Judicio angenommen, sondern die Gläubiger mit ihren Forderungen abgewiesen. (d).

(a) S. das diesfallsige königliche Edict vom 20. Mart. 1752.

(b) S. Circulare dieserhalb vom 18. Febr. 1752.

(c) S. Königl. Edict vom 3. Oct. 1752.

(d) S. das diesfallsige Avertissement vom 18. Mart. 1757.

§. 33.

Am allernothwendigsten ist es, daß die Landespolicey ihre Aufmerksamkeit auf die Landleute oder Bauern richtet, und durch gute Maasregeln zu verhindern suchet, damit selbige durch das Schuldenmachen nicht in Verfall gerathen; als welches, wie ein jeder selbst leicht einsiehet, einen sehr schädlichen Einfluß in die Landwirthschaft hat, und den Flor und das Aufnehmen derselben sehr verhindert. Eine Einschränkung des Schuldenmachens der Bauersleute ist um so nöthiger, als es denen meisten derselben hierinnen an gehöriger Einsicht und Ueberlegung fehlet, daher sie nicht allein von gewinnsüchtigen Leuten gar leicht zum Leihen und Borgen verleitet, sondern auch betrogen und um das Ihrige gebracht werden können. Das eigene Beste der Bauern erfordert, daß sie, wenn sie auch erb- und eigenthümliche Höfe und Güther besitzen, dennoch, so zu sagen, unter beständiger Vormundschaft ihrer Herrschaft stehen. Ihnen muß nicht erlaubet seyn, ohne ihrer Herrschaft Vorwissen und ausdrücklichen Consens, einige Schulden, die vor ihnen nur etwas beträchtlich sind, zu contrahiren, und noch weniger ihre Güther mit Schulden zu beschweren, oder Bürgschaften zu übernehmen, noch von ihren Güthern etwas zu verpfänden oder zu verkaufen. Alle dergleichen Handlungen müssen allemahl gerichtlich geschehen, damit die Herrschaft die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Schuld, oder der vorzunehmenden Veräuserung der Güther, vorhero untersuchen, und, kurz zu sagen, in allen Fällen desto sicherer und gewisser alle unbedachtsame und unwirthschaftliche Unternehmungen, die ihnen zum Nachtheil und Verfall der Nahrung gereichen, abwenden und verhindern könne. Es muß aber auch diese nöthige Vorsorge der Herrschaft denen Unterthanen, durch unbilliges Sportuliren, nicht zur Beschwerde und Bedrückung gereichen.

Es ist demnach das königliche preußische Gesetz (a) vor die Unterthanen sehr heilsam, worinnen verordnet wird, daß auf kein Bauerguth mehrere Capitalien aufgenommen und dargeliehen werden sollen, als so weit solche zum allerhöchsten die Hälfte desjenigen Werths vom Guthe, worin sich solches tempore contracti debiti, nach deshalb legaliter vorzunehmenden Untersuchung und Taxe, befindet, nicht übersteigen. Wenn dem ohngeachtet hierunter conniviret und von denen Grundherrschaften zu Verhypothecirung derer Bauergüther auf ein gröseres Quantum von Schulden-Consens ertheilet wird; so soll derselbe von keiner Gültigkeit seyn, auch der Creditor aus dem durch dergleichen widerrechtlichen Consens erhaltenen Jure hypothecæ an den verschriebenen fundum, ultra dimidium taxæ nicht den mindesten Anspruch zu machen Befugnis haben, sondern allenfalls sich an das Dominium, welches den Consens ertheilet, zu regreßiren angewiesen, dieses aber noch überdem eben so viel an Capital, als es über die Hälfte des Werths vom Bauerguthe auf dasselbe aufzunehmen verstattet, propter contraventionem, dem königlichen Fisco, pœnæ nomine, zu bezahlen condemniret werden.

Beson-

Besonders gereichet denen Unterthanen zum grösten Nachtheil, wenn sie freye Hand haben, ihre Güther Pacto antichretico an andere zu verpfänden. Der Schuldner leidet allemahl Schaden dabey; und wenn derselbe bey diesem Contracte die auf dem verpfändeten Guthe haftende herrschaftliche Abgaben auf sich behält, so nahet sein Verderben mit starken Schritten herbey. An einigen Orten muß der Creditor den dritten Theil dieser Abgaben über sich nehmen; allein auch damit ist dem Schuldner nicht viel geholfen. Am besten ist es, wenn dergleichen Pacta antichretica, wie in einigen Ländern geschehen (b), gänzlich untersaget und vor null und nichtig erkläret werden.

Auch sollte, wegen Sauf- und Zechschulden der Unterthanen, denen Wirthen alle habende Forderung abgesprochen und sie noch überdies bestrafet werden. Im Baadendurlachischen war ehedem die schädliche Gewohnheit eingerissen, daß die Wirthe, welche denen Unterthanen Saufschulden geborget, sich hernach bey dem Herbst, durch Hinwegnehmung des denen Schuldnern zugehörigen Weinerwachses, wiederum bezahlt machten. Dieser Unfug ist aber nachher abgestellet worden. Ein jeder Wirth, welcher über einen Gulden Saufschulden, oder einem Unterthan mehr dann zwey bis höchstens 3. Irthen creditiret, wird das erstemahl mit Confiscation der Schuld, und vor jeden weiter geborgten Gulden Saufschuld, ingleichen vor jede weiter creditirte Irthe, ebenfalls mit einem Gulden bestraft; und soll bey weitern dergleichen Vergehungen, auser dem gewissen Verlust des Tabernrechts, mit Leibesbuse beleget werden (c).

(a) S. Circulare wegen Ertheilung der herrschaftlichen Consense auf Bauerhöfe 2c., vom 25. Jun. 1752. Königl. preußische Constitution, nach welcher in Schlesien, so wenig denen adelichen Dominiis, Bauergüther, oder darzu gehörige Pertinentien, an sich zu ziehen erlaubt, als denen Bauergemeinden gestattet werden soll, adeliche Güther, Dörfer oder Herrschaften vor sich allein, oder mit andern in communione, an sich zu bringen, vom 14. Jul. 1749. §. 4.

(b) S. Marggräfl. brandenburgbayreuthisches Ausschreiben wegen verbotener Verpfändung der Güther sub pacto antichretico, insonderheit bey denen Bauersleuten, vom 26. Oct. 1731.

(c) S. Marggräfl. baadendurlachische Verordnung gegen die Sauf- und Zechschulden, vom 15. Julii 1767. in Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 2. Band, pag. 434.

§. 34.

Weil das Schuldenmachen sowohl der Kaufleute, als der übrigen bürgerlichen Unterthanen und Bauern, ohnerachtet der darwider genommenen Maasregeln, fast in allen Ländern so überhand nimmt, daß die Concursprocesse vor gar nichts auserordentliches mehr angesehen zu werden pflegen; so hat ein gewisser ungenannter Schriftsteller eine Creditcommißion in Vorschlag gebracht, und geglaubet, daß dieses das beste Mittel wäre, jedermann vor betrüglichen Schuldnern sicher zu stellen, und daß es dabey wohl unmöglich fallen sollte, daß jemand in einen Concurs gerathen, noch um das Seinige betrogen werden könnte, es wäre dann, daß jemand seine Forderung selbst vernachläßigte. Dieser Vorschlag gehet dahin, daß

1) In einem Lande eine besondere Obercreditcommißion angeordnet, und diese allenfalls mit dem Commerciencollegio verbunden werden könnte, mit dem Auftrag, daß dieselbe über das Schuldenmachen derer Unterthanen ihre besondere Wachsamkeit und Augenmerk habe, die Einrichtung aber ins Kleinere folgendergestalt machen sollte, daß

2) Aus jedem Stadt- und Dorfgericht, oder bey jedem besondern Foro, drey taugliche Subjecta ausgesuchet, zu einer besondern Untercreditcommißion angeordnet, und mit denen schweresten Eydespflichten beleget wer-

werden, alles dasjenige vollkommen verschwiegen zu halten, was bey ihnen angezeiget werden sollte. Worauf

3) Eine jede Untercreditcommißion ein Hauptbuch, worinnen alle Nahmen derer solchem Foro unterworfenen Personen, mit beygefügtem Betrag ihres Inventarii, eingeschrieben würden, zu führen, und dargegen alle ihnen anzeigende Schulden, sowohl als den Vermögenszuwachs durch Erbfälle und sonsten, zu notiren, so bald aber die Schulden die Hälfte des Vermögens übersteigen wollten, der Obercreditcommißion, mit Vorlegung eines Extracts ihres Buchs, einzuberichten hätten, um die Gläubiger noch in Zeiten befriedigen zu können. Solchemnach könnte

4) Allen Gläubigern, die sich mit ihrer liquidirten Forderung in einer fest bestimmten Zeit nach deren Liquidation, und nicht erst, wenn schon Gefahr zu vermuthen, auf des Schuldners Vermögen einschreiben und creditiren lassen, um so mehr gleiches Recht zur Bezahlung gestattet werden, als auf solche Weise ohnehin niemand verkürzet werden kann.

5) Einem jeden Gläubiger könnte frey gestellet werden, ob er seine Forderung auf seines Schuldners Vermögen einschreiben lassen und sicher stellen will; hingegen hätten auch jene, die es unterlassen, sich den Verlust ihrer Forderung selbst zuzuschreiben.

6) Die Annotirung einer von dem Schuldner unterschriebenen und liquiden Forderung kann auch ohne dessen Vorwissen und in geheim geschehen; doch müßte das öffentliche Gesetz dahin eingerichtet seyn, daß, wenn ein Gläubiger eine illiquide Forderung auf seines Schuldners Vermögen einschreiben, oder eine bezahlte Schuld nicht längst acht Tage hernach ausstreichen liese, derselbe um das Duplum gestrafet werden sollte.

Dieses ist der Vorschlag (a) zu Errichtung einer Creditcommißion. Dieselbe hat viel Aehnliches mit denen an verschiedenen Orten eingeführten Grunds- und Hypothekenbüchern, nur mit dem Unterschied, daß in diesen blos die liegende Güther und Grundstücke, dort in dem Hauptbuche aber auch, wie es scheinet, das Mobiliarvermögen, mithin auch Capitalien und Waaren, oder, mit einem Worte, das sämtliche Vermögen, eingeschrieben wird. Letzteres ist also eine Sache, die vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; überdem ist die Entdeckung des Vermögens denen Kaufleuten sehr nachtheilig, und kann von ihnen nicht wohl verlanget werden, wenn auch die bey der Creditcommißion bestellte Personen mit den allerschweresten Eydespflichten beleget würden (b).

Ein Exempel einer Creditcommißion haben wir an der von des Königs in Preussen Majestät angeordneten Mörs- und Crefeldischen Landescreditcommißion. Selbige bestehet aus ihrem Chef, welches der Cammerpräsident der geldrischen und mörsischen Kriegs- und Domainencammer ist, dann einem Deputirten der Landstände, einem Deputirten der Regierung, einem Deputirten des Magistrats zu Mörs, und einem des Magistrats zu Crefeld, und noch einem von letzterer Stadt, dann einem Rendanten der Landescreditcasse, einem Canzelisten und einem Commißionsboten. Allein die eigentliche Einrichtung und Verfassung dieser Creditcommißion ist mir zur Zeit noch unbekannt.

(a) Man findet denselben in Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 1. Band, pag. 192.

(b) Zur weitern Ausführung dieses Vorschlags, können die zu Marburg 1754. in 4to herausgekommene vernünftige Gedanken von Verbesserung des Schuldwesens vielleicht mehrere Anleitung geben.

Schul-

Schulwesen.

Inhalt.

§. 1.

Von einer guten Kinderzucht hänget nicht allein alle Glückseligkeit aller einzelnen Menschen ab; sondern man kann auch mit gutem Grunde behaupten, daß selbst die Wohlfahrt eines Staats darauf beruhet. Die Kinderzucht ist der Saame, wodurch der Grund zu den moralischen Tugenden in den Herzen der Kinder geleget werden muß; ohne moralische Tugenden aber kann kein Mensch zu einer wahren Glückseligkeit gelangen. Da nun die moralischen Tugenden auch der Grund sind von allen bürgerlichen Tugenden; so folget daraus, daß die Kinderzucht auch den Saamen zu allen bürgerlichen Tugenden in sich enthält. Diese sind aber in der bürgerlichen Gesellschaft von der grösten Nothwendigkeit. Die Gesetze mögen die bürgerlichen Tugenden noch so scharf anbefehlen; die Obrigkeit mag über die Beobachtung der Gesetze noch so sorgfältig wachen; so wird doch alles umsonst seyn, wenn das Herz der Bürger nicht mit einer Liebe zur Gerechtigkeit, zu ihrem Vaterlande und zu ihren Pflichten erfüllet ist; sie werden die bürgerlichen Tugenden niemahls mit gutem Willen, und auf eine solche Art ausüben, als es das gemeinschaftliche Beste und die Wohlfahrt des Staats erfordert. Sie werden tausend Schlupfwinkel wider die Schärfe der Gesetze suchen, und ihre Pflichten niemahls erfüllen, so bald sie glauben, daß sie solche ungestraft auser Augen setzen können. Die wahre Stärke eines Staats beruhet aber hauptsächlich darauf, daß die Bürger selbst ihre Pflichten lieben, und solche mit gutem Herzen erfüllen. Die Kinderzucht aber ist es allein, welche die Herzen der künftigen Bürger hierzu bilden und fähig machen kann. Man kann aber von der Kinderzucht nicht allein gute, sondern auch nützliche Bürger lediglich erwarten. Und dieses ist ebenfalls eine nothwendige Eigenschaft der Bürger. Ein Staat kann nur nach der Maase reich, mächtig und glücklich werden, als seine Einwohner fleisig und geschickt sind. Der Fleis und die Arbeitsamkeit sind es allein, von welchen man den Reichthum, den Ueberfluß, und folglich auch die Macht eines Landes erwarten muß; und die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten sind es, welche den Fleis und die Arbeitsamkeit nützlich und brauchbar machen müssen. Ein dummes und ungeschicktes Volk wird es bey aller seiner Arbeitsamkeit niemahls in denen Manufacturen und Commercien, und andern Quellen des Reichthums, weit bringen.

Durch die Kinderzucht werden also sowohl gute als nützliche Bürger gebildet. Zu dem erstern wird die Bildung ihres Herzens, und zu dem andern die Bildung ihres Verstandes erfordert; und diese Bildung muß sowohl von denen Eltern zu Hause, als in denen öffentlichen Schulen vorgenommen werden. Weil man aber, wie bald gezeiget werden soll, von den Händen der Eltern niemahls erwarten kann, daß sie gute Bürger erziehen werden; so müssen öffentliche Schulanstalten vorhan-

den, selbige aber dergestalt beschaffen und eingerichtet seyn, daß darinnen die Herzen der künftigen Bürger gebildet werden können. Hieraus siehet man von selbsten, daß das Schulwesen ein sehr wichtiger Gegenstand der Policey ist.

§. 2.

So gros nun zwar die Pflicht der Eltern ist, aus ihren Kindern gute Bürger zu machen, ihnen eine Liebe zu dem Vaterlande, und zu denen bürgerlichen Pflichten einzudrücken, ihre Herzen zu bilden; und ihnen alle moralische Tugenden, und insonderheit die Gerechtigkeit, angenehm zu machen; so wenig wird solches von denen Eltern und Privatlehrmeistern in Erfüllung gesetzet. Der dürftige Pöbel läßt sich so wenig einfallen, die Herzen seiner Kinder zu bessern, und ihnen eine Liebe zum Vaterlande, zur Tugend und Gerechtigkeit beyzubringen, daß er sie vielmehr selbst anführet, andere zu betrügen, zu bevortheilen, und auf ungerechte Art etwas an sich zu bringen; und die Liebe des Vaterlandes ist ihnen ein so unbekannter Begrif, daß vielleicht unter hunderten kaum einer seyn dürfte, welcher nicht die Wohlfahrt des ganzen Landes verrathen würde, wenn er versichert wäre, daß er solches mit Vortheil und ungestraft thun könnte. Der Mittelmann ist allzusehr mit denen Sorgen der Nahrung beschäftiget, als daß er sich Mühe geben sollte, die Herzen seiner Kinder zu bessern. Er glaubt genug zu thun, wenn er sie in die Schule schickt, und zuweilen durchprügelt, wenn sie allzuviel Lärm und Unfug anfangen, und ihm eben der Kopf nicht recht stehet. Die Erziehung der Kinder aber bey vornehmen, angesehenen und reichen Leuten hat gemeiniglich keinen andern Endzweck, als denen Kindern Hochmuth und Eitelkeit in den Kopf zu setzen, ihnen geschickte Stellungen des Leibes anzugewöhnen, und sie ein wenig französisch plaudern zu lernen. Alsdann glaubt man ihnen eine vortrefliche Erziehung gegeben zu haben, ohngeachtet man an Bildung ihres Herzens gar nicht gedacht hat, daß vielmehr durch tausend böse Beyspiele, die sie unaufhörlich vor Augen sehen, auf das äuserste verderbet wird. Die meisten Eltern glauben, es würden die wohlgezogensten Kinder, wenn man sie unter dem Nahmen der Ambition zu andern verächtlichen Lastern, sonderlich aber zum Stolz, vom Leichtsinn zum Eigendünkel, von der Liederlichkeit in Kleidern zum Kleiderpracht und zur Hoffart, von niederträchtiger Familiarität zur Verachtung anderer, und vom sclavischen Wesen zur Herrschsucht über andere, bekehrete. Unter dem Vorwand eines aufgeweckten Wesens und der Munterkeit, führet man sie zu Possen und Zoten und ärgerlichem und unanständigem Geschwätz an; unter dem Vorwand der Höflichkeit zur Falschheit und zur Verstellung; unter dem Schein der Herzhaftigkeit zum tapfern Balgen, Zanken und widerspenstigen Wesen; unter dem Nahmen der guten Wirthschaft und Sparsamkeit zum Geiz, zum Neid oder zur lieblosen Eigennützigkeit, zu Ränken und Betrügereyen; unter der Larve der Liebe zum Guten zu einer strotzenden Eigenliebe und Ruhmbegierde; oder unter dem Vorwand der Stille zur zärtlichen Bequemlichkeit, darinnen aber zur Faulheit und zum Müßiggang; unter dem Vorgeben, wohl leben zu lernen, zu allerhand Ergötzungskünsten und Wohllüsteleyen. Reiche und vornehme Leute haben die Mittel in Händen, das Herz ihrer Kinder durch geschickte Hauslehrmeister vollkommen bilden, und sie auch durch gute Unterweisung in den nöthigen Wissenschaften zu nützlichen Bürgern erziehen zu lassen; allein hierbey werden gemeiniglich grose Fehler begangen, welche verursachen, daß dieser Endzweck nicht erreichet werden kann. Die meisten Eltern, wenn sie auch sonst keine Neigung zum Geiz haben, lassen dennoch hier eine unzeitige und schädliche Sparsamkeit blicken. Der Informator soll nicht viel kosten; derjenige, der mit dem wenigsten Gehalt

halt zufrieden ist, ist ihnen der beste und angenehmste. Die natürliche Folge davon ist, daß sie die schlechtesten Lehrmeister ins Haus bekommen, welche nichts weniger verstehen, als die Kunst, die Herzen der Kinder gehörig zu bilden, und die öfters selbst kein gut gebildetes Herz besitzen. Was kann also eine solche Hausinformation vor Nutzen schaffen? In den vornehmsten Häusern denkt man, alles gethan zu haben, wenn man dem Informator, nebst der freyen Station, ein hundert Thaler Besoldung giebt; diese gehen auf Kleidung und Wäsche fort, und zu den übrigen Bedürfnissen bleibt nichts übrig. Auch wird nicht selten das Gebäude, welches der Informator bauet, durch die Verzärtelung der Eltern wieder eingerissen, so, daß jener, dem die Hände gebunden sind, alle seine Mühe, Fleis und Geschicklichkeit umsonst anwendet, und dem ohngeachtet am Ende alle Schuld einer übel ausgeschlagenen Erziehung allein tragen muß. Man kann demnach von den wenigsten Eltern eine rechte Erziehung ihrer Kinder erwarten, und die Policey ist nicht im Stande, hierzu das Ihrige wirksam beyzutragen; sie müßte dann entweder so viel Aufseher setzen, als Häuser wären, so aber nicht angehet, oder sie müßte, nach dem Exempel des Lykurgs (a), denen Eltern die Kinder wegnehmen, und solche in öffentlichen, weislich eingerichteten Anstalten erziehen lassen, welches sich aber heute zu Tage auch nicht thun läßt.

(a) S. Plutarch im Leben Lykurgs nach M. Kinds schönen Uebersetzung; woraus Herr von Justi in seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 120. ein und andere Stellen angeführet hat.

§. 3.

Weil man von den Händen der Eltern niemahls erwarten kann, daß sie gute Bürger erziehen werden, theils wegen ihrer eigenen Ungeschicklichkeit und Sorgen der Nahrung, theils wegen ihrer blinden Zärtlichkeit und übrigen Leidenschaften, theils aber wegen der bösen Beyspiele, die sie selbst geben; so bleibet der Policey kein anderes Mittel übrig, als die öffentlichen Schulen dergestalt einzurichten, daß in denenselben die Herzen der künftigen Bürger mit allem Fleis gebildet, und sowohl gute als nützliche Bürger auferzogen werden. Die Schulanstalten sind demnach von der grösten Nothwendigkeit, und verdienen alle Aufmerksamkeit und Vorsorge der Policey; und gleichwohl haben die öffentlichen Schulen noch an den meisten Orten eine schlechte und fehlerhafte Einrichtung.

§. 4.

Wir haben hauptsächlich dreyerley Arten der Schulanstalten zu betrachten, nemlich die Schulen auf dem Lande, die Schulen in den Städten, und die hohen Schulen, oder die sogenannten Ritteracademien, Gymnasia illustria und Universitäten. Wir wollen diese Schulanstalten nach einander untersuchen, und da werden wir wahrnehmen, daß die heutige Einrichtung einer jeden derselben noch sehr mangelhaft ist; so sehr man sich auch in einigen Ländern schmeichelt, das Schulwesen auf einen guten Fus gesetzet zu haben.

§. 5.

Was die Schulen auf dem Lande anbetrift; so findet man fast allenthalben die elendesten und schlechtesten Schulmeister. Man wendet auf dieselben nichts; kaum daß man ihnen einige wenige Thaler zur Besoldung auswirft. Man verweiset sie auf die Schulgelder, so die Eltern vor ihre Kinder bezahlen müssen; diese Schulgelder sind aber so geringe, daß sie kaum in Betrachtung kommen. An vielen Orten haben sie nicht einmahl eine freye Wohnung. Betrachtet man die Dorfschulmeister selbst; so sind es gemeiniglich schlechte Leute, alte abgedankte Soldaten, Dorfschneider oder Leinweber, welche das Schulamt als ein Nebengewerbe treiben, oder andere arme Leute, die

die sonst auf eine andere Art ihr tägliches Brod nicht zu erwerben wissen. Wie kann man nun von solchen schlechten Leuten, die öfters selbst kaum lesen, schreiben und rechnen können, verlangen, daß sie die Herzen der Jugend bilden sollen, da sie darzu nicht die geringste Geschicklichkeit besitzen. Die ganze Schulanstalt auf dem Lande bestehet darin: Nachdem ein Knabe drey bis vier Jahr zubringt, ehe er lesen lernet, eine Sache, die ein jeder redlicher und vernünftiger Schulmeister einem jeden Kinde in sechs Wochen lernen könnte; so bringet man eben so viel Jahre zu, denen Kindern den Catechismus, den Psalter und biblische Sprüche lernen zu lassen, die zu Besserung ihres Herzens eben so viel beytragen, als wenn man ihnen den Alcoran auswendig lernen liese, weil sie solche, ohne allen Begrif und Verstand von der Sache, als ein bloses Gedächtniswerk herschnattern lernen, ohne daß sich der Schulmeister, der es öfters nicht einmahl verstehet, im geringsten Mühe giebt, ihr Herz zu rühren, und demselben Eindrücke der Tugend und Gerechtigkeit beyzubringen. Hierzu kommt noch, daß man denen Eltern allzuviel nachsiehet, und ihnen die Freyheit gestattet, ob und wenn sie ihre Kinder in die Schule schicken, oder sie zu Hause behalten wollen. Gemeiniglich hat der Schulmeister den ganzen Sommer hindurch Feyertage; indem alsdann die Eltern glauben, daß sie ihre Kinder bey der Feldarbeit nicht entbehren können, so wenig sie auch immer im Stande sind, dabey etwas nützliches zu verrichten. Ein anderer Fehler unserer Schulanstalten auf dem Lande ist dieser, daß nicht ein jedes Dorf seinen eigenen Schulmeister hält; öfters hat ein Schulmeister die Kinder von zwey, drey und mehr Dörfern zu unterrichten. Die Kinder müssen daher, wegen des weiten Weges zur Schule, viel Zeit mit Hin- und Hergehen zubringen, und jede üble Witterung dienet ihnen zur Entschuldigung und Bewegungsgrund, die Schule versäumen zu dürfen. Diese schlechten Schulanstalten sind die einzige und wahre Ursache, warum man bey denen Bauern nicht die geringste Sittlichkeit, hingegen aber Grobheit, Betrüglichkeit, Ungehorsam und Widerspenstigkeit, und dabey bey denen meisten Dummheit und Einfalt im Guten antrift; und das alte Sprichwort: Wenn der Bauer nicht muß, so reget er weder Hand noch Fus, findet noch heute zu Tage Statt. Alles dieses rühret daher, daß die Herzen der Kinder nicht gebildet, und ihnen keine Liebe zum Vaterlande, zur Tugend und Gerechtigkeit beygebracht wird, und solche ihnen, bey der jetzigen Verfassung, weder von ihren Eltern noch von denen Dorfschulmeistern, da die einen so ungesittet, unwissend und ungeschickt darzu sind, als die andern, auch nicht beygebracht werden kann.

Sollen nun die Schulanstalten auf dem Lande gehörig und ihrem Endzwecke gemäs eingerichtet werden; so sind tugendhafte, wohlgesittete, redliche und geschickte Schulmeister das erste und nothwendigste, worauf man sein Augenmerk richten muß. Hat ein Schulmeister diese Eigenschaften nicht; so helfen alle Schulordnungen und Vorschriften, und die besten Lehrbücher, die gelehrte und erfahrne Männer zu diesem Behuf herausgegeben (a), nicht das allergeringste. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß es nicht schwer fallen dürfte, Leute von solchen Eigenschaften zu diesem Amte zu finden, weil es eben so schwer seyn möchte, Mittel ausfindig zu machen, um diese Schulmeister mit einer hinlänglichen Besoldung zu versehen; denn bey einer geringen Besoldung von 20. bis 30. Gulden jährlich, kann man schwerlich tüchtige Leute verlangen. Wenn jedoch, bey freyer Wohnung, dem Schulmeister vor jedes Kind wöchentlich 4 Kreutzer Schulgeld gegeben würden, und so viel können die Eltern noch wohl auf ihre Kinder verwenden, und man die Anzahl von 20. bis 30. Kinder voraussetzet; so

so würde es ein Schulmeister doch jährlich auf wenigstens etliche siebenzig Gulden bringen, wenn man auch die Erndtezeit, wo die Eltern ihre schon etwas erwachsene Kinder immerhin zur Feldarbeit gebrauchen mögen, ausnimmt; nur müßten die Eltern schuldig seyn, das Schulgeld zu bezahlen, wenn sie gleich, auser der Erndtezeit, ihre gesunden Kinder zu Hause behalten. Wofern nun ein Schulmeister zugleich ein Handwerk treibet; so kann er mit obiger Besoldung ganz wohl zurecht kommen.

Sodann muß eine mit allem Fleis und Ueberlegung abgefaßte Schulordnung vorgeschrieben, und darinnen ausführlich angeordnet werden, wie es bey denen Schulanstalten auf dem Lande, sowohl von den Schulmeistern als den Kindern und deren Eltern, gehalten werden soll; ingleichen, was sowohl die Prediger in Ansehung der Schulvisitationen und Aufsicht über die Schulen, als auch die Gerichtsobrigkeiten dabey zu beobachten haben. Wir werden am besten thun, wenn wir, um eine gute Einrichtung der Landschulanstalten zu zeigen, eine solche wohl abgefaßte Schulordnung zum Grunde legen. Wir wollen hierzu die herzoglich-braunschweigische (b) erwählen, denn selbige kann als ein gutes Muster paßiren; und was hin und wieder dabey zu erinnern seyn dürfte, soll in denen Anmerkungen angeführet werden.

(a) Dergleichen Schulordnungen sowohl, als Anweisungen und Unterrichte vor die Schulmeister, sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Schulen, angemerket worden. Und nur noch letzthin ist herausgekommen: Catechismus zur christlichen Sittenlehre für das Landvolk: nebst moralischen Regeln zur feinern Bildung desselben, 8. Leipzig 1772.

(b) Es ist die herzoglich-braunschweig-wolfenbüttelische Schulordnung vor die Schulen auf auf dem Lande vom 22. Sept. 1753. die im XI. Bande der leipziger Sammlung, p. 89. u. f. befindlich ist.

§. 6.

I. Was die Kinder, welche die Schulen besuchen, anbetrift; so gehen

1) die Absichten der Landschulen im Herzogthum Braunschweig nur dahin, daß die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Christenthume unterwiesen werde. Mehr wird von diesen Schulen nicht gefordert, und wer verlanget, daß seine Kinder mehr lernen sollen, der wird in die Stadtschulen verwiesen (a).

2) Weil die ersten Jahre, die Jahre der Jugend, die bequemsten sind, Unterrichte von allen Arten anzunehmen; so müssen sie auch, und zwar um so mehr darzu angewendet werden, weil die Landleute ihre Kinder eher zu allerley Verrichtungen gebrauchen, als andere, und ihre äusere Umstände es oft erfordern, daß sie ihre Kinder zu Hülfe nehmen müssen. Die Zeit muß also zum Unterricht der Kinder auf dem Lande gebraucht werden, in der die Kinder entweder noch gar keine, oder doch keine erhebliche, Dienste leisten können.

3) Zu dem Ende werden die Eltern angewiesen, ihre Kinder von dem vierten Jahre an, und so lange, bis sie das vierzehnte Jahr erreichet haben, in die Schule zu schicken (b). Denn obgleich viele Landleute ihre Kinder viel früher, und wenn sie kaum einige Jahre alt sind, auf mancherley Weise zu nutzen suchen, und auch wirklich nutzen können; so sind dennoch die Dienste, die ihnen Kinder unter 14. Jahre leisten, geringe, und die Geschäfte, zu deren Ausrichtung sie in diesen Jahren gebraucht zu werden pflegen, von der Art, daß sie nicht beständig fortgehen, sondern nur dann und wann vorkommen, eine kurze Zeit währen, und grösten Theils an der von dem Unterrichte freyen Zeit verrichtet werden, und also auch mit dem Schulgehen wohl bestehen können. Wenn aber auch Eltern ihre Kinder, vor der vorher bestimmten Zeit, beständig in ihren äusern Verrichtungen und zu ihren zeitlichen

lichen Vortheilen brauchen könnten; so können sie dieses doch ohne Verletzung ihrer höchsten und vornehmsten Pflicht gegen ihre Kinder nicht thun. Jedoch wird nicht gefordert, daß Eltern diese Zeit vom 4ten bis 14ten Jahre hindurch, ihre Kinder den ganzen Tag in der Schule lassen, und sie zu sonst keiner Verrichtung gebrauchen sollen; weil dieses selbst vor die Kinder nicht rathsam, und ihrer Gesundheit nachtheilig seyn würde; sondern es wird nur erfordert, daß ein Theil eines jeden Tages auf die Schule verwendet wird. Weil es auch ein nicht seltener Einwurf der Eltern, die mit vielen Kindern gesegnet sind, ist, daß sie dieselben nicht alle ernähren könnten, und daher die ältesten davon bey andern vermiethen müßten (c), mithin nicht im Stande wären, dieselben so lange in die Schule gehen zu lassen, bis sie zum heiligen Abendmahl gehen könnten; so ist solchen armen Eltern die Vermiethung ihrer Kinder mit folgender Einschränkung gestattet worden:

a) Sollen die Eltern solches dem Prediger anzeigen.

b) Muß das Kind dergestalt vermiethet werden, daß es, ohne Lohn, nur ums Brod dienet.

c) Dahingegen soll es sein Brodherr täglich wenigstens zwey Stunden in die Schule schicken, und dem Schulmeister das halbe Schulgeld bezahlen.

d) Die Gemeinde soll vermahnet werden, vor die Kleidung solcher Kinder aus christlicher Liebe zu sorgen, allenfalls aber solche aus den Armenanstalten bestritten werden.

e) Wenn der Vater vorgiebt, daß er keine Gelegenheit wüßte, sein Kind auf eine solche Art zu vermiethen; muß es sich der Prediger angelegen seyn, und durch den Altaristen davor sorgen lassen.

4) Die Obrigkeiten jedes Orts sollen demnach diejenigen Eltern, die aus eigenem Triebe ihre Kinder die gesetzte Zeit hindurch nicht in die Schule schicken, durch Straf- und Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anstrengen. Und damit auch die Eltern das Alter ihrer Kinder gegen den Prediger nicht verläugnen können; so soll dieser ein ordentliches pastoralisches Kinderverzeichnis halten, nach Maasgabe sowohl des Kirchenbuches, als der Taufscheine, welche von andern Orten in das Dorf ziehende neue Ankömmlinge jedesmahl mitbringen müssen; die ihnen aber umsonst ertheilet werden (d).

(a) Herr Pastor Wahl in seinem Sendschreiben über die Art, den Fleis der Landleute zu erwecken, im 14. Bande der öconomischen Nachrichten, p. 189 u. f. verlanget, daß man denen ordentlichen Schulstunden zwey des Tages abbrechen, und in selbigen denen Kindern eine deutliche Vorstellung von ihren künftigen Geschäften, nach Anweisung eines dieserhalb zu edirenden Lehrbegrifs, machen, und in einigen hauswirthlichen Arbeiten üben sollte. Von jenen nennet er das Ackern, Dreschen, Säen, Graben, in Ansehung der Knaben; und das Waschen, Kochen, Flachs bereiten, vor die Mägdgen; von diesen oder denen wirklichen Arbeiten aber nennet er das Stricken, Knöppeln, Federschleusen, Lappen zupfen, Saamen lesen rc. Es ist wahr, diese Einrichtung würde von grosem Nutzen seyn, und einigermaasen die Gestalt einer Realschule bekommen; allein ich besorge, daß der Schulmeister und dessen Frau allein hierzu nicht allemahl geschickt genug seyn dürften, folglich mehrere Lehrmeister und Lehrmeisterinnen erforderlich seyn würden; welches aber bey Landschulen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Andere hingegen verlangen zu wenig von den Landschulen. M. A. W. A. in seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Landschulen, im 13. Bande der leipziger Sammlungen, p. 1035. fordert von dem Schulmeister nicht, daß er den Kindern den Verstand des Catechismus beybringe; er hält solches nicht vor nothwendig, und überläßt es dem Pastor. Allein dieses ist meines Erachtens ein groser Fehler. Die königliche preußische Landschulordnung vor das Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg, vom 6. April 1754. ist schon gründlicher. Sie verordnet §. 11. n. 3. daß täglich ein Stück aus dem Catechismus so kurz erkläret werden soll, daß alle 6. Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Das Stück,

Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte, und darauf die Sache, welche in den Worten lieget, fragweise erkläret und mit biblischen Sprüchen bestätiget. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden und gebrauchen sollen. Und §. 14 - 17. wird noch näher angewiesen, wie die Schulmeister die Kinder in denen Grundlehren der christlichen Religion unterrichten, und sie zur wahren Furcht GOttes und zum Gebät aus dem Herzen anführen sollen. Man begnüget sich also gar nicht an dem blosen Auswendiglernen der Kinder.

(b) Hiermit stimmet auch die mindensche Landschulordnung überein, welche §. 1. denen Eltern und Vormündern anbefiehlet, die Kinder, wo nicht eher, doch höchstens vom 5ten und 6ten Jahre an, in die Schule zu schicken, und damit ordentlich bis ins dreyzehende und vierzehende Jahr zu continuiren, und die Kinder nicht eher aus der Schule zu nehmen, bis sie fertig lesen, und, nach Gutbefinden der Eltern, schreiben und rechnen können, besonders aber bis sie im Christenthume einen Grund geleget haben.

(c) An einigen Orten haben die Patroni und Guthsherren den Dienstzwang, da ihnen die Kinder ihrer Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen. Damit die Kinder durch diesen Dienstzwang nicht von der Schule abgehalten werden; so weiset die mindensche Landschulordnung §. 2. die Patronen und Guthsherren dahin an, nach ihrer Pflicht Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher denen Schulen entzogen werden, bevor sie wenigstens im Lesen und den Principiis des Christenthums einen guten Grund geleget, und darüber Zeugnis von ihren Predigern vorgezeiget haben.

(d) Nach der mindenschen Landschulordnung, §. 6. sollen die Schulmeister ein Verzeichnis von allen Kindern ihres Districts, welche von den Jahren sind, daß sie zur Schule gehalten werden müssen, sich von den Predigern aus dem Kirchenregister geben lassen.

§. 7.

II. Die Person und Eigenschaften eines Schulmeisters betreffend, so muß derselbe

1) nicht allein die darzu erforderliche Geschicklichkeit haben, sondern auch in seinem ganzen Verhalten sich so bezeigen, daß er ein Vorbild der Heerde seyn kann, die ihm anvertrauet ist, und vor die er dereinst GOtt Rechenschaft geben muß (a).

2) Insonderheit muß sich ein Schulmeister eines gottseligen Wandels befleisigen, und sich vor alles sorgfältig hüten, was die Frucht seines Amts hindert, und ihn bey seinen Schülern sowohl, als den Eltern derselben, anstößig machen kann (b). Hingegen muß er sich nach allem Vermögen befleisigen, um sowohl in der Liebe zu GOtt und seinem Nächsten, als in seinem ganzen Lebenswandel, seinen Untergebenen ein gutes Exempel zu geben, und sich sorgfältig hüten, denenselben das geringste Aergernis zu geben.

3) Ein Schulmeister muß mit allen andern Menschen friedlich leben, jedermann liebreich und freundlich begegnen, mit den Eltern der Kinder, welche ihm anvertrauet sind, dieser ihrer Kinder wegen oft in Liebe reden, ihnen von dem Verhalten und Zunehmen der Kinder Nachricht ertheilen, sie, im Fall die Kinder die Schule nicht ordentlich besuchen, desfalls zuerst freundlich besprechen und zu Beobachtung ihrer Pflichten ermahnen, und sich überhaupt GOttes Wort und seinem Amte gemäs verhalten.

4) Sodann muß der Schulmeister seiner Obrigkeit, sowohl der höchsten Landesobrigkeit, als auch der Obrigkeit des Orts, schuldigen Gehorsam leisten, und die Befehle derselben auf das genaueste ohne Widerreden und Murren befolgen, und dadurch denen Kindern in dem Gehorsam gegen die Obrigkeit mit einem guten Beyspiel vorgehen.

5) Dem Superintendenten, unter dessen Aufsicht der Schulmeister stehet, muß er alle schuldige Hochachtung und Ehrerbietigkeit erweisen, seiner Anweisung folgen, sich nicht selbst weiser dünken, ihm von dem Zustande und der Beschaffenheit seiner Schule, so oft er es verlanget, Nachricht ertheilen, sich

nach den ihm von demselben gegebenen Vorschriften genau richten, ohne sein Vorwissen in der Schule nichts ändern, sich keiner andern Bücher bedienen, als die ihm vorgeschrieben sind, ihm die Schulverzeichnisse richtig und ordentlich überliefern, und sich in allen Stücken gegen ihn so bezeigen, daß er sein Betragen gegen jedermann verantworten kann.

6) Dem Prediger des Orts muß der Schulmeister nicht weniger mit aller Hochachtung und Ehrfurcht begegnen, und dieselbe insonderheit, wenn er seine Schule besuchet, beweisen, sich bey ihm in bedenklichen Fällen Raths erholen, und seinem Rath folgen, ihm die Schulverzeichnisse, so oft er es verlanget, vorzeigen, und zur bestimmten Zeit richtig und ordentlich einliefern, nichts in der Schule eigenmächtig und ohne sein Vorwissen ändern oder einführen, ihn in schweren Vergehungen der Jugend zu Hülfe nehmen, und ohne sein Vorwissen nichts von Erheblichkeit vornehmen, es ihm jedesmahl richtig und vorher anzeigen, wenn er nicht nur einen Tag, sondern auch nur einige Stunden, Krankheit oder anderer wichtigen Ursachen wegen, seine Schule muß ausfallen lassen, ihm von dem Ausbleiben und ganzem Verhalten eines jeden Kindes insonderheit Nachricht geben, und sich seinen Beystand bey nachläßigen und säumigen Eltern erbitten, und ihm überhaupt in allem folgen, was er in Absicht auf seine Schule ordnet und verlanget, und alles dieses ohne Verzug und Widerwillen auszurichten suchen.

7) Gegen die ihm anvertraueten Kinder muß er sich als gegen seine eigene beweisen, und sie in der Zucht und Vermahnung zum HErrn erziehen, und sich alles dessen sorgfältig enthalten, was denselben auf irgend einige Weise anstößig seyn könnte, und ihnen in allen Stücken ein gutes Exempel geben. Insonderheit muß er sich hüten, daß er sich theils nicht auf eine ungeziemende Art mit ihnen gemein mache, theils aber auch nicht zu hart gegen sie sey. Und ob er gleich, die Bosheit der Jugend zu strafen, Freyheit behält; so muß er sich doch sorgfältig hüten, daß solches theils nie im Zorn, theils nicht auf eine solche Art geschehe, die mehr schadet, als nützet. Er muß die Leichtsinnigkeit und Fladderhaftigkeit der Jugend von der Bosheit unterscheiden. Ehe er ein Kind bestrafet, soll er dasselbe billig davon zu überzeugen suchen, daß es Strafe verdienet habe, und ihm zeigen, wodurch das geschehen sey; damit die Strafe die gewünschte Wirkung habe, und ein Kind sich vor strafbarem Verhalten aufs künftige desto besser hüten lerne. Aller Flüche und Schimpfwörter muß er sich sowohl, als des Schlagens an den Kopf und die Schienbeine, enthalten, und nicht eher zu wirklicher Strafe schreiten, bis er gelindere Mittel versuchet, und dieselben fruchtlos befunden hat (c). Bey dem Lernen hat er die Fähigkeit der Kinder sorgfältig zu unterscheiden, und nicht mehr zu fordern, als dieselben zu leisten im Stande sind. Zur Ehrfurcht vor GOtt, zur Ehrerbietigkeit, zum Gehorsam und zur Liebe gegen ihre Eltern und Obrigkeit, muß der Schulmeister die ihm anvertrauete Kinder in Zeiten gewöhnen, und mit Wort und Wandel reitzen, ihnen auch überhaupt ein Vorbild guter Werke zu werden suchen (d).

8) Die Treue ist die vornehmste Eigenschaft eines Schulmeisters, und er beweiset dieselbe, wenn er alle seine Kräfte und seine Zeit darzu anwendet, daß die Absicht seines Amts erreichet, und die Jugend wohl unterrichtet werde. Er muß daher nicht nur die ganze Zeit, die zum Schulhalten bestimmet ist, zum Unterricht der Jugend wirklich anwenden und brauchen, sondern auch dieselbe auf die vortheilhaftigste Art einzutheilen suchen. Der Schulmeister muß daher, bey Ver-

Verlust seines Dienstes, nicht nur die Schule mit dem Schlage der Stunde, da sie anzufangen ist, wirklich anfangen, und nicht eher, als bis die Zeit wirklich verflossen ist, beschliesen; sondern auch keine Stunde ohne dringende Nothwendigkeit, und ohne daß er dieses vorher wenigstens seinem Prediger angezeiget habe, und von demselben entschuldiget worden ist, ausfallen lassen, und währender Schulzeit sich nie, weder von seinen Kindern entfernen, und den Unterricht derselben seiner Frau oder sonst jemand auftragen, noch auch sonst in der Kinder Gegenwart einiges Gewerbe und seine etwa gelernete Handthierung treiben, auch alles vermeiden, wodurch die Aufmerksamkeit der Kinder gestöhret, und ihr Zunehmen gehindert werden könnte.

9) Auf dem Lande sind die Winter- und Sommerschulen zu unterscheiden. Die Winterschulen werden von Michaelis bis Ostern, und die Sommerschulen von Ostern bis Michaelis gehalten. Beyde kommen zwar, was die Hauptsache betrift, mit einander überein; jedoch wird, in Absicht auf die Sommerschulen, den Visitatoribus frey gelassen, nach den Umständen jedes Orts zu bestimmen, wie viel Tage dem Schulmeister in der Erndtezeit zur Erndte frey zu lassen sind.

10) Was die Winterschulen betrift; so sollen dieselben des Morgens um 8. Uhr, und Nachmittag um 1. Uhr anfangen, Vormittag aber um 11. Uhr, und Nachmittag um 3. Uhr geschlossen, folglich täglich 5. Stunden gehalten werden. Der Schulmeister muß die Schulstunden pünctlich anfangen, wenn gleich die Kinder noch nicht alle beysammen sind, und die langsamen und zu spät kommenden anmerken; der Prediger aber muß hierauf genau merken, und den Schulmeister zu Beobachtung seiner Pflicht erinnern und anhalten.

11) Dem Schulmeister ist genau vorgeschrieben, wie er die Schulen mit Gesange und Gebät anfangen und beschliesen, wie er die Predigten wiederholen und sich beym Gottesdienst verhalten, und wie er die Lectionen halten soll. Damit aber die Visitatores sogleich sehen können, ob der Schulmeister seine Schule wirklich nach solcher Vorschrift einrichtet; so muß ein jeder Schulmeister eine Tabelle in seiner Schule an einem bequemen Orte anheften, auf welcher genau angezeiget wird, wie und womit er sich in jeder Stunde beschäftiget, und er muß sich bey der in der Tabelle auf eine jede Zeit gesetzten Beschäftigung zu der Zeit jedesmahl antreffen lassen. Eben so ist denen Schulmeistern vorgeschrieben, wie sie den Unterricht des Catechismus (e), des Schreibens und Rechnens anstellen sollen. Zu beyden letztern werden die Schiefertafeln von den Mitteln der Kirche angeschaffet, und hernach von den Strafgeldern, welche nachläßige und säumige Eltern erlegen müssen, wieder bezahlet, und bleiben bey dem Inventario der Schule.

12) Was die Sommerschulen anbetrift; so bleiben dieselben von Ostern bis Johannis ganz und gar in eben der Verfassung, in der sie den Winter hindurch gewesen sind, und müssen von allen Kindern über 4. und unter 14. Jahren besuchet werden. Wenn aber ja Eltern auch in dieser Zeit eines oder mehrere ihrer Kinder, z. E. zum Jäten, dann und wann auf einige Stunden, oder einen halben oder ganzen Tag brauchen; so müssen sie dieselben bey dem Prediger entschuldigen, und dessen geschriebenen Entschuldigungszettel dem Schulmeister einhändigen, widrigenfalls werden sie gestrafet. Doch hat der Schulmeister die Freyheit, in diesem Vierteljahre die Schule früher, als im Winter, anzufangen und zu beschliesen, nachdem er darzu vorhero die Einwilligung des Predigers

digers erlanget hat, der es dann auch der Gemeinde bekannt machen muß.

13) Die Zeit von Johannis bis Michaelis ist diejenige, in welcher der Landmann am meisten zu thun hat, und der Hülfe seiner Kinder am stärksten benöthiget ist. Allein die Kinder, welche eine Landschule ausmachen, sind nicht alle von einer Art, sondern von verschiedenem Erkenntnis. Es findet sich zwischen ihnen insonderheit ein vierfacher Unterschied. Einige lernen die Buchstaben, andere das Buchstabieren, andere das Lesen, und noch andere den Catechismum, das Schreiben und Rechnen. Wenn Eltern ihre Kinder von dem 5ten Jahre an in die Schule schicken, so müssen sie, wofern der Schulmeister nicht unverantwortlich an ihnen handeln will, wenn sie 8. Jahr alt sind, nicht nur lesen und etwas schreiben, auch wohl rechnen, sondern auch den Catechismum, entweder ganz, oder doch grösten Theils, auswendig können. Und vor diesem Jahre können Kinder ihren Eltern entweder noch gar keine, oder doch keine Dienste von solcher Erheblichkeit leisten, daß sie deswegen von der Schule zurückgehalten werden dürfen. Bis in das 8te Jahr müssen also die Kinder unverrückt, den Sommer sowohl als den Winter hindurch, in die Schule geschickt werden, und keinen Tag, ohne erhebliche Ursachen, und, ohne vorher gehörig entschuldiget zu seyn, aus der Schule bleiben oder behalten werden. Kinder, die 8. Jahr und darüber alt sind, können zwar ihren Eltern helfen, und diese sollen auch jener Hülfe nicht ganz beraubet werden; es kann aber doch dem Willkühr der Eltern nicht ganz überlassen werden, wie, wie oft, und wie lange sie solche ihre Kinder mit Versäumung der Schule brauchen wollen. Alles, was den Eltern, in Absicht auf ihre Kinder von mehr als 8. Jahren, verstattet wird, gehet auch blos auf das Vierteljahr von Johannis bis Michaelis, und darf weiter nicht ausgedehnet werden. Es bleibet dabey, daß auch diese Kinder sowohl bis um Johannis, als auch gleich nach Michaelis, die Schulen ordentlich und unausgesetzt besuchen müssen. Die Landleute können also ihre Kinder über 8. Jahren, das Vierteljahr von Johannis bis Michaelis hindurch, den ganzen Tag bey ihrer Feldarbeit gebrauchen, nur müssen sie dieselben eine Stunde des Tages in die Schule schicken, damit die Kinder nichts wieder vergessen, sondern noch etwas lernen mögen. Die Schulmeister müssen solche grösere Kinder über 8. Jahren, jedesmahl zuerst des Morgens vornehmen, und sich hernach, und wenn diese nach Ablauf einer Stunde weggegangen sind, mit den übrigen beschäftigen. Wenn sich aber wegen der Witterung die Arbeit der Landleute dergestalt häufet, daß sie ihre Kinder einige Tage, auch wohl eine ganze Woche, ganz aus der Schule behalten müssen; so wird dieses doch bey der vorhin beschriebenen Einrichtung, keinen so grosen Schaden bringen, und ihnen, nach den Umständen von dem Prediger wohl erlaubet werden (f).

14) Weil die Schulmeister selbst gemeiniglich etwas Ackerbau und Wiesewachs haben, und davon ihren Unterhalt zum Theil haben müssen; so bestimmet der Visitator nach den Umständen jedes Orts, wie viel Tage dem Schulmeister in der Erndtezeit zur Erndte frey zu lassen sind. Wird der Schulmeister durch die in den bestimmten Tagen nicht zu Ende gebrachte Erndtearbeit, oder durch andere unversehene Vorfälle, an der Schularbeit verhindert; so darf er, ohne Erlaubnis des Predigers, und darüber von demselben erhaltenes schriftliches Zeugnis, die Schule, es sey auf eine oder mehrere Stunden, oder halbe und ganze Tage, nicht ausfallen lassen.

15) Das

15) Damit die Schulmeister auch durch ihre andere Amtsverrichtungen, als bey Taufen, Begräbnissen ꝛc. nicht von Haltung der Schule abgehalten werden; so müssen dergleichen Verrichtungen, so viel möglich, vor oder nach der Schule geschehen. Es dürfen auch die Schulmeister nicht mehr die Circularbriefe des Superintendenten an die Prediger seiner Inspection von einem Orte zum andern bringen; sondern dieses muß nunmehro von der Gemeinde nach der Reihe geschehen.

16) Die Schulmeister müssen ein gedoppeltes Verzeichnis halten, von welchen das erste zeiget, wie oft die zu ihrer Schule gehörige Kinder dieselbe versäumet haben; das andere aber lehret, wie die Kinder von Zeit zu Zeit in dem, worinnen sie unterrichtet werden, zugenommen haben. Das erste soll das Verhalten der Eltern gegen die Schulordnung bekannt machen; das andere aber von dem Fleise und der Treue der Schulmeister selbst zeugen. Die erste Tabelle wird alle Monat erneuret, und am Ende eines jeden Monats wird eine Abschrift davon dem Beamten, und eine andere dem Prediger zugestellet, damit letzterer denen nachläßigen und pflichtvergessenen Eltern zureden, ersterer aber sie, befundenen Umständen nach, bestrafen, und zur Beobachtung ihrer Pflicht aufs künftige desto besser anhalten könne. Die andere Tabelle übergiebt der Schulmeister an dem Ende eines jeden halben Jahres bey dem in seiner Schule anzustellenden Examine dem Superintendenten, Prediger und Beamten, und führet in derselben nicht nur das Alter eines jeden Kindes an, sondern berichtet auch, wie weit ein jedes Kind jezo wirklich in allem dem gekommen sey, was in seiner Schule gelehret wird, damit weltliche und geistliche Visitatores desto besser sehen können, ob er die gehörige Treue und den rechten Fleis bewiesen habe; wie sie dann auch, weil ihnen diese Tabelle gleich im Anfange des Examinis übergeben werden muß, untersuchen, ob von einem jeden Kinde die Wahrheit geschrieben sey (g).

17) Die Schulmeister dürfen, bey Verlust ihres Dienstes, kein Kind vor entschuldiget in ihrem Verzeichnisse angeben, von dem sie den von dem Prediger geschriebenen Entschuldigungszettel nicht aufweisen können. Die Schulmeister müssen zu dem Ende, und zu Verhütung alles Unterschleifes, alle solche Entschuldigungszettel nicht nur sorgfältig aufheben, sondern dieselben auch bey das dem Amte monatlich einzureichende Verzeichnis von den abwesend gewesenen Kindern beyfügen, und zugleich mit übergeben, damit dieses von der Richtigkeit ihrer Anzeigen überführet werde. Kann der Schulmeister nicht alle in seiner Tabelle angezogene Entschuldigungszettel beybringen; so hat er nachdrückliche Strafe zu gewärtigen. Die Zettel von den Kindern, welche von Johannis bis Michaelis, mit Genehmhaltung des Predigers, die Schule täglich nur eine Stunde besuchen, muß er am Ende dieses Quartals dem Amte gleichfalls übergeben, und auf seiner Schultabelle die Nahmen derselben mit einem NB. bezeichnen, auch, wenn sie diese Zeit hindurch fehlen, anmerken. Vermiethen die Eltern ihre Kinder, ehe selbige noch gehörig unterrichtet und confirmiret sind, und das 14te Jahr erreichet haben, auf andere Dörfer; so müssen die Schulmeister darauf Acht geben, die Eltern aber, so dieses thun, es sowohl der Obrigkeit als dem Prediger anzeigen.

(a) Nach der mindenschen Landschulordnung, §. 8. müssen die Beamten, oder andere Patroni, nach hergebrachter Gewohnheit, bey einem vacanten Schuldienste, drey tüchtige Subjecta, die die gehörige Gaben dazu besitzen, dem Consistorio präsentiren; und muß nach vorhergegangenem Tentamine von dem Superintendenten oder Inspector, wovon die Præsentandi ein Attestat beybringen müssen, entweder

der in pleno oder coram Deputatis Consistorii untersuchet werden, welcher unter denselben der würdigste sey. Sowohl die geistliche Bediente, als das Consistorium, müssen bey Ertheilung und Collation dergleichen Attestati zur Schulbedienung keine Person ansehen, oder, daß man diesem oder jenem gerne zum Brod helfen wolle, sich dazu bewegen lassen, sondern sollen nach ihrem Gewissen darin verfahren. Um tüchtige Schulmeister zu bekommen, sollen nach dem königl. preußischen Rescript vom 25. Sept. 1752. Leute aus der berlinischen Realschule zu den pommerischen Amtsdörfern als Küster und Schulmeister angenommen werden. Und obgleich in denen preußischen Landen die Invaliden zu kleinen Bedienungen befördert werden sollen; so sind doch die Schulmeister- und Schulhaltende Küsterbedienungen, nach der Resolution vom 9. Jul. 1758., von dergleichen mit Invaliden zu besetzenden kleinen Bedienungen ausgenommen.

(b) Es ist daher in eben der mindenschen Landschulordnung c. I. denen Schulmeistern bey hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten, Wirthschaft zu halten, Bier und Branntewein zu verkaufen, oder sich mit dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit kann verhindert, oder andern zur Sünde und Aergernis Anlaß gegeben werden; insonderheit ist ihnen die Unmäßigkeit und Besuchung der Schenken und Krüge, auch andere bey Gastmählen oder sonsten mit der Musik zu bedienen, untersaget.

(c) Die Fehler des Verstandes oder Faulheit muß der Schulmeister nicht mit der Ruthe bestrafen, damit die Kinder nicht mit Unwillen lernen; dahingegen Fehler des Willens, Bosheit, Muthwillen, Scheltworte, Lügen und Tücke, nie unbestraft bleiben müssen. Aller heftigen und harten Reden, und noch mehr aller Schimpfsworte und des Fluchens muß sich der Schulmeister sorgfältig enthalten, denn solche bessern nicht allein nicht, sondern erbittern vielmehr, und dienen der Jugend zum bösen Exempel. Es ist am sichersten, wenn dem Schulmeister nur der Gebrauch der Ruthe verstattet wird; denn bey Stockschlägen können leicht schädliche Ausschweifungen und Uebereilungen vorgehen.

(d) Der Schulmeister muß auch die Kinder zur Reinlichkeit und guten Sitten anhalten, und zu dem Ende darauf Acht haben, daß sie gekämmet und gewaschen zur Schule kommen, auch nach derselben Endigung gleich nach Hause gehen, damit sie vor Müßiggang und Herumlaufen bewahret werden.

(e) Ich habe mich billig verwundern müssen, daß auch diese, sonst so vortreflich eingerichtete, herzoglich-braunschweigische Landschulordnung, 2. Cap. §. 20. von denen Schulmeistern nicht fordert, daß sie den Catechismum erklären sollen, und ihnen solches vielmehr untersaget. Wenn nun die Kinder nicht gleich von ihrer zarten Jugend an, wie an vielen Orten geschiehet, wöchentlich etlichemahl in die Kinderlehre gehen, so lernen sie bis in das 8te, 9te oder 10te Jahr, wo sie erst dahin zu gehen anfangen, um zum heiligen Abendmahl präpariret zu werden, den Catechismus auswendig, wie die Nonne den Psalter, ohne zu verstehen, was sie gelernet haben. Wenn man auch gleich eine vollständige Erklärung des Catechismus von einem Schulmeister nicht fordern kann, selbige auch an sich bey solchen jungen Kindern zu frühzeitig seyn würde; so kann ihnen doch der Schulmeister von denenjenigen Sachen, die sie auswendig lernen, die Hauptbegriffe beybringen, und den Catechismus so weit erklären, als es ihr Alter und Fähigkeit leidet. Auf diese Art würden doch die Kinder einigermaasen verstehen, was sie auswendig lernen, und dem Prediger würde dadurch auch seine Mühe und Arbeit sehr erleichtert werden.

(f) Diese Einrichtung der Winter- und Sommerschulen ist mit groser Einsicht und Ueberlegung, und vollkommen nach guten Policeygrundsätzen gemacht worden. Man wird dergleichen schöne Einrichtung an wenig andern Orten antreffen. Die mindensche Landschulordnung §. 3. begnüget sich blos an nachstehender Verordnung: Weil, heist es, an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers aus der Schule weglassen, unter dem Vorgeben, daß sie das Vieh hüten müssen; so haben deshalb unsere Beamte, oder Gerichtsobrigkeiten, an denen Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß, so weit es möglich, und die Umstände es immer zulassen, ein eigener Viehhirte hierzu möge bestellet werden; wo aber die Häuser weitläuftig zerstreuet liegen, und das Vieh an einem Ort nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann; soll ein Kind

Kind ums andere, wenn deren mehr in einem Hause, oder der Nachbarschaft sind, täglich wechseln, oder sonsten von dem Wirthe solche Veranstaltung geschehen, daß jedes Kind, sofern es nach den Umständen eines Orts dahin eingerichtet werden kann, wenigstens eins oder zweymahl die Woche zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, nicht gänzlich vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich so geschehen können, daß zwey Haufen der Kinder gemacht werden, davon der eine Haufe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Haufe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

(g) Nach der mindenschen Landschulordnung, §. 6. müssen die Schulmeister auch einen doppelten Schul-Catalogum halten. In dem erstern stehen die Kinder verzeichnet, wie sie nach und nach zur Schule aufgenommen worden, 1) nach ihrem Nahmen, 2) nach ihren Eltern, 3) nach ihren Wohnungen, 4) nach ihrem Alter, 5) nach der Zeit ihrer Reception, 6) nach ihren Lectionen, 7) nach ihrer Lebensart, 8) nach ihrem Abschiede. Diesen Catalogum darf kein Kind lesen. Der andere ist der Fleis-Catalogus, daraus alle Kinder täglich verlesen und angemerket werden, welche gegenwärtig sind oder fehlen; und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich schicken, und doch wohl sagen, unsere Kinder sind so viel Jahre in die Schule gegangen, und haben nichts gelernet, können bedeutet werden, wie die Schuld, daß die Kinder nichts gelernet, nicht in den Schulen, sondern bey ihnen selbst zu suchen sey.

§. 8.

III. Wegen des Schulgeldes ist verordnet, daß der Schulmeister von denen Eltern vor ein Kind, welches im Christenthum, Schreiben und Rechnen unterrichtet wird, wöchentlich 1. Mgr., vor ein Kind aber, welches das Lesen lernet, wöchentlich 6. Pfennige, und vor die kleinesten, bis sie zusammen lesen, 4. Pfennige, sodann vor ein Kind, welches in dem Quartale von Johannis bis Michaelis die Schule nur eine Stunde täglich besuchet, vor dieses Quartal überhaupt 3. Gr. bekommen soll. Die in der Bezahlung des Schulgeldes säumige Eltern sollen von der Obrigkeit jedes Orts zur richtigen und ordentlichen Bezahlung angehalten werden (a). Diejenigen Eltern, die das Schulgeld aus wahrer Armuth nicht aufbringen können, müssen sich deshalb bey den Armencassen melden, von denen sie alle Hülfe zu erwarten haben sollen (b).

(a) Nach der mindenschen Landschulordnung, §. 21. soll dieses, vermittelst der Execution ohne Entgeld auf des schuldigen Theils Kosten, auf das fordersamste geschehen.

(b) Die mindensche Landschulordnung, §. 4. disponiret, daß, wenn einige Eltern kündlich so arm wären, daß sie vor ihre eigene oder Pflegekinder das erforderte Schulgeld nicht bezahlen könnten, sie sich deshalb bey denen Patronen, Predigern und Provisoren, in sofern sie über die Kirchenmittel zu disponiren haben, melden sollen, da dann, wenn keine andere Mittel und Wege vorhanden, dasselbe aus denen Armenmitteln, oder, wo es da mangelt, aus dem Klingelbeutel oder Armenkasten bezahlet werden soll, damit denen Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleise und Treue unterrichten mögen.

§. 9.

IV. Die Prediger jedes Orts sind angewiesen, sich angelegen seyn zu lassen, in ihren Gemeinden alle ihnen bekannte und sich etwa zeigende Hindernisse und Schwierigkeiten bey dem Schulwesen zu heben und aus dem Wege zu räumen, auch ihre Zuhörer oft und bey aller Gelegenheit zum willigen Gehorsam gegen die so heilsame Schulordnung zu ermuntern, und ihnen die Vortheile, welche sie und ihre Kinder davon haben können, bekannt zu machen, als auch sie zu überzeugen suchen, wie unverantwortlich sie gegen ihre Kinder handeln, und was vor eine schwere Verantwortung sie sich vor GOtt und der Obrigkeit zuziehen, wenn sie sich einer solchen Verordnung widersetzen, oder sich dieselbe nicht recht zu Nutze machen.

Insonderheit müssen die Prediger eines jeden Orts ihren Schulmeistern alle nöthige Anweisung geben, wie sie sowohl ihre Schulen, der Verordnung gemäs, einzurichten, als auch die Jugend in derselben zu unterrichten haben, fleisig darauf merken, wo und in welchem Stück es ihren Schulmeistern insonderheit fehlet, und ihnen durch Rath, Unterricht und Zurechtweisung gerne zu Hülfe kommen, es sich auch nicht verdriesen lassen, wenn sie die Schulmeister vorher selbst unterrichten müssen.

Ferner müssen die Prediger ihre Schulen, und zwar die in matre wöchentlich einmahl, die in filiabus aber wenigstens alle drey Wochen einmahl visitiren. Diese Visitationen müssen sie unvermuthet, bald an diesem, bald an jenem Tage der Woche vornehmen, und bey denselben ihr Amt durch Zuhören, Fragen und Lehren verrichten, von diesen Visitationen sich ein ordentliches Protocoll halten, darin alles, wie sie es gefunden, und was geschehen, anmerken, das Protocoll selbst aber auch ihrem Superintendenten, wenn er es fordert, und wenigstens am Ende eines jeden halben Jahres bey dem sodann anzustellenden Examine communiciren, auch den quartaliter abzustattenden Bericht daraus nehmen.

Weil die Eltern ihre Kinder nicht eigenmächtiger Weise, und ohne dem Prediger vorher die Ursache des Ausenbleibens angezeiget, und einen Entschuldigungszettel erhalten zu haben, aus der Schule behalten dürfen; so müssen die Prediger bey Ertheilung dieser Entschuldigungszettel gewissenhaft und ohne Haß oder andere Absichten, noch aus Freundschaft und Wohlwollen verfahren, sondern allemahl die Wahrheit und Richtigkeit des Vorbringens untersuchen, und lediglich darnach sothane Zettel ertheilen oder abschlagen.

Damit auch die Superintendenten und weltliche Visitatores von der Verfassung und dem Zustande der Schulen in ihrer Inspection von Zeit zu Zeit zuverläßige Nachricht bekommen; so müssen die Prediger einer jeden Inspection denselben alle Quartal einen gewissenhaften Bericht von ihren Schulen einschicken, und in demselben melden, was vor Mängel sie in denselben bis dahin entdecket, ob dieselben abgestellet worden, oder was der Abstellung im Wege stehet, wie hoch sich die Anzahl der Kinder ihrer Schulen belaufe, ob der Schulmeister nach der ihm ertheilten Vorschrift unterrichtet, worin es ihm insonderheit fehlet, ob die Kinder zunehmen, und wie viel Kinder überhaupt an dem Ende des Quartals die Buchstaben und das Buchstabieren, wie viele das Lesen, und wie viele den Catechismum, das Rechnen und Schreiben lernen.

Damit durch die öftere Abwesenheit der Prediger die Aufsicht über die Schulen nicht vernachläßiget werde; so ist denenselben alles Reisen ohne Vorwissen ihres Superintendenten, und dessen Einwilligung, bey nahmhafter Strafe an die Armenanstalten, verboten.

§. 10.

V. Was die Pflichten der Superintendenten gegen die Schulen anbetrift; so bestehen solche darin, daß sie, wenn sie zugleich Pastores sind, eben dasjenige beobachten müssen, worzu die Prediger angewiesen sind. Besonders müssen sie dahin sehen, daß allem dem, was der Schule wegen, sowohl in Absicht auf die Prediger, als Schulmeister und Kinder, verordnet worden, genau nachgelebet werde. Zu dem Ende müssen sie mit den Predigern ihrer Inspection fleisig communiciren, sie bey aller Gelegenheit zur möglichsten Aufmerksamkeit ermuntern, die Schulberichte von ihnen einfordern, und sich ihre Schulprotocolle zuweilen zeigen lassen. Sie müssen alle Schulen ihrer Inspection fleisig, und so oft es möglich ist, wenigstens alle Viertel-



Vierteljahr einmahl visitiren, und bey dieser Visitation aufs genaueste untersuchen, ob die Schulen recht eingerichtet sind, und ob Schulmeister und Eltern der Schulordnung nachleben. Die benöthigte Fuhren besorget die Obrigkeit jedes Orts auf eine den Gemeinden möglichst leichte und erträgliche Art.

Bey allen Landschulen sollen alle halbe Jahr, um Ostern und Michaelis, öffentliche Untersuchungen oder Examina angestellet werden. Der Superintendent setzet, nach vorhergehaltener Rücksprache mit dem Amte oder der Obrigkeit jeden Orts, den Tag darzu an, und machet denselben dem Prediger des Orts so früh bekannt, daß dieser es den Sonntag vorher von der Canzel abkündigen, und die Obrigkeit sowohl als die Eltern dazu einladen kann. Die Obrigkeit ist angewiesen, wenn es irgend möglich ist, dabey zu erscheinen, der Superintendent und Prediger aber müssen unausbleiblich gegenwärtig seyn. Und damit auch die Eltern dieser Untersuchung beywohnen können; so wird solche in der Kirche jedes Orts angestellet. Es ist vorgeschrieben, wie es bey dieser öffentlichen Untersuchung gehalten werden soll.

Es darf auch der Superintendent, bey nahmhafter Strafe an die Armenanstalten, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Generalsuperintendenten verreisen.

§. 11.

VI. Auch hat die Obrigkeit jedes Orts besondere Pflichten gegen die Schulen auf sich. Sie muß überhaupt dahin sehen, daß der Schulordnung auf das genaueste nachgelebet werde; zu welchem Ende sie sich nach dem Zustande der Schulen fleisig erkundigen, die noch etwa vorhandene Fehler zu entdecken, und die sich zeigende Schwierigkeiten und Hindernisse zu heben suchen muß.

Besonders muß jede Obrigkeit mit dem Superintendenten und den Predigern, der Schulen wegen, fleisig communiciren, ihre zur Verbesserung der Schulen gethane Vorschläge gerne annehmen und ins Werk zu richten suchen, wie auch selbst auf dergleichen Verbesserungen denken. Doch darf die Obrigkeit vor sich allein, und, ohne deswegen mit dem Superintendenten und Prediger Rücksprache genommen, und ihre Meynung darüber gehöret zu haben, in den Schulen nichts ändern oder einführen, sondern muß alles mit denenselben gemeinschaftlich verabreden und einrichten.

Die Beamten und übrigen Obrigkeiten können, so oft sie wollen, die Schulen ihrer Gegend allein besuchen. Wenn sie dieses mit dem Prediger des Orts zugleich thun wollen, dürfen die Prediger, auf derselben Verlangen, sich dessen nicht weigern, sondern müssen mit ihnen alles untersuchen, die Desideria hören, und alles, was noch im Wege stehet, heben.

Die von den Schulmeistern monatlich einzureichende Verzeichnisse, so auch denen Obrigkeiten zugleich zugestellet werden, müssen diese unverzüglich und genau durchsehen, die Eltern darüber vernehmen, und sogleich die Verfügung machen, daß den Klagen der Schulmeister und Prediger abgeholfen, und die nachläßigen Eltern zu Beobachtung ihrer Pflicht angehalten werden. Die Nachläßigen und Boshaftigen sollen sie zuerst an Gelde strafen, und wenn dieses nicht helfen will, zu härtern Mitteln schreiten. Wenn die weltliche Obrigkeit sich hierunter, oder bey Exequirung der Strafe, über 14. Tage säumig bezeiget, muß der Geistliche es dem Consistorio melden.

Die Beamten und Obrigkeiten müssen ferner dahin sehen, daß die Schulstuben in gutem Stande erhalten werden, und solche, wo es möglich ist, so einrichten, daß der Schulmeister mit seinen Schulkindern alleine

sitzen könne, und durch die Gegenwart seiner Familie und übrigen Hausgenossen, und das daher entstehende Geräusche, nicht gestöhret werde. Zu welchem Ende eigene Schulstuben aus dem Vorrathe der Kirchen erbauet werden sollen, wozu gleichwohl die Gemeinen die nöthigen Fuhren und Handarbeiten leisten müssen. Was zu Einrichtung der Schulen an Bänken, Tischen, schwarzen Tafeln, erfordert wird, soll aus dem Vorrathe der Kirchen angeschaffet, und demnächst das davor vorgeschossene Geld den Kirchen von den von nachläßigen Eltern beygetriebenen Strafgeldern wieder bezahlet werden. Dieses alles wird in das Schulinventarium ordentlich eingetragen, und möglichst conserviret. Was nach angeschaften solchen Schulbedürfnissen von den eingekommenen Strafgeldern alsdann noch übrig ist, solches wird in dem offentlichen Kirchen- und Schul-Examine, an dem Nachmittage des zweyten Weyhnachtsfeyertages (a), unter die Kinder, die wohl bestanden, öffentlich vertheilet (b).

Es ist schon oben erinnert worden, daß die Obrigkeit die Schulgelder von denen säumigen Eltern eintreiben, und dem Schulmeister, ohne dessen Kosten, darzu verhelfen muß.

Endlich muß auch die Obrigkeit die Schulmeister wider die Bosheit und Verfolgung nachläßiger und übelgesinnter Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, und deswegen von dem Schulmeister angezeiget werden, schützen, vertreten, und sorgfältig darüber wachen, daß ihnen von dem, was ihnen zukommt, nichts entzogen werde; dagegen sich auch die Schulmeister dieses Schutzes durch eine gute Aufführung würdig machen, und sich besonders hüten müssen, die Schuljugend, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, zu ihrer Hausarbeit zu gebrauchen.

(a) Auser denen zweyen jährlichen öffentlichen Examinibus, wird noch den zweyten Nachmittag in den drey hohen Festen, mit Einstellung des sonsten an demselben gewöhnlichen Gottesdienstes, ein öffentliches Examen in der Kirche gehalten, bey welchem aber der Superintendent, wenn er nicht will, nicht gegenwärtig seyn darf; hingegen wird eine muthwillige Versäumung dieses öffentlichen Schul-Examinis an den Eltern allemahl gestrafet.

(b) Ich halte dafür, daß es besser seyn dürfte, anstatt des baaren Geldes, allerhand Kleidungsstücken, als Belohnungen, unter die Kinder, welche wohl bestanden, auszutheilen. Das baare Geld wird jungen Kindern nichts nutze, und wenn es die Eltern in die Hände bekommen, so wird es selten so angewendet, daß es denen Kindern zur Aufmunterung gereichen könnte; diese wird durch Kleidungsstücke eher bewirket, die auserdem denen armen Kindern wohl zu statten kommen.

§. 12.

Nachdem wir die Landschulen betrachtet, wenden wir uns jetzo zu den Schulen in den Städten. Diese Schulen sind von verschiedener Art. 1) Sind die kleinen Leseschulen, in welchen die kleinen Kinder beyderley Geschlechts das Lesen und den Catechismum lernen, die grösern auch im Schreiben und in den ersten Anfangsgründen der Rechenkunst unterrichtet werden. 2) Hat man besondere Näheschulen, worinnen die schon etwas erwachsene Mädchens im Nähen, Stricken, und andern weiblichen Geschäften unterwiesen werden. 3) Die Realschulen, und 4) die lateinischen Schulen. Daß alle diese Arten von Schulanstalten nützlich und nothwendig sind, braucht keines Beweises. Wir wollen diese verschiedene Schulen nach einander durchgehen, und sehen, was dabey zu erinnern ist.

§. 13.

I. Die kleinen Leseschulen in den Städten sind mit denen Landschulen, wovon bisher gehandelt worden, von einerley Beschaffenheit; sie können also auch, wenn man einige wenige Umstände ausnimmt, mit jenen gleiche Einrichtung haben. Die Superintendenten

denten werden also eben dieselbe Obliegenheiten bey denen kleinen Stadtschulen haben, als bey denen Landschulen; und was in Ansehung der letztern die Dorfprediger zu beobachten haben, machen bey erstern die Pflichten der Stadtprediger aus. Die Pflichten der Schulmeister werden bey beyden einerley seyn, und die herzoglich-braunschweigische Landschulordnung, die wir mit Recht als ein Muster angepriesen haben, wird allemahl hinreichend seyn, um aus derselben, nach den Umständen jeder Stadt, eine Ordnung vor dergleichen kleine Stadtschulen zusammen bringen zu können. Bey diesen wird die Eintheilung in Winter- und Sommerschulen wohl wegfallen, es wäre dann, daß eine Landstadt ihre gröste und vornehmste Nahrung in dem Ackerbau hätte.

§. 14.

II. So nützlich die Näheschulen vor Kinder weiblichen Geschlechts sind; so findet man selbige dennoch fast blos allein in grosen und mittelmäsigen Städten, in kleinen Städten weiß man davon wenig, oder nichts. Es haben diese Schulen auch mehrentheils das Schicksal, daß die Policey sich um dieselben nicht bekümmert; daher kommt es auch, daß diese Schulen, so die Nätherinnen gemeiniglich nach ihrem eigenen Gefallen anlegen, keine policeymäsige Einrichtung und Ordnung haben. Die Nätherinnen setzen die Schulstunden und das Schulgeld selbst an, und von den Eltern hänget es ab, ob sie ihre Töchter in diese Schule schicken wollen, oder nicht, und wie lange sie dieselbe darin gehen lassen wollen. Es wird in diesen Schulen auch die Jugend gemeiniglich nur im Nähen und Stricken unterrichtet, da doch noch viele Stücke in einer Haushaltung vorkommen, die ein junges Mädchen zu lernen nöthig hätte, und worin sie den Unterricht nicht allemahl in der Eltern Hause erlangen kann. Da auch das Schulgeld gemeiniglich hoch angesetzt zu seyn pfleget; so dienen diese Schulen nur blos solchen Kindern, deren Eltern sich in guten Vermögensumständen befinden; dahingegen armer Leute Kinder darinnen keinen Unterricht bekommen können.

Wo man noch dergleichen wohl eingerichtete Näheschulen antrift, da sind sie mit denen Waysenanstalten verbunden. Ein Exempel davon haben wir an dem Mädchenwaysenhause zu Potsdam. In demselben können alle arme Soldatentöchter aus der Armee aufgenommen werden, und es sind deren gemeiniglich mehr als 600. darinnen. Sie werden frey ernähret, gekleidet und unterrichtet. Auserdem, daß sie in den lutherischen und reformirten Schulen lesen, schreiben, rechnen und die Gründe des Christenthums lernen, sind auch auf den im Waysenhause angelegten Fabriken eigene Factoreßinnen angesetzt: von denselben lernen die Mädchens theils die feinste ausgenähete Arbeit an Manchetten, Envelopen u. dgl. verfertigen, theils lernen sie goldene und silberne Spitzen, blonden und Kanten, sowohl ordinaire als auf brabander Art, knöppeln, welche letztere sie, durch die Anweisung einer aus Brüssel verschriebenen Lehrmeisterin, zu so groser Vollkommenheit gebracht haben, daß sie Stücke verfertigen, die von jedem Kenner dieser Arbeit, den Brabander Kanten gleich geschätzet werden. Die Mädchen bleiben bis zu ihrer Einsegnung in dem Hause, und werden alsdann mit ganz neuer Kleidung und einigen Hemden entlassen. Man giebt ihnen auch eine Bibel und ein Gesangbuch mit. Auf diesem Mädchenwaysenhause sind ein reformirter und vier lutherische Lehrer, welche verheyrathet seyn müssen. Eine Anzahl armer Fräulein, deren Väter in der Armee oder sonst gedienet haben, geniesen hier eben die Vorzüge, welche die Cadets im Knabenwaysenhause haben. Sie sind in der Kleidung von den übrigen unterschieden, und haben ein französisches Frauenzimmer zu ihrer besondern Aufseherin, bey der sie die französische Sprache, und auserdem nähen und Putz machen lernen (a).

(a) S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, p. 545.

§. 15.

III. Die Realschulen haben den Endzweck, denen Kindern allerhand nützliche Erkenntnis, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten beyzubringen, die zu denen Geschäften und Gewerben erforderlich und nützlich sind, denen sie sich widmen. Man siehet leicht ein, daß diese Art von Schulanstalten, die in unsern Zeiten erst entstanden, von grosem Nutzen sind, wofern sie nur recht eingerichtet werden. Um von dieser Einrichtung einen kurzen Begrif zu geben, wollen wir die Realschule bey der Dreyfaltigkeitskirche auf der Friedrichsstadt in Berlin, welche im Jahr 1747. von dem verstorbenen Oberconsistorialrath Hecker, als Pastor an selbiger Kirche, angeleget worden, betrachten (a).

In dieser Schule werden dreyerley Arten von Kindern unterwiesen, nemlich 1) die kleinen Kinder der Eltern, welche zu der Dreyfaltigkeitskirche gehören, werden in sieben teutschen Schulen von verschiedenen dazu bestellten Schulhaltern in demjenigen, was ein kleines Kind lernen muß, unterrichtet. 2) In die grose Schule, welche in einem besondern grosen Hause angeleget worden, gehen schon erwachsene und weiter gekommene Schüler, welche die zweyte Art ausmachen; Stadtkinder und Auswärtige, die aber weder im Schulhause wohnen, noch speisen. 3) Blos die Pensionairs, oder die dritte Art Schüler, bekommen vor Geld in diesem Hause, und den von Zeit zu Zeit dazu gekauften mehreren Schulgebäuden, Wohnung, Tisch und Unterricht; ob sie berlinische Stadtkinder oder Fremde sind, ist gleich viel.

Die grose Schule bestehet aus einer Knaben- und Mädchenschule. Von den leztern werden einige Vor- und Nachmittags im Christenthum, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie und Historie unterrichtet; andere haben auch Lehrmeisterinnen in der französischen Sprache und allen weiblichen Handarbeiten. Sie können auch zeichnen lernen.

Was die Pensionairs anbetrift, welche gräflichen, adelichen und bürgerlichen Standes seyn können, aber auf den Stuben und in den Classen gleichen Rang haben, so sind ihre Wohnungen und Tische von höherem und geringerem Preise (b). Kinder unter zwölf Jahren werden als Pensionairs nicht aufgenommen.

Die grose Knaben- oder eigentliche Realschule wird in nachfolgende Classen eingetheilet.

1) Die mechanische Classe. In dieser Classe empfängt die Jugend einen Unterricht von Werkstätten, Instrumenten und Handwerksgeräthe; von Kupfer- Meßing- und Eisenhammern; von allerhand Arten der Uhren, von Getreyde- Papier- Wasser- Roß- Wind- Walk- und Handmühlen; vom Pfluge und von andern zum Ackerbau erforderlichen Instrumenten ꝛc. Die Kinder werden zu diesem Endzweck zuweilen zu künstlichen Handwerkern und Profeßionisten geführet, wo man ihnen zeiget, was bey jeder Kunst oder bey jedem Handwerk ausnehmendes und denkwürdiges zu beobachten ist. Die Künstler und Handwerker müssen ihre Meisterstücke zur Realschule bringen und in der Classe vorzeigen. Von Sachen, die man nicht wirklich sehen oder betrachten kann, werden allerhand Risse, Zeichnungen, Kupferstiche und Modelle vorgeleget. Man bringet der Jugend das bey so vielen Künsten und Handwerkern unentbehrliche und zu den ersten Gründen höchstnöthige Zeichnen und Reissen bey.

2) Die geometrische Classe, worinnen das nöthigste von der Mathematik gelehret wird.

3) Die Architectur- und Bauclasse. Hier werden nicht nur die sogenannten Säulenordnungen, Häuser, Kirchen und andere Gebäude auf allerhand Art gezeichnet, sondern man zeiget auch den wahren Grund, warum

warum diese und jene Einrichtung in Gebäuden nützlich und nöthig ist. Man weiset, wie man mit Vortheil bauen, die Zimmer in einem Hause bequem und brauchbar einrichten, und die Thüren, Küchen, Keller und Gärten anlegen muß. Ferner, was man bey Erbauung eines Back- und Brauhauses, eines Stalles, einer Scheuer rc. beobachten soll.

4) Die geographische Classe, in welcher man sich nicht blos mit den Kleinigkeiten beschäftiget, die Länder und Städte so betrachtet, daß man wisse, wie viel Thürme in einer Stadt, wie viel Klöster in einem Lande rc. anzutreffen sind. Sondern man beobachtet sorgfältig, was ein jedes Land vorzüglich an Naturalien besitzet; was vor Profeßionen und Künste darin blühen, wo gute Fabriken und Manufacturen zu finden sind, und wo man etwa die besten Sorten von den bekannten Waaren antrift. Zugleich wird auf die Beschaffenheit der Flüsse gesehen, ob sie schiffbar sind, oder nicht, ob man sie durch Schleusen oder Canäle schiffbar gemacht hat, oder noch machen kann.

5) Die Naturalien- oder physicalische Classe. In derselben wird der Jugend das Nöthige von den sogenannten Simplicibus aus den drey Naturreichen, als von Mineralien, Metallen und Steinen; von Bäumen, Kräutern, Blumen, Holz, Saamen und Früchten; von Thieren, Gewürmen und Insecten, die man in den Officinen gebrauchet, wie auch das Erforderliche von dem menschlichen Körper und dessen Beschaffenheit zur Erhaltung der Gesundheit bekannt gemacht. Auch werden in dieser Classe dann und wann allerhand Experimente von Untersuchung des Wassers, Biers, Weins und anderer Dinge angestellet; von Scheidung der Metalle, von Destillir- Schmelz- und Kalköfen, ingleichen von den Bergwerken, und was dabey zu beobachten ist, gehandelt.

6) Die Manufactur- Commercien- und Handlungsclasse. Hier wird bey den vorkommenden Handwerkern gewiesen, wozu die Materialien aus dem Naturreiche gebrauchet, und dieselbige von den Künstlern insgemein verarbeitet werden. Man giebt hier einen klaren und nützlichen Unterricht von Vergleichung der Münzen, der Maase und Gewichte, von dem aus den Materialien gemachten Zeuge und Stoffe in Wolle, Leinen, Baumwolle und Seide, von der bey der Kaufmannschaft üblichen Correspondenz. Auch wird in dieser Classe Nachricht ertheilet, was vor Waaren in denen preußischen Landen gemacht, und welche von andern Orten müssen verschrieben werden.

7) Die öconomische Classe, in welcher man die Jugend in der Land- Stadt- und Hauswirthschaft unterrichtet, ihr das Erforderliche von den in Häusern, Scheunen und Ställen rc. nöthigen Mobilien bekannt machet, ihr einen gegründeten Begrif vom Feldbau, von der Viehzucht, von Gärten, von Weinbergen, von Sachen, die zur Küche und Keller gehören, beybringet. Man unterweiset sie ferner, wie Gärten, Felder, Wiesen und Heiden können verbessert werden. Insonderheit wird den jungen Leuten gezeiget, wie man die Bäume vortheilhaftig pflanzen und gehörig warten soll. Auch wird besonders in dieser Classe von dem Seidenbau Unterricht gegeben.

8) Die Curiositäten- und Extraclassen. Selbige bestehen darin, daß man der Jugend dasjenige von nöthigen, nützlichen und angenehmen Dingen beybringet, die unter obige Classen nicht füglich können gerechnet werden. Hierzu wird gezählet die Heraldik, die denkwürdigen Alterthümer, und die Lesung der besten Sachen aus den Reisebeschreibungen, wie auch das Brauchbareste aus der Astronomie und den Calendern.

Eine jede dieser Classen ist in die untere, mittlere und höhere getheilet. Die Schüler werden nach ihren Fähigkeiten darin versetzt. Die Lectionen dauern des Sommers früh von 7. bis 11., des Winters von 8. bis 12., Nachmittags

mittags von 2. bis 5., in einigen Classen bis 6. Uhr. Morgens und Abends vor und nach den Lectionen werden auf der Schule Betstunden gehalten, und des Sonntags die Schüler von ihren Präceptoren in die Kirche geführet. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags sind sie frey; auserdem giebt es keine Ferien. In solchen Freystunden werden sie bey gutem Wetter spatzieren geführet, oder man verstattet ihnen andere Erholungen und Bewegungen auf dem Schulhofe. Wer will, kann sich auch darin mit Drechseln, Glasschleifen u. d. gl. beschäftigen. Von 12. bis 1. Uhr speisen die sämtlichen Scholaren in drey besondern Zimmern unter der Aufsicht ihrer Lehrer. Jährlich wird zweymahl, nemlich auf Ostern und Michaelis, öffentliches Examen gehalten, wo man, auser den teutschen, lateinischen und französischen Reden, auch welche in englischer, italienischer, griechischer, hebräischer, und so gar türkischer Sprache, halten gehöret.

Der Lehrer an der Realschule sind wegen Mannigfaltigkeit der Classen eine grose Anzahl. Die ordentlichen Collegen, deren Zahl sich über 12. erstrecket, sind lauter Candidaten der Theologie, welche von Zeit zu Zeit zu Predigt- und Schulämtern weiter befördert werden. Sie arbeiten in den lateinischen und höhern Classen, wohnen in der Schule, und haben die Aufsicht über ihre Untergebene. Die auserordentlichen Lehrmeister im Französischen, im Rechnen, Schreiben, in der Gärtnerey, dem Seidenbau u. s. w. geben ihre Lectionen in gesetzten Stunden, wohnen aber auserhalb der Schule in derselben Gegend, wo sie wollen.

Ueber die sämtlichen Schulanstalten führen zwey Inspectoren, welche zugleich Prediger bey der Dreyfaltigkeitskirche sind, die besondere und beständige Aufsicht, sowohl was die Einrichtungen des Hauses, als die Anordnung der Lectionen und Classen betrift, welche die Schüler zu besuchen haben. Die Hauptdirection über alles führet, nach dem Tode des sel. Oberconsistorialraths Hecker, der von dem Könige dazu bestellte Oberconsistorialrath, Herr Silberschlag, so daß er alle Hauptsachen besorget, und ohne ihn nichts bey den ganzen Anstalten geändert oder eingeführet werden darf. Die Obercuratoren der Schule sind ein paar königliche Minister und Räthe.

Was die Art des Unterrichts in dieser Realschule betrift, so hat man von Anfang an vor gut befunden, sich durchgängig der tabellarischen Methode zu bedienen. Uebrigens hat sie eine eigene Buchhandlung, eine Bibliothek, die aber zur Zeit noch nicht gros ist, eine Sammlung von Naturalien und künstlichen Sachen, einen Modellensaal voller mathematischen und physicalischen Maschinen, und einen eigenen botanischen Garten.

(a) Man hat verschiedene Abhandlungen und Nachrichten von Realschulen, die ich in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Realschulen, angemerket habe.

(b) Man hat eine gedruckte kurzgefaßte Nachricht von der Verfassung dieser Realschule, worin die verschiedenen Arten der Unkosten, welche ein Pensionair aufwenden muß, umständlich angezeiget werden.

§. 16.

IV. Wir kommen nunmehr auf die lateinischen Schulen. An diesen haben wir keinen Mangel. Man wird kaum eine Stadt in Teutschland, es müßten dann ganz kleine und denen Dörfern in allen Stücken ähnliche Landstädtgen seyn, antreffen, die nicht eine lateinische Schule haben sollte. Untersuchet man aber die Einrichtung dieser Schulen; so muß man öffentlich gestehen, daß dieselbe bey denen wenigsten so beschaffen sey, als sie billig seyn sollte. Der Inbegrif aller guten Kinderzucht bestehet in diesen zweyerley Endzwecken, nemlich sowohl gute als nützliche Bürger zu machen. Zu dem erstern wird die Bildung ihres Herzens, und zu dem andern die Bildung ihres

res Verstandes erfordert. Siehet man nun unsere meisten Schulen an, so wird man finden, daß man sich wenig oder gar keine Mühe giebt, das Herz der Kinder zu rühren, und demselben Eindrücke der Tugend und Gerechtigkeit beyzubringen. Man glaubet von Seiten der Schullehrer, alle Pflichten erfüllet zu haben, wenn man die Jugend, theils durch Vermahnungen, mehrentheils aber durch Prügeln und Schlagen, dasjenige auswendig zu lernen zwinget, was sie nach ihrem Alter und Fähigkeit auswendig lernen sollen. An der Lehre der Tugend und Gerechtigkeit, die man ihnen vor allen Dingen in einfachen Grundsätzen beybringen, und durch allerley Fälle und Beyspiele einprägen sollte, wird gar nicht gedacht. Auch der andere Hauptendzweck, nemlich den Verstand der Kinder zu bilden, wird in den meisten Schulen vernachläßiget. Die Bildung des Verstandes bestehet gar nicht in den Sprachen und Wissenschaften. Dieses sind nur Hülfsmittel zu Bildung des Verstandes, aber sie machen den Verstand selbst nicht aus. So gar in allen Wissenschaften, zusammen genommen, bestehet nicht der Verstand. Es kann jemand ein überaus gelehrter und doch zugleich ein sehr unverständiger Mann seyn. Der letzte und höchste Endzweck aller Wissenschaften ist, den Verstand zu bilden, wenn man zugleich den Kern von der Spreu, und das Gold von den Schlacken abzusondern lernet. Allein, warum wollen wir durch so entsetzliche Umschweife zu Bildung des Verstandes gelangen? Warum wollen wir nicht lieber alsobald bey den Kindern an Schärfung und Bildung ihres Verstandes Hand anlegen? Kann man nicht alle nützliche Erkenntnis und Wahrheiten auf einfache Sätze bringen? Kann man sie nicht in gewisse Classen nach ihrer Faßlichkeit und Wichtigkeit von einander absondern, und mit einem jeden Alter des Kindes zu anderer Erkenntnis und Wahrheiten fortschreiten? Kann man ihm nicht über die beygebrachte Erkenntnis allerley Fragen, Fälle, Fabeln und Geschichte vorlegen, und dasselbe darüber urtheilen lassen, um sowohl seinen Verstand zu schärfen, als eben dadurch seine Erkenntnis und Begriffe immer mehr zu erweitern? Auf diese Art würde man den Verstand der Kinder ohne so erstaunliche Umschweife bilden, als in denen öffentlichen Schulen geschiehet; und man würde ihnen, nachdem ihr Verstand gebildet ist, die Erlernung der Sprachen und Wissenschaften desto leichter machen. In unsern meisten Schulen gehet es ganz verkehrt zu. So bald ein Knabe teutsch und lateinisch lesen und schreiben kann, muß er täglich eine Menge lateinischer Wörter auswendig lernen; man schreitet hernach zur Grammatik, und da muß er wieder ein Haufen Regeln und Ausnahmen von denselben auswendig lernen. Kommt es zum Exponiren eines Autoris, so ist man zufrieden, wenn der Knabe darinnen einen Fleis und Geschicklichkeit zeiget, daß er das Lateinische ins Teutsche übersetzen kann; an der Erklärung und moralischen Anwendung der Sache selbst, wovon der Autor handelt, wird wenig oder gar nicht gedacht. Und so gehet es auch bey der Unterweisung in andern Sprachen. Viele Jahre werden mit dem Unterricht der Sprachen zugebracht, da man doch darzu nur einige wenige Jahre nöthig haben würde, wenn man die alte, in purem Auswendiglernen bestehende, und mit beständigem Prügeln und Schlagen vergesellschaftete, pedantische Lehrart ablegen wollte. Die Moral, wenn sie noch gelehret wird, wird so trocken und schläfrig vorgetragen, daß die Kinder einen Eckel darüber bekommen; und bey der Logik haben die Kinder genug begriffen, wenn sie das Barbara Celarent fein ordentlich auswendig gelernet haben. Mit einem Worte: alles, was in diesen Schulen gelehret wird, gehet blos dahin, um das Gedächtnis der Kinder zu schärfen, oder vielmehr zu beschweren, die Bildung des Herzens und des Verstandes ist gar nicht die Absicht dabey.

Was kann aus einer solchen schlechten Schulanstalt anders folgen, als daß junge Leute, wenn sie solche pedantische Schulen verlassen, und sich auf hohe Schulen begeben, nicht allein ganz leer und unwissend dahin kommen, sondern auch die alsdann überkommene mehrere Freyheit bald mißbrauchen, und sich denen Ausschweifungen und Lastern mit einem rechten Eifer übergeben, und also mit Vorsatz sich dahin bestreben, böse und unnütze Bürger des Staats zu werden. Will man die Quelle dieser fehlerhaften Schulanstalten aufsuchen, so wird man selbige bald entdecken, wenn man erwäget, daß man eine so wichtige Sache vor den Staat, und vor einen jeden Bürger insbesondere, vor eine geringschätzige Bedienung und Lebensart hält, die Schullehrer so schlecht besoldet, daß die meisten in Kummer und Noth ihr Leben durchbringen müssen, und eben daher nur Leute von mittelmäsigem Verstande und Fähigkeiten sich denen Schulbedienungen widmen. Ein Candidatus Theologiæ, der auf Universität einen Fehltritt begangen, der ihm die Thüre zur Canzel versperret, bleibet noch allemal würdig genug, ein Schulamt zu bekleiden.

§. 17.

Die sogenannten Ritteracademien sind die erste Art der hohen Schulen. Sie sind eigentlich vor junge Edelleute errichtet, die darin zu den grosen Geschäften des Staats und des Krieges erzogen, und zu dem Ende von besondern Professoren und Lehrmeistern in der Philosophie, in den schönen Wissenschaften, in der Historie und Geographie, in den Rechten, in der Mathematik, in der lateinischen, französischen und andern fremden Sprachen, in der Rechenkunst, im Tanzen, Zeichnen ꝛc. unterwiesen werden. Wenn man, wie allerdings zu vermuthen ist, bey dem Unterricht nicht vergißt, das Herz und den Verstand solcher junger Edelleute zu bilden; so ist eine dergleichen Ritteracademie von grosem Nutzen. Es ist besonders der Vortheil bey dieser Art von Schulen, daß die Anzahl der Schüler gemeiniglich nicht gar gros ist. Die Lehrer können daher mehrern Fleis auf sie wenden, und sie in der Zucht und Ordnung besser übersehen, als wenn ihrer hundert und mehr wären, wie auf vielen Gymnasiis. Auch hat ihre Zucht darin einen Vorzug, daß sie auf einem militairischen Fus eingerichtet zu seyn pfleget.

§. 18.

Die Gymnasia illustria machen die zweyte Art der hohen Schulen aus. In denselben werden vornemlich die sogenannten Studia humaniora, Sprachen, Geographie und Historie getrieben; nebst dem aber auch die Anfänge der höhern Wissenschaften. Die Theologie, Rechtsgelehrsamkeit, Philosophie, Mathematik und Physik pfleget man nicht sowohl nach ihrem ganzen Umfange, als nach ihren wesentlichen Theilen, zur Zubereitung der Jugend auf die Universität vorzutragen (a). Die Gymnasia werden gemeiniglich in gewisse Classen eingetheilet, wovon einige der höhern das eigentliche Gymnasium, die untern aber die Schule ausmachen, in welcher letztern die Jugend in den ersten Gründen der Religion und Sittenlehre, in den Anfängen der teutschen, lateinischen und griechischen Sprache, in den Anfängen der Historie und Geographie, und im Rechnen und Schreiben unterrichtet werden.

Der Herr Policeydirector Philippi zu Berlin hat verschiedene Fehler bey denen Gymnasiis angemerket (b). Sie sind alle in der Wahrheit gegründet und gar nicht übertrieben; ich kann selbst dafür Bürge seyn, da ich sie zugleich mit ihm wahrgenommen habe (c).

Er siehet z. E. die sogenannten jährlichen Examina sowohl auf Gymnasiis, als fast bey allen öffentlichen Schulanstalten, vor einen Hauptfehler an. Hier, sagt er, soll sich

der

der Fleis der Lehrer, und die Geschicklichkeit der Schüler, im vollen Glanze zeigen; hier soll der Geschickte öffentlich gerühmet, und der Ungeschickte öffentlich beschämet werden. Allein, diese Examina sind fast durchgängig der gröste Schade. Es sind bey den mehresten Schullehrern nichts anders, als höchststrafbare Betrügereyen; man betrüget die obersten Vorsteher der Schulanstalten, die Zuhörer, die Eltern und Verwandten der Schüler, und die Schüler selbst. Er schildert den Betrug deutlich. Ich kenne, sagt er, verschiedene grose Schulanstalten im Lande; wenn das Examen herannahet, so werden den jungen Leuten von den mehresten Lehrern die Fragen und Antworten, so in dem Examine vorkommen sollen, dictiret. Man sagt ihnen die Capitel vorher, welche ihnen im Griechischen und Hebräischen, oder Lateinischen vorgeleget werden sollen; man geht solche oft mit ihnen durch; und darauf kommt endlich der von den Eltern längst gewünschte Tag des Examens. Hier müssen die Zuhörer, Eltern und Verwandten erstaunen. In der Gottesgelahrtheit höret man Kinder wie **Baumgartens** antworten; über die Geschichte sprechen sie, wie **Rollin**; in der Geographie sind sie, troz **Hagern**, bewandert; und so gehet es durch die andern Wissenschaften. Nur die Sprachen werden aufrichtiger gelehret; allein Schade, daß diese allein nicht gelehrt machen; und auch selbst hierbey fehlt es nicht an Exempeln, daß nicht Schüler ihren Brief, oder was sie sonst im Examine sofort übersetzen müssen, zuvor gewußt, oder gar auswendig gelernet haben. Herr **Philippi** wünschet daher, daß dergleichen Betrügereyen künftig unterbleiben, und denen Lehrern kein weiter Examen vergönnet werden möchte, als in den Sprachen; doch dergestalt, daß jeder Zuhörer die Erlaubnis habe, bald die Erklärung dieses Capitels, bald jenes Verses sich auszubitten; nur daß die Zuhörer die öffentliche Anzeige, wie viel das Jahr durchgegangen worden, hierbey zum Grunde legen müssen. Was die andern Wissenschaften betrift, so würde vortheilhaftig seyn, wenn den fremden Zuhörern das Examen ganz allein aufgetragen würde. Jeder würde es billig vor eine Ehre erkennen und mit Vergnügen übernehmen; doch müßte kein Vater seinen Sohn, noch sonst ein Verwandter den andern examiniren. So würde man den Fleis der Lehrenden und Lernenden sicherer beurtheilen; und die Jugend selbst würde sich, wegen ihres Wissens, so doch nur im Alter Stückwerk ist, nicht aufblähen.

Die Geldstrafen findet Herr **Philippi** auch nöthig, aus den Schulen zu verbannen; so, wie die Privat- und Nebenprivatstunden der Schullehrer vor Geld. Er sagt: Der jetzige preußische Monarch hätte, den gemeinen Mann an Geld zu strafen, höchst weislich aus der Ursache verboten, damit die Obrigkeit nicht Lust an den Strafen bekommen möge. Bey den Schülern findet er es theils aus eben dieser Ursache zuträglich, theils aber auch deshalb, weil dadurch zugleich Unschuldige mit bestraft würden. Dieses wären die Eltern, so Geld dazu geben müßten; und wären diese etwas genau, so zwänge man hierdurch gleichsam die Schüler öfters zu Liederlichkeiten. Mancher Schüler hätte sonst nie die Eltern betrogen; in manchem Hause möchte noch wohl sonst ein silberner Löffel mehr seyn. Mancher brächte die Werke des Ciceronis mit nach der hohen Schule, wenn er nicht selbige, um Strafgeld zu erlegen, um ein Spottgeld heimlich verkaufen müssen; und mancher Schüler, der noch nie die Versetzung der Kleider geübet, lernete solches hierdurch.

Was die Privatstunden anbetrift; so billiget Herr **Philippi** selbige recht sehr, und bezeuget, wie er selbst erfahren, daß die Lehrer öfters sich zu selbigen besser bereiten, und mehrern Fleis darinnen bezeigen, als in den öffent-

öffentlichen Stunden. Nur das kann er nicht leiden, daß nicht alle Schüler, da diese Stunden die besten wären, selbige nutzen könnten, weil sie nicht alle solche bezahlen könnten. Er hätte öfters gehöret, daß ein Lehrer von einem unerfahrnen Schüler gesaget: Es ist seine eigene Schuld, daß er so zurück ist; wenn er meine Privatstunde mithielte, so wäre er weiter. Aber Herr Philippi hätte auch stets bey solchen Reden gedacht: Wenn du, Professor, so treulich die öffentlichen Stunden, als die Privatstunden hieltest; so wäre dieser Schüler so weit, wie die andern. Er findet diese Privatstunden der Lehrer vor Geld um so viel unbilliger, weil die Schullehrer deshalb öffentliche Gehalte empfiengen, allen ihren Fleis, Zeit und ihre Bemühungen auf die Jugend zu verwenden; dieses geschähe aber nicht, wenn sie ihren Fleis nur einzelnen empfinden lassen. Wo viele Privat- und überdem noch besondere Privatstunden, ja wohl gar privatissimarum privatissimæ gegeben werden, da könnte man sicher schliesen, daß die Vorsteher der Schulanstalten die Lehrer nicht mit gehöriger Arbeit versorget hätten. Dieses Uebel zu heben, setzte in allen Schulen feste: Daß jeder Schullehrer künftig täglich so viele öffentliche Stunden halte, als jetzt der fleisigste Lehrer jeder Schule mit den Privat- und besondern Privatstunden unterrichtet. Da aber diese mehrere sonst bezahlte Arbeit mehrern Lohn erheische; so müßte man, wenn ihr Gehalt nicht wirklich zureichend wäre, entweder den Gehalt der Lehrer vermehren, oder ein Gewisses festsetzen, so jeder Schüler jährlich erlegen muß. Die Schüler hätten alsdann zwar keine Privatstunden, weil es den Lehrern an Zeit fehlte; sie würden aber alsdann gleichwohl den Nutzen derselben, welcher vorher einzeln gewesen, insgesamt geniesen. Sie könnten alsdann mit gleichen Schritten zu den höhern Wissenschaften fortgehen. Nur könnten die Stunden des Schulrectors oder Bibliothecarii nicht so viel seyn, als der Lehrstunden der übrigen, weil die erstern noch Nebenverrichtungen hätten, wovon diese befreyet wären.

Ferner tadelt Herr Philippi in den mehresten Schulanstalten, das Rücken der Lehrer bey entstehenden Vacanzen. Man sagte: Der Mann hätte schon so viele Jahre in der dritten Ordnung unterrichtet; es wäre also billig, daß er bey jetziger Vacanz in der zweyten Ordnung unterweise; die Leute verlöhren sonst alle Lust zu lehren, wenn sie nicht höher stiegen. Nun wäre es gar begreiflich, daß ein Lehrer in der dritten Ordnung vor diese Classe ganz geschickt, vor die aufsteigende aber ungeschickt seyn könnte. Allein niemand, oder sehr wenige, machten sich ein Bedenken daraus, das künftige Wohl einiger Schulherren dem künftigen Wohl von mehr als tausend jungen Leuten vorzuziehen. Die Schuld davon läge eines Theils an der Schulordnung. Diese wäre unveränderlich, und es würde selbige nicht nach den Köpfen und Fähigkeiten der Schullehrer, sondern nach den Köpfen der Schulenvorsteher gemacht. Nach der Schulordnung müßte z. E. der Conrector in den beyden obern Classen die Geschichte, die griechische Sprache und die Zierlichkeit in der lateinischen Sprache lehren. Nun verstünde zwar der Subconrector die Geschichte besser, und der dritte Professor wäre stärker in der griechischen Sprache, als der Conrector; allein das thäte nichts zur Sache, die Schulordnung wollte das so haben; der Conrector müßte über diese Wissenschaften lesen. Andern Theils giebt Herr Philippi dem verzweifelten Rangstreit und dem Hochmuth die gröste Schuld. Es ist gut, sagt er, daß die Kinder hohe und niedere Classen haben, und sich darnach, wie die Menschen nach ihrem Glaubensbekenntnisse, nennen; dieses erreget einen edlen Ehrgeitz. Wenn aber die Lehrer sich nach den Classen nennen, dieses verräth einen lächerlichen Hochmuth. Besser

wäre

wäre es, wenn, auser dem Rector, die andern Schulherren gar nicht, unter sich, an einer Schule, einen Rang hätten; wenn sie nie in derselben Schulanstalt rücken dürften; wenn die Schulordnung nach der Fähigkeit der Lehrer entworfen, und so oft erneuert, als ein neuer Professor bey selbigen Schulanstalten eingeführet würde. Eine Schulanstalt könnte auch das Rücken der Lehrer dadurch geschickt vermeiden, wenn alle Professoren derselben, und alle sogenannte Collegen derselben, einerley Gehalt bekämen. Ihre Geschicklichkeiten müßten von Rechtswegen gleich seyn: warum also nicht auch ihre Gehalte? Die Arbeit könnte gleich gemacht werden, und alsdann bliebe kein Einwurf übrig. Doch müßte der Rector oder oberste Lehrer, welcher die meiste Geschicklichkeit und die meiste Arbeit, und den mehresten Anlauf von Fremden hat, auch den mehresten Gehalt empfangen.

Vor einen fernern Fehler und grosen Verderb der hohen und niedern Schulen, hält Herr Philippi mit allem Grunde auch dieses, daß man bey den jungen Leuten fast gar nicht auf ihre Sitten siehet; ingleichen, daß fast alle Wissenschaften gar zu theoretisch gelehret werden. Es ist wahr, die Absicht auf denen Gymnasiis gehet eigentlich dahin, daß die jungen Leute auf die Universität zubereitet werden sollen, mithin ihnen an der Erlernung einer gründlichen Theorie genug seyn könnte. Allein ich halte dem ohngeachtet ebenfalls dafür, daß es sehr gut seyn würde, ihnen auch einen practischen Unterricht zugleich zu geben. Dieses würde ihnen, wenn sie auf Universität kommen, von grosem Nutzen seyn; besonders würde es denenjenigen Schülern wohl zu statten kommen, die, wegen ihrer schlechten Vermögensumstände, entweder gar nicht auf Universität gehen, oder doch nur eine kurze Zeit auf derselben zubringen können.

Ein, meiner Meynung nach, wichtiges Stück hat Herr Philippi in dem Capitel, von der Verbesserung der Schulen, übergangen. Ich vermisse nemlich auf allen Gymnasiis, die mir bekannt sind, das Carolinum zu Braunschweig ausgenommen, zur Zeit noch den Unterricht in den Anfangsgründen der Policey- Cameral- und oeconomischen Wissenschaften. Ich hoffe nicht, daß jemand verlangen wird, daß ich den Nutzen und die Nothwendigkeit davon beweisen soll. Beydes liegt klar am Tage. Nur wird man mir den Einwurf machen, daß hierzu ein besonderer Lehrer, der ebenfalls hinlänglich besoldet seyn will, erfordert werde. Allein dieser Einwurf dürfte nur da Statt finden, wo die landesherrschaftlichen Cassen erschöpfet sind, wo man die Einkünfte zu Bestreitung anderer, theils lange nicht so nothwendigen und nützlichen, theils gar unnützen und entbehrlichen Ausgaben, zu verwenden gewohnt ist, und wo man die Erziehung der Jugend vor keinen würdigen Gegenstand der landesväterlichen Vorsorge ansiehet. In solchen Staaten hingegen, wo der Regent nach guten Grundsätzen regieret, wo ihm die Wohlfahrt des Landes und seiner Unterthanen die erste und wichtigste Beschäftigung machet, in solchen Staaten wird es gar nicht schwer fallen, den Fond zu den Besoldungen solcher auserordentlichen Lehrer der Policey- Cameral- und oeconomischen Wissenschaften auf den Gymnasiis ausfindig zu machen. Es giebt verschiedene Gymnasia illustria in Teutschland, die ziemlich in Verfall gerathen, und nicht mehr dasjenige sind, was sie vormahls waren. Selbige könnten vielleicht, durch die Errichtung eines Policey- Cameral- und oeconomischen Lehramts, wieder in die Höhe und in Flor gebracht werden.

(a) Da die Gymnasia in Teutschland eine sehr verschiedene Einrichtung haben; so würde es viel zu weitläuftig seyn, wenn ich alle solche verschiedene Einrichtungen hier anführen sollte.

Es wird genug seyn, wenn ich in allgemeinen Anmerkungen zeige, was zu Verbesserung dieser hohen Schulen dienen könnte. Wer die besondere Einrichtung ein- oder anderer Gymnasiorum wissen will, kann solche leicht in Büchern finden, denn es fehlet nicht an Nachrichten davon. Z. E. von denen vier Gymnasiis in Berlin, kann man die Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, pag. 244. u. f. nachschlagen. Von dem Collegio Carolino zu Braunschweig, wird im 3. 4. und 7. Bande der leipziger Sammlungen ausführlich gehandelt. Von der Einrichtung des Gymnasii zu Görlitz, hat F. C. Baumeister 1747. eine besondere Nachricht herausgegeben, rc. rc.

(b) In seinem vergrösserten Staat, pag. 276. u. f.

(c) Denn ich habe die Ehre gehabt, mit dem Herrn Policeydirector Philippi auf dem königlichen Gymnasio zu Berlin zugleich zu studiren, wo wir auch eine Zeitlang bey einander auf einer Stube vergnügt gewohnet haben.

§. 19.

Nun sind noch die Universitäten, als die lezte Art der hohen Schulen, zu betrachten übrig. Universitäten werden unter öffentlicher Autorität zu dem Ende angeordnet, daß die daselbst bestellte Lehrer in allen und jeden Wissenschaften öffentlichen und besondern Unterricht geben, und zusammen eine vereinigte Gesellschaft oder Körper ausmachen sollen. Denn daß alle und jede Wissenschaften, keine ausgenommen, nach ihrem ganzen Umfange, unter öffentlicher Autorität an einem Ort gelehret werden, das ist die wesentlichste Eigenschaft der Universitäten, wodurch sie sich von academischen Gymnasien, von Collegiis und andern dergleichen Anstalten, die Wissenschaften zu lehren, unterscheiden.

§. 20.

Herr von Justi (a) hat die Frage aufgeworfen, ob die Einrichtung der Universitäten eine nothwendige und unentbehrliche Anstalt ist, die Wissenschaften zu lehren? Er sagt zwar, daß das Beyspiel der Alten uns überzeugen könnte, daß die Wissenschaften in groser Vollkommenheit blühen können, ohne daß man Universitäten nöthig hätte. Diejenigen, welche sich durch ihre Gelehrsamkeit genugsames Ansehen und Ruhm erworben hatten, hätten ihre Privathörsäle eröfnet, und aus denenselben wären vielleicht grösere Gelehrte hervorgekommen, als aus unsern heutigen Universitäten. Es wäre auch kein Zweifel, daß sich dieses nicht heutiges Tages eben also ereignen würde, wenn wir keine Universitäten hätten. Er führet Berlin zum Beyspiel an, wo keine einzige Wissenschaft wäre, worinnen sich nicht geschickte Privatlehrer fänden, die ihre Vorlesungen öffentlich anzeigten. Dieses würde sich in allen grosen und mittelmäsigen Städten ereignen, wenn wir keine Universitäten hätten; und die Eltern würden Vortheil haben, daß sie ihre Söhne unter ihrer eignen Aufsicht, und mit zehenmahl wenigern Kosten, studiren lassen könnten. Ueberhaupt wäre es der mündliche Unterricht niemahls, welcher grose Gelehrten macht, zumahl wenn die Einrichtung wäre, daß die Collegia alle halbe Jahre zu Ende gebracht werden müssen. Ein unermüdetes eigenes Studiren wäre es, was grose Gelehrten macht, und die Wissenschaft zu ihrer Vollkommenheit bringet.

Unterdessen glaubt doch Herr von Justi, daß es vor jeden grosen und mittelmäsigen Staat in gewisser Maase nothwendig sey, selbst Universitäten in seinem Lande zu haben, so lange nemlich unsere jetzige Art oder Mode zu studiren fortdauerte. Eine der hauptsächlichsten Ursache wäre, um einen grosen Geldausfluß aus dem Lande zu verhindern. Er macht hierüber folgende Berechnung: Wenn man annähme, daß in einem jeden mittelmäsigen Lande allemahl zwey tausend wären, welche studiren; und wenn

wenn man voraussetzte, daß ein jeder durch die Bank nur hundert Thaler jährlich verzehret: so wäre das ein Geldausfluß von jährlich 200000. Rthlr., welcher wohl verdiente, daß man ihn verhinderte. Ueberdies verschafte man der Stadt, worinnen die Universität errichtet wird, eine gute Nahrung; eine Ursache, die allerdings vielen Betracht verdienete. Wenn auch der Staat selbst Universitäten hätte; so könnte er den Vortrag der Wissenschaften mehr nach den besondern Umständen und Endzwecken des Landes einrichten, eine Ursache, die in vielem Betracht sehr wichtig wäre. Denn ein Staat hätte, nach seiner besondern Lage, Beschaffenheit und Umständen, immer mehr auf die Erweiterung, das Aufnehmen und die vollkommene Kenntnis dieser oder jener Wissenschaft zu sehen. Insonderheit hätte es in Ansehung der Gesetze und Rechte des Landes seinen grosen Nutzen, die niemahls auf auswärtigen Universitäten so gut gelehret würden, als in dem Lande.

(a) In seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 88. 89.

§. 21.

Da durch die Besuchung auswärtiger Universitäten grose Geldsummen aus dem Lande geschleppet werden; so fragt es sich, was von denen Gesetzen zu halten ist, welche denen Landeskindern die Besuchung auswärtiger Universitäten gänzlich verbieten (a), oder ihnen solche dergestalt einschränken, daß sie vorhero gewisse Jahre lang auf einheimischen Universitäten studiret haben müssen, ehe sie fremde besuchen dürfen (b). Herr von Justi (c) will das gänzliche Verbot gar nicht billigen. Er behauptet, daß dasselbe der natürlichen Freyheit der Unterthanen zuwider wäre, und auch dem Besten der Privatpersonen nachtheilig seyn könnte. Denn es könnte jemanden nach seinen besondern Absichten sehr nützlich seyn, diesen oder jenen auswärtigen berühmten Gelehrten zu hören. Das Gesetz, daß diejenigen, welche im Lande Beförderung haben wollen, wenigstens zwey Jahr auf denen Landes-Universitäten studiret haben müssen, wäre allemahl zureichend, um den Geldausfluß zu verhindern, zumahl wenn ein solches Gesetz gehalten würde, und es bey denen Beförderungen nicht fast allenthalben blos auf Gunst, Absichten, Bestechungen und Erkaufungen ankäme. Wenn der Staat davor sorgete, daß er Lehrer von einem grosen Ruf auf seine Universitäten ziehet, als welches das Hauptwerk ihres Flores wäre; so würden sich allemahl so viel und noch mehr Ausländer einfinden, als Eingebohrne auser Landes studiren, und der Geldausfluß würde sich mithin gegen einander aufheben (d).

(a) S. Königl. preußisches Edict, daß die Landeskinder hinfüro, blos auf einheimischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen studiren, und solches bey suchender Beförderung bescheinigen; wenn sie aber ausländische Academien auch nur auf ein Vierteljahr besuchen, von allen Civil- und geistlichen Bedienungen, auch Regimentsquartiermeister- und Auditeur-Stellen, auf Zeit Lebens ausgeschlossen seyn, und überdem gegen die Adelichen, nach Anleitung des Edicts vom 16. Jan. 1748. mit Confiscation ihres Vermögens, verfahren werden solle, vom 19. Junii 1751.

(b) S. Königl. preußischer Befehl an die theologische Facultäten zu Halle, Frankfurt und Duisburg, denen Studiosis Theologiæ bey ihrer Ankunft bekannt zu machen, daß niemand in königlichen Landen befördert werden soll, wenn er nicht zwey volle Jahre auf einheimischen Universitäten studiret habe, vom 24. Aug. 1758. Gleichmäßiger Befehl, die Studiosos Theologiæ, bey der ihnen nachgelassenen zweyjährigen Zeit ihrer academischen Studien, zu ermahnen, wenigstens so lange auf der Universität zu bleiben, bis sie alle partes studii theologici gehöret haben, vom 9. Nov. 1759. Diese beyde Befehle sind also eine Ausnahme von dem vorherigen Edict vom 19. Jun. 1751.

(c) In seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 89.

(d) So gegründet auch das Urtheil des Herrn von Justi ist, so glaube ich dennoch, daß hier in dem Falle eine Ausnahme Statt finden kann, wenn in einem grosen Staate viele Universitäten, und dieselben sämtlich mit gelehrten und berühmten Lehrern besetzt sind. Aus diesem Grunde dürfte das in denen königlichen preußischen Landen ergangene gänzliche Verbot, auf auswärtigen Universitäten zu studiren, noch allemahl zu rechtfertigen seyn. In denen königlichen Staaten finden sich vier Universitäten, die jederzeit mit gelehrten und berühmten Lehrern besetzt gewesen sind. Ein Student, der mehr als eine Universität besuchen will, hat also hier viere, die zu seiner Wahl bereit stehen.

§. 22.

Ob es gleich, bey unserer heutigen Mode zu studiren, nothwendig ist, daß sich Universitäten in einem Lande befinden; so ist es doch gar nicht nothwendig, daß sie mit allen denenjenigen Fehlern Statt finden, welche man an denen teutschen und denen meisten andern Universitäten nicht verkennen kann, wenn man nicht vorsetzlich die Augen verschliesen will. Um diese Fehler recht einzusehen, wollen wir die Policeyanstalten, wie sie in Städten, wo Universitäten sind, nach guten Grundsätzen, eingerichtet seyn sollen, betrachten; und da werden wir sowohl bey den Lehrenden als Lernenden, und bey unserer ganzen Universitätspolicey überhaupt, noch viele und grose Fehler entdecken (a).

(a) Von dem Policeywesen an Universitätsorten, hat zwar Herr Doctor und Professor Hofmann zu Marburg, in seiner Vorrede zu seinem unmasgeblichen Entwurf von dem Umfange, den Gegenständen, Einrichtungen, Eintheilungen und Verordnungen des Policeywesens, wie überhaupt im teutschen Reiche, also auch besonders in den fürstlich-hessencasselischen Landen; ingleichen Herr Professor Hoffer zu Altorf in seinen Beyträgen zum Policeyrecht der Teutschen, pag. 209. u. f. recht schön und ausführlich gehandelt; doch aber diese Materie noch nicht ganz erschöpfet.

§. 23.

I. Zu einer Universität sollte billig eine Stadt erwählet werden, welche mit reiner und guten Luft und gesundem Wasser versehen ist, und die in einer angenehmen, anmuthigen, fruchtbaren und zur Zufuhre der Lebensmittel geschickten Gegend lieget, welche räumliche, reinliche und breite Strasen hat, und auch mit bequemen und wohleingerichteten Wohnungen vor die Lehrer und Studirende versehen ist. Allein alle diese Eigenschaften lassen sich nicht allezeit zusammen bey einer Stadt antreffen, und man hat bey unsern schon vorhandenen Universitäten zufrieden seyn müssen, wenn man die vornehmsten sothaner Eigenschaften erlangen können.

Hier entstehet die Frage: Ob es besser ist, eine Universität in einer kleinen, oder in einer grosen Stadt anzulegen? Diejenigen, welche kleine oder mittelmäsige Städte vorziehen, gründen sich darauf, daß in selbigen die Policey um so leichter zu handhaben sey, weil wenigere Menschen eher in Zucht und Ordnung erhalten werden könnten, als eine grose Menge Menschen in grosen Städten; sodann aber, daß in jenen die Musen, welche die Stille liebeten, durch kein nachtheiliges Geräusche, Gepränge und Lustbarkeiten, an ihrem Studiren gehindert würden, auch der Theurung der unentbehrlichsten Lebensmittel nicht ausgesetzet wären, als in grosen Städten. Alle diese Gründe werden hingegen von denenjenigen verworfen, welche die Universitäten in grosen Haupt-Residenz- oder Handelsstädten angeleget wissen wollen. Selbige behaupten vielmehr, daß heute zu Tage in grosen Städten die Policey viel besser und ordentlicher beobachtet würde, als in kleinen Städten, wo man fast gar keine Policey antreffe. An kleinen Städten und Orten würde mehrentheils Landwirthschaft getrieben, welches also ohne Geräusche und andern Unbequemlichkeiten nicht abgehen könnte.

könnte. Ferner hätten die Studirende in grosen Städten nicht allein die vortheilhafte Gelegenheit, bey denen daselbst befindlichen Landes-Collegiis eine practische Unterweisung in denen Wissenschaften zu erlangen; sondern es könnten auch daselbst ihre Sitten und Lebensart besser, als in kleinen Städten, gebildet werden, als wobey es mehr auf die Nachahmung, als auf Lehren und Maximen ankomme. Ueber die Theurung aber würde schon seit einem Jahrhundert, ohne Unterschied der Orte, Klage geführet: und wenn es auch Grund hätte, daß diesfalls in kleinen Orten ein Vortheil sich äuserte; so möchte doch dieser Umstand durch andere Vortheile weit überwogen werden (a).

Wenn ich meine eigene Meynung sagen soll; so halte ich grose Haupt- und Residenzstädte ebenfalls nicht vor einen schicklichen Sitz der Universitäten. Meine Gründe sind diese:

1) Die Universitäten haben den Endzweck, daß junge Leute auf denselben in den Wissenschaften unterrichtet werden sollen. Soll dieser Endzweck erreichet werden; so müssen alle Gelegenheiten zu Zerstreuungen und Versäumung der Collegiorum vermieden werden, worzu die Studirende ohnehin allzusehr geneigt sind. Dergleichen Gelegenheiten aber finden sich in kleinen und mittelmäsigen Städten eben so sehr häufig nicht. Man gehe aber in die Haupt- und Residenzstädte. Wie reitzend sind nicht die Opern, Comödien und Redouten, und wie sehr ziehen nicht die übrigen Lustbarkeiten des Hofes die Neubegierde der Menschen auf sich? Vieler anderer Zerstreuungen in dergleichen grosen Städten nicht zu gedenken. Wie schlecht, unordentlich und nachläßig würden demnach nicht die Collegia besuchet werden? wie würden die Professoren im Stande seyn, solche in einem halben Jahre zu endigen? und was vor Progressen würden wohl die Studirende bey solchen Hindernissen in den Wissenschaften thun?

2) Gebe ich zwar gerne zu, daß die Sitten der jungen Leute, wenn man dabey den rechten Weg erwählet, in grosen Haupt- und Residenzstädten besser gebildet werden können, als in kleinen und mittelmäsigen Städten. Hingegen wird man mir aber auch zugeben, und ich habe selbst die tägliche Erfahrung auf meiner Seite, daß die Ueppigkeiten, Ausschweifungen und Laster, und die Gelegenheiten und Verführungen darzu, nirgendswo gröser sind, als in den Haupt- und Residenzstädten. Die Sitten der jungen Leute, die ohnehin auf Universität sich selbsten überlassen sind, und die nichts weniger als tüchtig sind, sich selber zu regieren, würden also, anstatt verbessert und gehörig gebildet zu werden, Gefahr laufen, von Grunde aus verdorben zu werden.

3) Hat es allerdings Grund, daß sowohl die Lebensmittel, als die Haus- und Stubenmiethe in Haupt- und Residenzstädten, jederzeit um einen recht grosen Grad theurer sind, als in kleinen und mittelmäsigen Städten. Herr Professor Hoffer hat sich, zu Unterstützung seiner Meynung, auf Berlin berufen. Ich berufe mich gleichfalls auf diese Residenzstadt, und, in Ansehung der Theurung insbesondere, auf die Vergleichung derselben mit Frankfurt an der Oder.

4) Grose Haupt- und Residenzstädte haben zwar den Vortheil, daß daselbst die Manufacturen und Fabriken sich in Menge befinden, welche zu besuchen denenjenigen Studenten, die sich auf die Policey- und Cameralwissenschaften legen, von grosem Nutzen seyn würde. Hingegen treiben kleine und mittelmäsige Städte gemeiniglich zugleich auch die Landwirthschaft, und reichen denen Studirenden eine gute Gelegenheit dar, dasjenige mit ihren Augen zu sehen, was sie in denen öconomischen Collegiis nur in der Theorie gelernet haben.

f) Ist das Urtheil, daß in kleinen und mittelmäsigen Städten eine schlechte oder gar keine Policey anzutreffen sey, etwas zu milde. Das Gegentheil davon kann man in denen königlichen preußischen und vielen andern teutschen Staaten wahrnehmen. Sollte es auch in ein- und andern solchen Städten an einer guten Policeyverfassung annoch fehlen; so ist dieses ein Fehler der Regierung, der leicht verbessert werden kann.

(a) Herr Professor Hoffer ist einer von denenjenigen, welche die Universitäten in grosen Haupt- Residenz- und Handelsstädten angeleget haben wollen.

§. 24.

II. Muß die Policey die Anstalt machen, daß es in der Stadt, wo eine Universität ist, niemahls an den nothwendigen Lebensmitteln und andern Bedürfnissen fehle. Zu dem Ende muß sie die Zufuhre aus der Nachbarschaft auf alle Art und Weise zu befördern und zu erleichtern suchen, die Wochenmärkte wohl einrichten, und Holzmagazine anlegen. Sie muß die Fleischer, Bäcker und Bierbrauer anhalten, daß sie nicht allein tüchtige, gesunde und unverfälschte Waare liefern, sondern daß auch daran niemahls ein Mangel erscheine. Sowohl denenselben, als der Stuben- und Pferdemiethe, denen Tisch- und Speisewirthen, Wäscherinnen, Buchbindern, Perückenmachern, und überhaupt allen Handwerksleuten, müssen billige Taxen vorgeschrieben werden, um dadurch alle verderbliche Gewinnsucht und Vervortheilung zu verhindern; und zu eben dem Ende muß auf richtige Maas, Ehle und Gewicht die genaueste und strengste Aufsicht gehalten werden. Einige Universitäten haben das Privilegium, ihre eigene Fleischer, Bäcker, Wein- und Bierschenken (a), Coffeewirthe, ingleichen einen Chirurgum, Drechsler, Koch, und überhaupt von einer jeden Profeßion einen (b), anzunehmen, welche dann Universitätsbürger sind, und in personalibus allein unter derselben Foro stehen.

(a) Wie z. E. die Universitäten zu Halle und Frankfurt an der Oder; ingleichen die zu Göttingen.

(b) Wie die Universität zu Christian-Erlangen.

§. 25.

III. Bey der heutigen Verfassung des Kriegeswesens ist es fast nicht möglich, die Universitätsstädte von der Einquartierung und Garnison zu befreyen, so vortheilhaftig es auch vor eine Universität wäre, wenn sie dergleichen Befreyung geniesen könnte, weil sich bekanntermaasen die Martis- und Musensöhne nicht wohl mit einander vertragen können, woraus öfters die grösten Ungelegenheiten und Unordnungen entstehen. Weil dieses nun einmahl nicht zu ändern ist; so bestehen die kräftigsten Maasregeln, die man zu Verhinderung der aus dieser Einrichtung entstehenden übeln Folgen ergreifen kann, darin, daß beyden Theilen auf das nachdrücklichste eingebunden werde, alle Oerter und Gelegenheiten, mit einander zusammen zu kommen, auf das sorgfältigste zu vermeiden, wo es aber nicht zu vermeiden ist, mit einander in Ruhe und Frieden zu leben. Entstehen dem ohngeachtet Händel; so muß, wie auf denen königlich- preußischen Universitäten gebräuchlich ist, ein Judicium mixtum angestellet, die Sache ohne Partheylichkeit untersuchet, und der schuldig befundene Theil ohne Nachsicht bestrafet werden. Es ist ein groser Vortheil vor eine Universität, wenn der Commendant ein Liebhaber der Wissenschaften, und ein Gönner der Gelehrten und Studirenden ist, mit der Universität in gutem Vernehmen stehet, und zugleich bey der Garnison eine gute und scharfe Kriegeszucht hält.

§. 26.

§. 26.

IV. Ein wichtiger Gegenstand der Universitätspolicey ist die Aufsicht auf die Sitten der Studirenden, und die zu diesem Ende nöthige Erhaltung guter Zucht und Ordnung. Allein nichts pfleget auf Universitäten mehr vernachläßiget zu werden, als dieser Punct. Die jungen Leute, welche weder die Jahre, noch die Einsicht haben, sich selbst zu leiten, sind sich dennoch mit einer vollkommenen und ganz uneingeschränkten Freyheit selbst überlassen, sowohl in Ansehung ihrer Sitten und Aufführung, als ihres Fleises. Die Folge davon ist, daß sie diese Freyheit lediglich anwenden, um ihre ungezähmten Begierden zu vergnügen, und in tausend Ausschweifungen verfallen, und daß sie die kostbareste Zeit ihres Lebens mit ausschweifenden Ergötzlichkeiten zubringen, und den Endzweck, weshalb sie sich mit grosen Kosten auf der Universität befinden, gänzlich verabsäumen. Nun wird man zwar keine academische Gesetze antreffen, welche denen Studirenden nicht die guten Sitten, und eine ordentliche und wohlanständige Aufführung auf das schärfste eingepräget haben sollten. Alle verbieten die Schwelgerey und Trunkenheit, und die daher entspringende Unzucht und Hurerey. Man erkläret die Eheverlöbnisse der Studenten, welche ohne Wissen und Willen der Eltern eingegangen werden, vor null und nichtig. Die Wirths- und Coffeehäuser sollen des Abends zu einer festgesetzten Stunde geschlossen, und nach solcher Zeit die Studenten darin nicht geduldet werden. Man verbietet ihnen das Schuldenmachen, und schränket zu dem Ende ihren Credit in die engesten Grenzen ein. Man untersaget ihnen das Schreyen, Klatschen und Schiesen, das Nachtschwärmen, Herumlaufen, und Wetzen in die Steine mit dem Degen, das Licht aus rufen, und alle Stöhrung der nächtlichen Ruhe und öffentlichen Sicherheit. Die Händel, Schlägereyen und die Duelle selbst, werden unter Androhung der schweresten Strafen verboten, und alle darzu Anlaß geben könnende Concurrenz soll vermieden werden; es soll daher niemand bey einiger Hochzeit oder anderer Zusammenkunft, ohne vorhergegangene gewöhnliche Invitation, sich einfinden, und noch weniger eindringen. Ja auf einigen Universitäten hat man, zu Vermeidung der Schlägereyen, denen Studenten das Degentragen verboten (a). Eine ebenfalls sehr schwere Strafe hat man auf die gänzlich verbotene Hazardspiele gesetzt. Und was dergleichen vortrefliche Verordnungen mehr sind. Wer aber jemahls auf Universitäten gewesen, wird wahrgenommen haben, daß die wenigsten von diesen Gesetzen befolget werden.

(a) Ich kann das Verbot des Degentragens vor kein schickliches Mittel, die Händel und Schlägereyen der Studenten zu verhindern, ansehen; es giebt vielmehr dasselbe zu noch mehrern übeln Folgen Anlaß; zumahl wenn dieses Verbot nur die Studenten vom bürgerlichen, nicht aber die vom adelichen Stande, betrift. Denn hieraus kann nichts, als Neid und Eifersucht unter beyden entstehen. die nicht selten in schädliche Thätlichkeiten ausbrechen. Denn man hat einmahl den Grundsatz angenommen, daß der Stand und die Geburt unter den Studenten auf Universitäten keinen Unterschied mache. Bekommt ein bürgerlicher Student mit einem adelichen, oder mit einem Officier Händel, und bedienet sich wider diese seines Stockes oder seiner Peitsche; so ist solches vor beyde letztere eine unauslöschliche Beschimpfung ihrer Ehre. Wollen sich bürgerliche Studenten mit einander schlagen; so werden sie dem ohngeachtet sich auf eine verborgene Art mit ihren Degen an einen abgelegenen Ort hinschleichen, und ihr Vorhaben ausführen. Zu geschweigen, daß es eben so leicht möglich ist, jemanden mit dem Stock oder anderm Instrument eine gefährliche Wunde beyzubringen, als mit dem Degen.

§. 27.

V. Der Grund, warum die Policeygesetze auf Universitäten so schlecht befolget werden, lieget in folgenden Umständen:

1) Hat eine jede Universität ihr besonderes Policeywesen, die Stadt aber auch ihr besonderes in Ansehung ihrer Bürger. Anstatt nun die Policey in einer Universitätsstadt dergestalt einzurichten, daß man beständig die Universität und die dazu erforderliche Beschaffenheit der Stadt vor Augen haben sollte; daß man bey allen zur Verwaltung des Policeywesens zu machenden Anordnungen die Haupt- und Nebenzwecke einer Stadt beständig vor Augen haben, und die Anstalten dahin treffen sollte, daß aus selbigen in allen Stücken ein genauer Zusammenhang hervorleuchtet: so arbeiten beyde Theile gegen einander, und jeder siehet nur darauf, wie er seine Gerichtsbarkeit erweitern kann. Soll demnach die Policey in einer Universitätsstadt gehörig besorget werden; so müssen, wenn eine besondere Policeycommißion in der Stadt angeordnet ist, einige Professoren zu Mitgliedern derselben bestellet, oder, wenn der Magistrat die Stadtpolicey zu besorgen hat, einige Professoren in das Stadtrathscollegium gezogen, oder doch wenigstens die Policeysachen gemeinschaftlich, und etwa auf der Art einer Deputation, besorget werden; bey welcher aber die Deputirte sowohl der Universität, als des Magistrats, ein Votum decisivum haben müßten, woferne nicht etwa Sachen von groser Wichtigkeit vorfielen, worüber vorher sowohl bey dem ganzen Senatu academico, als bey dem Stadtmagistrat, referiret und nähere Instruction eingeholet werden müßte.

2) Jedoch ist diese Einrichtung der Policeydirection vor sich allein noch nicht hinreichend, und man wird alle einmüthig überlegte und gemachte Policeyanordnungen so lange noch sehr unwirksam antreffen, als nicht noch ein anderer auf denen Universitäten herrschender Fehler abgestellet wird. Dieser Fehler bestehet darin. Die Rectores, Canzler und Directores, die alle selbst öffentliche Lehrer sind, haben fast alle den Grundsatz angenommen, die Studenten auf das äuserste zu schonen, und alle mögliche, öfters unverantwortliche, Nachsicht und Gelindigkeit gegen sie zu beobachten, damit sie ihre Zuhörer nicht verliehren wollen. Aus dieser Ursache darf niemand an Verbesserungen und an eine gute Zucht denken, wenn er sich nicht auf das äuserste verhaßt machen will. Dem Hofe aber bildet man vor, daß ernstliche Maasregeln wider die Ausschweifungen und Unordnungen der Studenten, die nicht selten zu öffentlichen Tumulten und Empörungen ausschlagen, die Anzahl der Studirenden vermindern würde, welches doch offenbar falsch und ungegründet ist. Denn die Wahl der Universitäten beruhet bey denen Eltern und Vormündern; und diese müßten allen Verstand verlohren haben, wenn sie nicht eine Universität vorziehen wollten, wo Zucht und Ordnung herrschet, und wo sie mithin am wenigsten zu befürchten haben, daß ihre Söhne und Pflegbefohlnen liederlich und unglücklich werden, oder gar in Gefahr ihres Lebens stehen. So lange also dieser Fehler nicht abgestellet wird, so lange ist an eine gute Policey nicht zu gedenken.

Es hat daher der Herr von Justi (a) gar nicht unrecht, wenn er denen englischen Universitäten zu Oxfort und Cambridge den Vorzug vor den teutschen Universitäten einräumet. Auf diesen englischen Universitäten sind viele besondere sogenannte Collegia, deren jedes seine besondere Stiftung, Nahmen und Gebäude hat, in welchen alle diejenigen, so auf der Universität studiren, zu wohnen gehalten sind. Allemahl drey, viere und mehr junge Studirende stehen unter der

Auf-

Aufsicht eines sogenannten Tutoris, die sich mit unsern Magistris vergleichen, und die sowohl auf den Lebenswandel und Sitten ihrer Untergebenen, als auf ihren Fleis, Achtung geben und davor haften müssen. Sie bereiten dieselben zu denen Vorlesungen vor, und geben denenselben die nöthige Anweisung und Beystand in ihrem Studiren. Auf diese Art werden sowohl alle grobe Ausschweifungen auf denen englischen Universitäten vermieden, als auch die jungen Leute zu einer gründlichen Gelehrsamkeit erzogen.

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 2. Band, §. 91.

§. 28.

VI. Auch muß die Vorsorge der hohen Landespolicey sich auf den Unterricht, den die Studirende auf Universitäten empfangen sollen, erstrecken. Wir haben oben angemerket, daß alle Wissenschaften, keine ausgenommen, gelehret werden müssen, und daß dieses die wesentlichste Eigenschaft einer Universität sey. Allein diese Eigenschaft fehlet noch verschiedenen Universitäten, nemlich denenjenigen, auf welchen man noch zur Zeit den so nothwendigen Unterricht in denen Policey- Cameral- und öconomischen Wissenschaften vermisset. Viele Regenten haben erkannt, daß diese Wissenschaften heutiges Tages in den meisten und wichtigsten Bedienungen des Staats als das Hauptwerk erfordert werden, und daß es folglich nothwendig ist, die Studirenden in diesen zu dem bürgerlichen Leben und der Glückseligkeit der Staaten so unentbehrlichen Wissenschaften auf hohen Schulen unterrichten zu lassen. Man findet daher heute zu Tage den Unterricht in selbigen auf vielen teutschen Universitäten; auf vielen aber suchet man ihn noch vergeblich. Woher mag dieses kommen, und warum haben erstere die leztere nicht zur Nachfolge aufgemuntert? Wollte man denen Regenten und ihren Ministern hierinnen die Schuld beylegen, und von ihnen glauben, daß sie den Unterricht in diesen Wissenschaften auf Universitäten vor unnöthig hielten; so würde man ihnen sehr zu nahe treten, und ein schlechtes Zutrauen zu ihren Einsichten verrathen. Es mag also wohl daher rühren, daß man es eines Theils vor schwer hält, tüchtige und geschickte Lehrer dieser Wissenschaften zu finden, andern Theils aber, und welches wohl die vornehmste Ursache seyn mag, daß man keinen hinlänglichen Fond, diese Lehrer zu besolden, ausfindig zu machen weiß.

Allein beydes kann, meines Erachtens, keinen grosen Schwierigkeiten unterworfen seyn. Auf einer jeden Universität befinden sich bereits Lehrer, welche in ein und andern einzelnen Theilen der Policey- Cameral- und öconomischen Wissenschaften den nöthigen Unterricht geben könnten; wenn man voraussezet, daß eine jede zeitherige Professur mit solchen Lehrern besezt werde, die dazu im Stande sind. Also könnte der Professor der Medicin und Chymie das Bergwerkswesen, die Probier- und Schmelzkunst, die Glasmacherey, Kalk- und Ziegelbrennerey, Färberey, und andere Profeßionen, die mit chymischen Operationen umgehen, lehren; er könnte auch die Zoologie und Botanik mit ihrer Anwendung, folglich den Acker- und Wiesenbau, das Forst- und Jagdwesen, die Viehzucht rc. vortragen. Der Professor der Mathematik und Physik könnte in der Mathesi pura und denjenigen Theilen der angewendeten Mathematik, die in die Oeconomie einschlagen, besonders in der Mechanik, Markscheidekunst, Hydraulik, in der öconomischen Baukunst, Feldmeßkunst rc. Unterricht geben; wie nicht weniger eine Anweisung zu Cammer- Finanz- Kaufmanns- Oeconomie- und andere Rechnungen. Man würde also nur noch einen Lehrer nöthig haben, welcher die Policey- und Cameralwissenschaften, nach ihrem ganzen Umfange, ingleichen das Manufactur- Fabriken- und Commercienwesen lehrete; wo-

 fern

fern man nicht, zu letztern auch einen besondern Lehrer zu bestellen, vor dienlich erachtete. Diese beyde letztere Lehrer würden es also, da die übrigen bereits besoldet sind, alleine seyn, die man mit einer Besoldung zu versehen haben würde; und hierzu würde sich der Fond noch wohl ausfindig machen lassen; es müßte sich dann das Finanzwesen des Staats in sehr zerrütteten und betrübten Umständen befinden.

§. 29.

VII. Es müssen aber nicht allein alle Wissenschaften auf der Universität gelehret werden; sondern es müssen auch die Collegia, welche alle halbe Jahre gehalten werden sollen, eine solche Einrichtung haben, daß es eines Theils denen Professoren nicht an Zuhörern fehle, andern Theils aber die Studirende allemahl Gelegenheit finden, diejenige Collegia zu hören, die sie verlangen. Die Gewinnsucht sowohl, als die Ruhmbegierde, ist bey manchen Professoren zuweilen so stark, daß sie die niederträchtigsten Mittel anwenden, um sich viele Zuhörer zu erwerben oder zu erhalten. Bey manchen Lehrern findet es kein Bedenken, zu dem Ende diejenigen von ihren Collegen in ihren Collegiis verhaßt abzuschildern, welche auf bessere Zucht und Ordnung denken, denen Studenten, sowohl privatim, als in öffentlichen Collegiis, zu schmeicheln, ihnen in ihren Excessen und Tumulten Recht zu geben, und sie wieder diejenigen zu verhetzen, welche auf vernünftigere, und der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaften gemäsere Anstalten bedacht sind. Hierdurch untergraben dergleichen Lehrer nicht allein alle gute Policey, sondern spannen auch zugleich andern die Zuhörer ab. Vielleicht würden zweyerley Maasregeln etwas beytragen, diese Unordnungen zu vermindern. Erstlich würde es rathsam seyn, die Canzlerstelle auf einer jeden Universität mit einem Manne zu besetzen, der zwar vor einen gründlichen Gelehrten, und vor einen Freund der Wissenschaften und Gelehrten bekannt wäre, der aber niemahls selbst Vorlesungen hielte, und der mithin kein Interesse hätte, denen Studenten zu schmeicheln. Sodann aber müßte jedem öffentlichen Lehrer eine zureichende Besoldung ausgesetzt werden, und derselbe gehalten seyn, alle Collegia, und zwar jedes halbe Jahr drey, die täglich zwey Stunden betrügen, ohnentgeldlich zu lesen, so, daß er nur die Collegia privatissima, die aber nicht mehr, als aus drey Zuhörern, bestehen könnten, bezahlt nehmen dürfte. Auf diese Art würde die Triebfeder des Gewinstes wegfallen, die zu so viel Neid und Eifersucht unter denen Professoren Anlaß giebt; und wenn die Curatores der Universitäten zugleich mehr Sorgfalt hätten, denen Professoren vorschrieben, was alle halbe Jahre vor Vorlesungen gehalten werden sollten, und die Einrichtung träfen, daß einerley Collegium nur von zwey Lehrern zugleich gehalten werden dürfte; so würde auch der Neid und die Bewegungen wegen der Anzahl der Zuhörer ziemlich aufhören. Dieses ist ohnedem der guten Ordnung gemäs. Denn wenn es einem jeden Lehrer selbst überlassen ist, was er vor Collegia lesen will; so können fünf und mehrere auf einerley Collegium verfallen, und andere nöthige Wissenschaften, und deren besondere Theile, können ein halb Jahr über nicht gelesen werden, dergestalt, daß Studirende, die nur auf ein halb Jahr dahin kommen, um dieses oder jenes Collegium zu hören, keine Gelegenheit darzu finden, wie es sich allenthalben gar öfters ereignet (a).

(a) Dieses sind die in der Erfahrung gegründete Gedanken des Herrn von Justi im 2. Bande seiner Policeywissenschaft, §. 90.

§. 30.

VIII. Auch muß der Unterricht in denen Wissenschaften, den die Studirende von ihren Lehrern erwarten, ihnen dergestalt mitgetheilet werden, daß sie davon einen wahren und

und wesentlichen Nutzen verspüren. Dieses geschichet aber nicht allezeit. Man träget die Wissenschaften allzutheoretisch vor, und schreitet, zumahl, wenn das halbe Jahr bald zu Ende gehet, über die Praxin mit schnellen und flüchtigen Schritten hinaus. Es ist zwar die Theorie einer Wissenschaft an sich von gutem Nutzen, aber nicht nach dem Geschmack und der Absicht aller Zuhörer, und zumahl solcher, deren Umstände ihnen keinen langen Aufenthalt auf der Universität verstatten wollen, und die nicht darauf studiren, um dermahleinst selbst Professoren abzugeben. Besonders wird dieser Fehler in denen juristischen Vorlesungen begangen, wo man von denen alten römischen Gesetzen und Justitzverfassungen so vieles anhören muß, daß man einen Eckel darüber bekommen sollte, und welches alles bey dem heutigen teutschen Justitzwesen nicht den allergeringsten Nutzen hat. Viel nützlicher würde es seyn, wenn man solche Theorie so kurz, als möglich, vorausschickte, und die Rechte practisch lehrete, dabey aber auch die Gesetze des Landes zugleich mit anführete. Wollten jedoch ein und andere Studirende ein Collegium über die römische Justitzalterthümer hören, so sollte, wenn die Anzahl der Zuhörer stark genug ist, ein Rechtslehrer ein besonderes Collegium darüber lesen. Vornemlich müssen die Policey- Cameral- und öconomischen Wissenschaften practisch vorgetragen werden, wenn die Zuhörer einen wahren Nutzen davon haben sollen.

§. 31.

IX. Fast auf allen teutschen Universitäten ist es heutiges Tages eingeführet, daß alle Wissenschaften in einem halben Jahre vorgelesen werden müssen. Wenn man erwäget, daß zu einem Collegio gemeiniglich nur vier oder höchstens fünf Stunden wöchentlich ausgesetzet werden, daß eine Viertelstunde hingehet, ehe sich die Zuhörer versammlen, und daß die meisten Lehrer noch vor Endigung der Stunde aufhören; und wenn noch hinzukommt, daß man sich allzugerne und allzuviel bey der Theorie und allerhand unnützem alten Zeuge aufhält, auch manche Professoren die schöne Gewohnheit haben, allerhand Allotria und Possen vorzubringen, um, ihrer Meynung nach, ihren Vortrag angenehm zu machen, dadurch aber wiederum die Zeit unnütze zubringen: so ist es nicht anders möglich, als daß nur ein sehr seichter Begrif von jeder Wissenschaft gegeben werden kann; und daß mithin alle diejenige Studenten mit leeren Köpfen wieder nach Hause kommen, die es allein auf den mündlichen Vortrag ankommen lassen, und nicht zu Hause ein und andere gute Bücher über die vorgetragene Wissenschaft nachlesen wollen. Soll demnach das Gesetz, daß alle Collegia in einem halben Jahre zu Ende gebracht werden sollen, nicht zum Nachtheil der Studirenden beobachtet werden; so werden die Lehrer anzuweisen seyn, daß sie nicht allein alles Unnütze und Ueberflüßige aus ihren Collegiis weglassen, sondern auch bey ein und andern Wissenschaften, die von einem weiten Umfange sind, ihre Stunden verdoppeln, und täglich, statt einer Stunde, zwey lesen.

§. 32.

X. Nun wollen wir noch mit wenigen der übrigen Anstalten auf Universitäten gedenken, die sowohl denen Studirenden zum Vortheil gereichen, als auch die Universitäten in Aufnahme bringen.

1) Wir haben schon oben erwähnet, daß es nützlicher seyn würde, wenn der Unterricht in den Wissenschaften practischer eingerichtet würde. Hierzu dienet auch, wenn denen Studirenden ein Zutritt in denen Gerichten zum Zuhören verstattet wird, wenn sie die Erlaubnis haben, entschiedene Acten, Urtheile und Responsa zum Durchlesen sich auszubitten; nur muß solches zu niemandes Nachtheil gereichen,

gereichen, und können auch die Acten nicht mit nach Hause gegeben, noch weniger aber ihnen neue noch nicht abgehandelte Acten communiciret werden. Oeffentliche Anatomieanstalten dienen denen jungen Leuten, die sich auf die Arzeneykunst legen, zu grosem Vortheil. Damit es ihnen nicht an Cadaveribus fehle, müssen fast auf allen Universitäten die Körper derer in den Gefängnissen verstorbenen oder hingerichteten Missethäter der medicinischen Facultät eingeliefert werden. Auch ist es gut, wenn die Lehrer der Medicin ihre Zuhörer bey den Curen der Kranken anweisen, und sie diese, unter ihrer Aufsicht oder Anleitung, besuchen lassen, nur muß ihnen nicht gestattet werden, selbst und vor sich zu curiren. Denen Theologen ist es sehr nützlich, wenn man ihnen Gelegenheit verschaffet, öfters zu predigen, wenn man ihnen gestattet, denen Präparationen der armen Sünder zum Tode mit beyzuwohnen, u. d. m.

2) Die Disputirübungen gereichen sowohl zur Aufmunterung der Studirenden, als auch zur Aufnahme der Universität, indem wohl auserlesene und gründlich abgehandelte Streitschriften die Lehrer bekannt und berühmt machen, wodurch fremde Studenten herbeygelocket werden. Nur muß der Mißbrauch nicht geduldet werden, daß man, anstatt gründlich zu disputiren, nur allerhand Possen vorbringet, um die Zuhörer zum Lachen zu bewegen.

3) Die Promotionen werden heute zu Tage auf Universitäten sehr gemißbrauchet, indem man dabey mehr auf Geld als Geschicklichkeit zu sehen pfleget. Ein Fehler, der sehr leicht abgestellet werden könnte. Daher hilft in denen königlichen preußischen Landen denen Juristen und Medicinern die auf der Universität erlangte Doctorwürde sehr wenig, indem jene bey Antretung einer Bedienung, und diese, wenn sie an einem Orte practiciren wollen, sich in Berlin von neuem examiniren lassen müssen.

4) Auch hat es seinen grosen Vortheil vor die Universitäten, wenn auf selbigen eine gelehrte Zeitung geschrieben wird. Denen Studirenden werden dadurch die neuesten Schriften der Gelehrten bekannt.

5) Von einem gleichfalls grosen Nutzen sind die gelehrten Gesellschaften auf Universitäten, welche mehrentheils die teutsche und lateinische, zuweilen auch ein und andere fremde Sprachen, und die Uebung in denselben, zum Gegenstand haben.

6) Ferner darf es einer Universität an geschickten Exercitienmeistern, welche im Reiten, Fechten, Voltigiren, Ballschlagen, Zeichnen, Mahlen, in der Musik, u. d. m. Unterricht geben, nicht fehlen. Diese Künste, worauf sonderlich die Studirende von hoher und vornehmer Geburt ihr Augenmerk richten, können zuweilen eine Universität eher in Aufnahme bringen, als gelehrte Professoren.

7) Eine wohl ausgesuchte, zahlreiche und gut eingerichtete öffentliche Bibliothek gereichet einer Universität nicht allein zu groser Zierde, sondern auch denen Lehrern sowohl, als Studirenden, zu groser Bequemlichkeit, indem beyde, da ihnen der Gebrauch derselben verstattet wird, viel Geld ersparen können, so sie sonst auf die Anschaffung vieler Bücher, die sie nur dann und wann nöthig haben, verwenden müßten. Nur ist bey Verlehnung der Bücher an Studenten alle Behutsamkeit zu gebrauchen; warum? kann ein jeder leicht errathen. Auf vielen Universitäten wird keinem Studenten ein Buch aus der Universitätsbibliothek mit nach Hause gegeben; sondern wer sich der Bücher derselben bedienen will, muß sich an den Tagen und Stunden, da die Bibliothek offen ist, auf dieselbe begeben, und daselbst lesen und excerpiren. Um diese Bibliotheken mit denen jährlich herauskommenden neuen Büchern zu vermehren, ist entweder bereits ein gewisser Fond darzu vorhanden, oder ein gewisser Theil von den Inscriptions-

scriptiones oder auch Strafgeldern darzu gewidmet.

8) Auch gehören ansehnliche und wohlversehene Buchläden, wohleingerichtete Buchdruckereyen und geschickte Buchbinder zu einer Universität.

9) Endlich muß ein weiser Regent, der seine Universität in Flor und Aufnahme bringen will, vor die armen Studenten sorgen, denen es zwar nicht an Fähigkeiten und Geschicklichkeiten zum Studiren, hingegen aber das Vermögen darzu ermangelt. So schädlich es ist, wenn man alle und jede junge Leute, sie mögen darzu geschickt seyn, oder nicht, ohne alle Prüfung zum Studiren admittiret, da man vielmehr die untüchtigen Ingenia vom Studiren zu einer Profeßion verweisen sollte (a); eben so nachtheilig würde es seyn, wenn man gute und muntere Köpfe, die eine besondere Begierde und Fleis von sich blicken lassen, vom Studiren abhalten und ihnen darzu nicht beförderlich seyn wollte. Diese Hülfe und Beystand, welche die Landesregenten solchen armen Studirenden leisten, bestehet in Stiftung der Stipendien, und in Veranstaltung der Freytische. Man wird auch heutiges Tages wenig Universitäten finden, auf welchen nicht vor beydes gesorget worden wäre. Nur ist zu beklagen, daß bey der Austheilung der Stipendien zuweilen noch viel Menschliches vorgehet, und daß selbige nicht selten solchen Studirenden zu Theil werden, die selbige eben so nöthig nicht hätten, oder derselben wegen ihrer Ungeschicklichkeit zum Studiren nicht einmahl würdig sind (b). Bey denen Freytischen ist besonders darauf genaue Aufsicht zu haben, daß der Admodiateur derselben die Studirende mit guten und wohl zugerichteten Speisen, wie es die diesfallsige Vorschrift verlanget, versorget werden.

(a) S. Marggräfl. brandenburg-bayreuthisches Rescript, daß nicht indistincte alle Kinder zum Studiren zu admittiren, vom 8. Jan. 1731. Ingleichen, daß untüchtige Ingenia nicht ad Academiam dimittiret, sondern vom Studiren zu einer Profeßion verwiesen werden sollen, vom 15. Mart. 1731.

(b) Sehr hart kommt mir das Marggräfl. bayreuthische Rescript vom 23. Oct. 1744. vor, welches verordnet, daß Bürgers- und gemeiner Leute Kinder sich nicht leicht um Stipendia melden sollen.

Schupflehen.

Inhalt.

§. 1.

Schupflehen sind eine, in einigen teutschen Staaten, besonders in Schwaben, Oesterreich und Bayern, anzutreffende, Art von Bauergüthern, welche dem Bauer auf dessen Lebenszeit, oder auch auf eine andere gewisse und bestimmte Zeit, von dem Lehenherrn verliehen werden, dem sie hernach, so bald der Besitzer verstorben, oder die bestimmte Zeit verflossen ist, wieder heimfallen, und von ihm, nach seinem Gefallen, entweder an einen von des verstorbenen Besitzers Erben, oder an einen andern Bauer, von neuem verliehen werden.

§. 2.

Es haben diese Güther noch verschiedene andere Benennungen. Im Lateinischen heissen sie Bona vitalitia; in Schwaben und Oesterreich werden sie Fallgüther, in Bayern Leibgedingsgüther, ausserdem aber auch Fälllehen, Leibfällige Güther, Leiblehen, Leibfällige

fällige Beſtandgüther, Hofgüther, Schuppas, Gnadengüther, Gnadengütige Hofgüther, Leibhöfe ꝛc. genennet. Man muß aber bey vorkommenden Fällen nicht ſo ſehr auf die Benennungen, als vielmehr auf die eigentliche Natur der Güther, welche dieſe Nahmen führen, ſehen, damit man aus dieſer oder jener Aehnlichkeit nicht gleich auf eine völlige Gleichheit ſchlieſe.

§. 3.

Was die Beſchaffenheit der Schupflehen oder Fallgüther anbelanget; ſo beſtehet ſolche in folgenden (a).

I. Denen Beſitzern werden insgemein, wie bey andern Bauergüthern, gewiſſe Lehnbriefe ertheilet, wogegen ſie dem Herrn Reverſe, denen der Lehnbrief gewöhnlichermaaſen wieder mit einverleibet wird, ausſtellen müſſen.

II. Sie erhalten durch dieſe Verleyhung ein dingliches Recht auf das Guth, Kraft deſſen ihnen der Beſitz nebſt der völligen Benutzung deſſelben zuſtehet, doch kann man ihnen kein Eigenthum darüber zuſchreiben, als welches bey dem Herrn bleibet.

III. Sie müſſen einen jährlichen Zins, welcher in Geld, Früchten, Hünern, Eyern und dergleichen beſtehet, und durch die Abredung der Partheyen, oder die Gewohnheit nach Maasgabe der Gröſe der Ländereyen beſtimmet wird, bezahlen. An einigen Orten, wo in dem letztern Fall ſolcher Zins jelglich oder flurlich bezahlet wird, wird alle drey Jahr, wenn die Aecker in der Brache liegen, kein Zins davon bezahlet. An dieſem Zins wird wegen Mißwachs oder anderer Unglücksfälle nichts nachgelaſſen; auch ſelbſt nicht wegen Kriegesſchäden.

IV. Sie müſſen die auf dem Guth haftende öffentliche Beſchwerden entrichten.

V. Sie ſind dem Herrn zu Leiſtung der hergebrachten Frohndienſte verbunden.

VI. Sie müſſen das Guth in weſentlichem Bau und Ehren getreulich, unverwüſtlich und unzergänglich halten. Und weil ſolches ihre Pflicht erfordert; können ſie wegen dieſer Beſſerungen bey Erlöſchung ihres Schupflehnrechtes von dem Herrn insgemein keine Erſtattung fordern.

VII. Es geſchiehet die Verleyhung zwar eigentlich nur auf die Lebenszeit einer oder mehrerer in dem Lehnbrief benannten Perſonen, nach welcher Abſterben das Guth dem Herrn wieder anheim fallen ſoll. Allein es wird deſſen ungeachtet das Guth doch insgemein denen Erben gelaſſen, doch ſo, daß ſie ein gewiſſes Beſtandgeld oder Handlohn dem Herrn bezahlen müſſen (b).

VIII. Doch ſind die Beſitzer nicht befugt, etwas von denen Güthern zu veräuſern, ihr Recht in fremde Hände zu bringen, dem Herrn nachtheilige Veränderung ohne deſſen Wiſſen und Willen auf dem Guthe vorzunehmen. Daher ſie nicht einmahl Heu, Stroh oder Miſt von dem Guthe verkaufen oder verſchenken, nicht mehr dann einen Feuerrauch und keine Hausleute bey ihnen haben dürfen.

IX. Sie verliehren dieſe Güther wegen folgender Urſachen:

1) Wenn ſie ſterben, weil die Güther nur auf ihren Leib verliehen worden, woſern nicht, wie vorher gedacht, ein anderes ausgemacht worden.

2) Wenn ſie die Güther ohne Einwilligung des Herrn ganz oder zum Theil veräuſern.

3) Wenn ſie dieſelbe nicht im Bau und weſentlichen Stande erhalten.

4) Wenn ſie den gebührenden Zins nicht davon bezahlen.

5) Wenn ſie das Guth verſetzen, oder ſonſt mit Schulden beſchweren.

6) Wenn ſie die Güther nicht perſönlich verwalten.

7) Wenn ſie die abgeredeten Dienſte, oder worzu ſie ſich ſonſten anheiſchig gemacht haben, nicht leiſten und erfüllen.

8) Wenn, nach der Verordnung des Bayeriſchen Landrechts (c), der Bauer heimlich

lich und ohne Vorwissen des Herrn die Güther verläßt, und mit Weib, Kindern, Vieh und aller seiner Habseligkeit davon gehet.

(a) S. WOLFG. ADAM SCHOEPF Diss. de bonis vitalitiis Sueviæ. Von Buri Abhandlung von Bauerngüthern, p. 554.

(b) Es ist solches auch guten Grundsätzen vollkommen gemäs. Denn was kann man von einem Bauer sich vor Verbesserungen seines Guths versprechen, welches nach seinem Tode in andere Hände kommt?

(c) vom Jahr 1553. Lib. 3. Tit. 15. Art. 5. p. 79.

Seidenbau.

Inhalt.

§. 1:5. Nutzen des Seidenbaues. §. 6. Vom Seidenbau im Würzburgischen, §. 7. im Herzogthum Braunschweig, §. 8. im Würtembergischen, §. 9. in Chursachsen, §. 10. im Baadendurlachischen, §. 11. in der Grafschaft Hanau, §. 12. in der Pfalz, §. 13:19. in denen königlichen preußischen Staaten.

§. 1.

Es ist ein bekannter Grundsatz der Policey, daß man bey der Landwirthschaft nicht immer bey der alten Mode bleiben, und seine Absicht nicht blos allein auf den Acker- und Wiesenbau und die Viehzucht einschränken soll, sondern daß man auch zugleich auf die Erbauung solcher Producte bedacht seyn müsse, welche zu den Manufacturen unentbehrlich sind, und wovor sonst viel Geld aus dem Lande gehet. Ein solches Product sind ohnstreitig die weissen Maulbeerbäume, als in welchen der Grund des ganzen Seidenbaues lieget, indem sie es sind, die das Futter vor die Seidenwürmer einzig und allein (a) verschaffen. Der Seidenbau selbst, oder die Gewinnung der rohen Seide, ist ein so nützliches Nebengeschäfte vor die Landleute, daß demselben von wenig andern der Rang streitig gemachet werden dürfte. Viele tausend Menschen, und unter selbigen sehr viele, die sonst nichts oder wenig verdienen können, bekommen durch den Seidenbau neue Arbeit, folglich neue Nahrung und neuen Verdienst. Kinder von sieben Jahren, und drunter, erhalten hierdurch Gelegenheit, ihr Brod bereits in so zarten Jahren reichlich zu verdienen; und alte, gebrechliche, und sonst unvermögende Leute, sind noch allemahl im Stande, sich bey dem Seidenbau hinreichenden Unterhalt zu verschaffen. Man könnte einwenden, daß der Landmann im Sommer doch Arbeit genug habe; dies ist wahr; aber diese einträgliche Arbeit kann von den Kindern und unvermögenden Leuten bestritten werden, die bey der Erndte nicht genutzet werden können. Ja selbst die Eltern haben hierzu im Sommer deshalb Zeit genug, weil die Seidenarbeit bereits vor der Erndte geendiget ist. Ueberdem können diejenigen, welche nicht selbst Würmer auffüttern wollen, so wie in Italien und Frankreich, ihre Maulbeerblätter in Säcken zu Markte nach den Städten schicken, und aus selbigen einen ansehnlichen Gewinst ziehen.

(a) Es hat zwar Herr von Justi in seinen öconomischen Schriften, 2. Band, pag. 158. den Vorschlag zu einem Versuche gethan, die Seidenwürmer mit Gundermann, so auch Gundelreb, Erdepheu und Donnerreb genennet wird, zu füttern, und er hat selber den Versuch gemacht; bekennet aber doch selber, daß derselbe so unvollkommen sey, daß er diesen Nahmen nicht verdienet.

Ich muß den Nutzen, der aus dem Seidenbau entspringet, und den sowohl alle diejenigen, so sich darauf legen, als der ganze Staat überhaupt, zu geniesen haben, noch etwas umständlicher zeigen. Ein Bauer hat gar nicht nöthig, einen von seinen Aeckern zu Anpflanzung der Maulbeerbäume anzuwenden, und eine ordentliche Plantage anzulegen, denn diese würde ihm freylich seinen Ackerbau verringern. Ein Bauer hat um seine Aecker und Wiesen her Platz genug, alle 20. Fus einen Maulbeerbaum zu pflanzen, und es wird vor ihn auch genug seyn, wenn er, nach der Gröse seines Guths, 30. bis 40. Stück anpflanzet. Der Platz zu den Bäumen kostet also dem Bauer nichts.

Die jungen Satzbäume holet der Bauer aus der Baumschule mit seinen eigenen Wagen und Pferden ab, und hat mithin davor keine Transportkosten zu bezahlen.

Diese jungen Bäume pflanzet und wartet hernach der Bauer selber, nach der Anweisung, die ihm hierzu gegeben wird; er hat also auch dieserwegen keine Ausgabe.

Da die weissen Maulbeerbäume eine sehr harte und dauerhafte Natur haben, daß ihnen so gar in den härtesten Wintern von 1709. und 1740. wenig oder gar kein Schaden durch den Frost zugefüget worden; so darf der Bauer auch nicht befürchten, daß ihm von denen gesetzten Bäumen viele ausgehen werden; woferne nur die erste Pflanzung gehörig geschehen, und die Bäume hernach wohl gewartet, und besonders vor das Vieh sorgfältig bewahret werden.

Diesemnach werden sich alle Kosten nur auf ein paar Artikel einschränken, nemlich

1) auf den Ankauf der jungen 6. bis 7. Fus bis an die Crone hohen jungen Bäume, wovon das Stück etwa 3. Ggr. mithin 40. Stück kosten . . 5. Rthlr. . .

2) Vor 30. Stück zum Nachsetzen in denen drey ersten Jahren . . 3 — 18 Ggr. —

3) Vor 120. Baumpfäle, wovon 3. um jeden Baum kommen, und mit Dornen umflochten werden, à 6. Pf. 2 — 12 — —

Summa: 11 Rthlr. 6 Ggr. —

Davon 3jähriges Interesse à 5. Procent 1 — 18 — —

Summa Summarum: 13 Rthlr. . — —

Diese 13. Rthlr. machen demnach die ohngefähre Kosten der ersten Anpflanzung von 40. Stück Maulbeerbäumen aus. Ob man nun gleich schon im dritten Jahre das Laub von den Bäumen zur Fütterung der Seidenwürmer gebrauchen kann; so soll doch nur diese Benutzung im vierten Jahre angehen. Wenn nun der Bauer die Blätter abpflückt, und sie an diejenigen verkauft, welche sich mit Gewinnung der rohen Seide abgeben; so wird der Bauer aus den Blättern seiner 40. Bäume, vom 4ten bis in das 10te Jahr, jährlich wenigstens 2. bis 3. Rthlr. lösen können; von dem 11ten bis 20ten Jahre, könnte er diesen Nutzen gewiß auf 5. Rthlr. bringen, und derselbe würde immer beträchtlicher werden, je mehr die Bäume an Alter zunehmen, und folglich immer mehr Laub tragen.

Noch gröser würde dieser Nutzen werden, wenn der Bauer, der doch Zäune und andere Vermachungen um seine Gärten und Wiesen nöthig hat, dieselben von weissen Maulbeerbäumen anlegte; dieselben geben die zierlichsten und nutzbarsten Hecken, indem sie sich zu einer selbst wählenden Form, Dicke und Höhe bringen lassen, und niemahls von Raupen oder andern schädlichen Ungezieser abgefressen, auch viel geschwinder, als alle andere Arten von Hecken, gros und stark werden; vornemlich, wenn man darzu einen guten Boden und

und hübsche starke Stämme erwählet hat. Der Nutzen aber bestehet darin, daß man selbige zur Fütterung vor die Seidenwürmer ganz kahl ablauben kann, daß auch solche Hecken, so sie etwas Schutz, und die Mittagssonne haben, 8. bis 10. Tage eher Blätter geben, die von jungen Kindern und also leichter zu sammlen sind, und wohl zu statten kommen, wenn man seine Brut zeitig auskommen läßt, und dennoch das Vergnügen geniesen kann, sie in 14. Tagen mit einem eben so schönen und vollkommenen grünen Kleide prangen zu sehen. Eine solche Hecke kostet dem Landmann fast weiter nichts, als seinen Fleis und Arbeit, so er an deren Anlegung anwendet; und doch kann sie ihm, auser dem Schutz, den sie ihm vor das Vieh und Wild leistet, eine jährliche gute Einnahme ohne viele Mühe und Arbeit verschaffen.

§. 3.

Will aber der Bauer auch die Gewinnung der rohen Seide selber besorgen; so wird der Vortheil, den er daraus ziehen kann, noch gröser. Um dieses zu zeigen, müssen wir einige Berechnungen, die in der Erfahrung gegründet sind, voraussetzen.

Ein Loth Seidenwürmersaamen bestehet aus mehr als 12000. Eyern.

Zwey hundert und zehen bis 220. gute Cocons wiegen 1. Pfund (a).

Von 8. Pfund solcher guten Cocons bekommt man ein Pfund Seide.

Es können also mehr als der vierte Theil Würmer umkommen, und man kann doch von einem Loth Saamen 5. Pfund Seide haben.

Auf 50. bis 60. Mittelbäume, so 20. bis 30. Jahr alt sind, kann man sicher 3. Loth Saamen auskommen lassen.

In denen Ländern, wo grose Bäume und häufig Laub vorhanden, pfleget man auf 3. Loth Saamen 7½. Centner Blätter, zur Fütterung vom Anfang bis zu Ende, zu rechnen. Werden aber die Würmer fleisig gereiniget, warm gehalten und stark gefüttert, daß sie schon den 22. oder 24sten Tag zu spinnen anfangen; so wird fast der dritte Theil weniger an Laub von diesem Calculo wohl abgehen, und folglich nur 5. Centner Blätter erfordert werden.

Zu 3. Loth Saamen wird ohngefähr ein Zimmer von 16. Fus in der Länge, 12. in der Breite, und 9. in der Höhe erfordert.

Zum Blätterpflücken wird die zwey ersten Wochen eine Frau, die dritte Woche zwey Frauen, die vierte Woche ein Mann, um hoch in die Bäume zu pflücken, und zwey Frauen, und die fünfte Woche zwey Männer und eine Frau, auf 50. bis 60. Bäume, erfordert.

Bey dem Füttern muß die letzte Woche eine Frau zu Hülfe genommen werden.

Weil es so leicht keiner Familie an einem Zimmer von obengedachter Gröse fehlen wird, wenn sie sich auf eine kurze Zeit einschränken will; so rechnet man 3. Loth Saamen auf eine Person zur Wartung. Es kann aber eine versuchte Person, wenn es nicht an Zimmern fehlet, gar wohl 6. Loth auf sich nehmen, doch zu verstehen, daß sie die letzte Zeit bis drey Personen zum Füttern und Abräumen, auch mehrere zum Laubpflücken halten, sie hingegen das Sortiren am meisten besorgen muß.

(a) Andere rechnen 300. mittelmäsige Cocons, von den grösern und dichtern aber noch weniger, auf ein Pfund. Zehn Pfund mittelmäsige Cocons oder 3000. Würmer, von den grösern und dichtern auch wohl 9. Pfund Cocons oder 2700. Würmer, von den geringsten aber doch nicht über 12. Pfund Cocons oder 3600. Würmer, sollen ein Pfund reine Seide geben. Reaumur rechnet auf ein Pfund reine Seide 2304. Cocons. S. Schrebers öcon. Sammlung, 1. Theil, p. 210.

§. 4.

Nach diesen Voraussetzungen würde ein Bauer zu seinen 40. Bäumen vom 4ten bis 10ten Jahre etwa nur ½. Loth Saamen, vom

11ten bis 20sten Jahre etwa nur 1. Loth, von dar aber an 2. Loth Saamen nöthig haben. Von diesem 20sten Jahre an würde auch der rechte Nutzen erst anfangen, obgleich der Profit in denen vorhergehenden Jahren an sich, und, in Ansehung seiner aufzuwendenden Kosten, noch immer beträchtlich genug seyn würde.

Vor das Zimmer kann nichts in Ausgabe kommen, weil er bereits damit versehen ist.

Zum Blätterpflücken und bey dem Füttern der Würmer bedienet er sich seiner eigenen Frau, Kinder und Gesindes, und darf also davor kein Wochen- oder Tagelohn ausgeben.

Die Gerüste in dem Zimmer zu den Würmern sind so simpel und leicht, daß solche ein jeder Bauer, wenn ihm darzu nur einmahl die Anweisung gegeben worden, selber machen kann. Die darzu erforderliche Leitern und Bretter wird er auch wohl schon haben; wenigstens können die Kosten darzu, weil sie sehr gering sind, in keinen Anschlag kommen.

Bey der ersten Anlage pfleget dem Bauer der benöthigte Saame umsonst von der Landesherrschaft gegeben zu werden, und in den folgenden Jahren ziehet er sich den Saamen selber; daß also auch dieserwegen nichts in Ausgabe kommt.

Was er also dabey auszugeben hat, würde blos allein in etwa 12. Ggr. vor Holz zum Einheitzen, und etwa eben so viel vor Papier, die Rähme zu belegen, mithin zusammen 1. Rthlr. betragen; und wenn hierzu das jährliche Interesse von seinen auf die Baumpflanzung angewendeten 11. Rthlr. 6. Ggr. mit 14. Ggr. angesetzt wird; so würde seine ganze Ausgabe jährlich 1. Rthlr. 14. Ggr. betragen.

Hingegen würde er von denen 2. Loth Saamen wenigstens 9. Pfund Haspelseide à 4. Rthlr., mithin davor . . 36. Rthlr.

Und 4. Pfund Flockseide, oder	5. —	8. Ggr.
und also in Summa gewinnen:	41. —	8. Ggr.
Davon gehen ab die Kosten	1. —	14. —
Verbleibet wahrer Nutzen:	39. Rthlr.	18. Ggr.

Jedoch wird bey diesem Gewinst vorausgesetzt, daß der Bauer die Seide selber haspelt und drehet, und die Flockseide cartätschet: werden hingegen diese Arbeiten von besondern Leuten verrichtet; so dürften von selbem Gewinst annoch etwa 7. Rthlr. abgehen, mithin nur 32. Rthlr. 18. Ggr. verbleiben. Allein auch dieser Gewinst, den der Bauer in einer Zeit von kaum acht Wochen, und zwar mit so wenig Anlagekosten, verdienen kann, bleibet noch allemahl beträchtlich genug (a).

(a) Man findet dergleichen Berechnungen in vielen Büchern, die vom Seidenbau handeln, und die ich in meiner Cameralistenbibliothek unter diesem Art. angeführet habe. Der Verfasser der im Jahr 1730. in Berlin herausgekommenen Balance des Seidenbaues, hat denselben zugleich gegen die Obstgärten, den Weinbau, den Flachs- und Hanfbau, der Viehzucht, und besonders der Schaafviehzucht, berechnet, und dargethan, daß der Seidenbau allenthalb den Vorzug behalte.

§. 5.

Betrachtet man nun den überaus starken Verbrauch der seidenen Waaren nach der heutigen Mode, da nicht allein Personen von vornehmen und mittelmäßigem Stande sich fast ganz in Seide zu kleiden gewohnet sind, sondern auch Leute von bürgerlichem Stande ihren grösten Staat in Tragung seidener Waaren suchen, ja sogar Bauerknechte und Mägde wenigstens ein seidenes Band tragen; so siehet man leicht ein, von was vor groser Wichtigkeit die Seidenmanufacturen vor einen Staat sind. Hierbey gewinnen

nen nun nicht allein die Manufacturisten, und die grose Menge ihrer Arbeitsleute (a), sodann aber auch die Kaufleute, viel Geld. Der Staat aber hat den sehr grosen Vortheil bey dem eigenen Seidenbau, daß viele hundert Familien Brod und Nahrung dabey finden, und grose Summen Geldes im Lande erhalten werden, die sonst vor seidene Waaren jährlich aus demselben geschleppet werden, und vor immer verlohren gehen.

Man hat diese Vortheile in unserm jetzigen Jahrhundert, wo man sich überhaupt mit denen guten Policey- und Cameralgrundsätzen mehr bekannt gemacht, wohl eingesehen; man hat das Vorurtheil, daß das Clima in Teutschland vor den Seidenbau zu kalt sey, abgeleget (b), und solche Maasregeln genommen, daß die Hindernisse, so sich hin und wieder in den Weg legen wollen, keine Wirkung thun können. Man kann demnach heute zu Tage viele teutsche Staaten nennen, wo man mit vielem Ernst und Eifer sich auf den Seidenbau zu legen angefangen hat: und wenn der Fortgang damit nicht aller Orten gleich gut und stark gewesen; so ist solches nicht der Unmöglichkeit, sondern vielmehr dem Mangel guter Anstalten und Beförderungsmittel zuzuschreiben.

(a) Da 50. Pfund Seide genug sind, einen Weberstuhl das ganze Jahr hindurch zu unterhalten; man aber 3. erwachsene Maulbeerbäume, oder auch nur 5. zu einem Pfund Seide rechnet: so kann man nach der Menge der vorhandenen Bäume, wenn die übrigen Anstalten auch gut eingerichtet sind, ganz leicht die nöthige Anzahl der Weberstühle beurtheilen. Wenn man vor 1000. Rthlr. rohe Seide im Lande gewinnet, so kann man schon vor 6000. Rthlr. seidene Waaren daraus fabriciren lassen. Dieser Nutzen kann jährlich durch 2000. Stück ausgewachsene Maulbeerbäume in einem Lande gewonnen werden.

(b) Daß der Seidenbau selbst in Schweden möglich sey, hat nicht allein Herr M. Triewald im 7. und 8. Bande der schwedischen Abhandlungen bewiesen, sondern auch durch Versuche und Erfahrung bestätiget. Warum soll also der Seidenbau in Teutschland unmöglich seyn? Herr von Justi hat vielmehr im 1. Bande seiner öconomischen Schriften, p. 166. dargethan, daß die kältern Länder bey dem Seidenbau vor den heissern einen Vorzug haben.

§. 6.

Da das Hauptwerk bey dem Seidenbau auf die Maasregeln, Anstalten und Beförderungsmittel ankommt, die man dabey nimmt und vorkehret; so wollen wir die vornehmsten teutschen Staaten, welche den Seidenbau angefangen, anführen, und sehen, wie sie dabey zu Werk gegangen. Diese Exempel werden uns die besten Lehrmeister abgeben.

Im Würzburgischen hatte bereits der grose und kluge Churfürst Johann Philipp zu Maynz und Bischof zu Würzburg, Maulbeerbäume zu pflanzen, und den Seidenbau, sonderlich unter dem Landvolk, durch allerhand Anstalten, Kosten und Belohnungen, einzuführen gesuchet; welches aber hernach wieder ins Stecken gerathen. Man hatte wirklich Maulbeerbäume, besonders bey Veitshöchheim, eine Stunde von Würzburg, gepflanzet, und auch Seide zu bauen angefangen, die recht gut gewesen seyn soll (a). Vor einigen Jahren ist man von neuem auf den Seidenbau verfallen, da sich ein gewisser Obristwachtmeister von Kloben zu dessen Anlegung angemeldet hat. Zu dessen Behuf ward eine Verordnung (b) publiciret, kraft welcher niemand, ohne Vorwissen und Bewilligung gedachten Majors, viele oder wenige Seidenwürmer unterhalten, am allerwenigsten aber an denen hier und dar schon stehenden und künftig gepflanzt werdenden Maulbeerbäumen sich frevelhaft vergreifen, oder dieselbe auf einige Art beschädigen sollte. Man gab dem von Kloben dieses Monopolium aus der Ursache, weil man eines Theils glaubte, daß sonst dieses Unternehmen keinen

nen guten Fortgang und gemeinnützliche Wirkung erreichen könnte; andern Theils aber der von Kloben bey seinen dabey anzuwendenden Kosten zu kurz kommen dürfte. Allein dieses ist nicht der rechte Weg, den Seidenbau im Lande einzuführen, und ihn allgemein zu machen; und es ist sehr zu besorgen, daß eben dieses Monopolium das ganze Werk abermahls rückgängig machen möchte, wofern man nicht beyzeiten bessere Grundsätze annehmen sollte.

(a) Wie Becher in seinem Discurs vom Auf- und Abnehmen der Städte und Länder, 2. Th. Cap. 4. berichtet.

(b) S. Verordnung fürstlich-würzburgischer Regierung wegen Pflanzung der Maulbeerbäume und Erzielung eines Seidengewerbes, vom 13. Mart. 1767. in Gegels Sammlung der Landesverordnungen, 1. Band, pag. 610.

§. 7.

In dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel hat der Seidenbau im Jahr 1745. seinen Anfang genommen, da ein Franzose dahin gekommen, und mit Genehmhaltung des Hofes etliche hundert Stück junge Bäume von Hamburg kommen lassen, und selbige in den Festungswerken der Stadt Braunschweig verpflanzet. Hierauf ward auch in einem kleinen Garten vor dem Thore ein Versuch mit Aussäung des Maulbeersaamens gemacht. Und weil dieser Versuch glücklich ausschlug; so ward noch eine grössere Plantage auf landesherrliche Kosten bey Braunschweig angeleget, aus welcher der Seidenbau hernach weiter ins Land ausgebreitet werden sollte. Der Cammer ward zu dem Ende anbefohlen, desfalls gegründete Vorschläge zu thun, und Hand an das Werk zu legen. Es ward deswegen im Jahr 1746. dazu ein groser und wüster Garten von 18. Morgen Land, so an der Ocker gelegen, mit einigen Gebäuden versehen, und ein Cammerguth war, sonst aber der Münzenberg genennet wird, und eine halbe Stunde von Braunschweig gegen Norden zu lieget, darzu gewidmet, und nachgehends auch noch mehr Land um diesen Garten herum dazu bestimmet. Man kehrete sich nicht an den sehr schlechten, magern und gelbigten Sandboden in dieser Gegend. Man war versichert, daß man ihn verbessern könnte, und daß die daselbst gezogene junge Bäume, wenn sie hernach in besseres Erdreich verpflanzet würden, allemahl gut fortkommen müßten. Die erste Aussaat des Maulbeersaamens geschahe gegen das Ende des May 1746., und dieses Unternehmen hat, nachdem man zumahl zu dem ersten Planteur noch einen neuen angenommen und angezogen, einen so glücklichen Fortgang gehabt, daß diese Plantage schon im Jahre 1750. in mehr als 50000. grosen und kleinen von 2. bis 8. füsigen Bäumen und unzähligen Pflanzen bestanden. Und auch schon damahls sind bereits in acht verschiedenen Gegenden aus dieser Plantage neue Plantagen im Lande angeleget, und mehr als ein tausend Bäume zu Baum- und Pflanzschulen daraus geliefert worden. Und seit 1748. hat man auch den Seidenbau selbst angefangen (a). Es ist auch gar kein Zweifel, daß man denselben von Jahren zu Jahren zu vergrösern nicht sollte bedacht gewesen seyn. Doch möchte man damit wohl noch nicht so weit gekommen seyn, daß die Gewinnung der Seide ins Grose gehet.

(a) S. Anmerkungen vom Seidenbau, im 7. Bande der leipziger Sammlungen, pag. 577. u. f.

§. 8.

Im Würtembergischen hat die Anpflanzung der Maulbeerbäume und der Seidenbau vor etlichen dreyßig Jahren seinen Anfang genommen. Zu der Stuttgarder Plantage gehören 118. Morgen. Schon im Jahr 1746. hatte man 10. Centner Seide bekommen.

men. Zur Seidenmanufactur ist ein groses Haus gebauet worden, in welchem nicht nur die Seide abgewunden und gesponnen, sondern auch verwebet wird. Damahls giengen schon 24. Seidenstrumpfstühle darin. An dem Hause an ist ein sehr groser Lustgarten, worin blos allein weisse Maulbeerbäume, sowohl in den Alleen, als auf den Rabatten, stehen; man findet auch sehr viele Hecken davon angezogen. Die Maulbeerbäume werden alle aus dem Saamen gezogen; man giebt sich aber nicht die Mühe, den Saamen erst auszumachen, sondern bringet die Beeren, wenn sie trocken sind, mit samt dem Saamen in die Erde (a).

(a) S. Sendschreiben, die Beschaffenheit der weissen Maulbeerbaumplantage und des Seidenbaues im Würtembergischen betreffend, im 4. Bande der leipz. Samml. p. 215.

§. 9.

Im Churfürstenthum Sachsen hatte ein gewisser Commercienrath Kraft, schon gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, bey Dresden die Anpflanzung der Maulbeerbäume zum Seidenbau, wiewohl nur im Kleinen, angefangen; es haben aber diese Anstalten keinen Fortgang gehabt. Vor ohngefähr dreyßig Jahren fieng der bekannte Oeconom Kretzschmar, der nachher als Landcammerrath in preußische Dienste gekommen, als er noch in Leipzig in des Raths Diensten lebte, daselbst von neuem an, kleine Versuche zu machen. Er hatte darinnen so wohl fortgefahren, daß endlich um die Stadt herum eine schöne Anlage von Maulbeerbaumplantagen, und auch der Anfang von Seidenbau erfolget ist; so auch beydes noch jetzo immer fortgesetzet wird, und in gutem Anwachs seyn soll. Im Jahr 1754. ergieng ein königlich-churfürstliches Mandat an sämtliche Vasallen, Beamte, Stadträthe und übrige Gerichts- und Unterobrigkeiten in Sachsen, nicht nur die Unterthanen durchgehends, zu Anlegung und Fortpflanzung weisser Maulbeerbäume, so viel nach Beschaffenheit jedes Orts Umstände und Gelegenheit sich nur immer thun lassen wollte, möglichsten Fleißes aufzumuntern und anzuhalten, sondern auch denenselben an ihrem Theile mit gutem Exempel hierunter vorzugehen. Besonders sollten die Magisträte in Städten, Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden, Pfarrer und Schulmeister auf dem Lande, auch Hospitäle und andere mit Grundstücken versehene Pia Corpora, auf ihren publiquen Plätzen, Angern, Zwingern, Gärten, Kirchhöfen, und so ferner, entweder selbst unverzüglich den Anfang machen, oder wenigstens dergleichen Plätze an andere, die zu sothanem Etablissement Lust bezeigten, auf deren Anmelden, gegen billige und leidliche Conditionen, ohne Schwierigkeit überlassen. Die zu Besorgung des Commercienwesens verordnete Deputation sollte eine ausführliche Anweisung zur Pflanzung der Maulbeerbäume sowohl, als zum Seidenbau selbst, durch den Druck bekannt machen, und dieselbe ohnentgeldlich ausgeben lassen, auch vor die Herbeyschaffung einer gewissen Quantität weissen Maulbeersaamens und Seidenwürmereyer besorgt seyn, und damit zu Anfange denen bedürftigen Unterthanen, so dergleichen verlangen würden, allenfalls ohne einige Bezahlung zu statten kommen. Die Besorgung dieser Einrichtung sollte, unter Direction der Commerciendeputation, einer besondern Person dahin aufgetragen werden, daß dieselbe in nöthiger Unterrichtung und specieller Anweisung, wie bey der Maulbeerbaum- und der Seidencultur selbst procediret werden müsse, jedermann mit Rath und That treulich an handen gehen, auch wohl sich zu dem Ende an die Orte, wohin es nöthig, in Person verfügen sollte. Zu mehrerer Beschleunigung sothanen Etablissements, ward zugleich die Verfügung getroffen, daß bey denen lan-

desherrlichen Aemtern, Schlössern und Vorwerken, in denen darzu gehörigen Gärten, und auf andern schicklichen Plätzen, so weit es nur immer practicabel zu machen, von weissen Maulbeerbäumen tüchtige Baumschulen hin und wieder, in hinlänglicher Anzahl, des forderſamsten angeleget, und daraus sodann diejenigen, welche, des geschwindern Fortkommens halber, bereits gezogene junge Bäume suchen würden, damit billig und um leidlichen Preis versorget werden sollten. Die Vasallen und übrige Gerichtsobrigkeiten wurden zu gleichmäſſiger Anlegung solcher Baumschulen, und zu Errichtung ganzer Plantagen ungemein gnädig annermahnet, mit der Versicherung, daß aller Frevel, Beschädigung, Verwüstung, oder diebische Entwendung der Maulbeerbäume, mit aller Strenge und Schärfe bestrafet werden sollte (a). Woferne diese guten Anstalten durch den leztmahligen landverderblichen Krieg nicht rückgängig gemacht worden; so ist kein Zweifel, daß der Seidenbau in Sachsen nicht bald in Flor kommen sollte.

(a) S. Nachricht von Anlegung der weissen Maulbeerbaumplantagen und des Seidenbaues in Sachsen; im 7. Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 881.

§. 10.

Im Baadendurlachischen leget man sich auch eifrig auf den Seidenbau. Im Jahr 1766. (a) ward verordnet, daß denen Schulmeistern und Schulprovisorn anbefohlen werden sollte, nicht nur die Pflanzung und Wartung der Maulbeerbäume und Häger, sondern auch die Erziehung und Bereitung der Seide zu erlernen, wogegen denen, welche sich hierzu verstehen, und geschickt machen würden, eine jährliche Belohnung aus dem Commun-Ærario gereichet werden sollte. Im folgenden 1767sten Jahre (b) ward anbefohlen, daß an allen Orten, wo Kirchhöfe befindlich sind, auf solchen ohne Anstand, nach Beschaffenheit des Platzes, wenigstens 5. bis 6. Maulbeerbäume gepflanzet, und zu Beförderung ihres Wachsthums das Nöthige mit gehöriger Sorgfalt beobachtet, und wie solches jeden Orts befolget worden, eingerichtet werden sollte.

(a) Vermöge des fürstlichen Ausschreibens vom 23. Aug. 1766.

(b) In dem diesfallsigen Ausschreiben vom 11. Febr. 1767. in Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 1. Band, p. 358.

§. 11.

In der Grafschaft Hanau ist der Seidenbau 1723. durch den Herrn Johann d'Aunant angerichtet worden; welcher deswegen eine schöne Anweisung dazu herausgegeben. Dieser Seidenbau hat einen so guten Fortgang gehabt, daß derselbe jezo unter die grösten Werke dieser Art in Teutschland zu rechnen ist. Die dasigen Seidenmanufacturen verarbeiten jährlich eine Menge selbst erzogener Seide.

§. 12.

In der Pfalz hatte der berühmte Cameralist D. Becher schon vor hundert Jahren den Seidenbau angefangen, und der Churfürst ihm ein wüstes Stück Land bey Heydelberg zu einer Plantage von wenigstens 20000. Stück Maulbeerbäumen angewiesen, und er hatte wirklich angefangen, Seide zu bauen. Es ist aber dieser pfälzischer Versuch durch Krieg und Pest ins Stecken gerathen, bis endlich in neuern Zeiten dieses Geschäfte eben daselbst wieder angefangen worden, und nun wirklich wieder mit gutem Fortgang von Privatpersonen getrieben werden soll (a).

(a) S. Anmerkungen vom Seidenbau, im 7. Bande der leipziger Sammlungen, p. 558.

§. 13.

Am weitesten hat man es wohl unstreitig in denen königlichen preußischen Staten mit dem

dem Seidenbau gebracht. Der Anfang darzu ward 1714. gemacht, da der höchstsel. König anfieng, zu Potsdam, Köpenick, Spandau und anderwärts Maulbeerplantagen anzulegen, und Seidenwürmer erzeugen zu lassen; und die Unterthanen wurden zugleich in öffentlich bekannt gemachten Verordnungen (a) darzu aufgemuntert, und sowohl in denselben, als durch besonders herausgegebene Schriften (b), darzu angewiesen. Es wollte jedoch der Fortgang der Sache nicht allenthalben und in allen Stücken mit des Königs Absichten übereinstimmen; und es muß der eigentliche Zeitpunct, da der Seidenbau in den königlichen Staaten empor gekommen, in die Zeit der glorreichsten Regierung Sr. Majestät des jetzigen Königs gesetzet werden. Wir wollen die dieserhalb genommene Maasregeln etwas umständlicher anführen.

(a) Die erste Verordnung dieserwegen war vom 5ten Martii 1714. der die vom 12. Dec. 1716. und 20. Oct. 1731. gefolget sind.

(b) Der König hatte die Vorsorge vor den Seidenbau der Academie der Wissenschaften zu Berlin übergeben, und ein Mitglied derselben hatte schon 1713. einen Tractat unter dem Titel: Der Seidenbau nach seiner Möglichkeit und Nutzbarkeit, herausgegeben; welchem 1714. eine andere weitläuftigere Schrift folgete, unter dem Titel: Der Seidenbau in seiner nöthigen Vorbereitung, nöthigen Bestellung, und endlichen Gewinnung.

§. 14.

Die Maasregeln und Anstalten zu Beförderung des Seidenbaues in denen preussischen Staaten, bestehen darin:

I. Liesen des jetzigen Königs Majestät aus fremden Landen Planteurs zum Maulbeerbau, und erfahrne Leute zur Seidenzucht verschreiben. Dieselben wurden mit königlichen Pensionen begnadiget. Ihnen ward eine Anzahl junger Bursche aus den Waysenhäusern gegeben, welche unter ihrer Anführung die Pflanzung der Maulbeerbäume und die Wartung der Seidenwürmer lernen mußten. Zugleich machte man sowohl in denen dieserhalb publicirten Edicten und Verordnungen, als auch durch den Druck besonders, wie nicht weniger in denen Intelligenzblättern und Wirthschaftscalendern, ausführliche Anweisungen zur Anpflanzung der Maulbeerbäume und Seidenzucht bekannt; dergestalt, daß der Unterricht davon ganz allgemein ward.

§. 15.

II. Ordnete man besondere Inspecteurs und Commissarien an, wovon die leztere die Maulbeerplantagen zu gewissen Zeiten des Jahrs bereisen, und dabey denen Predigern und Schulbedienten mit nöthiger Information anhanden gehen, und sie vornemlich in Gewinnung des Maulbeersaamens, Wartung der Seidenwürmer, und Erlangung des Saamens davon, unterrichten mußten.

§. 16.

III. Alle Kirchhöfe auf dem Lande, sowohl in denen königlichen Amtsdörfern, als in den Dörfern der Städte und Vasallen, mußten mit Maulbeerbäumen angepflanzet werden. Die Prediger, Küster und Schulmeister erhielten dieserwegen ein besonderes Reglement, so aus nachfolgenden Puncten bestehet (a):

1) Mußten alle und jede Inspectores bey der vorzunehmenden Kirchenvisitation ihren ganzen Sprengel bereisen, und in allen Dörfern nachsehen, wie viel Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen und andern dazu dienlichen den Kirchen zugehörigen Plätzen, nach Beschaffenheit des Erdreichs, gepflanzet werden können, dergestalt, daß solches nicht zu weit noch zu enge geschehe; und darüber ein ordentliches Protocoll aufnehmen, und solches von den Predigern unterschreiben lassen, damit sich niemand entschuldigen könne.

2) Bey der nächstfolgenden Bereisung und Visitation, mußten die Inspectores fleißig nachsehen, ob die bestimmte Zahl gepflanzet, ob in derer ausgegangenen Stelle neue nachgesetzet, und sonst alle Sorgfalt in Fortbringung der Bäume angewendet worden.

3) Mußten die Inspectores alle Jahr, und zwar gegen Martini, an das Consistorium Bericht abstatten, wie sie alles gefunden, und was sie sonst zu Beförderung dieser so vortheilhaften Sache angemerket haben, damit solches in Erwägung gezogen und zur Ausübung könne gebracht werden.

4) Mußte jeder Inspector von denen Predigern die Erklärung ad Protocollum fordern, ob sie die erforderliche Anzahl Bäume gehörig besorgen, anschaffen, pflanzen und warten wollten? Falls jemand hierzu Alters, Schwachheit oder anderer Umstände wegen untüchtig gewesen; so mußte der Inspector den Küster oder Schulmeister dazu anhalten, daß er sich dazu verpflichtete, und durch seine Unterschrift bestätigte, damit er im widrigen Fall keine Entschuldigung habe. Jedoch sollte Pastor loci mit dahin sehen, daß von dem Küster alles getreulich geschehe, und widrigenfalls davon durch den Inspectorem gehörige Anzeige thun.

5) Mußten die Inspectores sich einige Exemplarien von dem in denen Buchläden zu Berlin befindlichen Tractätlein, so den Titel führet: Deutliche Anweisung, wie mit Säung des Maulbeersaamens, Pflanzung der Maulbeerbäume, und Wartung der Seidenwürmer zu verfahren, Berlin 1751. 5. Bogen stark, anschaffen, bey der Bereisung selbiges dem Prediger oder dem Küster, der da pflanzet, geben, und die wenigen Groschen sich ex Ærario der Kirche wieder geben lassen, damit derselbige aus selbigem erlernen könne, wie er die Bäume säen, pflanzen, Baumschulen anlegen, und auch die Seide selbst gewinnen solle.

6) Sollte denen Predigern die Wahl gelassen werden, ob sie die Kirchhöfe aus ihren eigenen Mitteln mit der erforderlichen Anzahl Bäume bepflanzen, oder ob sie es auf Kosten der Kirche thun wollten.

7) Im erstern Fall ward ihnen die Versicherung gegeben, daß, wenn sie selbst nicht die Nutzung der Bäume erleben sollten, der ganze Vorschuß ihnen von dem Nachfolger oder von der Kirche sollte vergütiget werden; es wäre dann, daß die Bäume 15. Jahre gestanden hätten, und folglich schon verschiedene Jahre wären genutzet worden, alsdann sollte die Vergütigung wegfallen.

8) Im andern Fall, wenn Prediger den Vorschuß aus dem Kirchen-Ærario verlangten, sollte solcher ihnen ohnweigerlich und ohne Anfrage verabfolget werden; jedoch sollten die Kirchenvorsteher sodann mit dazu gezogen werden, damit sie bescheinigen könnten, was die Bäume an sich, wie auch ihre Pflanzung, gekostet haben. Der pflanzende Prediger oder Küster sollte sodann die ersten 10. Jahre lang den Nutzen davon umsonst zu geniesen haben. Nachhero aber sollten sie verpachtet werden, und dem Kirchen-Ærario zu gute kommen; jedoch sollte der, so sie gepflanzet, in der Pachtung allezeit das Vorrecht haben.

9) Gleichwie aber dem Prediger, welcher den Kirchhof mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen übernimmt, aller Nutzen des auf dem Kirchhofe wachsenden Grases und Früchte überlassen seyn sollte; also sollte ebenmäßig, wenn der Prediger sich der Pflanzung begiebt, dem Küster oder Schulmeister, welcher sich an desselben Statt der Pflanzung annimmt, die Nutzung des Grases und anderer auf dem Kirchhofe stehenden fruchttragenden Bäume zustehen und überlassen seyn, und niemanden sich solcher Nutzung, unter was vor Prætext es auch sey, anzumaasen gestattet werden. Wie dann auch der

der Küster die oben erwähnte Wahl und Vortheile zu geniesen haben sollte.

10) Damit auch die Gehege um die Kirchhöfe in gutem Stande erhalten werden, ward denen Landreutern anbefohlen, ihre Bezirke zu bereisen, und die Gemeinen anzuhalten, die Mauern oder Gehege, so schadhaft geworden, sogleich auszubessern, oder allenfalls, wenn sie daran säumig seyn sollten, solche Ausbesserung auf ihre Kosten zu besorgen.

11) Die Kirchenpatronen wurden angewiesen, denen Predigern oder Küstern an solcher Baumpflanzung nicht hinderlich zu seyn, und ihnen keine unnöthige Einwendungen und Schwierigkeiten zu machen, sondern ihnen vielmehr hierunter nach Vermögen zu secundiren.

12) Wenn die Prediger die zur Pfarre gehörige Gärten und Wöhrten mit Maulbeerbäumen bepflanzen würden; so sollte die Vergütigung nach obiger Vorschrift von dem Nachfolger gleichfalls geschehen; und mit denen zur Küsterey gehörigen Gärten sollte es eben so gehalten werden.

13) Wenn auch Prediger oder Küster Lust haben würden, die zur Kirche gehörige Wöhrten oder andere Plätze oder Gärten mit Bäumen zu besetzen, so sollte ihnen dazu der Vorschuß gleichfalls aus dem Kirchen-Ærario gereichet werden, der Pflanzer sollte sie die ersten 10. Jahre wegen gehabter Mühe umsonst nutzen, und nachher, wenn sie zum Besten der Kirche verpachtet werden, sollte derselbe den Vorzug haben. Zu dem Ende sollte auch das der Kirche gehörige Grundstück dem, der da pflanzen will, gegen den bisherigen Zins, wenn er es verlangte, sogleich, oder, wenn es verpachtet, nach geendeten Pachtjahren überlassen werden, damit nicht durch einen andern den gepflanzten Bäumen Schaden zugefüget werden möge. Doch sollte denen Inspectoribus und Predigern keinesweges die Freyheit zustehen, mit denen Kirchhöfen, Kirchenplätzen und Geldern nach Gutdünken zu schalten und darüber zu disponiren, nicht weniger die Abnutzung der Kirchhöfe und anderer Plätze, mit Vorbeygehung des Patroni, zum Schaden des Kirchen-Ærarii, an sich zu nehmen; sie sollten vielmehr, ehe und bevor sie die Kirchhöfe und andere der Kirche gehörige Plätze mit Maulbeerbäumen bepflanzen wollten, und dazu die Kosten entweder aus eigenen Mitteln zu nehmen, oder aus dem Kirchen-Ærario sich zu erbitten gemeynet wären, mit denen Patronis vorhero darüber conferiren, und deren Einwilligung und Anweisung zu erhalten suchen. In den Fällen, wo ein oder anderer Patronus diesem Etablissement sich ohne Noth entgegen setzen, oder ein- und anderer Prediger sich einer der Fortpflanzung und Vermehrung der Maulbeerbäume, und dem dadurch einzuführenden Seidenbau zuwiderlaufenden Disposition der Kirchhöfe und Kirchenplätze anmaasen würde; sollte die Sache zur Entscheidung an das Consistorium gebracht werden, welches sodann, sonder Verstattung einiger Weitläuftigkeit, noch weniger aber einigen Processes, das Gehörige darauf verfügen würde.

14) Von diesem Reglement sollte dem Prediger, Küster oder Schulmeister, welcher sich der Pflanzung und Wartung der Maulbeerbäume, und des Baues der Seide annehmen würde, ein Exemplar zu seiner Nachricht und Achtung zugestellet werden, welches er dem Kirchen-Patrono seines Orts zur Einsicht und zum Durchlesen communiciren, und nachher verwahrlich aufheben sollte, damit er sich nöthigenfalls daraus Raths erholen, auch wegen der ihm darin ertheilten Rechte und Befugnisse sich gegen jedermann schützen könne.

Dieses Reglement ist noch in völliger Observanz: weil demselben aber nicht allent-

halben nachgelebet worden; so wurde in einer neuen Verordnung (b) auf die unterlassene Bepflanzung der Kirchhöfe eine Strafe von 5. Rthlr. gesetzt; und sollte kein Kirchhof ausgenommen werden, als wo die Nässe oder der enge Raum eine Unmöglichkeit verursachet. Und wo an denen Kirchen gebauet, und die Bepflanzung der Kirchhöfe dadurch gehindert würde, sollte solche gleich nach Vollendung des Baues vorgenommen werden. Die ausgegangene Bäume sollten nachgepflanzet, dazu aber keine andere, als pflanzrechte und mit Kronen versehene 6. bis 7. Jahr alte Bäume genommen werden. Wenn in der Nähe einer Pfarre keine solche Bäume zu erhalten wären, sollte an das Oberconsistorium durch den Inspectorem dieserhalb Anzeige gethan, von jenem aber vor die Uebermachung der verlangten Anzahl gesorget werden. Sodann wurde bey 2. Rthlr. Strafe befohlen, den jährlich abzustattenden Bericht (c) allemahl mit Ausgang des Decembers einzusenden.

(a) S. Reglement vor Prediger, Küster und Schulmeister der Churmark Brandenburg, wegen Pflanzung derer Maulbeerbäume, vom 7. Sept. 1752.; ingleichen vor die Prediger ꝛc. der Neumark Brandenburg, vom 17. Oct. 1754.

(b) S. Circulare wegen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen, vom 30. Mart. 1758.

(c) Dieser Bericht wird nach dem vorgeschriebenen, hier sub Lit. A. beygefügten Formular, so sich zugleich auf den Seidenbau selbst erstrecket, abgestattet.

§. 17.

IV. Zugleich mußten hin und wieder, sowohl in denen Städten als auf dem Lande, Baumschulen und Plantagen angeleget werden, z. E. zu Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder, Cüstrin, Königsberg in der Neumark, Peitz, Cotbus, Züllichau, Stargard ꝛc.; und wurden selbst die Domcapitel, Stifter, Klöster und Pia Corpora, so Güther und Ländereyen besitzen, und die nöthigen Fonds dazu hatten, darzu angehalten (a). Viele Privatpersonen und Pia Corpora thaten es freywillig und gerne, weil sie sowohl den allgemeinen Nutzen, als auch den Vortheil, den sie selbst davon ziehen könnten, gar wohl einsahen. Das Waysenhaus zu Halle hat sich hierin besonders hervorgethan. Dasselbe hat schon seit 1744. den Seidenbau mit gutem Fortgang getrieben. Im Jahr 1754. hatte es 5316. Standbäume, 28441. Heck- oder Reihenbäume, und 1921. Schulbäume; mithin in allem 35678. Stücke. In denen 5. Jahren von 1746. bis 1750. hat es an reiner und Floretseide 111. Pfund gewonnen. Im Jahr 1751. kam es auf etliche und 80. Pfund; 1752. über 90., und 1753. auf 150. Pfund reine Seide (b); und es ist gar kein Zweifel, daß die Quantität seit der Zeit sich nicht um ein ansehnliches sollte vermehret haben. Es sind auch die Waysenhäuser am allergeschicktesten zu Maulbeerplantagen und dem Seidenbau, wenn sie eigene Ländereyen haben. Die jungen Kinder, welche darinnen erzogen werden, ersparen durch ihre Handreichung jährlich vieles Tagelohn, so andere Privatpersonen darauf verwenden müssen; und lernen dabey gleichsam spielend ein Nahrungsgeschäfte, so ihnen mit der Zeit selbst Brod und Unterhalt verschaffen kann.

(a) S. Cabinets-Ordre wegen der Seidencultur und Pflanzung der Maulbeerbäume im Herzogthum Magdeburg, vom 8. Junii 1754.

(b) S. J. C. D. Schrebers Versuch einer Geschichte des Seidenbaues, in Schrebers öconomischen Sammlungen, 1. Theil, p. 171.

§. 18.

V. Werden noch jährlich sowohl Seidenwürmereyer, als auch Maulbeersaamen, der theils aus fremden Landen verschrieben, theils in innländischen Plantagen gezogen wird, an diejenigen umsonst ausgetheilet, welche Seidenwürmer erziehen, oder Maulbeerplantagen anlegen wollen. Um zu diesem Endzweck sowohl

…en Seidenbau.

Anzahl der S…				Gewonnene Seide.						
Nahmen des Orts.	Gerichts-Obrigkeit des Orts.	Welcher Bäua-mats-Plens-haalt derselen.	Wie viel Bäume Platz haben.	Nahmen des Orts.	Nahmen des Predigers oder Schulbedienten.	An reiner Seide.		Quantum an Cocons.		
						Pfund.	Loth.	Metzen.	Pfund.	Loth.

wohl die Seidenwürmereyer und den Maulbeersaamen, der im Lande gezogen, zu erhalten, als auch zugleich die Leute zu Anlegung der Plantagen zu ermuntern; ist verordnet worden, daß

1) an denenjenigen Orten in Städten und Dörfern, woselbst im Frühjahr die Blätter von denen daselbst vorhandenen grosen Maulbeerbäumen zum Seidenbau nicht alle gebrauchet werden, die Maulbeeren gesammlet, der Saame daraus gewaschen, und an die churmärkische Cammer zum Verkauf gegen baare Bezahlung, 3. Groschen vor jedes Loth, oder 4. Rthlr. vor jedes Pfund, längstens im Anfang des Octobers geliefert werden soll.

2) Sollte denenjenigen, welche den Seidenbau tractiren, und das Grainiren wohl verstehen, aufgegeben werden, daß sie einige Loth Graines oder Seidenwürmersaamen, gegen Bezahlung 12. Groschen vor das Loth, vor Ablauf des Monats Septembers, gleichfalls an die churmärkische Cammer liefern sollten (a).

(a) S. die diesfallsige Notification an sämtliche Land- und Steuerräthe, vom 22. Jul. 1751.

§. 19.

VI. Besonders werden an die Prediger und Küster auf dem Lande, welche die meiste Seide ziehen, jährlich gewisse Preise ausgetheilet. So setzte im Jahr 1764. die Krieges- und Domainencammer zu Halberstadt demjenigen eine Prämie von 100. Rthlr. aus, welcher 50. Pfund reine und brauchbare Seide aus eigenen oder gemietheten Plantagen erweislich produciren würde. Und in der That ist dieser Weg auch der beste und sicherste, wenn man in einem Lande den Seidenbau einführen will. Strafgesetze thun hier nicht viel Wirkung.

Spielen. Spielkarten.

Inhalt.

§. 1. Ob das Kartenspielen erlaubt oder unerlaubt ist. §. 2. Beurtheilung dieser Frage in Ansehung der Commercespiele, §. 3. 4. und der Hazardspiele. §. 5. Letztere werden in vielen Policeygesetzen verboten. §. 6. Von der Stempelung der Spielkarten und daraus entstehenden Nebensteuer. §. 7. Von noch andern verbotenen Glücksspielen.

§. 1.

Ein jeder Mensch hat gewisse Geschäfte auf sich, zu deren Besorgung und Ausrichtung ihn sein Stand, Amt und Beruf verbindet. So sehr es zu tadeln ist, und so sehr es zum Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft gereichet, wenn die Menschen ihre aufhabende Geschäfte vernachläßigen, und die Zeit im Müßiggange oder gar mit Thorheiten zubringen; so ungerecht und unbillig würde es hingegen seyn, wenn man verlangen wollte, daß die Menschen unaufhörlich arbeiten sollten. Die Menschen, sie mögen mit dem Kopf, oder mit den Händen arbeiten, haben von Zeit zu Zeit eine kleine Abwechselung und Erquickung nöthig, um sowohl neue Kräfte der Seele als des Leibes zu sammlen, und sich zur Fortsetzung ihrer Arbeit geschickter zu machen. Unter denen Dingen, welcher sich die Menschen bey solcher Abwechselung zu ihrer Erquickung und Ergötzung zu bedienen pflegen, ist auch das Spielen. Diejenige Spiele, welche den Verstand schärfen, als das Schachspiel, Damenspiel, oder die zur Bewegung des Leibes dienen, als das Billiard und Ballspiel, das Kegelspiel, u. d. m. hat noch niemand vor schädlich und unzuläßlich gehalten. Nur fragt es sich, ob das Kartenspiel

spiel eben so unschuldig und unschädlich ist, als jene? Diese Frage läßt sich weder allgemein bejahen, noch verneinen. Es kommt hierbey auf die Arten des Kartenspiels und auf verschiedene Umstände dabey an. Wir wollen dieses etwas näher untersuchen.

§. 2.

Die beyde bekannte Haupteintheilungen des Kartenspiels begreifen die sogenannten Commercespiele und die Hazardspiele in sich.

Die Commercespiele sollen eigentlich den Endzweck haben, die Zeit, da man von seinen Geschäften und Arbeiten ausruhen und sich etwas erholen will, auf eine vergnügte Art zuzubringen, und sein Gemüth aufzumuntern, keinesweges aber viel Geld dabey zu gewinnen. So lange dieser Endzweck nicht auser Augen gesetzt wird, können diese Commercespiele ohnmöglich getadelt werden; man müßte dann denen Menschen alles erlaubte Vergnügen und Ergötzung gänzlich absprechen, und sie unter dem Joche ihrer Arbeit ohne Aufhören, und ohne ihnen einige wenige Stunden Erleichterung zu vergönnen, schwitzen lassen wollen. Unterdessen hat es doch einige gegeben, welche die Commercespiele ohne alle Barmherzigkeit, eben so gut, als die Hazardspiele, verdammen, die dem Hausvater nach vollbrachter Arbeit alle Ergötzlichkeit versagen, und ihn sofort wieder an andere Hausgeschäfte verweisen; zum vermeyntlichen Grund ihres Ausspruchs aber vorgeben, daß die Commercespiele nur darin von dem Hazardspielen unterschieden wären, daß die Liebhaber der ersten nur langsamer verdürben, anstatt, daß die Hazardspieler ihren Untergang plötzlich fänden (a).

So unschuldig und erlaubt ich die Commercespiele halte; so muß ich doch eingestehen, daß dieselben ebenfalls schädlich und verwerflich werden können, wenn sie gemißbrauchet werden. Man kann diese Spiele sehr hoch spielen, und also dabey viel Geld verspielen; und seine häusliche Umstände in grosen Verfall bringen, zumahl, wenn dieser andere Fehler hinzukommt, daß man täglich spielen will, und daraus eine ordentliche Gewohnheit und Handwerk macht, zum Spielen nicht blos die Ruhestunden anwendet, sondern auch viele Zeit damit zubringet, die man seinen ordentlichen Amts- und Berufsgeschäften abbricht, und diese mithin vernachläßiget. Wenn dergleichen üble Gewohnheiten stark einreissen wollen; so ist freylich kein anderer Rath übrig, als das Spielen in Wirthshäusern überhaupt zu verbieten. Wie Schlesien an das königliche preußische Haus kam, war in der breßlauer Garnison das Spielen um Geld dermaasen eingerissen, daß einige Spieler zuweilen zu 100. und mehr Ducaten auf einmahl verlohren; es ward daher, um diesem Uebel mit Macht zu steuern, das Spielen um Geld gänzlich verboten, und sollte kein Coffetier, Billiardeur und Gastwirth oder Schenke, jemanden, er sey wer es wolle, einiges Spiel um Geld verstatten, oder Karten darzu hergeben, noch erlauben, daß die Spieler selbst Karten mitbringen, widrigenfalls aber, und bey der geringsten Nachsicht hierunter, ernstliche Bestrafung zu gewärtigen haben (b).

Gleichwie dieses Gesetz hauptsächlich den Soldatenstand angieng; so scheinet es auch, daß es nur auf eine Zeitlang, und um dem damahligen allzugrosen Mißbrauch des Spielens zu steuern, gegeben worden, und vielleicht auch nur die Abstellung der Hazardspiele zur Absicht gehabt habe, obgleich davon in dem Gesetz nichts erwähnet worden. Denn ich finde weder, daß dieses Gesetz renoviret, noch auch sonst in denen königlichen preußischen Landen die Commercespiele jemahls wären verboten worden; und eben so wenig habe ich auch von andern teutschen Staaten dergleichen Gesetze antreffen können (c).

(a) Also hat Herr Hofrath Gegel in seinen Anmerkungen

merkungen, über das im 1. Bande landesherrlicher Verordnungen befindliche churfürstl. sächsische Verbot der Hazardspiele, pag. 143. u. f. geurtheilet.

(b) S. Königl. preußisches Patent, daß niemand von der breßlauer Garnison um Geld spielen, und die Wirthe ihnen solches nicht gestatten sollen, vom 3. Jan. 1742.

(c) Auser dem Edict Herzog Ludwig Rudolphs von Braunschweig vom 29. April 1724. in welchem alles Spiel, so über 2. Rthlr. Verlust nach sich ziehet, verboten worden.

§. 3.

Fraget man aber, was von den Hazardspielen zu halten sey? so werden dieselben von einigen vertheidiget, von andern aber gänzlich verworfen, und die Gesetze der meisten teutschen Staaten geben zu erkennen, daß die Policey sie durchaus nicht dulden will.

Wir müssen doch die Gründe, womit man die Hazardspiele zu vertheidigen suchet, anführen. Herr Philippi, der selbst Director der Policey ist, scheinet ein Vertheidiger derselben zu seyn. Er sagt (a): Das Spielen beförderte nicht nur den Umlauf des innern Geldes, sondern es zöge auch durch die Fremden, so nach solchen Städten gerne reiseten, vieles fremdes Geld ins Land. Verschiedene Staaten hätten daher, statt das Spielen zu verbieten, die Nachsicht oder gegebene Freyheit zu spielen zur Staatsmaxime gemacht. Paris, sagte ein gewisser groser Staatskundiger (b), brachte in demselben Jahre, als es die Spiele verbot, an dreyßig tausend Menschen an den Bettelstab. Wien, fähret Herr Philippi fort, das Modenische, und der König von Sardinien befänden sich bey den Spielnachsichten und Freyheiten nicht übel; und was sollte er von Venedig sagen? er wüßte wohl, wenn man einen Schüler fragte, worauf Venedig ruhe, derselbe zur Antwort gäbe, auf Pfälen. Er aber antworte: Ganz Venedig ruhe auf Spielkarten. Denn das Spiel in Venedig aufzuheben, und Venedig zum Nichts zu machen, wäre einerley. Es wäre zwar nicht zu läugnen, daß durch die Spiele hin und wieder jemand in Armuth geriethe. Es wäre wahr, daß die Spiele zuweilen nicht nur zu Uneinigkeiten, sondern so gar zu Todtschlägen, Gelegenheit gäben, welches alles ja wohl die Policey verhindern müßte. Allein diese Einwürfe hielten keinen Stich; denn die Policey müßte nie auf eines oder des andern Besten allein sehen; sondern sie sähe stets auf den ganzen Staat. So bald eine Beschäftigung dem grosen Theile des Staats vortheilhaftig wäre, so bekümmerte sich die Policey nicht darum, ob Cajus oder Titius bey Gelegenheit, oder beym Mißbrauche derselben, zu kurz komme. Die Policey wisse, daß die Ordnung und Erhaltung, und das Wachsthum eines jeden Staats, von einer Mischung des Guten und Bösen abhange. Nun könnte es in der Politik nicht zu oft gesaget werden: Nehmet dem menschlichen Körper alle scharfe Säfte, und dem Staatskörper alle Mißbräuche, so liegen sie beyde im Sarge. Alle Hülfe, so man dem ersten geben könnte, wäre diese: Man weise den einen Patienten zum Arzte, und die letztern Unglücklichen zum Richter. Könnten diese Mittel nicht helfen; so überliese man die Kranken ihrer eigenen Natur, und sagte mit den Philosophen, es gehöret zur besten Welt.

Unterdessen verwirft Herr Philippi die Duldung der ausländischen Spieler, so ein Handwerk daraus machen, und dieserhalb von einer Messe zur andern reisen. Auch hält er dafür, daß ein Spieler, so Betrug übet, mit allem Rechte Zeit Lebens mit den Gefangenen spielen müsse.

(a) In seinem vergröserten Staat, pag. 304. u. f.

(b) Nemlich der Verfasser des Buchs, Les interêts de la France mal entendus. Derselbe gestehet zwar auch, daß aus dem Spielen häufige Todtschläge und der Umsturz vieler Familien entspringen. Allein, er glaubet, es verschwäuden sothane

sothane Unordnungen, wie er sie nennet, vor dem allgemeinen Nutzen, welchen das mit den Glücksspielen verknüpfte Laster zu wirken pflege. Weit gefehlt, daß durch dieses der Reichthum des Staats vermindert werde, so erlange solcher vielmehr eine nicht geringe Vermehrung, weil die Glücksspiele einen schnellen Umlauf desselben verursachten. Denn es hätten diese nicht nur in die Wohlfahrt der Spieler, sondern auch einer Menge von andern Personen, welche nicht spielten, den grösten Einfluß. Sothanes sein Anführen werde durch die Erfahrung bestärket. Denn, als in Paris die Glücksspiele verboten worden, so seyen in dieser Hauptstadt mehr als 30000. Personen, worunter sonderlich die Verkäufer der zur Uepigkeit dienenden Feilschaften zu rechnen, an den Bettelstab gerathen. Durch den gedachten Erfolg sey die Handlung mit Lebensmitteln, und das Gewerbe überhaupt, geschwächet worden. Besonders aber habe das Gewerbe der Kartenmacher darunter gelitten. Es seye also besser, den Beyspielen einiger wohleingerichteter Staaten zu folgen, in welchen diese Glücksspiele erlaubet seyen.

§. 4.

Andere hingegen halten die Hazard- und Glücksspiele dem gemeinschaftlichen Besten vor schädlich. Hierunter ist Herr von Justi (a), welcher, auser denen dadurch entstehenden Unordnungen und unglücklichen Händeln, und daß dadurch viele Familien zu Grunde gerichtet werden, noch den starken Bewegungsgrund anführet, daß durch dergleichen Spiele der Trieb zu Fleis und Geschicklichkeit im Staate sehr geschwächet würde. Nichts hätte der Staat so sehr zu verhüten, als daß man keine Wege im Lande hat, auf welchen man ohne Arbeit und Geschicklichkeit ein plötzliches Glück machen kann. So lange man allein durch Fleis, Einsicht und Verdienste reich werden könnte; so befände sich ein Staat in den gesundesten Umständen, und seine Fehler und Gebrechen wären von geringer Erheblichkeit. Allein, alles wäre verdorben, wenn die Begierde in dem Staate einrisse, nicht durch Fleis und Geschicklichkeit, sondern durch Glücks- und andere Wege reich zu werden. Die Hazardspiele wären demnach so wenig in denen Monarchien, als in denen Republiken, zu dulden; ob man gleich in denen Monarchien Spiele, wodurch so leicht niemand ruiniret wird, eher nachsehen könnte (b).

Herr von der Lith (c), welcher sich besonders bemühet, obgedachten französischen Schriftsteller zu widerlegen, verwirft die Glücks- und Hazardspiele gänzlich, und räth an, selbige völlig zu verbieten. Er kann, und zwar mit Recht, die aus dergleichen Spielen entspringende häufige Mordthaten und Raubereyen, und den eben so vielfältig sich ereignenden Umsturz ganzer Familien, die zum öftern von dem vornehmsten Range sind, nicht vor Kleinigkeiten halten. Man könnte nicht sagen, daß solche üble Folgen von einigem Nutzen, geschweige dann vor dem von dem französischen Schriftsteller angegebenen, verschwänden. Das Laster liese allemahl der Vernunft zuwider, und man könnte vernünftiger Weise nicht behaupten, daß die Wohlfahrt des Staats erheische, solche Handlungen zu erlauben, welche zum Diebstahle, zum Raube und zum Morde die häufigste Gelegenheit darreichen. Mithin wäre jede Handlung, so sich auf ein Laster gründet, eine Geburt einer blos falschen Staatskunst. Ferner wäre ein Regent schuldig, das Leben und die Güther seiner Unterthanen auf alle Weise und Wege zu schützen; diese Pflicht würde er aber nicht erfüllen, wenn er die Glücksspiele verstattete, von welchen er voraussiehet, daß sie reiche Quellen von Diebstählen, Raubereyen und Mordthaten, und von dem Umsturze häufiger Familien seyn werden. Die Beyspiele von denjenigen Staaten, worinnen die Glücksspiele verstattet sind, könnten in gegenwärtigem Falle zu keinem tüchtigen Beweise vor diese dienen, da sie auserdem gar keinen festen Grund abgeben könnten. Und solche Staaten könnten das

von

von dem französischen Schriftsteller ihnen ertheilte Lob, daß sie vor wohl eingerichtet zu achten sind, wenigstens in diesem Puncte nicht verdienen.

(a) In seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 304.

(b) Allein auch diese Nachsicht halte ich vor schädlich. Wollte man nachsichtlich zugeben, die Glücks- und Hazardspiele um ein ganz geringes Geld, durch dessen Verlust so leicht niemand ruiniret werden kann, zu spielen; so würden die Spieler, die aus Gewinnsucht spielen, und dieses thun gewiß die meisten, bald angereitzet werden, immer stärkere und grösere Summen, sollte es auch ganz verdeckt geschehen, auf das Spiel zu setzen. Durch diese Nachsicht würden sie also ihren Endzweck bald erreichen, die Gesetze aber, so dergleichen Spiele verbieten, würden bald ihre Wirkung verliehren.

(c) In der neuen Abhandlung von denen Steuern, §. 69.

§. 5.

Sehen wir nun die heutige Policeyverfassung in Teutschland an; so werden wir wahrnehmen, daß die meisten Staaten die Glücks- und Hazardspiele, sowohl mit Karten als Würfeln, vor eine dem gemeinschaftlichen Besten sehr schädliche Sache angesehen, und daher dieselben schlechterdings und auf das schärfste verboten haben.

Um davon einige Beyspiele zu geben; so ist in denen chursächsischen Landen schon längst ein Verbot der Hazardspiele bekannt gewesen, und solches vor wenigen Jahren dahin erneuert worden (a): Daß in denen sämtlichen churfürstlichen Landen niemanden, wes Standes er sey, an keinem Orte, selbst nicht bey dem churfürstlichen Hofe, und zu keiner Zeit, mithin weder währenden Messen, noch Redouten, noch in öffentlichen oder Privathäusern, einigerley Hazardspiele mit Karten oder Würfeln, als Trischack, Pharao, Bassette, Lansquenet, Quindici, Trente & Quarante, Biribi, Passe-dix &c. und alle übrige Spiele, welche diesen in der Art, oder doch darinnen, daß sie von Glück und Zufall hauptsächlich abhangen, gleichkommen, nebst denen Wetten darüber, gestattet und erlaubet seyn sollen. Im Uebertretungsfall soll zuforderst alles, was an baarem Gelde auf ein Hazardspiel ausgesetzt wird, als in commissum verfallen, und denen Armenhäusern zugeeignet, der Wirth oder Innhaber des Zimmers aber, wo gespielet worden, daferne er oder seine Familie und Gesinde die Spieler nicht verwarnet, oder, da diese sich nicht daran gekehret, solche der Obrigkeit nicht angezeiget, jedesmahl um 20. Rthlr. und wenn der Wirth oder die Seinigen, als vor welche ein jeder zu haften oder alles Verschulden endlich abzulehnen hat, so gar die Karten und Würfel zum Hazardspiel wissentlich hergegeben oder verschaffet, um das Duplum bestrafet, ferner ein jeder von den Spielenden, worunter auch die, so durch Wetten, Associiren, oder auf andere Weise an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen sind, über den Verlust des zum Spiel ausgesetzten und denen Armenhäusern zugeeigneten Geldes, annoch nach Proportion seines Vermögens und Ermessen der Obrigkeit, mit einer Geldbuße von 50. bis 100. Rthlr., oder, wenn derselbe solche zu bezahlen nicht im Stande, mit dreymonatlicher Gefängnis beleget, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und besonders junge unverständige Leute durch Debauchen, listige Ueberredungen, Collusiones und andere Kunstgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet oder verleiten helfen, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit ein- bis zweyjähriger Gefängnis- oder Zuchthausstrafe angesehen, und darüber ihrer Chargen und Aemter entsetzet, dem Denuncianten aber, nebst Verschweigung seines Nahmens, ein Drittel der dictirten Geldstrafe, oder, wo diese nicht Statt findet, eine proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spielgeldern gereichet, ein gleiches auch in Ansehung des Wirths, oder derer Seinigen, welche die Anzeige bey der

Obrigkeit behörig gethan, beobachtet werden. Auser denen solchergestalt ohne Ausnahme verbotenen Hazardspielen, sollen zwar die übrigen denenselben nicht gleichkommende Spiele annoch unverwehret bleiben, das hohe Spielen und Wetten aber keinesweges gestattet, sondern, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände, mit Geld oder Gefängnis, so, wie das betrügliche Spielen, nach obgedachter Vorschrift, bestrafet werden. Sodann soll bey denen verbotenen Spielen, das auf Borg und Credit verspielte Geld nicht nachbezahlet werden, sondern vielmehr alle Spielschulden überhaupt, und alle darüber ausgestellte Wechsel und Obligationen und andere geschlossene Contracte, auch eydliche und andere Verbindungen, gänzlich ungültig und verboten seyn. Alle Vasallen, Beamte und Gerichtsobrigkeiten wurden erinnert, bey 50. Rthlr. Strafe auf die Hazardspieler unablässig zu invigiliren, die Spieler, wenn sie entdecket würden, wofern sie nicht genugsam angesessen oder von angesehenem Stande und Amte wären, zu arretiren, alle zum Hazardspiel gebrauchte und ausgesetzte Gelder und Sachen wegzunehmen, und wider sie die Untersuchung ohne Anstand vorzunehmen, und ihrer Bestrafung halber rechtlich erkennen zu lassen, oder ihren Bericht gehörigen Orts abzustatten.

Im Hessencasselischen sind die Hazardspiele, bey harter Strafe und Confiscation des Geldes, schon hiebevor (b), und vor einigen Jahren (c) von neuem verboten worden.

Ein dergleichen Verbot ist auch in denen herzoglich-braunschweigischen Landen ergangen (d).

In denen königlichen preußischen Landen ist allen und jeden überhaupt, besonders aber allen hohen und niedern Officiers, das Bassette, Lansquenets- und Pharao-Spiel, und alle andere hohe und Hazardspiele verboten. Wer darwider handelt, soll 300. Speciesducaten ad pias causas oder sonst zu milden Stiftungen erlegen, und überdem 100. Speciesducaten dem inquirirenden Fiscal geben, und im Fall er es nicht im Vermögen hat, mit willkührlicher Festungs- oder anderer empfindlichen harten Strafe angesehen werden (e). Man hat selbst die Hazardspiele vom Hofe und von den Redouten verbannet.

Unterdessen finden sich in Teutschland noch verschiedene Staaten, welche den Schaden, den die Hazardspiele dem gemeinen Wesen zufügen, noch nicht einsehen wollen, sondern ihnen noch immer eine offene Freystatt verstatten, und in welchen so gar alle fremde Spieler von Profeßion willkommen sind, wenn sie gleich das Geld in wichtigen Summen mit sich wieder fortschleppen, nachdem sie manchen wohlhabenden Mann in die betrübtesten Umstände versetzet haben. Besonders hat man an vielen Orten gleichsam als einen Grundsatz angenommen, daß weder Messen noch Bäder und Gesundbrunnen ohne Hazardspiele bestehen könnten.

(a) S. Churfürstl. sächsisches Verbot aller Hazard- und anderer hoher Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spielschulden, vom 20. Dec. 1766. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 1. Band, p. 132.

(b) Nemlich durch die Verordnungen vom 7. Jan. 1733. und 16. Jun. 1741.

(c) S. Fürstl. hessencasselisches Verbot aller Würfel-, Karten- und anderer Hazardspiele, vom 4. May 1766. in Gegels Sammlung, 2. Band, pag. 122.

(d) Und zwar bereits unterm 14. April, 1725.

(e) S. die diesfallsige Verordnungen vom 19. Sept. 1731. und 12. Sept. 1744.

§. 6.

Obgleich die Policey nicht zu ermangeln pfleget, alle dienliche Maasregeln zu ergreifen, und alle mögliche Anstalten vorzukehren, damit die Gesetze, welche die Glücks- und Hazardspiele verbieten, befolget werden mögen; so befindet sie sich dennoch nicht im Stande, hierun-

hierunter alle Unterschleife zu verhindern; wenigstens hat sie kein Mittel in Handen, das heimliche Spielen in den Privathäusern zu verhindern. Um nun dergleichen Uebertretung der Gesetze wenigstens jedesmahl einigermaasen zu bestrafen; so ist man auf den Einfall gerathen, alle Spielkarten zu stempeln, und ihnen wegen dieses Stempels eine höhere Taxe beyzulegen, zugleich aber das Spielen mit ungestempelten Karten auf das schärfste zu verbieten. Man hat durch diese Einrichtung dem Landesherrn zugleich einen neuen Fond ansehnlicher Einkünfte verschaffet; denn diese müssen in einem grosen Staate allerdings ansehnlich und von Wichtigkeit seyn, weil der Regent den Handel mit denen auf diese Art ziemlich vertheuerten Spielkarten allein treibet (a).

Diese Art einer ordentlichen Nebensteuer hat in verschiedenen teutschen Staaten Statt. In denen königlichen preußischen Landen ist auf die Einfuhre fremder und ungestempelter Spielkarten, wenn sie auch schon gebraucht sind, und das Spielen mit denselben, 100. Rthlr. Strafe vor jedes Spiel gesetzt. Zur Austheilung der Karten an die Accisebedienten im Lande zum fernern Debit, ist eine besondere Hauptcammer in Berlin angeordnet, welche unter dem Generaldirectorio stehet, und aus zwey Hauptinspectoren, einem Hauptbuchhalter, einem Rendanten des Magazins, einem Einnehmer, einem expedirenden Secretario, einem Registrator, einem Secretario, einem Magazininspector, fünf Stemplern und einem Cassendiener bestehet. Es ist aber zu merken, daß diese Hauptcammer zugleich die Austheilung des Stempelpapiers und die Berechnung der davor einlaufenden Gelder besorget, und deswegen auch den Nahmen der Hauptstempel- und Kartencammer führet.

In denen herzoglich-braunschweigischen Landen sind die gestempelten Spielkarten auch eingeführet. Die Contravenienten geringern Standes und schlechten Vermögens, sowohl der Verkäufer der ungestempelten Karten, als die Spieler mit selbigen, und der Wirth, in dessen Hause mit seinem Vorwissen gespielet worden, sollen zum erstenmahl mit 6. Rthlr., zum zweytenmahl mit 9. Rthlr., zum drittenmahl mit 12. Rthlr., zum viertenmahl mit 15. Rthlr., und nach Befinden noch höher bestrafet werden. Wer so arm ist, daß er die Geldstrafe nicht aufbringen kann, soll dieselbe bey Wasser und Brod im Gefängnisse absitzen. Wenn sich aber Contravenienten finden, welche in landesherrlichen Diensten stehen, oder höhern Standes und guten Vermögens sind; so soll dem Landesherrn davon Bericht erstattet, und darauf die Strafe bestimmet werden. Der Denunciant soll, mit Verschweigung seines Nahmens, den dritten Theil der Strafe zu einer Belohnung empfangen, wenn aber die Geldstrafe in eine Leibesstrafe verwandelt wird, jedesmahl 8. Ggr. erhalten (b).

(a) Man würde besser thun, wenn man offenherzig gestünde, daß man bey der Einführung der gestempelten Spielkarten blos allein den Endzweck habe, durch diese Nebensteuer die Einkünfte des Regenten zu vermehren. Das Vorgeben, daß man die Spieler dadurch einigermaasen bestrafen, und das Spielen hindern wollte, hat einen schlechten Grund. Diese Nebensteuer wird denen Glücksspielen nicht den mindesten Einhalt thun, wenn sonst die Policey auf die Befolgung der Gesetze, so diese Spiele verbieten, nicht wachsam genug ist. Die Spieler wagen bey diesen Spielen gemeiniglich so hohe Summen, daß sie nicht Ursache haben, darauf zu achten, ob ein Spiel gestempelter Karten einige Groschen mehr kostet, als die ungestempelten. Man achtet solches nicht einmahl bey denenjenigen Kartenspielen, bey welchen die Spieler einige Geschicklichkeit zeigen, hingegen wenig verliehren können, und die sie blos zum Zeitvertreibe spielen. Hier achten Personen von gewissem Range und Stande etliche Groschen, so sie mehr vor die Karten ausgeben, vor nichts; geringe Leute aber suchen sich dadurch schadlos

zu halten, daß sie mit einem Spiel Karten so lange spielen, als sie nur dauern wollen. Diese Nebensteuer scheinet also, weil sie gerne und willig gegeben wird, nicht verwerflich zu seyn. Nur sollte man die auser Landes in das Commercien gehende Spielkarten, wenn man diesen Zweig der Handlung beybehalten will, von allen Auflagen befreyen.

(b) S. Herzogl. braunschweig-wolfenbüttelische Verordnung wegen Stempelung der Karten, vom 2. Jan. 1744. und derselben Declaration vom 20. Mart. 1745.

§. 7.

Auser dem Spielen mit Karten und Würfeln, giebt es noch andere Glücksspiele, von welchen einige nur unter gewissen Voraussetzungen im Lande geduldet werden können, andere aber, wegen derer dabey offenbar vorgehenden Betrügereyen, schlechterdings verboten werden müssen. Zu jenen gehören die verschiedene Arten der Lotterien, von denen bereits anderwärts gehandelt worden (a); zu diesen aber die Glückstöpfer, Riemenstecher und andere Spieler von dieser Art. Es ist bekannt, daß leztere die einzige und ganze Absicht haben, denen Leuten, besonders jungen und unerfahrnen, durch ihre betrügliche Griffe das Geld abzulocken; wie dann auch die Erfahrung öfters gewiesen, daß unter dem Nahmen solcher Leute allerhand Diebesgesindel sich zu verstecken, und bey dieser Gelegenheit ihre Diebereyen an solchen Orten auszuüben pflegen. Diese Ursachen sind vor so gegründet und wichtig angesehen worden, daß man dergleichen betrügliche Spieler in verschiedenen teutschen Staaten gar nicht mehr duldet, ihnen den Eingang in das Land versaget, und wenn sie sich dennoch einschleichen, sie arretiret, und ihnen ihre Waaren confisciret (b). Und wenn man ja einen Glückstopf verstattet; so geschiehet solches unter gewissen, zu Evitirung des Betrugs, veranstalteten Präcautionen, und der Glückstöpfer muß ein im Lande angesessener Mann seyn, auch darzu ein landesherrliches Specialprivilegium haben, so ihnen, gegen Bezahlung gewisser Concessionsgelder, und Entrichtung bestimmter Tagegelder, wenn sie auf Messen und Märkten öffentlich ausstehen, auf gewisse Jahre gegeben wird.

(a) S. den Art. Lotterien.

(b) S. Königl. preußisches Patent wider die Glückstöpfer, Riemenstecher rc. vom 1. Mart. 1743.

Sportuln, Sportulcasse.

Inhalt.

§. 1. Sportuln sind überhaupt nicht viel nütze. §. 2. Weil selbige aber nicht wohl gänzlich abgeschaffet werden können; so müssen sie auf die unschädlichste Art eingerichtet werden. §. 3. Dieses geschiehet durch gute Sportulordnungen. §. 4. Von gewöhnlicher Vertheilung der Sportuln. §. 5. Die beste Einrichtung bestehet in der Anordnung besonderer Sportulcassen, und in der Aufhebung der Vertheilung der Sportuln. §. 6. Beschaffenheit der preußischen Sportulcassen.

§. 1.

Da die Unterhaltung der Bedienten, so der Staat zur Verwaltung des gemeinen Wesens nöthig hat, unter den gemeinschaftlichen Aufwand der Republik gehöret, wozu die Unterthanen die benöthigten Mittel zusammenbringen müssen; so sollten billig gar keine Sportuln Statt finden, und besonders sollte die Verwaltung der Gerechtigkeit ohne Entgeld und Kosten der Unterthanen veranstaltet werden, weil man alsdann eine viel schleunigere Gerechtigkeit erlangen

langen würde. Die Langwierigkeit der Processe, die eine wahre Plage der Länder ist, hat ihren Grund mit in den Sportuln. Eine Menge unnöthiger Formalitäten haben wohl nichts anders, als die Sportuln, zum Endzweck, sie würden bald von selbst wegfallen, wenn sie nichts mehr in die Sportulbüchse eintrügen.

So heilsam aber es auch seyn würde, wenn die Gerechtigkeit sowohl, als auch andere Landesangelegenheiten, ohne Sportuln und Gerichtsgebühren verwaltet würden; so wenig ist doch solches zu hoffen. Denn vorerst sind an den meisten Orten die Besoldungen sehr knapp zugemessen, und man ist entweder nicht geneigt, solche zu vermehren, oder die Umstände und Beschaffenheit der Cassen wollen solches nicht zulassen. Damit nun die Bedienten einigermaasen zurecht kommen mögen; muß man ihnen freylich die Sportuln zugestehen. Sodann will ein jeder Regent nicht gerne die Gerichtsgebühren, als von undenklichen Zeiten wohlhergebrachte Fructus Jurisdictionis, verliehren, und eine Gerechtsame fahren lassen, die ihm jährlich ansehnliche Einkünfte bringet; und noch weniger kann man diejenigen Vasallen und Städte, welche die erbliche Gerichtsbarkeit haben, darzu nöthigen. Nicht weniger glaubet man, und vielleicht nicht ohne Grund, daß die Unterthanen, und besonders die Bauern, die ohnehin von dem Proceßgeist besessen sind, das Proceßiren ohne Unterlaß, und über jede geringfügige Sache, treiben würden, wenn sie wüßten, daß sie keine Sportuln und Gerichtsgebühren mehr bezahlen dürften; da sie hingegen durch die Bezahlung derselben noch öfters vom Proceßiren abgehalten, oder wenigstens leicht zu Vergleichen bewogen würden.

§. 2.

Weil es demnach nicht wohl thunlich ist, die Sportuln und Gerichtsgebühren gänzlich abzuschaffen; so muß ein weiser Regent jedoch diese Sache so wenig unschädlich zu machen suchen, als nur immer möglich ist. Dieses geschiehet durch die Vorschreibung wohlüberlegter Sportultaxen. Man kann keinem Collegio, und noch weniger denen einzelnen Richtern bey denen Untergerichten, die Freyheit gestatten, diese Taxen nach ihrem eigenen Gutdünken und Gefallen anzusetzen. Selbige müssen von dem höchsten Landescollegio bestimmet und vorgeschrieben werden; doch pfleget dieses das pflichtmäßige Gutachten darüber von denen übrigen Collegiis abzufordern.

§. 3.

Bey Einrichtung der Sportultaxen kommen folgende Umstände zu bemerken vor:

I. Einem jeden Landescollegio, es sey Regierung, Cammer oder Consistorium, wird eine besondere Taxordnung vorgeschrieben. Ein gleiches geschiehet auch bey denen Magistratscollegiis in Haupt- und Residenzstädten, und denen Stadtgerichten in selbigen. Nicht weniger bekommen die niedern Collegia, z. E. die Criminal- und Pupillencollegia, die Collegia medica, rc. ingleichen die Advocaten bey jedem Collegio, ihre besondern Sportulordnungen.

II. In Ansehung derer übrigen Städte, weil deren Zustand gar sehr unterschieden ist, und es zu viele Weitläuftigkeit verursachen würde, einer jeden eine besondere Sportulordnung vorzuschreiben; pfleget man solche Städte in gewisse, z. E. in Schlesien, in drey Classen, die grösere, mittlere und kleineste, einzutheilen, und nach deren Beschaffenheit die Sportulsätze zu bestimmen (a); wo dann diese bey den Städten erster Classe höher sind, als bey denen in der zweyten Classe, und diese hinwiederum um etwas höher, als bey denen Städten der dritten Classe. Doch giebt es auch Sätze, die, ihrer Natur und

und Beschaffenheit nach, bey allen dreyen Classen einerley Taxe haben.

III. Muß bey Bestimmung der Sportultaxen sowohl auf die Wichtigkeit der Sache, Gröse der Summe, als Anzahl der Personen rc. gesehen werden. Wenn z. E. vor ein Endurtheil auf einen ordentlichen Schriftwechsel 4. Rthlr. angesetzet sind; so pflegen, wenn die Sache wichtig ist, oder super Con- & Reconventione zugleich definitive erkannt wird, 6. bis 10. Rthlr., und wenn es eine extraordinaire wichtige Sache ist, oder über 5000. Rthlr. betrift, von jedem Theil 10. bis 15. Rthlr. bezahlet zu werden. Eben so wird vor ein Prioritätsurtheil, wenn 10. oder weniger Creditores sind, 8. bis 12. Rthlr., wenn über 10. sind, 15. Rthlr., und wenn über 30. sind, 20. bis 30. Rthlr. bezahlet.

IV. Müssen in denen Sportulordnungen diejenige Fälle, wo keine Sporteln bezahlet werden sollen, umständlich angeführet werden. Dergleichen Fälle giebt es bey den Armen, welche sich zum Armenrecht schwören; ingleichen in einigen Ländern, wenn Unterofficiers oder Soldaten in ihren eigenen Angelegenheiten Processe haben (b). Eben so muß hingegen auch ausdrücklich angemerket werden, wenn ein und andern Personen, die sich sonst von den Sporteln zu eximiren pflegen, solche erlegen sollen, z. E. die Präsidenten und Räthe in ihren Processen und andern Angelegenheiten (c).

V. Müssen solche Maasregeln genommen werden, von welchen man sich gewiß versprechen kann, daß sie die genaue Befolgung der Sportulordnung bewirken werden. Es ist nicht genug, wenn diese Befolgung bey Vermeidung der landesherrlichen Ungnade anbefohlen, und dagegen alle Interpretation der Taxordnung wider den klaren Buchstaben, alle Extension und Erhöhung oder gar Einführung neuer Säze, auf das nachdrücklichste verboten wird. Denn es giebt so viele Schlupfwinkel, daß dieses Verbot gar leicht unwirksam gemacht werden kann, wenn ein Collegium von der Sportulsucht eingenommen ist. In denen königlichen preußischen Staaten hat man dannenhero noch folgende Maasregeln genommen:

1) Muß sowohl auf alle Expeditiones, als auf die Munda, in Judicial- und Extrajudicial-Sachen, das taxirte Quantum bey einer gewissen Geldstrafe, zugleich aber auch die Copialgebühren dabey notiret werden.

2) Dürfen die Expeditiones nicht unnöthiger Weise, zu Beschwerung der Unterthanen, vermehret werden.

3) Wenn ein neuer Saz vorkommt, welcher unter der Taxordnung nicht begriffen ist, muß das Collegium darüber anfragen, unterdessen aber alles gratis expediren.

4) Ist alle Abforderung eines Weingeldes zu denen Actencollationen, Inrotulationen und andern Fällen, und alle Wein- und andere Schmausereyen in der Raths- und Schöppenstuben, wie auch Canzeleyen und Registraturen, auf das schärfste verboten.

5) Im Fall der Sportulordnung zuwider gehandelt wird, soll derjenige, der Schuld daran hat, vor jeden Groschen einen Reichsthaler dem Fisco erlegen, und der Subalterne, so die Taxe darauf gesezet, überdem caßiret werden; und hierauf soll bey denen Visitationen bey Nachsehung der Acten hauptsächlich reflectiret werden.

6) Hierauf soll auch das Officium Fisci Achtung geben, die Expeditiones zuweilen nachsehen, und, wenn es findet, daß gegen die Taxordnung etwas angesezt worden, bey Strafe der Cassation, solches immediate bey Hofe denunciren, da dann demselben die Portio fiscalis davon zufliesen soll.

7) Denen Subalternen ist bey Strafe der Cassation, oder, dem Befinden nach, bey einer

einer Leibesstrafe, verboten, etwas von denen Partheyen, unter dem Vorwand, daß es ihnen freywillig angeboten worden, über die Taxe anzunehmen; weil leicht zu erachten, daß die Partheyen, wenn ihnen die Expeditiones, Insinuationes und Executiones in der Hofnung eines Gratials nicht schwer gemacht werden, sich nicht gerne mit mehrern Kosten beladen werden.

(a) S. Sportulreglement und Taxe vor die Magisträte und Schöppengerichte der Städte in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glaz, vom 9. Mart. 1747.

(b) Hiervon sind die in denen preußischen Landen publicirte Sportulordnungen, die in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Sporteln, angemerket worden, nachzusehen.

(c) S. Tax- und Sportulordnung vor die Oberamtsregierungen in Schlesien, vom 4. Aug. 1750. §. 13.

§. 4.

Nach dem fast allgemeinen Gebrauch in Teutschland, werden die Sporteln unter die Membra Collegii und die Subalternbedienten vertheilet; die Art der Vertheilung aber ist sehr verschieden, und kommt es hierbey auf die Einrichtung eines jeden Collegii an. Um jedoch ein Beyspiel davon zu geben, wollen wir die diesfallsige Verfassung bey dem ansehnlichen Magistrats-Collegio zu Breßlau anführen, als wo die Vertheilung der Sporteln, bis auf anderweite landesherrliche Resolution, annoch im Jahr 1747. Statt gefunden (a).

Was nun diese Eintheilung derer sämtlichen bey gedachtem Magistrat, denen Stadtgerichten, dem Waysenamt, ingleichen bey dem Consistorio einkommenden Sporteln, worunter jedoch Commißionsgebühren, Diäten und Copialgebühren, und andere in dem Reglement und der Sportultaxe gewissen Personen aßignirte Accidentien nicht begriffen sind, betrift; so sollen zuförderst denen Secretariis, Notariis und Canzelisten, die bisherige zu ihrem Unterhalt nicht hinlängliche Salaria aus der Sportulcasse vermehret, das Residuum aber vertheilet werden.

Es sollen also obgedachten Officianten ihre Salaria folgendermaasen ergänzet und erhöhet werden, daß sie, nebst demjenigen, so auf dem Etat ausgesetzet worden, und aus der Sportulcasse künftig suppliret wird, in allem an jährlichem Gehalt zu geniesen haben, nemlich

	Rthlr.
1) Der erste Raths-Secretair .	500.
2) Der zweyte Raths-Secretair	400.
3) Der erste Notarius . . .	350.
4) Der zweyte Notarius . .	300.
5) Der erste Schöppen-Secretair	400.
6) Der zweyte Schöppen-Secretair	350.
7) Der Ingrossator	300.
8) Der erste Canzelist . . .	250.
9) Der zweyte Canzelist . . .	200.
10) Der dritte Canzelist . . .	200.
11) Der Befehlshaber . . .	250.
12) Der Frohnbote	150.

Das Residuum der Sporteln soll in 34. Portiones unter die Membra Collegii und Subalternbediente folgendermaasen vertheilet werden. Es bekommt nemlich

1) Der Director . .	2. Portionen.
2) Die nachfolgende 6. erstere Membra, jedes 1½.	9.
3) Die übrigen 7. Membra	7.
4) Die 4. bezünfte Senatores	4.
5) Die 2. Syndici . .	2.
6) Die 2. Raths-Secretarii	2.
7) Die 2. Schöppen-Secretarii	2.
8) Der Stadtvogt . .	1.
9) Die 2. Notarii . .	2.
10) Der Ingrossator, die 3. Canzelisten, der Befehlshaber und der Frohnbote, jeder ½, und also zusammen	3.
	34. Portionen.

Die

Die Siegelgelder hat der Director allein zu percipiren.

Da der Stadtvogt die Sporteln bey der Stadtvogtey nach der besondern Taxe privative zu geniesen hat; so ist demselben, wie denen andern obgedachten Officianten geschehen, keine Zulage am Gehalt aus der Generalsportulcasse accordiret worden.

(a) S. Sportulreglement vor den Magistrat und die Stadtgerichte, wie auch andere Stadtcollegia und Aemter zu Breßlau, vom 16. May 1747. §. 20. 21. 22.

§. 5.

So gebräuchlich aber die Vertheilung der Sporteln annoch heut zu Tage ist; so wenig ist dieselbe, zumahl bey Justitzcollegiis, guten Grundsätzen gemäs. Denn wenn die Sporteln den Richtern überlassen werden; so finden selbige alsdann viel weniger Ursache, der Sporteln wegen unnöthige Untersuchungen anzustellen, oder die Processe zu verlängern. Es müssen dannenhero alle Sporteln berechnet, und dagegen allen Justitzbedienten zureichende Besoldungen ausgesetzet werden. Hierdurch wird zugleich an den Cameralausgaben ein ansehnliches ersparet, und diese Anstalt machet also mittelbarer Weise Einkünfte des Staats aus.

Man hat in denen königlichen preußischen Staaten die Richtigkeit dieses Grundsatzes wohl eingesehen, und die Sporteln, welche bisher die Präsidenten, Räthe und Subalternen bey denen Justitzcollegiis genossen, unter die hauptsächlichsten Ursachen der gefallenen Justitz gerechnet, und daher nöthig gefunden, dieselben alle aufzuheben, und davor eine besondere Sportulcasse (a) zu errichten.

(a) Auch da, wo die Sporteln vertheilet werden, pfleget man eine besondere Casse darzu anzuordnen, in welche alle und jede Sporteln eingeliefert und berechnet werden.

§. 6.

In diese preußische Sportulcassen werden alle Sporteln, sie haben Nahmen, wie sie wollen, eingebracht, als: die Siegelgroschen, Succumbenz-Gelder, Urtheils-Confirmations-Conceßions-Dispensations-Commißionsgebühren, Arrhæ, und was bey Versiegelung, Inventirung, Ueberreichung der Testamente, Abhörung der Zeugen gegeben wird, und alle Expeditionsgebühren, wie sie in der Sportulordnung enthalten sind; ferner die kleinen Strafen bis 5. Rthlr., die theils von denen Räthen wegen über die bestimmte Zeit eingegebenen Relationen, oder bey sich allzulange behaltenen Acten, wegen Mangelung der Actenstücke, theils von denen Partheyen und Advocaten wegen unterlassener Beobachtung der Proceßordnung, erleget werden müssen.

Hingegen kommen die Schreibe- und Insinuationsgebühren und die Copiales nicht in die Sportulcasse.

Die eingelaufenen Gelder werden wöchentlich in den Sportulkasten geleget, die Protonotarii und Secretarii sind gemeiniglich die Rendanten, welche die Sportulrechnung führen, und solche alle Monat vor die dazu deputirte Räthe ablegen müssen.

Da die Räthe und Bedienten hinlängliche Besoldungen bekommen, so werden die Sporteln unter dieselbe nicht mehr vertheilet, sondern hingegen folgende Ausgaben aus der Sportulcasse bestritten, als: das Supplementum der Besoldungen vor die Räthe und Gerichtsbediente; die Salaria der Canzeleybedienten; der Vorschuß der Gebühren, wenn sich die Partheyen weigern, selbige zu entrichten, die aber hernach von dem säumigen Theile gleich wiederum beygetrieben werden; der Vorschuß der Postgelder von eingeschickten Acten; der Vorschuß der Commißionsgebühren, so von

von denen Partheyen hernach wieder beygetrieben werden rc. rc. (a).

(a) Wovon sowohl der Codex Fridericianus, als die Sportulordnungen, mit mehrern handeln.

Stadt.

Inhalt.

§. 1.

Eine Stadt ist ein Zusammenhang von Gesellschaften, Familien und einzeln Personen, die in einem verwahrten Orte, unter gewissen Regierungsverfassungen und Policeyaufsicht, bey einander wohnen, um mit desto besserer Bequemlichkeit, durch Beförderung des gemeinschaftlichen Beystandes, zu dem Endzweck der inn- und ausländischen Commercien, solche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die zu der Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens, und zu dem Zusammenhange des gesamten Nahrungsstandes im Lande erfordert werden (a).

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, §. 354.

§. 2.

Aus dieser Beschreibung ergiebt sich der Unterschied der Städte von denen Flecken und Dörfern von selbsten. Denn die Städte sind verwahrte, oder mit Mauern oder einer Landwehr umgebene Oerter, damit ohne Policeyaufsicht nichts ein- und auspaßiren kann; dahingegen die Flecken und Dörfer ganz offen und ohne alle Verwahrung sind. Sodann gehet der Hauptzweck der Städte dahin, den Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande zu unterhalten; welcher Zusammenhang darin bestehet, daß sie dem Landmann seine erzeugten Früchte und Producte abnehmen, vollkommene Waaren daraus machen, den Landmann und das gesamte Land damit versorgen, den Ueberfluß denen Fremden zuführen, und davor Geld und andere fremde nothwendige Waaren zurückbringen, welche beyde sich wieder durch den Canal der Städte in das gesamte Land unter den Nahrungsstand verbreiten. Der Endzweck aber der Flecken und Dörfer ist allemahl, den Ackerbau, die Viehzucht und die vermischten Nahrungsgeschäfte, worzu insonderheit der Gartenbau gehöret, zu treiben. Es ist wahr, man findet auch Marktflecken, die voller Manufacturen und Fabriken sind, wie z. E. Fürth bey Nürnberg, und wo hingegen der Ackerbau und die Viehzucht die geringste Nahrungsgeschäfte sind. Allein dergleichen seltene Flecken können die Regel nicht umstosen, und weiter nichts, als eine ungefähr sich zugetragene Ausnahme davon seyn; denn es geschiehet in der That von ungefähr, daß sich Manufacturiers und Fabricanten in Flecken niederlassen, welches daher zu rühren pfleget, wenn ihnen die

benachbarte Städte das Einzugs- und Bürgerrecht mit Fleis schwer machen, und auch die Abgaben allzuhoch in die Höhe treiben, daß Fremde abgeschrecket werden, sich in denselben niederzulassen, und also viel lieber zu ihrem Etablissement einen Flecken erwählen, der zu ihrem Gewerbe eben so bequem lieget, und wo sie wohlfeiler leben können. Auf diese Art sind die vielen Manufacturen und Fabriken in Fürth blos allein durch die irrige Grundsätze der Stadt Nürnberg entstanden. Es bleibet demnach ein richtiger Satz, daß die Flecken und Dörfer allemahl den Ackerbau und die Viehzucht, nebst den vermischten Nahrungsgeschäften, zu ihrem Endzweck haben; und eben so richtig ist es auch, daß die Städte diese Nahrungsarten nicht zu ihrem Hauptendzweck haben können. Diejenigen Städte also, welche hauptsächlich den Ackerbau und die Viehzucht treiben, verdienen nicht einmahl diesen Nahmen; sie sind weiter nichts, als grose ummauerte Dörfer.

§. 3.

Auser dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, oder denen innländischen Gewerben und ausländischen Commercien, als dem allgemeinen oder einzigen Hauptendzweck der Städte, giebt es noch verschiedene Nebenzwecke derselben. Diese Nebenzwecke sind theils zufällig, theils aber kommen sie auf die besondere Lage und Beschaffenheit einer Stadt an. Unter die zufälligen Nebenzwecke gehöret es, wenn eine Stadt zu dem besondern Aufenthalte des Fürsten, der Landes-Collegiorum, zu der Versammlung der Landstände, zu einer Universität und dergleichen erwählet wird. Unter diejenigen Nebenzwecke der Städte, die eine besondere Lage und Beschaffenheit erfordern, gehöret insonderheit, wenn eine Stadt ein Grenzplatz ist, wenn sie zu Verwahrung eines wichtigen Passes dienet, oder wenn sie stark befestiget ist.

§. 4.

Sowohl der Hauptendzweck, als die Nebenzwecke der Städte, geben nun zu verschiedentlichen Eintheilungen derselben Anlaß; als:

I. Theilet man die Städte ein in Hauptstädte, und in Provinzial- oder Landstädte. Die Hauptstädte sind entweder des ganzen Reiches und des gesamten Staats, oder sie sind Hauptstädte der besondern Provinzen. Die Hauptstadt des gesamten Staats sollte zwar allemahl auch diejenige seyn, wo der Regent selbst sich aufhält. Allein, da dieses nicht allemahl ist; so muß man öfters die Residenzstädte davon unterscheiden. Die Hauptstadt ist diejenige, in welcher die obersten Collegia des gesamten Staats ihren beständigen Sitz haben, und aus welcher der gesamte Staat regieret wird, die dann auch gemeiniglich in der Gröse vor andern den Vorzug hat, weil sie wenigstens ehedem die Residenz der Regenten gewesen ist. Residenzstädte hingegen sind diejenigen, wo sich der Fürst vor seine Person, nebst seiner Hofstatt, beständig aufhält. Die Hauptstädte in denen Provinzen aber sind diejenigen, wo die Regierungs-Collegia derselben Provinz, oder der Statthalter, und andere höchste obrigkeitliche Personen dieser Provinz ihren beständigen Sitz haben. Alle andere Städte werden Provinzial- oder Landstädte genennet; und dieses verstehet sich nur in Vergleichung gegen die Hauptstädte (a).

II. Man kann eine Stadt noch in einer andern Bedeutung eine Landstadt nennen, nemlich wenn sie einer Seestadt entgegen gesetzet wird. So wie alsdann unter einer Seestadt eine Stadt verstanden wird, die an der Seeküste, oder an dem Ausflusse eines Strohmes in die See lieget; so heiset alsdann in diesem Betracht eine Landstadt, die von der See entfernet lieget.

III. Man

III. Man kann auch die Städte allgemein in Kauf- und Handelsstädte und in Gewerbstädte eintheilen. Handelsstädte sind diejenigen, wo insonderheit Kaufmannschaft oder Commercien, es sey inn- oder auserhalb des Landes, getrieben werden (b). Gewerbstädte aber kann man alle übrigen Städte nennen, die sich hauptsächlich mit Manufacturen, Fabriken und andern Nahrungsarten beschäftigen.

IV. Ferner werden die Städte in befestigte und in offene Städte eingetheilet. Erstere sind die heutigen ordentlichen Festungen; und in Entgegensetzung derselben, werden alle andere offene Städte genennet, ob sie gleich mit einer Mauer oder Landwehr dergestalt verwahret sind, als es die Policeyaufsicht erfordert.

V. Theilet man die Städte in grose, mittelmäsige und kleine Städte ein. Diese Eintheilung hat sowohl vor den Policeyverständigen, als vor den Cameralisten, ihren grosen Nutzen; wenn sie beyde gründlich und weislich zu Werke gehen wollen. Unterdessen kann man kein allgemeines Maas der Gröse bestimmen, nach welchen die Städte in allen Landen eingetheilet werden könnten. Es kommt dieses auf die Beschaffenheit der Städte im Lande an. Dasjenige, was in einem Lande eine grose Stadt ist, kann in einem andern Lande nur eine mittelmäsige Stadt seyn. So viel ist doch gewiß, daß sich diese Eintheilung auf die wahre Gröse, nicht aber auf das Alterthum der Städte und ihre hergebrachte Gerechtsame, gründen muß.

VI. Auch hat die Landesverfassung selbst, und die Einrichtung der Regierungsangelegenheiten, zu besondern Eintheilungen der Städte Anlaß gegeben. Also hat man schriftsäßige und amtsäßige Städte. Jene haben die erste Instanz bey denen hohen Landes-Collegiis, diese aber sind denen Aemtern unterworfen.

VII. In einigen Staaten findet aus eben diesem Grunde die Eintheilung der Städte in immediate und mediate Städte, Statt. Erstere sind diejenigen Städte, welche dem Landesherrn immediat zustehen, sie mögen schriftoder amtsäßig seyn. Letztere aber sind diejenigen, welche denen Vasallen gehören, und deren erblichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

VIII. Wo die ordentlichen Landtäge annoch gehalten werden, hat man auch Landtagsfähige Städte, welche auf denen Landtägen Sitz und Stimme haben (c), und solche unterscheiden sich dadurch von denen, welchen diese Gerechtsame nicht zustehet.

IX. In Ländern, wo die Accise eingeführet ist, werden die Städte in accisbare und unaccisbare eingetheilet, da dann in jenen die Accise Statt findet, nicht aber in diesen, als welche, in Ansehung der Steuern und Abgaben, wie die Dörfer behandelt werden.

(a) Diejenigen irren also, welche glauben, daß unter einer Landstadt eine Stadt verstanden werde, welche die Landwirthschaft treibet. Denn, wie schon oben erinnert worden, sollte keine Stadt eigentlich Ackerbau und Viehzucht treiben, sondern sich mit Commercien und Gewerben beschäftigen.

(b) Von dieser Bedeutung einer Handelsstadt ist der Begrif eines Handelsplatzes sehr wohl zu unterscheiden. Eine jede Handelsstadt ist deshalb kein Handelsplatz, so blühend auch die Commercien in derselben sind. Der Begrif von einem Handelsplatze erfordert nicht allein, daß eine starke Groshandlung, sondern hauptsächlich, daß eine grose Wechselhandlung daselbst getrieben wird, und zwar mit ausländischen Briefen.

(c) Da kommen noch besondere Ausschußstädte, vorsitzende Städte 2c. vor.

§. 5.

Der Nutzen, welchen die Städte dem Staate verschaffen, ist von groser Wichtigkeit. Wenn ein Staat allein Einwohner hat, welche das Land bauen und die Oberfläche cultiviren; so kann seine Bevölkerung niemahls stark seyn. Man findet durch die Erfahrung fast in allen, und so gar denen fruchtbaresten Ländern, daß die Einwohner des platten Lan-

des kaum die Hälfte von der gesamten Anzahl der Menschen im Staate ausmachen, und daß die Einwohner der Städte allemahl die andere Hälfte, wo nicht mehr, betragen (a). Wenn also ein Land keine Städte hätte; so würde seine Bevölkerung kaum halb so stark seyn. Denn die Cultivirung des Bodens richtet sich allemahl nach der Consumtion und dem Absatze (b). Die Landleute in denen fruchtbaresten Ländern können nicht mehr Oberfläche cultiviren, als sie Früchte abzusetzen wissen. Denn niemand unternimmt Mühe und Arbeit, woraus er keinen Nutzen erhalten kann. Die Einwohner in den Städten, ob sie gleich bey der Cultur der Oberfläche nur in Ansehung des Gartenbaues Hand anlegen, unterstützen dennoch die gesamte Cultur des Bodens eben so sehr, als sie die Bevölkerung desto stärker, und mithin den Staat ungleich mächtiger machen. Der Anbau und Wachsthum der Städte hat demnach einen unläugbaren grosen Einfluß, sowohl in die Cultur und Bevölkerung des Landes, als auch in die daraus entstehende Macht und Glückseligkeit des Staats.

(a) Wenn die Commercien und Manufacturen nur in einem mittelmäsigen Zustande sind; so verhalten sich die Einwohner der Städte und die Landleute in ziemlich gleicher Anzahl gegen einander. Dieses hat sich in Teutschland fast in allen protestantischen Staaten gezeiget, von welchen man Verzeichnisse über die Anzahl der Einwohner bekannt gemacht hat. Allein, wenn die Manufacturen und Commercien in einem sehr blühenden Zustande sind; so steigen allemahl die Einwohner der Städte ungleich höher hinan, als die Anzahl der Landleute. Eben dieses ereignet sich, wenn die Manufacturen nur in einem mittelmäsigen, die Landöconomien aber in einem schlechten Zustande sind.

(b) Keinesweges kommt die Bevölkerung auf die Menge von Getreyde an, die im Lande gezeuget wird, wie der Herr *Marquis de* MIRABEAU in seinem öconomischen Menschenfreund behauptet hat. Ohngeachtet viel Getreyde im Lande gezeuget wird; so haben es deshalb diejenigen noch nicht, die daran Mangel leiden. Um sich also Getreyde zu verschaffen, so müssen sie Gelegenheit haben, etwas zu verdienen, damit sie Getreyde kaufen können, und der Bauer wird deshalb nicht mehr Getreyde erzeugen, weil nothleidende Menschen im Lande sind, die das Getreyde brauchen könnten; sondern darauf wird er sehen, ob er sein Getreyde absetzen und zu Gelde machen kann: so bald dieser Absatz einige Jahre hinter einander ermangelt hat; so wird er weniger Getreyde erbauen. Alles kommt demnach in Ansehung der Bevölkerung auf einen blühenden Nahrungsstand in den Städten an, und auf die Gelegenheit, so die Menschen finden, sich gut zu nähren.

§. 6.

Da nun eines der wichtigsten Verhältnisse des unbeweglichen Eigenthums im Lande auf grosen, volkreichen und blühenden Städten beruhet; so ist es ein Hauptgrundsatz einer weisen Regierung, den Anbau und Wachsthum der Städte auf alle Art zu befördern.

Man muß aber auch zugleich als eine Regel der Policey annehmen, daß man vergeblich an dem Aufnehmen der Städte arbeitet, wenn nicht zugleich die Landwirthschaft in Flor gebracht wird. Denn die Städte können nur nach der Maase wachsen und blühend werden, als entweder die Landwirthschaft, oder die auswärtigen Commercien im Flor sind. Wenn die auswärtigen Commercien sich hauptsächlich auf die eigenen Landesproducte gründen, so ist der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto natürlicher, und folglich dauerhaftiger. Allein, wenn die blühenden Commercien hauptsächlich in dem öconomischen Handel bestehen, das ist, wenn ein Volk von auswärtigen Nationen Waaren abholet, und solche wieder in andere Länder verhandelt, oder wenn ein Volk seine Waaren hauptsächlich aus fremden Materialien verfertiget; so können zwar die Städte ein ungeheures Verhältnis zu dem platten Lande haben, und 4. 6. ja 10mahl mehr Einwohner in sich schliesen. Allein dieses Verhältnis wird nicht wohl gegründet und dauerhaftig

tig seyn. Denn wenn dieser oeconomische Handel durch die Klugheit und Entgegenarbeitung der auswärtigen Nationen aufhöret; so werden auch die überhäuft vorhandenen Städte in Verfall gerathen. Man kann dannenhero dieses allerdings ein unnatürliches Verhältnis nennen. Unterdessen kann doch das natürliche Verhältnis der Städte, das sich auf den Zusammenhang derselben mit dem platten Lande und der Landwirthschaft gründet, schon sehr gros seyn. Die Cultur des Bodens und die Bevölkerung können sehr weit getrieben werden. Ob nun wohl grose und blühende Städte zum Aufnehmen des platten Landes und zu besserer Cultur des Bodens gar viel beytragen; so hat dennoch der blühende Zustand der Städte seinen Grund vornemlich in der guten Cultur des Bodens und in dem Flor der Landwirthschaft.

§. 7.

Ohnerachtet es heute zu Tage sehr selten geschiehet, daß ganze Städte von Grunde aus neu angeleget und erbauet werden; so ist doch solches nicht ganz unmöglich, und kann, wenn es auch in einem ganzen Jahrhunderte sich nur einmahl zutragen sollte, zuweilen gar wohl eine gute Gelegenheit sich darzu ereignen. Es wird also auch keine ganz unnütze Frage seyn, ob man besser thut, die alten Städte zu vergrösern, oder ganz neue anzulegen? Wollte man diese Frage nach denen Beyspielen, die man aufweisen kann, beurtheilen; so würde ersteres vor letzterem den Vorzug haben. Fast alle unsere grosen Städte in Europa sind nach und nach durch mehreren Anwachs und Vergröserung entstanden; und noch heutiges Tages fällt es selten einem Regenten ein, eine neue Stadt zu erbauen, sondern man richtet fast allemahl nur sein Augenmerk auf die Vergröserung und Verschönerung dieser oder jener Stadt, und alle unsere Städte sind blos zufälliger Weise, durch diese und jene Gelegenheiten und Umstände, entstanden, und sind nach und nach aus Flecken und Dörfern zu ansehnlichen Städten erwachsen. Allein es hat Policeyverständige gegeben (a), welche die Vergröserung alter Städte, oder die Verwandelung der Flecken und Dörfer in Städte, nicht billigen wollen, und mehr geneigt sind, ganz neue Städte zu erbauen. Ihre Gründe sind diese. Sie sagen: Wenn man eine Stadt vergrösert, so müßte man, da man keine vortheilhaftige Lage zu wählen hätte, die Grundlage nehmen, wie sie wäre, ohne daß man daran etwas verändern könnte. Diese Grundlage wäre fast allemahl ohnedem schon ein, durch viele vorhergehenden Vergröserungen nach und nach entstandenes, Flickwerk, welches weder dem Endzwecke einer Stadt gemäs wäre, noch einen rechten Plan und Zusammenhang zeigte. Die neue Vergröserung wäre also weiter nichts, als ein neuer Lappen auf einem alten Bettlersmantel. Dahingegen, wenn die Regenten, statt solcher Vergröserungen, ganz neue Städte erbaueten; so würden sie die vortreflichste Lage erwählen, und einen sehr weislich entworfenen Plan ausführen können.

Ich läugne die Richtigkeit dieser Gründe gar nicht, sondern glaube vielmehr ebenfalls, daß es besser sey, ganze Städte von Grunde aus neu anzulegen, woferne man nur die Wahl einer vortheilhaften Lage dazu in Händen hat. Allein, da dieses nicht selten zu fehlen pfleget, hingegen eine alte Stadt, ein Flecken oder Dorf, bereits eine ziemlich vortheilhaftige Lage haben können, welches sich viel öfters zutragen wird; so finde ich keine Bedenklichkeit, warum man erstere nicht mit gleichem Vortheil sollte vergrösern, oder die letztern in Städte verwandeln können. Lässet sich gleich die Irregularität der Häuser und Strasen in der alten Stadt nicht wohl abändern; so kann man doch die Neustadt so regulair, und denen Absichten, die man dabey hat, so gemäs einrichten, als man es vor

gut

gut und nöthig erachtet. Selbst die Häuser der alten Stadt können nach und nach, wenn sie alt und baufällig werden, bey der Wiederaufbauung eben so schön und regelmäsig angeleget werden, wie die in der Neustadt. Wer z. E. zu Erlangen sein Auge nur auf die Häuser wendet, würde nicht wissen, wo sich die Neustadt oder Christianerlangen von der Altstadt scheidet, wenn es nicht die krumme Hauptstrase in letzterer anzeigte. Altona wird vielleicht noch sehr wenige Häuser von der Zeit her aufweisen können, da diese Stadt noch ein schlechter Flecken war; und Dännemark hat gewiß sehr weislich gehandelt, daß es denselben zu einer Stadt gemacht hat. Sie treibet jetzo schöne Gewerbe und Commercien, und Hamburg hat Ursache, sie als eine furchtbare Rivalin anzusehen.

(a) Wie z. E. Herr von Justi in seiner Policeywissenschaft, 1. Theil, §. 372.

§. 8.

Man mag aber eine Stadt ganz neu erbauen, oder auch nur eine Stadt vergrösern, oder einen Flecken und Dorf zu einer Stadt machen; so muß man es doch allemahl nach den rechten Grundsätzen von der vortheilhaftigen Lage einer Stadt bewerkstelligen. Man muß nemlich keine Stadt ansehnlich vergrösern, noch einen Flecken oder Dorf zu einer Stadt machen, die nicht in ihrer Lage so viel Vortheile zeigen, daß man dadurch bewogen werden könnte, eine neue Stadt an diese Stelle zu bauen, wenn nicht die alte Stadt, oder der Flecken oder das Dorf bereits vorhanden wäre.

§. 9.

Die Grundsätze von der vortheilhaftigen Lage einer Stadt sind theils allgemein, und beziehen sich auf den Hauptendzweck der Städte, theils beziehen sie sich auf die besondere Nebenzwecke derselben. Wir wollen jene zuerst betrachten.

I. Da der Endzweck der Städte natürlicher Weise in ihre Lage ein groses Verhältnis haben muß; so kann man niemahls eine vortheilhaftige Lage vor eine Stadt aussuchen, wenn man nicht vorher den allgemeinen Endzweck der Städte, nemlich die inn- und ausländischen Commercien, näher determiniret, und eigentlich bestimmet, wovon sich die künftige Stadt hauptsächlich ernähren soll. Denn eine andere Lage wird eine Handelsstadt, eine andere eine Manufacturstadt, und wieder eine andere eine Fabrikenstadt erfordern.

II. Bey allen Städten muß man nicht allein auf eine bequeme Stelle zur Stadt, sondern auch auf die Beschaffenheit des ganzen umliegenden Landes Betracht nehmen. Denn die vielen Menschen, die an einem Orte beysammen leben sollen, erfordern allemahl eine Menge Bedürfnisse zu ihrem Unterhalte: und wenn diese Bedürfnisse alle von weitem hergeschaffet werden sollen; so gereichet dieses allemahl zu äuserster Beschwerlichkeit und Nachtheil der Einwohner, die sie unmöglich aushalten können, wenn ihnen nicht dieser Umstand durch höchstvortheilhaftige Gewerbe vergütet wird.

III. Muß man bey Anlegung einer Stadt auch auf die nahe liegenden benachbarten Lande Betracht machen. Denn eine Stadt auf der Grenze, die ein benachbartes fruchtbares Land in der Nähe hat, wird selten ermangeln, die Gewerbe aus dem benachbarten Lande an sich zu ziehen. Eine solche Stadt an der Grenze kann öfters die Niederlage der Commercien zwischen zwey benachbarten Völkern und Ländern werden. Ja man kann öfters einer benachbarten grosen Stadt eine neue Stadt auf der Grenze, als eine Rivalin, entgegen setzen. Die blühende Nahrung einer solchen Stadt hat allemahl ihren Einfluß in die neue Stadt; und da sich in einer grosen Stadt, wegen der Theurung und anderer Umstände, viele Leute befinden, die zur Veränderung Lust haben; so kann man durch Freyheiten und Vorzüge eine solche neue Stadt

Stadt gar bald ansehnlich bevölkern. Altona kann auch hier zum Beyspiel dienen.

IV. Kommt es in Ansehung der Lage aller Städte hauptsächlich darauf an, daß man eine Gegend erwählet, die eine gesunde Luft hat. Eine morastige Gegend, wenn nicht vorher die Moräste ausgetrocknet werden, ist demnach nicht allein in Ansehung der Gesundheit eine üble Stelle vor eine neue Stadt, sondern der Bau der Häuser wird auch dadurch unaussprechlich schwerer gemacht; wie man dann überhaupt auf einen festen, und, so viel möglich, ebenen Boden zu sehen hat.

V. Gleichwie aber die Gesundheit einer Stadt auch vornemlich auf ein gutes, reines und wohlschmeckendes Wasser ankommt; so ist auch hierauf ein besonderer Betracht zu nehmen; wie nicht weniger, daß auch das Wasser in genugsamer Menge vorhanden sey. Weil aber alle Städte den Endzweck haben, den Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande zu unterhalten; so sollten alle Städte eine solche Lage haben, welche diesen Zusammenhang desto besser zu unterhalten geschickt ist, das ist, sie sollten an schiffbaren Flüssen und Ströhmen liegen, oder doch an Flüssen, die bey fernerm Aufnehmen der Stadt leicht schiffbar gemachet werden können. Zugleich aber muß eine solche Gegend erwählet werden, die von dem Austreten der Flüsse am wenigsten zu besorgen hat. Eine ansehnliche Stadt erfordert, daß ihr so viel Nothwendigkeiten zugeführet werden, daß ihr ein sehr groser Vortheil fehlet, wenn sie nicht wenigstens die Bequemlichkeit der Holzflösse und des Transports vieler nothwendigen Dinge auf Kähnen hat.

§. 10.

Nun kommen wir auf die Lage der Städte nach ihren besondern oder Nebenzwecken. Hier haben wir zu betrachten

I. Die Lage einer Haupt- und Residenzstadt des Landes. Diese sollte, so viel möglich, mitten im Lande oder in denen zu dem Staat gehörigen Provinzen liegen. Da der ganze Staat von der Hauptstadt aus regieret wird, oder da sie in dem Staatskörper das Herz vorstellet, wohin alle Nahrungssäfte circuliren, und sich von da aus wieder in alle Theile des Körpers ergiesen sollen; so ist es gut, wenn ihr Einfluß und Wirkung in allen Provinzen und Gegenden des Staats gleich stark ist. Diejenigen Provinzen, die allzuweit von der Hauptstadt entfernet liegen, werden allemahl in einer gewissen Mattigkeit und Entkräftung seyn. Da auch die Hauptstadt wegen ihrer Gröse wenig, oder gar nicht befestiget seyn kann; so ist der Staat in allzugroser Gefahr bey feindlichen Anfällen, wenn die Hauptstadt nahe an der Grenze, und nicht in dem Herzen des Staats befindlich ist. Unterdessen liegen einmahl die allermeisten Haupt- und Residenzstädte mehr gegen der Grenze des Staats hin, als mitten in demselben. Und da man diese Lage ohne die grösten Kosten, und ohne ungemein viele Umstände und Weitläuftigkeiten, nicht wohl verändern kann; so muß man die daraus entstehen könnende schlimme Folgen durch andere gute Maasregeln zu verhindern suchen.

II. Die Hauptstädte in denen Provinzen sollten zwar gleichfalls in der Mitten der Provinz liegen, damit die aus derselben ergehenden Befehle der Provinzial-Collegiorum oder der Statthalter allenthalben desto schleuniger ausgerichtet werden können. Allein man wird auch wohl diese Hauptstädte da stehen lassen müssen, wo sie einmahl sind; und es kommt überdem bey denselben nicht so viel darauf an, wie bey der Hauptstadt des gesamten Staats.

III. Städte, wo man eine Universität errichten will, sollen vor allen andern eine angenehme und reitzende Lage haben, die man durch Alleen, Spatziergänge und dergleichen auf alle Art zu verschönern suchen soll. Denn es kommt hier hauptsächlich darauf an, fremden

den Studirenden den Aufenthalt daselbst angenehm zu machen; und Leute, die bey dem Studiren eine sitzende Lebensart haben, bedürfen vor allen andern angenehmer Gelegenheiten, sich durch Spatzierengehen zu vergnügen, und zugleich ihrem Körper eine Bewegung zu geben. Sodann soll auch eine Universitätsstadt in einer fruchtbaren Gegend liegen, wo alle Lebensmittel in genugsamer Menge und wohlfeilen Preises zu haben sind. In einem theuren Ort wird der Zusammenfluß der Studirenden niemahls sehr gros seyn; und auf der Menge der Studirenden beruhet doch gröstentheils der blühende Zustand einer Universität.

IV. Vor allen andern aber erfordert die Lage der Handelsstädte und Seehafen eine sehr vorsichtige Auswahl. Wenn eine Handelsstadt nicht den Vortheil und die Bequemlichkeit der Schiffahrt hat; so werden ihre Commercien niemahls sehr blühend werden. Das Beyspiel von Leipzig scheinet zwar wider diesen Satz einen starken Einwurf zu machen. Allein, die blühende Handlung von Leipzig beruhet hauptsächlich auf der grosen Menge von Landesproducten, die Sachsen, insonderheit aus seinen Bergwerken, hervorbringt, und sodann auf seinen Messen, die aber mehr eine Handlung der Fremden mit einander sind, als daß sie eine eigene Handlung vor Leipzig ausmachen sollten. Dennoch reichen die Commercien in Leipzig bey weitem noch nicht an die Commercien von Amsterdam, Hamburg und andern Handelsstädten, welche die Bequemlichkeit der Schiffahrt haben. Dieser Satz wird also durch das Beyspiel von Leipzig nicht umgestosen, und es wird dennoch allerdings erfordert, daß eine Handelsstadt an der See, oder an einem schiffbaren Strohme lieget. Da ist nun ein guter Hafen die allerwichtigste Sache, worauf man sein Augenmerk richten muß, und worauf in Ansehung der Lage alles ankommt. Man muß hierbey hauptsächlich auf drey Puncte sehen; 1) der Hafen muß genugsamen Raum und Tiefe haben, um viele und grose Schiffe einnehmen zu können; 2) er muß denen Schiffen genugsamen Schutz und Bedeckung vor Sturm und Winden geben; und 3) müssen sie auch darinnen vor feindlichem Angrif genugsam sicher seyn können, und der Eingang des Hafens muß mithin sehr wohl beschützet und vertheidiget werden können. Diese drey Puncte sind schwer bey einander zu finden; und daher sind recht gute Seehäfen gar nicht häufig in der Welt anzutreffen.

V. In Ansehung der Lage vor die Manufactur- und Fabrikenstädte kann man eine allgemeine Regel festsetzen; nemlich, da, wo die Hauptmaterialien vor die Manufacturen und Fabriken am häufigsten zu haben sind, da sind diejenigen Städte, welche ihr hauptsächliches Gewerbe damit treiben sollen, am schicklichsten. Dieses verstehet sich nemlich von der ganzen Gegend, in welcher alsdann der schicklichste Platz auszusuchen ist. Manufacturstädte schicken sich demnach am besten in ein ebenes fruchtbares Land, wo vortrefliche Weide und Schaafzucht ist, und wo mithin auch die Arbeiter die Lebensmittel in wohlfeilem Preise haben. Städte aber, so sich mit Verfertigung verschiedener Arten von Gewehr, allerley Eisen- und Metallwaaren und anderer Fabrikenarten ernähren sollen, müssen hauptsächlich in gebirgigten und waldreichen Gegenden ihren Platz haben, wo sie, sowohl die Metalle zu ihren Arbeiten, als insonderheit die Kohlen, in der Nähe und wohlfeilen Preises erlangen können. Beyderley Arten von Städten müssen zugleich ihre Stelle am Wasser haben. Die Manufacturen haben solches zu denen Färbereyen und vielen andern Endzwecken nöthig; und die Fabriken bedürfen es zu Treibung vieler Arten von Hammerwerken und Maschinen. Ja es ist nöthig, die Beschaffenheit des Wassers vorher zu untersuchen. Nicht alle Wasser sind gleich gut zu denen Färbereyen; und bey der Härtung des Stahls und anderen Fabrikenarbeiten ist

immer

immer ein Wasser dienlicher, als das andere.

§. 11.

Was nun den Anbau der Stadt selbst betrift; so sind dabey hauptsächlich folgende Stücke zu beobachten.

I. Hat der Platz die erforderliche Beschaffenheit; so muß alsdann zuförderst ein wohl zusammenhängender Plan und Grundriß von der anzulegenden Stadt gemacht werden. Ist es unvermeidlich, morastige oder unebene Oerter zu erwählen; so müssen zuförderst die morastigen Stellen ausgefüllet, und der Platz vollkommen eben gemacht werden. Insonderheit aber muß man alsdann die Strasen, die über einen solchen morastigen Grund hinlaufen sollen, genugsam erhöhen, und zwar muß die Strase an solchen morastigen Stellen höher seyn, als an Stellen, wo der Grund nicht morastig war. Da das Pflaster allemahl nach und nach sinket oder sich niedersetzet, und zwar an solchen morastigen Stellen mehr, als anderwärts; so wird man sonst die Unbequemlichkeit haben, daß, nachdem das Pflaster gesunken ist, das Wasser an solchen ehedem morastigen Stellen auf der Strase stehen bleibet, und man wird mithin mit grösern Kosten das Pflaster wieder aufnehmen, und die Strasen an diesen Stellen von neuem erhöhen müssen. Wenn man aber gleich anfangs das Pflaster an solchen morastigen Stellen etwas höher macht; so wird es nach und nach, da es hier tiefer sinket, mit denen übrigen Strasen vollkommen gleich werden.

§. 12.

II. In dem Plan oder Grundriß einer neu anzulegenden Stadt muß vornemlich auf ihre Regelmäsigkeit, das ist, auf einen wohlgeordneten Zusammenhang ihrer Haupt- und Nebenstrasen, ihrer öffentlichen Plätze und grosen gemeinen Gebäude, als Rathhäusern, Kirchen und Schulen und dergleichen (a), gesehen werden. Die viereckigte Figur einer Stadt ist der runden allemahl mehr vorzuziehen; weil die viereckigte weit mehr Regelmäsigkeit zuläßt, so, wie sie dem Endzwecke und der Gesundheit der Stadt in Ansehung der durchstreichenden Luft gemäser ist, als die runde, welche natürlicher Weise eine grose Ungleichheit in denen Nebenstrasen, und eine Verschmälerung oder Zuspitzung der Häuser erfordert, wo die Strasen auf die öffentlichen Plätze stosen. Ohngeachtet ein mäsiger Fluß durch die Stadt flieset; so kann dennoch die gleichseitige viereckigte Figur beybehalten werden; indem die eine Hälfte disseit, und die andere Hälfte jenseit zu liegen kommt, und, nach der Gröse der Stadt, 2. oder 4. 6. bis 8. öffentliche Plätze darinnen angebracht werden. Wenn aber eine Stadt nur an einer Seite eines grosen Strohmes erbauet werden kann; so findet am besten ein ungleichseitiges Viereck Statt, davon die Seite an dem Flusse und die gegenstehende Seite länger sind, als die beyden andern, damit desto mehr Einwohner die Bequemlichkeit des Strohmes in der Nähe genießen können. Alle diese Regelmäsigkeit kann bey Anlegung einer ganz neuen Stadt alsdann gar wohl angebracht werden, wenn man eine vortheilhafte Lage in einer grosen Ebene in seiner Gewalt hat. In einer gebirgigten Gegend hingegen, wird an die Regelmäsigkeit einer Stadt nicht viel zu denken seyn. Die Berge, welche hier die gröste Hindernis machen, können nicht aus dem Wege geschaffet werden, und wollte man selbige abtragen lassen, so würde dieses unermeßliche Kosten erfordern. Man muß also in gebirgigten Gegenden bauen, wie man kann.

(a) Hieher gehören auch die Pfarrhäuser. Selbige hält Herr Policeydirector Philippi in seinem vergröserten Staat, pag. 94. vor höchstschädlich; weil ein jeder Pastor dadurch der bürgerlichen Nahrung ein schönes, und fast stets sehr wohlgelegenes Haus entziehet. Es würde ferner dadurch der Quartierstand vor die Armee

 kleiner,

kleiner, weil kein Pfarrhaus beleget würde. Die meisten Herren Geistlichen backten und braueten vor sich in solchen Häusern, mit geringern öffentlichen Abgaben, als die Bürger; und endlich fielen die Unterhaltungs- und Besserungskosten solcher Häuser den öffentlichen Cassen zur gewaltigen Last. Es würde daher besser vor die Städte gesorget seyn, wenn den Herren Geistlichen, worunter auch die Schulherren, Cantors und Küster begriffen, jährliche Miethen zugestanden, aber keine Häuser, wie bisher, vorgehalten würden. Die Summe von 30. 20. 15 und 10. Rthlrn würde als jährliche Miethe vor diese Herren nach Proportion in den mehresten Städten, auser der Residenz, hinlänglich seyn, die Verkaufsgelder gedachter Häuser würden hierzu die Capitalien bequem liefern; die Unterhaltungskosten fielen hiernächst den Cassen nicht mehr zur Last; es würde alsdann, zum Vortheile der Stadt, in diesen Häusern bürgerliche Nahrung getrieben. Und weil die wenigsten Herren Geistlichen sich eigene Häuser kauften, oder ganze Häuser vor sich miethen würden; so entstünde noch überdem hieraus dieser besondere Vortheil, daß diejenigen Bürger, bey welchen gedachte Herren sich einmietheten, durch ihren frommen Wandel, als welchen man, wenn sie alleine wohneten, nicht so sehr bemerkte, zugleich zur Gottseligkeit mit aufgemuntert und erwecket würden. Zu Löbau in der Laußnitz wäre dahero weislich eingeführet, daß die Geistlichen von allen ihren Immobilibus doppelt so viel, als andere, bezahlen müßten.

§. 13.

III. Zu den Vorstädten muß auch, wo möglich, gleich bey der Anlage einer neuen Stadt, der nöthige Platz gelassen werden, weil sonst in Zukunft dieselbe nicht vergrösert werden kann. Man wird allemahl wohl thun, wenn man auch bey denen Vorstädten alle mögliche Regelmäsigkeit anzubringen suchet. Man gewinnet dadurch den grosen Vortheil, daß, bey allzustarkem Anwachs der Einwohner, eine solche regelmäsig angelegte Vorstadt mit desto weniger Schwierigkeit mit der Stadt vereiniget werden kann. Soll eine Stadt ordentlich befestiget werden, daß sie dem Lande zugleich zur Schutzwehr und Vertheidigung dienen kann; so muß man sich sehr wohl hüten, eine solche Stadt durch kostbare Vorstädte zu vergrösern. Es ist allemahl besser, wenn sie gar keine Vorstädte hat; es sey dann, daß diese Vorstädte auf eine bequeme Art selbst stark befestiget werden könnten, wie z. E. die Friedrichstadt oder die sogenannte Thurmschanze bey Magdeburg beschaffen ist. Denn solche kleine Vorfestungen werden dem Feinde den Angrif der Hauptfestung desto schwerer machen. Wenn man aber ja Vorstädte anzubauen erlaubet; so soll man nichts, als sehr schlechte und kleine Häuser aufzuführen gestatten, deren Abbrennung kein groser Verlust ist, wenn sich ein Feind nähert. So bald die stärkste Festung grose und wichtige Vorstädte hat; so verliehret sie die Hälfte von ihrem Endzwecke und Nutzen, den sie haben soll. Der unersetzliche Schade, die Vorstädte abzubrennen, wird alsdann öfters wichtiger, als der Verlust der Festung. Man bedenket sich sehr lange, ehe man zu so kläglichen Maasregeln schreitet, und darüber läßt man öfters dem Feinde Raum, sich der Vorstädte plötzlich zu bemächtigen, und dadurch einen grosen Vortheil wider die Festung zu erhalten.

§. 14.

IV. Es ist ein groser Fehler einer Stadt, wenn die Haupt- und Nebenstrasen allzuenge sind. Eine solche Beschaffenheit der Strasen gereichet nicht allein denen Gewerben zum Aufenthalte und Verhinderung, sondern sie ist auch der Gesundheit einer Stadt sehr nachtheilig. Die Ausdünstungen so vieler Gewerbe und Menschen, die in der Enge bey einander sind, gereichen ohnedem der Gesundheit nicht zur Beförderung; geschweige wenn die Strasen so enge sind, daß sie nicht allenthalben von der freyen Luft durchstrichen werden können. Die Hauptstrasen einer neuen Stadt sollen, nach der Meynung des Herrn von Justi (a), wenigstens fünf, und die Nebenstrasen

sen vier rheinische Ruthen breit seyn. Allein diese Breite ist ohne Noth zu gros bestimmet. Man giebt ja denen Landstrasen nur eine Breite von 30. bis 40. Schuhen (b). Ich glaube, daß es genug seyn dürfte, wenn die Hauptstrasen 2½. bis 3., die Nebenstrasen aber 2. bis 2½. rheinländische Ruthen breit sind; in solchen Strasen können sich 2. bis 3. Wagen ganz bequem einander ausweichen, und die Fusgänger behalten noch Platz genug übrig. Macht man die Strasen ohne Noth zu breit; so entziehet man dadurch der Stadt vielen Platz, wo Häuser stehen könnten. Daß aber die Strasen in der Mitten etwas erhaben, und auf beyden Seiten etwas abhängig gepflastert seyn müssen, damit auf beyden Seiten das Wasser und die Unreinigkeiten abfliesen können, ist eine Sache von der grösten Nothwendigkeit (c).

(a) In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 381.

(b) S. den Art. Landstrasen.

(c) Hiervon, so wie überhaupt von der vortheilhaften Anlegung der Strasen, hat Herr GAUTIER in seinem Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Stadtstrasen, zwar kurz, aber gründlich gehandelt.

§. 15.

V. Bey der Bauart in denen Städten haben wir uns hier nicht weitläuftig aufzuhalten, indem davon bereits anderwärts gehandelt worden (a). Wir merken hier nur mit zwey Worten an, daß die Gröse der Häuser und ihre innerliche Beschaffenheit sich nach dem besondern Endzwecke einer jeden Stadt richten muß. Residenz- und Handelsstädte haben grose Häuser nöthig, die innerlich nur vor eine Familie eingerichtet sind; weil die Ministers, die Gesandten, der Adel, und andere angesehene Staatsbediente in der Hauptstadt, und grose Kaufleute in Handelsstädten, viel Raum erfordern. Manufactur- und Fabrikenstädte, desgleichen Bergstädte, müssen hingegen am meisten nur mittelmäsige Häuser haben, die innerlich auf viele einzelne Familien eingerichtet sind, so wie die Universitätsstädte in ihren Häusern viele einzelne Stuben, die innerlich keinen Zusammenhang mit einander haben, bedürfen. Alle Häuser überhaupt aber sollten feuerfest gebauet seyn.

Sodann ist es bey Anlegung einer neuen Stadt nöthig, daß eine gute Breite der Häuser festgesetzet werde, worunter niemand bauen darf. Es ist zwar nicht nothwendig, daß die ersten Häuser gleich so breit gebauet werden, weil die Umstände des Anbauenden solches nicht allemahl erlauben dürften. Allein ein solcher muß doch eben so viel Platz sich eigenthümlich zuschlagen lassen; und was er nicht davon bebauet, mit einem oder zweyen Thorwegen zuziehen; damit die Nachkommen durch das Unvermögen ihrer Vorfahren nicht verhindert werden, so bequem zu bauen, als die übrigen. Bey allen Häusern muß Hof und Garten von gleicher Breite des Hauses in gehöriger Tiefe angewiesen werden; wobey festzusetzen, daß niemand ein Stück von seinem Garten, noch weniger den ganzen Garten, ohne Haus veräusern dürfe; denn hierdurch entstehen zum öftern solche wüste Stellen, die hernach kein Mensch bebauen will. Gärten aber dienen zur Zierde der Stadt und zur Gesundheit der Einwohner; sie verschaffen grose Bequemlichkeit in der Wirthschaft, und verhindern auch zugleich, daß bey entstehendem Feuer die Feuersbrunst nicht so überhand nehmen kann, als wenn die Häuser nur durch kleine Höfe von einander geschieden sind.

(a) S. den Art. Baupolicey.

§. 16.

VI. Man kann sich schwerlich versprechen, den Anbau einer neuen Stadt zu Stande zu bringen, wenn nicht entweder der Landesherr die Häuser auf seine Kosten erbauet, und solche denen neuen Einwohnern umsonst überläßt, oder wenn er denen Neuanbauenden nicht wenigstens die Baumaterialien und an-

dere Unterstützungen reichet. Denn eine neue Stadt kann anfangs selten oder niemahls so viel Vortheile versprechen, daß sich genug Leute finden sollten, welche den Anbau blos auf ihre eigene Kosten zu unternehmen geneigt wären; vermögende Leute im Lande aber zu zwingen, daß sie sich in der neuen Stadt anbauen sollen, widerstreitet offenbar allen Grundsätzen einer guten und weisen Regierung.

Nun würde zwar der Anbau einer neuen Stadt bald zu Stande gebracht werden, wenn der Landesherr auf seine Kosten denen neuen Einwohnern die Häuser bauen wollte: allein, da man ihm solches, wegen der sehr grosen Summen, so dieser Aufwand erfordern würde, nicht wohl zumuthen kann; so sind die Reichung der Baumaterialien, gewisse Freyjahre und Bauhülfsgelder die gewöhnlichen Mittel und Maasregeln, die man bey Anbauung neuer Städte anwendet. Wie man dabey zu Werke zu gehen pfleget, ist schon anderwärts gewiesen worden (a).

(a) S. den Art. Baubegnadigungen.

§. 17.

Man erwähle aber eine noch so vortrefliche Lage zu einer neuen Stadt; man richte ihre Bauart ihrem besondern Endzwecke gemäs auf das beste ein; man reiche denen Neuanbauenden die Baumaterialien und andere thätige Unterstützungen in Ueberfluß; und man bringe den neuen Anbau dadurch glücklich zu Stande: so wird man zwar eine neue Stadt mit ansehnlichen und schönen Häusern haben; allein die Stadt selbst wird sich noch in einem schlechten und nahrlosen Zustande befinden, und ihren Endzweck, warum sie da ist, wenig erfüllen; denn es fehlen ihr noch blühende Gewerbe und eine hinreichende Bevölkerung. Diejenigen, die durch grose Unterstützungen, Häuser anzubauen, bewogen werden, wenn sie keine Nahrung finden, werden entweder ihre Häuser wieder verlassen, und solche leer stehen lassen, oder elend und dürftig darinnen leben.

Man siehet also leicht ein, daß die Landespolicey nun auch sorgen müsse, die neue Stadt blühend zu machen; das ist, eine grose Bevölkerung und sehr blühende Gewerbe darinnen hervorzubringen. In beyden Stücken muß der Wachsthum einer Stadt allemahl mit gleichen Schritten fortgehen, und eines ohne das andere kann nicht Statt finden. Sorget die Landespolicey nur mit Ernst und Eifer vor blühende Gewerbe; so werden selbige allemahl von selbst eine grose Bevölkerung nach sich ziehen; weil sich immer mehr Einwohner in eine Stadt einfinden werden, wo es viele Stellen giebt, sich wohl zu nähren, oder wo jedermann leicht Gelegenheit erlangen kann, sich durch Fleis und Geschicklichkeit die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen.

Da nun die Maasregeln, eine Stadt anzubauen und zu vergrösern, mit denenjenigen Maasregeln gar nicht einerley sind, wodurch eine Stadt blühend wird; so müssen wir letztere hier anführen, und näher betrachten.

§. 18.

Man kann als eine Hauptregel voraussetzen, daß alle Mittel und Maasregeln, wodurch wir das Aufnehmen und den Wachsthum der Städte zu befördern suchen, hauptsächlich auf diese zwey Puncte aukommen, nemlich auf die Beförderung blühender Gewerbe und der Bevölkerung. Unterdessen muß dennoch das Hauptaugenmerk auf die blühenden Gewerbe gerichtet seyn; weil blühende Gewerbe zwar allemahl die grösere Bevölkerung, allein eine grose Bevölkerung nicht allemahl blühende Gewerbe nach sich ziehet. Ein dummes, ungeschicktes und faules Volk kann in groser Menge in einer

Stadt

Stadt bey einander leben, ohne daß ihre Gewerbe blühend sind; ob sie alsdann freylich eine elende Lebensart führen werden.

§. 19.

Da von denen Maasregeln zur Bevölkerung schon an gehörigem Orte (a) ausführlich gehandelt werden; so haben wir nicht nöthig, solche hier zu wiederholen; sondern wir haben nur zu erinnern, daß alle diese Maasregeln auch hier ihre Anwendung finden. Doch müssen wir hier insbesondere bemerken, daß eine gütige und gelinde Regierung, und eine denen Bürgern zu verstattende vernünftige Freyheit in ihren unschuldigen oder gleichgültigen Handlungen, deszleichen eine vollkommene Gewissensfreyheit (b) in einer Stadt, deren Aufnehmen und Wachsthum man befördern will, vornemlich Platz finden müssen. Es gehören dieselbe nicht allein zu denen Mitteln, die Bevölkerung zu befördern, sondern sie sind zu Bewirkung blühender Gewerbe eben so nothwendig.

(a) S. den Art. Bevölkerung.
(b) S. den Art. Kirchenpolicey.

§. 20.

Was die Mittel und Maasregeln, die Gewerbe blühend zu machen, anbetrift; so ist davon ebenfalls bereits bey andern Gelegenheiten, da wir nemlich von den Manufacturen und Fabriken, von denen Handwerken, von denen Commercien, von Jahrmärkten, Messen rc. gehandelt haben, das Nöthige beygebracht worden, weil in der guten Einrichtung dieser Stücke die hauptsächlichsten Mittel bestehen, die Gewerbe blühend zu machen. Denn wenn durch diese Mittel ein groser Zusammenfluß von allerley Arten von Güthern zuwege gebracht, und zugleich alle Arten von Gewerbe, oder der gesamte Nahrungsstand in einem guten Zusammenhange erhalten wird; so kann es an einem blühenden Zustande der Gewerbe gar nicht fehlen.

§. 21.

Wir haben also hier nur noch die besondere Maasregeln, das Aufnehmen und den Wachsthum der Städte zu befördern, vorzutragen. Diese bestehen in folgenden Stücken, welche eben so viel besondere Regeln abgeben werden.

I. Muß vor allen Dingen der Nebenzweck, oder der besondere näher determinirte Endzweck, welchen die verschiedenen Arten der Städte haben, in genauen Betracht gezogen werden; und alle Maasregeln müssen dahin gerichtet seyn, die Stadt, deren Wachsthum man befördern will, dergestalt einzurichten, daß alles zur Vollkommenheit dieses Nebenzweckes, oder besondern Endzweckes, mit einander übereinstimme. Je mehr Vortheile denen Einwohnern zu Erreichung dieses besondern Zweckes an die Hand gegeben werden; je mehr Bequemlichkeiten man ihnen zu dem Ende verschaffet; je mehr Hindernisse man ihnen aus dem Wege räumet; und je besser der Zusammenhang und das Verhältnis aller einzeln Anstalten mit diesem besondern Endzwecke übereinstimmet; desto kräftiger und wirksamer arbeitet man an dem Aufnehmen und dem Wachsthum der Stadt. Z. E. wenn man in einer Manufacturstadt ein Manufacturcollegium und Gericht, ein Manufacturhaus, allerley Arten von Maschinen zu Stande bringet, und wenn überhaupt alle Anstalten und Maasregeln vereiniget, auf die Vollkommenheit der Manufacturen, als ihr gemeinschaftliches Ziel, gerichtet sind; so kann man versichert seyn, daß man an dem Aufnehmen und Wachsthum der Stadt auf eine wirksame Art arbeitet. Als der jetzige König in Preussen im Jahr 1743. den Ort Neusalz im Fürstenthum Glogau zur Stadt erklärete, und dabey das Absehen hatte, selbige

dige zu einer Manufacturstadt zu machen; so ward denen Tuchmachern, die sich darin anbaueten, ein Magazin von der besten schlesischen Wolle angeschaffet, aus welchem sie zu aller Zeit die Nothdurft zu ihrer Handthierung, an kleinen Portionen, zu 2. bis 3. Stein Wolle, gegen baare Bezahlung, vor den mindesten Preis des Einkaufes bekommen können. Zugleich ward ihnen auf königliche Kosten ein Färbehaus mit den Färbekesseln, die Wolle zu den melirten Tüchern selber zu färben, und eine Walke mit allem Zubehör erbauet und angeschaffet, auch dem ganzen Gewerke dergestalt zu eigen übergeben, daß sie den Walk- und Färbezins darauf, so geringe, als es ihnen beliebet, anlegen, solchen Zins zur Gewerkslade einnehmen, und zum Besten und Aufnehmen des Gewerkes anwenden mögen. Denen Linnenmanufacturisten zum Besten, wurden denenjenigen, welche Privat- oder publique Bleichen anlegen wollten, dazu bequeme Oerter ohne Entgeld angewiesen, auch das Brennholz zum Bleichen zehen Jahr lang ganz frey, nachhero aber gegen ein Drittheil Bezahlung, zugestanden. Denen Färbern, welche auf eigene Kosten Färbereyen bauen wollten, wurden dazu bequeme Baustellen an fliesendem Wasser, und 10. Jahr lang freyes Brennholz, und denen Lohgerbern eben solche Baustellen und freyes Brennholz, überdem auch noch die eichene Borke zur Lohe zehen Jahr lang umsonst, verwilliget (a).

(a) S dießfallsiges Avertissement vom 18. May 1743.

§. 22.

II. Muß das wichtigste Augenmerk fast bey allen Städten, deren Aufnehmen und Wachsthum man zu befördern suchet, dahin gerichtet seyn, daß man dem hauptsächlichsten Gewerbe, wovon sich die Stadt am meisten ernähren soll, Vertrieb und Absatz zu verschaffen suchet. Ohne diesen Vertrieb der Waaren, sind alle Mittel und Anstalten, diese Waaren zu gewinnen, so klüglich sie auch ausgesonnen sind, vergeblich, weil kein Manufacturier und Kaufmann sich in kein neues Gewerbe, Manufactur oder Fabrike einläßt, wenn er nicht des Absatzes seiner Waare versichert ist. Es werden also auch alle Mittel und Anstalten, das Hauptgewerbe einer Stadt zu befördern, ganz unnütze seyn, wenn man nicht zugleich den Bedacht nimmt, wie die aus dem Hauptgewerbe entstehenden Waaren Vertrieb und Absatz finden sollen. Man muß demnach alle kluge Maasregeln ergreifen, um diesen Debit zu befördern. Ist es eine Handelsstadt, die man in Aufnahme bringen will; so muß man allen denenjenigen Waaren, welche die daselbst neu errichtete Handlungscompagnie, oder die Schiffe der einzeln Kaufleute einführen, mit der Freyheit, oder einer grosen Erleichterung von Zöllen und Accisen zu statten kommen, und die fremden Waaren eben dieser Art gar nicht einzuführen gestatten, oder doch solche mit hohen Zöllen und Accisen beschweren. Sie muß denen Schiffen einer solchen Stadt in andern Ländern durch vortheilhaftige Commercientractate Eingang zu verschaffen suchen, und sonst den Debit ihrer Waaren in andern Ländern auf alle Art befördern. Ist es eine Manufactur- oder Fabrikenstadt, an deren Wachsthum man arbeiten will; so muß man ihren Debit durch das Verbot der Einfuhre der nemlichen Waaren befördern, in soferne die Landesmanufacturen zur Nothdurft des gesamten Landes genugsame Waaren liefern können (a); die Ausfuhre der Landeswaaren aber muß durch darauf zu setzende Prämien, durch anzulegende Messen und Märkte (b), und andere dienliche Maasregeln befördert werden (c).

(a) S. den Art. Aus- und Einfuhre der Waaren.
(b) S. den Art. Messen, Jahrmärkte.
(c) S. den Art. Manufacturen und Fabriken.

§. 23.

§. 23.

Einer am Meer gelegenen Handelsstadt kann auch durch die Erklärung eines Hafens zum Freyhafen, nemlich daß alle Nationen ihre Waaren ohne Zölle und Hafengeld daselbst einführen und niederlegen dürfen, aufgeholfen, und deren Wachsthum befördert werden, wenn nemlich das Volk keine grose Activhandlung treibet. Einer Nation, die alle ihre Producte selbst verführet, und alle ihre benöthigten Waaren selbst abholet, würde hingegen dieses Mittel mehr schädlich als nützlich seyn; und der Wachsthum einer einzigen Stadt muß billiger Weise in keinen grösern Betracht kommen, als der Vortheil des gesamten Volkes. Gleichwie aber eine jede Nation bemühet seyn soll, nach und nach einen blühenden Activhandel zu erlangen; so wird der Nutzen eines solchen Freyhafens überhaupt nicht sehr gros seyn. Man kann vielleicht den Fall ausnehmen, wenn ein Volk einen sehr starken öconomischen Handel treibet, ohne selbst viel Landesproducte zu erzeugen, und ohne daß sie diesen Handel mit ihren eigenen Schiffen bestreiten kann. Wenn auch der Zusammenhang und das Aufnehmen der Commercien und des Nahrungsstandes im Lande erfordert, daß die Ein- und Ausfuhre gewisser Waaren schlechterdings verboten wird; so ist ein solcher Freyhafen gleichfalls schwerlich anzurathen. Denn ob sich zwar dem ohngeachtet wider die verbotene Ein- und Ausfuhre solcher Waaren einige Maasregeln ergreifen lassen; so ist doch der Unterschleif alsdann viel weniger zu verhindern, als wenn der Staat diesen Freyhafen nicht erkläret hätte. Als der jetzige König in Preussen im Jahr 1751. den Hafen zu Emden zu einem Freyhafen erklärete, so, daß alle fremde und einheimische Schiffe bey ihrem Ein- und Auslaufen, auser dem gewöhnlichen leidlichen Hafen- oder sogenannten Tonnen- und Baackengelde, so von den Schiffen entrichtet wird, in Ansehung aller ein- oder ausführenden Waaren, so nicht in Emden oder Ostfriesland consumiret werden, von Licent und allen andern Imposten gänzlich ausgenommen und befreyet seyn sollten; so wurde doch ausdrücklich vorbehalten, damit denen Manufacturen und Fabriken, welche künftig in Ostfriesland etabliret werden dürften, die nöthige Aufmunterung zu deren fleissiger Betreibung und stärkerer Ausbreitung nicht benommen werde, wenn sothane Manufacturen und Fabriken zu einiger Vollkommenheit gediehen seyn würden, selbigen zum Besten, dergleichen dort eingehende fremde Waaren mit einigen Imposten zu belegen (a).

(a) S. Königl. preußisches Patent, daß der Hafen zu Emden zu einem Porto franco declariret worden, vom 15. Novemb. 1751.

§. 24.

III. Will man die Aufnahme einer Stadt befördern, so muß man auch dem Geldmangel derselben abzuhelfen suchen. Es ist öfters eine der hauptsächlichsten Ursachen, warum viele Städte in Verfall gerathen, oder warum es mit den Maasregeln zu ihrem Aufnehmen und Wachsthum nicht recht fort will, daß sie allzuwenig Geld zur Circulation haben. Dieses ereignet sich am häufigsten bey solchen Städten, die von der Hauptstadt sowohl, als von dem Meere oder einem schiffbaren Strohme, entfernet liegen. Da aus einer solchen Stadt durch die Abgaben und viele andere Gelegenheiten beständig Geld nach der Hauptstadt gehet; so muß der Geldmangel natürlicher Weise endlich sehr gros darinnen werden. Wie aber die nöthige Circulation des Geldes in einer Stadt, und in dem ganzen Staate selbst, zu befördern ist; solches ist schon an anderm Orte umständlich gezeiget worden (a). Hier ist nur noch zu erinnern, daß, wenn man einer

einer solchen abgelegenen Stadt durch Manufacturen, Fabriken und andern Gewerben wieder aufzuhelfen suchet, man sich nur einen sehr langsamen Fortgang versprechen kann, wenn man nicht diesem Geldmangel der Stadt abzuhelfen, und mehr Geld darinnen zur Circulation zu bringen bemühet ist. Hierzu dienet,

1) wenn man in der Nähe der Stadt ein Campement zur Uebung der Armee anordnet, und der Stadt davon zeitige Nachricht giebt, damit sich die Bürger mit aller Nothwendigkeit, woraus sie Geld lösen können, beyzeiten genugsam versehen. Ein kleines Corps von etwa 8. bis 10000. Mann, so sich bey einer Stadt zur Revüe versammlet, und nur einige wenige Tage daselbst stehen bleibet, verschaffet in dieser kurzen Zeit der Stadt schon eine starke Losung.

2) Selbst die Einquartierung der Soldaten in den Städten träget selbigen jährlich viel Geld ein; und da dieses Geld, so zur Besoldung der Soldaten gegeben wird, aus der Hauptstadt in die übrigen Städte flieset, so kommt in diesen dadurch wiederum so viel, und wohl noch mehr, in die Circulation, als diesen durch die ausgehende Steuern und Abgaben entzogen wird. Wenn demnach die Bürger über die Einquartierung klagen; so verstehen sie ihr eigenes Beste nicht. Sie sehen den Vortheil, der ihnen durch die Einquartierung zugehet, nicht eher ein, als zu Kriegeszeiten, wenn die Garnison einige Jahre hinter einander zu Felde lieget (b).

3) Wenn der Staat in der dasigen Gegend wichtige Werke, von Canälen, Gebäuden und dergleichen, die ohnedem nützlich und nothwendig sind, unternimmt.

4) Wenn man diejenige Nahrungsarten, die auf den Dörfern getrieben werden, eigentlich aber zur Städtenahrung gehören, abstellet, oder einschränket. Z. E. wenn man das Brauwesen (c), das Branntewein brennen (d) aus den Dörfern in die Stadt ziehet. Wenn man die Dorfhandwerker (e) und die Dorfkrämerey (f) einschränket. Wenn man denen Städten gewisse Dörfer anweiset, so zwangsweise aus selbigen Bier und Branntewein holen müssen rc.

(a) S. den Art. Circulation des Geldes.

(b) S. den Art. Einquartierungs- und Servieswesen.

(c) S. den Art. Brauwesen.

(d) S. den Art. Branntweinbrennerey.

(e) S. den Art. Dorfhandwerker.

(f) S. den Art. Crämerey.

§. 25.

IV. Eine zeitige Befreyung von Abgaben, oder eine ansehnliche Verminderung derselben vor die gesamte Stadt, ist gleichfalls ein sehr dienliches Hülfsmittel, den Wachsthum einer neuangelegten Stadt, oder einer alten, die in Verfall gerathen ist, zu befördern. Es ist dieses nicht allein ein mächtiges Anreitzungsmittel vor viele Fremde, sich in einer solchen Stadt häuslich niederzulassen; sondern der unaufhörliche Geldausfluß aus der Stadt, welcher den Geldmangel verursachet hat, wird dadurch gemindert, und mithin mehr Geld darinnen zur Circulation erhalten. Wenn nun eine solche Stadt durch neue angelegte Gewerbe auf andern Seiten Geldzufluß hat; so wird die Circulation des Geldes bald merklich vermehret werden. Insonderheit ist eine zeitige Befreyung von Abgaben, und nachherige Mäßigkeit derselben, bey neuangelegten Städten unumgänglich nöthig, wenn sie in Aufnahme kommen sollen. Bey des oben schon erwähnten Orts Neusalz Erklärung zur Stadt, wurde denen Ausländern, welche sich

sich daselbst niederlassen würden, unter andern Baubegnadigungen, auch eine zehnjährige Freyheit von allen landesherrlichen, bürgerlichen und andern Oneribus versprochen; nach Verlauf solcher zehen Jahre aber sollten sie zu keinen andern Abgaben verpflichtet seyn, als wozu die Bürger in andern königlichen Städten, so am wenigsten geben, gehalten sind. König Christian IV. von Dännemark, als er Glückstadt anbauete, gab dieser neuen Stadt eine 25jährige Freyheit von allen Abgaben vor alle ihre Einwohner, und eben diese Befreyung auch der neuen Stadt Altona.

§. 26.

V. Zu dem Aufnehmen einer Stadt, und zu Abhelfung des Geldmangels in derselben, gereichet ferner, wenn man reiche Fremde, die ein groses Vermögen besitzen, bewegen kann, sich in derselben niederzulassen, damit sie daselbst wichtige Werke von Manufacturen, Fabriken und andern Gewerben anlegen, oder durch einen grosen Aufwand ihr Geld circuliren lassen. Dergleichen reiche Fremde sind zwar allemahl mehr geneigt, in der Hauptstadt zu wohnen. Allein der Hof muß sie doch durch grose Gnadenbezeugungen, durch Würden und Bedienungen, die sie an die Stadt und Gegend verbinden, der man aufhelfen will, die aber mehr Glanz und Vorzug, als eine grose Gewalt, in sich enthalten, zu bewegen suchen, daß sie sich den Aufenthalt in einer solchen Stadt gefallen lassen. Unterdessen scheinen die Regenten heute zu Tage den Grundsatz angenommen zu haben, daß man solche reiche Fremden hauptsächlich in die Haupt- und Residenzstadt ziehen müsse. Es hat aber die Hauptstadt solcher reichen Fremden am allerwenigsten nöthig. Diese wächst nach dem natürlichen Zusammenhange des Staats ohnedem, und öfters mehr, als es dem Staate und denen Provinzen vortheilhaftig ist. Allein die abgelegenen Städte bedürfen einer solchen Beyhülfe zu ihrer Aufnahme weit mehr.

§. 27.

VI. Weil alle diese Maasregeln und Anstalten, einer Stadt aufzuhelfen, und mehr Geld darinnen zur Circulation zu bringen, öfters nicht einmahl zureichend sind; so ist es schlechterdings nothwendig, daß der Regent diejenigen Bürger, welche solche Nahrungsarten und Gewerbe treiben, die insonderheit der Stadt zur Aufnahme gereichen, wesentlich unterstütze. Hat der Regent einen guten Schatz im Vorrath, so wird ihm diese Unterstützung nicht schwer fallen, und er kann keinen nützlichern und vortreflichern Gebrauch von seinem Schatze machen, als wenn er, nach dem grosen Beyspiele des grosen Königs von Preussen, einen Theil davon anwendet, um in solchen Städten, deren Aufnahme man zu befördern gedenket, denen Bürgern, die nützliche Gewerbe anfangen oder erweitern wollen, nach Maasgebung ihres Vermögens, Capitalien einige Jahre ohne Interesse, oder wenigstens gegen ein sehr mäßiges Interesse, vorzuschiesen (a). In Ansehung der Armen aber, oder solcher Leute, die keine Häuser und Grundstücke haben, muß der Regent ein ansehnliches Capital zu Errichtung einer Leihebank oder Addreßhauses herschiesen, in welchem jedermann gegen genugsames Pfand, vor geringe Interessen, die benöthigten Gelder erlangen kann (b).

(a) S. den Art. Schatz des Regenten und des Staats.

(b) S. den Art. Leihebank.

§. 28.

Obgleich der Regent von den Maasregeln zur Beförderung eines blühenden Nahrungs-

standes niemahls seine Hand abziehen, und diese Vorsorge niemahls aufgeben, oder darinnen stille stehen muß, wenn er nicht wieder rückwärts gehen, und den Verfall der Gewerbe befördern will; so muß er doch aber auch die äuserliche Vergröserung einer Stadt, und die Vergröserung der Bevölkerung in derselben, nicht ohne Aufhören fortsetzen. Die ungeheure Gröse einer Stadt ziehet nur die Vertheurung der Lebensmittel nach sich, diese aber hat in den ganzen Nahrungsstand einen sehr nachtheiligen Einfluß. Viele mittelmäsige Städte in einem Lande sind einer übermäsig grosen Stadt weit vorzuziehen. Es ist wahr, wenn eine Stadt sehr blühende Gewerbe hat; so ereignet sich der unaufhörlich grösere Anwachs der Bevölkerung von selbst; und dieses scheinet die äuserliche Vergröserung und den Anbau mehrerer Häuser unumgänglich nothwendig zu machen. Denn sonst steiget die Miethe zu einem auserordentlichen hohen Preise, welches dem Nahrungsstande gar nicht vortheilhaftig ist. Allein in diesem Fall kann man einer nahe liegenden kleinen Stadt durch grose Freyheiten und Unterstüzungen zu statten kommen. Dieses wird bald viele Einwohner aus der grosen Stadt dahin ziehen, die dennoch wegen der Nähe den Vortheil der blühenden Gewerbe geniesen werden. Man kann auch in der Nähe einer grosen Stadt sogenannte Spinndörfer anlegen, die ganz ohne Aecker sind, und in welchen sich die Einwohner blos allein von Spinnen, und andern Handarbeiten vor die Manufacturen der Stadt, ernähren; da dann folglich diese Arbeiter nicht nöthig haben, in der Stadt zu wohnen, und daselbst viele Wohnungen andern wegzunehmen.

§. 29.

Endlich muß auch der Regent, oder dessen Generaldirectorium, beständig von dem Zustande der Städte unterrichtet seyn, weil es sonst nicht möglich ist, zu dem Aufnehmen und Wachsthum derselben die gehörigen Maasregeln zu ergreifen. In denen preußischen Staaten sind zu dem Ende die jährlich einzureichende historische Tabellen eingeführet. Wir wollen eine solche von Schlesien zum Beyspiel anführen.

Formular

zu einer historischen Tabelle von dem Zustande aller Städte.

Zahl aller Einwohner.

Nahmen der Städte.	Wirthe incl. der Eximirten.		Kinder, so gegenwärtig.		Gesinde.				Summa generalis:
	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Gesellen	Knechte und Diener	Jungen	Mägde.	

Darunter sind

Nahmen der Städte.	Juden.	Tuchmacher.			Zeugmacher.			Strumpfmacher.			Hutmacher.	
	Familien	Meister	Gesellen	Gehende Stühle	Meister	Gesellen	Gehende Stühle	Meister	Gesellen	Gehende Stühle	Meister	Gesellen

In

In diesem Jahre hat getragen

Nahmen der Städte.	Zu Militair-dienste in diesem Jahre angenommen:		Accise:			Servis:			Wirkliche Einquartierung nach der Ordonanz:		
	Angesessene	Unangesessene	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Bey

Bey denen Cämmereyen und Stadtcassen sind

Nahmen der Städte.	Einnahme incl. der Reste:			Ausgabe:			Bestand excl. der Reste:			Nomina activa:			Nomina passiva:		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl	Gr	Pf.

In

Nahmen der Städte.	In den Städten und Vorstädten sind			In den Städten sind Häuser	
	Häuser		Wüste Stellen:	Neuangebauet:	Repariret:
	Bewohnte:	ledige:			

Die Städte haben				In den Städten ist verbrauchet, sowohl vor Bäcker als Consumenten,							
Nahmen der Städte.	Dörfer.	Vorwerker.	Schankkrüge:	Zum Backen				Malz:		Brannteweinschrot:	
				Weitzen:		Roggen:					
				Wisp.	Schfl.	Wisp.	Schfl.	Wisp.	Schfl.	Wisp.	Schfl.

In

	In den Schankkrügen sind verzapfet		Wolle verarbeitet	In denen Städten sind	
Nahmen der Städte.	Tonnen Bier:	Quart Brannteweín:	Breßlauer Stein à 24. Pfund:	Braustellen:	Gehende Brannteweintöpfe:

Publique und Privat-Feuerrüstungen.

Nahmen der Städte.	Sprützen		Leitern	Eymer	Haaken	Wasser-kufen
	Metallene:	Hölzerne:				

Stadtregiment.

Inhalt.

§. 1. Eine gute Regierungsart befördert den Wachsthum der Städte. §. 2. Die beste Regierungsart der Städte ist die Einrichtung der Magisträte. §. 3. Der Magistrat bestehet theils aus gelehrten, theils ungelehrten Gliedern. §. 4. Von adelichen Magisträten. §. 5-9. Von der Wahl und Anordnung der Magistratspersonen. §. 10. Von Repräsentanten der Bürgerschaft. §. 11. Von Departements in den Rathscollegiis. §. 12. Von Commissariis locorum. §. 13. Von der Stadtpolicey. §. 14. Von dem Cämmerey-Cassen- und Rechnungswesen.

§. 1.

Wir haben in der vorhergehenden Abhandlung die Maasregeln zum Anbau und Wachsthum der Städte vorgetragen. Da nun das Aufnehmen und der Wachsthum der Städte auch auf die Beschaffenheit der Regierungsart in denenselben sehr viel ankommt; so wollen wir hiervon besonders handeln.

§. 2.

Die beste und natürlichste, auch allenthalben eingeführte, Regierungsart der Städte, ist ein aus vielen Personen aus dem Mittel der Einwohner bestehender Senat oder Rathscollegium von ein oder mehr Bürgermeistern und verschiedenen Rathsherren, worzu noch ein Syndicus und ein oder etliche Rathsschreiber kommen. Die Einwohner einer Stadt leben bey einander, um in einer genauen Verbindung und Zusammenhange durch gemeinschaftlichen Beystand ihre Geschäfte zum Besten des Nahrungsstandes in Ruhe und Sicherheit abzuwarten. Es ist also nichts natürlicher, als daß sie auch die Angelegenheiten der Stadt durch gemeinschaftlichen Rath besorgen. Weil aber die Bürger von ihren Geschäften allzusehr zerstreuet werden, wenn sie der gemeinen Angelegenheiten halber alle Augenblicke zusammen kommen wollten; so giebt es die Natur der Sache, daß sie einige aus ihren Mitteln erwählen, oder daß der Landesherr einige von denen Einwohnern ernennet, welche die gewöhnlichen Angelegenheiten verwalten. Diese Regierungsart ist besser, als wenn man die Regierung einer Stadt einer einzigen Person und dessen Eigensinn und Willkühr anvertrauet; dahingegen die collegialischen Berathschlagungen allemahl die Vermuthung vor sich haben, daß dadurch die Sachen desto gründlicher beurtheilet werden.

§. 3.

Da die meisten Städte in Teutschland, wenigstens die mittelmäßigen und grosen, wenn es keine Amtsstädte sind (a), die niedere, und zuweilen auch die hohe Gerichtbarkeit hergebracht haben; zu deren Verwaltung aber unumgänglich eine gründliche Kenntnis der Rechte erfordert wird; so ist es fast in allen Städten eingeführet, daß der Magistrat zum Theil aus Gelehrten, zum Theil aber aus Kaufleuten, oder denen Zünften und Innungen besetzet wird. In Ansehung der letztern oder der ungelehrten Rathsglieder, muß man als eine allgemeine Regel festsetzen, daß, wenn eine Stadt einen Nebenzweck, oder besonders determinirten Endzweck, das ist, ein Hauptnahrungsgeschäfte hat; solcher andere Theil des Magistrats aus Leuten, die das hauptsächlichste Gewerbe der Stadt treiben, oder die dem Nebenzwecke der Stadt vorstehen, bestehen muß. Solchemnach muß in einer Handelsstadt der Stadtrath zum Theil mit Kaufleuten, in einer Manufacturstadt zum Theil

Theil mit Manufacturherren, in einer Fabrikenstadt gleichfalls zum Theil mit Fabrikenherren, und in einer Handwerksstadt zum Theil mit Zunft- und Innungsverwandten besetzet seyn. Dieses erfordert die Erhaltung und das Aufnehmen dieser Hauptnahrungsgeschäfte, damit Leute mit im Stadtrathe sitzen, denen sowohl die Erhaltung des Hauptgewerbes der Stadt am nächsten zu Herzen gehet, als welche genugsame Einsicht und Kenntnis davon haben, nicht allein um die rechten Maasregeln zu Erweiterung dieses Hauptgewerbes zu ergreifen, sondern auch um die darinnen unter denen Bürgern vorfallenden Streitigkeiten gründlich beurtheilen zu können, als wozu allerdings eine eigene Kenntnis des Gewerbes erfordert wird.

Nach eben diesen Grundsätzen ist es auch allemahl rathsam, daß in einer Universitätsstadt einige Professores mit in dem Stadtrath sitzen, wie z. E. zu Königsberg in Preussen, und zu Duisburg ist der eine Curator der Universität zugleich Bürgermeister. Also muß auch in einer Bergstadt der Magistrat zum Theil aus Bergofficianten bestehen; und in einer Festung, die starke Garnison hat, muß wenigstens die Policeycommißion zum Theil mit Staabsofficiers besetzet seyn, wie in denen königlichen preußischen Landen.

(a) Denn die Amtsstädte stehen ordentlicher Weise unter dem Amte und dessen Gerichtsbarkeit.

§. 4.

Es giebt einige Städte in Teutschland, wo, vermöge besonderer Privilegien, die Rathsherren aus gewissen Geschlechtern oder Patricienfamilien erwählet werden, wie z. E. zu Grosensalze und Staßfurt im Magdeburgischen. Herr von Justi (a) will diese Einrichtung gar nicht loben; er hält sie vor das Aufnehmen und Wachsthum der Städte sehr nachtheilig, und behauptet, daß diese allein rathsfähigen Familien hauptsächlich an ihrer Macht, Vorzügen und Bereicherung arbeiten, und die Wohlfahrt der Stadt und der Bürgerschaft in keinen Betracht ziehen würden, so bald der besondere Vortheil ihrer Familien damit nicht übereinstimmte. Nun halte ich zwar ebenfalls davor, daß es allemahl besser ist, wenn der Magistrat aus dem Mittel der Bürgerschaft besetzet wird; allein man kann doch die adeliche Geschlechter so schlechterdings nicht aus dem Besitz ihrer hergebrachten Gerechtsame setzen, ohne die Grenzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu überschreiten. Es ist auch diese Regierungsart der Städte nicht so fürchterlich, als der Herr von Justi sich vorgestellet hat. Wenn, wie in denen königlichen preußischen Landen geschiehet, einem jeden Magistrat ein besonderes Reglement vorgeschrieben wird, nach welchem sich derselbe auf das genaueste achten muß; wenn ihm ein besonderer landesherrlicher Bedienter als Commissarius loci vorgesetzet wird, welcher das oberste Directorium bey dem Stadtwesen führet, und darauf genaue Acht hat, daß das rathhäusliche Reglement in allen Stücken behörig befolget werde; und wenn die Bürger die Freyheit haben, ihre habende Beschwerden nicht allein bey diesem Commissario loci, sondern auch bey dem Cammercollegio, unter welchem die Stadt stehet, anzubringen: so sehe ich nicht ab, wie die allein rathsfähigen Magistratspersonen, zum Nachtheil der Stadt und der Bürgerschaft, ihre Macht zur Ungebühr sollten vergrösern, und nur auf ihre Vorzüge und Bereicherung bedacht seyn können. Ein dergleichen strafbares Unternehmen würde bey dem ersten Ausbruche sogleich gehemmet und gewiß nachdrücklich geahndet werden.

(a) In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 401.

§. 5.

Mit der Wahl oder Anordnung der Magistratspersonen wird es sehr verschieden gehalten, nachdem das Herkommen und die Landesgewohnheit, oder die Privilegien und Gerechtsame

rechtsame entweder des Magistrats, oder der gesamten Bürgerschaft, hierinnen Maas und Ziel vorschreiben.

I. An einigen Orten hat die gesamte Bürgerschaft die Wahl der Rathsglieder hergebracht. Herr von Justi (a) behauptet, daß in diesem Falle die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordere, sie dabey zu lassen, und sie nicht davon zu verdrängen. Ja eine weise und gütige Regierung sollte ihnen allemahl diese Wahl lassen, wenn sie auch kein altes Recht darzu hätten. Es erforderte dieses das so nöthige Vertrauen zwischen der Obrigkeit und den Bürgern; und man könnte sagen, daß die Bürger geschickter wären, zu urtheilen, wer uneigennützig ist, wer ein Menschenfreund ist, wer es mit dem Besten der Bürgerschaft wohl meynet, als der Regent und seine Ministers, die, wenn sie auch wirklich weise wären, und in der Ernennung der Magistratspersonen ohne Gunst und Nebenabsichten verführen, dennoch gemeiniglich, zumahl in entfernten Städten, von denen Personen, die sie einsetzten, allzuwenig Kenntnis hätten. Ohnerachtet diese Meynung verschiedene Wahrheiten in sich enthält; so kann ich derselben doch nicht beytreten. Wer die Menschen kennet, und einige Erfahrung in der Welt erlanget hat, wird wahrgenommen haben, wie unordentlich es zugehet, wenn die einzelnen Bürger zu Entscheidung einer Sache, zu Anordnung einer neuen Anstalt, oder zu Ergreifung ein und anderer, der Stadt zum Besten dienenden, Maasregeln, zusammenberufen werden. Da sind so viel Meynungen, als Köpfe; und ein jeder ist da reich an Einwürfen, Zweiflungen und Bedenklichkeiten; und dieses findet alsdann noch mehr Statt, wenn es bey einer Sache auf die Einwilligung der Bürgerschaft ankommt. Eben dieses hat man sich von denen Bürgern auch bey ihrer Wahl der Rathsglieder zu versprechen, und dabey nichts anders, als Cabalen, Nebenabsichten und Eigennutz zu gewarten. Diejenigen Bürger, welche nach solchen Ehrenstellen trachten, und dieser werden nicht wenig seyn, werden alles anwenden, um sich die Mehrheit der Stimmen zu verschaffen; es wird, mit einem Worte zu sagen, hier im Kleinen eben so zugehen, wie im Grosen bey der pohlnischen Königswahl. Ob die Candidaten zu den Rathsstellen die gute und gehörige Eigenschaften besitzen, oder nicht? wird wohl eine der letzten Fragen seyn, die man in Untersuchung nimmt; wenn auch gleich, wie doch schwerlich zu behaupten, die Bürger eine hinlängliche Kenntnis davon haben sollten. Es kann ein Bürger ganz uneigennützig seyn, er kann der beste Menschenfreund seyn, und es mit dem Besten der Bürgerschaft vollkommen gut meynen; und dennoch kann er zur Bürgermeister- oder Rathsherrenstelle ganz untüchtig seyn, wenn es ihm an der Rechtsgelehrsamkeit und an der nöthigen Kenntnis der ächten Policeygrundsätze ermangelt; und wie können hierüber zu urtheilen die Bürger im Stande seyn?

(a) Am angeführten Orte, §. 400.

§. 6.

II. An andern Orten hat der Magistrat selbst das Recht, die erledigten Stellen durch die Wahl der meisten Stimmen wieder zu besetzen. Mit dieser Einrichtung ist Herr von Justi (a) gar nicht zufrieden, und hält es vor sehr ungereimt, wenn landesherrliche Bediente ihre Nebenbediente einzusetzen das Recht haben wollen. Es würde gemeiniglich in solchen Wahlen auf nichts, als auf Anverwandschaft, Partheyen, Bestechungen, und nichts weniger, als auf das Beste der Stadt gesehen. Ich gebe gerne zu, daß dieses geschehen kann, und glaube selbst, daß es auch da, wo der Magistrat dieses Wahlrecht ohne alle Einschränkung hergebracht hat, wirklich oft genug geschehen seyn mag. Allein diese schädliche Folgen können durch einige Einschränkungen gar leicht verhindert werden, wenn die Wahl der Rathsglieder unter der Direction eines Commissarii

missarii loci von dem Magistrate vorgenommen wird; wenn bey der Wahl eines gelehrten Rathsgliedes nur allein die gelehrten Rathsglieder votiren dürfen; wenn von der geschehenen Wahl von dem Commissario loci und dem Magistrat an das vorgesetzte Landescollegium berichtet, und dessen Approbation, ohne welche keine Wahl gültig seyn kann, nachgesuchet werden muß. Wenn nun noch überdem der Commissarius loci davor, daß die Wahl dem rathhäuslichen Reglement überall gemäs vorgenommen worden, stehen und haften muß; so können so leicht keine Cabalen gespielet werden, noch einige Nebenabsichten und Partheylichkeiten dabey vorkommen.

(a) An dem vorher angeführten Orte.

§. 7.

III. Wenn die Wahl des Magistrats alle Jahr von neuem geschiehet, dergestalt, daß ein und andere Mitglieder desselben, die in der Wahl übergangen worden, aus ihrem Amte gesetzet, und an deren Stelle neue erwählet werden; so ist solches eine sehr fehlerhafte Einrichtung. Es ist nicht möglich, daß ein neues Rathsglied in einer so kurzen Zeit von einem Jahre eine hinlängliche Kenntnis in denen rathhäuslichen Angelegenheiten erlangen kann: und wenn nun jährlich viele neue Glieder in den Rath kommen, alte aber weichen müssen; so kann daraus nichts anders, als Unordnung und Zerrüttung in dem Stadtregiment erfolgen, und es ist nicht möglich, daß bey einer solchen Verfassung an dem Aufnehmen und Wachsthum der Stadt gehörig gearbeitet werden kann.

§. 8.

IV. Man hat in einigen Landen diese fehlerhafte Verfassung dadurch zu verbessern gesuchet, daß man alle Jahr nur die Bürgermeisterwürde verändert, und neue Bürgermeister erwählet, dahingegen die übrigen Magistratsglieder ihr Amt unverrückt und auf Lebenszeit beybehalten. Man verfähret hierbey auf verschiedene Art. An einigen Orten wechselt man nur die Würde des ersten Bürgermeisters unter den Bürgermeistern ab; und es billigen einige diese Abwechselung, wenn sie unter den sämtlich gelehrten Bürgermeistern der Stadt jährlich geschiehet (a). Allein in vielen ansehnlichen Städten hat man zweyerley Bürgermeister, einen, der das Justizwesen dirigiret, und einen oder mehrere, welche das Policeywesen, Cammereywesen und die Stadtöconomie, Manufactur- und Fabrikenwesen und andere Stadtangelegenheiten besorgen. Nun können unter letztern ebenfalls gelehrte Leute seyn, die sich aber mehr und hauptsächlich auf diejenige Wissenschaften geleget haben, welche zu Besorgung derer zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten erfordert werden, hingegen in denen Rechten eine mehr theoretische als practische Kenntnis besitzen. Wie schlecht würde also eine Justizverwaltung in einer Stadt bestellet seyn, wenn ein solcher Mann durch die Wahl die Würde des ersten Bürgermeisters, mit welcher etwa das Justizdepartement verbunden wäre, erlangen sollte. Nur in dem Fall möchte eine solche Bürgermeisterwahl vortheilhaftig seyn, wenn mit der Würde des ersten Bürgermeisters, nur die blose Direction des ganzen Magistratscollegii, nicht aber die unter die Bürgermeister vertheilte Departements, abgewechselt werden, mithin der erste und dirigirende Bürgermeister allemahl sein voriges Departement beybehält. In diesem Falle würde diese Wahl theils die Ehre einer höhern Würde und Ranges, theils aber die damit gemeiniglich verbundene mehrere Einkünfte zur Absicht haben; und dieses könnte denen sämtlichen gelehrten Bürgermeistern nicht anders, als sehr vortheilhaftig seyn.

An einigen Orten ist eingeführet, daß die Würde des ersten Bürgermeisters, wie das Reihbrauen, auf alle Bürger der Stadt fällt. Es mag nun solches durch das Loos geschehen, oder

oder es mag, wie zu Jaromiers in Böhmen, nach der Reihe der Häuser gehen; so tauget diese Einrichtung nichts, indem ja nicht alle Bürger zu diesem Amte geschickt seyn können; und zu Jaromiers kann der Eigenthümer des letzten Hauses mit Zuverläßigkeit wissen, daß er zum Bürgermeisteramt in seiner Stadt nicht prädestiniret ist.

Herr Policeydirector Philippi (b) führet aus des Huetius schwedischen Reisebeschreibung eine besondere Art einer Bürgermeisterwahl an, welche zu Hardenberg üblich seyn soll. Die sämtlichen Bürger legen ihr Kinn auf den Rand des runden Wahltisches; auf dem Mittelpunct des Tisches wird eine Laus gesetzt, und in wessen Bart solche kriechet, der wird regierender Bürgermeister. So lächerlich und beschimpflich diese Art einer Bürgermeisterwahl ist, so hat sie doch das Vorzügliche an sich, daß dabey wohl nicht die geringste Partheylichkeit vorgehen kann; es ist nur Schade, daß es hier nicht blos allein auf die Unpartheylichkeit ankommt.

(a) S. Philippi vergröserten Staat, pag. 30.

(b) S. eben daselbst, pag. 32.

§. 9.

V. Die allerbeste Einrichtung ist wohl unstreitig diese, wenn die Stellen und Würden sowohl sämtlicher Bürgermeister, als aller übrigen Magistratspersonen, einem jeden auf Lebenszeit verliehen werden. Alsdann kann ein jeder diejenigen Kenntnisse, Wissenschaften und Einsichten zu erlangen suchen, die zu gehöriger Wahrnehmung seines Postens erforderlich sind; alles bleibet sodann in seiner Ordnung, und ein jedes Amt hat seinen Mann. Die Wahl neuer Rathsglieder findet sodann nur in dem Falle Statt, wenn Stellen vacant werden; und diese Wahl muß allemahl, ehe sie gültig werden kann, von dem vorgesetzten Landescollegio, oder von dem Landesherrn selbst, approbiret werden, nachdem der Candidat vorhero über seine Fähigkeiten sowohl, als übrige Eigenschaften und Umstände, genau examiniret worden.

§. 10.

Obgleich die gesamte Bürgerschaft nicht mit in dem Rathscollegio Sitz und Stimme haben kann; so kann sie doch auch nicht gänzlich von allen Stadtangelegenheiten ausgeschlossen werden. Sie muß also nicht allein ihre Repräsentanten an Syndicis, Aeltesten oder Vorstehern der Bürgerschaft, Viertelsmeistern, oder Stadtverordneten, oder wie sie sonst genennet werden, haben, ohne deren Vorbewußt der Stadtrath in Oeconomie- und andern gemeinen Stadtangelegenheiten nichts wichtiges vornehmen darf; sondern in sehr wichtigen Fällen, wo es auf neue Collecten und Beschwerden, auf Veräuserung der Stadtgüther, oder auf andere beträchtliche Einrichtungen und Anstalten zum gemeinschaftlichen Besten ankommt, soll die Bürgerschaft selbst zusammen berufen werden, um die Sache nach denen meisten Stimmen zu entscheiden. Aber auch hieran läßt man es in verschiedenen teutschen Staaten noch nicht genug seyn, sondern es wird in dergleichen wichtigen Angelegenheiten noch eine von dem vorgesetzten Landescollegio vorzunehmende Untersuchung der Sache und desselben ausdrückliche Einwilligung erfordert.

§. 11.

Die Rathscollegia bestehen in mittelmäßigen und grosen Städten gemeiniglich aus einer grosen Anzahl Personen. Bey einer guten Einrichtung kann auch eine grose Anzahl derselben gar nicht unnützlich seyn. Alle Stadtangelegenheiten müssen in gewisse Departements, und diese unter sämtliche Rathsglieder vertheilet seyn. Besonders sollten, um die Nahrungsgeschäfte der Stadt recht in Aufnahme zu bringen, einem jeden Rathsherrn gewisse Manufacturen, Fabriken und Hand-

Handwerke als sein besonderes Departement zugetheilet werden, nicht nur, wie es jetzo fast allenthalben geschiehet, daß er ihren Versammlungen beywohne, um sie in Ordnung zu erhalten, und ihre Streitigkeiten beyzulegen; sondern vornemlich, daß er die Mängel und Hindernisse der ihm anvertrauten Gewerbe gründlich erforsche, die dem Aufnehmen derselben im Wege stehen, und dieselben aus dem Wege zu räumen suche; insonderheit aber, daß er unermüdet besorget sey, dasjenige ausfindig zu machen, was zur Vollkommenheit dieser Nahrungsarten, zu dem bessern Debit ihrer Waaren, und überhaupt zu dem blühenden Zustande derselben etwas beytragen kann. Es müßte aber ein jeder Rathsherr ein solches Departement von Nahrungsgeschäften haben, die mit einander eine Verwandtschaft hätten, nicht aber müßte er einer so wunderlichen Vermischung von Handwerkern vorstehen, als man jetzo gemeiniglich wahrnimmt. Sondern es müßte z. E. ein Rathsherr alle Handwerker haben, die in Leder arbeiten, als Loh- und Weißgerber, Sattler, Riemer, Beutler, Schuster, und dergleichen. Ein anderer müßte alle diejenigen unter seine Aufsicht nehmen, die in Holz arbeiten, als Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Faßbinder, u. s. f. Wieder ein anderer müßte allen denenjenigen vorstehen, die in Stein arbeiten, als Steinmetzen, Bildhauer, Maurer, Polierer, Steinsetzer, u. s. f. Eben so müßte ein anderer alle Arbeiter in Eisen, ein anderer die Arbeiter in andern Metallen, ferner einer die Arbeiter in Gold und Silber, wieder ein anderer alle Seidenmanufacturen, desgleichen einer die Wollenmanufacturen, und noch ein anderer die Leinewandmanufacturen, u. s. f. unter seiner besondern Direction haben. Die Verwandtschaft der Gewerbe ist um deshalb nöthig, weil ein jeder Rathsherr in denen ihm anvertrauten Gewerben die gründlichste Kenntnis, sowohl aller darzu erforderlichen Materialien, als der Arbeiten, haben müßte. Er müßte also entweder die ihm anvertrauten Nahrungsarten selbst getrieben, oder sich doch eine genugsame Kenntnis darinnen erworben haben, um die Hindernisse und Mängel vollkommen einzusehen, und zu Verschönerung und Vollkommenheit der Gewerbe selbst Versuche machen zu können. Ein Stadtpräsident, ein Ober- oder dirigirender Bürgermeister von einem grosen Genie und allgemeiner Erkenntnis müßte der Sache ihre rechte Thätigkeit geben, und diejenigen Rathsherren, welche ihre Gewerbe in augenscheinliche Aufnahme gebracht hätten, müßten belohnet werden. Diese Belohnung darf nicht allemahl in Gelde oder Vermehrung ihres Gehalts bestehen; die Ertheilung eines höhern Titels, eine vorzügliche Reflexion auf sie bey Wiederbesetzung vacanter Bürgermeisterstellen, u. d. werden hier grose Wirkung thun.

§. 12.

In denen königlichen preußischen Staaten ist die Verbesserung der Städte und die Oberaufsicht über die Magisträte gewissen landesherrlichen Bedienten aufgetragen, welche den Nahmen der Steuerräthe, weil sie besonders das Steuerwesen respiciren, führen, auch Commissarii loci genennet werden. Ein jeder derselben hat seine gewisse Städte unter seiner Aufsicht, die er alle Jahr zu gewissen Zeiten bereisen, und bey dieser Bereisung bey einem jeden Magistrat nachsehen und untersuchen muß, ob dem ihm vorgeschriebenen rathhäuslichen Reglement, worinnen einem jeden Rathsgliede ein gewisses Departement beschieden und eine hinreichende Instruction ertheilet ist, was er bey dem ihm anvertrauten Officio eigentlich zu verrichten hat, in allen Stücken genau nachgelebet werde. Ueber alles und jedes, was er bey der Bereisung wahrgenommen, und wie er alles gefunden, auch was hier und dar zu verbessern oder abzuändern ist, muß er ein besonderes Protocoll halten,

halten, und solches nach vollbrachter Bereisung, nebst seinem Bericht, an die Cammer einschicken, die ihn darauf nöthigen Falls mit neuen Instructionen und Aufträgen versiehet. Diese Steuerräthe werden alle 6. bis 10. Jahr abgewechselt, und aus ihrem bisherigen Creyse in einen andern versetzet. Diese Versetzung hat einen grosen Nutzen. Denn, wenn ein solcher Rath seine neue Erfindungen, Verbesserungen und Anlagen an einem Orte ganz erschöpfet hat; so liefert ihm eine neue Lage seines neuen Creyses neue gute Gedanken und Anstalten, folglich wachsen alsdann die Städte alle Tage, anstatt daß sonst die Städte zuweilen ganze Jahre in ihrem Wachsthume stille stehen.

§. 13.

Das Aufnehmen und Wachsthum der Städte kommt hauptsächlich auf eine gute Beschaffenheit ihrer Policey an. Städte, die eine übel eingerichtete, eigennützige und ungerechte Policeyverwaltung haben, werden niemahls wachsen; und es wäre besser, sie hätten gar keine; denn eine böse Policey ist die gröste Hindernis in dem Wachsthum der Städte. Wie die Stadtpolicey einzurichten, und wie dieselbe von denen Rathscollegiis nicht ganz getrennet werden könne, davon ist schon anderwärts gehandelt worden (a).

(a) S. den Art. Policey, und die meisten Abhandlungen in diesem Magazin, so Policeysachen zum Gegenstand haben, liefern Grundsätze, Regeln und Anstalten, die zu einer guten Policey in den Städten erfordert werden.

§. 14.

Nach der Policeyverwaltung ist das Cämmereywesen der hauptsächlichste Gegenstand des Magistrats. Die Städte haben verschiedene Ausgaben, nachdem ihre Einrichtung und Verfassung beschaffen ist. Zuweilen müssen sie z. E. die Magistratspersonen und Bediente bey der Stadt, die Kirchen- und Schulbediente, selbst salariren, die publiquen Gebäude, Brücken, Dämme, Stadtmauern, Thore, Steinpflaster, Wege, und dergleichen, unterhalten, die Feuersprützen, Eymer und andere Feuerrüstungen, und was sonst zum Besten des gemeinen Wesens erfordert wird, anschaffen. Um diese Ausgaben bestreiten zu können, haben sie entweder Dörfer, Vorwerker, Mühlen, den Stadtzoll, Waldungen, Fischereyen und andere Titel der Einnahme, nach eines jeden Orts Gelegenheit und Beschaffenheit; oder sie bringen in Ermangelung anderer städtischen Revenüen die Nothdurft durch Anlagen auf die Bürgerschaft zusammen; jedoch pfleget man solches dergestalt einzuschränken, daß, wenn, auser den ordinairen in den Etat und Urbario festgesetzten Collecten, zu Supplirung des Cämmereyetats und Abführung der Stadtschulden oder andern Bedürfnissen, einige Beytragsgelder aufgebracht werden müssen, solches nicht anders, als mit Vorwissen des Commissarii loci und mit ausdrücklicher Approbation der Cammer geschehen darf (a).

Wo nun das Cämmereywesen eine gute und ordentliche Verfassung hat; da hat man die Cämmereygüther und Pertinentien vermessen lassen. Man läßt selbige auch nicht mehr administriren, sondern man formiret davon pertinente Anschläge, und verpachtet sie plus licitantibus (b). Man macht von den Cämmereyrevenüen jährlich einen neuen Etat; man schläget die Deputatstücke der Magistratspersonen zu Gelde an, und verwandelt sie in ein Fixum; bey der Ausgabe setzt man dem Magistrat Maas und Ziel, so er nicht überschreiten darf, und bey starken Ausgaben wird die Approbation der Cammer erfordert (c); Reise- und Proceßkosten werden zuweilen in denen rathhäuslichen Rechnungen gar nicht paßiret (d).

Zu Besorgung des Cämmerey-Cassen- und Rechnungswesens ist ein Rathsglied, und in ansehnlichen Städten auch wohl zwey, als Came-

Camerarius bestellet, und ihnen gemeiniglich ein anderer als Controlleur zur Seite gesetzt. In denen königlichen preußischen Landen muß alle Monat die Cämmereycasse revidiret, und ein Cämmereyextract nach dem vorgeschriebenen Formular angefertiget und an die Cammer eingeschickt werden. Die Cämmereyrechnung selbst aber wird jährlich in Gegenwart des Commissarii loci und des ganzen Magistrats, wobey auch die Viertelsmeister oder Stadtverordnete zugegen sind, von dem Cämmerer abgeleget; und nachdem die etwa dabey gemachte Monita, und wie selbige erledigt worden, zum Protocoll gebracht werden, wird dieses mit samt der Rechnung und Bericht an die Cammer eingeschickt, welche sodann die Rechnung nochmahls durchgehen läßt, und wenn dabey weiter nichts zu erinnern vorkommt, selbige approbiret, und den Rechnungsführer dechargiret.

Wie obgedachte monatliche Extracte anzufertigen sind, läßt sich aus der Rechnung selbst leicht beurtheilen; von dieser aber wird es nichts überflüßiges seyn, dahier ein Formular sub Lit. A. beyzubringen, wie es nach dem preußischen Fus, nach welchem die Rechnungen von Trinitatis bis Trinitatis laufen, eingerichtet zu seyn pfleget. Und ist hier nur noch anzumerken, daß, weil die immediaten Städte als Domainengüther behandelt werden, der jährliche Cämmereyüberschuß an die königliche Renteycasse abgegeben werden muß; da solchen an andern Orten die Stadt behält.

(a) S. Königl. preußisches Patent, worinnen alles eigenmächtige Collectiren bey denen Bürgerschaften und Communen oder Dorfschaften in Schlesien verboten wird, vom 27. Aug. 1743.

(b) Die diesfallsige churbraunschweigische Verordnungen vom 7. und 24. Dec. 1718. 18. Febr. 1726. 10. May 1730. 18. Dec. 1731. so wie das königl. preußische Edict vom 15. Dec. 1716. sind bereits in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Städte, angeführet worden.

(c) Also soll z. E. nach dem königl. preußischen Patent vom 22. Jul. 1715. in denen rathhäuslichen Rechnungen ohne königliche Approbation an Baukosten nicht über 6. Rthlr. paßiret werden.

(d) S. diesfallsige königl. preußische Verordnung vom 28. Dec. 1712.

Lit. A.

Lit. A. Formular
einer
Stadt- oder Cämmereyrechnung.

		Einnahme an Bestand vorjähriger Rechnung.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Beleg Nro.	Einnahme an eingegangenen Resten von vorigem Jahre.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Einnahme

Beleg Nro.	Einnahme an eingegangenen Capitalien und Interessen, auch neu aufgenommenen Capitalien.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Bestän-

Beständige Einnahme

Laut Etat soll einkommen von Trinitatis 1771. bis Trinitatis 1772.			An Grundzinsen:	Ist eingekommen:			Rest:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rth.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
			NB. Auf diese Art werden alle beständige Einnahmen nach ihren besondern Rubriken fortgeführet, und davon am Ende die Summe gezogen.												

Unbestän-

Unbeständige Einnahme

Laut Etat soll einkommen von Trinit. 1771. bis Trinitatis 1772.			An Zeitpachtgeldern:	Ist eingekommen:			Rest:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.
			NB. Eben so werden alle fernere Rubriken der unbeständigen Einnahme aufgeführet, u. am Ende derselben die Summe davon gezogen.												

Beleg Nro.	Einnahme Insgemein.	Rthlr.	Gr.	Pf.

RECA-

Pag.	RECAPITULATIO aller Einnahme:	Rthl.	Gr.	Pf	Summa Summarum: Rthl	Gr.	Pf.
	Bestand voriger Rechnung	—	—	—	450	20	4
	Eingegangene Reste	—	—	—	125	3	6
	An Capitalien und Interessen	—	—	—	200	—	—
	Beständige Einnahme						
	An Grundzinsen						
	rc. rc. rc.				1806	1	2
	Unbeständige Einnahme						
	An Zeitpachtgeldern						
	rc. rc. rc.						
	Insgemein				3413	16	6
	Summa:				5995	17	6

Ausgabe

laut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinitatis 1772.			An Besoldungen dem Raths-Collegio:	Ist bezahlet worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
			NB. Auf diese Art werden in besondern Rubriken die fernere Besoldungen der Canzeley-Cämmereybedienten, Specialerheber, Officianten bey dem Stadtgericht, Stadtbedienten, der Kirchen- und Schulbedienten, eingeführet.												

Ausgabe

Laut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinit. 1772.			Ad Militaria:	Ist bezahlet worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Ausgabe

Laut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinitatis 1772.			An Contribution:	Ist ausgegeben worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Ausgabe

Laut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinit. 1772.			An Servis:	Ist ausgegeben worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Ausgabe

Laut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinitatis 1772.			An Accise:	Ist ausgegeben worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Aus:

Ausgabe.

Laut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinit. 1772.			An Capitalien und Interessen:	Ist ausgegeben worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
			NB. Und so fort die übrigen Rubriken der Ausgabe.												

Ausgabe.

Laut Etat soll bezahlt werden von Trinit. 1771. bis Trinit. 1772.			An königlichem Ueberschuß:	Ist bezahlet worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
			Quartal Crucis.												
			Luciæ.												
			Reminiscere.												
			Trinitatis.												
			Summa:												

Aus-

Ausgabe.

Beleg No.	Insgemein.	Rthlr.	Gr.	Pf.

RECAPITULATIO

aller

Ausgabe.

Pag.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Sum. Summar. Rthlr.	Gr.	Pf.
	An Besoldungen						
	dem Rathscollegio . . .						
	den Canzeleybedienten . .						
	den Cämmereybedienten . .						
	den Specialerhebern . . .						
	den Officianten beym Stadtgericht						
	dem Stadtbedienten . . .						
	den Kirchen- und Schulbedienten						
	Ad Militaria						
	An Contribution						
	An Servis						
	An Accise						
	An Capitalien und Interessen . .						
	An königlichem Ueberschuß . .						
	Insgemein						
	Summa :						

BILANZ
über
Einnahme und Ausgabe.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme pag. . . betrug			
Und die Ausgabe pag.			
Bleibet Bestand:			

Stapelgerechtigkeit.

Inhalt.

§. 1. Erklärung der Stapelgerechtigkeit. §. 2. Exempel der Städte im teutschen Reich, so dieses Recht haben. §. 3. Durch das Stapelrecht kann keine Handelsstadt in Aufnehmen kommen; und ist dieses Recht an sich unbillig. §. 4. Die wahre Absicht der Stapelgerechtigkeit. §. 5. Die Ertheilung dieses Rechts ist im teutschen Reiche eingeschränkt worden.

§. 1.

Unter der Stapelgerechtigkeit wird gemeiniglich das Recht verstanden, daß alle Fremde gezwungen sind, ihre Waaren, die sie durch die Stadt, oder vorbey, zu Wasser oder zu Lande, führen wollen, daselbst abzuladen, und eine gewisse Zeitlang zum öffentlichen Verkauf auszustellen.

§. 2.

Diese Stapelgerechtigkeit, von welcher viele Schriftsteller gehandelt haben (a), besitzen verschiedene Städte in Teutschland, als am Rhein: die Städte Cölln, Maynz, Speyer; an der Mosel: Trier; an der Donau: Regenspurg, Ingolstadt, Passau; an der Weser: Bremen; an der Elbe: Magdeburg, und Hamburg. Diesen setzt man auch die Reichsstadt Buchhorn bey, in Ansehung der Güther, die von St. Gallen und Steinach kommen (b). Hieher gehöret auch Leipzig. Donawerth hat einen Salzstapel. Frankfurt an der Oder soll dieses Recht auch haben (c), so, wie hannöverisch Münden (d) und Braunschweig (e).

(a) S. OTTO PHIL. ZEPPER Discurs. jurid. contra Jus aggratiandi, detractionis, item stapulæ, Brem. 1661. G. WILH. KÜHLWEIN de Jure stapulæ, Lips. 1662. JOH. SPELMANN de Jure stapulæ, Corb. 1667. MICH. FRID. LEDERER de Jure stapulæ, Viteb. 1668. JOH. WOLFG. TEXTOR de Jure stapulæ, Heidelb. 1673. MELCH. LUBECK de Jure stapulæ, Regiom. 1711. JOH. WILH. ENGELBRECHT de Jure stapulæ, Helmst. 1711. Wegen der Stapelstreitigkeiten zwischen Leipig und Magdeburg, LEUBER de stapula Saxonica, JOH. JAC. MASCOV de Jure stapulæ & nundinarum Civitatis Lipsiæ, 1738. BORNII Diss. de Jure stapulæ Civit. Lipsiæ; Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, Leipz. 1742. Historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg und den in LEUBERI magdeburgischem Stapelunfug enthaltenen Irrthümern, Magdeb. 1741. Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten Straßenzwangs gegen die Stadt Magdeburg, ib. 1748.

(b) S. SPRENGER Inst. Jur. publ. Lib. 3. Cap. 33. §. 22.

(c) S. JOH. WOLFG. TRIER de Jure stapulæ urbis Francofurtanæ ad Viadrum, 1743.

(d) S. KUCHENBECKER Anal. Hass. coll. 4. p. 268.

(e) S. G. HENR. AYRER de S. R. I. Principe politiam circa commercia & studia civium suorum rite adornante, Götting. 1746. Cap. 2. §. 23. p. 90.

§. 3.

Man hat sich ehedem eingebildet, daß man das Aufnehmen und Wachsthum einer Handelsstadt sehr befördern könne, wenn man ihr die Stapelgerechtigkeit ertheilte. Allein nichts ist irriger, als dieses. Es kann dieses Recht so wenig zu dem Aufnehmen einer Stadt etwas beytragen (a), als es an sich selbst höchst unbillig und ungereimt ist. Denn wenn die Fremden ihre Waaren daselbst nicht verkaufen wollen; so dürfen sie ja nur so viel davor fordern, daß sie ihnen niemand ohne seinen äusersten Schaden abkaufen kann, und folglich wird die Nahrung der Stadt dadurch nicht vergrösert. Wollten aber die Einwohner der Stapelstadt

denen

denen Fremden selbst einen Preis setzen, und sie zwingen, ihre Waaren davor zu verkaufen; so würde dieses, nach dem nicht ungegründeten Urtheil des Herrn von Justi (b), eine förmliche Strasenräuberey seyn. Denn derjenige, sagt er, welcher einem andern seine Güther auf der Strase mit Gewalt abnimmt, und ihm einen selbst beliebigen geringen Preis davor giebt, ist eben so förmlich ein Strasenräuber, als derjenige, so sie ohne Entgeld mit Gewalt abnimmt. Allein so hoch treibet man die Ungerechtigkeit nicht. Folglich hat die Stadt keinen andern Vortheil davon, als daß die Fuhrleute und Schiffer indessen bey ihr etwas verzehren. Allein, wie klein ist nicht dieser Vortheil gegen die offenbare Ungerechtigkeit, daß man Waaren viele Tage lang aufhält, die anderswohin bestimmt, und öfters schon verkauft sind? Das ist eben das, als wenn man einen durchreisenden Fremden zwingen wollte, sich gewisse Tage in der Stadt aufzuhalten, und die schönen Raritäten der Stadt zu besehen, damit er mehr Geld daselbst verzehren solle. Kurz, die Stapelgerechtigkeit ist eine so unbillige, der natürlichen Freyheit der Commercien so nachtheilige, und zugleich eine so widersinnische und dumme Erfindung, daß es unsern vernünftigen Zeiten zur Schande gereichet, ein solches Recht fortzusetzen; es sey dann, daß es, vermöge des Rechts der Repressalien, geschiehet. Dergleichen Repressalien aber auf ein- oder die andere Art werden bey einem so höchst unbilligen Rechte niemahls ausbleiben; und der Nutzen einer Stapelstadt ist dannenhero allemahl desto geringer.

(a) Es gereichet zwar allerdings einer Stadt zur Aufnahme, wenn andere Nationen ihre Waaren dahin in Menge zum Verkauf bringen, oder sie daselbst niederlegen, um solche von da aus in andere Länder zu versenden; allein alles dieses muß mit vollkommener Freyheit verbunden seyn, und es ist solches keine besondere Gerechtigkeit, und muß auch durch ganz andere Maasregeln, als durch ein ertheiltes Privilegium, bewirket werden.

(b) In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 392.

§. 4.

Die wahre Absicht der Stapelgerechtigkeit ist wohl ohne Zweifel, daß ein Volk, das zwischen zwey andern Nationen in der Mitten lieget, nicht gerne zulassen will, daß diese zwey Nationen unmittelbar mit einander handeln sollen; sondern sie sollen beyderseits ihre Nothwendigkeiten, die sie von einander bedürfen, durch die Hände und die Commercien des darzwischen liegenden Volkes empfangen. Da ein jedes freyes Volk über die Oberfläche, die es bewohnet, vollkommen Herr ist; und da es befugt ist, aus seiner natürlichen Lage allen möglichen Vortheil zu ziehen: so kann man diese Absicht bey einem grosen Volke gar nicht als ungerecht tadeln. Wenn die Türken nicht höchst unwissend, und aller Einsicht in die Vortheile der Commercien beraubet wären; so würden und dürften sie gar nicht geschehen lassen, daß die Europäer ihre Waaren in Smyrna ausschiften, und zu Lande durch das türkische Gebiet nach Persien schaften; sondern sie würden in Smyrna und bey der fernern Landreise denen europäischen Waaren so hohe Zölle auflegen, daß die Europäer nicht dabey bestehen könnten, sondern genöthiget würden, ihre Waaren an türkische Unterthanen zu verkaufen, die alsdann zu ihrem Vortheil selbst damit nach Persien handeln würden. Dennoch würden die Türken sehr ungereimt handeln, wenn sie sich zu dieser Absicht des Stapelrechts bedienen wollten; da sie ihren Endzweck viel besser und ungezweifelter durch die Zölle erreichen könnten.

Allein, wenn eine freye Reichsstadt, wenn mittelmäßige und kleine Staaten, die durch einen Umweg von 6. bis 10. Meilen vermieden werden können; wenn Staaten, die

mit

mit einander in einem gemeinschaftlichen Bunde und genauen Verhältnisse stehen; wenn so gar Städte, die unter einen Landesherrn gehören, sich des Stapelrechts gegen einander gebrauchen, um einander zu zwingen, daß sie nur mit ihnen, und keinen andern, handeln sollen: so ist das die ungereimteste und thörichtste Sache, die allemahl gerade die entgegen gesetzte Wirkung hat, und die Commercien einer Stadt eher schwächet, als vergrössert. Denn die benachbarten Staaten, die durch dieses, seiner Natur nach so unbillige, Stapelrecht leiden, werden nicht ermangeln, aus gerechten Repressalien einer solchen Stadt tausend Hinderniße in ihren Commercien in Weg zu legen. Hamburg sollte gewünschet haben, daß es dieses elende Recht niemahls gehabt hätte. Da sie es in Ansehung des Getreydehandels und anderer Waaren über die dänischen Unterthanen ausüben wollte; so haben ihr die Streitigkeiten mit Christian dem vierten, dem fünften, und andern dänischen Königen, gewiß zehenmahl mehr gekostet, als sie jemahls davon Nutzen gezogen hat.

§. 5.

Man hat die Unbilligkeit dieser Stapelgerechtigkeit im teutschen Reiche eingesehen, und die Befugnis des Kaysers, dieses Recht zu ertheilen, so noch aus denen unwissendesten Zeiten hergerühret, in denen neuern Zeiten eingeschränket, und den Kayser in der Wahlcapitulation (a) verbunden, das Stapelrecht niemahls ohne einmüthige Einwilligung der gesamten Churfürsten zu verleyhen; und seit der Zeit hat man kein Beyspiel, daß jemand dieses abendtheuerliche Recht erlanget hätte.

(a) S. Wahlcapitulation Ferdinand des dritten, Art. 20. Neueste Wahlcapitulation, Art. 8. §. 22. 23. Cramers wetzlarische Nebenstunden, 8. Theil, p. 29. u. f.

Stempelpapier.

Inhalt.

§. 1.

Der Gebrauch des gestempelten Papiers ist nichts anders, als eine wirkliche Nebensteuer. Denn indem die Unterthanen genöthiget werden, in allen ihren gerichtlichen und ausergerichtlichen schriftlichen Handlungen, die öffentlichen Glauben haben sollen, sich des mit dem landesherrlichen Stempel gezeichneten Papiers zu bedienen, und dieses nach einer gesetzten Taxe zu bezahlen; so tragen sie in der That, wiewohl unvermerkt, eine Steuer in die landesherrliche Casse; und der Endzweck gehet bey Einführung des Stempelpapiers lediglich auf die Erlangung dieser Nebensteuer; ob man gleich gemeiniglich vorgiebt, daß man dabey die Absicht habe, dadurch das unnöthige und freventliche Suppliciren bey dem Landesherrn, das Vorbringen ungegründeter Klagen bey denen Collegiis, und die Proceßbegierde der Unterthanen, zu unterdrücken; denn die Erfahrung lehret, daß das Stempelpapier diese Wirkungen noch niemahls gethan hat.

§. 2.

Die Erfindung des Stempelpapiers wird denen Holländern zugeschrieben, und man sagt

sagt ausdrücklich, daß die Noth und der Geldmangel, in welche der spanische Krieg sie versetzet hatte, sie zu Einführung dieser Nebensteuer bewogen habe (a). Denen Holländern thaten es andere Nationen, als die Italiener, Spanien, Dänen, und andere bald nach; und diesen folgte auch im Jahr 1682. das Churhaus Brandenburg, und nachhero mehr andere teutsche Staaten; so daß heute zu Tage wenige Fürsten und Stände im teutschen Reiche seyn werden, in deren Landen das Stempelpapier nicht eingeführet seyn sollte.

(a) S. Boxhorn in Disquisit. polit. cas. 59. und aus demselben Fr. Jac. Bartholdi in Diss. de charta signata, vom Stempelpapier, Francof. ad Viadr. 1690. Cap. 2. §. 17.

§. 3.

Die Einführung des Stempelpapiers findet da, wo sie noch nicht geschehen, eben so wenig Schwierigkeit, als sie in denen andern teutschen Staaten, die solches beynahe vor hundert Jahren eingeführet haben, gefunden hat. Die Landeshoheit, welche die teutschen Fürsten und Stände besitzen, und die ihnen das Recht dazu giebt, ist jetzo noch in eben der Verfassung, noch in eben dem Ansehen und Kräften, wie sie damahls gewesen. Da das Stempelpapier eine wirkliche Nebensteuer ist; so scheinet zwar die Verfassung einiger teutschen Staaten, wo die Landstände bey dem Steuerwesen concurriren, einige Hindernis in den Weg zu legen, und daß zu Einführung des Stempelpapiers die Einwilligung der Landstände erforderlich seyn wolle (a). Allein auch diese Verfassung kann keine Schwierigkeit machen: denn obgleich in diesem Fall, vermöge derer mit denen Landständen eingegangenen Vergleiche, derselben Einwilligung dazu allerdings nöthig ist (b); so werden selbige solche zu Einführung dieser Nebensteuer ohnmöglich versagen, da sie so beschaffen ist, daß sie denen Unterthanen zu keiner Bedrückung gereichen kann. In Sachsen ist das Stempelpapier auch schon seit langen Jahren eingeführet; es hat aber, meines Wissens, keine Schwierigkeit gemacht, zumahl da die Stempelfactorie unter dem Ressort der Obersteuereinnahme verblieben ist; so daß der Stempelfactor, welcher das gestempelte Papier an die Creyse versendet, und was extraordinair gestempelt wird, das Geld davor in Empfang nimmt, auch den ungestempelten Papiervorrath einkauft, über alles bey der Obersteuereinnahme Rechnung führet (c).

(a) S. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 7. §. 11. p. 537.

(b) S. Bartholdi Diss. de charta signata, Cap. 2. §. 10. obgleich Gleichmann in der fürstlichen Machtkunst in Addit. zur fünften Probe, pag. 57. u. f. das Gegentheil behauptet.

(c) S. Plan der chursächsischen Obersteuereinnahme, in Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, pag. 486.

§. 4.

Bey Einführung des Stempelpapiers pfleget man nachfolgende Principia regulativa festzusetzen:

I. Muß alles dasjenige, was an des Landesherrn höchste Person selbst, oder an die hohe Landescollegia, bey denen landesherrlichen Aemtern, bey denen von Adel, wie auch auf den Rathhäusern, Accisedmtern, und sonsten bey hohen und niedrigen geist- und weltlichen Gerichten, schriftlich eingegeben und ausgefertiget, oder was ausserhalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf gestempeltes Papier, jedoch nach Unterschied der verschiedenen Sorten desselben, geschrieben werden.

§. 5.

II. Zum Stempel wird ein Stück aus dem landesherrlichen Wappen genommen; und es ist willkührlich, ob alles Stempelpapier

pier durchgehends einen und eben denselben, oder verschiedene Stempel haben soll. In denen königlichen preußischen Staaten hat das Stempelpapier dreyerley Stempel; die erste Sorte ist mit einer Krone bedruckt, und wird bey allen und jeden Patenten, Bestallungen, Begnadigungen, Privilegien, Confirmationen, Expectantien, und was man mit dem landesherrlichen Gnadensiegel zu siegeln pfleget, gebrauchet. Die andere Sorte, so wie auch die dritte, hat einen Adler, und ist nur in Ansehung des Preises und des Gebrauchs von einander unterschieden (a). In andern teutschen Staaten hat man zwar verschiedene Sorten des Papiers, alles aber hat nur einerley Stempel, und der Unterschied bestehet blos in der beygedruckten No. und des Werthes. Also hat das Stempelpapier im Hessencasselischen den heßischen Löwen zum Stempel (b).

(a) S. Königl. preußisches schlesisches Stempelpapieredict vom 24 Dec. 1741.

(b) S. Hessencasselische Stempelpapierordnung vom 29. Aug. 1765.

§. 6.

III. In Ansehung des Preises, so man dem Stempelpapier beyleget, wird es verschiedentlich gehalten, und ist der Preis in einigen Ländern höher, als in andern. Die Taxe des preußischen Stempelbogens mit der Krone reguliret sich nach dem Quanto des Salarii, oder Werth der Sachen, und werden durchgehends von hundert Thaler 12. Groschen, sonst aber, wenn kein gewisser Werth ausgedrucket ist, vor den Bogen Papier 12. Gr. bezahlet. Nachdem nun die Summen verschieden sind, nachdem ist auch das Stempelpapier mit einem verschiedenen Werth bezeichnet; und giebt es Fälle, wo ein Bogen 50. und mehr Thaler kosten kann. Die andere Sorte hat den Werth von 3. Ggr. Die dritte Sorte aber von 4. Pfennigen. Bey beyden Sorten giebt es aber wieder Bogen, welche einen höhern Preis haben, nachdem ihr Gebrauch ist. Wer z. E. monatlich 2. Rthlr. 12. Gr. bis 50. Rthlr. Besoldung empfänget, muß, wenn die Auszahlung monatlich geschiehet, die Quittung darüber auf einen 4. Pfennigbogen, bey der vierteljährigen Auszahlung hingegen auf einen Groschenbogen, und von einer Besoldung von 50. Rthlr. monatlich und drüber, in ersterm Zahlungsfall auf einen 3. Groschenbogen, in letzterm Fall aber auf einen 9. Groschenbogen schreiben (a).

Im Hessencasselischen hat man, dem Werthe nach, 10. Sorten Stempelpapier, nemlich No. 1. à 6. Heller, No. 2. à 1. Albus, No. 3. à 2. Albus, No. 4. à 4. Albus, No. 5. à 8. Albus, No. 6. à 12. Albus, No. 7. à 24. Albus, No. 8. à 1. Rthlr., No. 9. à 1½. Rthlr., und No. 10. à 2. Rthlr. Im Hessendarmstädtischen hat man 8. dergleichen Sorten Stempelpapier, No. 1. à 2. Kreutzer, No. 2. à 3. Kreutzer, No 3. à 6. Kreutzer, No. 4. à 15. Kreutzer, No. 5. à 30. Kreutzer, No. 6. à 45. Kreutzer, No. 7. à 1. Gulden, und No. 8. à 1. Gulden 15. Kreutzer (b). Mit dem hessencasselischen kommt die Taxe des nassauischen Stempelpapiers überein, auser daß hier nur die 7. ersten Sorten davon eingeführet sind (c).

Die verschiedene Preise des Stempelpapiers gründen sich auf die Verschiedenheit der gerichtlichen und ausergerichtlichen Handlungen, wobey es gebrauchet wird, hauptsächlich aber auf die kleinere oder grösere Summen Geldes, die dabey vorkommen; denn so wie die Summe steiget, so steiget auch die No. des Stempelpapiers im Preise, so dazu gebrauchet werden muß.

(a) S. Schlesische Stempelpapierordnung, §. 13.

(b) S. Hessendarmstädtische Stempelpapierordnung vom 3. Sept. 1766.

(c) S. Oraniennassauische Stempelpapierordnung vor die vierherrische Gemeinschaft Nassau, vom 28. Nov. 1767.

§. 7.

§. 7.

IV. Um den Verschluß des Stempelpapiers und mithin die daher entstehende Einkünfte zu vermehren, wird der Gebrauch desselben nicht allein auf alle gerichtliche Schriften und ausergerichtliche Schrifthandlungen, als Schuldverschreibungen, Obligationen, Ehestiftungen, Testamente, Erbverträge und Theilungen, Inventaria und andere Schriften, so fidem publicam erfordern, extendiret; sondern es muß dasselbe in einigen Landen auch bey Inquisitionsprocessen, Wechselbriefen, Proclamations- und Copulations- Tauf- und Todesscheinen, Handwerkskundschaften, Aufdingungs- und Losspre chscheinen, u. d. gebrauchet werden. Allein bey Wechselbriefen und andern Handlungen, die nicht vor Gerichte oder sonst öffentlich geschehen, dennoch aber zuweilen in Schriften verzeichnet zu werden pflegen, sollte der Gebrauch des Stempelpapiers nicht anverlanget werden, weil es sonst scheinet, als ob man in die Geheimnisse der Familien und der Handlung eindringen, auch bey dieser den Credit schwächen wolle. Man hat daher in denen preußischen Landen den ehemahligen Gebrauch des Stempelpapiers bey den Wechselbriefen aufgehoben; doch dergestalt, daß der Innhaber, wenn er aus einem Wechselbriefe agiret, wegen Mangel des Stempels, einen Thaler zur Stempelcasse bezahlen muß (a); und im Nassauischen muß in diesem Falle ein Stempelbogen von Nro. 1., oder der geringsten Sorte, um den Wechselbrief geschlagen werden (b), so auch im Hessencasselischen Statt findet (c). Im Herzogthum Braunschweig hingegen wird das Stempelpapier annoch zu den Wechselbriefen erfordert (d).

(a) S. Declaration des in Sr. königl. Majestät in Preussen Chur- und übrigen teutschen Reichslanden An. 1724. publicirten Wechselrechts, vom 17. Mart. 1741. Oder es muß von dem Wechsel eine Abschrift auf einem Stempelbogen dem Klagelibell beygefüget werden. S. Schlesische Stempelpapierordnung, §. 14.

(b) S. Nassauische Stempelpapierordnung, §. 4.

(c) S. Hessencasselische Stempelpapierordnung, §. 4.

(d) S. Herzoglich-braunschweigische Verordnung wegen der auf Stempelpapier zu schreibenden Contracte rc. vom 23. Febr. 1767. in Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 1. Band, pag. 406.

§. 8.

V. Obgleich der Gebrauch des Stempelpapiers allgemein ist, so daß sich ordentlicher Weise davon niemand, er sey geistlichen oder weltlichen, Militair- oder Civilstandes, einer Exemtion anmaasen darf, und zuweilen nur im höchsten Nothfall, und blos bey denen aus andern Ländern herkommenden Schriften und Documenten erlaubet ist, einen Stempelbogen herum zu schlagen, der aber doch angeheftet, gesiegelt, und wenigstens das Argument oder der Inhalt des Documents, nebst dem Præsentato darauf geschrieben werden muß; so giebt es dennoch sowohl Personen, als Fälle, wo der Gebrauch des Stempelpapiers ceßiret. Also wird kein Stempelpapier nach der preußischen Verfassung erfordert:

1) Werden alle Rescripte, Befehle und Verordnungen, wie auch die Berichte, so entweder an den Landesherrn oder an die Collegia ex officio ergehen, auf ungestempeltes Papier geschrieben.

2) In blosen Denunciationen, die zu ordentlicher Inquisition noch nicht verwiesen sind.

3) Wenn der Inquisit arm ist, und nichts in Vermögen hat (a).

4) Wenn der Inquisit zur ordentlichen Litiscontestation nicht graviret ist.

5) Ceßiret das Stempelpapier in fiscalischen Sachen von Seiten des Fisci, und bey denen von demselben übergebenden Schriften, Berichten oder Gutachten, wie auch bey denen von demselben extrahirten Decretis, Verordnungen und Veranlassungen. Wenn hingegen ein Particulier in seiner Sache assistentiam

Fisci erhält, muß derselbe das Stempelpapier gebrauchen.

6) Bey Besoldungsquittungen, wenn die Besoldung monatlich unter 2. Rthlr. 12. Gr. oder quartaliter unter 7. Rthlr. 12. Gr. ist.

7) Bey Formulis Juramentorum, welche in Judiciis abgeschworen und ad Acta überschrieben werden.

8) Bey denenjenigen Copialien und Abschriften, so die Partheyen zu ihrer Nachricht ex Actis fordern, als Protocolla u. d. wenn sie selbige nicht vidimirt verlangen.

9) Bey Concepten der Verordnungen und Citationen ex officio, so mit den gesiegelten Originalien aus den Canzeleyen zugleich gegeben werden.

10) Bey Wechselbriefen, wovon schon vorher Meldung geschehen.

11) In Contributionsangelegenheiten die Anweisungen und Quittungen, die Quartierbillets, und was der Steueranlagen wegen zu expediren erforderlich ist.

12) Die Duplicata der Satzschriften und deren Beylagen (b).

13) Demjenigen, der zum Armenrecht verstattet wird, müssen alle gerichtliche Ausfertigungen, auch bey den Untergerichten, umsonst und auf ungestempelt Papier ausgefertiget werden (c).

Im Hessencasselischen sind von dem Stempelpapier noch besonders befreyet:

14) Die geringen Citationes derer Untergerichte, so auf ein Quart- oder Octavblatt ausgefertiget werden (d).

15) Wenn von den armen unvermögenden Unterthanen um Erlaß, Zusteuer oder Administration der Justitz nachgesuchet wird (e).

16) Was von denen Armenhäusern oder sonstigen piis Corporibus, auch Kirchen und Kasten übergeben und darauf ausgefertiget wird (f).

17) Die Schuldscheine, ingleichen die Privatmeyerbriefe; doch muß bey deren gerichtlichen Production wenigstens ein 6. Hellersbogen annoch umhergeschlagen werden.

18) Alle das herrschaftliche Interesse betreffende Angelegenheiten.

(a) Womit auch sowohl die hessencasselische, nassauische, als andere Stempelpapierordnungen übereinstimmen.

(b) Ingleichen bey den Sätzen, so loco oralis übergeben werden Cod. Frider. Part. 2. Tit. 6. §. 3.

(c) Dieses findet wohl aller Orten Statt.

(d) Dieses will auch die nassauische Stempelpapierordnung.

(e) Die nassauische Stempelpapierordnung stimmet hiermit überein; so wie auch

(f) in diesem Punct.

§. 9.

VI. Wenn zu allen denenjenigen Schriften, wobey der Gebrauch des Stempelpapiers angeordnet ist, mehr als ein Bogen Schrift erfordert wird; so wird aller Orten hierzu nicht mehr, als der erste und äuserste Bogen an gestempelten Papier erfordert. Es ist auch dieses der Billigkeit gemäs, weil, wenn alle und jede Bögen gestempelt seyn sollten, die Unterthanen durch diese Nebensteuer allzusehr bedrücket werden dürften.

§. 10.

VII. Um das Stempelpapier desto gewisser in Gang zu bringen, und alle Entschuldigungen wegen Mangel desselben abzuschneiden, auch alle Unterschleife und Gegenhandlungen dabey zu verhindern; pfleget man gemeiniglich folgende Maasregeln zu nehmen.

1) Pfleget man einen Termin festzusetzen, wenn die publicirte Stempelordnung ihren Anfang nehmen soll.

2) Wird gemeiniglich noch eine andere Zeit festgesetzet, binnen welcher die Unterthanen ihre vorher errichtete und noch gültige Contracte, Obligationen, Meyerbriefe, Lehenbriefe und andere Documente produciren und

mit

mit einem Stempel versehen lassen müssen (a). Jedoch pflegen an einigen Orten alle Documente, so vor der Publication der Stempelordnung ausgefertiget worden, ohnerachtet sie auf ungestempelt Papier geschrieben sind, ihren Werth zu behalten (b).

3) Damit wegen Mangel des Stempelpapiers, oder Unwissenheit, wo selbiges zu bekommen, keine Entschuldigung vorgebracht werden möge; läßt die Cammer eine genugsame Quantität sowohl von gestempelten Papier, als Pergament, von allen Sorten abdrucken, und vertheilet solche in allen Städten des Landes unter diejenige, welche den Debit besorgen sollen, und macht solches denen Unterthanen durch die Intelligenzblätter oder Zeitungen bekannt.

4) Damit auch bey denen Gerichten wegen Mangel des Stempelpapiers die Sachen nicht aufgehalten werden; denen Advocaten aber nicht zugemuthet werden kann, diesfalls den Vorschuß zu thun: so sind selbige in einigen Landen berechtiget, sich solchen Vorschuß von ihren Clienten thun zu lassen. In denen preußischen Landen ist die Summe des Vorschusses, nach Verhältnis der Wichtigkeit der Sache, folgendergestalt bestimmet:

Wenn die Sache über 30. bis 200. Rthlr. betrift, werden . . . 3. Rthlr.
wenn sie über 200. bis 1000. Rthlr. ingleichen in Ehestreitigkeiten . . 6. Rthlr.
Wenn die Sache über 1000. Rthlr. beträget, oder Dienstbarkeiten, Dienste, Prästationen oder andere Gerechtigkeiten betrift, . . . 8. Rthlr.
Stempelvorschuß erleget.

In Concurs- und Liquidationsprocessen muß jeder Liquidant ein Drittel dieser festgesetzten Summe, nach Verhältnis der Liquidation, zum Stempelvorschuß erlegen (c).

(a) S. die schon angeführte herzoglich-braunschweigische Verordnung wegen der auf Stempelpapier zu schreibenden Contracte ꝛc.

(b) S. die hessencasselische und nassauische Stempelordnungen.

(c) S. Königl. preußisches Circulare an alle Landesjustitzcollegia, wegen des den Advocaten accordirten Vorschusses von den Partheyen, wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers, vom 31. Jan. 1767.

§. 11.

VIII. Man pfleget auch gemeiniglich bey Einführung des gestempelten Papiers zu verordnen, daß dasselbe pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments, wie auch aller bey den Gerichten zu übergebenden Schriften und darauf auszufertigenden Expeditionen gehalten werden soll (a). Allein es ist etwas hartes, wenn ein an sich vollkommen gültiges Document, Obligation ꝛc. blos deswegen, weil es nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, vor ungültig erklätet wird; man könnte sich ja wohl den durch den Abgang des Stempelpapiers dem landesherrlichen Fisco entzogenen Vortheil auf eine andere Art ersetzen lassen; überdem kann diese Verfügung viele Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen. In dem Nassauischen wird das Stempelpapier nicht pro forma substantiali eines glaubwürdigen Instruments gehalten, sondern in jedem Fall, da solches nicht gebrauchet wird, muß das Quadruplum der angesetzten Taxe entrichtet werden (b). Diese Verfügung ist allerdings gelinder und billiger. Ja einige wollen so gar, daß man die Bestrafungen ordentlicher Weise bey dieser Art der Steuer vermeiden soll; indem man nur die Annahme solcher mit dem Stempel nicht bezeichneten Schriften bey denen Gerichten verweigern dürfte, und dieses hinreichend wäre, den Endzweck bey dem Stempelpapier zu erreichen (c). Allein gemeiniglich sind noch über dem, daß dergleichen Schriften vor ungültig erkannt werden, noch besondere Geldstrafen darauf gesetzt, welche sowohl diejenigen, welche sie übergeben, als die, so sie annehmen, das Præsentatum darauf setzen,

 darauf

darauf resolviren, und nach der Ausfertigung unterzeichnen, erlegen müssen. (d).

(a) S. Schlesische Stempelpapierordnung, §. 11. Hessencasselische Stempelordnung, §. 1.

(b) S. Nassauische Stempelpapierordnung, §. 1.

(c) S. von der Lith politische Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 107.

(d) S. Schlesische Stempelpapierordnung, §. 15.

§. 12.

In grosen Staaten ist das Stempelpapier ein Fond ansehnlicher Einkünfte. Man kann solches daraus genugsam abnehmen, daß man zur Administration dieser Einkünfte eine besondere Cammer anzuordnen vor nöthig befunden. Also ist zu Berlin die Hauptstempel- und Kartencammer, die zugleich die gestempelten Spielkarten und die daraus entstehende Revenüen besorget, und aus vielen Bedienten und Officianten bestehet. Diese Cammer besorget die Stempelung, und verleget mit dem Stempelpapier alle und jede Accisеämter in denen sämtlichen königlichen Staaten, auser Schlesien, zum weitern Absatz, und führet darüber ordentliche Rechnung; sie stehet unmittelbar unter dem Generaldirectorio und dessen dritten Departement. In Schlesien ist sowohl zu Breßlau, als zu Glogau, eine besondere Stempelpapier- und Kartencammer. Selbige stehen unter der Krieges- und Domainencammer, und diese Revenüen gehören in Schlesien zu den Kriegesrevenüen, und werden von der Stempel- und Kartencammer an die beyde schlesische Obersteuercassen abgegeben.

Steuerwesen.

Inhalt.

§. 1.

Nach dem allgemeinen Begrif werden unter dem Nahmen Steuern, alle und jede Abgaben und Beyträge verstanden, welche die Unterthanen aus ihrem Privatvermögen, bey der Unzulänglichkeit der Einkünfte aus denen Domainen und Regalien, zu dem nothwendigen Aufwande des Staats, nach einem gewissen Verhältnis ihres Vermögens und Gewinstes, leisten müssen; es mögen diese Abgaben auf die Personen, auf die unbeweglichen Güther, auf die Consumtion, oder auf die Gewerbe geleget, oder auch auserordentlich gefordert werden. Die Art und

und Weise, diesen Beytrag der Unterthanen zu erheben, ist einer der wichtigsten Gegenstände des Finanzwesens, und in gewissem Betracht auch der Staatskunst; und die dazu gehörigen Einrichtungen und Geschäfte werden das Steuer- und Contributionswesen des Landes genennet.

§. 2.

Eigentlich sind es die Domainen und Regalien, worauf der Staat fundiret ist, und die Einkünfte aus denselben sollten zur Unterhaltung des Staats und zu denen dazu erforderlichen Kosten zureichen. Allein nach der heutigen Einrichtung und Verfassung der Staaten, da die standesmäsige Unterhaltung des Regenten; die Unterhaltung derer zu Verwaltung der Gerechtigkeit und anderer Landesangelegenheiten nöthigen Bedienten; die Anstalten zum gemeinschaftlichen Nutzen und Bequemlichkeit aller Bürger, die man gemeiniglich Policeyeinrichtungen nennet; die Unterhaltung des Zusammenhanges und der Correspondenz mit andern Staaten, besonders aber die jetzigen Einrichtungen und Anstalten zu Vertheidigung des Staats; da alles dieses jetzo ganz anders beschaffen ist, und einen weit grösern Aufwand erfordert, als in den vorigen Zeiten: so haben die Einkünfte aus denen Domainen und Regalien dazu nicht mehr hinreichen wollen; sondern man hat sich genöthiget gesehen, die Unterthanen zu einem unmittelbaren Beytrag aus ihrem Privatvermögen zu bewegen. Dieses geschahe anfänglich nur bittweise, und der allererste Nahme, den die Steuern in Teutschland erlangten, war die Bät, welches so viel als die Bitte ausdrückte. Nach und nach ist es aber dahin gediehen, daß man auf denen Landtägen und durch errichtete Recesse mit dem Lande, beständige und unveränderliche Abgaben festgesetzet hat: und da einmahl die Quelle der Abgaben eröfnet war; so wurden die Steuern und Abgaben beständig vermehret, so daß man in ein und andern teutschen Staaten eine grose Menge von ordentlichen und auserordentlichen Steuern antrift.

§. 3.

In einem engern Begrif des Worts Steuern, werden in Teutschland gemeiniglich die Steuern und Abgaben von denen unbeweglichen Güthern verstanden, die man auch Contributionen, und in denen hannöverischen Landen Schatzungen nennet (a). Da ich von denen übrigen Steuern zum Theil bereits in besondern Titeln gehandelt habe (b), zum Theil auch noch handeln werde; so wird blos die Steuer oder Contribution von denen unbeweglichen Güthern, als Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in den Städten und auf dem Lande, Aeckern, Wiesen, Wein- Hopfen- und andern Gärten, Teichen, Huthungen, Fischereyen, Röhrungen, Holzungen, und andern Oberflächen der Erde, so benutzet werden, der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung seyn.

(a) Daher entstehen die Benennungen: Schatzcollegium, Schatzräthe, Schatzeinnehmer, u.d.g. die man also nicht von dem landesherrlichen Schatz verstehen muß.

(b) S. die Art. Fleischsteuer, Gewerbsteuer, Kopfsteuer, Quatembersteuer 2c.

§. 4.

Alle Grundsätze, welche bey allen Abgaben überhaupt beobachtet werden müssen, und die bereits an einem andern Orte vorgetragen worden (a), müssen auch bey der Einrichtung der Contribution von denen unbeweglichen Güthern beobachtet werden. Unter diesen Grundsätzen ist eines der vornehmsten, daß die Abgaben mit einer vollkommenen Gleichheit und gerechten Verhältnis den Unterthanen aufgeleget werden müssen. Alle Unterthanen nehmen an dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, gleichen Antheil; alle geniesen gleichen Schutz;

Schutz; folglich müssen sie auch alle zu dem grosen Aufwand des Staats gleichmäsig Beytrag thun. Allein, da sich die Unterthanen im Stande befinden müssen, die Abgaben leisten zu können, und da derjenige, welcher ein gröseres Vermögen besitzet, auch einen grösern Schutz genieset; so kommt eben diese gerechte Gleichheit darauf an, daß ein jeder Unterthan nach Proportion seines Vermögens seinen Beytrag zu dem Aufwand des Staats leistet. Je mehr Vermögen also jemand hat, desto mehr muß er Abgaben tragen; und dieses um desto gerechter, da man voraussetzen muß, daß sein Gewinst nach Verhältnis allemahl ungleich gröser ist.

(a) S. den Art. Abgaben.

§. 5.

Will man nun diesen Grundsatz besonders auf die Contribution anwenden, und soll die Contributionsverfassung dergestalt eingerichtet werden, daß die Steuer den Unterthanen mit einer vollkommenen Gleichheit und gerechten Verhältnis aufgeleget, und niemand dabey vor den andern bedrücket und beschweret werde; so muß vor allen Dingen das Land und dessen Grundstücke von beeidigten Feldmessern, die in Diensten des Regenten stehen, mit Zuziehung eines jeden Ortes Gerichtsobrigkeit richtig ausgemessen werden. Ohne diese Ausmessung ist in der That an kein wohleingerichtetes und billiges Contributionswesen zu denken; und noch weniger ist man im Stande, richtige und zuverläßige Lager- und Saalbücher (a), und Steuercatastra zu erlangen. Und diese Lager- und Saalbücher, nebst denen dazu gehörigen Charten und Rissen, sind es gleichwohl alleine, aus welchen die Grundstücke der Unterthanen denen zu dem Steuerwesen verordneten Collegiis und Bedienten hinlänglich bekannt werden müssen, wenn dieselben mit Abgaben beleget, oder richtige Einrichtungen darinnen erlanget werden sollen.

Nun hat man zwar in allen Ländern Lager- und Saalbücher und Steuercatastra schon von alten Zeiten her errichtet; allein selbige sind fast durchgängig unrichtig. Ein Stück Landes, das darinnen vor 5. bis 6. Acker bemerket ist, hält zuweilen wohl 10. Aecker, weil der Besitzer nach und nach immer mehr und mehr Land, so bey Verfertigung sothaner Bücher noch unbebauet gewesen, angeraumet und urbar gemacht hat. Verschiedene Grundstücke sind darinnen, aus eben dieser Ursache, gar nicht vorhanden; oder man weiß wenigstens deren rechtmäsigen Besitzer nicht anzugeben.

Weil also aus denen vorhandenen Lager- und Saalbüchern keine gerechte Gleichheit in den Abgaben der Unterthanen herauszubringen ist; man aber nicht selten die Kosten, so zu einer neuen Landesvermessung erfordert werden, scheuet, auch öfters kein Fond darzu vorhanden ist: so pfleget man zwar solche alte Bücher zum Grunde zu legen, zugleich aber auch bey Revidirung des Catastri, damit nichts an Ländereyen und Pertinentien verschwiegen und unübersehen bleibe, die Unterthanen durch die Revisores examiniren, und ihre Güther sich von ihnen Stück vor Stück anzeigen zu lassen. Die Revisores vertheilen sich zu dem Ende bey dem Examine in zwey Theile, jeder nimmt die Hälfte der Gemeine vor, und befraget sie darüber besonders, die zum Protocoll genommene Aussage halten sie gegen einander, und wenn sie eine Unrichtigkeit dabey wahrnehmen, so continuiren sie mit dem Examiniren so lange, bis der zweifelhafte Punct sattsam gehoben worden. Wenn dieses geschehen, gehen die Revisores nebst denen vereideten Taxatoren ins Feld, nehmen die Ländereyen in Augenschein, lassen jedes bey dem Examine nahmhaft gemachtes Stück denen Taxatoren anweisen, welche sodann von selbigen die Aussaat an Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer taxiren; der Commissarius aber nimmt solches alles zum Protocoll.

Es

Es ist wahr, man kann auf diese Art ein Steuercatastrum auch ohne Vermessung revidiren und einrichten; allein ohnmöglich kann solches mit einer solchen Gründlichkeit, Richtigkeit und Zuverläßigkeit geschehen, als wenn die Ländereyen vermessen werden. Denn es ist bekannt, daß in einem Lande das Ackermaas gemeiniglich sehr verschieden ist, so gar, daß die benachbarten Dörfer darinnen öfters nicht übereinstimmen, so, daß eins so und so viel Quadratruthen auf einen Acker oder Morgen rechnet, das andere aber eine ganz andere Anzahl Ruthen davor angenommen hat; und in einigen Orten wird die Gröse des Ackers bald durch die Ruthenzahl, bald durch das Maas der Aussaat bestimmet. Diese Verschiedenheit des Ackermaases muß natürlicher Weise viele Hindernisse und Schwierigkeiten verursachen, die man aber alle vermeiden kann, wenn man eine Vermessung vornimmt, und dabey ein allgemeines Ackermaas bestimmet. Und wenn eine solche Einrichtung einmahl getroffen ist; so kann auch eine genaue Richtigkeit und gerechte Gleichheit in dem Contributionswesen eingeführet werden, die auserdem bey so verschiedenen Maase schwerlich Statt finden kann (b).

(a) S. den Art. Lager- und Saalbuch.

(b) S. mit mehrern den Art. Landesvermessung.

§. 6.

Hat man die Grundstücke der Unterthanen ausfindig gemacht und in Richtigkeit gebracht; so schreitet man zur Claßification derselben. Die Grundstücke sind von verschiedener Güte und Ertrage, und man würde ohnmöglich zu einer gerechten Gleichheit in der Contribution gelangen, wenn man die Grundstücke nicht nach ihrer Güte und Beschaffenheit in gewisse Classen eintheilen wollte. Gemeiniglich theilet man die Aecker, Wiesen, Wein- Hopfen- und andere Gärten, Holzungen und andere Grundstücke, in gute, mittelmäsige und schlechte ein. Zuweilen ist die Verschiedenheit derselben so gros, daß man 4. 5. und mehrere Classen machen muß. Es gilt aber diese Eintheilung nur von einer jeden Fluhr insbesondere. Denn wegen der verschiedenen Fruchtbarkeit der Gegenden, kann z. E. in einem Dorfe ein guter Acker in der ersten Classe stehen, der aber in einer andern Dorfsfluhr seine Stelle in der zweyten Classe unter die mittelmäsigen einnehmen würde. Ja, man muß aus dieser Ursache die Gegenden und Fluhren selbst als gute, mittelmäsige und schlechte eintheilen, und nach vorhergegangener Untersuchung jede zu ihrer Classe bestimmen. Man hat auch in einigen Ländern, wie z. E. in der Mark Brandenburg, als ein festgesetztes Principium angenommen, daß man nicht allein auf die Würde des Ackers, sondern auch auf die übrigen Pertinentien siehet, und darnach ein jedes Dorf, wenn es gleich unstreitig den besten Acker im Creyse hat, aber an Wiesewachs, Huthung, Viehzucht, Holzung rc. Mangel leidet, nicht in die erstere, sondern in eine geringere Classe setzet. Dahingegen ein anderes Dorf, so zwar geringen Acker, dabey aber gut Wiesewachs, Huthung rc. hat, dem Befinden nach, in eine höhere mit seiner Aussaat angesetzet zu werden pfleget. Und auf die auser dem Acker zu denen Höfen gehörigen Pertinentien, als Viehzucht, Huthung, Wiesewachs rc. reflectiret man nicht als ein Nebenwerk, sondern bringet selbige ordentlich secundum quantitatem & qualitatem in einen hauswirthlichen Anschlag, und reguliret sich bey der Claßification alsdann nach dem Anschlage der Höfe, um nicht ein Dorf vor das andere zu prägraviren (a).

(a) S. von Thile Nachricht von der churmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, pag. 133.

§. 7.

Weil aber die Contributionen und Steuern überhaupt, und also auch die von den Grundstücken

stücken insbesondere, in einem Theile des Gewinstes bestehen müssen, den die Unterthanen von ihren unbeweglichen Güthern ziehen; so muß man den Gewinst von den Grundstücken zu berechnen wissen, wenn man mit gerechter Gleichheit und zureichendem Grunde Contributionen und Steuern darauf legen will. Diese Berechnung geschiehet in Ansehung der Aecker am besten, wenn man durch gehörige Untersuchung ausfindig machet, wie viel Körner in dasiger Gegend, oder Fluhr, auf einem guten, mittelmäßigen und schlechten Acker am gewöhnlichsten geerndet werden, wenn man ein Jahr in das andere rechnet; da dann ein Korn zur Aussaat und zwey Körner zur Wirthschaft abgezogen, das übrige aber als Gewinst angenommen wird. Diese gewonnenen Körner werden sodann nach einem Mittelpreise zu Gelde gerechnet, und der Gewinst mithin bestimmet. Die Nutzungen der Wiesen, Weingärten, Holzungen und anderer Grundstücken, werden, wie sie am gewöhnlichsten und in mitteln Jahren zu fallen pflegen, gleichfalls zum Grunde gelegt, die dabey anzuwendenden Unkosten abgezogen, und der Gewinst mithin bestimmet.

In der Mark Brandenburg wird dabey folgendergestalt verfahren. Bey den Hufen muß bey jedem Orte untersuchet werden, ob dabey drey richtige Felder, oder nicht, und was vor Beyländer in jedem Felde zu einer Hufe gehörig sind. Nach deren Verzeichnis müssen die Revisores, mit einigen bey sich habenden verständigen und vereideten Landschulzen und Gerichten, aus jeden der in Protocollo von denen Revisoribus nahmhaft zu machenden Ländereyen, eine Hufe in jedem Felde erwählen und taxiren, wie viel an Waitzen, Roggen, Gerste und Hafer in eine dergleichen Hufe fallen könne, welches sodann die Revisores hinwiederum ad Protocollum nehmen, und dabey jederzeit anmerken müssen, ob der Acker gut, mittelmäßig oder schlecht sey. Nicht weniger wird die Nutzbarkeit gedachter Hufen und Cossäthenhöfe, ratione der Waitzen- Roggen- Gerste- und Haferaussaat, nach der Landesart, und nicht nach der Industrie eines jeden Wirths beurtheilet. Ist die Aussaat auf diese Art taxiret worden; so muß, wenn solches durch alle drey Felder geschehen, die specifice angezeigte Aussaat zusammengeworfen, und mit dem Durchschnitt von drey eingetheilet, und nach dieser Fraction mit drey alsdann das Quantum der Aussaat einer Hufe genommen werden, damit solchergestalt auch denen Oertern, wo nicht drey Felder vorhanden sind, nicht zu nahe geschehe.

Die Cossäthenhöfe werden wegen der dabey vorkommenden Differenz (a) jeder besonders taxiret, so, daß der Ausfall nach Gerstenaussaat angeschlagen wird. Dieser Ausfall aber wird nicht in drey Theile vertheilet, wie bey denen Hufen geschiehet, weil der Cossäthe sothane Höfe alljährlich besäet. Weil aber an den mehresten Orten die Cossäthen nebst ihren Cossäthenhöfen auch Hufen haben; so ergiebet sich von selbsten, daß dergleichen Cossäthen von so viel Hufen, als sie haben, die Onera besonders abtragen, und diese Hufen, so, wie bey denen Bauerhufen, examiniret und taxiret werden.

Auser denen Bauern und Cossäthen finden sich öfters auch Fischer in denen Creysen, welche das Ihrige mit zur Contribution beytragen müssen; daher derselben Gewässer in Wasserhufen eingetheilet, und gleich denen Landhufen versteuret werden. Zuweilen haben sie gar keinen Acker, sondern nur dergleichen Wasserhufen, Wiesewachs, Viehzucht und Kohlgärten, und diese Stücke werden gleichfalls nach dem hauswirthlichen Anschlage classificiret, und wird dabey insonderheit observiret, ob die Fischer bey nassen Jahren viel verliehren können, und wie weit sie solcher Gefahr mehr oder weniger unterworfen sind, welches vornemlich bey denen Bruchdörfern vorfällt.

Es sind nemlich in denen churmärkischen Creysen viele Fischer- und Bruchdörfer vorhanden, deren Nahrung blos allein aus Wiesewachs, Viehzucht und Fischerey bestehet; und da ist nicht wohl möglich, derselben Benutzungsstücke durch die zu Würdigung der Aecker bestellte Taxatores untersuchen zu lassen; sondern es wird die Beurtheilung der Nutzung, der Fischerhöfe, nach dem Zuwachs der Wiesen, inclusive der Nachmath oder des Grummets und der Koppeln, wovon das Gras frisch zur Fütterung der Pferde und Rindviehes gemacht wird, gleichfalls nach dem Zuwachs vom Heu, fuderweise geschätzet; der Viehstand aber wird nach der Zahl des Viehes und nach Beschaffenheit der Umstände, und auf eben diese Art auch die Fischerey, so viel man davon benachrichtiget werden kann, nach dem jährlichen Ertrag verzeichnet, welches sich nach dem Reichthum der Wässer und dem Debit reguliret.

In Ansehung des Viehstandes müssen die Revisores ergründen, wie derselbe nach der gegenwärtigen Zahl des Rind- und Schaafviehes, an denen Orten, wo die Bauern Schaafe zu halten befugt sind, beschaffen sey; ingleichen, wie viel Fuder Heu jeder Einwohner des Dorfs gewinne, mit dem Unterschied, ob es grob oder gutes Heu sey. Hauptsächlich aber müssen sie die Huthung und dessen Beschaffenheit, ingleichen die Holzung und Fischerey, mit untersuchen, damit bey der Claßification auch auf diese Pertinentien, dem Befinden nach, reflectiret werden könne. Bey der Holzung wird observiret, ob es Ackerholz, und dieses an gereinigten Acker stöset, so, daß zu vermuthen, daß mit der Radung werde continuiret werden, oder ob es besonders liegende Flecke oder Heiden und Brücher sind. In ersterm Fall wird, zu Vermeidung künftiger Confusion, dergleichen bewachsener Acker der Aussaat nach taxiret, und dieses bey der Holzung im Protocoll bemerket; in letzterm Fall aber, wo keine Reinigung Statt findet, wird die Benutzung, dem Befinden nach, zu Protocoll genommen.

Die in den Creysen befindliche Mühlen werden nach dem Verdienste und dabey vorhandenen contribuablen Pertinentien, dem Befinden nach, zu Protocoll gebracht (b).

Die Brau- und Schankkrüger, Wohn- und Laufschmiede, ingleichen die Hirten, werden nach Beschaffenheit ihrer Condition, nemlich nach der Nahrung vom Brauen, und vielem oder wenigem Bierschank, grosem oder geringem Schmiedelohn und Deputat angeschlagen und claßificiret. Die Condition solcher Contribuenten wird nach der Gröse, Qualität und Beschaffenheit der Dörfer beurtheilet, und dabey zugleich bemerket, ob sie bey ihren Schmieden und Krügen Wiesen und Land haben, als in welchem Fall sie in Ansehung desselben nach der Scheffelaussaat und Wiesewachs mit getroffen werden müssen, insonderheit wo sie Bauern oder Coßäthen zugleich mit sind, die dann auch ohnedem denenselben in hoc passu gleich tractiret werden.

Wenn einige Oerter der ordinairen Ueberschwemmung dem extraordinairen Wildfras, und andern unvermeidlichen Zufällen, unterworfen sind; so muß solches im Protocoll gleichfalls angemerket, und bey der Claßification, und darnach sich richtenden Anlage, darauf reflectiret werden.

Wenn nun alles auf diese Weise genau untersuchet und taxiret worden; wird jeder Bauer und Coßäthenhof in einen hauswirthslichen Anschlag gebracht, und nach Abzug der auf denen Hufen haftenden Diensten, Zinsen, Zehenden, Pächten, und andern denen Aemtern und Gerichtsobrigkeiten abzuführenden Præstandorum, der Ertrag desselben ausgerechnet. Sodann werden die sämtlichen Specialerträge der Unterthanen und Contribuententhöfe zusammengeworfen, und der Generalertrag eines ganzen Dorfs gemacht. Nach demselben aber muß man die Proportion der Dörfer eines Creyses unter einander treffen,

und die vom Creyse, nach dem Contributions-etat, aufzubringende Summe auf jedes Dorf anlegen und ausschreiben, sodann aber das auf solches Dorf gelegte Contingent nach denen besondern Erträgen eines jeden Hofes wiederum subrepartiren. Dabey ist aber zu beobachten, daß das Contingent, so die Müller, Krüger, Schmiede, Hirten und Handwerker (c) aufbringen müssen, zuforderst von dem Ertrage des ganzen Dorfes abgezogen wird, weil deren Contingent denen Hüfenern und Coßäthen zu Hülfe kommt (d).

(a) Diese Differenz der Coßäthen äusert sich bey der Quantität ihrer Aussaat, da in einem Dorfe der Coßäthe offters 6. und mehr Scheffel, der andere nur 4. 3. und 2. Scheffel hat. Und wenn dieselben auch nur Wiesewachs allein haben, und daher wenigstens so viel an allerley Vieh, als ein anderer Einhufener im Dorfe, halten, und demselben dadurch die Nahrung schmälern; so ist auch folglich billig, daß sie die Last desfalls pro rata übernehmen, und so hoch als ein Einhufener gerechnet werden. Ueberdem müssen sie in vielen Creysen, nach Beschaffenheit der Umstände, auser ihren Höfen und Aeckern, Nahrungsgelder, wegen ihrer Gärten, Viehzucht u. d. geben. Und damit überhaupt unter denen Coßäthen keine Prägravation eines vor dem andern seyn möge; so wird in der Claßification derselben eben dasjenige observiret, was bey denen Hufenern angemerket worden.

(b) Bey denen contribuablen Müllern wird dahin gesehen, ob dieselben viele Mahlgäste, allezeit nöthiges Wasser oder Wind haben, und daher distinguiret, in welchem gangbaren Stande die Mühle ist, und was sie an Mahlgästen hat.

(c) Die in der Mark Brandenburg auf dem Lande verwilligte 5. Handwerker, als Leinweber, Schmiede, Schneider, Zimmerleute und Rademacher, müssen, nebst dem Profeßions- oder Nahrungsgelde, so sie in die Accisecassen der Städte, allwo sie die Innung halten, geben müssen, auch nach jeden Creyses Verfassung an Contribution, Schoß, Cavalerie- und Kriegsmetze vor ihre Nahrung entrichten.

(d) S. von Thile Nachricht ꝛc. pag. 133. u. f.

§. 8.

Um aus einem Beyspiel zu ersehen, wie diese in der Mark Brandenburg festgesetzte Principia regulativa in der Ausübung wirklich befolget werden; will ich die Contributionseinrichtung des oberbarnimischen Creyses, wie sie in den Jahren 1737. 1738. und 1739 gemacht worden (a), hier anführen.

1) Die Bauergüther und Hufen sind nach Proportion des Ackers, desselben Qualität und dazu gehörigen Pertinentien, an Huthung, Mast, Holzung, Wiesewachs, Fischerey und dergleichen, auf einer jeden Hufe zugeschriebenen Anzahl Scheffel Aussaat an Roggen und Gerste taxiret, solche aber in 4. Classen getheilet worden, und giebt

die 1. Classe pro Scheffel monatlich	8. Gr.
2.	7. Gr.
3.	6. Gr.
4.	5. Gr.

2) Die Coßäthen müssen auch nach eben diesen Sätzen von der Aussaat ihrer Aecker im Felde, und der zu Gersten gerechneten Aussaat auf ihren Wöhrden, nach Unterschied dieser 4. Classen, worin die Aecker gelegen, die Contribution entrichten, und überdem, damit sie besser getroffen werden mögen, ein gewisses Nahrungsgeld geben, deshalb sie in 3. Classen vertheilet sind:

die 1. Classe giebt	1. Rthlr.	6. Gr.
2.	1 —	ſ —
3.	ſ —	18. Gr.

Von denen unbewohnten und wüsten Coßäthenhöfen aber wird nur die Contribution von ihrer Aussaat, nach erwähnter Proportion des Ackers, gefordert.

3) Die Bruchdörfer an der Oder, deren Nahrung in Fischerey und Viehzucht bestehet, sind in einen Nutzungsanschlag gebracht, und von dem ausgerechneten Ertrage eines Hofes der vierte Theil, wegen der Ueberschwemmung, so sie unterworfen, abgezogen worden, daß solchemnach von jeden 100. Rthlr.

Nutzung

Nutzung 43. Rthlr. 1. Gr. 4. Pf. Contribution gegeben wird; sie sind aber bis auf 25. Rthlr. herunter gesetzet.

4) Die Randdörfer, welches diejenigen sind, so zum Theil Bruch- zum Theil Land- oder Ackerdörfer sind, hat man wegen ihres Ackerbaues wie die Landdörfer, wegen ihrer innehabenden Bruchpertinentien an Fischerey, Rehnen und Wiesewachs rc. wie die Bruchdörfer gerechnet.

5) Die Braukrüger müssen von jeden 100. Tonnen Debit, welchen man bey der Revision, dem damahligen Befinden nach, festgesetzet, 6. Rthlr. Contribution, und die Schankkrüger von jeden 100. Tonnen Debit 2. Rthlr. entrichten.

6) Die Müller, Schmiede und Hirten sind nach ihrer Situation und Condition zur Anlage gebracht, und daher geben

die Müller von 1. Rthlr. bis zu 3. Rthlr. . . .	18. Gr.
die Schmiede von 12. Gr. bis zu 1. Rthlr. . . .	16. Gr.
die Hirten von 12. Gr. bis zu 3. Rthlr. . . .	12. Gr.

7) Der contribuablen Städtgen Contingent ist dergestalt fixiret, daß sie zu 1585. Rthlr. 3. Gr. 11. Pf. so vom Creyse aufzubringen nöthig sind, 150. Rthlr. 1. Gr. $2\frac{1}{10}$. Pf. beytragen müssen, und dazu giebt

Biesenthal	41. Rthlr.	22. Gr.	$4\frac{1}{5}$. Pf.
Freyenwalde	99. —	16. —	$4\frac{7}{8}$. Pf.
Buckau .	8. —	16. —	$4\frac{7}{8}$. Pf.
Summa:	150. Rthlr.	7. Gr.	$1\frac{4}{5}$. Pf.

8) Die Cavalerieverpflegungsgelder werden nach Proportion der Contributionsanlage dergestalt collectiret, daß gegen jeden Thaler Contribution 11. Gr. 3. Pf. ausgeschrieben werden.

(a) S. von Thile Nachricht, pag. 299. u. f.

§. 9.

Es ist oben §. 7. erwähnet worden, wie nach denen brandenburgischen Principiis, von dem Anschlage der Bauer- und Cossäthenhöfe, die auf denen Hufen haftende Dienste, Zinsen, Zehenden, Pächte, und andere denen Aemtern und Gerichtsobrigkeiten abzuführende Præstanda, vorhero abgezogen werden, ehe man den Ertrag gedachter Höfe berechnet und bestimmet. Herr von Justi will diesen Abzug durchaus nicht paßiren lassen. Seine Gründe sind diese: Er sagt: Diese Zinsen und Beschwerden setzten Contracte unter Privatpersonen voraus, bey welchen der Zinsmann das Grundstück entweder ganz umsonst, oder doch gegen ein geringes Geld bekommen hätte. Diese Verträge giengen dem Landesherrn und den übrigen Mitbürgern nichts an; und sie könnten deshalb den Besitzern keine Erleichterung zugestehen. Diese Zinsleute würden in der That besser fahren, als andere Unterthanen, weil sie wohlfeiler zu ihren Grundstücken gekommen wären, und doch, ihre aufhabende Zinsen mit eingerechnet, eben nicht mehr Lasten zu tragen hätten, als andere. In der That wären auch dergleichen mit starken Zinsen und Diensten, mit Zehenden und dergleichen beschwerte Grundstücke allemahl ungleich wohlfeiler, als diejenigen, die dergleichen Lasten nicht hätten, zu einem deutlichen Beweise, daß man in der Steueranlage darauf keinen Betracht nehme. Wenn z. E. in Sachsen ein mittelmäßiger Acker mit ein und einem halben Steuerschocke beschweret wäre; so hätte ein Zinsacker, ob er gleich öfters einen Scheffel nordhäusisch Maas Zinsgetreyde zu entrichten hätte, deshalb nicht weniger (a).

Diese Gründe des Herrn von Justi fallen stark in die Augen, und scheinen sehr überzeugend zu seyn. Allein es läßt sich noch verschiedenes dagegen einwenden.

1) Sind es nicht allemahl Verträge, so Privatpersonen unter sich errichtet haben, worauf sich diese Zinsen und Beschwerden gründen, und es sind nicht allemahl Privatpersonen, welche solche Zinsen, Zehenden und Dienste bekommen; sondern es gehören solche nicht selten auch dem Landesherrn, und werden bey dessen Aemtern abgeführet. Der Landesherr erhebet also bereits gewisse Abgaben von den Grundstücken der Unterthanen; er würde also dieselben doppelt beschweren, wenn er solche Zinsen, Zehenden rc. bey der Contributionsanlage nicht wieder abziehen wollte. Die andern Unterthanen würden alsdann viel besser stehen, die dergleichen Zinsen rc. nicht auf sich haben; wo bliebe aber die Gleichheit bey dem Contributionsfuse?

2) Kann es zwar wohl seyn, daß der erste Zinsmann das Grundstück entweder ganz umsonst, oder doch gegen ein geringes Geld bekommen hat. Allein, warum soll dieses desselben Nachkommen und Erben, die von dem wohlfeilen Kauf keinen Nutzen haben, nachtheilig seyn? warum sollen diese mit doppelten Anlagen beschweret werden?

3) Gesetzt auch, daß die Zinsen und Beschwerden nur Privatverträge zum Grunde hätten; so muß dem ohngeachtet darauf bey der Contributionseinrichtung reflectiret werden, weil ein mit gutem und vielem Acker, ingleichen mit gutem und vielem Wiesewachs, Huthung, Fischerey und Holzung, versehener Hof öfters einem schlechten und mit wenigern Pertinentien conditionirten Hofe nachgehen kann, weil der Besitzer des erstern in Ansehung der Krieges- und Aemterfuhren, Diensten, Zinsen, Pächten, Zehenden rc. allzusehr beschweret ist, und folglich seinen guten Hof nicht so gut, als der Besitzer des letztern diesen seinen schlechten Hof, nutzet.

4) Sollen die Steuern von dem Gewinst der Unterthanen abgegeben werden. Dieser Gewinst kann bey Grundstücken in nichts anders, als in dem dem Unterthan übrig bleibenden reinen Ertrag derselben, bestehen. Dieser reine Ertrag setzet also voraus, daß die auf den Grundstücken haftende Zinsen, Zehenden rc. schon abgerechnet sind, indem diese nicht dem Unterthan, sondern andern gehören. Sollte also diese Abrechnung nicht Statt finden; so würde daraus folgen, daß der Unterthan zum Theil auch vor einen andern die Contribution entrichten müßte, welches eine offenbare Prägravation ist.

5) Daß die mit starken Zinsen, Diensten, Zehenden rc. beschwerte Grundstücke wohlfeiler sind, als diejenige, auf welchen dergleichen Lasten nicht haften, ist ganz natürlich; denn die Grundstücke werden nach dem Anschlage verkauft, und der, nach Abrechnung der Zinsen rc., übrig bleibende reine Ertrag macht das Kaufpretium aus. Wären die Grundstücke mit Zinsen, Zehenden rc. nicht beschweret; so würden sie auch nicht so wohlfeil seyn, wenn sie gleich höher in der Contribution angeleget wären. Es ist also der wenigere Ertrag solcher Güther, welcher selbigen einen wohlfeilern Preis zuziehet.

6) Im Sachsenweimarischen hat man bey der Steuerbeschockung ebenfalls auf die Onera realia an Geld- Frucht- und Weinzinsen, auch zinsbaren Stücken, Garben, Fröhnen und Zehenden, gesehen, und hat die Naturalien in folgenden Pretiis, was sie nemlich dem Landmann zu erzielen kosten, und zwar

	Scheffel.	Metzen.	Nösel.
Weitzen	16. Gr. 8. Pf.	12½. Pf.	1¼. Pf.
Erbsen } Roggen }	13. Gr. 4. Pf.	10. Pf.	1. Pf.
Gerste . .	10. Gr. — —	7½. Pf.	¾. Pf.
Haber . .	6. Gr. 8. Pf.	5. Pf.	½. Pf.
Wein . .	: : : :	: :	3. Pf.

Die Geldzinsen und zinsbaren Stücke hingegen, hergebrachtermaasen, und bey den

den Zehenden der Acker vor 5. Gr. 10. Pf., oder jede Ruthe vor ½. Pf., nicht minder die Garben in Winter- und Sommerfrüchten, wenn sie erblich auf einzelnen Stücken stehen, vor 1. Gr., wie auch ein Tag erblicher Handfröhne gleichfalls vor 1. Gr. auf einen jeden Tag,

in Anschlag gebracht. Es sind aber nur die innländische, fürstliche, adeliche und andere Gerichtsherren, ingleichen innländische geistliche Zinsen, in jetzterwähnte Taxe gesetzt, und vom Steuerquanto abgezogen, die ausländischen hingegen, ingleichen, wo ein- und andere Zinsherren an dem und jenem Orte Zins und Lehen zu fordern, jedoch darüber keine Gerichtsbarkeit haben, nur zur Hälfte, in Anschlag gebracht worden.

Und weil die mit Zinsen entweder nicht, oder nicht sehr beschwerte Unterthanen vorgestellet, wie sie ihre Güther theuer bezahlet hätten, folglich ein starkes Interesse einbüssen müßten; wogegen die mit Zinsen schwer belastete Güther vor ein viel geringer Capital und Kaufsumme acquiriret worden, folglich um ein weit leidlicheres Interesse, als die niedrig belegte, genutzet würden; so wurde resolviret, daß denen stark beschwerten Feldgüthern, und zwar zum Besten derer, die ihre Aecker theuer bezahlet, am Steuerquanto, nach der constituirten leidlichen Fruchttaxe, ohngefähr die Hälfte, oder von zwey Steuern eine, zu gute gehen, und zu dem Ende, statt 20. Pf. Erbzins, allezeit ein Steuerschock von der constituirten Taxe wieder abgeschrieben, hingegen in Zukunft denen übrigen Unterthanen zur Last, angesehen selbige öfters grose Summen der Retardaten vor die andern bezahlen müssen, kein Steuerrest ferner geduldet, noch ohne wichtige erhebliche Ursache erlassen werden soll; indem die starken Censiten, durch diesen Rabat, in den Stand gesetzet worden, daß sie ihre reducirte Quanta leichter und besser, als in vorigen Zeiten, sonderlich in Miß- und allzuwohlfeilen Jahren, wo vormahls entweder Zins oder Steuer zurück geblieben, abtragen können. Jedoch weil ein jedes contribuables Stück billig seinen gewissen Erbzins haben muß; so soll derselbe, wenn er von einem Acker über 3. Gr. nicht beträget, vor leidlich angesehen, und deswegen kein Abzug gemachet, wo er aber höher, als 3. Gr. kommt, die Uebermaase von der Steuertaxe wieder abgezogen werden. Und wenn sich einige Grundstücke finden, deren erbliche Bürden die Steuertaxe völlig absorbiren; so sollen, sonderlich wegen der Gemeinde Nutzung und Feldgräserey auf jeden Acker, dennoch zwey Steuerschocke verrechnet werden (b).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 795.

(b) S. Sachsenweimarische Instruction zur Generalrevision und Landesvermessung, so An. 1726. publiciret worden, Cap. 6. §. 9. u. f. im 10. Bande der leipziger Sammlungen, pag. 343.

§. 10.

Von dem obgedachtermaasen ausfindig gemachten Gewinste von den Grundstücken wird nun ein gewisser Theil als Contribution oder Steuer bestimmet. Dieses kann der zehende, sechste, vierte oder dritte Theil seyn, nachdem der Aufwand des Staats gros ist, oder nicht, und die Wirthschaft des Hofes wohl oder übel geführet wird. Soll der vierte Theil als Contribution erhoben werden; so geschiehet die Bestimmung folgendergestalt: z. E. man hat zum Regulativ angenommen, daß von einem guten Acker in einer mittlern Gegend fünf Körner geerndet werden; so bleiben zwey Körner Gewinst, nachdem man ein Korn zur Aussaat und zwey Körner zur Wirthschaft abgezogen hat. Das Korn Aussaat auf diesen Acker oder Morgen ist ein halber Dresdner Scheffel; so ist mithin ein Scheffel Dresdnisch Gewinst.

winst. Dieser Scheffel wird nach einem Mittelpreise zu zwey Gulden angeschlagen; so ist der vierte Theil, und mithin jährliche Steuern davon, ein halber Gulden, welcher auf 12. Monate vertheilet wird; da dann die monatliche Steuer acht Pfennige beträget. Wenn nur der fünfte oder sechste Theil des Gewinstes von den Grundstücken als Contribution bestimmet wird; so kann man sagen, daß die Unterthanen gut stehen, und nicht hart angegriffen werden; und dieses wird vor den gerechten Theil gehalten. Der vierte Theil ist noch erträglich; allein der dritte Theil ist in der That schon etwas zu stark, zumahl in Ansehung solcher Leute, die nicht viel Grundstücke besitzen, und mithin mit zwey Körnern zur Wirthschaft nicht zureichen; da sie dann bey den geringsten Unglücksfällen die Substanz ihres Vermögens selbst angreifen müssen. In den meisten teutschen Staaten wird der vierte Theil erhoben, die Bischofthümer ausgenommen, deren Unterthanen noch am leidlichsten gehalten werden. In einigen Staaten wird der dritte Theil des Gewinstes gezogen; und sonderlich findet dieses in den Landen der mächtigsten Reichsstände Statt, weil sie grose Kriegsheere unterhalten müssen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß bey einem solchen Theile keine andere Nebenabgaben, z. E. Kopfsteuern, Accise und dergleichen, auf beständig aufgeleget werden können. Denn in diesem Falle würde auch der vierte Theil des Gewinstes bereits zu stark seyn. Um auch hiervon ein Exempel zu geben, wollen wir die Contributionsanlage in der Churmark Brandenburg, die obgedachtermaasen nach der Scheffelaussaat eingerichtet, aber sehr verschieden ist, hier anführen. Monatlich wird gegeben

In der Altmark	von 2. Pf. an bis 4. Pf. pro Scheffel Aussaat.	
In der Priegnitz	— 2. Pf. . . 22. Pf.	— — — —
In der Uckermark	— 4. Pf. . . 1. Gr.	— — — —
In der Mittelmark		
Havelländische Creys	— 5. Gr. 6. Pf.	— — — —
Ruppinische Creys	— 2. Gr. bis 1. Rthlr. pro Hufe, und 5. bis 9. Pf. pro Scheffel Beyland.	
Oberbarnim. Creys	— 5. Gr. bis 8. Gr. pro Scheffel.	
Niederbarnim. Creys	— 1. Gr. 6. Pf.	— — — —
Teltowische Creys	— 7. Gr. bis 10. Gr.	— — — —
Lebusische Creys	— 4. Gr. bis 1. Rthlr. pro Hufe.	
Zauchische Creys	— 6. Pf. bis 9. Pf. pro Scheffel.	
Peskau und Storkau,	wird die Contribution einzig und allein nach der Winteraussaat abgeführet, und ist jedem Dorfe eine gewisse Scheffelzahl, wovon die Onera abgeführet werden müssen, zugeschrieben worden. Ein jeder Unterthan muß die auf seinem Guthe haftende und zugleich mit auf desselben Pertinentien an Viehzucht, Wiesewachs, Holz, Fischerey und Huthung, gegründete Scheffelzahl, ohne Differenz, wie der andere, versteuren. Der von jedem Scheffel zu entrichtende Satz aber wird nach Nothdurft der vorfallenden Creysausgaben reguliret.	

§. 11.

§. 11.

Die Ausmessung der Grundstücke, oder die Bestimmung ihrer Grösse und Güte, und die Ordnung derselben in gewisse Classen; sodann die Berechnung oder Bestimmung des Gewinstes oder der Nutzung, die von einem jeden Grundstücke in denen gewöhnlichsten Jahren und Zeiten genossen werden kann; und endlich die Festsetzung des Theils des Gewinstes, welcher durch die Steuern erhoben werden soll; diese drey Puncte, von welchen ich bisher gehandelt, machen nun das Wesentliche von dem Contributionsfuse aus; der nichts anders ist, als diejenige äuserliche Form und Richtschnur, welche gesetzlich festgesetzt wird, um die Steuern auf die unbeweglichen Güther darnach heben zu können.

Diese Art des Contributionsfuses, der sich auf eine ordentliche Ausmessung von der Güte und Grösse des Grundstückes, und auf genaue Berechnung des Gewinstes oder der Nutzung gründet, ist die richtigste und beste.

§. 12.

Ein solcher Contributionsfus findet auch in Engelland Statt. Ein jedes Guth oder Grundstück ist daselbst zu so und so viel Pfund Sterlings Nutzung oder Ertrag taxiret; und das Parlament hat bey Verwilligung der Subsidien zu Anfang jedes Jahres bestimmet und verordnet, wie viel Schillinge von jedem Pfund Sterlings Einkünfte an Landtaxen oder Steuern vor dieses Jahr entrichtet werden sollen, welches sich gemeiniglich auf 4. 6. bis 8. Schillinge von jedem Pfund Sterlings Einkünfte erstrecket. Da das Pfund Sterling nur 20. Schillinge ausmacht; so siehet man leicht, daß 8. Schillinge eine sehr hohe Steuer sind, welche zwey Fünftheile von denen Einkünften des Grundstückes betragen, und mithin den dritten Theil stark übersteigen, der, wie oben angemerket worden, vor die härteste Abgaben gehalten wird.

§. 13.

Eben solche Einrichtung findet man auch in denen österreichischen und andern Staaten, wo das Contributionswesen in neuern Zeiten auf einen ordentlichen und richtigen Fus gesetzet worden. Man hat daselbst ein jedes Grundstück mit so und so viel Thalern oder Gulden Nutzung und Einkünften angeschlagen und taxiret; da dann der vierte oder dritte Theil davon jährlich als die ordentlichen Steuern erhoben werden.

§. 14.

Das Steuerwesen in Sachsen hat im Grunde eben diese Einrichtung: und wenn viele sich in den daselbst angenommenen Contributionsfus nicht finden können; so kommt dieses lediglich darauf an, daß man eine numeraire Benennung des Geldes angenommen hat, welche heute zu Tage nicht mehr Statt findet, oder genugsam bekannt ist. Der Contributionsfus in Sachsen bestehet nemlich darin, daß ein jedes Grundstück mit so und so viel sogenannten Schocken beleget ist, nach welchen die Steuern entrichtet werden. Als das jetzige Contributionswesen unter Johann Georg dem zweyten eingerichtet wurde; so wurde ein jedes Grundstück zu so und so viel Schock Groschen Nutzung oder Gewinst angeschlagen. Es sind aber alte Schock Groschen zu verstehen, deren nur zwanzig ein Schock ausmachen; da hingegen auf ein neues Schock 60. Groschen gerechnet werden. Gedachter Churfürst lies damahls mit unbeschreiblicher Mühe, Arbeit und Kosten, alle Grundstücke seines Landes durch Commissarien ausmessen, ihrer Güte nach in Classen bringen, und die Nutzung davon zu alten Schock Groschen berechnen, und in dem Steuercatastro bey jedem Grundstücke verzeichnen. Die Be-

rechnung wurde gemeiniglich dergestalt gemacht, daß ein guter Acker oder Morgen zu 132. bis 150. Quadratruthen, mit zwey alten Schock Groschen, ein mittelmäsiger Acker mit anderthalb solchen Schock Groschen, und ein schlechter Morgen mit einem dergleichen Schock Groschen an Nutzungen und Einkünften in Anschlag gebracht wurde. Dieser Contributionsfus ist seit der Zeit beständig im Lande erhalten worden; und auf jedem Hause, Garten, Acker, Wiesen und andern Grundstücken, haften so und so viel sogenannte Steuerschocke, nach welchen die von denen Landständen verwilligten Land- und Quatembersteuern bezahlet werden; wie dann auch viele andere Abgaben, z. E. die Verpflegung der Reuterey auf dem platten Lande, nach diesem Contributionsfuse eingerichtet werden.

Ein Contributionsfus, der mit der grösten Billigkeit, Genauigkeit und gerechten Gleichheit eingerichtet ist, ist so natürlichen Veränderungen unterworfen, daß er bald aufhöret, seine Richtigkeit zu behalten, wenn man nicht Gegenmittel darwider suchet. Die Städte nehmen in ihrer Nahrung und Gewerbe zu und ab, und die Grundstücken auf dem Lande können durch Ueberschwemmungen, Versandungen und andere Zufälle an ihrer Güte gar sehr verringert werden. Es werden demnach gar bald häufige Klagen im Lande entstehen, daß die Nahrungen und Gewinst von einem Hause oder Grundstücke, welche in dem Contributionsfuse zum Grunde geleget sind, unmöglich weiter davon zu erhalten stehen. Alle diese Umstände haben sich auch in Sachsen ereignet; und um dieser Unordnung abzuhelfen, und den Contributionsfus aufrecht zu erhalten, hat man durch öfters angeordnete Commißionen diejenigen Steuerschocke, welche durch Veränderung der Zeiten und Nahrung, oder durch Verderbung des Grundstückes, offenbar zu viel waren, ohne daß Hofnung vorhanden war, daß ein Haus oder Grundstück wieder in die Umstände kommen könnte, so viel Gewinst und Ertrag abzuwerfen, als in dem Contributionsfuse angeschlagen war, als gänzlich verfallen oder caduciret schreiben lassen. Wenn aber einige Hofnung vorhanden war, daß das Haus oder Grundstück jemahls in den Zustand kommen könnte, so viel Nutzung zu tragen, als in dem Contributionsfuse vorausgesetzet war; so hütete man sich gar wohl, die dem Eigenthümer abzunehmenden Steuerschocke als gänzlich caduciret oder verfallen zu schreiben, sondern man sahe sie nur als auf einige Zeit ungangbar gewordene Steuerschocke an, die zu seiner Zeit wieder gültig gemacht werden könnten, und sie wurden dahero nur als decremente Steuerschocke in denen Catastris bemerket. Auf diese Art sind in Sachsen dreyerley Arten von Steuerschocken entstanden, und fast alle Güther und Grundstücke sind mit diesen dreyerley Arten von Steuerschocken beleget; nemlich 1) mit gangbaren Steuerschocken, die mit allen Arten der Abgaben vor voll versteuert werden müssen; 2) decremente Steuerschocke, welche bey Verbesserung der Zeiten und Grundstücke wieder gangbar gemacht werden können, dermahlen aber nicht bey denen ordentlichen Steuern, sondern nur bey einigen Nebenabgaben, z. E. bey Verpflegung der Reuterey, als gangbar und gültig zu versteuern sind; 3) caduke oder caducirte Steuerschocke, welche als gänzlich in Verfall gerathene und niemahls wieder gangbar zu machende Steuerschocke angesehen werden, und in keinerley Art der Haupt- und Nebensteuern versteuert werden dürfen, die aber dennoch in denen Steuer-Catastris noch immer bemerket und fortgeführet werden. Im Jahr 1646. den 18. Aug. hat man, besage des Patents wegen Einlieferung des Getreydes, in allen 5256964. alte Schocke befunden. Zu Anfang dieses Jahrhunderts rechnete man

500000.

500000. gangbare Schocke, da doch bey der erstern Einrichtung die Summe sich auf mehr, als auf 7. Millionen, erstrecket hat; und sind davon, an ordinairen und extraordinairen Land- und Milizsteuern, 36. Pfennige auf jedes Schock entrichtet worden; daß also ein Pfennig sich auf 17361. Rthlr., die ganze Summe aber auf 625000. Rthlr. jährlich belaufen (a). Herr Büsching hingegen (b) hat auf jedes Schock des Werthes eines unbeweglichen Guths, wo er aber neue Schocke à 60. Groschen annimmt, jährlich 16. Pfennige gerechnet. Wenn man also, wie oben erwähnet, alte Schocke à 20. Groschen annimmt, so würden, nach dieser Berechnung, auf jedes derselben 48. Pfennige kommen (c).

(a) S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande, in Schrebers erstern Sammlung, 7. Theil, pag. 221.

(b) In seiner neuen Erdbeschreibung, 3. Theils 2. Band, pag. 1936.

(c) Von dem chursächsischen Steuerwesen findet man einen guten Begrif in dem Plan der chursächsischen Obersteuereinnahme, in Schrebers neuen Sammlung 3. Theil, p. 467. dem auch sowohl der Steuerreceß von 1661., als die Steuerinstruction von diesem Jahr, beygefüget sind.

§. 15.

Es giebt aber auch Contributions- oder Steuerfüse in der Welt, welche ein sehr willkührliches und unbestimmtes Maas von der Gröse und Güte der Grundstücke und von ihren Nutzungen angenommen haben. Von dieser Beschaffenheit ist der Contributionsfus in Dännemark, von welchem Herr von Justi folgende Nachricht gegeben hat (a). Eine Tonne hart Korn ist das blos eingebildete Maas, nach welchem in ganz Dännemark sowohl die Gröse und Güte der Aecker bestimmet, als die Steuern aufgeleget werden (b). Unter eine Tonne hart Korn (c) verstehet man so viel Acker, daß darauf alle Jahre drey Tonnen Getreyde, nemlich eine Tonne Rocken, eine Tonne Gerste, eine Tonne Haber geerndet werden können, ohne daß das nöthige Brachfeld mit in dieses Maas gerechnet wird (d). Dieses eingebildete Maas ist demnach in der wirklichen Gröse der Ausmessung erstaunlich von einander unterschieden. In dem besten Boden werden nur 112000. Quadratfus auf eine Tonne hart Korn gerechnet; in dem schlechtesten Boden aber werden 700000. und wohl mehr Quadratfus cultivirter Erde zu einer Tonne hart Korn erfordert. Dieses ist die gröste und kleinste Ausmessung von einer Tonne hart Korn, welche sich dannenhero von 112000 bis zu 700000. nach allen Graden der Güte des Bodens verändert, dergestalt, daß von Aeckern mittler Güte ohngefähr 400000. Quadratfus auf eine Tonne hart Korn gerechnet werden (e). Auch die Wiesen werden nach diesem eingebildeten Maase von einer Tonne hart Korn nach Maasgebung ihrer Güte angeschlagen. Dieser Contributionsfus ist unter Christian dem fünften zu Stande gebracht worden, welcher den Boden des Reiches durch Commissarien untersuchen und festsetzen lies, wie viel in jeder Gegend auf eine Tonne hart Korn zu rechnen wäre. Man glaubte aber, daß man in schlechtem Boden deshalb wohl sechsmahl mehr cultivirte Oberfläche zu einer Tonne hart Korn anschlagen müsse, weil es in den schlechten Gegenden in Dännemark gewöhnlich ist, einen Acker, nachdem er einmahl Getreyde getragen hat, sechs Jahr brache liegen zu lassen. Nach diesem Contributionsfuse werden in Dännemark alle Steuern auf dem platten Lande bezahlet, deren hauptsächlich viererley Arten sind; nemlich 1) der Kornskatten, welches so viel als Schatzung anzeiget. Dieser Kornskatten wird theils in Gelde, theils in Getreyde entrichtet, in welchen Arten es der König verlanget, und beträget jährlich auf die Tonne hart Korn

vier Mark Dänisch. 2) Matriculskatten oder Matriculschatzung beträget jährlich in vier Terminen 9. Mark Dänisch. 3) Ritterskatten oder Reuterschatzung, welcher jährlich auf die Tonne hart Korn anderthalb Mark ausmachet; und 4) Fleisch- oder Ochsenskatten, von welchem auf die Tonne hart Korn jährlich 12. Schillinge Dänisch entrichtet werden muß. Alle diese Steuern betragen auf eine Tonne hart Korn jährlich 16. Mark: und da zu einem Bauerhofe gemeiniglich 6. bis 7. Tonnen hart Korn gehören; so läßt sich hieraus die Summe der Steuern, die ein dänischer Bauer jährlich zu entrichten hat, leicht erkennen.

Nun, fähret Herr von Justi fort, ist leicht zu erweisen, daß ein jeder Contributionsfus gar nichts tauget, welcher ein so willkührlich und ungewisses Maas von der Güte der Aecker zum Grunde hat. Die Commissarien mögen noch so grose Kenner von der Güte des Bodens und der Landwirthschaft seyn; so läßt sich niemahls zuverläßig bestimmen, weder aus dem Ansehen, noch aus der Erfahrung, wie sich die Güte des Bodens gegen hundert andere Gegenden verhält. Das äuserliche Ansehen ist hier keinesweges zureichend; indem oft ein fett und schwarz aussehender Boden nicht so gut ist, als ein grauer und anderer leicht aussehender Acker; und überdies kommt es bey dem meisten Boden, in Ansehung der Fruchtbarkeit, gar viel darauf an, einen guten Zeitpunct der Witterung bey dem Pflügen und Säen zu erwählen. Die Erfahrung aber kann um deshalb in keinen grosen Betracht kommen, weil es in Ansehung der Fruchtbarkeit überaus viel auf den Fleis, die Cultur und die Düngung des Landmannes ankommt, welche in einer einzigen Fluhr gar sehr verschieden sind. Die wirkliche und richtige Ausmessung der Aecker im Lande, nach einem bestimmten und allenthalben gleichförmigen Ackermaas, ist demnach einer so unbestimmten Schätzung von der Güte des Bodens allemahl vorzuziehen. Ueberdies ist dieser Contributionsfus gar nicht geschickt, die Cultur des Landes zu befördern. Was kann einem Bauer in einer schlechten Gegend sechsmahl mehr Ackerfeld nutzen? Hat er deswegen sechsmahl mehr Zugvieh und sechsmahl mehr Düngung, um so viel Oberfläche behörig zu cultiviren? Er siehet sich also genöthiget, alle Jahr sechs Theile von seinen Aeckern brache liegen zu lassen, und nur einen Theil anzubauen. Dieses ist auch in dem Contributionsfuse wirklich vorausgesetzt, aber mit schlechtem Vortheil vor die Cultur des Landes. Wozu ist es nöthig, daß ein Bauer in allen Gegenden des Reiches just eben so viel Abgaben entrichtet, als andere? Würde die Cultur des Bodens nicht ungleich mehr befördert werden, wenn ein Bauer in einem schlechten Boden eben nicht mehr Land hätte, als ein Bauer in einer fruchtbaren Gegend; dahingegen dem ersten nach Proportion desto weniger Schatzungen aufgeleget wären? Man wird ihn dadurch anreitzen, seinen schlechten Boden desto besser zu cultiviren: und da er eben so viel Zugvieh, und mithin eben so viel Mist hat, als ein Bauer in gutem Lande; so würde er viel eher zu dieser Cultur vermögend seyn.

(a) In seinem System des Finanzwesens, §. 815. 816.

(b) Das dänische Cameralwort Hartkorn stellet allen denjenigen Gebrauch und Nutzen vor, welchen sich ein Landmann aus seinem Grunde zuwege bringen kann, und sind darunter selbst die Nutzungen von der Waldung, Mühlen, Wiesen, Zehenden, Fischerey rc. begriffen. Wird aber das Wort Hartkorn besonders vom Ackerbau genommen; so heißt es Hartkorn in Saatland.

(c) Nemlich in Saatland.

(d) Herr

(d) Herr von Justi hat in seinem Gutachten wegen Anbauung der jütländischen Heiden, im 2. Theile seiner oeconomischen Schriften, pag. 298. den Ueberschlag gemacht, daß sich 18. Tonnen Aussaat mit 60. Morgen, jeden zu 150. Quadratruthen, oder mit 2. Hufen vergleichen.

(e) Daher sagt Pontoppidan in seiner oeconomischen Balance von Dännemarks natürlichem Vermögen, 3. Cap. pag. 30. Bey der An. 1683. vorgenommenen Landesvermessung und Bestimmung der Matrikel, wäre zwar die allgemeine Regel gewesen, daß eine Tonne Saatland 14000. Quadratehlen halten sollte; allein diese Zahl wäre gröser oder kleiner geworden, nach Proportion der schlechtern oder bessern Beschaffenheit der Erde.

§. 16.

Eben so ungewiß und willkührlich, mithin eben so untauglich, ist der Contributionsfus in dem gesamten Herzogthum Holstein, wo nemlich die Steuern auf die Landgüther nach der Anzahl Pflüge, deren sich ein Landmann zu seinem Ackerbau bedienet, entrichtet werden. Jedoch ist das Wort Pflug nicht nach dem Buchstaben zu verstehen; sondern es wird dadurch ein Grundstück von einer gewissen Gröse verstanden, welche Gröse aber auch sehr verschieden ist; denn nachdem die Ländereyen beschaffen sind, werden bald 24. bald 25. bald 26. bald 27. bald 28. bald 29½., ja wohl 36. Morgen auf einen Pflug, auf einen Morgen aber 120. sechszehenschuhige Ruthen lang, und 3½. Ruthen breit gerechnet (a). Ein jeder Pflug bezahlet so viel, als der andere, nemlich auf denen adelichen und Klostergüthern monatlich 3. Rthlr. Contribution (b). Diese Contribution wird von denen Klöstern und Guthsherrschaften gefordert; diese müssen davor stehen, und solche bezahlen, wenn gleich der Unterthan, von dem sie solche wieder eintreiben, durch Unglücksfälle, in Armuth und Verfall gerathen ist (c).

(a) S. Büschings neue Erdbeschreibung, 3ten Theils 3. Band, pag. 2831. Pontoppidan vergleichet an angeführtem Orte das holsteinische Maas mit dem dänischen, und rechnet 8. Tonnen hart Korn auf jeden Pflug.

(b) Nach Herrn Büschings Angeben, l. c. pag. 2832. Der Verfasser der Anmerkungen von Verbesserung eines Guths im Holsteinischen, im 14. Bande der leipziger Sammlungen, setzet hingegen pag. 1011. nur einen Thaler Contribution auf jeden Pflug.

(c) Nach den Pflügen werden auch die auserordentlichen Auflagen im Holsteinischen angesetzt.

§. 17.

Aus dem festgesetzten Contributionsfuse und den bey der Vermessung gemachten Fund- und Lagerbüchern, Charten und Rissen, entstehet das Steuer-Catastrum eines jeden Orts. Es ist aber dasselbe ein richtiges Verzeichnis aller und jeder Grundstücke einer Fluhr und Ortes, nach ihrer Lage, Gröse und Beschaffenheit, sowohl nach der Classe, zu welcher ein jedes in dem Contributionsfuse gehöret, als mit Bemerkung des darauf gelegten Steueranschlages, und des Nahmens seines zeitigen Besitzers. Ein Steuer-Catastrum eines Dorfes würde folgendergestalt aussehen:

Steuer=
des Dorfes N. N.

Nahmen der Höfe.	Dazu gelegene Real-Hufen.	Dazu gehörige Beyländer.	Cossäthen-Höfe.	Ausfaat								Heuwachs			Vieh=	
				Weitzen.	à Korn	Roggen	à Korn	Gerste	à Korn	Haber	à Korn	gut	mittelmäßig	schlecht	Kühe	Güstevieh
												Fuder.	Fuder.	Fuder.	Stück.	Stück.

CATASTRUM.

im N. N. Creyse.

stand		Fischerey.	Huthung.	Holzung.	Ertrag des Hofes:			Müller, Krüger, Schmiede, Hirten, Handwerker:	Monatliche Contribution:		
Schaafe.											
Stück.					Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.

Wenn

Wenn die Catastra sämtlicher Dörfer eines Creyses zusammengetragen werden; so entstehet daraus das Creyssteuer-Catastrum; durch den Zusammentrag aber sämtlicher Creyssteuer-Catastrorum, das Hauptsteuer-Catastrum der ganzen Provinz.

Diese Steuer-Catastra müssen in der genauesten Richtigkeit fortgeführet, und dannenhero alle bey den Grundstücken vorgehende Veränderungen auf das sorgfältigste darinnen bemerket werden, weil die Richtigkeit in dem Contributionswesen hauptsächlich auf diese Catastra ankommt. Der Herr von Justi verlanget daher, daß sie alle Jahre von dem Steuereinnehmer und der Obrigkeit des Orts übersehen, alle 8. oder 10. Jahre aber durch besondere Steuercommissarien revidiret, auch alle 30. bis 40. Jahre neue gemachet, die alten aber sorgfältig aufbewahret werden sollen; jedoch müßten die neuen nur Fortsetzungen der alten seyn, und genau mit denselben übereinstimmen. Man müßte auch alle diejenigen Dinge durch gesetzliche Verfügungen aus dem Wege zu räumen suchen, welche die Unrichtigkeit dieser Steuer-Catastrorum am meisten verursachen, worunter vorzüglich die beständige Zerkleinerung der Grundstücke bey den Erbschaften gehörete, die auch in oeconomischen Betrachte gar nicht rathsam wäre (a). Ich gebe dem Herrn von Justi im Hauptwerk vollkommen Beyfall, nur glaube ich nicht, daß eine jährliche Uebersetzung der Steuer-Catastrorum, und noch weniger eine alle 8. bis 10. Jahre vorzunehmende Revision derselben nöthig sey. Mit denen Grundstücken können zwar vielerley Veränderungen vorgehen, wegen welcher die darauf haftende Contribution ebenfalls entweder vermindert oder vermehret werden müßte; allein dieser Veränderungen, welche diese Folgen nach sich ziehen, giebt es nicht viele. Die Versandungen und Ueberschwemmungen, welche ein Grundstück dergestalt ruiniren, daß es nicht wieder in Nutzung gebracht werden kann, tragen sich sehr selten, und jene auch nur in solchen Gegenden zu, wo das Erdreich fast aus lauter leichtem Flugsand bestehet, und diese nur in Gegenden, die an der See und an grosen Ströhmen liegen; in beyden Fällen giebt es aber noch Mittel, um dergleichen Unglücksfällen vorzukommen. Wenn sich aber auch dergleichen Unglücksfälle ereignen, so kann der deshalb nachzulassende oder zu vermindernde Contributionssatz jederzeit mit leichter Mühe im Catastro vorgemerket werden, und die Interessenten werden schon selbst daran seyn, daß solches geschehe. Wie dann überhaupt bey allen Veränderungen, die eine Verminderung der Contribution nach sich ziehen, nicht leicht eine Unordnung im Catastro zu besorgen ist, woferne nur die Vormerkung in denselben nicht aufgeschoben oder gar unterlassen wird; davor werden aber die Steuerbedienten und Einnehmer schon selbst sorgen, wenn sie den Abgang nicht in ihrem eigenen Beutel suchen wollen.

Eher können bey Erbtheilungen und Veräuserung der Grundstücke Unordnungen und Unrichtigkeiten im Catastro entstehen, wenn man nicht beyzeiten auf Gegenmittel darwider bedacht ist. Diese Gegenmittel bestehen hauptsächlich darin:

1) Muß, wie vorhin schon erinnert worden, die Zerkleinerung der Grundstücke in keinem Fall, und selbst nicht bey Erbgüthern, gestattet, sondern eine gewisse Gröse gesetzlich bestimmet werden, unter welcher kein Grundstück weiter mehr vertheilet und verstückelt werden darf.

2) Damit hierwider von denen Unterthanen nichts heimlich vorgenommen werden könne, muß kein Testament, Schenkung, Eheberedung, Tausch, Verkauf und anderer über Grundstücke zu errichtende Contract, nicht anders, als wenn sie vor Gericht oder

der

der Obrigkeit des Orts vollzogen worden, einige Gültigkeit haben.

3) Muß nicht geduldet werden, daß bey Transferirung der Grundstücke auf andere Personen, der Transferent die darauf haftende Contribution auf sich behalte, und mithin das Grundstück von Beschwerden frey mache. Es geschiehet dieses öfters, allein nichts kann auch das Steuer-Catastrum eher in Verwirrung bringen, als ein solches Verfahren.

4) Muß denen Grundherrschaften nicht zugelassen werden, Bauergüther an sich zu ziehen, und ihren herrschaftlichen Güthern einzuverleiben.

5) Noch weniger ist denen geistlichen Stiftern und piis Corporibus zu gestatten, Grundstücken an sich zu ziehen, es geschehe durch Kauf, Vermächtnisse oder andere Wege; denn in diesem Fall sowohl, als in dem vorhergehenden, können leicht Grundstücke der Contribution entzogen werden.

Wenn alle diese Puncte genau und sorgfältig beobachtet werden; so kann so leicht ein Steuer-Catastrum nicht in Unordnung gerathen. Daß aber alle 30. 40. bis 50. Jahre ein neues Catastrum zu verfertigen, ist allerdings nöthig. In einer so langen Zeit gehen viele Veränderungen mit denen Grundstücken vor. Wenn nun dieselbe in dem Catastro vorgemerket werden müssen; so wird dieses zuletzt so voll geschrieben, daß es fast nicht mehr zu gebrauchen ist. Die neuen Catastra müssen mit denen alten, von denen sie eine Fortsetzung sind, in Ansehung der Einrichtung, und so gar der Paginarum, vollkommen übereinstimmen, und es müssen auch darinnen die Nahmen aller alten Besitzer der Höfe, nebst denen dermahligen, fortgeführet werden.

Noch ist eine Art von Veränderungen, die sich mit den Grundstücken zutragen können, übrig, und diese scheinet eine alle 8. bis 10. Jahre vorzunehmende Revision des Steuer-Catastri nothwendig zu machen. Es ist bekannt, und aus dem vorhergehenden ersichtlich, daß der Ertrag der Grundstücke, so, wie er zur Zeit der Verfertigung des Catastri gefunden worden, zum Grunde des Steuerfußes geleget wird. Nun kann nachhero in einer Zeit von 8. bis 10. Jahren, ein und anderes Grundstück durch den Fleis seines Besitzers zu einem weit höhern Ertrag seyn gebracht worden; andere Grundstücke hingegen können bey der faulen und liederlichen Wirthschaft ihrer Besitzer dergestalt herunter gekommen seyn, daß sie weit weniger ertragen, und in der Nutzung abwerfen, als sie im Catastro stehen. Hier fraget es sich, ob in ersterm Fall die Steueranlage erhöhet, in letzterm Fall aber vermindert werden müsse? Sollte diese Frage mit Ja zu beantworten seyn; so würde freylich höchstens alle 10. Jahre eine Revision des Steuer-Catastri vorgenommen werden müssen, weil sich dergleichen Veränderungen mit denen Grundstücken beständig zutragen. Allein ein vernünftiger Cameralist wird sich wohl hüten, auf solche Frage mit Ja zu antworten (b). Soll die Landwirthschaft in Flor und Aufnahme gebracht werden; so muß man, wie es heute zu Tage alle weise Regenten machen, die Unterthanen zu Verbesserung des Feldbaues vielmehr durch Prämien und Belohnungen dazu aufzumuntern suchen, nicht aber ihren Fleis, Geschicklichkeit und Bemühung mit einer Erhöhung ihrer Contribution gleichsam bestrafen. Als das Steuerwesen in Schlesien eingerichtet worden war, declarirten Se. königl. Majestät in einem besondern öffentlichen Patent (c), und versprachen gesamten Ständen, Vasallen und Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, daß von nun an und zu ewigen Zeiten keine weitere Revision, Rectification oder Abänderung der Catastrorum, wodurch ein oder des andern Contribuenten steuerbarer Ertrag auch nur im mindesten höher

höher ausgesetzet und zur Anlage gezogen werden könnte, Statt haben und zugelassen werden, sondern es bey dem durch die letztere Rectification ausgerechneten Steueranschlägen und darnach formirten Catastris, falls nicht einiger Orten bey vorkommenden ganz besondern Umständen eine Abschreibung oder Minderung verfüget werden müßte, nunmehro sein unveränderliches und ewiges Verbleiben haben sollte; wie dann auch noch viel weniger die Divisores, wornach die bischöfliche, geistliche Gestifts-Commanderie-weltliche Herrschaften-adeliche Ritter- und Bauergüther bis daher, vom 1. Junii 1748. an, ihr Contributionscontingent bezahlet haben, jemahls erhöhet werden sollten; vielmehr sollte es in Ansehung der Steuern bey den vor das Jahr von 1748. bis 1749. vollzogenen Creysetats beständig gelassen, und gegen dieselbe so wenig eine Erhöhung jemahls vorgenommen werden, daß vielmehr auch wegen derjenigen Bauerhöfe, welche vermöge der Steuer-Rectificationsacten schon im Jahr 1723. wüste gewesen, es bey der jetzigen Claßificationsverfassung gelassen, und den Dominiis niemahls zugemuthet werden sollte, solche anders, als nach dem herrschaftlichen Divisore, zu versteuern; von welcher Disposition der Grund darinnen lieget, daß die Dominia, statt der Bauern, kleine Ackerleute ausgesetzet, welche ohnedem schon bey der Gemeinde ihre Realitäten nach dem Rusticaldivisore versteuern müssen, und überdem wegen der grosen Kosten den Dominiis nicht zuzumuthen ist, die erbauete Höfe der kleinen Leute zu caßiren und eingehen zu lassen. Am allerwenigsten aber sollte jemand zu besorgen haben, daß, wenn er durch gute Wirthschaft, Industrie und Kosten seine steuerbare Realitäten erweitern, verbessern, und ihm davon mehrere Revenüen verschaffen würde, solche demnächst noch besonders catastriret und zur Contribution gezogen werden möchten; als welches ausdrücklich und aufs ernstlichste verboten seyn solle. Dagegen wurden Stände, Vasallen und Unterthanen erinnert, mit äuserster Application bemühet zu seyn, zu ihrer und der Ihrigen, und des ganzen Landes Besten, die besitzende Aecker, Wiesen und andere Nutzungen, in bessern Stand zu setzen, und durch wohl überlegte Wirthschaft ihre Einkünfte von Zeit zu Zeit zu vermehren; immaasen diejenigen, die sich hierunter vor andern hervorthun würden, mit besondern königlichen Gnaden distinguiret werden sollten.

So wie nun diejenigen Unterthanen, die ihre Grundstücke verbessern und zu einem höhern Ertrag bringen, eher zu belohnen, als deshalb mit einer höhern Contribution zu beschweren sind; so verdienen hingegen diejenigen, welche ihre Grundstücke durch ihre eigene Faulheit, liederlichkeit und unordentliche Wirthschaft in Verfall und Abnahme bringen, eher eine nachdrückliche Bestrafung, als einen Nachlaß in der Contribution; man muß nicht selbst, und noch weniger durch Belohnungen, faule und liederliche Unterthanen ziehen.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 797.

(b) Und gleichwohl scheinet Herr von Justi solches cit. loc. §. 802. zu behaupten.

(c) Vom 10. Sept. 1748.

§. 18.

Die Contributionseinrichtungen, wovon wir bisher gehandelt haben, betreffen eigentlich das platte Land, oder die Steuern von Grundstücken auf dem Lande. Es muß aber auch in vielen teutschen Staaten die Contribution in den Städten von denen dazu gehörigen Grundstücken, nemlich sowohl von den Häusern, als von Gärten, Aeckern, Wiesen u. d. entrichtet werden; indem fast alle kleinen Landstädte, ja zuweilen Städte, die einigermaasen zu denen mittelmäßigen gerechnet werden können, jene als ein Hauptnahrungsgeschäfte, diese aber als ein Nebenwerk,

werk; den Ackerbau treiben; so wenig dieses auch mit dem wahren Endzweck der Städte übereinstimmet (a).

Bey der städtischen Contribution muß man auf die besondere Verfassung einer jeden Provinz, ja selbst einer jeden Stadt, zurücksehen, indem die Einrichtungen ungemein verschieden sind. In einigen Staaten muß nicht allein die Contribution bezahlet werden, sondern es ist neben derselben noch die Accise eingeführet. Es ist aber leicht einzusehen, daß diese beyden Arten von Steuern, ohne die gröste Bedrückung der Bürger, ohnmöglich beysammen Statt finden können, weil die Beschwerung einer Sache mit doppelten Abgaben dabey nicht vermieden werden kann. Wie kann man aber mit Billigkeit verlangen, daß der Bürger von seinem Acker die Contribution, zugleich aber auch von denen darauf erzeugten Früchten die Accise bezahlen soll? In denen preußischen Staaten findet die Contribution nur bey denen mediaten und unaccisbaren Städten Statt; und in denen immediaten Städten herrschet die Accise allein, nur daß von denen Häusern ein leidlicher Servis, und, wenn die Stadt Schulden hat, sowohl dazu, als zu den unentbehrlichen Nothdurften der Stadt, ein mit Vorwissen und Approbation der Cammer ausgeschlagener Beytrag abgeführet wird.

(a) S. den Art. Stadt.

§. 19.

Bey denen Steuern auf die Häuser muß ebenfalls eine gerechte Gleichheit beobachtet, und zu dem Ende ein richtiger Contributionsfus angenommen werden, denn die Städte sind in Ansehung ihrer Nahrung sehr verschieden. Eine kleine Stadt hat nicht so viel Nahrung, als eine mittelmäsige, und diese wieder nicht so viel, als eine grose. Folglich ist auch der Vortheil und Nutzen nicht einerley, der aus Häusern von gleicher Gröse und Beschaffenheit zu ziehen ist. Nach dem Vorschlag des Herrn von Justi soll man von den Städten dreyerley Classen machen, nemlich grose, mittelmäsige und kleine, und eben so sollen auch die Häuser in den Städten einer jeden Classe eingetheilet, und dabey darauf gesehen werden, wie ein Haus in einer jeden Classe durch die Vermiethung zu nutzen wäre; wo dann die eine Hälfte als jährlich aufzuwendende Baukosten, die andere Hälfte aber als Gewinst gerechnet werden müßte (a).

In der Mark Brandenburg ist die Anlage der Landsteuer auf die contribuable mediate und unaccisbare Städte, in Ansehung derselben Aecker, Wiesen, Huthung, Fischerey, Holz und Mastung, und andern sonsten zu den Dörfern eigentlich gehörigen Pertinentien, mit denselben gleichförmig. Weil aber die Städte, auser diesen Objectis Contributionum, noch von ihrer städtischen Nahrung ein Gewisses nach Proportion derselben geben müssen; so differiren sie hierin von den Dörfern, immaasen von denen in erstern sich befindenden Giebeln, worunter die Häuser und die dazu gehörige Pertinentien und Gerechtigkeiten gerechnet werden, ingleichen von der Brau- Bäcker- und Schlächternahrung, auch andern Profeßionen, Handwerkern und bürgerlichem Gewerbe, ebenfalls ein Nahrungsgeld, nach Proportion eines jeden Orts, und so, wie der Beytrag davon in einer billigen Anlage gebracht worden, entrichtet werden muß; daher es dann rühret, daß eine mediate oder contribuable Stadt, ob selbige schon nicht mehr Aecker, Wiesen, Huthung, Röhrung, Fischerey, Holz, Mastung und andere Dorfpertinentien, als dieses und jenes Dorf hat, dennoch ein weit stärkeres Contingent, als dieses, beytragen muß. Zur Erläuterung, wie die Anlage der Mediatstädte auf derselben bürgerlichen Nahrung gemacht wird, daß dieselbe mit der Bauercontribution von ihrem Ackerbau, Viehzucht rc. proportioniret werde, kann folgendes Exempel dienen. Nach der Anlage von dem Städtlein

 Pritzerbe

Pritzerbe im havelländischen Creyse, welches nur 13. Hufen hat, wird jede zu 9. Scheffel 10. Metzen Aussaat, nach dem Principio der Dörferanlage dieses Creyses, versteuret; darneben muß dieses Städtlein wegen seiner bürgerlichen Nahrung noch 92½. Giebel, wozu kein Acker, sondern nur die zugehörige Jura realia und Pertinentien gerechnet werden, und zwar jeden Giebel zu 21. Scheffel 12. Metzen, weil die Contribution nach der Scheffelzahl ausgeschrieben wird, und alle contribuable Stücke nach einer fingirten Aussaat taxiret worden, vercontribuiren (b).

In Sachsen betreffen die Steuerschocke, nach dem dasigen Contributionsfuse, eben sowohl die Häuser in denen Städten, als die Grundstücke des platten Landes; daher man dann bey denen Häusern ebenfalls gangbare, decremente und caduke Steuerschocke findet (c).

In einigen Staaten werden diese Steuern nach der Anzahl derer im Hause befindlichen Rauchfänge und Schornsteine entrichtet; und es scheinet dieses eine sehr alte Art des Contributionsfuses zu seyn, weil man schon vor vier bis fünfhundert Jahren findet, daß dem Grundherrn eines Orts Rauchhühner und Rauchgroschen haben gegeben werden müssen. Allein Herr von Justi verwirft diesen Contributionsfus mit gutem Grunde; indem ein schlecht gebauetes und an einer schlechten Lage liegendes Haus eben so viel Rauchfänge und Schornsteine nöthig hat, als ein Haus, das nach seiner Bauart zehnmahl mehr kostet, und die beste Lage hat (d).

In einigen andern Landen hat man in dem Contributionsfuse vor die Städte die Anzahl der Fenster zum Grunde geleget, die in einem jeden Hause befindlich sind. Dieser Contributionsfus hat mehr Billigkeit und gerechte Gleichheit vor sich, als der vorhergehende. Wenn er aber durchaus gerecht seyn sollte, so müßte man auch auf die Gröse der Fenster Betracht nehmen; weil in Pallästen und andern ansehnlichen Häusern öfters ein einzig Fenster so gros ist, als drey bis vier andere in dem Hause eines armen, aber arbeitsamen Bürgers.

In Wien leget man den hauptsächlichsten Gewinst von denen Häusern, nemlich den Ertrag der Miethgelder, zum Grunde der Contribution. Der Eigenthümer des Hauses giebt von allem, was er an Miethgeldern von seinem Hause einnimmt, den siebenten Pfennig als Abgaben in die landesherrliche Casse. Wenn er demnach aus seinem Hause jährlich 2100. Gulden vor Miethe einnimmt, so hat er jährlich 300. Gulden an Abgaben zu entrichten; dahingegen bezahlet er von allem, was er selbst bewohnet, oder was leer und unvermiethet stehet, gar nichts. Diese Abgabe leget in der That den Gewinst von denen Häusern auf die richtigste und gleichförmigste Art zum Grunde. Allein sie erfordert grose Aufsicht und öftere Visitationen, um zu wissen, was leer stehet, oder vermiethet ist (e). Herr von Justi, der diese cameralistische Nachricht mitgetheilet hat (f), hält davor, daß dieser Contributionsweg vielleicht nur vor gröste Städte brauchbar wäre; denn in mittelmäsigen und andern Städten, wo weitläuftige Fabrikenwerke und andere Stadtnahrungsgeschäfte getrieben werden, könnte öfters ein Eigenthümer von einem grosen Hause gar nichts vermiethen, und doch mehr Gewinst davon ziehen, als ein anderer, welcher den grösten Theil seines Hauses vermiethete. Die gerechte Gleichheit in denen Abgaben würde also auch hier öfters ermangeln. Allein ich halte davor, daß diese Gleichheit leicht herzustellen wäre, wenn die grosen Manufactur- und Fabrikenhäuser ebenfalls mit einer proportionirten Steuer beleget würden.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 793. 794.

(b) S. von Thile Nachricht von der churmärkischen

schen Contributionseinrichtung, 12. Abschnitt, §. 2. 3. pag. 384.

(c) Es leget der sächsische Contributionsfus auch den Gewinst von den Häusern zum Grunde.

(d) S. von Justi c. l. §. 818.

(e) Diese Aufsicht und Visitationen würden grösstentheils überflüßig seyn, wenn alle Miethcontracte gerichtlich aufgerichtet werden müßten.

(f) c. l. §. 820.

§. 20.

Da alle Unterthanen des Staats, sie mögen seyn, von welchem Stande sie wollen, den Schutz desselben geniesen; so sind sie auch schuldig, einen proportionirlichen Antheil, nach Maasgebung ihrer Besitzungen, an denen Lasten des Staats zu tragen. Ueberdies gehören alle Güther, sie mögen denen Vasallen und Edelleuten, oder denen Bürgern und Bauern zuständig seyn, zu dem unmittelbaren Eigenthum des Staats. Hieraus sollte nun natürlicher Weise folgen, daß auch niemand, der unbewegliche Güther im Lande besitzet, von der Contribution befreyet seyn könne und sollte. Allein diese Regel leidet in Teutschland einen grosen Abfall, und man findet verschiedene Güther und Grundstücke, welche von der Contribution befreyet sind.

Diese Befreyung geniesen vorerst die adelichen und ritterschaftlichen Güther und Grundstücken im Lande. Der Adel hat sich von den ältesten Zeiten her in dieser Befreyung festgesetzet, und sich solche von Zeit zu Zeit von denen Regenten in denen mit denselben errichteten Verträgen und Landesrecessen confirmiren und bestätigen lassen. In denen alten Zeiten machte der Adel in denen Kriegen des Staats die Reuterey aus, und leistete mithin ordentliche Kriegesdienste, davor er keinen andern Sold empfieng, als den Genuß seiner Lehngüther. Nachdem diese wirkliche Dienste des Adels, bey der Einführung eines beständigen Kriegesheers und gänzlicher Veränderung des Kriegeswesens, aufgehöret haben; so muß der Adel jetzo von seinen Rittergüthern die Ritterpferds- oder Lehndienstgelder entrichten, und ist dagegen von denen Steuern und Contributionen befreyet. Es werden daher die ritterfreye Grundstücke niemahls in ein Catastrum als contribuabel gebracht, und es sind nur blos allein diejenigen Güther zur Landescontribution gezogen worden, welche der Adel seinen Bauern eingegeben hat (a).

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Geistlichkeit, nemlich denen hohen Stiftern, Klöstern, Commanderien der Ritterorden, denen Kirchen, Pfarreyen und Schulen zugehörigen Güthern und Grundstücken, welche gemeiniglich, besonders in denen catholischen Landen, von der Contribution befreyet sind. Wobey jedoch der Unterschied inter bona dotalia Ecclesiæ, & ea, quæ Ecclesia de novo acquisivit, zu observiren ist, indem nur jene, nicht aber diese, von der Contribution eximiret werden wollen, so wenig wie die eigenthümlichen Güther der Geistlichen (b).

Die Domainen- oder Cammergüther des Landesherrn sind gleichfalls gemeiniglich von denen Steuern befreyet.

Es giebt auch noch andere Fälle, wo ein und andere Grundstücke die Steuerfreyheit geniesen. Es kann ein Landesherr zuweilen Güthern und Grundstücken diese Freyheit ertheilen, wenn die Besitzer derselben entweder einer Belohnung vor ihre Dienste würdig sind, oder vor solche Befreyung eine ihren zeitherigen Abgaben gemäse Summe Geldes erlegen. An der Befugnis des Landesherrn, besonders, wenn die Contributionen der andern Unterthanen, endlich dieser Vorfälle halber, nicht erhöhet werden, ist keinesweges zu zweifeln; und es hat auch die Sache in verschiedenen Ländern Statt gefunden, daher die Capitalien entstehen, welche die Steuercassen zuweilen hin und wieder im Lande, oder in Banken, oder Lombard- und Leihehäusern auf Zins stehen

hen haben. Wenn auch das jährlich von einem Guthe zu entrichtende Steuerquantum als Interessen gerechnet, und, nach Maasgebung derselben, das volle Capital erleget wird; so scheinet darüber eben nicht viel zu erinnern zu seyn. Allein es ist dem ungeachtet niemahls darzu zu rathen. Der Grund der Contributionen ist viel sicherer, als das Capital, welches davor empfangen wird, und welches bey kleinen Nothfällen den Weg aller Welt gehen kann. Und wenn ein Land cultiviret und in bessern Nahrungsstand gesetzt wird; so fällt das Interesse: denn je mehr Geld im Lande ist, desto weniger hat man auf ausenstehenden Capitalien Interesse zu gewarten. Die Steuercasse leidet also Schaden. Man muß es auch als eine grose Cameralgrundregel ansehen, daß man alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden hat, was zur Verminderung der Einkünfte Anlaß geben kann. Folglich muß ein Regent die Verdienste eher auf alle andere Art, als durch Ertheilung der Steuerfreyheit, belohnen.

Gleichwie bey dem Steuerwesen überhaupt auf die Landesverfassung zu sehen ist; so muß man auch besonders wegen der Steuerfreyheit darauf sehen. Denn es giebt Staaten, wo auch weder die adelichen Vasallen, noch die geistlichen Stifter und Kirchen, von der Contribution befreyet sind, und wo selbst der Landesherr seine Domainengüther der Contribution unterworfen hat. Schlesien kann uns hierin zum Beyspiel dienen. Das ganze platte Land daselbst ist ohne Ausnahme, ob solches dem geistlichen, Adel- oder Bauernstande zugehöret, contribuable; ja der Landesherr selbst hat seine eigenen Domainen der Contribution unterworfen, und solche durch die angeordnete Commißionen nach denen angenommenen Principiis catastriren lassen. Der erste Ursprung dieser allgemeinen Mitleidung ist schon in den ältern Zeiten der piastischen Fürsten zu suchen, wo das ganze Land dem Fürsten eigenthümlich zugehörete, bis solches nach und nach, mit Vorbehaltung gewisser Abgaben, die man anfänglich Berna, und in den neuern Zeiten Steuern genennet hat, unter den Adel, Geistlichkeit, Bürger- und Bauernstand vertheilet worden. Da unter der vorigen österreichischen Regierung sich viele Mißbräuche in Ansehung der Uebertragung der Steuern, welche die Herrschaften von ihren Unterthanen forderten, hervorgethan, auch verschiedene Stände über Prägravation beständig geklaget hatten; so ließ der König im Jahr 1743. das ganze Land auf eigene Kosten durch angesetzte Haupt- und subdelegirte Claßificationscommißionen aufs neue claßificiren. Bey Erforschung der steuerbaren Realitäten wurde alle Vorsichtigkeit gebrauchet, und durchgehends ein gleicher Fus genommen, bey dem ganzen Werk aber die unter voriger Regierung aufgenommene Befundstabellen sowohl, als die vorhergehende Landesverfassungen, Sanctiones, Verordnungen und Verträge, als den Collowratischen de An. 1504. die bestätigten Fürstentagsschlüsse de An. 1553. 1554. 1556. und 1558. ferner die landesherrlichen Mandata, Schlüsse, Deciliones und Patente de An. 1557. 1610. und 1695. zum Grunde geleget, und zum allgemeinen Besten des Landes überall gar keine Ausnahme von den Steuern fernerhin gestattet; jedoch dergestalt, daß die Geistlichkeit nach einem besondern, die Dominia nach einem diversen, und der Bauernstand gleichfalls nach einem unterschiedenen Divisore, ihre aufgelegte Contribution aufbringen müssen (c).

Eben so sind die ritterschaftlichen Güther im Mecklenburgischen nicht gänzlich von der Contribution befreyet. Nach dem unterm 18. April 1755. zwischen dem Herzog und der Ritter- und Landschaft errichteten Erbvergleich (d), ist die Hälfte der ritterschaftlichen Hufen, gegen Leistung der in allen Lehens- und Allodialbriefen vorbehaltenen Ritter- und Manndienste, von der Landescontribution befreyet.

freyet, von der andern Hälfte der Hufen hingegen, es besitze sie, wer da wolle, muß die Contribution erleget werden. Die Klosterguther sind ebenfalls halb steuerpflichtig und halb frey. Die Kirchen- Pfarr- und geistliche Hufen aber sind von aller Contribution befreyet, wenn sie vorhin nicht steuerpflichtig gewesen sind. Nichtweniger sind die landesherrlichen Cammergüther der Contribution unterworfen.

(a) S. Kress de privil. agric. c. 2. §. 12. p. 64. sqq. Strube vom Steuerwesen und des teutschen Adels Steuerfreyheit, Tom. 2 der Nebenstund. p. 405. Idem de collectarum & ærariorum provincialium origine, præsertim in terris Brunf. Luneb. & Episcopatu Hildesiensi, in obs. pag. 86—156. De Selchow Elem. Jur. germ. privati hod. §. 282.

(b) S. Just. Henn. Böhmer Dissert. de bonis parochialibus, c. 3. §. 11. Jac. Frid. Ludovici de immunitate non excusante, cap. 2. §. 25. Chr. Wildvogel de Jure Collectarum, §. 44. sqq.

(c) S. Patent wegen der künftigen Contributionsverfassung in Schlesien, vom 23. April 1743.

(d) Welcher sich in Jargow Einleitung zu den Regalien, als ein Anhang befindet.

§. 21.

Zu der ordinairen Contribution gehöret auch die Reuterverpflegung; denn in vielen Landen ist es gewöhnlich, daß die Reuterey von dem platten Lande verpfleget wird. Das ist nun in der That nichts anders, als eine Art der Contribution von den unbeweglichen Güthern; wie dann auch die Eintheilung der Verpflegung nach den Grundstücken, und zwar nach Maasgebung des Contributionsfuses, eingerichtet zu werden pfleget; z. E. in Sachsen wird von 24. Steuerschocken monatlich ein Tag Ration und Portion dem Reuter gegeben. Es ist demnach offenbar, daß dieses eine wirkliche Contribution ist, die mithin zu dem Steuerquanto auf jedes Grundstück zu rechnen ist, dergestalt, daß die Steuern und diese Reuterverpflegung zusammen nur auf den vierten, oder höchstens dritten Theil des Gewinstes von den Grundstücken ansteigen können (a). Allein in grosen Staaten pflegen sie noch höher anzusteigen. Da aber die Naturalverpflegung nicht allein viel Streitigkeiten unter dem Landmanne und dem Soldaten verursachet; sondern auch vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, wenn ein Regiment im Felde stehet, oder sich sonst zur Kriegesübung zusammenziehet; da dann die Fourage entweder mit Beschwerden der Landleute nachgeführet, oder den Commandeurs in viel höherm Preise bezahlet werden muß; wobey noch überdies besondere Einnehmer gehalten werden müssen: so hat man in verschiedenen Staaten, besonders in denen preußischen, solche Naturalverpflegung aufgehoben, die Cavalerie in die Städte verleget, die Rationen und Portionen zu Gelde angeschlagen, und diese Fouragegelder zu der Contribution gerechnet. In der Mark Brandenburg betragen solche, nach Verschiedenheit der Creyse, 13. Gr. 10. Pf. oder 8. Gr. oder 11. Gr. 3. Pf. von jedem Thaler Contribution, und in einigen Creysen 2. Gr. pro Scheffel Aussaat (b).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 803.

(b) S. von Thile Nachricht von der churmärkischen Contributionseinrichtung.

§. 22.

Auch werden zwar noch verschiedene Nebenabgaben, nach Maasgebung der besitzenden Grundstücke, und öfters selbst nach dem Contributionsfuse, aufgeleget; die jedoch eigentlich keine Contributionen oder Steuern sind. Darunter gehöret

1) die Kriegesmetze, oder das zur Anfüllung der Magazine erforderliche Getreyde. In der Mark Brandenburg mußte dieselbe ehedem in granis, und sowohl von dem Brauen als Backen, nicht allein von den Städten, sondern auch von den Dörfern und plattem Lande,

lande, gegeben werden; und wurde über die Mahlmetze von jedem Scheffel noch eine Metze, und von einem Brauen à 36. Scheffel Malz, ein Scheffel entrichtet. Es ist aber hernach die in granis zu entrichten üblich gewesene doppelte oder Kriegesmetze völlig abgeschaffet und auf ein gewisses Geld gesetzt worden, so den Nahmen der Kriegesmetzsteuer bekommen hat. Es mußte demnach nach der Einrichtung vom Jahr 1714. von jedem Scheffel Weitzenschrotkorn 1. Gr. von jedem Scheffel Roggenschrotkorn 6. Pfennige, und von jedem Sack Malz à 8. Scheffel, indistincte Weitzen oder Gersten, 1. Gr. 6. Pf. und also pro Wispel oder 24. Scheffel Malz 4. Gr. 6. Pf. gegeben werden, ausgenommen in Berlin, allwo von 64. Scheffel ein Hausscheffel à 19. Metzen mit Gelde nach dem Marktpreise, oder jetzo nach der Anordnung de An. 1744. vor den Scheffel Weitzen 1. Rthlr. 4. Gr. Roggen 20. Gr. Gerste 16. Gr. bezahlet werden. Im Jahr 1739. wurde die Kriegesmetze erhöhet, und, statt 4. Gr. 6. Pf. pro Wispel, solche auf 6. Gr. von Gersten, und 8. Gr. von Weitzenmalz gesetzt. Bey dem Branntweinschrot ist die Kriegesmetze An. 1744. pro Scheffel Weitzen auf 28. Gr. pro Scheffel Roggen 20. Gr. und pro Scheffel Gerste 16. Gr. gesetzt worden. Einem jeden Creyse ist ein gewisses Quantum zugeschrieben worden, so er vor die Kriegesmetze entrichten muß. Darzu contribuiren blos allein die contribuablen Unterthanen, hingegen sind alle und jede Einwohner, so auf ritterfreyem Grund und Boden wohnen, davon eben sowohl, als wie von andern Landessteuern, befreyet. Die Art und Weise aber, wie solches Quantum auf dem Lande aufgebracht wird, ist nach den Creysen verschieden. In einem Creyse geschiehet die Repartition auf die Personen; jeder sind 2. Metzen zugeschlagen, und solche zu Gelde angesetzt, ein jeder Hausmann und Handwerker giebt 2. Gr. 9. Pf. jeder Bauer, Coßäthe, Schäfer, Hirte und Schmied aber 3. Gr. 1. Pf. In einem andern Creyse kommt auf einen Bauer 8. Metzen, auf einen Coßäthen 4. Metzen Roggen, den Scheffel zu 18. Gr. gerechnet, die übrigen Personen geben ein gewisses an Geld, als ein Müller 1. Rthlr. ein Handwerker 12. Gr. ein Pachtschäfer 1. Rthlr. ein beweibter Kostknecht, ein Dorfschäfer und ein Kuhhirte, jeder 12. Gr. ein Ochsen- oder Stuthirte und ein Schweinhirte, jeder 4. Gr. ein Tagelöhner 6. Gr. und ein Tagelöhnerweib 3. Gr. Wieder in einem andern Creyse müssen die Bauern von jeder zu versteurenden Wispelaussaat einen halben Scheffel Metzkorn, die guten Coßäthen jährlich 4. Metzen, die mittlern 3. Metzen, und die schlechten 1. Metze entrichten, die Hausleute, Handwerker und übrige Einwohner aber geben nichts. Noch in einem andern Creyse sind auf die Hufe 3. Metzen, und auf eine Mühle 6. Metzen Metzkorn, den Scheffel zu 16. Gr. gerechnet, zum Contingent festgesetzt, und zu dem darauskommenden Geldquanto müssen alle im Dorfe wohnende Leute über 12. Jahre, und zwar jede Person 1. Gr., contribuiren rc. rc. (a).

(a) S. von Thile Nachricht, pag. 605. u. f.

§. 23.

2) Müssen in einigen Landen die Unterthanen gewisse Schloßbaugelder entrichten, die dann auch nach dem Contributionsfuse pflegen repartiret zu werden. Man pfleget aber gewisse Jahre zu bestimmen, wie lange solcher auserordentliche Beytrag gegeben werden soll. Damit aber derselbe mit der Zeit nicht unter den Titel der beständigen Contribution gezogen werden möge; so pflegen die Landstände diesen Beytrag bey der Contributionseinnahme unter den Titel der extraordinairen Contribution zu bringen.

§. 24.

3) Eben dieses findet auch bey den Legationsgeldern, welche die Unterthanen aufbringen müssen,

müssen, Statt, und pfleget es damit auf gleiche Weise gehalten zu werden.

§. 25.

4) In der Mark Brandenburg müssen die contribuablen Städte und die Unterthanen auf dem platten Lande, jährlich 10000. Rthlr. sogenannte potsdammische Bettgelder vor das zu Potsdam liegende königliche Leibregiment aufbringen, welche dann nach dem Verhältnis des ordinairen Steuercontingents einer jeden contribuablen Stadt und jeden Dorfes repartiret werden (a).

(a) S. von Thile Nachricht, p. 104. u. f.

§. 26.

5) Müssen in einigen Landen die Unterthanen, welche der Contribution unterworfen sind, die Marsch- und Abfuhrenkosten tragen. In der Mark Brandenburg sind diese Kosten gleichfalls unter denen Extraordinariis begriffen, und sowohl wegen dieser Kosten, als wegen der gedachten potsdammischen Bettgelder, wie auch wegen der berlinischen und potsdammischen Steinfuhrgelder und anderer gemeinschaftlichen Onerum, machen alle märkische Provinzen eine Societät aus; denn es werden deshalb von allen Creysen zum Einsatz jährlich 4000. Rthlr. in die sogenannte Generalmolestiencasse, die im Jahr 1719. errichtet worden, geleget, und von solchem Quanto diejenigen Creyse, deren Unterthanen die Onera von denen durchmarschirten Truppen, Remontepferden, Mondirungs-Fracht- und Kriegesfuhren getragen, nach denen ausgezahlten üblichen und regulirten Verpflegungskosten, auch Meilengeldern, bonificiret, nicht weniger die Zehrungen und Diäten bey denen Marschliquidationen, Besoldungen, Postgeld und Schreibematerialien bestritten. Alle diese Kosten werden bey der Generalmolestiencasse liquidiret, sodann aber nach der gewöhnlichen Quotisation auf das ganze Land dergestalt repartiret, daß nach der zu haltenden Abrechnung, was jeder Creys nach Proportion seiner in natura getragenen Lasten, entweder von andern zur Vergütigung bekommt, oder zur Vergütigung anderer beytragen muß, die Ausrechnung gemacht wird; allermaaßen diejenigen Creyse, so bey vorfallenden Hin- und Rückmärschen gar nicht betroffen werden, und also keine Lasten getragen, indessen aber, nach dem Zweck des Etablissements der gemeinschaftlichen Molestiencasse, die gemeine Bürde des Vaterlandes mit gleichen Schultern getragen werden soll, nach Proportion der gewöhnlichen Quotisation ihren Beytrag an Gelde thun müssen, wovon denenjenigen Creysen die Vergütigung der in natura getragenen Marschkosten, nach gewissen Principiis und Sätzen, zu einigem Dedommagement geschiehet (a).

(a) S. von Thile Nachricht, p. 117. u. f.

§. 27.

6) Wenn die Frohndienste, welche die Unterthanen ihrem Landesherrn leisten müssen, auf ein gewisses Geld gesetzet werden; so geschiehet dieses in einigen Landen auch nach der Contribution, dergestalt, daß von jedem Groschen Contribution ein gewisses Dienstgeld bezahlet werden muß (a).

(a) S. den Art. Dienstwesen.

§. 28.

7) In der Mark Brandenburg werden auch die Remißions- und Baufreyheitsgelder, welche denen durch Brand, Viehsterben, Mißwachs, Hagelschlag und dergleichen verunglückten Unterthanen, und wegen des neuen Anbaues verwilliget werden (a), von denen Unterthanen übertragen. Zu dem Ende muß bey denen Creyscassen durch eine gute Menage sowohl, als jährlich auszuschreibenden kleinen Ueberschuß, bey der Contributionsanlage etwas Bestand gesammlet werden, woraus im Fall der Noth die zurückgekommene und verunglückte

unglückte Contribuenten übertragen werden können.

(a) S. den Art. Remißion.

§. 29.

Was wir bisher von der Einrichtung des Steuer- und Contributionswesens vorgetragen haben, kann genug seyn, um sich davon einen hinlänglichen Begrif zu machen. Ein angehender Cameralist kann sich daran allemahl begnügen, daß er richtige Grundsätze lernet, und aus ein und andern vorgetragenen Beyspielen siehet, in wie weit diese Grundsätze befolget werden. Kommt derselbe in wirkliche Dienste; so verstehet es sich von selbst, daß er sich die besondere Steuerverfassung des Landes, worinn er dienen soll, bekannt machen muß.

Wir wollen dannenhero zur Direction und Verwaltung des Steuerwesens schreiten. Mit dieser hat es in dem teutschen Reiche eine verschiedene Beschaffenheit. In einigen Staaten haben die Landstände solche Direction und Verwaltung privative, wie z. E. in Sachsen. Wenn der Landesherr zur Nothdurft und dem Aufwand des Staats Geld nöthig hat, und solches durch ordentliche oder auserordentliche Steuern aufgebracht werden soll; so läßt der Landesherr sein Ansinnen an die Landesstände gelangen; es wird ein Landtag ausgeschrieben, die Sache kommt auf demselben in Proposition, und wird mit dem Fürsten und den Ständen in Ueberlegung gezogen, da dann letztere die anbegehrten Gelder verwilligen, und solche durch Ausschreibung der Steuern von den Unterthanen aufbringen lassen. Wo die Landstände sich bey dieser Verfassung erhalten haben, da haben sie auch die völlige Direction des Steuerwesens, und die Steuercassen stehen unter ihrer Verwaltung; und in solchen Landen findet man daher noch den Unterschied der Einkünfte des Staats zwischen den Einkünften des Fisci und des Aerarii. Die Einkünfte aus denen Domainen und Regalien, wie auch die zufälligen Einkünfte (a), machen die Einkünfte des Fisci aus, und werden lediglich von denen hohen und niedern Finanzcollegiis des Fürsten besorget und dirigiret. Hingegen sind die Steuern, Schatzungen und Abgaben eigentlich diejenigen, die man unter denen Einkünften des Aerarii verstehet, und welche die Landstände durch eigene Steuercollegia dirigiren lassen (b).

In andern Staaten haben die Fürsten sich nach und nach uneingeschränkt gemacht, das Ansehen der Landstände ist sehr gefallen, und die allgemeinen Landtäge haben gänzlich aufgehöret. Unterdessen ist man doch selten dahin geschritten, diese Mitwirkung der Landstände bey denen Einkünften des Aerarii ganz und gar abzuschaffen. In der Churmark Brandenburg bestehet die Landschaft aus einem Director, einem beständigen Deputirten abseiten der Ritterschaft, und einem beständigen Deputirten abseiten der Städte, welchen noch ein Deputatus perpetuus der Stifter Havelberg und Brandenburg nomine der Prälaten, und fünf Deputati aus denen churmärkischen Creysen als Verordnete von der gesamten Ritterschaft beygegeben sind.

Es sind ferner dabey ein Landsyndicus, ein Landrentmeister, zwey Landeinnehmer, und verschiedene Subalternen; und dieses Collegium hänget von der Ritterschaft und den Städten ab. Obgleich keine allgemeine Landtäge, zu Ersparung der vielen Kosten, mehr gehalten werden; so versammlen sich doch die sämtlichen Deputirten der Landstände zweymahl im Jahre in dem landschaftlichen Hause in Berlin. Die Stände eines jeden Creyses aber haben noch ihre Creystäge beybehalten, zu dem Ende sie sich jährlich in einer darzu verordneten Creysstadt versammlen, und auf denselben das Steuerwesen, als eine der hauptsächlichsten Angelegenheiten, besorgen, die Steuerrechnungen über die Creyscasse, die ein Aerarium publicum des Creyses und

und keine landesherrliche Immediatcasse ist, revidiren, den Etat derer auf das folgende Jahr erforderlichen Ausgaben formiren, und darnach die Anlagen einrichten, die Steuerreste untersuchen, und vor deren Beytreibung sorgen, die zu ertheilende Remißionen decretiren, und was sonst zu des Creyses Besten gereichet, berathschlagen. Nur müssen auf solchen Creystägen die von der Cammer deputirte Departementsräthe, oder statt dessen die Commissarii loci, und zwar jene als Commissarien des Landesherrn, wie auch die Aemtercommissarien, wo dergleichen vorhanden sind, zugleich zugegen seyn. Der formirte Creysetat sowohl, als die Creysrechnungen, wie auch die abgehaltenen Creysprotocolle, müssen nicht allein an die Cammer, sondern auch an das Generaldirectorium zur Approbation eingeschickt werden. Wie dann überhaupt denen Landständen die freye Disposition und Verwaltung des Aerarii, aus erheblichen Ursachen, nach und nach ziemlich limitiret, und ihnen durch landesherrliche Verordnungen vorgeschrieben worden, was die Stände auf denen Creystägen vornehmen, und welchergestalt sie die Creyssachen abhandeln sollen (c).

(a) S. den Art. Regalien.

(b) Herr von Justi hatte anfänglich in seinen ersten Schriften die Einrichtung mit den Landständen und dem Aerario publico als sehr schädlich angesehen, und daher die Aufhebung dieses Aerarii angerathen. Er hat aber zuletzt, nach reifer Ueberlegung, solche Meynung geändert, und in seinem System des Finanzwesens, §. 675. u. f. öffentlich behauptet, daß die Eintheilung der Einkünfte des Staats in die Einkünfte des Fisci und Aerarii sehr wohl gegründet, mithin die Beybehaltung dieser Einrichtung allerdings anzurathen sey.

(c) S. von Thile Nachricht, p. 557. u. f.

§. 30.

Nun haben wir noch das Cassen- und Rechnungswesen bey dem Steuer- oder Contributionswesen zu betrachten. Wir wollen auch hier die churmärkische Einrichtung als ein Beyspiel anführen, denn dieselbe ist sehr accurat und ordentlich.

Ein jeder Creys hat seine eigene Creyscasse, wozu ein besonderer Creyseinnehmer bestellet ist, welcher tüchtige Caution stellen muß. Demselben lieget dasjenige in seiner Function ob, was alle übrige Rendanten zu observiren haben. Kein Einnehmer darf ohne Ordre und Aßignation an jemanden, er sey, wer er wolle, Officier oder Civilbedienter, einiges Geld auszahlen, widrigenfalls er es auf seine Gefahr thut, und es aus seinen eigenen Mitteln ersetzen muß. Zur Sicherheit der Casse gehen auch die Schulden, so die Receptores bey der Casse ex administratione zurücklassen, denen Ehegeldern der Wittwen und allen übrigen Creditoren bey Concursen vor. Wie dann auch zu Verhütung der Cassenschulden denen Einnehmern und Rendanten verboten ist, mit keinen Cassengeldern zu negotiiren, Verkehr zu treiben, noch Privatgelder zur Casse zu nehmen, und jene mit diesen Geldern zu meliren. Wegen der Münze haben die Einnehmer, wie alle Rendanten, zu observiren, daß die Geldsorten edictenmäßig eingenommen und wieder ausgezahlet werden, und bey denen Rechnungen müssen sie keine Brüche von Pfennigen einführen, sondern ganze Pfennige in Rechnung bringen. Bey nachdrücklicher Strafe aber müssen sie sich aller Malversation bey der Casse enthalten; welche letztere von denen Landräthen von Zeit zu Zeit nachgesehen werden muß.

Zu Abführung der Contribution sind gewisse Tage jeden Monats festgesetzet, an welchen die Unterthanen per Deputatos aus jedem Dorfe dem Einnehmer in der Stadt in seiner Wohnung die Contribution bezahlen, auch zugleich wegen der Fuhren und Baufreyheits- und Remißions-Gelder sich mit ihm berechnen, sodann aber sich von demselben

ben in ihren dazu zu haltenden Quittungsbüchern quittiren lassen müssen. In einigen Creysen ist doch auch die Gewohnheit, daß der Einnehmer, zur Erhebung der Contribution, sich jährlich im Frühjahre und Herbste in gewissen darzu bestimmten Städten einfindet, und die Creysgefälle von denen auf ein, zwey oder drey Tage dahin beschiedenen Unterthanen in Empfang nimmt, wobey ihm jedoch selbige kein Douceur, Defrayirung, oder sonst etwas geben dürfen, sondern ihn blos allein mit ihrem Vorspann von einem Orte zum andern bringen müssen. In weitläuftigen Creysen gereichet dieses denen Unterthanen zu einer grosen Erleichterung und Bequemlichkeit, indem sonst ein jedes Dorf den Schulzen, oder einen andern verständigen Nachbar, mit einem Wagen, nebst Defrayirung und Bezahlung desselben Mühe und Versäumnis, zu Ueberbringung der Gelder viele Meilen weit in die Stadt an den Einnehmer abfertigen müßte. Der Einnehmer hat seine gewisse Besoldung, dabey aber keine andere Accidentien, als den sogenannten Quittungsgroschen, nemlich in einigen Creysen von jedem Bauer und Coßäthen jährlich 1. Groschen; in andern von jeder Dorfsgemeinde monatlich einen Groschen, in andern monatlich 2. Groschen Schreibgebühr, und zu Anfang des Jahres noch überdem zwey Groschen.

Die Einnehmer dürfen durchaus nicht die Contributionsgelder zwey, drey bis vier Monate borgen, und sich davor monatlich etwas zur Discretion zahlen lassen (a). Und wo Untereinnehmer vorhanden, dürfen dieselben keinen Bestand in der Casse behalten, sondern müssen die mit Ablauf des Monats in der Casse sich vorräthig befindende Gelder beym Schluß des monatlichen Extracts, wofern sie nicht aßigniret worden, zur Hauptcasse einschicken. Die Landräthe, und wo Creysdirectores vorhanden, diese insbesondere, müssen vor die Cassen responsable seyn, und daher eifrig besorgen, daß die Reste promte erfolgen, oder durch die Execution beygetrieben werden; und darf sich kein Landrath auf den Einnehmer decharginen, indem dieser damit nichts zu thun hat, und weiter nichts als die Geldeinnahme hat. Wenn demnach Reste aufschwellen und inexigible werden; so muß vor letzteres der Landrath responsable seyn. Die Land- und Ausreuter aber müssen die von denen Unterthanen eingeforderte Steuern und Abgaben, bey Strafe der Karre, binnen 14. Tagen abliefern. Befinden sich in einem Creyse inexigible, suspendirte und disputable Reste; so wird eine besondere Arrerage-Rechnung geführet, und selbige so lange nachgeschleppet, bis sie getilget worden. Und wenn solche Reste niedergeschlagen werden sollen; so muß darüber die landesherrliche Verordnung beygeleget, die niedergeschlagene Reste aber sowohl in Einnahme als Ausgabe gebracht werden (b).

(a) In dem Herzogthum Braunschweig muß die Contribution von dem ersten bis zehenten jedes Monats aufgebracht, und solche längstens gegen den 20ten jeden Monats, nebst einer richtigen Specification und Abrechnung zur fürstlichen Kriegescasse ohnfehlbar eingesendet werden. Die Einnehmer sollen die Contribuenten nicht einen oder viele Monate ohne Bezahlung hinsitzen lassen. Läßt sich ein Einnehmer hierunter säumig finden; so wird derselbe nicht allein wegen eines jeden Monats, da er die Contribution, oder wenigstens auf Abschlag derselben, so viel in dem Monat aufkommen, nebst einer richtigen Specification derer Restanten und Nonvalenten, zu gehöriger Zeit nicht einschicket, mit 50. Rthlr. bestrafet; sondern auch, wenn bey der deshalb anzustellenden Untersuchung sich ergiebet, daß derselbe solche Restanten durch seine Nachläßigkeit aufsummen lassen, nebst denen Untersuchungs- und Commißionskosten, auch sothane Reste der fürstlichen Kriegescasse aus dem Seinigen zu bezahlen angehalten. S. Herzoglich-braunschweigische Verordnung, die ordentliche Erhebung und Beytreibung der monatlichen Contribution, auch derer, und übrigen herrschaftlichen

lichen Gelder, accurate Einsendung an die fürstliche Krieges- und andere Cassen, betreffend, vom 18. Febr. 1767. In Gegels Sammlung der Landesordnungen, 1. Band, p. 386.

(b) S. von Thile Nachricht, p. 536. u. f.

§. 31.

Was das Rechnungswesen besonders betrift; so hat ein Creyseinnehmer in der Mark Brandenburg nicht allein seine Contributionsrechnung zu formiren; sondern es werden von demselben sowohl über die Cavaleriegelder, als über die Kriegesmetzeinnahme, ingleichen über die Lehenpferdgelder, besondere Rechnungen geführet. Auch muß ein Einnehmer zu einer jeden von diesen Rechnungen sein ordentliches Manual halten. Dieses pfleget drey Rubriken zu haben, nemlich:

1) Was einkommen soll,
2) Was eingekommen ist,
3) Was annoch restiret.

Aus dem Manual wird die Rechnung gemacht, und in derselben alles vor voll in Einnahme gebracht, und was noch an Resten ausstehet, wird unter dem Bestande, der sich bey dem Schluß der Rechnung ausweiset, aufgeführet. Dieser Bestand ist nun entweder baar oder an Resten, und von letztern wird eine Specification beygeleget. Oder man formiret auch die Rechnung nach jenen dreyen Rubriken des Manuals. Wir wollen ein Schema einer Contributionsrechnung von letzter Art hier zum Beyspiel beybringen.

Contributionsrechnung des N. N. Creyses.

Nahmen der Dörfer.	Specification der Anlagen des Creyses und jeden Dorfes desselben.			
	NB. Diese Specification wird der Rechnung vorgesetzt, damit die Revisores der Rechnung von der Richtigkeit derselben bey der Einnahme versichert werden können.			

Ein-

Einnahme an Bestand.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Laut vorjähriger Rechnung verblieb an Bestand, und zwar baar . . . Rthlr. Gr. Pf. an Resten . . . ; — ; — ; Summa : . . .			

Soll

Soll eingehen:			Einnahme an eingegangenen vorjährigen Resten:	Ist eingegangen:			Restiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			von dem Dorfe N. N.						

Soll

Soll eingehen:			Einnahme an ordinairer Contribution von den Städten.	Ist eingegangen:			Restiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Nach der Quotisation und königlichen Approbation laut Beylage A. ist eingegangen:						
			Von der Stadt N. N.						
			rc. rc. rc.						

Soll eingehen:			Einnahme an extraordinairer Contribution von den Städten.	Ist eingegangen:			Restiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Nach der Quotisation und königlichen Approbation laut Beylage B. ist eingegangen:						
			Von der Stadt N. N.						
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.						

Soll eingehen:			Einnahme an ordinairer Contribution von dem Lande.	Ist eingegangen:			Restiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Daran ist nach der Anlage à 8. Gr. pro Hufe eingegangen:						
			Vom Dorf N. N.						
			rc. rc. rc.						

Soll eingehen:			Einnahme an extraordinairer Contribution von dem Lande.	Ist eingegangen:			Restiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Vermöge von Sr. Königl. Majestät approbirten Anlage à 2. Gr. pro Hufe ist eingegangen:						
			Vom Dorf N. N.						
			rc. rc. rc.						

Soll eingehen:			Einnahme an Kriegesmeßgelder.	Ist eingegangen:			Restiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Daran sind nach der Anlage C. eingegangen:						

Soll eingehen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Einnahme an Marschkosten:	Ist eingegangen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Restiret: Rthlr.	Gr.	Pf.
			Von der Generalkriegescasse sind nach dem Attest D. daran gut gethan worden:						

Soll eingehen:			Einnahme an Fuhrenkosten:	Ist eingegangen:			Restiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Daran sind nach der landschaftlichen Repartition Lit. E. gut gethan worden:						

Soll eingehen:			Einnahme Insgemein.	Ist eingegangen:			Restiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Daran ist nach der Beylage F. eingegangen:						

RECA-

RECAPITULATIO aller Einnahme.

Pag.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	1) An Bestand			
	2) An eingegangenen Resten			
	3) An ordinairer Contribution von den Städten . .			
	4) An extraordinairer Contribution von den Städten .			
	5) An ordinairer Contribution von dem Lande . .			
	6) An extraordinairer Contribution von dem Lande .			
	7) An Kriegesmetzgeldern			
	8) An Marschkosten			
	9) An Fuhrenkosten			
	10) Insgemein			
	Summa aller Einnahme:			

Ausgabe an Vorschuß.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Daran ist im vorigen Jahre keiner geblieben.			

Aus-

Ausgabe an die Generalkriegescasse.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Contributionscontingent zur Generalkriegescasse pro 12. Monate, nemlich:			
pro M. Jan. laut Quittung			
— — Febr. laut Quittung			
— — Mart. laut Aßignation an das N. N. Regiment			
— — April laut Quittung			
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			

Nach dem Etat soll ausgegeben werden:			Ausgabe an Besoldungen.	Ist ausgegeben worden:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.

Ausgabe an Sublevations- oder Vorspanngeldern.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Nach dem Fuhrregister Lit. G. sind daran ausgegeben worden:			

Ausgabe an Marschkosten.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Nach der Specification H. sind daran bezahlet worden :			

Aus=

Ausgabe an die Generalmolestiencasse.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Nach der landschaftlichen Repartition Lit. I. ist an Einsatz und Zuschub in die Generalmolestiencasse gezahlt worden :			

Ausgabe an Didten.	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Didten und Zehrungskosten sind laut der Designation K. bezahlet worden, wie folget:			

Ausgabe an Briefporto, Botenlohn 2c. 2c.	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Briefporto, Botenlohn, Schreibmaterialien, Copialgebühren 2c. ist laut Designation Lit. L. bezahlet worden:			

Soll ausgegeben werden:			Ausgabe an ordinairen Remißionen.	Ist ausgegeben worden:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.

Soll

Soll ausgegeben werden:			Ausgabe an Remißionen vor Mißwachs rc.	Ist ausgegeben worden:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
			Auf königl. approbirte Creys-Decreta sind laut Specification Lit. M. an Remißionen vor Mißwachs, Brandschaden und Viehsterben ausgezahlet worden:			

Soll ausgegeben werden:			Ausgabe an Baufreyheitsgeldern.	Ist ausgegeben worden:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
			Auf königl. approbirte Creys=Decreta sind laut der Specification Lit. N. ausgezahlet worden:			

Aus=

Ausgabe
Insgemein.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Nach der Beylage O. ist ausgegeben worden:			

 RECA-

Pag.	RECAPITULATIO aller Ausgabe:	Rthlr.	Gr.	Pf.
	1) An Vorschuß,			
	2) An die Generalkriegescasse,			
	3) An Besoldung,			
	4) An Sublevationsgeldern,			
	5) An Marschkosten,			
	6) An die Generalmolestiencasse,			
	7) An Diäten,			
	8) An Briefporto, Botenlohn rc.			
	9) An ordinairen Remißionen,			
	10) An Remißionen vor Mißwachs rc.			
	11) An Baufreyheitsgeldern,			
	12) Insgemein.			
	Summa aller Ausgabe:			

Abschluß.

Abschluß.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme ist Pag. . . gewesen			
Die Ausgabe ist Pag.			
Bleibt baarer Bestand:			
Hierzu an Resten laut Specification Lit. P.			
Summa:			

Wenn

Wenn solchergestalt die Rechnung von dem Einnehmer instruiret, von dem Creyse abgenommen, der Bestand und der Casse Richtigkeit von demselben attestiret worden; so wird selbige an die Cammer eingeschickt, wo sie dann in Calculo durchgeleget, und nochmahls revidiret wird. Die Cammer setzet zur Abnahme derselben einen Termin an, an welchem der Landrath in Person die Rechnung justificiren muß. Die dabey vorfallende Notata werden in einem dazu zu haltenden Buche angemerket, welche dem Creyse wiederum zur Beantwortung oder Abstellung derselben zugefertiget werden. Sodann wird diese Rechnung nochmahls revidiret, und endlich dem Generaldirectorio zur letzten Revision zugeschickt, welche sie durch die Oberrechencammer revidiren läßt, und die von derselben angemerkte Defecte werden von dem Generaldirectorio der Cammer wieder zur weitern Beantwortung zugeschickt (a).

(a) S. von Thile Nachricht rc. pag. 536. u. f.

§. 32.

Zu einer guten Casseneinrichtung und Aufsicht darüber gehören auch die von denen Rendanten alle Quartale zu verfertigende Cassenextracte, welche in der Mark Brandenburg, so wie in allen königl. preußischen Landen, von denen Landräthen an die Cammer eingeschickt werden müssen. Bey Abschickung solcher Extracte muß der Landrath die Casse, wie es damit stehe, visitiren, und wenn solches geschehen, den Extract selbst unterschreiben, zugleich aber ein förmliches Attest in forma extensa darunter ausstellen, wie er nemlich des Rendanten Rechnungen und Bücher nachgesehen, alles genau und pflichtmäßig examiniret und richtig befunden, und also bis zum letzten Tage des verflossenen Monats nicht mehr an Bestande seyn könne, als angegeben worden; ferner wie stark der Bestand an baarem Gelde in Cassa vorhanden, welches er gesehen haben muß; oder wie viel darunter an Resten befindlich, so er gleichfalls, ob sie richtig befunden worden, zu examiniren hat. Ueberdem muß er auch nachsehen, wie viel vom ersten des currenten Monats bis zum Tage, da der Extract unterschrieben wird, eingekommen, so sich dann auch baar in der Casse, und also die ganze Receptur bis zum Dato des unterschriebenen Extracts richtig befunden haben muß. Es wird dieser Extract in duplo angefertiget, und das eine davon an das Generaldirectorium, das andere aber an die Cammer, nebst einem Bericht, welchen sowohl der Creysdirector, als alle übrige Landräthe, unterschreiben müssen, eingeschickt.

In diesem Extract werden alle Rubriken von Einnahme und Ausgabe dergestalt, jedoch summarisch, eingeführet, wie solche in der Steuerrechnung befindlich sind (a). Nachstehendes Formular giebt solches näher zu erkennen.

Formular

Formular

des Quartalextracts an Contribution der Einnahme und Ausgabe bey dem Creys N. N. pro Jul. Aug. & Sept. 1739. extrahirt den 1. Oct. 1739.

Soll einkommen:			Einnahme:	Ist eingekommen:			Bleibet Rest:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
2000	:	:	An Bestande vom vorigen Quartal	2000	:	:	:	:	:
1000	:	:	An Retardaten vom vorigen Quartal	500	:	:	500	:	:
3000	:	:	An ordinairer Contribution von denen Städten nach der Quotisation und königl. Approbation laut Beylage A.	3000	:	:	:	:	:
750	:	:	An extraordinairer Contribution nach der Quotisation und königl. Approbation laut Beylage B.	750	:	:	:	:	:
12000	:	:	Von dem Lande an ordinairer Contribution nach der Anlage à 8. Gr. pro Hufe,	10000	:	:	2000	:	:
3000	:	:	An extraordinairer Contribution à 2. Gr. pro Hufe,	2000	:	:	1000	:	:
2000	:	:	An Resten vom ersten Quartal laut Beylage C.	1000	:	:	1000	:	:
500	:	:	An Resten vom zweyten Quartal laut Beylage u. Specification D.	250	:	:	250	:	:
800	:	:	An Kriegesmetzgeldern nach Anlage E.	800	:	:	:	:	:
400	:	:	An gutgethanen Marschkosten nach dem Attest von der Generalkriegescasse F.	400	:	:	:	:	:
400	:	:	An gutgethanen Fuhrenkosten nach der landschaftl. Repartition sub Lit. G.	400	:	:	:	:	:
100	:	:	Insgemein nach Beylage H.	100	:	:	:	:	:
25950	:	:	Suma der ganzen Einnahme:	21200	:	:	4750	:	:

Ausgabe

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Zu Bezahlung des im vorigen Quartal gebliebenen Vorschusses	ſ	ſ	ſ
An Contributionscontingent zur Generalkriegescasse pro 3. Monate	12000	ſ	ſ
An Besoldungen	500	ſ	ſ
An Sublevations- oder Vorspanngeldern nach dem Fuhrregister I. .	400	ſ	ſ
An Marschkosten nach der Specification K.	400	ſ	ſ
An Einsatz in die Generalmolestiencasse nach der landschaftlichen Repartition L.	200	ſ	ſ
An Diäten besage Beylage M.	100	ſ	ſ
An Botenlohn	30	ſ	ſ
An ordinairen Remißionen	200	ſ	ſ
An Remißionen vor Mißwachs, Brandschaden und Viehsterben, nach der Specification N.	300	ſ	ſ
An Baufreyheitsgeldern nach der Specification O.	100	ſ	ſ
Insgemein nach Beylage P.	100	ſ	ſ
Summa der ganzen Ausgabe:	14330	ſ	ſ

Abschluß.

Einnahme ist gewesen	21200.	Rthlr.
Ausgabe ist . .	14330.	ſ
Bleibet baar Bestand:	6870.	ſ
Hierzu an Resten:	4750.	ſ
Summa:	11620.	ſ

Daß dieser Bestand baar vorhanden, die Reste ihre Richtigkeit haben, und wegen des diesjährigen Wasserschadens nicht beygetrieben werden können, weil man die Unterthanen mit schweren Executionsmitteln nicht beläſtigen und dadurch noch mehr zurücksetzen wollen, ingleichen, daß die Einnahme vom 1. Jul. bis 1. Oct. 1739. und nach dem heute gemachten Abschlusse nicht mehr noch weniger gewesen, wird attestirt N. N. den 1. Oct. 1739.

N. N. Landrath.

(a) S. von Thile Nachricht, pag. 545. u. f.

§. 33.

§. 33.

Bey einer Steuercasse sind die Reste unmöglich zu vermeiden. Denn es können nicht allein wegen unausgemachten Dispüten über die contribuablen Pertinentien, und deren Anlage, hier und da die sogenannte disputable und indisputable und suspendirte Posten entstehen; sondern es können auch allerhand Fatalitäten vorfallen, welche verursachen, daß auch die currenten und nach der Anlage unstreitigen Contributionsgelder der Unterthanen nicht allezeit so ordentlich und richtig einkommen, daß nicht zuweilen etwas zurückbleiben sollte. Denn Mißwachs- Brand- Wasser- Frost- Sturm- und Sprengselschaden, Viehsterben, und andere Unglücksfälle, setzen öfters den Contribuenten dergestalt herunter, daß er sich erstlich nach etlichen Jahren wieder erholen, und in gehörigem Stande, die Contribution richtig abzuführen, setzen kann; immaaßen öfters die allerreichlichste Remißion einen solchen verunglückten Unterthan nicht wieder aufzuhelfen vermögend ist, und daher der Contributionsrest, dieser Remißion ungeachtet, niedergeschlagen werden muß.

Wenn aber Unterthanen ohne hinlängliche und gegründete Ursache mit der Contribution in Rückstand verbleiben; so werden solche Reste durch Executions- und Zwangsmittel beygetrieben. In der Mark Brandenburg wird hierbey unter die erblichen und nicht erblichen Höfe ein Unterschied gemacht. Bey denen erblichen Höfen, welche denen Unterthanen gehören, werden die Reste, nach vorhergegangenem Moniren, sogleich von dem Creysausreuter executive beygetrieben. Wenn diese Execution nichts auszurichten vermag; so werden die Regimenter an solche Unterthanen aßigniret, oder wohl gar commandirte Soldaten auf Execution eingeleget: und wenn dieses harte und denen Unterthanen sehr beschwerlich fallende Mittel nicht verfangen will; so werden die Höfe angeschlagen, plus licitantibus verkauft, und die Steuercasse daraus befriediget: und wenn dabey eine Halsstarrigkeit der Unterthanen wahrgenommen wird; so werden selbige auch wohl zur Vestungsarbeit geschickt.

Dahingegen die nicht erblichen Höfe nicht denen Unterthanen, sondern der Gerichtsobrigkeit gehören, jede Obrigkeit aber schuldig ist, auf ihre Unterthanen und deren Wirthschaft Acht zu haben, sie auch die Aufbauung derselben Höfe und Gärten vom Creyse aus derselben Casse vergütet bekommt; so muß auch jede Obrigkeit vor die Reste ihrer Unterthanen stehen und haften. Es ist aber auch des Landraths Pflicht und Schuldigkeit, denen Obrigkeiten in Zeiten von denen entstehenden und angewachsenen Resten Nachricht zu geben, anderergestalt, und wenn ohne Vorwissen der Obrigkeit dieselbe so hoch anwachsen, daß sie nicht mehr zu tilgen sind; so bleibet der Landrath davor allein responsable. Eben so muß eine jede Obrigkeit diejenigen Reste der Unterthanen bezahlen, welche wegen der von ihr sine causæ cognitione abgenommenen contribuablen Pertinentien bey der Casse entstehen.

Wenn dergleichen executivische Beytreibung der Reste zu veranlassen nöthig ist; so muß der Landrath den Creysausreuter oder Boten vermittelst einer schriftlichen Instruction unterrichten, und darinnen anführen, was die Unterthanen restiren, und was sie täglich dem Executori geben sollen, damit dieser nicht über Gebühr mit allerhand Plackereyen jene beschweren könne, zu dem Ende der Executor seine Instruction der Gemeine zu ihrer Nachricht produciren muß. Was aber an Executionsgebühren zu bezahlen, solches reguliret sich nach der Halsstarrigkeit der Restanten und Wichtigkeit der Reste, jedoch muß darunter alles mit solchem Menagement beobachtet werden, damit die Unterthanen durch allzuübermäßige Gebühren nicht völlig ruiniret werden mögen.

Mit denenjenigen Unterthanen hingegen, die wegen erlittener Unglücksfälle in Armuth gerathen und zurückgekommen sind, ist mehr Mitleiden zu haben, und derselben Reste können so pünctlich nicht beygetrieben, sondern müssen von der Creyscasse nachgesehen und aus derselben übertragen werden. Zu dem Ende, und damit dieselbe mit Exigirung des ihnen nicht möglich aufzubringenden Restes, sowohl als currenten Contingents, nicht völlig ruiniret, auch die Extraordinaria aus denen Creyscassen, und insonderheit die aus selbigen an die Unterthanen zu bezahlende Vergütigung bestritten werden, und doch die monatliche Contingente zur Generalcasse nicht rückständig bleiben mögen; so muß bey denen Cassen solche Menage von denen Creysen geführet, und ein jährlicher kleiner Ueberschuß bey der Anlage ausgeschrieben werden, damit die Cassen zum Behuf gedachter Ausgaben und Uebersehung der Nothleidenden, in vorfallenden schlechten Jahren einen Bestand vorräthig sammlen können (a).

(a) S. von Thile Nachricht von der churmärkischen Contributionseinrichtung, pag. 550. u.

Strafgefälle.

Inhalt.

§. 1.

Die Strafgefälle gehören unter die zufälligen Einkünfte. Wenn die Gerechtigkeit ihr Amt gegen die in dem Staate begangenen Verbrechen ausübet; so fallen zuweilen ansehnliche Geldstrafen, sowohl, wenn sie also durch Urtheil der Rechte auferleget werden, als wenn der Landesherr, auf beschehenes Ansuchen, eine zuerkannte Art der Strafe in eine andere verwandelt, z. E. wenn eine Leibesstrafe in eine Geldstrafe verändert wird.

§. 2.

In Ansehung dieser Geldstrafen muß man folgende Policey- und Cameralgrundsätze vor Augen haben:

1. Die Geldstrafen müssen dem Regenten niemals zu einer Quelle der Einkünfte dienen. Die Geldstrafen sind allerdings nothwendig in einem Staate. Die Auseraugensetzung und Verachtung der Gesetze muß bestrafet werden; es sind aber so wenig alle Vergehungen, als alle Uebertreter der Gesetze, so beschaffen, daß allemahl eine Leibesstrafe dabey Statt finden kann; die Bestrafung muß demnach in vielen Fällen an Gelde geschehen. Allein dem ohngeachtet muß man die Geldstrafen, wenn sie gleich zufälliger Weise Einkünfte bringen, niemahls als eine Quelle derselben betrachten; wenigstens muß die Strafe niemahls der Hauptendzweck bey Verwaltung der Gerechtigkeit und der Policey seyn, auch nicht einmahl als ein Nebenzweck in Betracht kommen; sondern die Aufrechthaltung der Gesetze muß der einzige und wahre Endzweck aller Strafen seyn, und die Strafgelder müssen nur als eine ganz zufällige Sache angesehen

sehen werden. Man fehlet also sehr, wenn man die Strafgerechtigkeit sowohl in Justitz- als Policeysachen mißbrauchet; wenn man auf reiche und vermögende Leute nur darum auf das genaueste Acht hat, um sie bey den geringsten Verbrechen und Vergehungen in Policeysachen um grose Summen Geldes bestrafen, und durch solche Strafen die Einkünfte des Regenten vermehren zu können; oder wenn man grose und die allgemeine Sicherheit des Staats stöhrende Verbrechen, die sonst eine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehen, blos um der Einkünfte halber, mit Gelde bestrafet. Die Strafen sollen nach der Natur des Vergehens, und nach der Wichtigkeit der Entgegenhandlung wider die Gesetze, eingerichtet seyn. Bey vielen Strafen hat man nicht blos den Endzweck, die Vergehung an dem Verbrecher zu ahnden, sondern man muß auch öffentliche Exempel statuiren, damit auch andere Menschen von dergleichen Vergehungen abgeschrecket werden, und dieses kann bey groben Verbrechen nicht allemahl durch eine dem Verbrecher dictirte Geldstrafe, die nicht zu jedermanns Wissenschaft gelanget, bewirket werden.

§. 3.

II. Muß der Regent auf alle Art und Weise zu verhindern suchen, daß auch diejenigen Vasallen, welche mit der Gerichtsbarkeit versehen sind, die Unterthanen nicht mit ausschweifenden Geldstrafen belästigen. So wie sich die Vasallen überhaupt nach denen Landesgesetzen zu richten haben, so müssen sie solche auch, besonders in Ansehung derer darinnen angeordneten Geldstrafen, auf das genaueste befolgen. Sie dürfen also keine höhere Strafen zuerkennen, als die Gesetze vorschreiben, noch weniger aber ist ihnen erlaubet, eine Züchtigung am Leibe, so die Gesetze auf ein- oder andere Vergehungen gesetzt haben, aus Geldbegierde in eine Geldstrafe zu verwandeln. Diese Befugnis ist ein Recht der Landeshoheit, so das Begnadigungsrecht genennet wird: und gleichwie dieses Recht dem Landesherrn allein zustehet, welcher dergleichen Begnadigungen nicht ohne Untersuchung des Verbrechens, und der persönlichen Umstände des Verbrechers, und seiner vorhergehenden Aufführung, ertheilet; so kann auch der Nutzen daraus, nemlich die Strafgelder, nur ihm allein zuwachsen; folglich kann ein Vasall, wenn er auch die hohe Gerichtsbarkeit hat, sich, sub prætextu fructuum Jurisdictionis, solcher Strafgelder nicht anmaasen, wenn seinen Unterthanen eine solche Begnadigung vom Landesherrn widerfähret (a). Die Cammer muß demnach ihre Fiskäle wachsam seyn lassen, daß die Vasallen weder bey denen Geldstrafen excediren, noch zum Nachtheil des Fisci, ohne landesherrliche Erlaubnis, dergleichen Veränderungen der Art der Strafe unternehmen.

(a) S. Königl. preußisches Reglement vom 28. Aug. 1728, wie die Justitz in den Aemtern verwaltet werden, und die Beamten, welchen die Fructus Jurisdictionis verpachtet sind, in Bestrafung der Unterthanen sich verhalten sollen; Codex Frider. Part. I. Tit. 13. §. 21.

§. 4.

III. Da man die Strafgerechtigkeit nicht mißbrauchen soll; so muß man bey Dictirung der Geldstrafen die Maasregel in der Gerechtigkeit und Billigkeit, nicht weniger die Proportion des Vermögens und Unvermögens der Unterthanen vor Augen haben, damit diese, durch Dictirung unleidlicher Geldstrafen, zum Abtrag ihrer Præstandorum nicht untüchtig gemacht werden. Wenn demnach eine Geldstrafe Statt findet, müssen Vermögende und Unvermögende, ob sie schon in gleichem Reatu sich befinden, nicht mit gleicher Geldstrafe beleget, sondern dabey ein Unterschied und Proportion gehal-

ten werden (a). Eine Strafe von 10. Rthlr. fällt einem Unvermögenden eben so empfindlich, als eine von 50. und mehr Rthlr. einem Vermögenden.

(a) S. das vorher angezogene königl. preußische Reglement vom 28. Aug. 1728. §. 11. und 25.

§. 5.

IV. Die Bauern sollten überhaupt, so viel nur immer möglich, mit Geldstrafen verschonet werden. Es ist heute zu Tage fast aller Orten dahin gekommen, daß die Bauern dergestalt mit Abgaben beschweret sind, daß man nicht mehr fürchten darf, daß sie zu reich und übermüthig werden möchten. Der fleisigste und ordentlichste Bauer, der recht gut stehet, ist, wenn das Jahr herum ist, zufrieden, wenn er seine Abgaben entrichtet, und sich und die Seinigen, ohne Schulden zu machen, gut hindurch gebracht hat. An Reichthum und Schätze zu sammlen darf der Bauer nicht gedenken. Wenn nun derselbe bey jeder Uebertretung und Vergehung mit Gelde bestrafet wird; so bringet solches, wenn es öfters geschiehet, sein Hauswesen in Unordnung; er muß zuletzt entweder mit seinen herrschaftlichen Abgaben, zum Nachtheil der Cassen, in Rückstand verbleiben, oder seine Früchte und Producte öfters zur unrechten Zeit und mit Schaden verkaufen, auch wohl die nöthigen Saat- und Brodfrüchte selbst angreifen, und dabey alsdann mit den Seinigen Hunger und Kummer leiden; oder er siehet sich gar genöthiget, hier und da ein Stück von seinen Erbgüthern zu versetzen und zu verkaufen, wodurch dann seine Haushaltung nothwendig geschwächet werden muß. Dieses sind die natürlichen Folgen davon, wenn man die Bauern beständig an Gelde strafet, und dabey noch wohl gar excediret. Die herrschaftliche Casse hat zwar jährlich eine grose Einnahme an Strafgefällen aufzuweisen; allein diese Einnahme ist nicht von langer Dauer, und der Herr bekommt am Ende Bettler zu Unterthanen. Besonders können die Forst- und Huthungsfrevel, ingleichen die Injurien, wenn diese Vergehungen mit Gelde bestrafet werden, die Bauern leicht ruiniren, indem diese Vergehungen fast täglich unter ihnen vorfallen. Man sollte in diesen Fällen die Geldstrafen entweder sehr leidlich ansetzen, oder sie in Leibesstrafen oder Strafarbeit verwandeln. Bey denen königlichen preußischen Aemtern werden die Forstverbrechen und Holzdiebereyen auf den Holzmärkten abgethan, und die schuldig befundene Verbrecher am Leibe, oder mit Arbeit in den Aemtern bestrafet. Bey Huthungsschäden wird ein Unterschied gemacht, ob das Uebertreiben des Viehes, oder der Schade selbst, mit Vorsatz geschehen; oder ob durch Unachtsamkeit der Schäfer und Hirten, oder sonst aus einem Versehen, der Schade zugefüget worden. Auf dem ersten Fall muß der Schade gehörig von den Schöppen taxiret werden; sodann demjenigen, welcher den Schaden erlitten, die Ersetzung geschehen, auch wenn darüber gepfändet worden, das Pfand- und Futtergeld erleget werden; und mag in diesem Fall die Geldstrafe so hoch, als der Schade taxiret worden, gesetzt werden; z. E. wenn vorsetzlicher Schade im Korn geschehen, und dieser auf einen Scheffel Roggen taxiret wird, mag der Beamte vor die Strafe eben so viel einfordern. In dem letztern Fall aber, wenn nemlich durch Unachtsamkeit Schaden geschehen, hat keine Strafe Statt, sondern der Schade wird taxiret, ersetzet, und Pfand- und Futtergeld, im Fall das Vieh gepfändet worden, erleget. Wegen Schimpfworte werden die Schuldigen zwar mit Geld, doch also bestrafet, daß bey geringen Unterthanen dieselben nicht über 6. bis 8. Gr., bey Vermögenden aber nicht über 12. bis 16. Gr. nach befundenen Umständen gesetzt werden. Bey Realinjurien aber, wobey keiner blutrünstig

künftig geschlagen, wird die Geldstrafe verdoppelt (a). Eine Züchtigung am Leibe oder durch Arbeit sind überhaupt die besten Arten der Strafen bey den Bauern; Geldstrafen sollten nur bey den Vermögendsten Statt haben.

(a) S. Königl. preußisches Reglement vom 28. Aug. 1728. §. 13. 14.

§. 6.

V. Muß man denen Justiz- und andern Bedienten keinen Antheil an den Strafgeldern zugestehen. In einigen Landen sind die Besoldungen der Bedienten schlecht eingerichtet, und da läßt man ihnen, statt derselben, einen gewissen Theil von den Strafgeldern. Es findet dieses insonderheit bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Forstsachen Statt. Der Forstmeister, der Amtmann, in dessen Bezirk die Waldung lieget, und zuweilen der Oberförster, sind zu Richtern in allen Wald- und Forstverbrechen verordnet. Allein statt der Besoldung hat man ihnen einen Antheil an denen Strafgeldern zugestanden. Die Folge von einer solchen Einrichtung kann keine andere seyn, als daß diese Richter alles zu Verbrechen machen, und sehr hohe Strafen zuerkennen, damit ihre Einkünfte desto ergiebiger seyn sollen. Die Sache ist desto ungereimter, da der Forstmeister oder Oberförster, oder, welches einerley ist, die Unterforstbedienten, zugleich die Denuncianten, und mithin Kläger und Richter zugleich sind. Auch muß nicht gestattet werden, daß die Besitzer der Rittergüther, welche mit der Gerichtsbarkeit beliehen sind, mit ihren Gerichtshaltern einen solchen Contract machen, daß sie ihnen, statt der Besoldung, die Hälfte der Strafgelder zugestehen. Die Erhöhung der Strafen und folglich die Bedruckung der Unterthanen muß allemahl die Folge davon seyn.

§. 7.

VI. Da die Strafen die Befolgung und Nachlebung der Gesetze zum Endzweck haben; so muß man es bey dem Comminiren und wirklichen Dictiren der Strafen nicht bewenden lassen; sondern die dictirten Strafen müssen auch beygetrieben und in die gehörige Casse eingeliefert werden. Damit hierbey alles in richtiger Ordnung gehalten und geführet, und keine Geldstrafe in Vergessenheit gestellet werde, sollte man die in denen königlichen preußischen Landen gemachte Einrichtung mit denen Strafbüchern aller Orten einführen. In diesen Landen wird bey einem jeden hohen Collegio ein solches Strafbuch gehalten, welches jederzeit auf dem Seßionstische liegen muß (a). In demselben werden auf einer Seite die dictirten, und auf der andern die comminirten fiscalischen Geldstrafen, unter folgenden Rubriken aufgeführet, nemlich bey denen dictirten:

1) Das Quantum der Strafe,
2) wenn die Strafe dictiret worden?
3) in qua causa, und warum?
4) ob sie per decretum oder sententiam dictiret worden?
5) ob, und wenn sie hernach remittiret, oder
6) wenn sie bezahlet worden?

Bey denen comminirten Strafen aber:

1) Das Quantum der Strafe,
2) wenn die Strafe comminiret worden?
3) in qua causa, und warum?
4) ob sie per decretum oder sententiam comminiret worden?
5) ob, und wenn sie hernach festgesetzt, und
6) wenn die festgesetzte bezahlet worden?

Solche Strafen muß jedesmahl derjenige Rath, welcher das Decret abgefasset, wodurch sie dictiret, comminiret, hernach festgesetzet,

gesetzet, oder auch remittiret worden, in das Strafbuch eintragen. Die Strafen aber, so per sententiam dictiret worden, muß der Protonotarius nach deren Publication hineinschreiben, und derselbe, wenn solches nicht jemand anders specialiter committiret ist, sowohl die Strafen, bey deren Bezahlung, in Empfang nehmen, und wenn sie eingekommen, in das Strafbuch notiren, als auch solche gehörigen Orts prompt abliefern, und um Trinitatis dem Rathe vom Collegio, welchem die fiscalischen Sachen zur Aufsicht untergegeben sind, in Beyseyn des Advocati Fisci die Rechnung davon vorlegen, und deren Richtigkeit von beyden unterzeichnen lassen. Vor die Beytreibung der Strafgelder müssen die Fiskäle sorgen, und zu dem Ende das Strafbuch fleisig, und wenigstens alle Wochen nach geendigter letzten Seßion, nachsehen, und was erkannt ist, einfor-

Fiscalische

Von Trinitatis

An welchem Ort die Strafe dictiret?	Von wem oder welchem Gerichte?	An welchem Tage und Jahre?	Wie viel Strafe erkannt? Rthl.	Gr.	Pf.	Zu welcher Casse die Strafe fliesen soll?	Wer sie bezahlen soll?	Ursache, warum die Strafe erkannt?

einfordern, und allenfalls solche, ohne langwierige Nachsicht, executive beytreiben, nicht weniger darauf fleisig vigiliren, daß die in den Pœnal-Mandatis comminirte Strafen entweder festgesetzet und entrichtet, oder durch eine anderweitige rechtliche Verordnung wieder aufgehoben werden (b). Selbst aber dürfen die Fiskäle keine Geldstrafen in Empfang nehmen, noch darüber quittiren, sondern müssen die Gebrüchtete an die gehörige Casse mit der Zahlung verweisen (c). Sodann müssen die Fiskäle über die vorgefallene Strafgelder, jährlich zweymahl, nemlich zu Ende des Decembris, und um Trinitatis, ihre Straflisten in triplo, und zwar eine dem Collegio, wo die Strafen vorgefallen, die andere dem General-Fiscal, und die dritte dem General-Directorio einschicken, und solche folgendergestalt eintichten (d):

Straf-Liste

bis ult. Decembr. 1772.

Ob die Strafe eingekommen, moderiret, erlassen, oder sonst gebüsset worden?	Welcher Fiscal sie beygetrieben?	Ob und wie viel derselbe pro Quota erhalten?	Was die Beytreibung der Strafe gehindert, und wer daran Schuld?	Ob noch Strafen comminiret, aber noch nicht ausgemachet?	Summa der eingekommenen Strafen:			Summa der rückständigen Strafen:		
					Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Diese Liste wird nicht allein vom Officiale Fisci unterschrieben, sondern auch von dem Receptore der Strafe, und dergestalt attestiret, daß so viel, und nicht mehr, als aufgeführet, an fiscalischen Strafen erkannt, beygetrieben worden, und noch restiren.

Wird eine Strafe inexigible; so muß solches sofort angezeiget, und per Attestata oder sonst gehörig bescheiniget werden, worauf die Strafe niedergeschlagen, und wegen deren Aenderung in eine andere Strafe anderweit verfüget wird (e).

(a) S. Allgemeines Edict, daß die Strafsachen in richtiger Ordnung und ein besonderes Strafbuch gehalten werden soll, vom 31. Jul. 1722. Fiscalisches Reglement vom 20. Aug. 1722.

(b) S. Cod. Frider. Part. 1. Tit. 13. §. 28.

(c) S. diesfallsige Declaration vom 22. April 1728.

(d) S. Fiscal. Circularschreiben vom 17. May 1740.

(e) S. Cod. Frider. c. l. §. 31.

Strandrecht.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung des Strandrechts und Grund desselben. §. 2. Ob dasselbe billig ist, oder nicht? und Herrn von Justi Urtheil davon. §. 3. Herr Jargow vertheidiget dieses Recht. §. 4. Wie das Strandrecht heute zu Tage ausgeübet wird? §. 5 – 13. Dänisches Strandreglement. §. 14 – 26. Anhaltzerbstisches Strandreglement vor die Herrschaft Jevern und dazu gehörigen Insul Wangeroge.

§. 1.

Das Strandrecht (a) bestehet hauptsächlich in einem Rechte, vermöge dessen ein Regent die von den gescheiterten und untergegangenen Schiffen an Strand getriebene Waaren und Güther (b) zu sich nimmt, und dem Fisco zuschreibet. Der Grund dieses Rechts lieget in dem Jure circa mare, oder in der Gewalt, welche dem benachbarten Fürsten über das Meer, und folglich über die Ufer und das Gestade, woran das Meer stöset, zukommt (c).

(a) Von dem Strandrecht haben wir viele Schriften. Z. E. Jac. Godofredus de imperio maris deque Jure naufragii colligendi, Gen. 1637. Joa. Schele de Jure naufragii colligendi, Arg. 1674. Goth. Nic. Schleenstein de compendio naufragiorum, Vit. 1674. Frid. Gerdes de naufragio & naufragiorum juribus, Gryph. 1681. Joach. Schultz de jurisdictione littorali, Alt 1683. Henr. Edzard de naufragiis, Bas. 1686. Theod. Pauli de bonis naufragorum fisci & privatorum acquisitionem effugientibus, Regiom. 1689. Joa Balth. Melchior de naufragio & naufragiorum juribus, Giess. 1701. Jer. Eblink de jure, quod Gallis appellatur Droit de Varech, Arg. 1729. Joa. Lud. Lestocq de navibus rebusque ob discrimen tempestatis maritimæ pro derelicto habendis vel non habendis, Regiom. 1744. & adnexum progr. Jo. Steph Wagæ, ib. eod. Haico Haykens de derelicto, in specie de navi in mari glaciali naufragio rupta, a vectoribus abdicata & ab alio inventa, Fran. 1747. Jac Schuback de jure littoris, Gœtt. 1750. M. C. Ericius de jurisdictione littorali, Gœtt. 1751. Jac. Schuback Commentarius de jure littoris, Hamb. 1751.

(b) In den vorigen Zeiten wurden die Menschen selbst, die auf den Schiffen gewesen, zu leibeigen angenommen, und die Güther preis gemacht.

(c) S. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 2. §. 3. p. 471.

§. 2.

Die meisten Gelehrten halten das Strandrecht vor unbillig. Herr von Justi sagt (a), daß

daß es auch in der That unbillig sey, wenn es so weit erstrecket würde, daß man sich die Güther solcher verunglückten Schiffe zueignete, ob sich auch gleich die Schiffleute zum Theil mit gerettet hätten, oder im Fall sich sonst die Eigenthümer deshalb zu rechter Zeit meldeten: allein wenn die Eigenthümer oder Schiffleute zugleich mit untergegangen, oder sonst keine Nachrichten von ihnen vorhanden wären; so wären alsdann diese Güther als res nullius anzusehen, und fielen mithin billig dem Regenten zu, an dessen Landen sie angetrieben würden. Bey einer solchen Beschaffenheit waltete bey diesem Rechte gar keine Unbilligkeit vor: und da die Güther der gescheiterten Schiffe öfters sowohl an diesen, als einen andern Strand getrieben werden könnten; so wäre es in diesem Betrachte eben so ungereimt nicht, wenn man in den Kirchen betete, daß GOtt den Strand segnen wolle.

(a) In seinem System des Finanzwesens, §. 420.

§. 3.

Herr Jargow findet nicht das geringste Unrecht bey dem Strandrecht (a). Seine Gründe sind folgende:

1) Wäre es einmahl eine ausgemachte Sache, daß, gleichwie ein Regent die Anfahrt fremder Schiffe verwehren und verbieten könnte, daß solche über seine Grenzen nicht kommen, also auch derselbe die Anfahrt unter dem onere, daß, wenn das Schiff stranden oder brechen würde, alsdann die Güther sollten verlohren seyn, zulassen könnte (b).

2) Besäse ein Regent die Strandjurisdiction, die aber ein non ens werden würde, wenn derselbe solche nicht exerciren könnte (c).

3) Hätten diejenigen, welche Schiffbruch leiden, zwar nicht die Intention, ihre Güther zu dereliquiren; es bliebe aber ihnen auch keine Hofnung übrig, solche wieder zu erlangen; maasen sie leicht gedenken könnten, daß, da der Auswurf, um Schiffbruch zu verhüten, gemeiniglich weit in der See, und nicht bey dem Lande geschähe, ihre Sachen verlohren wären; daher dann solche Sachen als derelictæ zu erkennen wären, und folglich gar wohl von dem Fisco als res nullius eingezogen werden könnten.

4) Wäre gewiß, daß der Herr, dem der Strand zukommt, vor die Unkosten, den Strand und den Hafen zu erhalten, von den fremden Schiffen Zoll fordern könnte; warum sollte demselben nicht frey stehen, anstatt des Zolls, die Sachen, welche von der See am Strande ausgeworfen werden, zu vindiciren.

5) Wäre es schwer zu inquiriren, ob auch demjenigen, welcher sich als Eigenthumsherr angiebt, die Güther zukämen; oder ob nicht vielmehr ein Betrug dahinter stecke; weshalb dann auch um dieser Ursache halben ein Landesherr die gestrandeten Güther seinem Fisco zueignen könnte (d).

6) Hätte endlich der tacitus consensus gentium, welcher ein Gesetz machte, die Gewohnheit schon längst approbiret und vor billig geachtet. Woraus dann zugleich erhellete, daß das Gebet, welches in Dännemark und Holstein auf den Canzeln verrichtet wird, daß nemlich GOtt den Strand gesegnen wolle, nichts unrechtes noch sündliches in sich hielte, maasen solches den Verstand hätte: GOtt wolle die Sachen, welche in der See verborgen lägen, und keinem Menschen zu Nutzen kämen, zu ihrem Nutzen an Strand werfen; welche Erklärung um so viel gewisser wäre, je weniger zu präsumiren, daß ein Christ vor seines Nächsten Unglück und Schiffbruch beten sollte.

7) Wenn man nun angeführte Rationes nur dahin paßiren lassen wollte, daß ein Fürst diese Gewohnheit und Recht alsdann nur exerciren könne, wenn nemlich der Ei-

genthumsherr gar nicht kund sey, oder nicht sattsam beweisen könne, daß ihm die gestrandeten Güther zugehören, oder sich in der nach den Gesetzen eines jeden Landes präfigirten Zeit nicht meldete; so würde die Billigkeit des Strandrechts noch um so viel heller am Tage liegen (e).

(a) In seinem Tractat von Regalien, c. l. p. 472.

(b) S. OSIANDER in Observat. ad GROT. Cap. 7. §. 1.

(c) S. BEYER J. Germ. L. 2. C. 6. §. 14.

(d) S. THOMASIUS de potest. legislat. Stat. Imp. contra Jus commune, §. 42.

(e) S. BESOLD. de Jur. Maj. Cap. 7. n. 7.

§. 4.

Heute zu Tage wird das Strandrecht sowohl in denen teutschen an der See gelegenen Provinzen, als in andern europäischen Staaten, nur dergestalt exerciret, daß, wenn der Eigenthumsherr sich binnen einer gewissen festgesetzten Zeit meldet, und sich gehörig legitimiret, er sein gestrandetes Guth, gegen Erlegung eines gewissen Bergegeldes, wieder erhält, der Landesherr aber solches nur erst nach Verfluß solcher Zeit seinem Fisco zueignet. In Holland muß sich der Eigenthumsherr binnen 1. Jahr u. 6. Wochen, in Frankreich binnen 2. Monate, oder wie andere wollen, binnen ein Jahr, melden. In Dännemark kann einer sein gestrandetes Guth, nach producirten sattsamen Zeugen, binnen Jahr und Tag wieder bekommen. In Teutschland fällt das gestrandete Guth nach Jahresfrist dem landesherrlichen Fisco zu; welches auch in Schweden Statt hat; in Pommern aber können solche Güther noch nach 3. Jahren von den Eigenthümern recuperiret werden (a).

(a) S. Jargow c. l. p. 473. und 488.

§. 5.

Wie es bey dem Strandrecht gehalten zu werden pfleget, läßt sich am besten aus denen Strandreglements selbst ersehen. Wir wollen zum Beyspiel zwey dergleichen anführen, und zwar zuerst das Dänische vom Jahr 1558. (a).

Art. I. Welches Guth, so durch Schiffbruch in die See gefallen, vor verlustig (b) zu erkennen oder zu halten sey?

Alles Guth, so durch Schiffbruch in die See gefallen, oder andere Sachen, welche aus der See anstranden und zu Lande kommen, dem kein lebendiges Volk nachfolget, oder innerhalb der bestimmten Zeit darnach kommt, als da sind Schiffboote, Zimmer, Kasten, Kleider, Zeug, oder sonst was anders von Schiffsgeräthen und Waaren, wie solches genennet werden mag, das man kennen kann, daß es Leuten zugehöret hat, soll verlustig geachtet werden und bleiben; ingleichen sollen auch die Wallfische, Loeste Georlestern (c), und alle andere grose Fische, welche man nicht tragen kann, vor verlustig gehalten werden, und solche schiffbrüchige Güther und Fische gehören dem Könige alleine zu, maasen dem Könige alle Ufer der See, und was niemanden zustehet, oder keinen Herrn hat, zugehören (d). Aber wenn ein Fisch, welchen ein Mann ertragen kann, als da ist ein Meerschwein, Seehund und dergleichen, oder noch kleinere, gefunden werden, die werden nicht vor verlohren gehalten, auser der Stoer allein (e).

(a) Dieses Strandreglement, so sonst nicht gedruckt gewesen, hat Herr Jargow c. l. p. 474. u. f. beygebracht, und auch einige Anmerkungen, die wir ebenfalls anführen wollen, hinzugefüget.

(b) Verlustig bedeutet allhier so viel, als dem Fisco heimgefallen. Jargow.

(c) Dieses ist eine Art Fische, welche in der See gefangen werden. Jargow.

(d) Weil die gestrandete Sachen animo non recuperandi von den Eigenthümern verlassen, und also res nullius werden, diese aber dem Regenten alleine zukommen; so ist die Ursache klar

klar, warum gestrandete Sachen dem Regenten von Rechtswegen zufallen. Consentit LOWBOCK L. 3. Art. 62. Jargow.

(e) Der Stör ist ein rarer Fisch, weshalben auch der König solchen sich vorbehält, und es ist daher vermuthlich der Störfang ad Regalia in Dännemark, Schleswig und Holstein gerechnet worden; inzwischen haben doch auch die Edelleute in Holstein auf der Elbe den Störfang lange besessen, daher noch heute zu Tage die Herren von Ahlfeld eine Störsiederey an der Elbe zu Sestermühe haben. Jargow.

§. 6.

Art. II. Wenn ein Schiff, wo Volk auf ist, ganz, halb, oder ein Theil davon am Lande anstrandet, welchem lebendige Leute, so das Schiff und das Guth zugehöret, oder ihre Gevollmächtigte, welche das Schiff und Guth in Befehl haben, folgen, wie dieselbe ihr Schiff und Guth retten und bergen mögen, und ob sie dazu Macht haben, was von selbigem Guth zu verkaufen oder zu entfremden, ingleichen wann solches schiffbrüchiges Guth vor verlohren geachtet, erkennet, und dem Könige anheim gefallen seyn soll?

So etwan ein Schiffer an seinem Schiffe zu Wasser oder Lande aus einigem Zufall und Unglück Schaden oder Schiffbruch litte, und das Schiff vom Winde und Wellen aufs Land getrieben würde, also, daß es zustosen und zubrochen wird, wo noch lebendige Leute auf sind, und mit zu Lande kommen; so soll und mag solches Schiff und Guth auf keinerley Weise vor verlohren oder schiffbrüchig Guth, welches dem Könige sollte verfallen, erkennet und gehalten werden, so lange das Schiffsvolk durch sich selbst, oder mit anderer Leute Hülfe, welche sie dazu miethen, das Schiffsgeräthe und ander schiffbrüchiges Guth retten und bergen können oder mögen, und soll niemand gestattet oder zugelassen werden, auch dem Amtmanne selbst nicht, etwas von solchen Haabe und Güthern, so denselben schiffbrüchigen Leuten zukommt, anzutasten oder zu entfernen, ehe dann sie es selbst an- und übergeben (a), noch solches weder durch sich, noch anderer Leute Hülfe und Beystand, retten und bergen können oder mögen, und soll einem jeden frey und ohne einige Verhinderung gestattet und zugelassen werden, solchen schiffbrüchigen Leuten ihr Guth vor Geld und gute Worte (b) retten und bergen zu helfen, so lange als sie können und mögen; auch mag ihnen des Königs Amtmann, oder jemand anders, auf keinerley Wege verbieten noch hindern oder abwendig machen das Volk, so sie sich zu Hülfe und Beystand miethen können. Ist auch der Schiffer, oder sein gevollmächtigter Gewalthaber, selbst bey dem Schiffe und Guthe, und will etwas von dem Guthe, so zu Lande gekommen, verschenken oder verkaufen, so hat er da guten Fug und Macht zu, und mag es ihm niemand verbieten; so aber die Schiffsleute die Güther übergeben und verkaufen (c), also, daß sie sich davon scheiden, und sagen, daß sie nicht können noch mögen, auch nicht wollen, weder durch sich selbst, oder ihrer anderer Miethlinge Hülfe, mehr von den Güthern retten und bergen, alsdann und nicht eher werden die Güther vor verlassene und verlohrne Güther erkannt, und mag niemand, als des Königs Amtmann, von des Königs wegen, solch verlassenes schiffbrüchiges Guth retten und bergen lassen. Auch mag des Königs Amtmann kein Guth, so an das Land ankommen, wo Leute mit folgen, als oben gemeldet, angreifen, oder von des Königs wegen retten oder bergen lassen, es wäre dann, daß es sich in Wahrheit befinde, daß die Leute Seeräuber (d) wären, und diese das Schiff wider den König und das Reich oder den christlichen Namen gebrauchet hätten.

(a) Wenn die Eigenthümer ihr Guth am Strande wiedergefunden, so stehet kaum zu präsumiren, daß sie solches sollten übergeben haben. Jargow.

(b) Gleichwie aber ein jeder auch umsonst seinem Nächsten

Nächsten Dienste erweisen kann, also ist auch allhier nicht præcise die Zahlung erfordert worden; sondern die Leute haben auch bittweise den Schiffbrüchigen Hülfe leisten können. Jargow.

(c) Was dieses Wort allhier bedeuten soll, kann ich nicht absehen, und halte ich davor, daß solches von Copisten des MSpts verschrieben worden. Jargow.

(d) S. SCHOTTEL. de jur. sing. ant. C. 20. §. 12.

§. 7.

Art. III. So da jemand etwas von dem nachgelassenen oder andern schiffbrüchigen Guthe gefährlicher Weise antastet, oder wegnimmt, ohne des Amtmanns Wissen und Willen, was seine Strafe sey?

Unterstehet sich jemand, gefährlicher Weise heimlich oder öffentlich etwas anzutasten oder wegzunehmen von dem schiffbrüchigen Guthe, wenn sie dasselbige retten und bergen, oder sonst von selbigen Güthern, den keine lebendige Leute gefolget sind, und thut es ohne des Amtmanns Wissen und Willen, ob es gleich nicht mehr als fünf Pfennige werth, so soll der, so solches thut, gleichwohl wieder erstatten und bezahlen alles dasjenige, so er ohne Erlaubnis entfremdet und weggenommen hat, und darüber büsen und bezahlen dem Kläger drey Mark und dem Könige drey Mark. Läugnet er es aber, so soll er sich davon mit zwölf glaubwürdiger Männer Eyde, welche in demselbigen Kirchspiel (a) wohnen, entschuldigen und wehren (b).

(a) Kirchspiel ist ein gewisser District Dörfer, welcher Einwohner in einer Kirche eingepfarret sind. Jargow.

(b) Unter denen vielen alten Manieren die Unschuld an den Tag zu legen, welche SCHOTTEL. l. c. Cap. 28. erzählet, ist auch diese zu rechnen, da nemlich zwölf glaubwürdige Männer schwören mußten, wie sie glaubten und davor hielten, daß der Beklagte unschuldig sey.

§. 8.

Art. IV. Wenn man mit gewissen Zeugnissen beweisen kann, daß der Amtmann denen schiffbrüchigen Leuten ihre Güther zu retten verhindert, oder ihnen wider ihren Willen was abgedrungen habe?

Wenn man mit wahren Zeugnissen beweisen kann, daß der Amtmann oder seine Knechte auf seinen Befehl verbieten oder verhindern dem Volke, so die Schiffbrüchigen um Geld und gute Worte heuren und zu Wege bringen können, ihr Guth damit zu retten und zu bergen, oder ihnen etwas abnehmen, oder sie berauben, ehe dann sie sich selbst freywillig übergeben, so soll er seines Lehns (a) verlustig seyn, und gleichwohl alles wieder erstatten, was er von ihnen genommen und entfremdet hat, und soll daneben eine ganze Buse büsen, das ist: dem Könige drey Mark geben; dasselbe Recht widerfähret einem jeden (b), der das schiffbrüchige Volk beraubet.

(a) Ich glaube, daß das Wort Lehn hier so viel als der Dienst bedeute, welchen ein Amtmann gehabt. Zu Ende des 63. Art. des 3. Buchs im LOWDOCK stehet also: Unde se dar ein Voget edder ander Befelchhebber einen Wallfisch findet, und schicket dar dem Könige nicht sinen Deel van, der verbrickt dadurch sine Vagedie edder Lehen. Allhier werden die Wörter Vogtey und Lehn pro synonymis gesetzet, und soll so viel heisen, als: gehet dadurch seines Dienstes verlustig. Ein Vogt wurde nachher ein Amtmann genennet, welches aus dem 64. Art. zu ersehen, allwo auch die Worte sich finden: So verbrake he sin Amt edder Lehen; woraus klärlich erhellet, daß durch das Wort Lehen der Dienst oder die Charge verstanden werde. Jargow.

(b) Das ist, einem jeden Amtmann; denn die Gemeinen werden nach dem 9. Art. gestrafet. Jargow.

§. 9.

Art. V. Schiffbrüchiges Guth, wenn es zu Lande kommt, und niemand demselben nachfolget, wo man es soll ausbieten und ausrufen, und wie lange es der Amtmann verwahren soll, und

und innerhalb welcher Zeit und Termin und mit was Rechte einer sein schiffbrüchiges Guth wieder überkommen kann, wenn er zu rechter Zeit darnach kommt?

Kommt etwa von schiffbrüchigem Guth zu Lande, deme niemand folget, so soll der, welcher es am ersten findet, dasselbige des Königs Amtmann zu erkennen geben, so bald es immer möglich seyn kann, darnach der Amtmann weit oder nahe wohnet. Wenn aber derjenige, welcher solches Guth am ersten gewahr wird und findet, dasselbige nicht anzeiget, so muß er dem Könige drey Mark büssen, oder darüber mit zwölfen schwören, wenn aber der Amtmann solches erfahren wird, so soll er es auf des nächsten Kirchspiels Versammlung und Gerichte dreymahl lassen verkündigen, daß solches Guth vorhanden sey, kommt alsdann jemand darnach, der es vor das seine rechtlich mit wahrhaftigen Zeugnissen erkennet, alsdann löse er es von dem, der es am ersten gefunden hat, wie es recht ist, mit einem billigen Trinkgelde, kommt aber niemand innerhalb bestimmter Zeit und Termin darnach, der es rechtlicher und gehörlicher Weise vor das seine erkennen kann oder mag, so soll des Königs Amtmann das Guth zu sich nehmen, und in seiner Verwahrung ein Jahr und Tag halten, wenn dann mittler Zeit jemand nach demselbigen Guthe mit wahren Zeugnissen, daß es ihm zuständig ist, kommt, und er jemand von des Königes Unterthanen oder Einwohnern ist (a), so erhält er das Guth, welches er vor das seine mit Zeugnissen (b) erkennet, und bezahlet und erstattet das Rettelohn und Unkosten, so darauf gangen und gewendet sind. Kommet auch etwa ein Boot zu Lande, welches nicht gröser als zu 6. Rudern, und kommt der Mann darnach, dem dasselbige Boot mit Recht zugehöret, ehe dann Jahr und Tag vergehet, so erstatte und gebe er dem Lehnherrn (c) zehen Pfennige (d) zum Bergegelde, daß er es lassen aufziehen; kommen auch grose Schiffe an zu Lande zu 6. Rudern, so gebe des Schiffs rechter Herr dem Lehnherrn, so dasselbige retten und bergen lies, eine halbe Mark, und nehme alsdann wiederum, was sein ist. Ist es aber ein gros Schiff zu zehn Last oder gröser, welches der Lehnherr aufs Land ziehen und verwahren lassen, und der, deme es zugehöret, kommt darnach binnen rechter gebührlicher Zeit, alsdann soll er dem Amtmann geben drey Mark (e), und hinwiederum sein Schiff nehmen, wenn er mit wahrhaftigen Zeugnissen beweisen kann, daß es ihm zugehöret. So aber jemand, welcher solchem schiffbrüchigem Guth folget oder nachkommt, nicht zur Gnüge beweisen kann, daß es sein Guth ist, und die Sache ist ganz zweifelhaftig, ob dem so sey oder nicht, so soll er selbst einen Eyd über solches Guth, daß es sein sey, schwören; kommt auch jemand nach seinem Schiffe, das von ihm durch Wind und Wellen abgetrieben ist, und findet es noch am Lande und Seekanten unaufgezogen im Wasser liegen, und noch nicht in des Amtmanns Verwahrung, und daß der Amtmann kein Anker davor hat legen lassen, so giebt derselbige, so darnach kommt, kein Geld davor, es sey gros oder klein, sondern er mag frey ohne Entgeld sein Eigen zu sich nehmen.

(a) Was Fremde geben sollen, ist allhier nicht exprimiret. Jargow.

(b) Dieser Beweis muß durch Brief und Siegel, oder durch Zeugen geführet werden. Quaeritur: ob das Juramentum Statt habe? affirm. per h. Art. infra. Jargow.

(c) Das ist, Amtmann. Jargow.

(d) Weil zu denen Zeiten das Geld rar gewesen, und eine Summe von 8. Schilling heut zu Tage über etliche Reichsthaler bringet, wie der Herr Amthor in seinem historischen Bericht von dem Zustande der holsteinischen Ritterschaft § 21. gezeiget hat; so möchten die allhier erwähnte zehen Pfennige nach heutigem Gelde wohl mehr austragen. Ob es zehen Hohlpfennige haben seyn müssen, als welche in den nordischen Königreichen,

reichen, und sonderlich in Dännemark, im Schwange gegangen, vid. Ludwigs Einleitung zu dem teutschen Münzwesen, p. 43. solches ist wahrscheinlich, weil man damahln noch nicht viel ander Geld gehabt. Jargow.

(e) Marca Danica auri puri & argenti defecati 8. unciarum pondus fuisse, schreibt du CANGE in Glossar. T. 3. p. 486. Jargow.

§. 10.

Art. VI. Was vor Fische, so zu Lande getrieben, derjenige behalten mag, welcher sie erstlich findet, und so jemand einen Wallfisch findet, daß er es dem Amtmanne eiligst anzeigen soll, und was ihm vor seine Mühe gebühret?

Allerley Fische, so zu Lande treiben und anstranden, welche ein Mann tragen kann, ausgenommen Wallfische, Loerst, Stoerle oder Stör, mag der haben, der sie finden wird; wäre aber ein Wallfisch auf dem Lande getrieben, so soll der, so ihn am ersten gewahr wird, dieselbe Stunde, Tag, Abend, oder andern Tag, darnach der Amtmann weit oder nahe wohnet, ehe er davon etwas nimmt, solches dem Amtmanne anzeigen, und bey Strafe drey Mark nicht verschweigen, doch soll ihm der Amtmann vor seine Mühe und Arbeit, wenn er zu Fuse ist, so viel von dem Wallfische zustellen, als er selbst tragen kann, ist er aber zu Pferde, so gehöret ihm so viel, als er auf dem Pferde führen kann, fähret er aber, so soll er einen geladenen Wagen voll von dem Wallfische haben, kommt er aber mit einem Schiffe dazu (a), welches so gros als von 6. Rudern, das ist, welches nicht gröser ist, als daß man auf einer Seite 3. Ruder brauchen kann, oder auch kleiner, so soll er eine Schiffsladung haben, das ist so viel, als dasselbige Schiff, welches nicht gröser ist, fahren und tragen kann; findet aber jemand auf einem grosen Schiff einen Wallfisch, so bekommt er nicht mehr davon, als so viel ein Schiff von 6. Rudern tragen oder fahren kann; doch daß es mit des Amtmanns Wissen und Willen geschehe, als oben gemeldet.

(a) Diese Passage ist zu verstehen, daß, wie jemand den Wallfisch fände, entweder zu Fus oder zu Pferde rc. also solle er recompensiret werden. Jargow.

§. 11.

Art. VII. So jemand, welcher einen Wallfisch findet, etwas, ehe er es dem Amtmanne angezeiget hat, oder ohne dessen Wissen und Willen davon nimmt?

Nimmt einer, welcher den Wallfisch zuerst findet, oder ein ander etwas davon, ehe er es dem Lehnherrn angezeiget, oder auch ohne seiner Permißion, und wird damit beschuldiget und zu Recht verfolget, so erstatte er wiederum, was er davon genommen hat, und büse darüber drey Mark, oder schwöre darüber mit zwölfen glaubwürdigen Leuten aus dem Kirchspiel, da er inn wohnet. So aber ein Lehnherr oder Befehlhaber (a) einen Wallfisch bekommt, und schicket dem Könige nicht sein Theil davon, der soll sein Lehn damit verbrochen haben.

(a) Das ist, Amtmann. Wenn aber am Strand der adelichen Güther sich dergleichen findet, so glaube ich, daß der Edelmann solches gleichfalls dem Könige zustellen müsse, weil es ad Regalia gerechnet wird. Jargow.

§. 12.

Art. VIII. Von verlohrnen oder schiffbrüchigen Güthern, so ans Land getrieben werden, in Ströhmen, welche aus dem Meere zwischen zwey Länder hinlaufen, als da ist der Fluß vor Rothschild, Ißförde genannt, Lunförde in Jütland, und dergleichen, was darum recht?

Wird schiffbrüchiges Guth, es sey, was es will, oder wie es genennet werden kann, in Ströhmen, welche man Förden nennet, ans Land

Land getrieben, als in dem Flusse, welcher in Jütland liegt, und um des leimichten Bodens willen Limforde genannt wird, oder in den Strohm vor Rothschild, oder in andern solchen Ströhmen, und dasselbige Guth wird von einem Lande zu dem andern, und von einem Gebiete zum andern geworfen und getrieben, oder auch in dem Sunde, so dahin und wieder nicht breiter ist, als man absehen kann, so soll dasselbe Guth auf keinerley Weise vor verlohren oder schiffbrüchig Guth gehalten werden, sondern der Amtmann soll dasselbige Guth retten, bergen, verwahren und verkündigen lassen; kommt alsdann der Eigenthümer darnach, ehe dann Jahr und Tag verscheinet, so soll er bezahlen und erlegen alle beweisliche Unkosten, so darauf gegangen sind, und der Amtmann darnach zu retten billig aufgewandt hat, und nehme alsdann sein Schiff ganz unverdorben, als es der Amtmann empfangen, wiederum zu sich; so es aber in des Amtmanns Verwahrung nicht kommen, sondern durch anderer Leute Hülfe ans Land gezogen ist, so ist der Eigenthümer desselbigen den Leuten ihre Mühe und Arbeit zu belohnen schuldig. Seegelt aber jemand so nahe an demselbigen schiffbrüchigen Guthe, daß er auf keine Seite davon weichen kann, oder seegelt oben darauf, und muß deshalben aus Noth auswerfen, Zimmer oder andere Güther und Waaren, und dasselbige Guth würde zu Lande getrieben, so ist des Königs Amtmann schuldig, dasselbe Guth zu verwahren, bis daß der Eigenthümer desselbigen in bestimmter Zeit darnach komme, alsdann nehme er das Seine wiederum, und erlege dem Amtmanne die beweislichen Unkosten, so darauf gangen und gewendet sind.

§. 13.

Art. IX. So jemand schiffbrüchige Leute an Haab und Guth beraubet, oder Schaden zufüget?

Welcher einem Schiffbrüchigen etwas von seinen Güthern entfernet oder beraubet, auf einigerley Art und Weise, und auf frischer That begriffen wird, der soll mit Recht verfolget und gestrafet werden, als ein anderer Strasenräuber, und hat damit seinen Hals verbrochen, und sein Erbe fällt an der Herrschaft; wird er aber auf frischer handhafter That nicht begriffen, sondern nur beschuldiget, und wird dessen mit Recht überzeuget, so erstatte er den Schaden von seinen eigenen Güthern, und büse darüber dem Kläger 40. Mark, er selbst aber soll in seiner Herrschaft Gewalt zu Gnaden oder Ungnaden seyn, denn ein jeder ist schuldig, den Frieden stärken zu helfen.

§. 14.

Das andere Strandreglement, so wir zur Erläuterung beybringen wollen, ist das Fürstlich-Anhalt-Zerbstische, welches Fürst Johann August unterm 28. Febr. 1724. vor die Herrschaft Jevern und der dazu gehörigen Insul Wangeroge publiciren lassen, und aus folgenden Artikeln bestehet.

Setzen, ordnen und wollen,

I. Daß denen von unsern in GOtt ruhenden Vorfahren ausgelassenen Verordnungen zu Folge, keiner von unsern Wangerogischen Unterthanen, es sey bey Tag oder Nacht, ohne Vorwissen und Vergünstigung des dasigen Voigts, an Strand gehen, wie dann auch dieser selbst, zu Vermeidung alles Argwohns, sich dessen, vermöge seiner Bestallung, enthalten, und allein nicht dahin gehen, sondern allemahl zwey von denenjenigen, welche die Unterthanen darzu deputiren, zu sich nehmen soll.

§. 15.

II. Wann dann etwas an Strand geworfen wird, muß solches alles, ohne das geringste davon zurückzuhalten, von dem Voigt und bey sich habenden Unterthanen in den Thurm gebracht, und die gewöhnliche Jahreszeit

renzeit über, daselbst aufbehalten, auch unserer Jeverischen Cammer davon Bericht erstattet werden. Wäre nun hierauf etwas von solchem Guth oder Wrack, unter die Unterthanen allein, ohne der Fürstlichen Cammer etwas davon abzugeben, (welches aber, wenn einiges Bedenken und Zweifel darbey ist, auf gedachter unserer Cammer Erkenntnis beruhet) zu vertheilen, so bekommet davon der Prediger einen, der Voigt einen, und die Gemeinde auch einen Theil, doch so, daß vorher, wie in allen andern, also auch in diesem Fall, das Fuhrlohn davon abgezogen werde.

§. 16.

III. Und damit des Fuhrlohns halber sich desto weniger Zweifel ereigne, soll der Voigt von einem zweyspännigen Fuder, so über eine halbe Meile und weiter, 12. Schl. wenn es aber unter eine halbe Meile ist, nur 9. Schl. bekommen und anzurechnen haben.

§. 17.

IV. Würde ein ganzes Schiff stranden (a), und die Unterthanen zum Bergen sich in die See wagen, vom Schiff, oder aufhabenden Güthern auch, auf derer Nothleidenden Verlangen, etwas retten, so wollen Wir, weil es meistentheils mit Leib- und Lebensgefahr und mit vieler Mühe und Arbeit geschiehet, die bisherige Gewohnheit, nach welcher denen Bergern der dritte Theil davon zukommt, in ordentlichen Fällen nicht aufheben, sondern vielmehr die bergende Unterthanen dabey gnädigst mainteniren, und wird demnach solcher dritte Theil des geborgenen Guthes, auf Art und Weise, als es bishero seit An. 1712. der diesfalls ausgelassenen Fürstlichen Verordnung vom 21. Dec. d. a. gemäs, geschehen, unter sie vertheilet, mithin das Fuhrlohn und andere beym Bergen angewandte billigmäsige Unkosten davon nicht abgezogen, sondern vielmehr von allen denenjenigen, welchen zu Nutz solche Fuhren und übrige nöthige Arbeit geschiehet, folglich nach Beschaffenheit derer Fälle, sowohl von unserer Fürstl. Cammer, als auch denen Insulanern, ingleichen denen Verunglückten und sämtlichen dabey Interessirten, mit ertragen. Wenn aber einige sonderbare considerable Umstände, als bey Strandung salvirten Getreydes und anderer kostbaren Sachen, einlaufen möchten, behalten Wir Uns vor, auf die deshalb an Uns erstattete Berichte, welche bey solchen Fällen niemahls zu unterlassen sind, absonderliche Verordnung zu machen. Unterdessen soll gleichwohl von demjenigen Getreyde, welches ganz naß und keine verkaufbare Waare, noch sonst zu conserviren und aufzuschütten ist, denen Bergern ihr Antheil, ehe es vollends verdirbet und unbrauchbar wird, gegeben werden, wie dann auch in solchem Fall das Uns zustehende alsofort zu Gelde zu machen.

(a) Es heist dieses nicht stranden, wenn ein Schiff in Noth kommt, und durch Hülfe derer Kusteneinwohner wieder in gangbaren Stand gebracht wird; sondern es wird nothwendig erfordert, daß das Schiff ganz auf den Strand geräth, und so zugerichtet ist, daß solches nicht wieder unter Seegel gebracht werden kann.

§. 18.

V. Es muß aber bey vorfallenden Bergungen, keiner ehe zufahren und zu Hülfe kommen, bis es der Nothleidende verlanget, und der Voigt dazu befehliget, welcher auch, wie viel aus jedem Hause zu Hülfe kommen sollen, zu ordonniren hat. Dahingegen ist der Voigt verbunden, darinnen eine Gleichheit zu halten, und keinen dem andern vorzuziehen, sondern daß es auf der Reihe und in guter Ordnung geschehe, auch die Abwesenden, wenn sie zurückkommen und gegenwärtig sind, bey anderer Gelegenheit nicht übergangen, sondern vielmehr denen andern, welche die Reihe schon getroffen, vorgezogen werden mögen, behörig zu veranstalten.

§. 19.

§. 19.

VI. Es soll auch bey unnachbleiblicher Geld- oder Leibesstrafe, keiner dem andern das Guth aus denen Händen reissen, vielweniger solches verschleppen und entwenden, sondern alles entweder in den Thurm, oder an einen andern, von denen verunglückten Leuten verlangten Ort gebracht, und daselbst, bis es zur Inventur kommt, von einigen Unterthanen mit bewahret, ihnen auch solcher Inventur beyzuwohnen, und eine Copie davon zu nehmen, verstattet werden.

§. 20.

VII. Alles gute und recht tüchtige Bauholz, worunter auch die von einem verunglückten Schiffe abgekommene gute Mastbäume, desgleichen ungebrauchte Diehlen und Bretter mit zu verstehen, wenn sich die Eigenthümer dazu nicht einfinden und behörig legitimiren, soll Uns, wie von undenklichen Jahren her geschehen, also auch künftig jedesmahl, nach Ablauf der gewöhnlichen Frist von einem Jahr und sechs Wochen, allein heimfallen, und dem Voigte weiter nichts, als das Fuhrlohn, und denen, so bey der Bergung nothwendig seyn müssen, die deshalb angewandte Mühe und Arbeit gut gethan werden.

§. 21.

VIII. Die Wrack-Mastbäume, so zum Bauen untüchtig, wollen Wir der Kirche zu Wangeroge überlassen, und gnädigst gestatten, daß solche der Kirche, zu Unterhaltung der Pastoren und Schule, jedesmahl abgefolget werden mögen. Allermaasen auch der Kirche das Eisenwerk, und übriges, wie sie es bishero empfangen, billig gelassen, vom Bolzenwerk aber derselben nur dasjenige abgefolget wird, was bey denen Batterien und sonst, zu Abhaltung feindlichen Anfalls, von dem Voigte nicht gebrauchet werden möchte.

§. 22.

IX. Würden aber nächst diesen andere Sachen, als Piepen, Fässer und dergleichen, mit Oel, Wein oder Branntewein, it. Heringe, Thran, Butter, nicht weniger Stabholz, und wie es sonst Nahmen haben mag, am Strande angetrieben, so wird es die gesetzte Zeit über, oder wenn es etwa verderben möchte, und so lange nicht zu conserviren wäre, das davor zu lösende Geld zusammen verwahret, und das blose Fuhrlohn decourtiret, das überbleibende aber in drey Theile dergestalt gesetzet, daß unserer Jeverischen Cammer davon zwey Theile, der dritte aber dem Pastori, Voigt und sämtlichen Insulanern heimfällt, und von diesen letztern wiederum zu gleichen Theilen unter sich repartiret werde.

§. 23.

X. Ankommende ganze Schiffe, so noch zu repariren, und in gangbaren Stand zu setzen, werden denen Eigenthümern, gegen eine billigmäsige Discretion, wieder abgefolget. Wenn aber in der gesetzten Zeit niemand sich darzu anfindet, verbleiben solche Uns alleine, und wird davon nichts, als das Fuhrlohn und die darauf verwandte Unkosten und Arbeit, gut gethan.

§. 24.

XI. Sollte aber ein Schiff, so da gar alt, oder sonsten dergestalt beschaffen, daß es nicht zu repariren und wieder brauchbar zu machen seyn möchte, angetrieben werden, das wird, nach dortiger uralten Gewohnheit, wenn auch gleich der Eigenthümer sich anfände, als Wrack erkannt und davor gehalten, mithin das Holzwerk in drey Theile, als einer vor den Pastor, der andere vor den Voigt, und der dritte vor die Insulaner gesetzet und verabfolget, nachdem das Fuhrlohn und andere Unkosten davon zuförderst abgezogen worden.

Das an dergleichen Schiffen vorhandene große Eisenwerk, als Rohr, Haaken, Fingerliehn und übriges Bolzenwerk, fällt, wie Nro. 8. erwähnet, der Kirche anheim, und wird von denen Kirchenjuraten, derselben zum Besten, verrechnet. Die Anker, brauchbare Masten und Booten aber, werden denen Eigenthümern ohne Entgeld, blos gegen Entrichtung des Fuhrlohns, wieder abgefolget, und, da sich selbige nicht anfinden, fallen solche, gleich als die auserdem angeschwommene brauchbare oder reparable Boote, Uns anheim.

§. 25.

XII. Alles ankommende zum Bauen nicht dienliche Wrackholz und andere dergleichen Kleinigkeiten, so von keinem sonderlichen Werth, sollen denen Insulanern, nach der bisherigen Gewohnheit, ebenfalls allein gelassen werden, so daß, nach Abzug des Fuhrlohns und anderer Unkosten, ein Theil dem Pastori, das andere dem Voigt, und das dritte der Gemeinde abgefolget werde.

§. 26.

XIII. Da auch endlich Schiff und Guth durch christliche Nothhülfe unbeschädigt gerettet, und also in den Hafen gebracht würde, so kommt es auf eine leidliche Discretion, und diese mittelst unterthänigsten Berichts, von Unserer Fürstl. Cammer, auf unsere gnädigste Resolution und Decisum an; und soll kein Insulaner, bey Vermeidung hoher Leibesstrafe, von sich selbst zufahren, die Verunglückten, denen sie aus christlicher Liebe billig zu Hülfe kommen sollen, in mehrers Unglück stürzen, und zum Untergang oder völliger Strandung, durch verbotene Dinge (a), den geringsten Anlaß geben, sondern vielmehr dergleichen Unglück abwenden und verhüten helfen.

(a) Daher darf auch das Kappen der Ankerthaue von denen Bergern ohne Befehl des Schiffers nicht vorgenommen werden.

Strasenräuber und Diebesgesindel.

Inhalt.

§. 1. Ein jeder Regent ist zu Verschaffung der innerlichen Sicherheit in seinem Lande verbunden. §. 2. Nothwendigkeit der Anstalten zu Herstellung dieser Sicherheit. §. 3. Es müssen aber vorhero Anstalten zu Versorgung der Armen und Verhinderung des Bettelns vorgekehret werden. §. 4. Die General- und Speciallandesvisitationen sind das beste Mittel zu Ausrottung der Strasenräuber und des liederlichen Gesindels. §. 5-25. Wie es mit diesen Landesvisitationen in Schlesien gehalten wird.

§. 1.

Ein jeder Regent ist schuldig, denen Unterthanen die vollkommene innerliche Sicherheit zu verschaffen. Diese Sicherheit ist der vornehmste Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, und die Erhaltung derselben im Lande ist zum Theil der Grund davon, daß die Unterthanen Steuern und Abgaben entrichten müssen. Die Unterthanen sind daher befugt, von dem Landesherrn zu fordern, daß er sie sowohl auf den Landstrasen und Wegen, als in ihren Häusern, wieder die Strasenräuber und Diebe schütze und sicher stelle. Der Mangel dieses Schutzes und der innerlichen Sicherheit ist einer der grösten Fehler, welchen die Regierungen haben können, und ein öffentliches Zeugnis ihrer überaus mangelhaften Anstalten.

§. 2.

§. 2.

Wenn es möglich wäre, alle Menschen mit einer grosen Redlichkeit, Gerechtigkeitsliebe, und allen bürgerlichen Tugenden zu erfüllen; so würde dieses das beste Mittel seyn, wodurch die innerliche Sicherheit im vollkommensten Grade bewirket werden könnte; allein da es von Erschaffung der Welt an gute und böse, fromme und gottlose Menschen gegeben, dieser Unterschied der Menschen auch bis an das Ende der Welt fortdauern wird; so gehöret dieses Mittel unter die frommen Wünsche, und man ist genöthiget, andere Anstalten und Maasregeln vorzukehren, wenn man die innerliche Sicherheit in einem Staate herstellen und erhalten will. Diese Anstalten und Maasregeln werden demnach der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung seyn; und ich werde dabey hauptsächlich die in denen königlichen preußischen Staaten gemachte Einrichtungen, die unstreitig vor eines der allerbesten Muster dieser allgemeinen Landespoliceyanstalten paßiren können, zum Grunde legen.

§. 3.

Will man wirksame Anstalten zur innerlichen Sicherheit vorkehren; so muß man vorhero gehörige Anstalten zu Versorgung der Armen sowohl, als zu Verhinderung des Bettelns, machen. Denn Armuth und Faulheit bringen die Menschen dahin, daß sie sich auf keine ordentliche Lebensart legen, sondern ihr tägliches Brod lieber erbetteln. Haben solche Menschen sich einmahl auf das Betteln geleget, und sich diese faule und liederliche Lebensart angewöhnet; so haben sie nur einen Schritt zu thun, und dieser fällt ihnen gar nicht schwer, um aus Bettlern wirkliche Diebe und Räuber zu werden. Man wird also vergeblich an der Ausrottung der Diebe und Räuber arbeiten, so lange man keine Anstalten zu Versorgung der wahren Armen und zu gänzlicher Abstellung des Bettelns vorkehret. Worin aber diese Anstalten bestehen, solches ist bereits in besondern Abhandlungen ausführlich gezeiget worden (a).

(a) S. die Art. Armenverpflegung und Bettler.

§. 4.

Ist vor den Unterhalt der wahren Armen im Lande hinlänglich gesorget, und das Betteln sowohl in den Städten, als auf den Landstrasen, durch diensame Maasregeln gänzlich eingestellet worden; so wird es alsdann gar nicht schwer fallen, auch das Land von allem herum vagirenden liederlichen Räuber- und Diebesgesindel zu reinigen, und in dem Staate eine vollkommene innerliche Sicherheit herzustellen und zu erhalten. Das beste und sicherste Mittel hierzu sind wohl unstreitig die von Zeit zu Zeit im Lande vorzunehmende General- und Specallandesvisitationen. Wir wollen sehen, wie es damit nach denen preußischen Einrichtungen gehalten werde, und wollen dabey Schlesien zum Beyspiel nehmen (a).

(a) Nach der Instruction, wie die allgemeinen Landesvisitationen derer Spitzbuben, Vagabonds und andern liederlichen Gesindels, in denen schlesischen Landen angestellet, und es dabey gehalten werden soll, vom 14. Dec. 1747.

§. 5.

I. Müssen jährlich wenigstens zweymahl, und wenn dieses nicht hinlänglich ist, auch öfters, Generallandesvisitationen gehalten, und dergleichen liederliches Volk in den Städten und auf dem Lande aufgehoben werden.

II. Den Tag, da dergleichen Generalvisitationen gehalten werden sollen, setzen die Krieges- und Domainencammern an, und machen solchen dem Gouvernement jeden Orts, und denen commandirenden Officiers in den Städten, und dann denen Land- und Steuerräthen bekannt, damit die Officiers das Gehörige veranstalten können, daß die Garnisons in den Städten und Vorstädten bey der Visitation

tation die benöthigte Aßistenz leisten, die Landräthe aber denen Dominiis durch verschlossene Currenden, und die Steuerräthe denen Magisträten, das Behörige diesfalls notificiren können.

III. Alle Gerichtsobrigkeiten, Beamte und Arrendatores auf dem Lande, müssen in den Dörfern, so sie besitzen, administriren oder gepachtet haben, die Schulzen und Gerichte, einen Tag vor der zur Visitation bestimmten Zeit, zu sich fordern, und ihnen bekannt machen, daß die Bettler, Diebesrotten, Zigeuner, Vagabonds und anderes dergleichen liederliches Gesindel, so sich zu keiner ordentlichen Lebensart und Profeßion legitimiren kann, aufgehoben werden sollen. Nächstdem müssen die Schulzen instruiret werden, wie sie von Haus zu Haus die Visitation anzustellen haben; und wird ihnen sodann eine zulängliche Anzahl Leute aus der Gemeinde oder sonsten dazu mitgegeben, mit dem ernstlichen Befehl, daß selbige, bey der festgesetzten Strafe, von dem Vorhaben an niemand, es sey auch wer es wolle, etwas entdecken sollen (a), damit nicht das gottlose Gesindel kurz vorhero echappire und der Strafe entgehe.

(a) So nöthig diese Vorsicht ist, so wenig pfleget sie in manchen Ländern beobachtet zu werden. Wenn morgen die Visitation vorgenommen werden soll, so wissen es heute schon alle Bürger und Bauern; es geschiehet daher auch selten, daß man verdächtiges Gesindel einbringet.

§. 6.

IV. An dem zur Visitation bestimmten Tage, des Abends nach der Sonnen Untergang, müssen die Schulzen und Gerichte zuförderst den Ein- und Ausgang des Dorfes, wie auch andere Schlupfwinkel und Ueberfahrten, durch starke Knechte besetzen, mit den übrigen Leuten aus der Gemeine zuerst nach denen Krügen und Wirthshäusern, wie auch in die nahe an denen Wäldern, Büschen und Flüssen gelegene oder verdächtige Häuser (a), hernach nach den übrigen, im Dorfe und der Feldmark belegene Häuser, Mühlen, in Summa nach allen Orten, wo nur ein Mensch einige Herberge finden kann, sich erheben, alle Stuben, Keller, Boden und Gemächer auf das fleisigste visitiren, und zu Verhütung der Feuersgefahr, wohlverwahrte Laternen, welche auf des Dominii und der Gemeine Unkosten anzuschaffen, gebrauchen, die unbekannte oder verdächtige, es seyn solche einheimische oder reisende Leute von niedrigem Herkommen und schlechten oder verdächtigen Umständen, so nicht in continenti ein ehrliches Gewerbe oder Handthierung darthun, oder bescheinigen können, wie auch alle Bettler, so sie finden, anhalten, und sie zur Gerichtsobrigkeit, Beamten, Arrendatoren oder Gerichtshaltern bringen, es wohnen solche in demselben oder in einem andern ohnweit von dar belegenen Dorfe. Doch werden die bekannten und solche Leute, wider welche kein Verdacht fällt, auch Passagiers, so nicht verdächtig sind, Fuhrleute und Knechte, so bey ihren Pferden und Wagen in den Herbergen und Wirthshäusern sich finden, ingleichen diejenigen, so ihr ehrliches Gewerbe, Nahrung und Betrieb bescheinigen, nicht angehalten, sondern ungestöhrt und ungekränkt gelassen.

(a) Da es eine lange Erfahrung gezeiget hat, daß alle Räuber- und Diebesbanden ihren Hauptaufenthalt und Versammlungsort allemahl in einsamen Gasthöfen, Schenkhäusern, Mühlen, und andern solchen Häusern nehmen, die entweder in Waldungen, oder in freyem Felde von denen Dörfern weit abgelegen sind; so ist es zu verwundern, daß die Landespolicey immer noch gestattet, daß dergleichen von allen andern Wohnungen weit abgelegene einzelne Häuser erbauet werden dürfen. Herr von Justi wünschet daher in seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 238. ein allgemeines Gesetz, daß insonderheit in Waldungen kein Vasall oder anderer Unterthan, auf seinem Grund und Boden ein einzeln Haus aufführen dürfte, wenn er nicht wenigstens drey Wohnungen unweit von einan-

einander erbauete, so, daß keine über einige hundert Schritte von einander abgelegen wäre. Auch die Finanzcammern sollten sich nach diesem Gesetz richten: und wenn an der Landstrase in einem grosen Walde ein Gasthof nöthig wäre; so würden auch andere Endzwecke von Schneidemühlen, Glashütten, Blechhammern, Jägerwohnungen und dergleichen viel mehr, ausfindig zu machen seyn, daß drey verschiedene Wohnungen unweit von einander erbauet werden könnten. Des Herrn von Justi Vorschlag ist ganz gegründet, nur möchten drey Wohnungen nicht hinreichend seyn, die Diebesbanden von sich abzuhalten.

§. 7.

V. Wenn in einem Hause jemand angehalten wird, müssen einige von denen, so die Visitation bewerkstelligen, denselben entweder nach der Obrigkeit, oder sonsten in Verwahrung bringen, die andere Visitatores aber mit dem Nachsuchen indessen unnachläßsig fortfahren, damit es nach einander geschehe, und es nicht etwa das liederliche Gesindel wahrnehmen und sich salviren könne. Im Fall einer oder mehrere verdächtige Personen die Flucht ergreifen; so muß ihnen alsogleich, auch auf fremden Grund und Boden, der Gerichtsbarkeit unbeschadet, nachgesetzet, und im Dorfe, wo sie paßiren, Lermen gemacht, und von jeder Gemeine der andern die benöthigte Aßistenz geleistet werden. Die aber an der sächsischen und böhmischen Grenze liegende Oerter müssen es mit ihrer Nachbarschaft dahin concertiren, damit dieselben zu gleicher Zeit an ihren Orten eine Visitation vornehmen.

§. 8.

VI. Eine jede Obrigkeit, sowohl der Ritterschaft, als Beamte und Arrendatores, müssen an dem Tage der Visitation, wenn sie nicht durch begründete Verhinderungen abgehalten werden, einheimisch seyn, damit sie selbst das summarische Verhör in continenti, und ehe die aufgehobene Vagabonds Zeit gewinnen, auf Ausflucht zu denken, selbst verrichten, oder wenigstens demselben beywohnen können.

VII. Wenn die Obrigkeiten aus erheblichen Ursachen und Verhinderung nicht einheimisch sind, oder auch mehr als ein Dorf besitzen; so müssen die Schulzen und Schöppen von solchen Dörfern, wo die Obrigkeiten nicht wohnen, und wo keine Arrendatores sind, dahin gefordert werden, wo die Obrigkeiten, der Beamte, oder die Arrendatores im Creyse sich aufzuhalten pflegen, und solche Schulzen und Schöppen sodann anstatt der Obrigkeiten auf das deutlichste instruiret werden. In den Raths- und Stadtdörfern aber müssen die Magisträte jemand ihres Mittels, oder sonst zur Examination tüchtige Subjecta, zur gesetzten Zeit abschicken.

VIII. Eine jede Obrigkeit, so in verschiedenen Creysen Güther hat, oder wenn diese auch sonst über zwey Meilen von einander belegen, muß sodann Anstalt machen, daß an beyden Orten die etwan arretirten Leute, promt und ohne Verzug examiniret werden können; wie dann den Obrigkeiten, deren Güther aneinander stosen, auch frey stehet, zu Ersparung der Kosten, und wenn sonsten keine Gerichtshalter zu bekommen, einen gemeinschaftlichen ad hunc actum anzunehmen, und die Leute an einem Ort in meditullio zusammen examiniren zu lassen.

§. 9.

IX. Weil auf den mehresten Dörfern die Gefängnisse schlecht bewahret, auch die Grundherrschaften nicht mit tauglichen Gerichtshaltern versehen sind; so müssen die aufgehobene Vagabonds, Bettler und verdächtige Leute, wenn sie summariter in loco deprehensionis verhöret worden, nebst dem Protocoll, in jede Creysstadt, und zwar von einer jeden Gemeinde, wo dergleichen Gesindel aufgegriffen worden, auf ihre Kosten

sten in gefängliche Haft gebracht, daselbst von dem Magistrat (a) nochmahls verhöret, und wegen ihrer Bestrafung erkannt, die Liquidationes der Atzungs- und Inquisitionskosten, nebst denen Specificationibus derer eingebrachten Personen und ihrer etwa bey sich habenden Effecten aber, an den Landrath, und von diesem die Liquidationes, nebst einem umständlichen Bericht, an die Krieges- und Domainencammer eingesendet werden, welche hernach die Verfügung zu machen hat, daß diejenige Acta, die von speciellen Delictis handeln, an die Oberamtsregierungen remittiret werden.

(a) Oder jetzo vielmehr von denen in gewissen Creysstädten dazu besonders angeordneten Inquisitoribus publicis & perpetuis. S. das diesfallsige Reglement vom 13. Aug. 1750.

§. 10.

X. In denen Städten müssen die regierende Bürgermeister von denen Krieges- und Steuerräthen zuförderst von allem instruiret werden, worauf dieselben dann einige Tage vor der Visitation sich bey den commandirenden Officiers melden, und mit selbigen überlegen, ob und wie weit einige Aßistenz von der Garnison erfordert werde, oder, ein- und andere Posten an den Grenzen zu besetzen, die Nothdurft erheischen möchte; und sind selbige verbunden, denen Magisträten hierunter in allem hülfliche Hand zu leisten.

XI. Wenn nun die dirigirende Bürgermeister das Nöthige mit den Commandeurs verabredet, müssen sie an dem zur Visitation angesetzten Tage, den gesamten Magistrat zusammenrufen, und demselben die vorhabende Visitation eröfnen, auch darauf sofort veranlassen, daß die Wirthshäuser, ingleichen alle verdächtige Oerter in der Stadt und denen Vorstädten, ohne Unterschied derer Jurisdictionen, ingleichen die Büsche und Wälder gehörigermaasen visitiret, auch zu gleicher Zeit von dem Scharfrichter die gemauerte Galgen untersuchet werden; worauf sie die angehaltene Leute examiniren, und überall nach dem vorgeschriebenen Modo, als welchem sowohl auf dem Lande, als in denen Städten, nachgelebet werden muß, verfahren.

§. 11.

XII. Wenn bey gehaltener Visitation, Bettler, Zigeuner, Vagabonds, oder sonst verdächtige Leute aufgegriffen werden; muß zuförderst in loco deprehensionis bey dem Examine untersuchet, und generaliter bey Einheimischen und Reisenden gefraget werden:

1) Nach dem Vor- und Zunahmen.
2) Nach dem Alter des Arrestanten.
3) Woher er gebürtig?
4) Wer seine Eltern?
5) Von was vor Profeßion er sey, oder was vor Handthierung er treibe?
6) Was er besonders in diesem Orte, wo er attrapiret worden, vor Nahrung getrieben, oder was er daselbst zu verrichten gehabt?
7) Womit er sich, und sonderlich in den letzten zwey Jahren her, genähret?
8) Ob er verheyrathet sey, und Kinder habe?
9) Wer sein Weib (Mann) und Kinder?
10) Wo sich solche aufhalten?
11) Ist der verdächtigen Arrestanten Statur, Gesicht, Haar, Kleidung und andere Kennzeichen zu notiren.

XIII. Bey Reisenden muß in specie erforschet und bemerket werden:

1) Ob er einen Paß bey sich habe? da dann zu untersuchen, ob selbiger richtig ist.
2) Wie lange er sich an dem Orte, und wo vorhin, aufgehalten?
3) Was er daselbst gethan, und noch zu thun habe?

4) Wie

4) Wie lange er allda zu verbleiben Vorhabens ist?
5) Mit wem er des Orts gesprochen und bekannt sey?
6) Von wannen er dahin gekommen, und wo sein ordentliches Domicilium, Wohnstadt oder Aufenthalt sey?
7) Wohin er sich anjetzo zu begeben gedencke?
8) Ob er daselbst Bekannten habe? davon einige nahmhaft müssen gemacht werden.
9) Was er an den Orten, wohin er reiset, zu thun und zu verrichten willens?
10) Wo er sich binnen den letzten 6. Wochen von Zeit zu Zeit aufgehalten; wo er gewesen, und zu was Ende?

XIV. Bey Einheimischen, die sich eine Zeitlang in der Gegend aufgehalten, wird erforschet:

1) Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?
2) Ob er eine ordentliche Profeßion, und was vor eine, getrieben?
3) Wie er solches beweisen wolle?
4) Mit was vor Leuten er Umgang habe? die er sodann nebst ihrer Lebensart und Profeßion nahmhaft machen muß.
5) Ob er verdächtige Oerter frequentiret, und wie selbige heisen?
6) Wie er die letzten 6. Wochen sein Brod erworben, und wo er sich binnen solcher Zeit aufgehalten, und was er daselbst gemacht?

XV. Was sonst noch zu examiniren nöthig seyn möchte, werden die bey einem jeden vorkommende besondere Umstände dem Examinirenden an die Hand geben, nach welchen sich derselbe ex officio zu richten hat, und wird solches dem Gewissen und Verstande des Examinirenden überlassen, weil die Special-Quæstiones nicht vorgeschrieben werden können, sondern selbige nach des Examinandi Person, Umständen und Deposition auf die vorgeschriebene Fragen, von selbsten sich ergeben. Doch muß eine jede Obrigkeit oder Gerichtshalter, bey Examinirung eines Aufgegriffenen, welcher verdächtig ist, sonderlich auf die seit einiger Zeit begangene und bekannt gewordene Raub- und Diebstähle reflectiren, und darüber nach Befinden der Umstände des Orts, bisherigen Aufenthalts ꝛc. den verdächtigen Arrestanten befragen.

XVI. Die vorgeschriebene Generalfragen dürfen, zur Ersparung der Zeit, im Protocoll nicht wiederholet, sondern nur nach derselben Nummern die Depositiones darauf niedergeschrieben, und die dazu kommenden nöthigen Nachrichten dabey annectiret werden.

§. 12.

XVII. Der blose Mangel eines Passes (a) bey dem Reisenden, wenn er nicht von solcher Condition, daß er einen haben muß, macht keinen verdächtig, wenn sonsten aus keinen andern Ursachen Verdacht wider ihn ist, und er seine Lebensart und Profeßion bescheinigen kann.

Die Schutzjuden oder deren Bediente müssen Päße haben, welche die Magisträte ihnen auf ein Jahr vor 1. Ggr. zu ertheilen schuldig sind. Die in denen schlesischen Landen tolerirte Juden können sich durch dergleichen Päße oder ihre Toleranzbriefe legitimiren. Die pohlnischen und fremden Handlungsjuden können sich, wenn sie mit keinen Passen versehen, entweder mit denen bey sich habenden Waaren oder Zollzetteln von dem ersten Zollamte legitimiren.

(a) Zur Untersuchung der Päße gehöret eine besondere Kenntnis und Erfahrung. Die Spitzbuben sind heute zu Tage so fein, daß sie die Päße und deren Siegel so ordentlich nachmachen können, daß man Mühe hat, solchen Betrug zu erkennen. Finden sie bey denen, die sie ausplündern, gute und richtige Päße, so nehmen sie die darin befindliche Nahmen an, und geben sich vor diejenigen aus, auf welche die

Pässe ausgestellet worden. An manchen Orten ist man auch so leichtsinnig, daß man allen und jeden, so Pässe verlangen, und solche bezahlen, selbige ausfertiget, ohne daß sie alte vorzeigen, und ohne vorhero zu untersuchen, ob man ihnen auch mit Sicherheit Pässe geben könne. So wenig man sich also bey der Landesvisitation auf die blosen Pässe allein verlassen kann; so wenig kann auch der Mangel eines Passes einen Reisenden verdächtig machen, wenn nicht andere Umstände hinzukommen, die einen Verdacht erwecken.

§. 13.

XVIII. Nach vorkommenden Umständen müssen auch die Wirthe examiniret werden, um zu sehen, ob die Aussage der Gäste oder Beherbergten damit eintreffe; und wird ein jeder von selbst nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände, was zu Errichtung des intendirten Zwecks dienlich seyn kann, zu verfügen und zu observiren wissen.

§. 14.

XIX. Wenn nun bey gehaltenem Examine sich hervorgethan, daß die Arretirten nach denen Arbeitshäusern oder Stockhäusern in Breßlau, Brieg, Glogau und Glaß zu bringen sind; so müssen die Obrigkeiten, wenn das Arbeits- oder Stockhaus auf ein- oder mehrere Jahre zuerkannt worden, zuförderst bey denen Krieges- und Domainencammern um ein Anweisungsdecret ansuchen, damit sowohl die Hereinbringung von Dorf zu Dorf, als auch, nach ausgestandener Strafe, die Wegbringung, wenn es Ausländische, bis an die Grenze, und wenn es Einheimische, bis an den Ort ihrer Heimath, gehörig veranstaltet werden (a).

(a) Im Baadendurlachischen werden alle arretirte Diebe und Vaganten in das Pforzheimer Zuchthaus geliefert, erstere aber vor der Lieferung dahin, auf dem Markte desjenigen Oberamts, wo die Inquisition geführet worden, statt des Willkommens, durch den Scharfrichter mit dem Zeichen des Galgens nebst denen Anfangsbuchstaben des Pforzheimer Zuchthauses P. Z., die blose Vaganten aber erst bey ihrer Entlassung aus dem Zuchthause, statt des Abschieds, auf dem Pforzheimer Markt mit denen Buchstaben P. Z. auf den Rücken also gebrandtmarket, daß die Buchstaben und Zeichen durch einzubrennende Farben vor beständig kennbar gemacht werden. S. diesfallsige Verordnung vom 22. Jul. 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, p. 534. Herr Gegel billiget zwar die Brandmarkung mit Farben, weil, wenn dergleichen Vagabonden von neuem eingezogen werden, die Obrigkeit aus dem Brandmahl den Ort ihres vorigen Verbrechens erkennen, und mit solcher Obrigkeit Communication pflegen könne. Hingegen mißbilliget er mit Recht die Entlassung aus dem Zuchthause nach empfangenen Brandmahl, weil die Vaganten durch dergleichen Beschimpfung von aller ehrlichen Lebensart abgehalten, und vielmehr von neuem zum Herumvagiren und Stehlen angetrieben würden; durch die Fortschaffung über die Grenze aber die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit aller Länder sehr übel berathen sey; daher es besser gehandelt seyn würde, solche Leute in einem Zucht- und Arbeitshause zu behalten, als ihnen den Weg zu weitern Verbrechen und Belästigung des Nachbars zu eröfnen; gestalten dergleichen Leute, nach Gestalt der Sachen, entweder in einer ehrlichen oder infamirenden Classe immer so viel verdienen könnten, als ihre Unterhaltung erfordert; wodurch nicht nur diesen Leuten geholfen, und sie vor weitern Verbrechen verwahret, sondern auch das Publicum vor Gefahr mehrers sicher gestellet werden könnte.

§. 15.

XX. Damit nun der Landrath wissen möge, wie viel Arrestanten sowohl aufgegriffen, als auch relachiret, und nach den Stock- oder Arbeitshäusern gebracht worden; so muß jeder Beamter und Gerichtsobrigkeit, vom platten Lande das Protocoll dem Landrath, von den Städten aber dem Steuerrath, sogleich nach gehaltenem Examine einschicken, diese beyde aber müssen an die Krieges- und Domainencammern einen Extract der aufgegriffenen, relachirten und nach den Zuchthäusern geschickten, nach der Form der mo-

natlichen Inquisitionstabellen einschicken. Die bey dem Examine unschuldig befundene müssen sogleich wieder dimittiret werden.

§. 16.

XXI. Wenn Schulzen und Gemeinden in solchem Aufgreifen und Wegbringung säumig sind, so werden sie, nach dessen Ueberführung, jedesmahl um 4. Rthlr. bestrafet, welche Strafgelder an die Cammer remittiret, und zum Behuf des Zuchthauses verwendet werden.

XXII. Allen Obrigkeiten, Beamten, Magisträten und Arrendatoribus ist bey zweyhundert Rthlr. fiscalischer Strafe, den Schulzen aber bey Strafe des Zuchthauses, anbefohlen, vor der Zeit der Visitation an niemand etwas davon zu gedenken. Auch müssen sich alle und jede stets bereit halten, solche Generalvisitationen, so oft solche anbefohlen werden, auf das pünctlichste nach der Instruction zu wiederholen, um das Land von dem liederlichen Gesindel rein zu halten, und das Betteln zu verhindern.

§. 17.

XXIII. Auser denen Generallandesvisitationen, müssen auch, so oft es die Nothwendigkeit und ereignende Diebes- und Raubfälle, oder sonst einiger Verdacht erfordern, Particulair- und Localvisitationen von jedem Magistrat, Gerichtsobrigkeit und deren Substituten, nach obbeschriebenen Maasregeln, veranstaltet, und die attrapirte Vagabonds, Räuber, Diebes- und ander liederliches Gesindel, nach Befinden, zu schleuniger Bestrafung oder fernern Inquisition gezogen werden. So bald dergleichen einzelne und zusammenrottirte Räuber und Diebe, oder auch sonst jemand verdächtiges, und besonders dienstloses Gesinde, sich merken lassen, muß jeder, der hiervon Nachricht und Wissenschaft hat, solches den Landräthen, Magisträten oder Grundobrigkeiten anzeigen; und diese sind verbunden, alsogleich das Behörige zu veranstalten, daß dergleichen schädliche Leute, mittelst Requisition von denen Garnisons, oder wenn solche nicht in der Nähe sind, durch die benachbarte Gemeinde, Förster und Jäger, überall, auch auf eines andern Dominii Grund und Boden, salva in reliquis jurisdictione, aufgesuchet, verfolget und arretiret werden. Es muß diesfalls eine Herrschaft und Gemeinde der andern, auf geschehene Anzeige, und wenn die Bande weitläuftig ist, bey schwerer Verantwortung Hülfe leisten; wie dann auch eine jede Privatperson, so verdächtige Leute gewußt, und solche nicht bald angezeiget hat, nach dessen Ueberführung hart bestrafet wird.

XXIV. Weil viele, aus Furcht, von solchen liederlichen Leuten überfallen und beraubet zu werden, von Denuncirung derselben und ihres Aufenthalts abgeschrecket werden; so muß diejenige Instanz, Grundherrschaft und Obrigkeit, denen solches angezeiget wird, des Denuncianten Nahmen verschwiegen halten, widrigenfalls sie davor angesehen werden, und überdies denen Denunciauten den durch Propalirung verursachten Schaden ersetzen müssen.

§. 18.

XXV. Um so viel eher den Aufenthalt dergleichen liederlichen Gesindels zu erfahren; so müssen sowohl Landräthe als Magiſtrate, Grundherrschaften, Beamte und Gerichte respective in ihren Quartieren und anvertrauten Districten, Städten, Dörfern und Wäldern, öftere Visitationen, besonders bey Nachtzeit, veranstalten, solche, so viel möglich, geheim halten, die verdächtigen Oerter daselbst, und die zu Verbergung oder geschwinder Echappirung angelegte Schlupfwinkel, Keller, Böden und andere verborgene Löcher unter der Erden, deren Eingang sie mit Stroh, Mist und andern Sachen zu bedecken pflegen, wie auch die darin befindlichen

lichen Kisten und Kasten durchsuchen, die verdächtigen Personen und Vagabonds, so sich zu keiner ordentlichen Lebensart und Nahrung legitimiren können, oder zu Nachtzeit in ihren Wohnungen nicht gefunden werden, bey ihrer Retour in sichere Verwahrung bringen, sie wegen ihrer Lebensart und Ausbleibens befragen, und falls sie nicht in continenti und wahrscheinlich sich exculpiren können, mit der Inquisition wider sie verfahren. Dergleichen liederliche und herumstreifende Leute werden, wenn sie auch keines Diebstahls und Raubes überführet werden, dennoch, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Vestungsbau oder gemeiner Arbeit bestrafet, oder in die Stock- und Zuchthäuser gebracht (a).

XXVI. Es müssen auch alle und jede Magisträte, Obrigkeiten und Beamte, die behörige Veranstaltung machen, daß, wenn einige unbekannte und verdächtige Leute, bey denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Beckern, Fleischern und Wirthen, von Victualien eine ansehnliche Provision machen, oder bey den Juden und Christen Sachen, von denen zu vermuthen ist, daß sie gestohlen sind, zum Verkauf bringen, solches, bey Vermeidung der auf die Verheeler gesetzten Strafe, gehörigen Orts angezeiget werde.

(a) Im Baadenbaadenschen hat man zu Entdeckung und Auffangung der Diebe und Räuber folgende gute Einrichtung gemacht. In sämtlichen Gemeinden müssen nicht allein verstärkte nächtliche Patrouillen gehalten werden, sondern jede Gemeinde muß sich auch mit zwey Böllern oder sogenannten Katzenköpfen und sonstigem grösern Gewehr, samt dem darzu nöthigen Schiespulver, versehen. Die Böller müssen beständig geladen seyn, und einer davon bey der Wacht am Eingange, der andere aber bey der Wacht am Ausgange des Orts, samt dem zum Losbrennen nöthigen Feuer oder angezündeten Lunte aufbehalten werden. Bey verspürendem Ein- oder Ueberfall werden die Gemeinglocken angezogen, und die Böller sogleich abgefeuert. Nach geschehenem Schuß muß in allen Ortschaften, wo derselbige gehöret worden, durch gleichmäßige Losbrennung der Böller Lermen gemacht, sodann aber nicht nur dem Ort, wo der erste Schuß geschehen, mit dem bey Handen habenden Gewehr, unter Anführung der Beamten und Gemeindsvorsteher, schleunigst zu Hülfe geeilet, sondern auch gleich alle Pässe, welche das Räubervolk zu seiner Flucht nehmen kann, behörig bestellet werden. Auser dergleichen Nothfällen dürfen sothane Böller, bey hoher willkührlicher und allenfalls Leibesstrafe, nicht losgebrannt werden. S. diesfallsige Verordnung vom 28. April 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, p. 117.

§. 19.

XXVII. Jede Herrschaft und Gemeine, bey welchen dergleichen fremdes, verdächtiges und keine ordentliche Lebensart und Nahrung treibendes Gesindel sich aufhält, ja eine jede Particulairperson, wer die auch sey, wenn sie solches nicht anzeiget, und das Behörige zu ihrer Arretirung vorkehret, sondern vielmehr, aus verbotener Gewinnsucht und andern Absichten, Aufenthalt, Hülfe und Vorschub gegeben, selbiges verheelet, oder, bey Vermuthung einer Visitation, ihnen solches bekannt gemachet, und fortgeholfen, und die Wirthshäuser liederlichen Wirthen vermiethet; müssen nicht nur den von solchen Vagabonds und Dieben verursachten Schaden und deshalb verwendete Kosten ersetzen, sondern über dieses werden die Herrschaften und Obrigkeiten, welche wissentlich dergleichen Gesindel in ihrer Jurisdiction leiden, oder nicht genugsame Obacht deshalb haben; mit Verlust der Jurisdiction, oder, dem Befinden nach, mit einer fiscalischen Strafe von 10. bis 50. Ducaten, die Schulzen und Gerichte, Krügerj und Wirthe auf dem Lande und in den Städten, nach Beschaffenheit der Nachläßigkeit, Connivenz, Dißimulirung, mit halbjähriger Vestungsarbeit, oder anderer Leibesstrafe, beleget. Und damit sich niemand scheue, oder

oder Furcht habe, unbekannte Leute zu befragen; so ist besonders denen Wirthsleuten, Krügern und dergleichen, die freye Gewalt gegeben worden, jedermann, der beherberget oder bewirthet werden will, wenn sie solchen nicht kennen, oder die Person so beschaffen, daß einiger Verdacht einer bösen Lebenart auf sie fallen kann, wegen seines Standes, Profeßion, Aufenthalts ꝛc. zu befragen, und wo nur der geringste Argwohn ist, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 20.

XXVIII. Derjenige, der einen Räuber oder gewaltigen Dieb anzeiget oder lebendig liefert, bekommt vor jeden 20. Rthlr. und sein Nahme bleibt verschwiegen. Dieses Geld wird entweder von dem Heeler, und derjenigen Grundherrschaft oder Gemeine, worunter der Inhaftirte sich über 3. Tage lang wissentlich aufgehalten, und von ihr nicht angezeiget, vielweniger seine Lebensart untersuchet worden, oder wenn diesfalls niemand eine Schuld beyzumessen, von denen Krieges- und Domainencammern bezahlet, auch, nach Befinden der Umstände, dabey angewendeten Mühe und ausgestandener Gefahr, erhöhet.

XXIX. Wenn ein Dieb und Räuber selbst, ehe und bevor er arretiret und verhöret worden, die Complices, oder eine andere ihm bewußte Bande, und die mit oder ohne ihn begangene Frevelthaten freywillig entdecket; so bekommt er nicht nur von erwähntem Kopfgelde die Hälfte, sondern wird auch von aller Bestrafung befreyet.

§. 21.

XXX. Damit die eingebrachten Delinquenten nicht leicht aus dem Arrest entweichen; so müssen die Magisträte in den Städten, und die Gerichte auf den Dörfern, die Gefängnisse öfters visitiren, selbige wohl verwahren, und die Arrestanten durch hinlängliche und starke Wächter bewachen lassen; widrigenfalls werden sie, wie auch die Wächter, und alle diejenigen, so den Delinquenten zur Flucht Anlaß und Vorschub geben, mit Caßation, Zuchthaus oder Schanzarbeit, und Ersetzung des von dem Maleficanten zugefügten Schadens, bestrafet.

§. 22.

XXXI. Weil die mehresten Excesse von denen Räubern und Dieben zur Nachtzeit geschehen; so müssen in den Städten und Dörfern, nach der Gröse des Orts, hinlängliche Wächter bestellet werden, und diese müssen die ganze Nacht herumgehen, und wenn sie dergleichen liederlich Gesindel und vorhabende Gewaltthätigkeit merken, solches der Obrigkeit alsogleich anzeigen, oder auf den Dörfern mit der Glocke, Trommel oder Blasen des Horns, Lermen machen, damit die Gemeine zusammenkommen, und solche Räuber und Diebe verfolgen, ergreifen, benöthigtenfalls auch auf den benachbarten Dörfern, wohin die Bande vermuthlich geflüchtet, Lermen machen können. Bezeigen sich aber die Wächter, Gemeinen und Gerichten, in Verfolgung und Einbringung der Räuber und Diebe saumselig; so wird solches vor eine Collusion mit denselben angesehen, und nebst Ersetzung des Schadens und der Kosten mit aller Schärfe bestrafet (a).

(a) S. den Art. Nachtwächter, wo von deren Einrichtung, Pflicht und Schuldigkeit, ausführlich gehandelt worden.

§. 23.

XXXII. Niemand darf sich unterstehen, eine fremde, verdächtige und unbekannte Person über die Oder und andere Flüsse, besonders beynächtlicher Zeit, zu führen; wer solches thut, ist in 100. Rthlr. Strafe verfallen, und wenn er solche nicht im Vermögen hat, wird er mit Vestungsbau oder Zuchthaus bestrafet.

XXXIII. In denen Judenschulen und Zusammenkünften muß alle Vierteljahr ausgerufen werden, daß die Juden mit dergleichen verdächtigen christlichen oder jüdischen Diebes- und Räubergesindel kein Verständnis und Collusion haben, vielweniger die gestohlene Sachen von ihnen erkaufen, sondern wenn solche verdächtige Leute zu ihnen kommen, oder sonst ihnen bekannt werden, sie solche der Gerichtsobrigkeit mit aller Behutsamkeit anzeigen, denen fremden und vagabonden Juden keinen Aufenthalt geben, wenn sie von Christen eingenommen und beherberget werden, solches gehörigen Orts denunciren, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß sie mit Verlust ihrer Privilegien und des Aufenthalts, Ersetzung des von einem über 3. Tage bey ihnen sich aufhaltenden und nicht angezeigten jüdischen Räuber und Diebe zugefügten Schadens, auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit Relegation und Leibesstrafe angesehen werden. Wie dann auch jede Gerichts- und Grundobrigkeit bestmöglichst invigiliren muß, daß keine fremde Juden, die pohlnische und andere Handlungsjuden ausgenommen, und überhaupt keine verdächtige und unbekannte Personen, die sich durch keinen Paß oder sonsten legitimiren können, eingelassen und beherberget werden (a).

(a) S. den Art. Judentoleranzwesen.

§. 24.

XXXIV. Wird nun, aller dieser Präcautionen ungeachtet, ein Raub im Lande ausgeübet und kundbar; so muß jede Obrigkeit, unter deren Jurisdiction der Raub und Diebstahl geschehen, ungesäumt die Generalinquisition deshalb anstellen, alsogleich die Gegend, wo der Raub geschehen, in flagranti auf 5. bis 6. Meilen durchstreichen, besonders die da herum gelegene Wirthshäuser, Mühlen und andere Häuser, ohne Zeitverlust visitiren, die aufgefundene verdächtige Personen und Sachen in Verwahrung bringen lassen, und von jedem Casu an die Land- und Steuerräthe, diese aber an die Krieges- und Domainencammer berichten. Um dieses desto geschwinder ins Werk zu richten; muß sogleich jeder Ort seinem Grenznachbar die Visitation ansagen, und diese wieder den andern, so, daß die Durchsuchung in wenig Stunden durch 6. Meilen geschehen köne.

§. 25.

XXXV. Weil die Gerichts- und Grundobrigkeiten und Gemeinden, wegen derer Atzungs- und Inquisitionskosten, die Verfolgung und Arretirung der Räuber und Diebe nicht selten eher zu vermeiden, als zu befördern suchen (a); so werden solche Kosten in criminibus publicis (b), mithin wegen der wirklichen Räuber und Landesbeschädiger, welche gewaltthätiger Weise, mit oder ohne Gewehr, allein oder mit mehrern Gehülfen rauben und stehlen, die Leute auf öffentlichen Land- und Nebenstrasen, in Wäldern oder Feldern, in Städten oder auf den Dörfern, in den Häusern gewaltthätig angreifen, beschädigen und berauben, oder, durch Drohung einer Gewaltthätigkeit, Geld und Geldeswerth erpressen, oder der Räuberbande durch Wachestehen, Vertretung des Weges, Verwahrung der geraubten Sachen, oder sonst quocunque modo Hülfe und Vorschub leisten, zu deren Arretirung, Unterhaltung, und auf die Inquisition verwendete Kosten, wenn Inquisit, oder dessen Complices, Heeler und andere Personen, die wegen ihrer Convivenz und Saumseligkeit solche pœnæ loco obbeschriebenermaasen zahlen sollten, dieselben zu ersetzen nicht im Stande sind, liquidiret, die Specification durch die Land- und Steuerräthe bey denen Krieges- und Domainencammern eingeschickt, und von derselben die Vergütigung aus der königlichen Casse vollstrecket (c). Da aber nicht ein jedes Privatdelictum und gemeiner Diebstahl vor eine

ne Landesbeschädigung zu halten ist; so verbleibet es in solchen Fällen bey den in den allgemeinen Rechten und der Billigkeit gegründeten Sätzen, daß derjenige, so die Fructus Jurisdictionis geniesset, auch die Onera derselben tragen solle; und wird diejenige Obrigkeit und Grundherrschaft, unter deren Jurisdiction ein solches Privatdelictum verübet worden, oder der Thäter ergriffen werden können, wenn sie wegen der Kosten das Behörige zu dessen Arretirung nicht veranstaltet, oder ihn wohl gar wiederum fortlaufen lassen, mit Verlust der Jurisdiction, oder Ersetzung des Schadens, auch nach Befinden mit fiscalischer Strafe angesehen (d).

(a) Es geschiehet dieses auch wohl zuweilen in denen kleinen teutschen Staaten von der Landesherrschaft selbst, um die Unterthanen von denen Inquisitionskosten, so von denselben aufgebracht werden, zu befreyen.

(b) Vor Crimina publica werden keine andere gehalten, als Kirchenraub, vorsetzliche Anzündung sowohl der Häuser als Wälder, Strasenraub, Wegelauerung, vorsetzliche und gewaltsame Ermordung, Machung falscher Münze, Diebstähle mit groser Gewalt, und durch zusammenrottirte Diebesbanden, Vergiftung der Brunnen und Wiesen, und die Verbrechen wider die Desertionsedicte. S. das oben schon angeführte Reglement wegen der Inquisitorum publicorum, §. 8.

(c) Doch müssen, nach eben diesem Reglement, §. 6. die Gerichtsobrigkeiten die Alimentationskosten des Inquisiten vorschiessen, und das Criminalcollegium erkennet in dem Urtheil zugleich allemahl, wer diese Kosten und andere baare unvermeidliche Auslagen, nach Abzug dessen, was der schuldig befundene Inquisit im Vermögen hat, zu tragen habe, ob nemlich, wenn ein Delictum vor ein publicum gehalten wird, solche aus der landesherrlichen Casse, oder im gegentheiligen Falle von der Gerichtsobrigkeit bezahlet werden müssen.

(d) Wenn dergleichen Einrichtungen, wie ich hier von Schlesien beygebracht habe, in allen teutschen Staaten anzutreffen wären; und die Generallandesvisitationen von ganzen Reichscreysen zu gleicher Zeit vorgenommen würden; so würde die allgemeine Sicherheit in Teutschland, woran es in vielen Gegenden, leider! noch allzusehr fehlet, bald hergestellet werden. Allein dieses sind zwar patriotische, aber leere Wünsche, die schwerlich in die Erfüllung gehen werden.

Stuterey und Pferdezucht.

Inhalt.

§. 1.

Man muß die Pferde allerdings als ein wichtiges Landesproduct ansehen, das sowohl zur unentbehrlichen Nothdurft des Landes erfordert wird, als womit auch ein ansehnlicher auswärtiger Absatz zu machen ist. Denn ein jedes Land, besonders aber ein groser und mächtiger Staat, hat sowohl vor sein Kriegesheer und Reuterey, als zur Ueppigkeit und Pracht, die ohne andern grosen Nachtheil nicht verwehret werden kann, ansehnliche Pferde nöthig; und zur Lands-

Landwirthschaft und dem Fuhrwesen im Lande werden auch viel Pferde erfordert. Wenn nun vor dieses nothwendige Landesproduct nicht gehörig gesorget wird, und sich mithin die Pferdezucht in schlechten Umständen befindet; so folget natürlicher Weise, daß zu Anschaffung der benöthigten Pferde, jährlich grose Summen Geldes auser Landes geschickt werden müssen, die vor den Staat vor immer verlohren gehen, weil die Pferde, wenn sie alt und abgenutzet worden, weiter zu nichts zu gebrauchen sind. Man siehet hieraus zur Genüge, daß die Pferdezucht ein Gegenstand der Landespolicey ist, der eine besondere Aufmerksamkeit verdienet.

§. 2.

Es kann aber die Pferdezucht in einem Staate auf verschiedene Art befördert werden; nemlich durch ordentliche, ansehnliche und grose Stutereyen, durch Landgestüte und durch wilde Gestüte, zu welchen letztern jedoch nicht allenthalben Gelegenheit ist. Es kommt hierbey auf den Endzweck an, den man sich bey der Pferdezucht erwählet. Billig sollte die Absicht auf alle Arten von Pferden gerichtet seyn; denn es werden nicht allein Staatspferde vor die Kutschen und zum Reiten erfordert; sondern man braucht auch Pferde vor die schwere und leichte Cavalerie, Pferde vor die Fuhrleute, und Pferde vor den Landmann. Alle diese Arten von Pferden müssen in einem grosen Staate gezogen werden, wenn man nicht das Geld davor aus dem Lande schicken will. Zu dem Ende werden nun nicht allein ordentliche Stutereyen angeleget, sondern man suchet auch zu gleicher Zeit die Landgestüte wohl einzurichten.

§. 3.

Ordentliche grose Stutereyen pflegen gemeiniglich nur von der Landesherrschaft angeleget zu werden, und die Absicht gehet bey denselben mehrentheils nur dahin, um recht schöne und kostbare Reit- und Kutschenpferde vor den herrschaftlichen Marstall zu erziehen. Dergleichen Stutereyen erfordern gemeiniglich grose Summen, indem sowohl die Bescheler als die Stuten von den besten und raresten Arten, aus fremden und weit entlegenen Landen mit den schweresten Kosten herbey geholet, bey diesen Stutereyen aber auch Leute in groser Menge unterhalten werden. Und da man selten gewohnet ist, mit denen gezogenen Fohlen oder jungen Pferden einen Handel zu treiben, sondern solche, wie gedacht, hauptsächlich vor den herrschaftlichen Marstall auszziehet; so pfleget auch aus dergleichen Stutereyen wenig oder gar kein Profit herauszukommen, und man kann allemahl zufrieden seyn, wenn sich kein Schaden und Verlust dabey ereignet.

§. 4.

Unterdessen kann doch auch eine solche herrschaftliche Stuterey zum allgemeinen Nutzen des Landes eingerichtet werden. Man kann nemlich die Veranstaltung machen, daß alle Unterthanen, welche Stuten haben, solche in die herrschaftliche Stuterey bringen, und daselbst von denen Beschelern belegen lassen müssen. Auf diese Art kann in einem Lande in kurzer Zeit eine schöne Pferdezucht erlanget werden. Herzog Ernst August von Weimar, der Grosvater des jetzigen Herzogs, unterhielte in seinen Stutereyen die allerschönsten und kostbaresten ausländischen Hengste, und erlaubte nicht nur, daß alle seine Unterthanen ihre Stuten daselbst ohnentgeldlich bespringen lassen durften; sondern befahl auch bey Strafe an, daß niemand seine Stuten zu andern Hengsten bringen durfte. Wenn die Mutterpferde der Unterthanen Hengstfohlen warfen; so waren sie schuldig, nachdem diese Fohlen ein viertel Jahr alt waren, solche auf die Stutereyen zu bringen, damit sie daselbst in Augenschein genommen werden konnten. Wurden diese Fohlen vor schön genug befunden;

den; so wurden sie vor den Herzog behalten, und man bezahlte dem Unterthan zehen Thaler vor das Stück. Ausserdem verblieben sie denen Unterthanen zu ihrem freyen Eigenthum. Mit dieser Einrichtung waren die weimarischen Unterthanen sehr wohl zufrieden. Sie durften sich nicht nach Hengsten bemühen, und Kosten darauf wenden. Dennoch bekamen sie sehr schöne Fohlen. Denn, da der Herzog auf die Mutterfohlen gar keinen Anspruch machte, und von denen Hengstfohlen nur die allerschönsten auslas, die sehr viel versprachen; so erlangten sie zu ihrer eigenen Zucht genug schöne Fohlen: und diese Einrichtung hatte kaum zehen Jahre gedauert; so war das Land voller schönen Pferde, die sich vor denen Pferden der benachbarten Staaten merklich ausnahmen. Der Herzog selbst aber gelangte hierdurch auf eine leichte Art zu einer grosen Menge schöner Pferde. Als er 1748. starb; so hinterlies er in seinen Ställen und auf seinen Stutereyen 1500. der allerschönsten Pferde, die gewiß kein königlicher Hof so leicht so schön haben kann. Da sie nach seinem Tode an den Meistbietenden verkauft wurden; so schickten fast alle Höfe dahin, um sich mit schönen Pferden zu versorgen, und es wurde eine ansehnliche Summe daraus gelöset (a).

(a) S. von Justi Abhandlung, in wiefern die Haltung der Pferde vor den Landmann und das gesamte Land nützlich ist; im 2. Bande seiner oeconomischen Schriften, p. 485. u. f.

§. 5.

Wenn eine Stuterey angeleget werden soll; so müssen zuförderst folgende Umstände genau geprüfet und untersuchet werden:

I. Ob eine geraume und hinlänglich grose Pläne, so mit Gras bewachsen ist, oder zum Graswuchs aptiret werden kann, vorhanden ist, um auf derselben die Stuten und Fohlen, wenn das Wetter nicht zu heis ist, hüten und weiden zu können. Die Gröse solcher Pläne oder Weide giebt die Proportion an die Hand, wie gros die Anzahl der Stuten und Fohlen seyn könne, so darauf ihren Unterhalt finden sollen. Nach der Einrichtung groser Stutereyen, wird auf jedes Pferd, es sey Stute oder Fohlen, jährlich ein Acker guter Grasboden zur Sommerhuthung gerechnet. Und obgleich auf ein saugend Fohlen ein halber Acker hinlänglich ist; so muß man doch, so bald dasselbe das erste Jahr seines Alters überschritten hat, ebenfalls einen ganzen Acker darauf rechnen. Ein solcher Acker hält 300. leipziger Quadratruthen in sich.

II. Ob die vorhandene Weide gut ist. Unter allen Weiden sind ohnstreitig diejenigen zur Pferdezucht am dienlichsten, welche einen trocknen Boden haben, und ein feines kurzes kleereiches Gras hervorbringen. Diese geben ein gesundes, munteres und dauerhaftes Pferd. Die sogenannten fetten Maschweiden hingegen geben ungeschickte und nachläßige Pferde. Auch ist eine der übelsten Folgen der fetten nassen Weiden diese, daß die Füllen darin eine Grundlage zu schlechten platten Hufen erhalten, welches daher rühret, daß sich die Röhren des Horns von der beständigen Nässe erweitern und ausdehnen, und durch den Druck der Last des Körpers ausweichen und platt werden. Es sind auch die magern und nicht gar fetten Weiden zu Stutereyen nicht ganz ungeschickt; denn in solchen Gegenden kann man wenigstens leichte, dabey aber doch gute und harte Husarenpferde und leichte Klepper vor Knechte und andere Leute ziehen.

III. Muß in solcher Gegend hindurch ein fliesender Graben von klarem Wasser, oder etliche grose Teiche, so frische Quellen haben, befindlich seyn, damit die Stuten und Füllen alle Tage etliche mahl, und zwar beständig voll auf, klar Wasser zu saufen finden.

IV. Muß auf einer oder zwey Seiten eine ziemliche Gegend Wald oder Buschholz da seyn, damit bey einfallender grosen Hitze, wel-

ches denen kleinen Füllen und tragenden Stuten schädlich ist, die Hirten etliche Stunden darinnen herum hüthen können, indem die Weide im Busch und Walde auch denen Pferden eine Veränderung ist.

V. Ist es ein Vortheil, der in den künftigen Gebrauch einen wichtigen Einfluß hat, wenn solche Weiden zum Theil gebirgigt, und mit Höhen und Thälern versehen sind, damit den Pferden alle Arten der Bewegungen des Körpers schon in der Jugend mechanisch, und ihre Glieder biegsam und gelenkig gemacht werden. Die Pferde bekommen dadurch einen festern und kleinern Hornhuf und schlankere Leiber.

VI. Da auch zu einer grosen Stuterey viel Winterfutter an Hafer, Heu und Stroh erfordert wird; so muß man untersuchen, ob dasselbe an dem Orte selbst gewonnen werden kann, oder doch in der Nähe hinlänglich und in gutem Preise zu haben ist. Weiß man, wie gros man, nach Maasgabe der Sommerweide, die Stuterey einrichten kann; so macht man auch Anschläge über das Winterfutter. Herr von Eckhart liefert uns folgenden Anschlag (a):

1) Auf ein starkes groses Ackerpferd, so beständig fort und unausgesetzt im Pfluge und Wagen gehen muß, werden täglich 15. Pfund Hafer, und dazu so viel Hexel, als nöthig, gerechnet; des Abends aber bey dem Abfüttern noch ein klein Bund Heu von 5. Pfund.

2) Ein Kutschpferd und Reitpferd bekommen, wenn alle beyde sonst nichts arbeiten und nicht scharf getrieben werden, gleiches Futter, und zwar jedes täglich 7½. Pfund Hafer, satt Hexel dazu, und Abends 5. Pfund Heu. Ein Bescheler bekommt täglich eben so viel (b).

3) Stuten, welche Füllen ziehen, jedoch etwas dabey arbeiten sollen, bekommen die ersten 7. Monate ihres Trächtigseyns, auch so lange selbige säugen, und ehe sie trächtig werden und gerosset haben, als zu welcher Zeit sie im Pfluge und Wagen ganz sicher können gebrauchet werden, jede täglich 11¼. Pfund Hafer, Hexel satt, und 5. Pfund Heu des Abends. Wenn aber die Stuten die letzten 4. Monate ihres Trächtigseyns, da sie mit der Arbeit verschonet, und so gar die 2. letzten Monate im Stalle gehalten werden müssen; bekommt jede Stute täglich 7½. Pf. Hafer, Hexel satt, und Abends 5. Pf. Heu, auch wohl zuweilen etwas grün Wickfutter.

4) Stuten, welche im Sommer fünf Monate auf der Weide gehen, bekommen in den sieben Wintermonaten, weil sie gar nicht arbeiten, täglich 5. Pf. Hafer, Hexel satt, und 5. Pf. Heu des Abends; also in 7. Monaten 4080. Pfund Hafer und 1045. Pfund Heu.

5) Wenn Füllen ins dritte Jahr gehen, und einmahl gezahnet haben, und aus der Weide ins Winterquartier kommen; so darf auf jedes Stück nicht mehr gegeben werden, als alle Tage 3¾. Pf. Hafer, feinen kurzen Hexel satt, und 5. Pf. Heu Abends.

6) Und wenn auch die Füllen in das vierte Jahr gehen, und in die Winterquartiere kommen, so bekommt dennoch nur jedes alle Tage 3¾. Pfund Hafer, aber alsdann, weil sie gröser werden und wachsen müssen, täglich 10. Pfund Heu.

7) So lange die Füllen aber noch unter 2. Jahren sind, müssen selbige durchaus kein Getreyde, sondern nur gut Heu bekommen, und zwar im Anfange täglich 5. Pfund, nachgehends, wenn sie gröser werden, täglich 10. Pfund Heu.

Andere machen, nach der Einrichtung groser Stutereyen, auf jedes Pferd, es sey Stute oder Fohlen, folgenden Anschlag; und erfordern jährlich (c)

1) Einen

1) Einen Acker zu 300. Quadratruthen zur Huthung;
2) Zwey dergleichen Acker Wiesewachs, jeden zu ein Fuder Heu und halb so viel Grummet gerechnet, zum Winterfutter;
3) Zum Hexel und Aumengsel auf die 6. Wintermonate auf jedes Stück 1½. Schock Gersten- und Wickengemang; und
4) Zum Ausschneiden und Streuen ein Schock Winterstroh.

VII. Müssen in der Mitten in den obenerwähnten Weideplätzen so viel Nachtschuppen oder Sommerhütten vorhanden seyn, damit die Stuten und Fohlen, jede Sorte nach seiner Gröse, des Nachts sicher in Ruhe verwahret seyn können.

VIII. Nicht weniger müssen bey dem Amte annoch besonders dauerhafte, räumliche und warme Ställe zum Winterquartier gebauet werden. Ueber diese sowohl, als über die Schuppen, müssen nun wirthschaftliche Bauanschläge gemacht werden, wenn man eine Stuterey anlegen will.

IX. Müssen Stutereyen solchen Leuten zur Verwaltung anvertrauet werden, welche das Gestütewesen verstehen, und ein ehrliches Herz haben. Unter den Händen eines unerfahrnen oder gar eigennützigen Mannes wird keine Stuterey viel, und vielleicht gar nichts einbringen. Folglich muß man sich gleich anfänglich und vor allen Dingen, sowohl zur Einrichtung als Verwaltung einer Stuterey, nach einem tüchtigen und redlichen Stutenmeister umsehen.

§. 6.

Landesherrliche Stutereyen werden gemeiniglich auf Vorwerkern angeleget. Wenn dieses geschehen soll; so pfleget man vorhero sowohl über den bisherigen jährlichen Ertrag des Vorwerks, als auch über die verbleibende Nutzung und Einnahme desselben, wenn die Hälfte oder ein Drittheil der Aecker, Wiesen und Huthung davon abgenommen und zur Stuterey gezogen werden soll, so, wie über die künftige Stutereynutzung selbst, gründliche Nutzungsanschläge zu machen, um aus selbigen zu erfahren, ob die Anlegung einer Stuterey auf dem Vorwerke nützlich seyn werde, oder nicht: denn wenn man die künftige Vorwerks- und Stutereyeinnahme zusammennimmt, und solche gegen die ehemahlige Vorwerksnutzung hält; so ergiebet sich, ob bey dieser oder jener mehr heraus kommt (a). Der Anschlag über die Vorwerksnutzung wird nach denen gewöhnlichen Principiis, wovon bereits anderwärts ausführlich gehandelt worden (b), angefertiget.

Bey dem Anschlag über die Stutereynutzung bestehet die Einnahme aus dem Gelde, so aus einer ohngefähren Anzahl Pferde oder Fohlen, die jährlich fallen, durch den Verkauf gelöset werden kann; wie man dann auch diejenige Pferde, die in den landesherrlichen Marstall kommen, zu einem gewissen Preise anschläget. Es kommt hierbey auf die Bestimmung der Stücke Pferde an, die jährlich von einer gewissen Anzahl Stuten fallen können. Einige rechnen von 60. Stuten jährlich 20. Stück (c); andere von 8. Stuten alle Jahr 6. Stück (d), welches von 60. Stuten 45. Stück betragen würde; noch andere behaupten, daß von 100. belegten Stuten jederzeit 10. Stück dem Glück und Unglück überlassen werden müßten, indem einige gelte bleiben, auch junge Füllen verunglücken, die Erfahrung aber lehrete, daß von 10. Stücken gemeiniglich 9. glücklich wären; folglich von 100. Stu-

(a) S. von Eckharts Experimentalöconomie, 3. Theil, 6. Cap. pag. 250.

(b) Nemlich auser der Belegzeit, denn etwas vor und während derselben, bekommt ein Bescheler täglich 12. Pfund gutes nahrhaftes Getreyde, so aus ⅔. Hafer und ⅓. starker Korn bestehet.

(c) S. wirthschaftliche Bedenken über die Anlegung einer Fohlenzucht, im 3. Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 663.

Stuten jährlich 90. Fohlen zu erwarten stünden (e).

Bey der Einnahme kommt noch zu untersuchen, ob die Stuten, bis es gegen die letzten Monate gehet, zur Feldarbeit gebrauchet werden sollen, oder nicht; bey landesherrlichen Stutereyen pfleget es nicht zu geschehen; geschiehet es aber dennoch, so muß davor ein gewisser Arbeitslohn in die Einnahme kommen, weil dadurch doch andere Pferde bey der Feldwirthschaft ersparet werden. Die übrigen Artikel der Ausgabe bestehen in dem Gehalt des Stutenmeisters, dem Lohn der Knechte, und in demjenigen, was so einem wie den andern an Deputatkorn, an Weitzen und Gerste zum Zugemüse, und an Brennholz gegeben wird; ferner kommt hierzu Hafer und Heu, das Heumacherlohn, die Schmiedearbeit, Wagnerarbeit, Seilerarbeit, Wagenschmiere, Sattler- und Riemerarbeit, Salz, Geleuchte, Milch rc.

Herr von Eckhart hat folgenden Anschlag über eine Stuterey von 100. Stuten und drey Beschelern gemacht (f):

Capitalvorschuß.

100. wohlproportionirte 5jährige Stuten à 40. Rthlr.	4000. Rthlr.
3. fremde rare 5jährige Bescheler à 500. Rthlr.	1500. —
Die Stallung und Sommerschuppen zu bauen	1000. —
Die Huthweide, weil es wüste Gegenden sind	500. —
Summa Capitalvorschuß:	7000. Rthlr.

Cours von sechs Jahren.

An. 1753. Ostern sind hundert Stuten beleget worden; davon zehen Stücke dem Glück und Unglück überlassen werden.

1754. Vier Wochen vor Ostern sind gefallen 90. Stück Füllen. Diese sind mit ihren Müttern zusammen bis Michaelis, so lange selbige gesogen, gehütet, und von ihren zwey Hirten (g) den Winter durch im Winterquartier verpfleget worden.

An. 1755. Ostern, sind die hundert Stuten abermahls beleget, und den Sommer durch von ihren Hirten geweidet, auch den Winter durch von diesen beyden gefüttert worden. Ihre 90. Stück jährige Füllen aber haben von Ostern 1755. ihre zwey eigene Füllenhirten haben müssen, welche dann auch dabey bleiben.

1756. Vier Wochen vor Ostern sind gefallen 90. Stück Füllen. Diese sind mit ihren Müttern durch ihre zwey Hirten bis Michaelis geweidet, und den folgenden Winter durch, da die Füllen abgewöhnt gewesen, gefüttert worden.

1757. Zu Ostern sind die Stuten abermahls belegt und im Winter gepfleget worden. Ihre jährige Füllen aber haben zu Ostern 1757. ihre eigene zwey Hirten zu ihrer Sommerhüthung und Winterpflegung erhalten.

1758. Vier Wochen vor Ostern sind gefallen 90. Stück Füllen.

Fünf Jahr sind just abgeflossen, da sich die Stuterey Ostern 1753. angefangen. Nun können wir sehen, daß eine Stute accurat zwey Jahr Zeit haben muß, ein Füllen nach dem andern zu tragen, zu säugen, wieder trächtig zu werden, und zu perfectioniren. Nun können wir, wenn so fortgefahren und solche Ordnung gehalten wird, alle Jahr auf unsere gewisse Zahl Füllen Staat machen, wenn wir jederzeit die Hälfte vierjährig und die andere Hälfte fünfjährig verkaufen. Wir können auch nunmehro accurat wissen, wie hoch uns ein solches Füllen bis zum vierten Jahre, nemlich wenn es vier Jahr voll alt ist, mit Einschluß aller aufgewendeten Kosten zu stehen kommt,

kommt, weil die Stallrechnungen solches accurat zeigen müssen, indem einer jeden Stute und einer jeden Art Füllen sein Quantum an Futter gewichtmäßig zugemessen worden, auch ein jeder Hirte seinen jährlichen Lohn einmahl wie das andere richtig erhalten muß; hiernächst die Ausgaben zusammengerechnet, wenn die Zahl von denen gezogenen Füllen darein dividiret wird, zeigen, wie hoch ein Füllen in vier Jahren zu stehen kommt.

Anschlag und Rechnung
über Einnahme und Ausgabe herrschaftlicher Stuterey von Ostern 1753. bis dahin 1758.

	Rthlr.	Gr.
Einnahme cessat.		
Ausgabe:		
1) Von Ostern 1753. bis dahin 1754. wegen der 7000. Rthlr. Vorschußcapital, die Interesse à 5. Procent	350	=
2) Dem Stutenmeister jährliches Gehalt	75	=
3) Denen zwey Stutenhirten à 50. Rthlr. jährlich	100	=
4) In denen 7. Wintermonaten, oder 204. Tagen, vor die 100. Stuten an Hafer abgegeben, vor jede täglich 5. Pfund, oder alle 12. Tage 1. Scheffel, also vor jede 17. Scheffel, macht von 100. Stücken 1700. Scheffel, jeden Scheffel à 60. Pfund zu 10. Gr. gerechnet, macht	708	8
5) Jeder Stute täglich 5. Pfund Heu, macht in 204. Tagen 9½. Centner vor 2. Rthlr. thut vor 100. Stuten	200	=
6) Hafer und Heu vor die 3. Bescheler	27	10
Summa Ausgabe von 1753. bis 1754.	1460	18

	Rthlr.	Gr.
Einnahme:		
Vier Wochen vor Ostern 1754. 90. Stück rare Füllen erhalten; der Preis ist unbestimmt.		
Ausgabe:		
1) Von Ostern 1754. bis dahin 1755. an Interessen von dem Vorschußcapital	350	=
2) Dem Stutenmeister Gehalt	75	=
3) Den zwey Stutenhirten Lohn	100	=
4) Den zwey Füllenhirten, welche die jährigen Füllen im Winter gepfleget, à 25. Rthlr.	50	=
5) Vor die 100. Stuten, jeder 1700. Scheffel Hafer à 10. Gr.	708	8
6) Jeder Stute täglich 5. Pfund Heu in 7. Monaten 9½. Centner vor 2. Rthlr macht vor 100. Stuten	200	=
7) Vor die jährigen Füllen, jedem in den 7. Wintermonaten täglich 5. Pfund Heu, macht vor 90. Füllen	180	=
8) Hafer und Heu vor 3. Bescheler	27	10
Summa Ausgabe von 1754. bis 1755.	1690	18

Einnahme	Rthlr.	Gr.
1755. cessat, weil um Ostern die 100. Stuten sämtlich beleget worden.		
Ausgabe:		
1) Von Ostern 1755. bis dahin 1756. an Interessen von dem Vorschuß-capital	350	–
2) Dem Stutenmeister Gehalt	75	–
3) Den zwey Stutenhirten Lohn	100	–
4) Den zwey Füllenhirten, so die 90. Stück zweyjährige Füllen den Sommer gehütet und den Winter gefüttert, à 50. Rthlr.	100	–
5) Vor die 100. Stuten Hafer, ut supra	708	8
6) Vor die 100. Stuten Heu, ut supra	200	–
7) Vor 90. Stück zweyjährige Füllen in den 7. Wintermonaten, oder 204. Tagen, jedem täglich 10. Pfund Heu, macht ein Stück 19. Centner oder 4. Rthlr. beträgt	360	–
8) Hafer und Heu vor die 3. Bescheler	27	10
Summa Ausgabe von 1755. bis 1756.	1920	18

Einnahme:	Rthlr.	Gr.
Vier Wochen vor Ostern 1756. 90. Stück rare Füllen erhalten; der Preis ist noch nicht bestimmt.		
Ausgabe:		
1) Von Ostern 1756. bis dahin 1757. an Interessen von dem Vorschuß-capital	350	–
2) Dem Stutenmeister Gehalt	75	–
3) Denen Füllenhirten, welche die dreyjährigen 90. Füllen gewartet, à 50. Rthlr.	100	–
4) Denen zwey Füllenhirten, welche die einjährigen 90. Füllen im Winter gewartet, à 25. Rthlr.	50	–
5) Vor die 100. Stuten Hafer, ut supra	708	8
6) Vor die 100. Stuten Heu, ut supra	200	–
7) Vor die 90. dreyjährige Füllen jedem täglich 3½. Pfund Hafer, macht vor jedes jährlich 12¼. Scheffel à 10. Gr.	478	3
8) Vor diese 90. dreyjährige Füllen jedem täglich 5. Pfund Heu, macht in 204. Tagen 9½. Centner oder 2. Rthlr.	180	–
9) Vor die 90. Stück einjährige Füllen jedes täglich 5. Pfund Heu im Winter	180	–
10) Hafer und Heu vor die 3. Bescheler	27	10
Summa Ausgabe von 1756. bis 1757.	2348	21

Ein-

Einnahme:	Rthlr.	Gr.
Ostern 1757. kann nicht bestimmet werden, weil die 100. Stuten allesamt wieder beleget worden.		

Ausgabe:	Rthlr.	Gr.
1) Von Ostern 1757. bis dahin 1758. an Interessen vom Vorschußcapital	350	⸗
2) Dem Stutenmeister Gehalt	75	⸗
3) Denen zwey Füllenhirten, welche die vierjährigen Füllen geweidet und gewintert, à 50. Rthlr.	100	⸗
4) Denen zwey Füllenhirten, welche die zweyjährigen Füllen geweidet und gewintert, à 50. Rthlr.	100	⸗
5) Vor die 100. Stuten Hafer, ut supra	708	⸗
6) Vor die 100. Stuten Heu, ut supra	200	8
7) Vor die 90. vierjährige Füllen täglich jedem 3½. Pfund Hafer, in 7. Monaten, thut auf jedes 12¾. Scheffel à 10. Gr. . . .	478	3
8) Vor diese 90. vierjährige Füllen jedem täglich 5. Pfund Heu in 7. Monaten	180	⸗
9) Vor die 90. zweyjährige Füllen jedem täglich 10. Pfund Heu, macht 19. Centner oder 4. Rthlr.	360	⸗
10) Hafer und Heu vor die 3. Beschäler	27	10
Summa Ausgabe von 1757. bis 1758.	2578	21

Einnahme:	Rthlr.	Gr.
Vier Wochen vor Ostern 1758. 90. Stück rare Füllen erhalten; der Preis ist noch nicht angegeben.		

Dieses sind also in 5. Jahren die sämtlichen Ausgaben, und zwar jedes Jahr besonders. Wobey sich dann ergiebet, was Hafer und Heu, Hirtenlohn und sonst alles beträget. Und da wir auch in den 5. Jahren dreymahl 90. Stück rare Füllen in Einnahme bekommen, und nun die Sache dahin gediehen, daß alle zwey Jahr 90. Stück, oder alle Jahr 45. Stück vierjährige Pferde können verkauft werden; so wollen wir mittelst einer Generalwiederholung den Abschluß und das Facit machen.

RECAPITULATIO	Rthlr.	Gr.
Von Ostern 1753. bis dahin 1754. ausgezahlt ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1460	18
⸗ ⸗ 1754. ⸗ ⸗ 1755. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1690	18
⸗ ⸗ 1755. ⸗ ⸗ 1756. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1920	18
⸗ ⸗ 1756. ⸗ ⸗ 1757. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	2348	21
⸗ ⸗ 1757. ⸗ ⸗ 1758. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	2578	21
Summa Ausgabe in 5. Jahren:	10000	⸗
Kommt per Fractionem auf 1. Jahr:	2000	⸗

Ein⸗

Einnahme:

Ostern 1754.	erhalten	90.	Stück rare Füllen,
= 1756.	=	90.	= = =
= 1758.	=	90.	= = =

Von 90. Stücken werden jederzeit 5. Stück dem Glück und Unglück überlassen, 5. Stück aber, als vierjährig, zu Completirung der Stuten und Beschäler, weil selbige älter werden, und dann und wann eins abgehet, der Stuterey anheim gegeben. Bleiben demnach alle zwey Jahr 80. Stück, oder alle Jahr 40. Stück schöne Pferde oder Füllen übrig. Wenn nun obgedachtermaasen auf ein Jahr 2000. Rthlr. Ausgabe per Fractionem herausgekommen, und ein Jahr 40. Füllen darin dividiret werden; so kommt ein Füllen 50. Rthlr.

Und wenn darunter 20. auserordentliche Stutfüllen befindlich wären, so betragen solche à 50. Rthlr.	1000. Rthlr. =
Die andere 20. Stück aber wären Hengste oder Wallachen von ungemeiner Proportion, und würden nur so hin taxirt vor 150. Rthlr. so thun 20. Stück	3000. = =
Summa Einnahme vor 40. vierjährige Pferde:	4000. Rthlr. =
Davon obige jährliche Ausgabe abgezogen:	2000. = =
Wäre alle Jahr Profit:	2000. Rthlr. =

Nicht zu rechnen, daß mancher Hengst vor 300. bis 500. Rthlr. verkauft werden kann.

§. 7.

Nun kommen wir auf die Landgestüte. Derselben giebt es verschiedene Arten; alle aber sind der hauptsächlichste Gegenstand der Landespolicey. Denn bey denen Landgestüten gehet die Hauptabsicht dahin, daß man die Pferdezucht im Lande auf eine allgemeinnützliche Art befördern und in Aufnahme bringen will. Man will nicht allein schöne Reit- und Kutschenpferde erziehen, sondern auch Pferde vor die Armee und vor den Landmann haben, um nicht dafür jährlich viel tausend Thaler aus dem Lande schicken zu dürfen.

§. 8.

Eine Art der Landgestüte sind diejenige, so auf landesherrliche Kosten angeleget und unter-

(a) Herr D. Schreber hat in seiner erstern öconomischen Sammlung, 2. Theil, p. 374. u. f. eine Balance zwischen den Nutzungen eines Vorwerks und einer daraus zu machenden Stuterey, an dem Exempel der chursächsischen Stuterey zu Graditz und Döhlen bey Torgau vorgestellet, beygebracht, wobey sich dergleichen Anschläge befinden.

(b) S. den Art. Pachtanschlag.

(c) S. die gedachte Anschläge von Graditz und Döhlen.

(d) S. die schon angeführte wirthschaftliche Bedenken von Anlegung der Fohlenzucht.

(e) S. von Eckharts Experimentalöconomie, c. I. pag. 268.

(f) c. l.

(g) Herr von Eckhart rechnet so wohl auf 100. Stück Stuten, als auf 90. Füllen zu jeder Heerde zwey Hirten, so aber wohl zu wenig ist.

unterhalten werden. Wenn bey diesen Landgestüten der Endzweck nicht so sehr auf auserordentlich rare und prächtige, als vielmehr auf schöne, gute und tüchtige Reit- und Kutschenpferde vor Privatpersonen gerichtet wird, um damit sowohl im Lande als auserhalb Handel zu treiben; so können dergleichen Landgestüte, so gros sie auch eingerichtet sind, und so viel Leute auch darauf gehalten werden müssen, dennoch jährlich einen guten Nutzen bringen. Ordinaire Kutsch- und Wagenpferde, oder auch Reuter- und Ackerpferde, in dergleichen Landgestüte zu ziehen, würde hingegen nicht vortheilhaft seyn, und man würde nicht einmahl auf die Kosten kommen; und vor die Kosten, die man darauf verwenden muß, kann man schöne und gute Reit- und Kutschenpferde von weit höherm Werthe erziehen.

§. 9.

Die andere Art bestehet in den kleinen Gestüten, welche Edelleute und andere Privatpersonen auf ihren Landgüthern anlegen. Wenn gleich diese Gestüte nur klein sind, und zuweilen nur aus 12. 20. oder etliche 30. Stuten bestehen, nachdem sich hinlängliche Huth und Weide und Wiesewachs bey einem Guthe befindet; so tragen selbige, wenn sie gut und ordentlich eingerichtet werden, doch viel zur Pferdezucht im Lande bey. Auser den Kutschpferden pfleget man zur Feldarbeit lauter Stuten zu halten, und wenn die Anzahl derselben darzu proportionirt ist, einen tüchtigen Bescheler dabey. An einigen Orten ist auch die Gewohnheit, daß sich einige Unterthanen, die daher Hengstreuter oder Hengstmänner genennet werden, blos zu dem Ende Hengste oder Bescheler anschaffen und unterhalten, um durch solche, gegen ein gewisses Sprung- und Fohlengeld, die Stuten der Grundherrschaften sowohl, als der Unterthanen, belegen zu lassen. Wie dergleichen kleine Gestüte mit Nutzen der Eigenthümer einzurichten sind, davon findet man hin und wieder Nachricht (a).

(a) Z. E. In denen schon angeführten wirthschaftlichen Bedenken von Anlegung der Fohlenzucht.

§. 10.

Die dritte Art ist, wenn die Unterthanen sich auf die Fohlenzucht legen, und zu dem Ende zu ihrer Wirthschaft lauter Stuten, einige aber von ihnen die Bescheler halten. Die Stuten müssen, so lange es ihre Trächtigkeit erlaubet, beständig mitarbeiten, und das Futter verdienen. Die Bauern halten keine eigene Leute dazu, und ihre Kinder müssen die Füllen hüten. Daher kommt es auch, daß sie die Füllen, so sie auf die Pferdemärkte bringen, wenn sie vier Jahr alt sind, um einen billigen Preis verkaufen können, die sonst, wenn sie in einer Stuterey gezogen worden wären, viel theurer seyn würden. Man findet unter solchen Pferden nicht selten recht schöne und tüchtige Wagen- und Reitpferde, wie z. E. auf der Lüneburger Heide.

Soll diese Art der Pferdezucht dem Lande recht nützlich werden; so muß sie unter der Aufsicht der Policey stehen, und man kann sie nicht dem eigenen Willkühr der Bauern überlassen. Bey der Pferdezucht kommt es hauptsächlich auf tüchtige und gute Bescheler an, wenn man starke, gesunde und schöne Pferde ziehen will. Hieran lassen es aber die meisten Bauern fehlen. Die wenigsten kennen die rechten Eigenschaften eines tüchtigen Beschelers, und verlassen sich hierin blos auf die Hengstreuter, von denen sie aber nicht selten hintergangen werden. Viele sind auch damit zufrieden, wenn ihre Stuten nur Fohlen bringen, sie mögen klein, schwächlich und schlecht, gezeichnet, oder stark, gesund und schön seyn. Die Policey muß dennoch vor allen Dingen auf recht gute Besche-

Bescheler bedacht seyn. In Ostfriesland hat man dieserhalb nachfolgende nachahmungswürdige Einrichtung gemacht (a):

1) Sind drey redliche, verständige und erfahrne Köhrmeister angestellet und verpflichtet, und das ganze Land unter ihnen getheilet worden, so, daß ein jeder seinen besondern District zur Aufsicht und Besorgung hat.

2) Diese Köhrmeister müssen alle Jahr im Januario und Februario ihren District bereisen, und jedem Orte vorher den Tag ihrer Ankunft zu wissen thun.

3) Bey ihrer Ankunft müssen ihnen alle Hengste, welche vor das Jahr zum Beschelen gebrauchet werden sollen, vorgestellet werden; wer aber nach Verlauf solchen Termins einen tüchtigen Hengst ankauft, muß denselben gleich darauf köhren lassen; da dann der Hengst, wenn er von dem Köhrmeister approbiret wird, vor das Jahr admittiret werden mag, aber auch in dem nächstfolgenden Präsentationstermin, gleich andern, wieder zur Besichtigung präsentiret werden muß.

4) Wenn die Besichtigung der Hengste von dem Köhrmeister gebührend geschehen; so muß derselbe demjenigen, dessen Bescheler tüchtig befunden worden, ein schriftliches Attest ertheilen, den Bescheler darin kennbar bezeichnen, und, wenn solcher an dem Besichtigungstage des folgenden Jahres annoch approbiret wird, solches unter dem Attest notiren, von dem allen ein kurzes Protocoll führen, und solches denen Beamten einschicken, es auch auf gleichem Fus halten, wenn auser dem gesetzten Termin ein nachher angekaufter Hengst zur Besichtigung präsentiret wird.

5) Dem Köhrmeister selbst ist nicht erlaubet, einen Springhengst zu halten.

6) Bey der Besichtigung der Hengste muß der Köhrmeister darauf sehen, daß er keinen Hengst vor tüchtig paßiren lasse, es sey dann derselbe völlig 4. Jahr und nicht über 13. Jahr alt (b), von gehöriger Gröse, guter Proportion oder wohl gewachsen, ohne Haupt- und Erbmängel, und sowohl äuserlich als innerlich gesund. Insonderheit aber dürfen, so viel die Erbmängel betrift, keine Hengste zugelassen werden, welche mit dem Koller, Roß, Spaht, mit Mond- oder Stockblindheit behaftet, oder auch Krippenbeiser sind. Hiernächst darf ein Springhengst keine grose Blässe vor der Stirne, noch weisse Schenckel, oder einen dicken eingebogenen Kopf, noch einen zu tief eingebogenen Rücken, oder sonst grobe unproportionirte oder ungestalte Glieder haben. Und was die Farbe betrift; so werden regulariter keine andere, als schwarze und braune Bescheler admittiret; allenfalls wird auch ein Fuchs oder Schimmel paßiret; alle übrige buntfärbigte Hengste sind hingegen verboten.

7) Vor einen jeden Hengst, der zum Beschelen präsentiret wird, muß der Eigenthümer, falls der Köhrmeister den Hengst tüchtig befindet, und solches attestiret, nachher auch solches bey abermahliger Präsentation erwiedert, jedesmahl 2. Rthlr., wenn aber der Hengst als untauglich abgewiesen wird, 1. Rthlr. dem Köhrmeister erlegen.

8) In Ansehung des Springgeldes ist dem Besitzer des Beschelers freygelassen, so viel zu rechnen, als er nach Beschaffenheit desselben zu erhalten vermag, jedoch nicht unter 1. Rthlr., als welcher Preis der geringste seyn soll. Das zu bedingende Springgeld muß indistincte bezahlet werden, es mag die Stute bestehen, oder nicht (c); doch ist dabey einem jeden freygelassen, seine Stuten, zu welchem Hengst er will, hinzuführen, wenn derselbe gehörig approbiret ist.

9) Es ist niemanden erlaubet, einen Springhengst zu halten, welcher nicht vorgedachtermaasen gehörig approbiret worden.

Wer

Wer einen nicht präsentirten noch approbirten oder abgewiesenen Hengst, wenn er auch nur seine eigene Stuten damit belegen lassen, gebrauchet, ist seines Hengstes verlustig, und daneben in 10. Rthlr. Strafe verfallen; von welcher Strafe der Denunciant, mit Verschweigung seines Nahmens, den vierten Theil bekommt. Und sind die Voigte und Gerichtsdiener angewiesen, fleißig auf die Contraventiones Acht zu haben, und, bey Verlust ihrer Dienste und scharfer Ahndung, keine Casus zu verschweigen, sondern solche denen Beamten zur weitern Referirung an die Cammer anzuzeigen. (d).

(a) S. Verordnung, wie es im Fürstenthum Ostfriesland zur Besserung der Pferdezucht mit denen Beschelern soll gehalten werden, vom 3. Mart. 1755.

(b) Die Zeit, da ein Hengst ordentlicher Weise zur Zeugung reif ist, ist die Zeit seines vollendeten merklichen Wachsthums. Diese merkliche Periode des Wachsthums eines Pferdes ist eben dieselbige Periode, in welcher sich die Natur mit der Zahnarbeit bey ihm beschäftiget. Mit dem 5ten Jahre hat sie diese Arbeit vollendet, denn nach solcher Zeit wechselt es bekanntlich seine Zähne nicht weiter. Alsdann hat es auch gemeiniglich den Wachsthum in die Höhe, welche es erhalten soll, erreichet. Wenn es ein Pferd von Race ist, so legt es sich gemeiniglich nach zwey Jahren, nemlich bis ins siebente Jahr aus, das ist, es wächset in die Dicke und Breite, und die Natur scheinet nunmehro, nachdem sie mit der Form fertig ist, die bis dahin zum Wachsthum nöthig gewesene Säfte zur Ausfüllung und Vollständigmachung der ganzen Maschine zu verwenden. So lange ein Pferd demnach nicht völlig abgewechselt hat, das ist das 5te Jahr, so lange muß es nicht zur Zeugung gebrauchet werden. Das Gegentheil hat die gewisse Folge, daß ein Bescheler nach dem richtigen Sprüchwort: früh Hengst, früh Wallache; nicht lange dauern, auch wenigere und noch auserdem kleine, muthlose und schwache Füllen zeugen wird. Wer einen Hengst bis in das siebente Jahr ruhen lassen kann, wird den Zweck seiner langen Erhaltung und einer guten Pferdezucht noch gewisser erreichen. S. Erfahrungen und Anmerkungen, welche die Kenntnis der Pferde und die Pferdezucht betreffen, im 1. Band der braunschweiglüneburg. Landwirthschaftsgesellschaft Nachrichten, p. 212. Das in Ostfriesland festgesetzte Alter eines Beschelers von 4. Jahren, ist demnach nicht wohl abgemessen. Eben so kann ein Bescheler auch noch wohl ein paar Jahr älter seyn, als 13. Jahr; denn er kann vom 6ten bis zum 15ten Jahre dienen.

(c) Es ist dieses der Billigkeit gemäs. In Sachsen hingegen, in der Gegend von Torgau, ist man so billig nicht. Daselbst wird vor das Belegen 6. Gr. Sprunggeld, und auf jeden Sprung, deren gemeiniglich zwey, in nächst auf einander folgenden Tagen veranstaltet werden, 1. Metze guter Hafer oder Gerste gereichet, und nachhero, wenn das Fohlen gekommen, noch 18. Gr. nachgegeben. Diese Nachgabe aber wird versaget, wenn nachhero das Mutterpferd entweder verwirft, oder ein todtes Fohlen bringet. Dieses ist de jure stricto unrecht, indem weder der Hengstmann noch der Bescheler an solchen Zufällen, welche entweder von dem Schicksal oder dem Wirth selbst dependiren, nach Erfüllung ihrer Pflicht, nicht den geringsten Antheil nehmen.

(d) Wenn auf diese Einrichtung genau gehalten wird, so kann es an einer guten Pferdezucht nicht fehlen. Noch mehr und sicherer aber würde dieselbe befördert werden, wenn auch die Stuten denen Köhrmeistern müßten zur Besichtigung vorgestellet und von ihnen approbiret werden. Es kommt auf die Beschaffenheit der Stuten ebenfalls viel an. Die Gröse und Stärke der Pferde hänget mehr von dem Bau der Stute als des Hengstes ab. Das Füllen erhält in dem Leibe seiner Mutter wahrscheinlich die Grundlage der Ausdehnung seiner Gliedmasen, und diese Ausdehnung richtet sich natürlicher Weise nach dem Raum, worin es sich bildet. Wenn dieser so eng ist, daß die Frucht in ihrem möglichen Wachsthume eingeschränkt wird; so kann niemahls ein so groses Füllen, als im Gegentheil, entstehen. Daher ist es zu Erziehung groser und starker Pferde eine nöthige Sorge, Stuten von langen, weiten und ausgedehnten Leibern zu wählen. Auch muß bey denen Stuten beobachtet werden, daß sie nicht eher zur Fortpflanzung gebrauchet werden, bis sie sich erst selbst ausgebildet, und ihren Wachsthum vol-

lendet haben; und diese Vorsicht ist bey den Stuten noch nöthiger, als bey den Beschelern, indem die Stute während der Tracht und Säugezeit die einzige Quelle der Nahrung ihres Füllens ist. Eine Stute soll also nicht eher beleget werden, als bis sie völlig 5 Jahr alt ist. Und da eine Stute bis zum 15ten Jahr zur Zeugung geschickt bleibt, mit dem 18ten Jahre aber ihre Unfruchtbarkeit gemeiniglich eintritt; so ist auch in dieser Absicht auf das Alter derselben zu sehen. S. obige Erfahrungen und Anmerkungen von der Pferdezucht, c. 1. p. 228. u. f.

§. 11.

In Spanien ist fast eine gleiche Einrichtung, wie in Ostfriesland, nur mit dem Unterschiede, daß man in Spanien sein Absehen hauptsächlich auf die Stuten, und auf die Erhaltung einer gewissen Nachricht, wie viel tüchtige Mutterpferde in jeder Provinz und Kirchspiele sind, richtet. Herr **Fahrenholz** hat davon einen ausführlichen Bericht gegeben (a); wir wollen das vornehmste daraus anführen.

Ein jeder Eigenthümer von Stuten, er mag von Adel, ein Bürger oder Bauer seyn, muß im Monat May alle Mutterpferde in sein Kirchspiel, und wo sein Forum ist, auf den Markt bey dem Rathhause bringen. Unter diesem ist ein Gewölbe, wo zwey verordnete Policeystadtbedienste, ein Stadtnotarius, und ein Stadtbereuter expediren. Jede Stadt oder Kirchspiel besoldet seinen Bereuter, welcher ein geschickter pferdeverständiger Mann ist.

Dieses Departement arbeitet in diesem Monate alle Morgen von 8. bis 12. Uhr, blos mit Berichtigung der Stutenregister. Vor demselben werden alle Stuten vorgeführet, und mit dem Alter, der Farbe, der Zahl und dem Eigenthumsherrn in das Protocollbuch eingetragen. Wer am ersten kömmt, giebt seinen Nahmen an; der Notarius schlägt denselben in dem Register auf; nimmt das Protocollbuch, und siehet nach, ob die Zahl und die Farbe eintrift; der Bereuter visitiret den Zustand von Stück zu Stück, in Beyseyn der zweyen Rathsherren. Ist in der Zeit durch Sterbens, oder Unglücksfall ein Abgang geschehen; so muß der Eigenthümer beglaubte Atteſtate beybringen, und der Abgang wird paßiret. Ist aber durch Zuwachs von jungen Muttersohlen etwas hinzugekommen; so werden die Farben, die Zeichen und die Zahl beygefüget. Vorher aber wird es am linken Schenkel mit des Herrn Zeichen marquiret, wenn es alt genug ist; wo nicht, so wird es dieses mahl nur eingetragen, und im künftigen Jahre mit dem Brenneisen marquiret. So wird auch in jedem Jahre der Bestand von dem Alter der Stuten mit beygefüget.

Wenn ein Mutterpferd drey Jahr alt ist (b); so wird es beschelet, und zur Zeugung so lange behalten, als es der Bereuter vor tüchtig erkläret. Wenn aber der Eigenthümer von einer oder mehrern Stuten bey dieser Musterung angiebt, daß sie nicht empfangen, ob er schon den Versuch wiederholet; so muß er sein Anbringen mit einem Eyde bekräftigen; die Stute wird sogleich an der äusersten Spitze des rechten Ohres verschnitten, und aus dem Buche ausgethan; der Eigenthümer kann mit ihr machen, was er will, sie wird künftig nicht weiter vorgeführet. Nur darf er sie nicht auser Landes verkaufen.

Werden Stuten aus einem Kirchspiele in das andere verkauft; so müssen Käufer und Verkäufer sich vor das Departement des leztern stellen; diesem werden so viele Stücke, als er verkauft hat, auf seinen Nahmen ausgethan, und in das Buch notiret, in welches Kirchspiel die Stuten verführet werden; der Käufer bekommt einen Zettel von dem Notario, worauf die Farben und Zeichen stehen; zugleich ist darin ein Tag angesetzet, woran er sich bey dem neuen Departement melden, und seine eingekaufte Stücke einzeichnen lassen

muß. Kein Stutenverkauf kann außergerichtlich geschehen.

Die zwey Herren des Raths, der Notarius und der Bereuter bekommen vor die Registraturbemühung im Monat May von jedem Stück durch die Bank 2½. Schilling nach hamburger Gelde, oder 1. Ggr. 6. Pf.; vor das Umschreiben aus einem Departement in das andere, samt dem Geleitzettel, 11. Schillinge, es mögen viel oder wenig Stuten seyn, und vor die Erlaubnis, alte zum Zeugen untüchtige Stuten aus dem Protocollbuch auszustreichen, ebenfalls 11. Schillinge, es mögen derselben eine, viele oder wenige seyn.

Nach Endigung der Registratur sendet jedes Departement seinen Bestand von Stuten extractsweise an den General-Controlleur in Madrit, damit dieser wissen könne, wie viel tüchtige Mutterpferde in jeder Provinz und Kirchspiele sind (c). Die jungen Hengstfohlen werden nicht registriret, denn niemand wallachet selbige ohne Noth, und nur alsdann, wenn sie mit einem Schaden aus Mutterleibe kommen, oder sonst am Auge sich verletzet haben; und kein Hengst darf über die Grenzen verkauft werden (d).

Die königlichen Stutereyen werden nicht gerichtlich eingetragen; der Oberstallmeister hat vor sich sein Verzeichnis von dem Zustande jeder Stuterey. Fehlet es diesen an Mutterpferden; so wird die ermangelnde Zahl dem General-Controlleur von dem Oberstallmeister bekannt gemacht; mit derjenigen Farbe, Zeichen und dem Alter, was und wie es begehret wird. Dieser sendet einen oder zwey verständige Bereuter nach dem Territorio von einem ihm anständigen Departement mit dem Verzeichnis. Dieselbigen melden sich gerade bey den Eigenthümern, welche ihnen ihre Stutpferde, wo sie weiden, oder dreschen, vorzeigen müssen. Was ihnen anständig ist, heben sie aus, und zahlen vor jede Stute mit dem Sogfohlen 50., vor eine trächtige oder leere Stute aber 40. Ducaten, jeden Ducaten zu 2. Mark lübisch hamburger Current. Die Abgeordneten geben, nebst Farbe, Zeichen und Alter, dem Eigenthümer einen Schein, der ihn bey nächstkünftiger Registraturexpedition in sein Departement einliefert; der Abgang wird ihm abgeschrieben.

Die Mutterpferde werden in Züge eingetheilet, jeder Zug bestehet aus 7. Stücken, welche insgesamt nur einen Knecht haben. Es giebet Eigenthümer, welche 10. bis 15. Züge Stuten halten.

Kein Eigenthümer von Stuten, wes Standes er auch ist, darf bey Verlust aller seiner Stuten ein zum Tragen tüchtiges Mutterpferd an Pflug, Karren oder Wagen bringen (e); diese Arbeiten geschehen durch Ochsen, Esel oder Maulthiere; nur ist es ihnen erlaubt, mit Stuten, die das dritte Jahr erreichet haben, sowohl ihre eigene Frucht auszudreschen, als auch andern um das Lohn zu dreschen (f). Doch müssen sie weder hochträchtig seyn, noch zu früh gefohlet haben, damit sich die Milch nicht erhitze. Die Stuten werden alle Morgen Jahr aus Jahr ein gestriegelt. Auch bekommt eine zum Zeugen tüchtige Stute kein Gebiß ins Maul, auch keinen Sattel, noch sonst etwas festes auf ihren ganzen Leib; sondern werden bey dem Dreschen nur mit einem sanften Strick an die Hälse zusammen geschnüret.

Außer der Drescharbeit gehen die Stuten und Fohlen Jahr aus Jahr ein, Tag und Nacht, auf der Brach-, Wald- und Stoppelweide unter ihren Hirten, und träget eine jede eine Glocke am Halse, um sie beysammen zu halten.

Die Hengstfohlen werden ungefähr nach Verlauf von einem Jahre von der Mutter genommen, mit dem Zeichen des Herrn am lincken Schenkel eingebrannt, theils besonders geweidet, theils aufgestallet, und bis ins

ins vierte Jahr (g) mit allem Reiten verschonet. Kein Hirte oder Knecht darf sich drauf setzen.

Die spanische Cavalerie bestehet aus 24000. Köpfen, lauter muntern zugerittenen dienstmäsigen Hengsten. Sie sind dadurch kennbar, daß ihnen die äuserste Spitze des rechten Ohres abgeschnitten worden. Mustert man die alten zum Verkauf im Lande aus; so wird ihnen auch das linke Ohr verstutzet. Zur Artillerie und Bagage bedienet man sich keiner Pferde, sondern der Maulthiere.

Ein Bescheler muß von gesunder Natur, ohne Mangel und wohl proportioniret seyn. Er wird zu keiner Jahreszeit geritten; er stehet im Stalle, wird aufs beste gefüttert und gepfleget (h).

In der Springezeit wird keine Jahreszeit, sondern nur die Begierde der Stuten beobachtet. Denen Beschelern werden die Stutpferde zugeführet, sie springen aus der Hand. Ist der Sprung geschehen; so wird die Stute im guten Schritte herumgeführet; vom Begiesen mit Wasser weiß man in dasigen Landen nichts (i). Nach Verlauf von zwey Tagen wird die besprungene Stute abermahls vorgeführet; da sich dann die Probe selbst zeiget, ob sie trächtig worden, oder nicht. Mag sie den Hengst nicht leiden, so ist der erste Sprung fruchtbar gewesen. Ein Bescheler bestreitet mehr nicht, als höchstens zwey bis drey Züge Stuten, oder 14. bis 21. Stück (k), und nach Proportion der Stuten unterhält der Herr die Anzahl der Bescheler. Es wird aber auch um Lohn vor Gerste beschelet, am Gewicht 360. Pfund. Denn wer nur einzelne Züge von Stuten hält, dem würde der Bescheler zu hoch im Gehalt kommen.

Kein Bescheler, Staatspferd, selbst kein Reuterpferd darf sich im Stalle legen, es bekommt kein Streulager; unter der Cavalerie wird deswegen Tag und Nacht Wache gehalten; das Pferd wird wohl durch Schläge davon abgehalten; die Particuliers aber binden sie deswegen kurz und hoch an. Denn man hält davor, daß das Liegen auf der Streu die Pferde faul und träge macht; und die Erfahrung hat sie gelehret, daß ein Pferd so gut stehend als liegend ruhen und schlafen könne (l). Mit den Pack- und Postkleppern wird es aber so genau nicht genommen; doch bekommen auch diese keine besondere Lagerstreu.

Auserhalb Landes kommt kein spanisch Pferd zum Verkauf, es müßte dann zum Präsent vor grose Herren seyn; doch siehet man vorher darauf, daß sie zum Zeugen untüchtig werden. An allen Grenzorten sind Wächter zu Fus und zu Pferde, die genau beobachten müssen, daß kein Pferd eingeschiffet, und auch keines über die Landesgrenzen nach Portugall, Frankreich und Italien geritten werde. Passagiers müssen also reitend die Pferde an den Grenzen umwechseln; und die Grenzpostmeister müssen davor haften, daß kein Pferd von einem Courier, Staffette oder Postillion ausenbleibe. Selbst im Kriege, wann die Cavalerieregimenter auser dem Reiche Dienste thun, darf kein Officier, bey Strafe der Cassation, sein Pferd auswärts verkaufen und vertauschen; der Reuter muß ohnehin vor sein Pferd stehen; man wählet auch sichere Mannschaft, um die Desertion desto ehender zu vermeiden. Ueberhaupt ist der Dienst so gelinde, daß der spanische Soldat selten dergleichen begehet. Wiewohl in solchen Gelegenheiten dürfte zuweilen manches spanisches Pferd zu erlangen stehen (m).

(a) S. Herrn Carl Fahrenholz zuverläßiger Bericht von der spanischen Pferdezucht; im 14. Bande der oeconomischen Nachrichten, pag. 134. u. f.

(b) Die Spanier verfahren also in diesem Stücke noch frühzeitiger, als die Teutschen.

(c) Dies

(c) Diese Einrichtung ist vortreflich. Herr von Griesheim, der über des Herrn Fahrenholz Bericht öconomische und policeymäßige Anmerkungen l. c. pag. 151. gemacht hat, hält davor, daß diese Einrichtung auch in Teutschland eingeführet werden könnte; man dürfte nur die Sportuln mäßigen; man dürfte Amtsstädte benennen, und die Zeiten der Viehmärkte wählen, wo alle Pferde der Amtsdörfer nach gewissen Classen vorgeführet und registriret würden; man könnte befehlen, daß aller Verkauf gerichtlich geschlossen würde; der Adel bliebe zwar davon ausgeschlossen, doch lieferte er sein Verzeichnis in das Amt; seine Gerichtsunterthanen müßten an einem gewissen Tage ihre Pferde, und also auch die Bürger ihren Gehalt dem Stadtmagistrat vorführen. Davon entstünden zweyerley Verzeichnisse; eines bliebe in den Gerichten, das andere käme in das Amt; das Amt lieferte sodann seine Tabelle an den Oberstallmeister ab. Solchergestalt könnte nicht nur der Regent die Gattungen und die Summe der Pferde; das Geld, so im Lande durch den Verkehr umgewechselt wird; das Geld, so vor das Gewerbe ein- und ausgienge, wissen; sondern weil bey dieser Besichtigung herrschaftliche Bereuter im Amte sind, so würden sich auch die Roßmärkte verschönern, und mancher Käufer wider Betrug gedecket seyn. Wenn zuförderst der Bestand von sämtlichen Pferden im Lande, wes Alters, Geschlechtes, Farbe und Zeichen sie sind, durch obigen Vorschlag vorhanden ist; so könnte der Regent hin und wieder mit gerechten Bedingungen seinen Kutsch- Reit- Klepper- und Baustall, wie auch Cavalerie- und Bagagepferde, aus dem Lande completiren.

(d) Hieraus lernet man, daß Roßkämme, welche ein Pferd vor Spanisch ausgeben, entweder durch unrichtige Wege, die sie nicht angeben mögen, darzu gekommen sind, oder dem Käufer die Waare aufschwatzen wollen. Da die Spanier nur die schadhaften Hengste wallachen, die unfruchtbaren Stuten an der äussersten Spitze des rechten Ohres verschneiden, die alten und ausgemusterten Cavaleriepferde an beyden Ohren verstutzen; so sind dieses Nachrichten, die einem Käufer, der nicht will betrogen werden, von grosem Nutzen sind.

(e) Die Teutschen sind hierin anderer Meynung. Nach derselben soll man die trächtigen Stuten, bis sie zur Hälfte sind, anspannen, und täglich, doch mäßig, arbeiten lassen, weil sie alsdann viel leichter abfohlen, und das Fohlen selbst dadurch schon in Mutterleibe abgehärtet wird. S. die wirthschaftliche Pferdezucht, im 2. Bande der neuen öconomischen Nachrichten, p. 1179. Und soll auch während der Säugezeit, die Stute durchaus nicht mit einer mäßigen Arbeit verschonet, die Fütterung aber der Arbeit angemessen werden. S. Abhandlung von der Pferdezucht, in den braunschweigischen Nachrichten, l. c. pag. 251.

(f) Die Art des Dreschens mit Pferden in Spanien, hat Herr Fahrenholz ziemlich umständlich beschrieben.

(g) Dieser Termin wird von vielen vor zu frühzeitig gehalten. Soll ein Pferd recht auswachsen, und lange dauern; so muß man es vor zurückgelegtem fünften Jahre weder reiten noch anspannen.

(h) Der Verfasser der Abhandlung von der Pferdezucht in denen braunschweigischen Nachrichten, l. c. pag. 242. behauptet, daß ein Bescheler während der Zeit, daß er bedecket, vor allen Dingen niemahls ohne Bewegung seyn soll; und daß es ihm so gar nöthig sey, zu Zeiten bis zum gelinden Schweis zu arbeiten, damit seine Säfte nicht verderben. Eben dieses gelte auch von der Stute. Die Bauern pflegten, nach der schweren Arbeit, des Abends den müden Hengst zu der ermüdeten Stute zu führen, und aus dieser Feyerabendarbeit entstünden gemeiniglich die gewissesten und besten Füllen.

(i) Die Gewohnheit, die Stuten nach jedem Sprunge des Hengstes mit kaltem Wasser zu begiesen, um sie dadurch von der Entlassung des empfangenen Saamens abzuhalten, wird nicht ohne Grund, wo nicht vor schädlich, doch zuverläßig vor überflüßig gehalten.

(k) Nach des oft angeführten braunschweigischen Schriftstellers Bericht, l. c. pag. 216., kann ein Bescheler, der seine reife Jahre hat, vom sechsten bis zum funfzehnten Jahre, während der gewöhnlichen Bedeckungszeit, alle Jahre 50. und mehrern Stuten vorstehen. Es kommt hierbey vornemlich auf die gute Natur und Pflege an.

(l) Durch diese Einrichtung muß viel Stroh, Geld und Transportkosten ersparet werden. Wie Herr von Griesheim bezeuget, soll sich die

die Sache gewiß nach der Erzählung des Herrn Fahrenholz verhalten; und ein holsteinischer Cavalier soll in seinem zahlreichen Stalle die Probe gemacht, und die Füllen, so bald man sie aufgestallet, zum Stehen gewöhnet haben. Meines Dafürhaltens kommt es hierbey darauf an, ob ein Pferd durch das Schlafen im Stehen, oder durch das ihm angebohrne Liegen, mehr Stärke und Kräfte bekommt?

(m) Da es so schwer hält, schöne, untadelhafte und zum Zeugen tüchtige Pferde aus Spanien zu erhalten; so würde in Teutschland ein spanisches Gestüte mit Nutzen nicht wohl vorgeschlagen werden können.

§. 12.

Es ist noch eine Art von Gestüten übrig, nemlich das sogenannte wilde Gestüte, wo die Pferde in denen Waldungen und Feldern jung werden, und unter dem freyen Himmel ohne Wartung erwachsen, sich Sommers und Winters selbst weiden, bis sie auf besondere Art eingefangen, mit groser Mühe zahm gemacht, und zum Gebrauch der Menschen nach und nach tüchtig gemacht werden. Die also in der Wildnis aufgewachsene und gefangene Pferde werden daher Wildfänge genennet. Dergleichen wilde Gestüte findet man in Pohlen, Ungarn, in der Wallachey und bey den Tartarn. Sie haben, auser vielen andern Vortheilen, wenn sie auch gleich in magern und sandigten Gegenden gelegen wären, auch noch den Nutzen, daß man härtere Pferde daraus erhält. Herr Zehentner hat diese wilden Gestüte den Teutschen sehr angerathen, und ihre Möglichkeit und ihren Vortheil gezeiget (a); indem es denen Teutschen so wenig an wüsten Gegenden fehlet, als andern Völkern; und welche vielleicht am nützlichsten zu dieser Art von Gestüte zu gebrauchen wären. Es brauchte keine fette Weide zu seyn. Eine ziemlich magere wäre hinlänglich genug dazu, und den jungen Fohlen viel gesünder. Zum Muster eines schönen Gestütes von dieser Art, führet Herr Zehentner das Senergestüte in der Grafschaft Detmold an, von welchem ehedem an die 20000. Rthlr. jährliche Revenüen gezogen worden.

(a) In seinem kurzen und gründlichen Unterricht von der Pferdezucht, so 1754. zu Berlin herausgekommen, und eins von den besten Büchern von dieser Materie ist.

T.

Taback.

Inhalt.

§. 1. Der Tabacksbau ist dem Staate sehr nützlich, §. 2. auch dem Eigenthümer der Felder vortheilhaftig. §. 3. Wird deswegen billig auf alle Art und Weise befördert. §. 4. Den Tabackshandel aber eignen sich viele Regenten als ein Monopolium zu.

§. 1.

Ob der Taback, sowohl zum Rauchen, als Schnupfen, dem Menschen nützlich oder schädlich sey; ist eine Frage, deren Beantwortung man billig denen Aerzten überlassen muß. Ein Cameralist und Policeyverständiger siehet den Taback als eine, durch die Gewohnheit, zur menschlichen Nothdurft ganz unentbehrlich gewordene, Sache an, vor welche, wenn dieses Product nicht im Lande selbst hinreichend und in gehöriger Güte gewonnen wird, jährlich grose Summen Geldes auser Landes geschleppet werden, welche hingegen in das Land eingehen können, wenn der Tabacksbau im Flor ist; denn der Absatz und Vertrieb im Taback

Taback ist unaussprechlich gros. Man kann hieran nicht zweifeln, wenn man nur die grosen Summen erwäget, welche allein Engelland, nach der Berechnung der englischen und französischen Schriftsteller, aus dieser Waare jährlich von andern Nationen ziehet, und die sich nur von dem virginischen Taback über 100000. Pfund Sterlings, mithin an eine Million Gulden teutschen Geldes, belaufen sollen (a). Spanien hat fast eben so grosen Absatz mit dieser Waare; von demjenigen nichts zu gedenken, was die Portugiesen, die Franzosen, die Holländer und andere Nationen hierinnen vertreiben. Nun darf sich zwar Teutschland nicht einfallen lassen, es mit dem Tabackshandel jemahls so weit zu bringen, als diese Nationen, ohnerachtet bereits in Teutschland eine grose Menge Taback gebauet wird, z. E. im Eichsfelde und Hannöverischen, im Herzogthum Magdeburg, in Sachsenmeinungen, im Braunschweigischen, in der Mark Brandenburg, im Hanauischen, und in vielen andern Gegenden, weil die Teutschen noch immer nur die schlechtesten Arten von Taback bauen, die, so sehr auch daran in der Zubereitung von denen Tabacksfabricanten gekünstelt wird, nicht einmahl ein mittelmäsiges Guth werden; daher es dann auch kommt, daß vor die bessern Sorten von Rauch- und Schnupftaback jährlich noch sehr grose Summen auser Teutschland gehen. Unterdessen bleibet der geringe und schlechte Taback schon ein ansehnliches Product des Landes, womit wenigstens die Leute vom geringen Stande, die allemahl den grösten Theil der Einwohner ausmachen, und welche auch den meisten Taback verbrauchen, versorget, und dadurch noch allemahl grose Summen im Lande erhalten werden können. Wiewohl doch auch bekannt ist, daß viel teutscher Taback jährlich nach Holland gehet, wo er zubereitet wird; nur ist es Schade, daß wir Teutschen ihn hernachmahls, als guten und feinen Taback, denen Holländern theuer wieder abkaufen müssen.

(a) S. NEUMANN Prælect. chemic. p. 947.

§. 2.

Es ist aber der Tabacksbau nicht allein dem ganzen Staate nützlich, sondern auch dem Eigenthümer der Felder vortheilhaftig. Die dürren Sandfelder in der Mark Brandenburg, sonderlich bey Berlin herum, werden durch den Tabacksbau so wohl genutzet, als anderwärts die fruchtbaresten Getreydefelder. Und es haben schon andere gewiesen, daß zu dem Tabackslande das allerschlechteste Land, der helle klare todte Sand, das allerbeste ist, wenn er nur seinen gehörigen Mist, nemlich denjenigen, welcher in denen öffentlichen Strasen gefunden wird, ingleichen Erde, welche sich in Morästen, Tümpeln und Gräben findet, oder Schaaf- Ziegen- Schweine- und Hühnermist, bekommt; daher der Taback, der in gutem und fettem Lande, wie bey Magdeburg, gebauet wird, zwar äuserlich sehr wohl fortkommt, und grose fette Blätter treibet, in Ansehung der Güte aber, von dem bey Berlin im Sandlande gebaueten Taback weit übertroffen wird. Man kann also durch den Tabacksbau die unfruchtbaren Gegenden gut und tragbar machen, und sie wenigstens eben so hoch nutzen, als einen ordinairen Acker, worauf man Getreyde erbauet. Noch ein groser Nutzen bestehet darin: wenn man das erste Jahr niemahls gearbeitetes und ganz rohes Feld zum Taback zurichtet, und solchen im Herbst abnimmt; so kann man selbigen Jahrs in diesen Acker Winterkorn, oder doch im Frühling Sommerkorn oder Gerste ohne weitere Düngung hinein säen. Das Feld ist zum Gebrauch des Tabacks ganz besonders gut durchgearbeitet worden, der Taback selbst hat es locker gemacht, und die Stengel davon geben wiederum eine neue Art von Düngung ab, daher man ohne weiteres

teres Verfahren in solches Feld, nachdem es zur Saat geackert worden, selbstbeliebiges Getreyde säen kann (a).

(a) S. des Freyherrn von Hohenthal Sendschreiben von dem vortheilhaftigen Tabacksbau im Sandlande; im 4ten Bande der leipziger Sammlungen, pag. 784.

§. 3.

Es ist demnach kein Wunder, daß viele Regenten in Teutschland, welche den allgemeinen Nutzen des Tabacksbaues eingesehen, solchen auf alle Art und Weise zu befördern gesuchet haben. Daß man aber unsern teutschen Taback noch nicht zu einer bessern Güte und Beschaffenheit bringen können, daran ist ein Fehler Schuld, den man bisher noch immer begangen hat. Es ist gar nicht zu läugnen, daß es bey dem Taback, wie bey allen andern Pflanzengewächsen, gar sehr auf die Beschaffenheit der Himmelsgegend und des Bodens ankommt; und daß derselbe, ob er gleich sein Geschlecht, Blätter, Blüthen und andere äuserliche Beschaffenheiten beybehält, an der Güte dennoch viel geringer wird, wenn er aus einer wärmern in eine kältere Gegend versetzet wird. Es ist auch gar wohl zu glauben, daß dieser unser gemeine Taback ursprünglich, da er aus America zu uns gebracht worden, von einer viel bessern Güte und Beschaffenheit gewesen, als jetzo. Anstatt nun von Zeit zu Zeit neuen Saamen aus America kommen zu lassen, welches gar keiner Schwierigkeit unterworfen ist; begnügen wir uns an dem bey uns erzeugten Saamen, der dann natürlicher Weise immer mehr ausarten, mithin der daraus erzogene Taback immer schlecht ausfallen muß. So lange wir also bey dieser Verfahrungsart verbleiben, und nicht neuen Tabacksaamen aus America kommen lassen, und damit von Zeit zu Zeit continuiren; so lange dürfen wir uns schwerlich Hofnung machen, zu einer recht guten und feinen Art von Taback zu gelangen. Man glaubet zwar, diesen Fehler durch eine gute Beitze und allerhand Zurichtungen ersetzen zu können; und man ist auch in der That in dieser Wissenschaft an einigen Orten denen Holländern ziemlich nahe gekommen, und sollen es besonders die Hamburger und Bremer hierinnen weit gebracht haben: allein, zu geschweigen, daß diese Zurichtungen den Tabackspreis erhöhen; so wissen auch die Tabacksraucher aus der Erfahrung, wie selten man unter den gemeinen und mittlern Sorten einen Taback antrift, der nicht beissend auf die Zunge fallen, eine strenge Bitterkeit nachlassen, und den Gaumen zusammen ziehen sollte; welches alles Kennzeichen einer schlechten, und wohl gar schädlichen Beitze sind. Hat aber ein unpräparirter Taback schon diese Eigenschaften an sich; so wird ihm schwerlich eine Beitze solche benehmen.

§. 4.

Da der Taback an und vor sich selbst eine ganz unentbehrliche Sache ist, so zur Erhaltung des menschlichen Lebens nichts beyträget, und es nur die blose Gewohnheit ist, welche den Gebrauch desselben eingeführet hat; dieser Gebrauch aber nach und nach so starck und allgemein geworden, daß wenige Menschen gefunden werden, die sich nicht des Tabacks, es sey zum Rauchen oder Schnupfen, bedienen sollten; daher die Quantität des Tabacks, der sowohl in dem Staate selbst consumiret, als auch in den auswärtigen Handel gebracht wird, auf eine erstaunende Gröse ansteiget: so haben diese Betrachtungen die Landesregenten aufmerksam gemacht, und sie dahin bewogen, den Tabackshandel zur Beförderung ihres Cameralinteresse einzurichten, oder, mit einem Worte zu sagen, aus dem Tabackshandel ein landesherrliches Monopolium zu machen (a), und dasselbe entweder gegen eine beträchtliche Summe zu verpachten (b), oder

es

es durch eine besondere Administration verwalten zu lassen; und in einigen Landen haben die Stände den Tabackspacht übernommen, und davor auf jede Person im Lande eine Tabackssteuer geleget (c).

Also ist in denen österreichischen Landen der Tabacksapalto oder Pacht bekannt. In denen königlichen preußischen Landen, Neufchatel und Ostfriesland ausgenommen, ward im Jahr 1765. der exclusive Debit und Fabricirung des Rauch- und Schnupftabacks einer Compagnie von Kaufleuten und Tabacksfabricanten auf 15. Jahre verpachtet (d). Diese Pächter errichteten unter sich Actien, nach Maasgabe des Capitals, das jeder zu dieser Unternehmung einlegte. Sie übernahmen die Tabacksfabriken aller derer Tabacksfabricanten, die nicht durch Erkaufung von Actien der Generalpachtung beytreten wollten; desgleichen kauften sie den sämtlichen Vorrath von Taback, der bey dem Antritte ihrer Pacht, bey den Kaufleuten und Privatpersonen zu finden war. Da aber hiezu ein allzugroses Capital erfordert ward, und mehrere andere Umstände die Pächter in Verlegenheit setzten; so zählte sie der König (e) im Jahr 1766. von der Verbindlichkeit der übernommenen Pacht los, übernahm dagegen die sämtlichen Magazinvorräthe, Häuser und Effecten der Compagnie, und ordnete, zu fernerm Betrieb des Tabackshandels, die königliche Generaltabacksadministration an. Den völligen Einsatz der Innhaber der Actien garantiret ihnen der König nicht allein, sondern giebt ihnen von den Actien auch nach, wie vor, einen jährlichen Dividenten von 10. Procent, deren richtige Zahlung die churmärkische Landschaft garantiret hat. Durch diese Administration wird also, so wie vorher durch die Generalpachtung, der auswärtige und innländische Tabackshandel getrieben, und darf niemand damit handeln, als diejenigen Kaufleute oder Distributeurs, welche von derselben dazu privilegiret sind. In den Provinzen hat sie ihre Unteradministrationen und Comptoirs. Die Generaltabacksadministration hat ihr eigenes Haus in Berlin, wo sie sich versammlet, und wo auch die Tabacksgerichte gehalten werden. Denn zu Beurtheilung der zweifelhaften Fälle, welche Tabacksdefraudationen betreffen, die in dem Bezirk der churmärkischen Tabacksdirection vorfallen, ist ein Untergericht, welches aus dem Stadtpräsidenten und Policeydirector, einem Krieges- und Domainenrath, und einem Hof- und Cammergerichtsrath bestehet; zu denen Processen über Tabacksdefraudationen aber in der zweyten und letzten Instanz, ein Obergericht angeordnet, so aus einem geheimen Oberfinanz- Krieges- und Domainenrath, dreyen Hof- und Cammergerichtsräthen und zwey Krieges- und Domainenräthen bestehet, beyde Gerichte aber haben ein- und eben dieselben Protonotarium und Secretarien. Aller und jeder Rauch- und Schnupftaback, der nicht mit dem Stempel der königlichen Generaltabacksadministration gestempelt ist, ist contreband, und ist nicht einmahl erlaubt, ihn durchgehen zu lassen. Das Pfund giebt 10. Rthlr. Strafe. Doch ist es erlaubt, bis ein Viertelpfund zu eigenem Gebrauch bey sich zu führen.

In dem Hochstift Würzburg ist der Tabackshandel auch verpachtet, und die Einbringung allen fremden Tabacks bey Confiscation und Strafe scharf verboten (f). Ja in einigen teutschen Staaten findet diese Verpachtung auch so gar alsdann Statt, wenn gleich kein Taback im Lande selbst gebauet wird.

(a) Von dem spanischen Schnupftabacksmonopolio, s. Voyages faits en divers tems en Espagne, en Portugal &c. p. 82.

(b) S. Rechenberg Diss. de locatione conductione, quæ fit a Principe, §. 8

(c) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 258. Derselbe will weder das Monopolium, noch die Tabackssteuer billigen.

(d) S. diesfallsiges Edict vom 17. Jul. 1765.

(e) S. Edict vom 11. Jul. 1766. und Declaration wegen perpetuirlicher Zinszahlung à 10. Procent von denen Tabacksactien, und daß solche Zinszahlung durch die churmärkische Landschaft versichert und geschehen werde, vom 23. Jul. 1767.

(f) S. diesfallsige Verbote vom 12. May und 16. Jul. 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, p. 148. und 446.

Taxesteuer.

Inhalt.

§. 1. Dieselbe bestehet in einem blosen Project. §. 2. 3. Einrichtung dieser Steuer. §. 4. Herrn von der Lith Urtheil und Anmerkungen darüber.

§. 1.

Die Taxesteuer ist eine in Frankreich von dem Abt DE SAINT PIERRE (a) vorgeschlagene Art von Steuern, welche anstatt der in Frankreich üblichen sogenannten freywilligen persönlichen Steuer (b), die von vielen verworfen wird, eingeführet werden könnte. Sie bestehet also in einem blosen Project, und ist, so viel man weiß, noch nicht zur Wirklichkeit gediehen.

(a) In seinem Entwurf einer Taxesteuer.

(b) Diese willkührliche persönliche Steuer ist in einigen Provinzen Frankreichs, und zwar nur auf dem Lande hergebracht, und hat jährlich jeden Einwohner nach Beschaffenheit seines zu solcher Zeit angeblich besitzenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens besteuert. Die Art, auf welche diese Steuer erhoben wird, ist folgende: Es wird nemlich jedesmahl ein ganzes Dorf von dem Beamten nach dessen Willkühr angeleget. Dieser überträget sodann einem oder mehrern derer Gemeindsmänner solchen Dorfs, die angesetzte Summe unter der ganzen Gemeinde nach eigenem Gutfinden in Ausschlag zu bringen. S. von der Lith politische Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 79. wo er zugleich zeiget, warum diese Art der Steuern schädlich ist.

§. 2.

Um einen hinreichenden Begrif von dieser Taxesteuer zu bekommen, müssen wir die Einrichtung derselben umständlich anführen (a); und ist nur noch vorher anzumerken, daß der Abt DE SAINT PIERRE nicht verlanget, daß die Taxesteuer in den grosen Städten eines Landes eingeführet werde; denn in diesen soll nur die allgemeine Accise herrschen; die Taxesteuer aber soll nur in denjenigen Orten auf dem Lande eingeführet werden, in welchen die willkührliche Steuer hergebracht ist. Er leget diese bey gedachtem Entwurfe selbst einigermaasen zum Grunde. Denn er behält die Gattungen derer Personen bey, von welchen dieselbe eingesammlet worden ist.

(a) Da ich den Tractat des Abts DE SAINT PIERRE selbst nicht bey der Hand habe; will ich mich der Beschreibung, welche Herr von der Lith in seiner neuen Abhandlung von denen Steuern, §. 42. gemacht hat, bedienen.

§. 3.

Denen Vermögensstücken und dem Gewerbe, so zu besteuern sind, werden 13. Classen angewiesen. Die Häuser, Mühlen und Feldgüther, so jemand unmittelbar geniesset, oder solche verpachtet, oder vermiethet, werden in 6. unterschiedene Classen eingetheilet, ungeachtet sie sämtlich auf gleichen Fus angeleget werden sollen. Die übrigen Hauptclassen bestehen in den Häusern, Mühlen und Feldgüthern, so jemand gemiethet oder gepach-

gepachtet hat, in den ausstehenden Capitalien, in allen übrigen Einkünften, in dem Gelde, oder denen Waaren, so zur Handlung angewendet werden, und endlich in dem Verdienste, welcher durch das Gewerbe, oder durch die Handarbeit erlanget wird. Diese letztere Classe wird wiederum in 5. besondere Classen eingetheilet.

Hierbey wird zur Grundregel angenommen, daß die Einwohner auf dem Lande nach Beschaffenheit ihres Vermögens zu besteuern sind. Zugleich wird bey Bestimmung dessen, was jeder, nach denen Classen, in welche er gehöret, zu entrichten habe, dieses vorausgesetzet, daß zuforderst die Schulden, womit einer dem andern verhaftet ist, von jenes Vermögen abzuziehen sey. Von dem nun, was desfalls übrig bleibet, müßte allererst, die Steuer zu berechnen, der Anfang gemachet werden. Ja bey der dreyzehnten Hauptclasse, welche das Gewerbe in sich begreift, soll der vorgängige Abzug dessen gemacht werden, was die Unterthanen zum Unterhalt ihrer Familien nöthig haben.

Dieses voraus gesetzet, wird der Vorschlag gethan, daß die Eigenthümer der Häuser, Mühlen, Feldstücken und der Renten jährlich den fünften Theil derer Einkünfte, so sie aus diesen Vermögensstücken erheben, als eine Steuer bezahlen sollen. In Ansehung der Pachter von Feldstücken und von Mühlen, ingleichen derjenigen Personen, so Häuser miethen, wird die Anlage der erstern auf 15, der zweyten auf 10, der letztern aber auf 5. von Hundert des Pachtgeldes oder Hauszinses gesetzt. Ein Hauptpachter aber, welcher die von ihm in Pacht genommenen Güther wiederum stückweise an andere verpachtet, soll nicht mehr, als den hundertsten Theil des Pachtgeldes, so er dem Eigenthümer bedungen, zu entrichten angehalten werden.

Die Ursache, warum einem Pachter einer Mühle ein geringes Maas der Steuer angewiesen wird, gründet sich auf die Unkosten, so deren Eigenthümer darauf zu verwenden haben. Und in Betracht auf diejenigen Personen, welche Häuser miethen, bemerket der Abt, daß diese aus der Miethe keinen so grosen Gewinst ziehen könnten, als derjenige sey, welcher einem Pachter eines Feldguths aus seinem Pachte zufliese. Auch habe ein Mann, der wegen der Miethe eines Hauses der Steuer unterworfen ist, kein so groses Vermögen an Geräthe, als ein Pachter, welcher das von ihm gepachtete Guth mit Getreyde, Vieh und dem zu Bestellung des Feldbaues erforderlichen Schiffe und Geschirre zu besetzen pfleget. Was endlich die Hauptpachter anreichet; so fällt es ohnedem in die Augen, welchergestalt die Anlage mit Einem von Hundert ihres Pachtgeldes nicht zu niedrig sey, da die Unterpachter vor ihren Pacht eine besondere Steuer entrichten müssen.

Gleichwie nun der Abt de Saint Pierre bey dem von ihm gemachten Entwurfe der Taxesteuer, überhaupt das Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet hat, daß diese nach dem Maase der Kräfte von den Besteuerten auf das genaueste bestimmet werden möge; also nimmt er auf solches, vornemlich in Ansehung der zweyen letztern Hauptclassen, den Bedacht. Den Grund, auf welchen er hiebey zum Theile gebauet hat, zeiget er folgendermaasen: Es lehre nemlich der Augenschein, daß jemand, welcher in der Nähe von Paris sich aufhalte, mit dem Gelde, so er zu seiner Handlung oder zu seinem Gewerbe anwende, oder mit seiner Geschicklichkeit und Bemühung weit mehrers gewinnen könne, als ein anderer, welcher in einem gleichen Gewerbe seine Nahrung suche, jedoch zugleich von den grosen Städten und grosen Flüssen entfernet wohne. Der Grad aber, in welchem die Gelegenheit zum Gewinste, in dieser oder jener Gegend eines Landes, von einander unterschieden sey, wäre, nach des Abts Meynung, nicht eigentlicher und sicherer zu erkennen und festzusetzen, als wofern man sich nach

dem Taglohne erkundigte, welches den Taglöhnern gewöhnlichermaasen an einem oder dem andern Orte gereichet werde. In demjenigen Maase, als demnach in einer gewissen Gegend die Taglöhner ein höheres oder geringeres Taglohn erhielten, seye die Anlage auf das in der Handlung umlaufende Geld zu erhöhen oder zu vermindern.

So viel mithin das in die Handlung oder zum Gewerbe angewendete Geld anbelange, so sey solches an einem Orte, wo das Taglohn nicht höher, als auf 10. Kreutzer unsers Geldes, sich belaufe, von diesem der hundertste Pfennig als eine Steuer abzufordern. Und zwar solle es damit solchermaasen gehalten werden, daß die in dergleichen Gegenden wohnende Kaufleute, Wirthe und andere Personen von solcher Gattung, welche, nach Abzug ihrer Schulden, den Werth von 200. französischen Pfunden in Waaren, Schuldscheinen und baarem Gelde stecken hätten, nicht anders, als auf einerley Fus geschätzet würden. Diesen aber bestimmet der Abt auf zwey von jeden 200. Pfunden, so jemand besitze. Derjenige, so eine geringere, als diese allererst gedachte, Summe zu seinem Gewerbe anwende, dürfe wegen dessen nichts bezahlen, auf gleiche Art, als ein anderer, welcher seine Handlung mit weniger, als 400. Pfunden, unterstütze, keine grösere Summe entrichten dürfe, als ob seinem Gewerbe nur 200. Pfunde dienten.

In einer Gegend aber, allwo das Taglohn das oben bemerkte in einem noch einmahl so hohen Grade übersteige, müsse, aus der von ihm angeführten Ursache, die Taxe vor das Geld, so an Waaren verwendet würde, nach eben solchem Verhältnisse erhöhet werden.

Bey der Gewerbsteuer richtet der Abt ein gleiches Augenmerk auf die Beschaffenheit des Taglohns. Da er 5. Classen bildet, nach welchen diese oder jene Gattungen von Leuten, so sich von ihrem Gewerbe ernähren, zu besteuern sind, und da er jedem, nach Eigenschaft der Classe, worin er ihn gesetzt wissen will, ein gewisses Maas zutheilet; so setzet er einen solchen Ort oder ein solches Amt voraus, in welchem das Taglohn nicht höher als auf 10. Kreutzer ansteiget.

Es sollen demnach in einem dergleichen Bezirke zu der ersten Nebenclasse gerechnet werden die Richter, Advocaten, Notarien, Procuratoren und andere Gerichtsbedienten, Aerzte und Wundärzte, Verleger der Manufacturen, Leute, so von ihren Renten leben, Kaufleute, die 1000. Pfund in ihre Handlung verwenden, die Eigenthümer der Barken, Verwalter von Güthern, Tabernwirthe, Pächter und Künstler, welche 50. Pfunde Einkünfte an Güthern, Häusern und Renten haben, und endlich die Witwen von denjenigen Personen, so in diese erste Classe gehörten, wenn sie 50. Pfunde Einkünfte haben. Jedoch soll eine Witwe nicht mehr, als die Hälfte dessen, bezahlen, was ihr Mann entrichtet hat. Ueberhaupt setzt der Abt die jährliche Taxe, so von den Leuten der erstgedachten Gattung zu erheben sey, auf 20. Pfunde. Die Personen von der zweyten Classe hingegen sollen nicht mehr als 12. Pfunde wegen ihres Gewerbes entrichten. In diese Classe bringet er diejenigen Pächter, Bauern, Weinhändler, Zapfenwirthe, Krämer, Gärtner, Fuhrleute und alle Handwerksleute, welchen weniger als 50. Pfunde Einkünfte an liegenden Güthern oder Capitalien zustünden, oder welche ihre Handlung mit weniger, als 1000. Pfunden, unterhielten. Die Taxe von der dritten Classe, so aus Taglöhnern, dem Gesinde, Kramdienern und Handwerkspurschen bestehen soll, ist auf 4. Pfunde angesetzet. Endlich ist vor die vierte Classe, worunter die Wirthe gehören sollen, die jährliche Abgabe auf 2. Pfunde, so wie die von der fünften Classe nur auf den achten Theil von dieser Summe bestimmet.

In solche letztere Classe stellet der Abt diejenigen

jenigen Personen von der zweyten Classe der Gewerbsteuer, von welchen mehr, als drey Kinder, das zehnte Jahr noch nicht erreichet haben. Ferner kommen in die fünfte Classe die sonst in die dritte gehörigen Personen, in dem Falle, in welchem sie mehr, als 2. kleine Kinder, ernähren. Den Wittwen von der zweyten und dritten Classe der Gewerbsteuer wird ebenfalls die niedrigste Classe angewiesen, wenn ihnen die Versorgung eines kleinen Kindes obliegt. Endlich werden die zur Arbeit untüchtigen Personen, Soldaten, welche 20. Jahre gedienet haben, oder gelähmet sind, und die 70jährigen Leute, wenn sie nicht in die erste Classe gehören, nebst den Schulmeistern und Schulmeisterinnen, zur fünften Classe gerechnet.

Bey dieser in 5. Nebenclassen eingetheilten Hauptclasse der Gewerbsteuer bemerket der Abt annoch, daß, wenn eine von den in diese Classe gehörigen Personen sonst keine Einkünfte von Häusern, Güthern oder Renten besitzet, dieselbe wegen ihres Gewerbes nur mit drey Viertheilen von derjenigen Taxe angeleget werden solle, welche vor die Classe angesetzet ist, worin er gehöret. Soferne aber jemand einige Einkünfte habe, so ihn jedoch nicht in den Stand setzten, daß er die ganze Taxe von der Gewerbsteuer in seiner Classe zahlen könnte; so wäre er desfalls nur zur Entrichtung der Hälfte von solcher Abgabe anzuhalten. Und zwar dieses wegen des Abganges, den man vielfältig an solchen Einkünften erleiden müsse.

Des Abts Entwurf gehet ferner dahin, daß diejenigen Personen, denen in Ansehung ihrer Umstände ein Nachlaß angedeihet, diesen nur in Betracht auf ihr Gewerbe, nicht aber auf die andern Hauptclassen, in welche sie ebenfalls zu setzen sind, erhalten sollten.

Denn es ist hauptsächlich bey der ganzen vorgeschlagenen Taxesteuer zu bemerken, daß wegen der von dem Abt gemachten Eintheilung in verschiedene Hauptclassen, eine grose Anzahl von Personen zu den meisten von diesen Classen gehören könnten. Folglich müßten sie, wegen jeder besonders, diejenige Summe bezahlen, welche bey einer oder der andern Classe verordnet wäre. Ein Kaufmann, welcher demnach ein Haus und ein Landguth besitzt, eine Mühle pachtet, Capitalien ausgeliehen, anders Geld aber in seiner Handlung stecken hat, müßte wegen jeder dieser Puncten, nach der von dem Abt bestimmten Classe, eine besondere Anlage, und noch überdies eine Steuer von seinem Gewerbe entrichten.

Jedoch wenn dieser gezeigtermaasen wegen der Feldgüther den fünften Theil von deren Einkünften, und wegen der ersten Classe des Gewerbes 20. Pfunde in Ansatz bringet; so verlanget er keinesweges einer Obrigkeit vorzuschreiben, daß sie von ihren Unterthanen niemahls eine grösere oder geringere, als die von ihm bemerkte, Summe erheben solle. Vielmehr will er seinen Vorschlag also verstanden wissen, daß, wenn ein Eigenthümer eines Hauses den fünften Theil der daher rührenden Einkünfte, und ein Pachter 15. von Hundert seines Pachtgeldes entrichtet, alsdann die Gewerbsteuer, nach dem von ihm vorgeschriebenen Maase, zu erheben sey. Wofern hingegen die Last von dieser oder jener Classe der Taxesteuer vermehret oder vermindert würde; so sey, in Ansehung der übrigen Classen, nach dem von ihme gezeigten Verhältnisse, eine gleiche Erhöhung oder Verminderung vorzunehmen.

Es überläßt übrigens der Abt der Willkühr derjenigen Leute, welche der persönlichen Steuer zuvor unterworfen gewesen sind, ob sie auch vors künftige von den Steuereinnehmern geschätzet werden wollten. Jedoch soll diesen keinesweges freystehen, solche Schätzung anders, als nach dem Fuse der von ihm angezeigten Taxen, vorzunehmen. Anbey müßten solche besteuerte Personen sich es gefallen lassen, wenn sie durch die Schuld der

Steuer-

Steuereinnehmer in einige Nebenclassen kämen, worin sie nicht gehörten, oder wofern sie in andern Classen zu hoch angesetzt würden. Allein es glaubt der Abt, es möchten aus eben dieser Ursache, unter hundert Einwohnern eines Orts, deren aufs höchste 8. bis 10. übrig bleiben, welche sich ferner dem Muthwillen gedachter Einnehmer aussetzen würden. Denn er vermuthet, daß der allergröste Theil von denjenigen Unterthanen, so zuvor unter der Botmäsigkeit der willkührlichen Steuer gestanden sind, dem von ihm entworfenen Plane willig folgen würden. Sie würden nemlich alle Gattungen von ihren Vermögensstücken, nebst ihrem Gewerbe und der Stärke von diesem, selbst nach den von ihm bemerkten Classen anzeigen. Denn in solchem Falle hätten dieselben ihre jährliche Abgaben in keinem grösern, als dem in seinem Entwurfe gesetzten, Maase zu entrichten.

Um aber zu verhindern, daß eine von solchen Personen etwas von ihren Vermögensstücken verschweige, oder einige sonstige falsche Anzeige von diesen thäte; so sollte den Steuereinnehmern freystehen, sie vor Gericht deshalb zu verklagen. Und wider den von diesem hierüber ausfallenden Spruch solle kein weiteres Rechtsmittel Statt finden.

Wenn nun durch diesen der Besteuerte wegen einer falschen Anzeige vor schuldig erkannt würde; so sollte derselbe viermahl so viel, als dasjenige beträget, was er zu wenig angezeiget hat, und noch überdies 200. Pfunde vor Strafe, Schäden und Unkosten bezahlen. Von dem gedachten Strafgelde aber sey das Drittheil der Dorfsgemeinde, die beyden übrigen Drittheile hingegen den Steuereinnehmern zuzuwenden. Durch solche Strafen und Kosten würden nun gewiß die übrigen Besteuerten von allem dergleichen Betruge abgeschrecket werden. Denn es würde niemand, in Hofnung, eine Pistole zu gewinnen, es wagen wollen, deren 24. zu verliehren.

Im Falle aber der Beklagte unschuldig befundenwürde; so sollten die Kläger, ihm 200. Pfunde vor Strafe, Schäden und Aufwand zu entrichten, angehalten werden.

Die unrichtige Anzeige des Vermögens dürfte dieser Strafe nur in dem Falle unterworfen seyn, wenn sie wenigstens um den zehnten Theil geringer, als die wahre Beschaffenheit desselben, gewesen sey. Sofern aber dasjenige, was der Besteuerte von seinem Vermögen zu wenig angegeben hätte, nicht einmahl auf den zehnten Theil von diesem ansteige; so seye er nur zu Ersetzung der Schätzungs- und Gerichtskosten zu verdammen. Ein gleiches müsse auch endlich gegen die Steuereinnehmer Platz greifen, wenn ihr Angeben von dem Erfinden nicht über den zehnten Theil abreichet.

§. 4.

Herr von der Lith, welcher über diese Taxesteuer nachfolgendes richtige und gegründete Urtheil fället, giebt zwar zu, daß dieselbe vor der in Frankreich gewöhnlichen willkührlichen Steuer allerdings den Vorzug verdiene; hingegen würde die Taxesteuer, auch nur aus dem Grunde, einen Tadel verdienen, weil der Abt bey seinem Entwurfe noch verschiedene Einrichtungen von der willkührlichen Steuer entlehnet hat. Denn die Bezahlung der Steuereinnehmer, welche von jedem Kirchspiele geleistet werden müßte, wäre seines Erachtens ein unnöthiger Aufwand. Dieser könnte gänzlich vermieden werden, wenn jeder Besteuerter verbunden würde, seine Steuer zu dem Amte, worunter er gehöret, selbst zu liefern. Es wäre auch die Beybehaltung sothaner Steuersammler nicht aus der Ursache nothwendig, weil diese davor Bürge seyn müßten, daß diejenige Summe, auf welche ein ganzes Dorf geschätzet würde, zu rechter Zeit in die Hände der Steuereinnehmer käme. Denn eben dieses könnte ein Beamter noch mit gröserm Nachdrucke, und weit leichter bewirken, als ein Bauer aus

aus einem Dorfe in Ansehung der übrigen Einwohner von solchem. Und was die Rückstände beträfe, welche wegen des Unvermögens dieses oder jenes Besteuerten nicht eingetrieben werden können; so hätte ja der Abt selbst vorgeschlagen, daß diese nicht den Steuersammlern, sondern sämtlichen vermöglichen Mitgliedern der Dorfsgemeinde zur Last fallen sollten. Eben so wenig wären die Steuersammler aus dem Grunde unentbehrlich, weil dieselben den Werth der Güther und die sämtlichen Gattungen der Vermögensstücke besser kennten, als ein Beamter. Denn es wäre von diesem ohnehin eine mehrere Einsicht zu vermuthen, als von einem gemeinen Manne. Und es gebe jenem eben sein Amt durch tägliche Fälle diejenige Gelegenheit an die Hand, die Gattungen und den Werth der Vermögensstücke seiner Amtsuntergebenen genau zu erkundigen, welche keinem andern in gleich hohem Grade beywohnete. Sofern aber auch dieses nicht so sehr gegründet wäre, als es allerdings sey; so würde jedoch der Dienst der Steuersammler aus der Ursache unnöthig seyn, weil es nicht darauf ankäme, ob dieselben den wahren Werth der Vermögensstücke verstehen, sondern ob sie solchen der Wahrheit gemäs anzeigen wollen. Aber dieses letztere wäre von den Steuersammlern bey der willkührlichen Steuer keinesweges, vielmehr das Gegentheil beobachtet worden. Und der Abt hätte eben deswegen diese mit Recht verworfen. Aus welchem Grunde demnach zu vermuthen wäre, daß dergleichen falsche Anzeige nicht ferner erfolgen werde. Er behauptete ja selbst, daß diejenigen Einwohner eines Orts, welche nicht, nach der von ihm entworfenen Taxe, eine von ihnen selbst bewirkte Schätzung ihres Vermögens anzeigen würden, nur solche seyn könnten, welche, bey Bestimmung des Maases der von ihnen zu entrichtenden Abgaben, sich die Wirkung einer vorzüglichen Gunst von solchen Steuersammlern versprächen. Wahr wäre es, daß derselbe zu gleicher Zeit anrathe, es sollte der Steuereinnehmer jeden solchen Einwohner um einen dritten Theil, oder um die Hälfte, höher in die Steuer legen, als er von den Steuersammlern geschätzet worden sey. Aber eines Theils wäre jenem das Maas unbekannt, in welchem die Schätzung allzugering erfolget ist. Und andern Theils fiele es in die Augen, daß man des Steuereinnehmers oder Beamtens dabey dennoch nicht entbehren könne. Ueberhaupt würde, aus eben den erst angeführten Gründen, des Abts Entwurfe ein neuer Fehler dadurch eigen, daß er dem Unterthan überlässet, ob er sich selbst schätzen, oder solches den Steuersammlern überlassen wolle?

Denn in einem Lande, welches so unumschränkt, wie Frankreich, beherrschet würde, wäre die Verstattung einer solchen Freyheit ganz unnöthig. Und es sähe ja der Abt mit Recht vor verträglicher an, daß jeder Unterthan sein Vermögen selbst in einen Anschlag bringe.

Was hingegen diejenigen Einwohner anreiche, welche sich in allen Stücken des Abts Entwurfe fügten, folglich selbst ihre Vermögensstücke nach dem von ihm ersonnenen Plane schätzten; so lehrete der Augenschein, daß die Steuersammler hierdurch dieser Mühe überhoben würden. Nun sollte es zwar diesen frey stehen, zu untersuchen, ob bey dergleichen Anzeige kein Betrug zu Schulden gebracht worden sey? Allein, aus der bereits angezeigten Ursache, wäre ein Beamter hierzu weit fähiger, als ein solcher Steuersammler.

Vornemlich aber wäre hiebey zu bemerken, daß der Grund, aus welchem dergleichen Untersuchung geschehen sollte, diese allerdings verwerflich mache. Denn es würde von dem Abt den Steuersammlern überlassen, gegen diejenigen Personen Processe zu erregen, welche ihr Vermögen unrichtig schätzen würden. Und zu gleicher Zeit würde jenen eben sowohl

ein beträchtlicher Gewinst vor Augen geleget, wenn sie in dem Processe obsiegen würden, als ihnen ein groser Schaden vorgezeiget würde, wenn sie unterlägen.

Nun wäre es ohnedem bekannt, wie nachtheilig dergleichen Processe dem ganzen Staate sind. Zwar hätte der Abt die Verzögerung des Ausganges von diesen dadurch zu verhindern getrachtet, daß von dem Ausspruche des Richters sich an einen höhern zu wenden, nicht erlaubt seyn sollte. Fänden aber die Bestechungen aus eben dieser Ursache nicht am leichtesten Statt? Wären nicht auch die Richter, von welchen diese Processe entschieden werden sollen, eben diejenigen Gattungen von Personen, welchen die Gewalt, den Ausschlag der Steuer in den Dörfern zu machen, in den neuern Zeiten entzogen worden ist? Und wäre dieses leztere nicht daher erfolget, weil solche Leute den Bestechungen so vielen Platz gegeben hätten? Es wäre an dem, daß gedachte Processe eben nicht sehr häufig seyn würden. Denn es wäre allein die Hofnung zu einem grosen Gewinste, so diese Steuersammler antreiben könnte, dergleichen Rechtsstreit zu wagen. Allein, die Furcht vor einem grosen Verluste, welcher solcher Hofnung entgegen gesetzet wäre, würde diese gar leicht ersticken. Und es könnte dasselbe in einem solchen Grade sich ereignen, daß die Steuersammler, wenn sie gleich mit Grunde vermutheten, es habe ein Besteuerter sein Vermögen zu gering angesetzt, oder wohl gar einige Artikel vorsetzlich ausgelassen, dennoch einen Proceß vermeiden würden. In solchem Falle aber müßte die Ungleichheit, in Betracht auf dasjenige, was jeder zu zinsen hätte, unverändert fortdauern. Aber eben diese wäre es, welche der Abt DE SAINT PIERRE durch seinen Entwurf zu verhindern getrachtet hätte. Denn nach dessen eigenem Vorschlage sollte jedesmahlen die ganze Gemeinde vor die nicht einzutreibenden Rückstände haften.

Und nach eben diesem Entwurfe müßte, wiewohl mit Beobachtung der von dem Abt gesetzten Classen, und des von ihm bemerkten Maases, die Anlage jedesmahl in so lange erhöhet werden, bis sie diejenige Summe erreichet haben würde, welche die Oberfinanzbedienten von dem ganzen Dorfe zu erfordern vor gut befunden hätten.

Sofern auch gleich der Steuersammler verbunden bliebe, die bestimmten Summen zu der gesetzten Zeit den Steuereinnehmern in die Hände zu liefern, oder den Abgang aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen; so würde er jedoch lieber von andern seinen Miteinwohnern zu viel erpressen, als, um die Gleichheit zu erhalten, sich zu einem Processe entschliesen wollen. Im Falle er sich aber zu diesem leztern bequemte, so müßte von dem Richter, von welchem solcher geführet würde, eine Abmessung der Felder und Schätzung der unbeweglichen Güther mit eben denjenigen Kosten und Beschwerlichkeiten vorgenommen werden, welche der Abt der Steuer von gedachten Güthern so sehr zur Last legte. Zu gleicher Zeit würde die Untersuchung der übrigen Vermögensstücke eben diejenigen üblen Folgen nach sich ziehen, die bey der Vermögenssteuer überhaupt entstünden.

Des Abts Entwurfe gemäs, hätte die Obrigkeit einer ganzen Gemeinde das Maas der von ihr zu entrichtenden Steuer anzuweisen, und die Einwohner anzuhalten, nach den von ihr bestimmten Classen und Taxe, die Austheilung dessen, was eines jeden Antheil betragen möchte, unter sich zu machen. Aber um so viel unnöthiger wäre die Beybehaltung der Steuersammler. Denn es erwähnte der Abt selbst, daß hierdurch jeder, wegen seines eigenen Nutzens, angetrieben werden würde, eine von andern zu Schulden gebrachte falsche Schätzung anzuzeigen, und daß einem Einwohner eines Kirchspiels der Werth der dazu gehörigen Güther am besten bekannt sey. Wäre es nun aber nicht am räthlichsten, daß dergleichen Anzeige bey dem Beamten geschehe,

he, welcher am leichtesten darauf eine Untersuchung gründen könnte?

Die bisherigen Gründe wären es jedoch nicht allein, welche die Taxesteuer widerrathen. Auch aus demjenigen, was bey denen gemachten Classen noch anzuzeigen wäre, könnte zur Genüge erhellen, daß solche Anlage vielen unnöthigen Weitläuftigkeiten und Kosten unterworfen sey, welche bey der gewöhnlichen Steuer von unbeweglichen Güthern meistens vermieden würden.

Denn die in der ersten Classe angesetzten Häuser würden von der eigentlichen Steuer ohnehin jedesmahl nach einem Maase beschweret, welches auf denjenigen Werth derselben sich gründete, so von den durch die Obrigkeit ernannten Schätzern angezeiget worden wäre. Verfahre aber nicht diese Steuer der Klugheit viel gemäser, als von einer Anlage geschehen würde, bey welcher die Sicherheit ihrer Einkünfte von dem Ausgange der Processe abhienge, die ohne Schätzung nicht geendiget werden könnten?

Aus welcher Ursache sollte ferner jemand, so in einem Hause zur Miethe sitzet, 15. vom Hundert von demselben, oder eben so viel, wegen der Zinsen von dem Capital, das solches Gebäude werth seyn möchte, abreichen? Würde dasselbe nicht von dem Eigenthümer bereits auf den Fus versteuert, als ob er es selbst bewohnte? Und müßte nicht ein Miethmann vor das Gewerbe, so er auf sothanem Hause treibet, ohnedem eine Anlage entrichten? Blos alsdann, wenn eine steuerfreye Person ein Haus besitzet, schiene eine Obrigkeit einen Gewinst daraus zu ziehen, wenn sie den Miethmann von demselben besteuerte. Denn auf solche Art erlegte sothaner Besitzer diese Abgabe zum größten Theile mittelbarer Weise. Allein, es wäre entweder diese Steuerfreyheit ein Recht, oder eine Gnade des Regenten. Im erstern Falle möchte jenem seine Befugnis nicht ohne Ungerechtigkeit, und in dem andern nicht ohne Nachtheil der Ehre des Regenten, gleichsam durch eine Hintergehung, entzogen werden. Eben diese Beschaffenheit hätte es mit den andern unbeweglichen Güthern, so jemand verpachtete.

Der Grund, auf welchen der Abt seinen Vorschlag in diesem Puncte zu befestigen glaubte, beruhete auf dem Herkommen, nach welchem denjenigen Provinzen von Frankreich, worin die willkührliche Steuer herrschet, die Pächter eine nach dem Maase ihres Pachtgeldes bestimmte Abgabe zu entrichten angehalten werden. Und zwar dieses, um von dem Adel und der Geistlichkeit diejenige Steuer mittelbar zu erheben, von welcher die Personen von beyden Ständen an und vor sich befreyet sind. Denn sofern die Anlage, welche der Pachter bezahlet, sich auf 90. französische Pfunde erstreckte, so verwilligte er dem geistlichen oder adelichen Verpachter wenigstens ein um 30. Pfunde geringeres Pachtgeld, als auserdem geschehen wäre.

Um nicht zu untersuchen, in wie weit die bemerkte Ungerechtigkeit durch den verjährten Besitz vermindert werde, in welchem ein Regent sich befindet, die sonst befreyten Personen auf die gemeldete Art durch eine Steuer zu beschweren; wäre nur dieses zu gedenken, daß die allermeisten Häuser und andere unbeweglichen Güther von deren Besitzern unmittelbar versteuert würden. Wenn demnach diese dergleichen Vermögensstücke verpachteten; so erlegten sie, der Billigkeit und Klugheit zuwider, eine beynahe doppelte Abgabe. Jedoch wäre hiebey nicht vor unbillig zu halten, daß ein Pachter, welcher ja in solcher Eigenschaft ein Gewerbe triebe, vor dieses eine nach der Gröse des Pachts abzumessende Steuer zu entrichten angehalten würde.

Die zehnte, eilfte und zwölfte Classe, in welche von dem Abt die ausgeliehenen Capitalien, die von andern Vermögensstücken, als den unbeweglichen Güthern, herrührende Einkünfte, und das Geld, nebst denen Waaren, worauf jemandes Handlung beruhet, gesetzt werden,

 legten

legten eine eigentliche Vermögenssteuer zum Grunde. Auserdem preisete der Abt selbsten die Accise, als die nützlichste Gattung der Anlagen, in Betracht auf die Städte, an.

Da er nun solchergestalt der Vermögenssteuer in diesen keinen Platz einräumet; so möchte dieselbe auf dem Lande noch vielweniger Statt haben dürfen. Denn in jenen fände man die Capitalisten gewöhnlichermaasen fast ganz allein, indem die Feldstücken fast unvermögend wären, grose Reichthümer zu verschenken. Und diejenigen Einwohner auf dem Lande, bey welchen allenfalls Plutus dennoch zu wohnen sich entschliesen möchte, würden bald mit ihm in die Städte wandern, in welchen sie ihr Leben in dessen Gesellschaft vergnügter und bequemer zubringen könnten.

Eine gleiche Beschaffenheit hätte es in Ansehung des Geldes, so mit dem Gewerbe auf dem Lande gewonnen wird. Auf diesem befänden sich ordentlicher Weise keine Kaufleute, so im Ganzen handeln. Und die meisten unter den auser den Städten sich aufhaltenden Einwohnern erkauften den grösten Theil der Kramwaaren, deren sie bedürfen, auf den Messen oder Jahrmärkten, oder von den in den Städten befindlichen Kaufleuten. Es wäre demnach fast nicht möglich, daß die auf dem Lande wohnende Krämer etwas beträchtliches gewinnen sollten. Und noch weniger möchte solches von den auserhalb der Städte anzutreffenden Handwerksleuten geschehen. Im Falle jedoch jemand unter diesen ein ansehnliches Vermögen zu erwerben die Gelegenheit haben sollte; so würde er gewiß, nach des Abts eigenem Geständnisse, dasselbe zu Erkaufung unbeweglicher Güther, oder zu Verbesserung seines Gewerbes anwenden. Da aber beydes in die Augen fiele; so müßte er ohnehin deshalb eine höhere Steuer, als zuvor, entrichten.

Der wahre Vermögenszustand eines Kaufmanns oder Krämers hingegen wäre weit schwerer zu erkundigen. Der Abt bekennte dieses selbst. Er glaubte aber, es habe eine falsche Anzeige solchen Zustandes wenig zu bedeuten. Denn sofern die übrigen Einwohner eines Dorfs, wegen dieser, etwas mehrers zu bezahlen hätten; so könnte solche Abgabe sich nicht hoch erstrecken. Andern Theils würde ein Kaufmann, um seinen Credit zu erhalten, sein Vermögen lieber in einen solchen Ansatz bringen, welcher dessen wahre Beschaffenheit übersteige, als daß er dasselbe zu gering angeben sollte.

Da indessen der Entwurf der Taxesteuer voraussetzte, daß die Personen, welche in die 12. erstere Hauptclassen gehören, bey Entrichtung ihrer Anlagen, an diesen, nach dem Maase der Schulden, womit sie an ihre Gläubiger verknüpfet sind, einen Abzug machen dürfen; so würde solcher ohnehin, in Betracht auf diejenige Classen, die eine Vermögenssteuer in sich begreifen, von deren Wesen erfordert. Bey andern Classen hingegen, so eine Steuer von unbeweglichen Güthern in sich enthalten, wäre der erwähnte Bedacht auf die Schulden keinesweges rathsam. Denn es würde derselbe eine Untersuchung des Vermögens erheischen, welche bey jedem, gegen den sie vorgenommen wird, einen Widerwillen erwecket. Ueberdies hielte der Abt selbst davor, es sey dem Besten des Staats gemäs, die Unterthanen anzutreiben, daß sie in die Wette sich fleisig bezeigten. Man müßte demnach zwischen einem fleisigen Hausvater, und einem andern, welcher diese Eigenschaft nicht besitzet, keinen Unterschied machen. Der Sohn von einem Faulen könnte leicht fleisig werden, so, wie der von einem emsigen Manne nachläßig seyn möchte. Ein gescheuter Pachter habe öfters einen einfältigen Erben. Und auf gleiche Art könnte ein Pachter von geringem Verstande einen Sohn hinterlassen, welcher diesen in weit höherm Grade besitzet. Solche Ungleichheit aber wirkte zum öftern eine wahre Gleichheit.

Alles

Alles dieses zeigte nun klar, daß aus gleichen Gründen ein Fauler, welcher sich gewöhnlichermaasen am tiefsten in Schulden versenket, sich keines Nachlasses an der Steuer von unbeweglichen Güthern würdig mache. So viel übrigens die von dem Abt entworfene dreyzehnte und letzte Classe der Gewerbsteuer und die 5. Eintheilungen derselben anreichte; so verdienten die von ihm desfalls gethanen Vorschläge, daß denselben allerdings gefolget werde. Nur würde bey der ersten und zweyten Nebenclasse von dem Entwurfe in so weit abgewichen werden müssen, als dieselben eine Untersuchung oder Entdeckung erfordern, ob ein in gedachte Classen gehöriger Unterthan 1000. oder eine mindere Summe zu seiner Handlung anwende, und ob eines andern Einkünfte von liegenden Güthern oder Renten sich auf 50. Pfunde erstrecken, oder ob sie sich nicht so hoch belaufen? Denn durch eine solche Erforschung würden die verschiedenen Beschwerlichkeiten erreget werden, welche mit der Schätzung verbunden sind. Andern Theils müßte auch hierbey dasjenige gelten, was vorher wegen der von dem Abt in Vorschlag gebrachten Vermögenssteuer angeführet worden. Man könnte ferner auserdem blos aus dem Augenschein mit ziemlichen Grunde erkennen, ob ein Krämer in eine höhere oder niedrigere Classe gehöre.

Und eben diese Beschaffenheit hätte es mit andern Gewerben. Die Ungleichheit, welche zuweilen desfalls sich ereignen möchte, würde niemahls beträchtlich seyn können. Es würde auch einem Staate ehender einen Nutzen, als einigen Nachtheil, bringen, sofern unter denjenigen Bürgern, welche der Gewerbsteuer unterworfen sind, einer oder mehrere allzugeringe Zinsen an diese bezahlen. Denn nach des Abts de Saint Pierre eigenen Erzählung, würden in Holland die Renten und Feldstücken mit einer sehr grosen Last beschweret; das Gewerbe aber, nebst den der Handlung dienenden Waaren, genössen in diesem Staate eine völlige Befreyung von aller Anlage. Diese aber würde von dem Abt selbst angerühmet, weil sie ein vortrefliches Mittel sey, den Flor der Handlung und das Maas der Reichthümer zu vermehren.

Auch wäre dem wegen der Gewerbsteuer gemachten Entwurfe darinnen beyzupflichten, daß jedermann von dem, was er dieser Anlage zinset, diejenige Summe abzuziehen erlaubet werden solle, welche der Unterhalt seiner Familie erfordert. In diesem Falle müßte jedoch von der Obrigkeit ein gewisses Maas bestimmet werden, nach welchem solcher Unterhalt zu schätzen wäre. Vornemlich aber würde dabey dasjenige zu beobachten seyn, was der Abt, in Ansehung der fünften Nebenclasse, wegen der Kinder festgesetzet hat. Selbst in denenjenigen Fällen, in welchen von einem ganzen Staate eine auserordentliche Vermögenssteuer zu entrichten wäre, wäre dienlich, daß die Besteuerung der Unterthanen auf dem Lande nach dem Entwurfe des Abts vorgenommen würde. Nur wäre dabey nicht das arithmetische, sondern das geometrische Maas zu beobachten. Sodann wäre wegen der Pächter und derjenigen, so Häuser miethen, eine Ausnahme zu machen. Es müßten auch die Anklagsprocesse, nebst derjenigen Gattung der Steuersammler, welche der Abt der willkührlichen Steuer abgeborget hat, von der gedachten Schatzung gänzlich entfernet werden. Hingegen wäre, nach eben den von ihm gemachten Classen, jeder Einwohner auf dem Lande anzuhalten, daß er sein Vermögen richtig anzeige, und nach solchem seine Gebühren entrichte.

Diese auserordentliche Vermögenssteuer würde selbst dazu dienen, daß auch alsdann, wenn solche bereits ihre Regierung niedergeleget hätte, besonders in Friedenszeiten, ein genaueres und richtigeres Maas von der Gewerbsteuer bestimmet werden könnte. Denn es dürfte dieses nur nach der Kenntnis geschehen, so eine auf die gedachte Art eingerichtete

Schatzung von eines jeden Vermögen und dem Gelde, welches in dessen Gewerbe umläuft, der Obrigkeit darreichet. Herr von der Lith glaubet auch, daß bey sothaner Gewerbsteuer die von dem Abt DE SAINT PIERRE gebildeten Classen beyzubehalten wären. Nur müßte solches blos in so weit Statt haben, als es demjenigen nicht zuwider liefe, was oben wegen der Abgaben von den Gewerben der Handwerksleute bemerket worden. Es wären auch die Witwen, welche ein Gewerbe trieben, eben so hoch anzulegen, als andern widerführe, weil jene, des Abts Entwurfe entgegen, und nach seinen, des Herrn von der Lith, Grundsätzen, das Geld, von welchem ihr Gewerbe unterstützet wird, in Friedenszeiten nicht versteuern dürfen.

Auserdem könnte allenfalls auch bey der Gewerbsteuer das Maas des Taglohns, so den Taglöhnern gereichet wird, zum Grunde geleget werden (a).

(a) Dieses sind die Anmerkungen des Herrn von der Lith über des Abts DE SAINT PIERRE Entwurf, c. I. §. 43. Sie sind so richtig und gegründet, wie seine Grundsätze von den Steuern überhaupt.

Thorschreiber.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Pflichten und Obliegenheiten eines Thorschreibers, besonders nach der preußischen Einrichtung.

§. 1.

Ein Thorschreiber ist ein Accisеunterbedienter, dessen Amt hauptsächlich darin bestehet, daß er auf alle in und aus den Städten gehende Waaren Acht haben, solche visitiren, und darüber die angeordneten Thorzettel ertheilen muß, um dadurch alle Unterschleife bey der Accise zu verhindern.

§. 2.

Nach der in denen königlich-preußischen Ländern gebräuchlichen Thorschreiberinstruction, hat ein Thorschreiber nachfolgende Pflichten auf sich:

1) Muß ein jeder Thorschreiber, sowohl im Sommer als Winter, von Morgen frühe an, wenn die Thore geöfnet, bis zum Abend spät, wenn solche wieder geschlossen werden, sich auf seinem Posten befinden, und stets in solcher Zeit darauf verbleiben, und ohne erhaltenen Urlaub nicht abwesend seyn; wenn er aber mit Krankheit überfallen wird, davon dem Acciseamte unverzügliche Nachricht geben, damit indessen seine Stelle durch eine andere tüchtige Person versehen werden könne.

2) Muß er auf alle einkommende und ausgehende Wagen und andere Fuhrwerke, und auf die darauf vorhandene Waaren, Victualien, Getränke, Getreyde, und was sonst darauf befindlich ist, gehörige Achtung geben, und solche anhalten.

3) Muß er die Reisende und zu Fus in die Stadt paßirende Personen, sie mögen Fremde oder Einheimische seyn, wenn sie Körbe, Tabeln, Kober und dergleichen bey sich haben, observiren, und

4) beyde, sowohl fahrende als zu Fus paßirende, wenn sie sich nicht selbst melden, befragen, ob sie etwas accisebares bey sich haben? und wenn ihnen geantwortet wird, Nein; ihre Frage dennoch wiederholen und zuerst der Leute ihr Angeben in das Thorregister tragen, den Thorzettel darauf anfertigen, solchen den Leuten deutlich vorlesen, und befragen: Ob alles richtig verzeichnet worden? wenn

wenn solches geschehen, und mit Ja beantwortet worden; muß er die Visitation vornehmen, und insonderheit die Bett- und Futtersäcke, Sitzkasten, Magazine und dergleichen mit untersuchen; die Heu- und Strohwagens mit denen Visitireisen durchstechen, solches alles aber selbst verrichten. Wenn etwas gefunden wird, so nicht angemeldet, muß er dergleichen Stücke oder Sachen ab- und in seine Verwahrung nehmen, und solches auf dem Thorzettel notiren, sie auch nicht eher wiederum abfolgen lassen, bis er von dem Acciseamte deshalb Befehl erhalten.

5) Muß er sich von denen fremden und unbekannten Personen, so accisebare Sachen einbringen, ein Pfand gedoppelt so viel, als die Accise austräget, geben lassen, und worinnen solches bestehet, auf den Thorzettel schreiben, und solches, bey Strafe der zu erlegenden Accise, wenn solche nicht abgeführet wird, nicht unterlassen.

6) Muß der Thorschreiber die Ankommende nicht aus der Stube durchs Fenster befragen, sondern heraus und an die Wagen gehen, und also die Anfrage thun, ob sie was accisebares bey sich haben, und hiernächst verfahren, wie ad 4) verordnet worden, bey Vermeidung 8. Gr. Strafe, so oft solches unterlassen wird. Wenn aber dem Acciseinteresse zum Nachtheil etwas versehen wird, hat er einen monatlichen Gehalt verlohren.

7) Darf der Thorschreiber keine andere Thorzettel gebrauchen, als die gedruckten. Solche muß er numeriren, alle Monat eine neue Numer anfangen, und die Numern auch in das Thorregister mit anzeichnen, und in den gedruckten Zettel specifice setzen, was jeder an accisebaren Stücken bey sich hat.

8) Muß der Thorschreiber die Einpaßirenden wohl instruiren, daß sie mit den Thorzetteln auf die Accisestube gehen, und die Accise erlegen sollen, sich auch solche bey dem Hinausfahren gestempelt wieder einhändigen, und ohne solche keinen herausfahren lassen, die Zettel in guter Verwahrung halten, und solche nach Ablauf einer jeden Woche auf die Accisestube wieder liefern.

9) Wird bey einem Thorschreiber ein gedruckter Zettel, so in ein ander Thor gehöret, abgegeben; so muß er solchen zwar annehmen, ihn aber in das andere Thor senden, damit jeder Thorschreiber seine Zettel berechnen könne: und wenn er einmahl einen Thorzettel worüber gegeben, aber solcher verlohren wird; so darf er vor sich keinen andern ertheilen, sondern muß erst von dem Acciseamte deshalb Verordnung erwarten.

10) Muß der Thorschreiber sich aller Höflichkeit gebrauchen, und bey der Visitation mit den Sachen also wohl und behutsam umgehen, damit denen Leuten daran kein Schade geschehe, noch sonst etwas zunichte gemacht werde.

11) Unterstehet sich jemand, dem Thorschreiber schimpflich zu begegnen, oder es will einer nicht stille halten, und Bescheid geben; so muß der Thorschreiber die Wache zu Hülfe rufen, damit solcher angehalten, und nicht eher paßiret werde, bevor er visitiret worden. Wenn nicht alle Kisten 2c. am Thore visitiret werden können; so muß er solche versiegeln, und davon dem Acciseamte sogleich Nachricht geben lassen, damit dieses durch den Controlleur oder einen Visitater die Visitation in den Häusern verrichten lassen könne.

12) Kommen des Sonn- und Festtages, oder auch an andern Tagen, nach abgelaufenen Accisestunden, Fremde ein, so bis zum folgenden Tage, wenn wieder Accise gegeben wird, ihrer Nothdurft nach, nicht warten können; so hat der Acciseeinnehmer zwar die Freyheit, die Accise in seinem Hause anzunehmen, er muß aber dem Accisanten einen Interimszettel ertheilen, worauf er wieder zum Thore ausgelassen wird. Es müssen

sen aber solche Interimszettel den andern Tag ohne Verzug auf die Accise gesandt werden, damit der Acciseeinnehmer und Controlleur selbige caßiren, den ordentlichen Thorzettel stempeln, die Accise gehörig eintragen, und die Zettel in das gehörige Thor senden könne.

13) Die Schlächter, welche Vieh in die Stadt zum Schlachten bringen, müssen darauf gleichmäßig den Thorzettel fordern; wobey sie verwarnet werden müssen, daß sie davon desselben oder höchstens des dritten Tages die Accise entrichten, und den Thorzettel wieder abliefern, oder willkührlicher Bestrafung gewärtigen sollen.

14) In den Thorzetteln müssen auch allezeit bey dem ankommenden Vieh, der Personen Nahmen, die Anzahl und Ort des Viehes, ob es von Viehhändlern, oder vom Lande, oder von Einwohnern in den Vorstädten erhandelt; ob es fett oder mager ist, ausdrücklich gesaget, oder von den Fremden und Unbekannten ein hinreichendes Pfand gefordert werden.

15) Weil einige Bauern zu Zeiten Pferde und Ochsen mit anspannen, so allbereit verkauft sind, und in der Stadt zurück gelassen werden; so müssen die Bauern, oder andere und ihre Knechte, wenn sie in die Stadt kommen, zugleich darüber verwarnet, die Anzahl der habenden Pferde und Ochsen mit auf den Thorzettel notiret, und wenn ein- und anderer contraveniret, derselbe angehalten, und solches dem Acciseamte gemeldet werden.

16) Bey dem Federvieh muß in die Thorzettel deutlich geschrieben werden, wie viel calcutische Hahne und Hennen jedweder mitbringet; und bey denen zahmen Hühnern, Capaunen, und die alten Hühner allein, und die jungen auch allein benennen, damit, weil solche ungleiche Accise geben, und auch von ungleichem Werthe sind, damit weder der Accise noch dem Accisanten selbst zu nahe geschehen möge.

17) Muß der Thorschreiber bey Einbringung des Viehes, Heues und anderer Sachen, so nach dem Werth veraccisiret werden, sich aller Animosität enthalten, darunter nach Pflicht und Gewissen handeln, und solche Sachen nicht höher, als dem wahren Werthe nach, und wie er solche allenfalls selbst zu bezahlen sich getrauet, anschlagen.

18) Auch muß ein Thorschreiber auf die königliche Zollgefälle wohl Acht haben, daß das landesherrliche Interesse dabey keinen Schaden leidet; daher sie bey dem Ein- und Ausgange der Frachtwagen und Karren, Mieths- und Lohnwagen, Extraposten und Landkutschen von Juden und andern, so mit zollbaren Sachen einkommen, sich jederzeit die Zollzettel vorzeigen lassen, und nach denselben die ein- und ausgehende Waaren und Sachen genau visitiren müssen, ob alles seine Richtigkeit habe.

19) Die Thorschreiber sind ernstlich verwarnet, sich aller Plackereyen an denen Thoren zu enthalten; von den ankommenden Victualien oder Waaren an denen Thoren nichts an- oder vorwegzukaufen, noch weniger aber vor andere etwas in Commißion nehmen, an denen Thoren Victualien &c. aufzukaufen. Wer darwider handelt, hat harte Bestrafung, und, dem Befinden nach, die Cassation zu gewärtigen (a).

20) Unterstehet sich aber ein Thorschreiber, gar mit dem Accisanten durch die Finger zu sehen, sie zu conniviren, oder wohl selbst Unterschleife auszuüben; so hat derselbe zu gewärtigen, daß er infam gemacht, und Zeit lebens zum Vestungsbau gebracht wird.

21) Endlich darf sich kein Thorschreiber, bey Vermeidung der Cassation, unterstehen, Accisen einzunehmen, oder von andern Leuten die Gelder nach der Accise zu senden; sondern sie müssen die Accisanten nach der

Accise

Accise verweisen, um die Accise selbsten zu erlegen (b).

mählich damit auskommen können. Man müßte auch hiernächst ihr Amt durch Erhöhung ihres Ranges so reitzend machen, daß viele es vor ein Glück achteten, dergleichen Stelle zu bekleiden. Alsdann sollte man befehlen, daß derjenige, so einen Thorschreiber einer offenbaren Nachläßigkeit, eines Betrugs, oder Geschenke genommen zu haben, überführen kann, sofort dessen Stelle haben solle; oder daß selbiger, wenn er den Dienst nicht haben will, oder selbigen des Geschlechts, Mangels der Geschicklichkeit, oder der Nation halber nicht annehmen kann, einen andern, zu Besetzung dieser Stelle, in Vorschlag an seine Stelle bringen könne. Bey dieser Einrichtung würde die Accise, wenn sie gleich denen Thorschreibern und Visitatoren, als mit welchen letztern es gleiche Bewandnis hätte, erhöhete Gehalte giebt, dennoch eine stärkere Einnahme, als jetzo, haben. Fast jeder Soldat, Bürger und Bauer, Knecht, Magd und Jude, selbst jeder Vornehmer, würde alsdann dem Thorschreiber und Visitator mehr verdächtig seyn, als die Waare selbst.

(a) In der schlesischen Verordnung wider die Plackereyen der Thorschreiber und Visitatoren, vom 27. Jun. 1742. ist verordnet, daß derjenige, so dergleichen Plackereyen und Collusionen der Thorschreiber und Visitatoren wahrnehmen, und dem Oberacciseamte hinterbringen, auch nöthigenfalls erweislich machen wird, nicht nur mit 5. Rthlr. recompensiret, und sein Nahme auf Verlangen dabey verschwiegen, sondern auch dergleichen ehr- und pflichtvergessener Officiant sofort caßiret, und der Denunciant, falls derselbe den Dienst verlanget, und dazu die erforderliche Capacität besitzet, an dessen Stelle angenommen werden soll. Herr Policeydirector Philippi macht in seinem vergröserten Staat, Cap. 8. pag. 211. die Anmerkung, daß die Thorschreiber mehrentheils einen geringen Gehalt zu bekommen pflegten, der sie nöthigte, Unterschleife zu ihrem Vortheil, und zum Nachtheil der Accise zu machen, wozu sie die gröste Gelegenheit in Händen hätten. Er hält es daher vor nöthig, daß man die Gehalte dieser Leute dergestalt vermehre, daß sie ganz ge-

(b) S. Thorschreiberinstruction, in der Sammlung schlesischer Landesordnungen vom Jahr 1741. pag. 218.

Thorsperr.

Inhalt.

§. 1.

Sowohl die innerliche Sicherheit, als das Accise- und Zollwesen, erfordern, daß die Thore in den Städten zur Nachtzeit verschlossen gehalten werden, wo dann gemeiniglich die Thorschlüssel dem regierenden Bürgermeister, oder, wo eine Garnison ist, dem Commandanten, zur Verwahrung eingeliefert werden. Damit jedoch die Reisenden, welche zur Nachtzeit ankommen, die Bequemlichkeit haben mögen, ihr Quartier in der Stadt nehmen zu können; so hat man fast in allen Städten die Einrichtung gemacht, daß die Thore des Abends zu gewisser Zeit, z. E. um 8. Uhr, zwar geschlossen, denen Ein- und Auspaßirenden aber solche dennoch ein paar Stunden nachher, z. E. bis 10. Uhr, wieder geöfnet werden, vor welchen Ein- und Auslaß sodann die Paßirenden gemeiniglich ein gewisses Sperrgeld, z. E. vor einen Wagen zwey gute Groschen, vor eine Person zu einem Groschen, und vor einen Fusgänger 3. gute Pfennige oder einen Kreutzer bezahlen müssen. An einigen Orten hat man zu diesem Ein- und Auslaß ein besonderes Thor bestimmet, wo man die Bequemlichkeit hat, zu allen Stunden in der Nacht ein- und aus-

auspaßiren zu können; wo hingegen alle übrige Thore der Stadt zur gesetzten Zeit geschlossen, und nachher nicht eher, als den kommenden Morgen früh, zur gehörigen Stunde, wieder eröfnet werden.

§. 2.

Es ist dieses eine Abgabe, welche gerne und willig entrichtet wird; denn wer wollte nicht gerne einen Kreutzer darum geben, um des Abends einige Stunden länger promeniren, oder in seinem Garten vor dem Thore bleiben zu können. Und wie angenehm ist es nicht einem Reisenden, wenn er noch des Abends spät in die Stadt kommen, und daselbst ein gutes und gemächliches Quartier finden, oder bey den Seinigen wieder eintreffen kann. Es wird dahero auch aller Orten als eine strafbare Unbescheidenheit angesehen, wenn sich jemand zu dieser Abgabe nicht verstehen will, oder sich dem Einnehmer gar widersetzet.

§. 3.

Dieses Sperrgeld, welches in grosen und volkreichen Städten jährlich ein ansehnliches einzutragen pfleget; ist gemeiniglich eine gemeine Stadteinnahme des Magistrats, und werden diese Gelder mehrentheils zu Versorgung der Armen, zu Unterhaltung der Witwen- und Waysen- oder der Zucht- und Arbeitshäuser angewendet, und, wo eine gute Ordnung ist, gehörig berechnet; zu dem Ende eine besondere Sperrgeldcasse angeordnet zu seyn pfleget, die aber, um die Kosten eines besondern Caßirers zu ersparen, gemeiniglich mit einer andern Casse verbunden ist.

Tollhaus.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit dieser Policeyanstalt. §. 2 – 14. Nöthige Maasregeln darzu.

§. 1.

Wahnwitzige, verrückte und rasende Leute gereichen sowohl ihrer eigenen Familie und Angehörigen, als dem gemeinen Wesen selbst, zu groser Last und Beschwerde. Und da jene nicht allemahl die Gelegenheit oder die Mittel dazu haben, solche elende Personen, zumahl wenn sie völlig rasend sind, in genugsamer Verwahrung zu erhalten; so wird auch durch selbige die innerliche Sicherheit nicht selten in Gefahr gesetzet; zu geschweigen, daß auch die Ehrbarkeit und guten Sitten darunter leiden, wenn solchen Leuten das freye Herumgehen in der Stadt nicht gehindert werden kann. Diese Betrachtungen sind hinreichend, um daraus die Nothwendigkeit zu ersehen, daß die allgemeine Landespolicey solche unglückselige Leute in ihre Vorsorge nehmen, und sie in besonders darzu eingerichteten Häusern, so man Toll- oder Irrenhäuser nennet, einsperren und verpflegen lassen muß. Man findet daher auch heute zu Tage diese Landespoliceyanstalt fast in allen Staaten, die etwas beträchtlich sind.

§. 2.

Wir wollen die Maasregeln zu Anlegung und Einrichtung dieser Tollhäuser in kurzen Sätzen vortragen.

I. Man pfleget in einigen Landen diese Anstalt mit denen Zucht- und Arbeitshäusern zu vereinigen, um auf solche Art die Kosten, so zu Erbauung eines besondern Tollhauses erfordert werden, zu ersparen. Man bestimmet zu dem Ende einen besondern Flügel, oder ein eigenes Stockwerk des Zucht- und Arbeitshauses vor die wahnwitzige und rasende

sende Leute, damit dieselben mit denen übrigen und gesunden Züchtlingen gar keine Communication haben mögen. In einigen Staaten hingegen, wie z. E. in denen königlichen preußischen, finden die wahnwitzige und rasende Leute, weil sie zu keiner Arbeit zu gebrauchen sind, in denen Zucht- und Arbeitshäusern keinen Aufenthalt; sondern man ist mehr geneigt, besondere Tollhäuser anzulegen, oder, zur Aufnahme und Verpflegung solcher armen Leute, in denen Hospitälern, oder sonst wo, Gelegenheit zu verschaffen.

§. 3.

II. Zu Anlegung eines besondern Tollhauses, und zu dessen Unterhaltung, werden die erforderlichen Kosten auf eben die Art zusammengebracht, wie bey andern allgemeinen Landesanstalten. Gemeiniglich pfleget der Regent nicht allein eine proportionirte Summe Geldes aus seinem Schatze darzu herzugeben, sondern auch die benöthigten Baumaterialien aus seinen Waldungen, Steinbrüchen, Ziegelhütten 2c. frey und unentgeldlich verabfolgen zu lassen. Oder es giebt der Regent ein ihm zuständiges Gebäude, so er so nothwendig nicht mehr brauchet, dazu her; und dieses ist wohl der schicklichste und bequemste Weg, um die Kosten dabey zu ersparen; dergleichen unnütze Häuser pflegen auch nicht selten zu seyn. Sodann pflegen auch die Landstände eine Summe dazu herzuschiesen. Man ziehet auch die Aeraria ecclesiastica, ingleichen die Pia Corpora, oder Hespitäler, die mit einem guten Fond versehen sind, zum Beytrag. Man ordnet zu dem Ende Kirchencollecten an. Man errichtet Lotterien. Man setzet endlich gewisse Abgaben fest, die zum Behuf und Unterhaltung des Tollhauses, in gewissen Fällen, z. E. bey Kindtaufen, Hochzeiten und Leichen, bey erhaltenen Bedienungen, bey Confirmation gerichtlicher Contracte, Privilegien, Handwerksordnungen, und dergleichen, entrichtet werden müssen.

§. 4.

III. Es ist gar nicht nothwendig, daß ein Tollhaus seinen Platz oder Stelle in einer Stadt findet; es ist vielmehr besser, wenn solches auf dem Lande an einem einsamen und abgelegenen Orte zu stehen kommt. Das Schreyen und Lärmen der rasenden Leute fällt jedem gesitteten Menschen zur Last, und beunruhiget die ganze Nachbarschaft. In einigen protestantischen Ländern hat man die eingegangene und eingezogene Klöster auf dem Lande zu Tollhäusern gemacht, und man hat sehr klug und weislich gehandelt. Das Kloster Haina in Hessen, ohnweit Marburg, ist ein Tollhaus, so an seinem rechten Orte stehet. Die Entlegenheit von der Stadt hindert darum die gute Aufsicht keinesweges. Es kommt hier alles auf die Einrichtung an.

§. 5.

IV. Diejenige Leute, welche Vermögen haben, und ihre Verpflegung im Tollhause bezahlen können, müssen auch billig dafür etwas entrichten. An einigen Orten wird zu dem Ende bey der Aufnahme ein Stück Geld ein- vor allemahl erleget, und nichts nachgezahlet. An andern Orten bezahlet man die Verpflegungskosten allemahl auf ein Vierteljahr voraus. In beyden Fällen muß man die Billigkeit nicht auser Augen setzen, zumahl da in ersterm Fall das mit einmahl gezahlte Geld dem Tollhause verbleibet, wenn auch der wahnwitzige oder rasende Mensch gleich nach seiner Aufnahme stirbet. Arme müssen umsonst aufgenommen und verpfleget werden, wenn diese Anstalt ihren Endzweck erreichen soll.

§. 6.

V. Muß man sehr gewiß zu werden suchen, daß die Leute, so in das Tollhaus aufgenommen

men werden sollen, wirklich und wahrhaftig, es sey entweder beständig, oder nur zu gewissen Zeiten, wahnwitzig sind. Denn die Bosheit der Menschen gehet öfters so weit, daß man Leute davor ausgiebt, die es nicht sind, oder die höchstens nur einfältig sind, um dergleichen Leute los zu werden, oder allerhand paßionirte Absichten zu erreichen. Es muß derowegen niemand ohne ein glaubwürdiges und umständliches Atteſtatum medicum aufgenommen, jeder Aufzunehmende aber noch überdies von dem Medico des Tollhauses wohl untersuchet werden.

§. 7.

VI. Ist der Stand, das Alter, das Geschlecht, die Ehre, die Leibesschwachheit und die eigentliche Art des Wahnwitzes, bey der Aufnahme in Betrachtung zu ziehen; weil nach diesen Umständen die Verwahrung, die Verpflegung und das Tractament solcher Leute eingerichtet werden muß. Zu dem Ende werden die Personen vom weiblichen Geschlechte von dem männlichen separiret. Man läßt auch nicht gerne alte und sehr junge Leute beysammen. Die nur etwas verrückt oder wahnwitzig, aber nicht rasend sind, werden in guten Gemächern mit andern zusammen gehalten, und dürfen am Tage im Hause und auf dem Hofe frey herumgehen. Die ganz rasenden werden in dem Irrenhause zu Berlin jeder allein, so lange die unsinnige Wuth anhält, unbekleidet in enge Behältnisse oder Kasten eingesperret, wo man ihnen durch Löcher Speise und Tranck in kupfernen an Ketten festgemachten Becken zureichet. Wenn nach einiger Zeit der Paroxismus vorüber ist; so werden sie wieder herausgelassen, und bekommen mehr Freyheit. Die Wahnwitzige oder Rasende von gutem, oder vornehmen Stande werden, weil sie es gemeiniglich bezahlen, in dem Zimmer und der Verpflegung besser gehalten, auch denen Reisenden oder andern Personen, so das Tollhaus besehen wollen, nicht allemahl gezeiget. Man verschweiget auch wohl selbst ihren Nahmen.

§. 8.

VII. Muß vor die Reinigung ihrer Leiber sowohl, als ihrer Zimmer, nach Möglichkeit gesorget werden. Man pfleget dazu bey den Männern eigene Mannsleute, und bey den Frauenspersonen eigene Weiber zu bestellen. Diese Vorsorge vor die Reinigung ist eins von den hauptsächlichsten und nothwendigsten Stücken in einem Tollhause. Da die Wahnwitzigen, noch mehr aber die Rasenden, vor sich selbst nicht geschickt sind, vor ihre Reinigung Sorge zu tragen; so würden im Tollhause bald die gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entstehen, wenn nicht eigene Wärter und Wärterinnen bestellet würden.

§. 9.

VIII. Auch muß bey einem Tollhause sowohl ein eigener Medicus als Wundarzt bestellet seyn, und bey denenjenigen, bey welchen es sich thun läßt, müssen alle Genesungsmittel angewendet, und die, so sich zum Theil, oder ganz und gar bessern, aus dem Tollhause heraus, erstere in ein Hospital zu fernerer Curirung, letztere aber zu den Ihrigen gebracht werden.

§. 10.

IX. Muß auch vor die Seelen solcher unglückseligen Leute gesorget werden. Sowohl die Wahnwitzigen, als die Rasenden selbst, haben, wenn der Paroxismus vorbey ist, zu gewissen Zeiten oft lange anhaltende Intervalla, wo sie ziemlich bey Verstande sind. Und diese Zeiten sind es, die man anwenden muß, um vor ihre Seele zu sorgen. Zu dem Ende pfleget man einen Geistlichen von ein- oder andern Kirche zu bestellen, welcher zugleich das Tollhaus zu gewissen Tagen besuchen,

suchen, und darin sein geistliches Amt wahrnehmen muß.

§. 11.

X. Weil auch die Wahnwitzigen in ihren Intervallis nicht ganz und gar zur Arbeit untüchtig sind; so thut man wohl; wenn man sie zu solcher Zeit womit zu beschäftigen suchet, um sie nicht allein von dem Müßiggange abzuhalten, sondern auch zumahl, um sie durch solche Arbeit von ihren thörichten Gedanken und Einbildungen abzubringen. Nur muß man sich hüten, ihnen solche Arbeiten zu geben, wobey Werkzeuge nöthig sind, mit welchen sie sich Schaden zufügen können.

§. 12.

XI. Hat ein Tollhaus seinen eigenen Speisewirth, der vor das Essen und Trinken sorget, und zu dem Ende noch Köchinnen, Mägde und andere Küchenbediente unterhält. Die Speisen, so täglich gegeben werden sollen, sind gemeiniglich in dem Reglement vorgeschrieben, und mit dem Speisewirth pfleget man, wegen der Beköstigung auf jede Person, durch den Weg der Admodiation oder Verpachtung übereinzukommen; und mehrentheils giebt der Landesherr das Brandholz entweder ganz frey, oder um einen geringern Preis, als sonst gewöhnlich ist, her.

§. 13.

XII. Die übrigen Bedienten des Tollhauses pflegen blos aus einem Inspector und Controlleur zu bestehen, die dann, so wie der Speisewirth mit seinen Leuten, in dem Hause wohnen. Der Inspector hat die Aufsicht über alles in dem Tollhause, und führet nebst dem Controlleur die Rechnung; und muß gemeiniglich alle Monat sowohl einen Extract solcher Rechnung, als auch eine Tabelle über die in jedem Monat in dem Hause befindliche wahnwitzige und rasende Personen, an welchem Tage und Jahre solche eingebracht worden, die Beschaffenheit ihres Zustandes, woher sie gekommen, ob und was sie arbeiten, wie sie verköstiget werden, und ob sie sich vor ihr eigen Geld verköstigen, welche in dem Hause gestorben sind ꝛc. an ihre vorgesetzte Oberaufseher eingeben.

§. 14.

XIII. In Berlin stehet das Irrenhaus, als eine Armenanstalt, unter dem Armendirectorio, aus welchem dann einige Mitglieder als Oberaufseher über dasselbige angeordnet sind. Ihre hauptsächlichste Obliegenheiten müssen darin bestehen, daß sie das Tollhaus öfters besuchen, sich nach dem Zustand der Wahnwitzigen und Rasenden, wie sie versorget und verpfleget werden, und ob in allen Stücken dem Tollhausreglement nachgelebet werde, genau erkundigen; öfters selbst bey der Speisung gegenwärtig seyn, und die Speisen nachsehen, und daß sie die Rechnungen ordentlich abnehmen. Auf den unermüdeten Fleis und Aufmerksamkeit, und auf das redliche Herz und guten Gesinnung der Oberaufseher kommt bey dieser Policeyanstalt alles an. Fehlet es selbigen an diesen Eigenschaften; so kann man gewiß versichert seyn, daß die armen Leute im Tollhause schlecht und übel werden behandelt werden.

Tranksteuer.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Tranksteuer und deren verschiedene Benennungen. §. 2. Diese Abgabe ist gerecht und billig. §. 3 – 5. Grundsätze, so bey deren Einrichtung zu beobachten.

§. 6. In was vor Caſſen dieſe Abgabe flieſet. §. 7. Von der Vorſicht dabey zu Verhütung des Unterſchleifs. §. 8. 9. Vom Rechnungsweſen bey dieſer Steuer.

§. 1.

Die Trankſteuer iſt, wie ſchon der Nahme andeutet, diejenige Abgabe, welche auf das Getränke, als Wein, Branntewein und Bier, geleget wird. Dieſe Abgabe iſt im Grunde nichts anders, als eine Conſumtionsaccise. In einigen Ländern wird ſie auch Zieſe, ingleichen Umgeld, und auf das Bier beſonders, Biergeld, auf den Wein beſonders, im Oeſterreichiſchen, der Täz oder Weintäz genennet.

§. 2.

Wenn eine Abgabe gerecht und billig iſt, und mit dem wahren Beſten des Staats übereinſtimmet; ſo iſt es die Abgabe auf die Getränke, und zumahl die ſtarken. Das ſtarke Getränke iſt das vornehmſte Element von der ſchlimmſten Art der Verſchwendung. Keine andere Gattung derſelben beraubet die Menſchen auf eine ſo merkliche und mannigfaltige Weiſe ihrer Glückſeligkeit, als von dieſer geſchiehet. Es iſt bekannt, was vor einen ſchädlichen Einfluß das ſtarke Getränke in die Sitten und Geſundheit der Menſchen hat. Wie viel tauſend Menſchen haben ſich nicht dadurch den Tod zugezogen? Der Staat leidet demnach bey der Unmäſſigkeit im Trinken nicht allein einen groſen Verluſt in Anſehung der dadurch geſchwächten und verhinderten Bevölkerung, ſondern auch der groſen Summen, die vor fremdes Getränke zum öftern häufig auſer Landes geſchleppet werden. Ein Regent hat mithin die gröſte Urſache von der Welt, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, um die Wuth ſolcher Art der Verſchwendung zu ſtillen. Dieſes kann aber auf keine Art ſo gewiß, mit ſo leichter Mühe und mit einer ſo geringen Gewalt ins Werk gerichtet werden, als durch eine auf ſothanes Getränke gelegte ſtarke Steuer und Abgabe. Und wenn gleich bey ein und andern, denen der Gebrauch des ſtarken Getränkes gleichſam zur andern Natur geworden, und welche die auf ſolches geſetzte ſtarke Abgabe, ohne beſondere Verminderung ihres Vermögens, abzutragen im Stande ſind, nicht ſehr anſchlagen dürfte; ſo wird es doch allemahl bey denen, deren Vermögensumſtände nicht ſo beſchaffen ſind, und welche die gröſte Anzahl der Einwohner ausmachen, von guter Wirkung ſeyn.

Selbſt ein hoher Aufſchlag auf das Bier von etlichen Pfennigen auf jedes Maas, kann dem Staate keinen Nachtheil verurſachen, inzwiſchen aber die Caſſen ungemein bereichern. Auch dieſe Art des Getränkes iſt vielfältig ein Canal, durch welchen vieles Geld aus dem Lande herausflieſet; zumahl wenn viel ausländiſches Bier ins Land hereingeführet wird. Der Hopfen, der Weitzen oder die Gerſte, aus welchen man das Bier zubereitet, und das Holz, das man dabey verwendet, müſſen nicht ſelten zum Theil aus fremden Ländern mit vielen Koſten erkauft werden. Wenigſtens wird der Preis des Holzes dadurch zu des Landes Schaden nicht wenig geſteigert.

§. 3.

So gerecht, billig und nützlich dieſe Trankſteuer an ſich ſelbſt iſt; ſo ungerecht, unbillig und ſchädlich kann ſie werden, wenn ſie nicht nach guten Grundſätzen eingerichtet wird. Wir wollen dieſe Grundſätze bey einer jeden derer drey Hauptarten der Getränke, nemlich dem Biere, Wein und Branntewein, vortragen:

1. Was nun die Trankſteuer auf das Bier anbetrift; ſo iſt ſchon vorher erwähnet worden, daß ein Aufſchlag von etlichen Pfennigen auf jede Maas dem Staate gar nicht nach-

nachtheilig iſt. Allein der groſe Aufwand, oder die Verſchwendung der Staaten, oder die böſen Künſte unächter Cameraliſten, welche die Abgaben auf eine erſtaunliche Art vervielfältiget haben, haben kein Bedenken getragen, von dem Biere eine Abgabe, die im Grunde einerley iſt, gedoppelt und dreyfach unter verſchiedenen Nahmen zu heben. Es giebt Länder, wo erſtlich bey dem Schroten des Getreydes, welches zum Bierbrauen angewendet werden ſoll, ſowohl Zieſe als Accise entrichtet werden muß; und dennoch muß hernach von jedem Faß Bier noch eine anſehnliche Trankſteuer oder Biergeld bezahlet werden. Man findet in andern Ländern, daß erſtlich das Getreyde zum Bierbrauen ſowohl bey dem Einkauf, als bey dem Schroten deſſelben, in der Generalacciſe verſteuert werden muß. Dennoch iſt hernach von jedem Faß Bier ſowohl noch Zieſe oder Landacciſe, als eine beſondere Trankſteuer, zu entrichten. So ſehr hat man einerley Auflage unter verſchiedenen Nahmen zu vervielfältigen gewußt.

Was die ausländiſchen Biere anbetrift; ſo verdienen dieſelben allerdings ſowohl mit einer ſtarken Eingangsacciſe, als zugleich auch mit einer Trankſteuer oder Einlagegeld beleget zu werden, weil davor viel Geld aus dem Lande gehet. Selbſt das Bier, ſo aus einer Stadt in die andere verfahren wird, muß, ohnerachtet es in dem Staate ſelbſt gebrauet wird, ſowohl in Anſehung der Acciſe, als der Trankſteuer, höher impoſtiret werden, als dasjenige, ſo eine jede Stadt ſelber brauet, weil durch die Einfuhre dergleichen Bieres die ſtädtiſche Braunahrung natürlicher Weiſe ſehr geſchwächet wird: denn in der Maaſe, als in einer Stadt Bier von andern Städten eingeführet wird; muß ſich auch der Abſatz ihres eigenen Stadtbieres verringern.

Von dem auf dem Lande gebraueten Bier muß in einigen Ländern auch ein gewiſſes Umgeld bezahlet werden, ſo aber geringer zu ſeyn pfleget, als dasjenige in den Städten. In ſolchen Ländern, worinnen, wie im fränkiſchen Creyſe ſo öfters anzutreffen, die Einwohner eines einzigen Dorfs verſchiedenen Herrſchaften unterworfen ſind, darf ſolches Umgeld von einer Herrſchaft nicht mehr erhöhet werden, als von den übrigen geſchiehet. Denn auſerdem würde den Unterthanen von jener, ſo von dem Bier einige Nahrung ziehen, ſolche gänzlich entzogen und andern zugewendet werden. Es müſſen auch in ſolchem Falle die in den groſen Städten, in welchen die erhöhete Bierſteuer zu finden, wohnhafte Bierbrauer der Umgeldscaſſe ſo viel an dem ſonſt zu entrichtenden Umgelde abziehen dürfen, als erfordert wird, wenn ſie das auf das Land führende Bier in gleich geringem Preiſe, als von Fremden beobachtet wird, abzugeben im Stande ſeyn ſollen. Dieſes Umgeld wird aber nur einen geringen Theil deſſen betragen, was von den Einwohnern auf dem Lande abzufordern iſt. In einigen Ländern darf der Bierbrauer in der Stadt vor das auf das Land ausgeſchrotete Bier kein Umgeld bezahlen, ſondern dieſe Schuldigkeit lieget dem Schenken in dem Dorfe ob.

§. 4.

II. In Anſehung des Weinumgeldes von dem im Lande ſelbſt erbaueten Wein, muß man die gröſte Mäſigung gebrauchen. Dieſes edle Gewächs verdienet allerdings, daß man die Unterthanen zu deſſen Anbau auf alle mögliche Weiſe aufmuntert. Und um ſo viel nothwendiger iſt es, alles dasjenige zu vermeiden, was dieſelben einigermaaſen davon abſchrecken kann. Je beſſer der im Lande gebauete Wein iſt, deſto gröſer iſt der Abſatz, den man ſich davon in auswärtigen Landen verſprechen kann; und deſto gröſere Summen werden folglich dadurch aus ſolchen in das Land geleitet.

Da hingegen ausländiſche Weine viel Geld aus dem Lande ziehen; ſo ſind ſolche billig mit

mit einem starken Umgelde zu beschweren. Bey dieser Erhöhung aber ist das Verhältnis mit der Kostbarkeit von jeder Gattung solcher fremden Weine, so genau, als möglich, zu beobachten. Es ist mit Recht ein fehlerhaftes Verfahren, wenn man ein gleich hohes Umgeld von dem schlechtesten, als von dem besten Wein erhebet. Wenn z. E. von dem Ohm Rhein- oder Moseler Wein 2. Rthlr. Umgeld gegeben werden; so kann man die spanischen, ungarischen und französischen süße Weine gerne um den dritten Theil höher impostiren, weil vor letztere, wegen ihres höhern Preises, mehr Geld aus dem Lande gehet, als vor erstere.

Wenn das Weinumgeld einmahl erleget worden, und der Wein wird hernach wieder auser Lande verfahren; so ist es billig, daß das gegebene Umgeld wieder vergütet werde. Eben so billig ist es aber auch alsdann, daß der Weinhändler die Handlungsaccise entrichtet. Dergleichen Vergütung muß auch Statt finden, wenn ein Faß Wein im Keller umschläget und verdirbet. Es pfleget auch gemeiniglich denen Weinhändlern und Weinschenken ein gewisser Theil von dem eingelegten Wein, z. E. der zehnte Eymer oder Ohm, umgeldfrey vor die Leccage paßiret zu werden, weil der Wein zehret.

§. 5.

III. Die gröste Einschränkung und stärkste Impostirung verdienet der Brannteweln. Selbst der mäßige Gebrauch desselben ist dem menschlichen Körper höchstschädlich. Herr Tissot hat deswegen vollkommen Recht, wenn er sagt, daß es dem menschlichen Geschlechte eine Schande sey, daß die Branntewelne ohne Rücksicht, woraus sie bereitet worden, unter seine Getränke gerechnet werden sollen (a). Und in so weit der Branntewein aus dem Getreyde zubereitet wird, pfleget derselbe dessen Mangel und Theurung in nicht geringem Grade zu vermehren. Es wird demnach Herr von Justi wenig Beyfall bekommen, wenn er das hohe Brannteweinsumgeld aus der Ursache tadelt, weil der Branntewein nach der heutigen Lebensart unentbehrlich sey, und eine daraufgelegte hohe Abgabe die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen gar sehr einschränken würde (b). Beyde Gründe sind sehr seichte. Eine schädliche Gewohnheit kann keine an sich ganz entbehrliche Sache nothwendig machen. Und wenn man so, wie Herr von Justi, die Freyheit der menschlichen Handlungen ausdehnen wollte; so würde alles, was derselben einige Schranken setzet, und also selbst jede Obrigkeit, und alle obrigkeitliche Gesetze, vor schädlich zu halten seyn.

Man hat also gar nicht Ursache es zu tadeln, wenn in einigen Ländern nicht allein eine starke Schrotaccise vom Scheffel Brannteweinkorn, sondern auch vor das Ausschenken des Brannteweins eine besondere hohe Tranksteuer erleget werden muß. Im Herzogthum Braunschweig muß vor das halbe Faß einländischen Branntewein 5. Rthlr. 1. Gr. 2. Pf. und also vor das Stübchen 3. Gr. 5. Pf. von allem ausländischen Branntewein aber ohne Unterschied, vom Stübchen 8. Mgr. und also vom halben Faß, zu 50. Stübchen gerechnet (c), durchgehends 11. Rthlr. 4. Mgr. entrichtet werden (d). Diese hohe Abgabe vom ausländischen Branntewein ist ganz billig und gerecht, weil vor denselben wichtige Summen aus dem Lande gehen.

(a) S. Tissot Anleitung vor den gemeinen Mann, p. m. 79.

(b) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 835.

(c) Solches beträget ohngefähr einen Ohm.

(d) S. Herzogl. braunschweigische Verordnung, den Einzoll und Accise von aus- und einländischen Branntewein betreffend, vom 10. Sept. 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, p. 703.

§. 6.

§. 6.

Mit dieser Abgabe von dem Getränke, sie mag Ziese, Ungeld, Tranksteuer rc. genennet werden, ist es in denen verschiedenen Staaten von Teutschland vor Alters auch verschiedentlich gehalten worden. In einigen Landen ist diese Auflage zu denen Einkünften des Fisci, in denen meisten aber zu denen Einkünften des Aerarii gerechnet worden; und dieses ist ohne Zweifel die Ursache, daß noch heutiges Tages diese Consumtionssteuer in einigen Landen zu den Cammergefällen gehöret, und von denen Finanzcollegiis dirigiret und verwaltet wird; in andern aber in die Cassen der Landstände fliesset, und von denenselben zu denjenigen Zahlungen und Aufwand angewendet wird, den sie nach den Landesverfassungen zu leisten und zu bestreiten haben. In der Mark Brandenburg fliesset das alte Biergeld in die landesherrliche Casse und wird die Tafelziese genennet, das neue Biergeld aber gehet theils in die Landschafts- theils in die Städtecasse. Eben dieses letztere findet auch bey dem Einlagegelde von fremden Bieren so wohl, als vom Wein statt; in neuen angelegten Städten aber stehet das Einlagegeld nicht denen Stadtcämmereyen noch der Landschaft zu, sondern gehöret dem Landesherrn. Auch hat zuweilen in einigen kleinen ritterschaftlichen Städten die Obrigkeit derselben eine so genannte kleine Ziese von dem Brauen und eingehenden Bieren zu erheben. Die Ziese von dem Brannteweinschrot auf dem Lande und einigen dazu gehörigen Mediatstädten hat die Landschaft, die Städtecasse aber hat solche aus denen immediaten Städten, und der Landesherr hat die Accise, so wie in neu angelegten Orten auch die Ziese. Es wird aber die Ziese an einigen Orten nach der Zahl der verschwelenden Scheffel Brannteweinschrot entrichtet, an andern Orten aber, Statt solcher Ziese, ein gewisser Blasenzins bezahlet (a).

(a) Davon hat Herr Geheimerath von Thile in der Nachricht von der churmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, 1. Abschnitt, 1. Theil, §. 9. u. f. pag. 51. u. f. weitläuftig gehandelt.

§. 7.

In denen Ländern, wo von denen Getränken, welche Ziese bezahlen, auch Accise entrichtet werden muß, und diese beyderley Abgaben gemeiniglich nicht in einerley Einnahmecasse erleget werden; da muß der darüber zu erhaltende Accisezettel von beyderley Einnahmebedienten unterschrieben werden. Zuweilen geschiehet dieses zuerst von dem Zieseeinnehmer, zuweilen aber auch zuerst von dem Acciseeinnehmer. Das erste ist allemahl anzurathen, und die Accise muß keine Zettel ertheilen, sondern nur die von der Ziese unterschreiben, und mithin keine Accise annehmen, wenn nicht vorher die Ziese entrichtet ist. Die Ursache davon ist, weil die Accise ungleich mehr Bediente zur Aufsicht und Verhütung des Unterschleifs zu unterhalten pfleget, als gemeiniglich bey der Ziese niemahls sind, die auch daselbst bey dieser Einrichtung gar füglich erspahret werden können. An einigen Orten ist auch, sonderlich in kleinen Städten, der Acciseeinnehmer, oder aber der Accisecontrolleur zugleich Zieseeinnehmer; und alsdenn können noch weniger Unterschleife vorgehen. Es ist auch gut, wenn die zur Aufsicht bestellte Unterbedienten der Accise zugleich angewiesen sind, mit auf die richtige Entrichtung der Ziese Acht zu haben.

§. 8.

Das Rechnungswesen bey der Ziese muß auf eben die Art geführet werden, als bey der Accise; und wenn die Accise zugleich in dem Lande Statt findet, und auf denen Gegenständen haftet, wovon Ziese entrichtet wird; so können die Rechnungen der so genannten Ziesemeister, welchen Nahmen die Einnehmer der Ziese gemeiniglich führen, desto besser untersuchet werden, wenn die Accisebedienten des

des Orts dem Zieſemeiſter alle Monat einen Extract von allen Acciſanten und veracciſirten Getränken, auf welchen zugleich Zieſe haftet, zuſtellen müſſen, der denſelben hernach an den Director der Zieſe oder dazu Verordneten der Landſtände einſenden muß. Dieſe Mühe müſſen die Acciſebedienten ohnentgeldlich übernehmen; da ſo wohl die Zieſe als Acciſe im Grunde beyde dem Landesherrn zugehören, ob ſie gleich in verſchiedene Caſſen flieſen, und verſchiedenen Directionen unterworfen ſind. Denn dieſes iſt das einzige Mittel, wodurch die Rechnungen der Zieſemeiſter nicht allein geprüfet, ſondern auch der Unterſchleif bey der Zieſe verhütet werden kann, ohne daß die Zieſe nöthig hat, beſondere Auſſeher, Viſitatoren und andere Bedienten zu unterhalten. Allein, wenn die Zieſe allein in dem Lande Statt findet, ohne daß zugleich die Acciſe eingeführet iſt: ſo iſt es ſchwerlich zu vermeiden, daß die Zieſe zu Verhütung des Unterſchleifs faſt eben die Bedienten unterhalten muß, welche zu dem Ende bey der Acciſe nöthig ſind. Wenigſtens muß in einer anſehnlichen Stadt ein Controleur bey der Einnahme der Zieſe, und Zieſeausreuter unterhalten werden.

§. 9.

In verſchiedenen teutſchen Staaten, ſonderlich in denen kleinen, wird die Trankſteuer blos von dem ausgezapften Wein, Brannteweín und Bier, ſo die Wirthe und Schenken von den Weinhändlern, Brannteweinbrennern und Bierbrauern nehmen, bezahlet, welche letztere denn vor ſich ein beſonderes Umgeld oder Acciſe zu entrichten haben. Eine Rechnung über eine ſolche Trankſteuer, wie ſie bey den Aemtern üblich zu ſeyn pfleget, giebt nachſtehendes Formular ſub Lit. A. an die Hand; das Formular ſub Lit. B. hingegen zeiget, wie eine Trankſteuerrechnung bey den Obereinnahmen einzurichten iſt. Die Belege zu dieſen Rechnungen beſtehen gemeiniglich aus denen Verzeichniſſen der verpflichteten Viſirer, Zehendmeiſter, oder wie ſonſt dieſe Aufſeher genennet werden; die Rechnungen der Aemter, Städte ꝛc. aber werden als Belege in der Rechnung der Obereinnahme zugleich mit angeführet, und dieſe damit beleget.

Lit. A.

Lit. A.

Tranksteuerrechnung des Fürstl. Amts N. N.
von Trinitatis 1772. bis dahin 1773.

Beleg Nro.	Einnahme von verzapftem Wein.	fl.	Kr.	Pf.
1.	Der Wirth Michael Roth zu N. N. von 10½. Ohm nach dem ausgezapften Werthe . . .			
2.	Der Wirth Hanns Ebert zu N. N. von 9. Ohm . .			
3.	Der Wirth Johann Bald zu N. N. von 7½. Ohm . u. s. f.			
	Summa:			

Beleg Nro.	Einnahme von verzapftem Branntewein.	fl.	Kr.	Pf.
	Der Wirth Michael Roth zu N. N. von $2\frac{1}{2}$. Ohm .			
	Der Wirth Hanns Ebert zu N. N. von $1\frac{1}{2}$. Ohm .			
	Der Wirth Johann Bald zu N. N. von 2. Ohm .			
	u. ſ. f.			
	Summa:			

Beleg Nro.	Einnahme von verzapftem fremden Bier.	fl.	kr.	pf.
	Der Wirth Michael Roth zu N.N. von 40. Ohm Gerſtenbier			
	Derſelbe von 30. Ohm Weitzenbier . .			
	Der Wirth Hanns Ebert zu N.N. von 62½. Ohm Gerſtenbier			
	Der Wirth Johann Bald zu N.N. von 96. Ohm Weitzenbier			
	u. ſ. f.			
	Summa:			

Beleg Nro.	Einnahme von verzapftem einländischen Bier.	fl.	kr.	pf.
	Der Wirth Michael Roth zu N. N. von 46. Ohm . .			
	Der Wirth Hanns Ebert zu N. N. von 33. Ohm . .			
	Der Wirth Johann Bald zu N. N. von 63. Ohm . . u. s. f.			
	Summa:			

RECA-

RECAPITULATIO
der Einnahme.

Pag.		fl.	Kr.	Pf.
	Von verzapftem Wein . . .			
	Von verzapftem Branntewein . .			
	Von verzapftem fremden Bier . .			
	Von verzapftem einländischen Bier . .			
	Summa aller Einnahme:			

Ausgabe

Beleg Nro.	Ausgabe an Collecturgebühren.	fl.	Kr.	Pf.
1.	Dem Viſirer N. N. zu N. N. von in hoc Anno eingebrachten 106. fl. 30. Kr. à 1. Kreutzer vom Gulden u. ſ. f.			
	Summa der Ausgabe:			
	Bilanz:			
	Die Einnahme war Pag. . . .			
	Davon ab die Ausgabe . . .			
	Bleibet zur Fürſtl. Obereinnahme zu liefern			

Lit. B.

Lit. B.

Trankſteuerrechnung bey der Fürſtl. Obereinnahme zu N. N.
von Trinitatis 1772. bis dahin 1773.

Beleg Nro.	Einnahme an Retardaten.	fl.	Kr.	Pf.
	An dergleichen verblieben in voriger Jahrsrechnung und ſind nachher eingegangen . . .			
	Summa per ſe.			

Beleg Nro.	Einnahme Tranksteuer aus der Herrn Grafen N. N. Dorfschaften	fl.	Kr.	Pf.
1.	Von dem Dorfe N. N.			
2.	Von dem Dorfe N. N.			
3.	Von dem Dorfe N. N.			
4.	Von dem Dorfe N. N.			
	u. s. f.			
	Summa:			

Einnahme

Beleg Nro.	Einnahme Trankſteuer aus den ritterſchaftlichen Dörfern.	fl.	Kr.	Pf.
	Aus dem adelich N. N. Dorfe N. N. . . .			
	Aus dem adelich N. N. Dorfe N. N. . . .			
	u. ſ. w.			
	Summa:			

Beleg Nro.	Einnahme Trankstener aus den Aemtern.	fl.	Kr.	Pf.
	Aus dem Amte N. N.			
	Aus dem Amte N. N.			
	u. s. f.			
	Summa:			

Beleg Nro	Einnahme Trankſteuer aus den Städten.	fl.	Kr.	Pf.
	Aus der Stadt N. N. . . .			
	Aus der Stadt N. N. . . .			
	u. ſ. f.			
	Summa:			

RECAPITULATIO der Einnahme.

Pag.		fl.	Kr.	Pf.
	An Retardaten			
	Aus den gräflichen Dorfſchaften . . .			
	Aus den ritterſchaftlichen Dörfern . . .			
	Aus den Aemtern			
	Aus den Städten			
	Summa der Einnahme:			

Aus:

Beleg Nro.	Ausgabe an Beſoldung und Erhebegebühren.	fl.	Kr.	Pf.
	Dem Obereinnehmer, laut Quittung, an Beſoldung .			
	Denen Trankſteuermeiſtern, Viſitern ꝛc. als:			
	1) In der Herrn Grafen N. N. Dorfſchaften . .			
	2) In den ritterſchaftlichen Dörfern, als: im Dorf N. N. u. ſ. w.			
	3) Bey den Aemtern, als: im Amte N. N. . . u. ſ. w.			
	4) Bey den Städten, als: in der Stadt N. N. . u. ſ. w.			
	Summa:			

Beleg.	Ausgabe Insgemein.	fl.	Kr.	Pf.
	An Botenlohn wegen Ankündigung der Trankſteuern .			
	An Schreibmaterialien			
	u. ſ. w.			
	Summa:			

RECA-

Pag.	RECAPITULATIO der Ausgabe.	fl.	Kr.	Pf.
	An Beſoldung und Erhebegebühren			
	Insgemein			
	Summa der Ausgabe:			
	Bilanz.			
	Die Einnahme war pag.			
	Davon ab die Ausgabe			
	Bleibet Beſtand:			
	Nachweiſung.			
Beleg Nro.	Zur Fürſtl. Cammer geliefert			
	In Termino Crucis 1772.			
	— — Luciæ — —			
	— — Reminiſcere 1773. . . .			
	— — Trinitatis — —			
	An Retardaten, laut Deſignation . . .			
	Summa ut ſupra.			



